This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

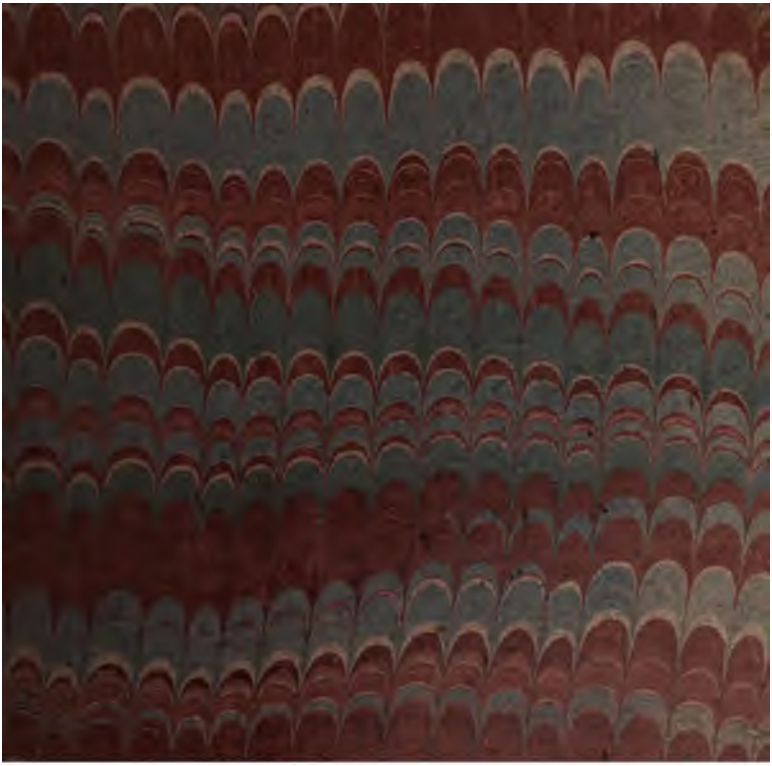

IV/275.

J. D. R. v. K. T. S. R.
Königl. und Churmarkb. zu Potsdam.
1795.

Oekonomisch = technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Stats= Stadt= Haus= und Land= Wirthschaft,

und der Kunst= Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der Russisch= Kaiserl. freyen oekonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg Mitglied, der kön. preuß. gelehrten Gesellsch. in Frankf. an der Oder Beysitzer, der Götting. deutschen Gesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der Leipz. oekonom. Soc. Ehren= Mitglied, wie auch der oekonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.

Drey und dreyßigster Theil,

von Kama bis Kamm.

Nebst 12 Kupfertafeln auf 3 Bogen.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1785.

bey Joachim Pauli, Buchhändler.

AE27
K8
v.33
~~Lotol~~
Stadt

MF78

K. K.

Kama, ein großer schiffbarer Fluß in Rußland, welcher in dem Lande der tscheremissischen Tatarn entspringt, die Provinzen Wiatka, Ziramien, Permien und das Königreich Casan bestrohmet, und unter der Stadt Casan in die Wolga fällt.

Kamäleon, siehe Chamäleon, im VIII Th. S. 10.

Kamasche, s. Stiefelette.

Kambaya, ein Königreich in Indostan; s. im XXIX Th. S. 687, fgg.

Kambaye, eine Art baumwollener Tücher; s. Cambaye, im VII Th. S. 538.

Kambrasine, eine feine ägyptische Leinwand; s. Cambrasine, eb. das.

Kamee, s. Camee, im VII Th. S. 539.

1. Kamel, (das) ein dickes Tau, ein Ankertau. Eine ungewöhnliche Bedeutung, in welcher es Matth. 19, 24. so wie Camelus in der Vulgata vorkommt, beyde auf Veranlassung des griech. Καμηλος, welches sowohl das folgende lasttragende Thier dieses Nahmens, als auch ein Seil, bedeutet. Indessen kommt doch

auch Camellus im mittlern Lateine für Funiculus vor.

M. *Aug. Tittelii* obſ. de Camelo, per foramen acus tranſeunte, in Matth. XIX, 24: ſt. in *Miſcellan. Lipſ.* To. V. Lipſ. 1717, 8. Obſ. 107, S. 185 — 206.

2. **Kamel.** (das) 1. Ein vierfüßiges Thier, welches gemeiniglich einen oder zwey Höcker auf dem Rücken hat.

2. Figürlich, ein in Holland gebräuchliches Fahrzeug.

Das Kamel, oder Kamelthier (*), iſt ein vierfüßiges haariges Thier mit zwey Zehen. Bey Ray, Briſſon, Linné, u. a. macht es einen Geſchlechts-Nahmen aus, den man auf das bactrianiſche Kamel, auf den Dromedar, das peruaniſche Schafkamel, und das Vigogne-Kamel anwendet. Alle dieſe gehören, nach dem linneiſchen Syſteme, zu den Thieren der fünften Ordnung, weil ſie, wie alle wiederkäuende Thiere, aus denen dieſe Ordnung beſteht, oben gar keine Schneidezähne haben. Der Unter-Kinnbacken enthält 6 ſtachelförmige Schneidezähne. Die von einan-

(*) L. Camelus, aus dem Griech. καμηλος, und dieß aus dem Hebr. גמל (Gamal). Chald. Gamala, im alten Arabiſchen Gemal; neu arabiſch Gumel, Fr. Chameau, Engl. Camel, bey den ſchwäbiſchen Dichtern Kemel, Kemlin, bey dem Horneck Chemel, Ital. und Span. Camelo, Portug. Camello, Holl. Kemel, Ruſſ. Werblud, Tatar. Düä, Tſcherem. Tüe, Tſchuw. Tüä, Wotiak. Dui, Morduin. Iſchim, Burät. Tron, Perſ. Bughur, Ung. Teve, Sclav. Welblud. Man ſieht hieraus, daß der Nahme des Kameles im Hebräiſchen, Chaldäiſchen und Arabiſchen faſt eben derſelbe iſt, und daß die Griechen, Lateiner, Italiäner, Spanier, Deutſchen, Franzoſen, Engländer ꝛc. den Nahmen dieſes Thieres aus jenen alten Sprachen in den ihrigen insgeſammt, ohne große Abänderung aufgenommen haben. Ehe man dieſes Wort aus den fremden Sprachen aufnahm, brauchte Ulphilas dafür Ulband, und der Ueberſetzer Tatian's Olbent. Die Araber in Errif, und in der Gegend bey Tetaun, nennen es Elbel, ob ſchon dieſes Wort eigentlich einen Hirſch bedeutet.

Das weibliche Geſchlecht, die Kamelinn, kommt Jer. 2, 24. vor.

under ab stehenden Eck- oder Hunds-Zähne sind fast wie bey dem Hirsche beschaffen, doch in weit größerer Anzahl, indem sich an jeder Seite des Kinnbackens oben 3, unten aber 2, befinden. Die Anzahl der Backenzähne beläuft sich in dem Ober-Kinnbacken auf 10, und in dem Unter-Kinnbacken auf 8. Hörner fehlen. Die äusserlichen Merkmahle, wodurch die Kamele sich von andern Thieren unterscheiden, sind folgende. Der Kopf ist klein, der Hals aber, welchen diese Thiere senkrecht, wie der Schwan, zu tragen pflegen, lang und dünn. Die Schnautze ist länglich, und die Oberlippe gespalten. Die Ohren sind kurz. Der Rücken ist höckerig, und der Schwanz ziemlich einem Eselsschwanze gleich. Die Füße haben, so wie die Brust, Schwielen, und sind unten, wo sie die Erde berühren, fleischicht, und geben, wie ein weicher Schwamm, nach, wie bey den Bären.

Das Unterscheidungszeichen der Thiere, die zu dem Kamel-Geschlechte gehören, ist der Höcker oder Buckel. Einige haben zwey Höcker auf dem Rücken, andere nur einen. Das peruanische Schafkamel hat einen Höcker auf der Brust; und das Vigogne- oder chilische Schafkamel hat gar keinen Höcker. Dasjenige Kamel, bey welchem man zwey Höcker antrifft, wird vom Aristoteles und Plinius das bactrianische, sonst auch türkische, von Linné Camelus tophis dorsi duobus, das einhöckerige aber, das arabische, von Linné Camelus tophi dorsi vnico, genannt. Die letztere Art heißt auch gemeiniglich, wegen ihrer Geschwindigkeit im Laufen, der Dromedar, das Dromedar-Kamel, oder das Dromthier (*), weil die

(*) L. Dromedarius, Ital. Span. und Portug. Dromedario, Fr. Dromadaire, Engl. Dromedary, Arab. Meheri, Türk. Geldoweſi (d. i. Windkamel), Haſghün; Camelus vnico in dorſo gibbo, ſ. Dromedarius *Raj.*

urſprünglich griechiſche Benennung Camelus Dromas (von Δρόμος, der Lauf oder die Geſchwindigkeit,) ſo viel als Lauf-Kamel bedeutet. Doch hat Hr. Müller das Kamel mit 2 Höckern Dromedar genannt; wie denn auch bey den ältern Schriftſtellern dieſer Nahme bisweilen den Kamelen überhaupt gegeben wird.

Das bactrianiſche oder türkiſche Kamel, welches größer und ſtärker iſt, als das arabiſche oder einhöckerige, hat, auſſer den beyden Höckern auf dem Rücken, auch ein Par kleinere Höcker auf der Bruſt. Dieſe Höcker werden eigentlich nicht durch die Krümmung des Rückgrathes hervor gebracht, ſondern ſind bloß Auswüchſe einer drüſigen und fleiſchigen Subſtanz, die faſt mit den Kuheutern von einerley Beſchaffenheit iſt. Nach dem Urtheile des Hrn. Grafen v. Büffon ſcheinen dieſelben bloß von dem Ueberfluſſe der Nahrung herzurühren, weil ſie auf großen Reiſen, wo man dieſen Thieren oft nur wenig Futter gibt, nach und nach faſt unmerklich werden. Doch verſichert Hr. Müller in dem vollſtändigen Naturſyſtem des Hrn. v. Linné, er habe ein Kamel geſehen, deſſen Rücken ſo gewölbt geweſen, daß der Höcker aus einer wirklichen Erhöhung des Rückgrathes zu beſtehen geſchienen habe. Die Höhe dieſes Thieres beträgt etwas mehr, als die Höhe eines Pferdes, und die Länge vom Kopfe bis zum Schwanze ungefähr 8 Schuh, auch bisweilen etwas darüber. Die Haare an dem Kopfe, Halſe und Höcker ſind ziemlich lang, die übrigen aber ſehr kurz und wollicht, von Farbe gemeiniglich aſchgrau, doch bisweilen auch bräunlich.

Das arabiſche Kamel, oder der Dromedar, welches viel häufiger, als das bactrianiſche, gefunden wird, kommt mit demſelben in den meiſten Stücken überein, auſſer daß es etwas kleiner iſt, und nur Einen

nen Höcker hat. Seine Länge beträgt ungefähr 6 bis 7 Schuh.

Hr. Klein führt überdies noch eine Mittelgattung aus Arabien, unter dem Nahmen Imel, an, welche die höchste seyn, und einen Höcker oben und unten haben soll. Müller erwähnt, in seinem Commentar über das linnäische Natursystem, eines von ihm selbst in Augenschein genommenen, hellbraunen Kameles ohne Höcker, welches bloß einen gewölbten Rücken hatte, und für den kleinen persianischen Dromedar, unter dem Nahmen Trampelthier, ausgegeben wurde.

Das zweyhöckerige Kamel, und das einhöckerige oder der Dromedar, paren sich und zeugen zusammen. Die Thiere, welche von dieser doppelgeschlechtigen Raße fallen, sind die stärksten, und werden allen übrigen vorgezogen. Diese Blendlinge von Dromedar und Kamel, machen eine Neben-Raße aus, die sich gleichfalls vermehrt, und sich auch mit den ersten Raßen paret, so, daß bey dieser Gattung, so wie bey den Gattungen anderer Hausthiere, sich verschiedene Abarten finden, von welchen diejenigen die allgemeinsten sind, die durch den Unterschied der Erdstriche entstehen.

Es gibt, aller Wahrscheinlichkeit nach, verschiedene, noch nicht hinlänglich bekannte Arten von Kamelen, welche Muthmaßung durch die Nachrichten verschiedener Reisenden bestätiget wird. Die Perser allein, wie Olearius in seiner persianischen Reise berichtet, haben verschiedene Arten von Kamelen, welche aus der Vermischung der beyden Hauptgattungen entstehen. Sie nennen diejenigen, welche zwey Höcker haben, Bughur, und die mit einem Höcker, Schutur. Von diesen letztern gibt es wieder 4 Arten; nähmlich 1) solche, die sie vorzugsweise Nar, d. i. männliche, nennen, die von einem Kamele mit zwey Höckern, und einem Weibchen mit einem Höcker, welches den Nahmen Maje hat, gezeuget werden, und diese lassen sich gar nicht von andern bedecken. Man hält sie für die besten

von allen Kamelen, und bezahlt zuweilen das Stück mit 100 Thalern. Sie tragen 9 bis 10 Centner an Ladung, und sind nicht leicht zu ermüden. Wenn sie in der Brunst sind, fressen sie wenig, schäumen mit dem Munde, und beissen um sich. Daher legt man ihnen, damit sie denen, welche die Aufsicht über sie haben, keinen Schaden thun, Maulkörbe an, welche von den Persern Agrah genennet werden. Die Kamele, welche von diesen gezeuget werden, schlagen sehr aus der Art, und sind feige und träge. Die Türken nennen sie deswegen Jurda Kaidem, welcher Nahme, wie Olearius bemerkt, solche Thiere anzeigt, die immer an ihre Ställe zurück denken. Ihr Preis ist nur 30 bis 40 Thaler. Die dritte Art ist diejenige, welche von ihnen Lohk genannt wird. Diese Kamele sind nicht so gut, als die Bugburs; sie schäumen auch nicht, wie die Ners, wenn sie hitzig sind. Dagegen bläset sich, zur Zeit der Brunst, unter ihrem Halse eine rothe Blase auf, die sie mit dem Athem wieder an sich ziehen; sie halten zugleich den Kopf in die Höhe, und schnauben oft. Man verkauft sie zu 60 Thlr. Sie sind bey weitem nicht so stark, als die andern; daher sagen die Perser, wenn sie einen tapfern und muthigen Menschen beschreiben wollen, daß er ein Ner sey, und brauchen den Nahmen Lohk, um einen Zaghaften und Feigen anzudeuten. Die vierte Art nennen die Perser Schutturi Baad, und die Türken Geldoweſi, d. h. Wind-Kamele. Diese sind kleiner, aber munterer, als die andern; denn an statt daß die gemeinen Kamele nur 1 Schritt gehen, so traben diese und galoppiren eben so gut, als die Pferde.

Aristoteles hat, vorerwähnter Maßen, die beyden Haupt-Rassen mit der Benennung des bactrianischen und des arabischen Kameles bezeichnet. Diese Eintheilung erhielt sich, wie zur Zeit des Aristoteles, noch bis auf den heutigen Tag. Erst seit der Entdeckung der den Alten unbekannten Theile von Afrika und Asia, scheint der Dromedar weit zahlreicher und allgemeiner, als das Kamel, verbreitet worden zu seyn. Dieses wird sonst nicht viel, als in Turkestan und einigen andern Orten der Levante, gefunden. Der Dromedar hingegen ist in Arabien gemeiner, als irgend

ein

ein anderes Lastthier; er findet sich auch häufig in dem ganzen nördlichen Theile von Afrika, welcher sich von dem mittelländischen Meere bis an den Nigerstrohm erstreckt, und wird auch in Aegypten, in Persien, in der südlichen Tatarey, und in den nördlichen Theilen Indiens, angetroffen. Der Dromedar nimmt also sehr große Länder, und das Kamel nur einen kleinen Bezirk, ein. Jener hält sich in dürren und heißen Ländern auf; dieses, in einem Lande, wo die Dürre nicht so groß und die Witterung gemäßigter ist. Die ganze Gattung von beyden scheint in einen Erdstrich von 3 bis 400 französ. Meilen in der Breite, der sich von Mauritanien bis nach China erstreckt, verwiesen zu seyn, und sie erhält sich weder über, noch unter dieser Zone. Ob gleich dieses Thier in den heißen Ländern zu Hause gehört, so scheuet es doch die Gegenden, wo die Hitze übermäßig groß ist. Seine Gattung gränzt an des Elephanten seine, und kann weder unter dem brennenden Himmel der heißen Erdstriche, noch in den gelinden Gegenden unsers gemäßigten Erdgürtels leben. Es kommt ursprünglich aus Arabien, daher ist auch auf alten Münzen das Kamel ein Zeichen von Arabien.

Das Kamel ist, seit ältern Zeiten, in einem höhern Grade, und auf eine mühsamere Weise, Sclave, als irgend ein anderes Hausthier, doch findet man es noch hin und wieder in seinem Stande der Natur. Das wilde Kamel findet sich z. B. noch in den großen Ebenen von der Tatarey, auf den mitternächtlichen Gränzen von China; wie auch in dem Lande der Mongolen. Nach Hrn. Pallas gibt es auch noch in den asiatischen Wüsteneyen wilde Kamele, welche an Geschwindigkeit, Größe und Muth, die zahmen weit übertreffen. Glaubwürdige Erzählungen der bucharischen Kaufleute und nomadischen Asiater bestätigen dieses. Vorzüglich soll das Vaterland der Kamele

mit doppeltem Höcker auf dem Rücken, in den Wüsteneyen zwischen China und Indien, und in den nördlichen indianischen Gränzen, seyn. Ob gleich auch in den songarischen Wüsten wilde Kamele seyn sollen, so scheinen diese doch vielmehr von, nach tibetanischer Religion, frey gelassenen Kamelen entsprungen zu seyn.

Man hat Kamele und Dromedare nach den canarischen und antillischen Inseln, nach Peru, gebracht; sie sind aber hier gar nicht in dem festen Lande der neuen Welt fortgekommen. D. Browne versichert, in seiner Geschichte von Jamaika, daselbst Dromedare gesehen zu haben, welche die Engländer dahin gebracht haben, und welche, ob sie sich gleich daselbst erhalten, doch wenigen Nutzen schaffen, weil man sie nicht gut genug zu füttern und zu warten versteht. Nichts desto weniger haben sie sich in allen diesen Gegenden vermehrt.

Der Hr. geh. Finanzr. v. Brenkenhof bekam von Romanzow zu gleicher Zeit mit den doniſchen Pferden und andern ausländischen Thieren, auch ein Par Kamele, wovon das eine d. 24 März 1774, auf seinem Gute Lichtenau, in der Neumark, beleget worden, und d. 24 März 1775 gefohlet, und ein schönes junges Kamel zur Welt gebracht hat. Brenkenhof's erster Gedanke mochte wohl dahin gehen, zu versuchen, ob nicht auch diese Art von Lastthieren nach Deutschland zu verpflanzen sey. Ihr Futter ist zwar gar nicht kostbar; es besteht in Brennnesseln, Disteln und allerley Laube von Bäumen, welches sie sich selbst abstreifen, ohne dem Holze Schaden zu thun, und wozu ihnen von der Natur ihr langer Hals verliehen worden zu seyn scheint; auch könnte der Gebrauch dieser Thiere in Feldzügen, wegen der erstaunlichen Lasten, die sie tragen, und wegen des Fastens, welches sie auszustehen vermögen, sehr nützlich seyn. Allein, ob

gleich

gleich diese Thiere wirklich sich hier begatteten und ein Junges warfen, so wollte es doch nicht recht mit ihnen fort, und die Alten sowohl, als das Junge, gingen durch verschiedene Unfälle bald wieder aus.

Auch in Cassel, und so gar in St. Petersburg, soll die Erzeugung junger Kamele gelungen seyn. Hr. Zimmermann sagt daher (*): „Europa hat eigentlich nur in den, den Türken zugehörigen Ländern Kamele; desto unbegreiflicher ist es, daß die Wallachen, Sclavonier und Ungarn, denen die großen Vortheile, welche aus der Kamelzucht erwachsen, täglich vor Augen sind, sich nicht gleichfalls darauf legen. Ueberhaupt wäre diese eine der wichtigsten Nutzungen, die wir dem Oriente entlehnen könnten; denn daß das Kamel fast über ganz Europa (die Polar-Länder ausgenommen,) sich mit erstaunlichen Nutzen für uns verbreiten liesse, lässet sich leicht durch Uebersicht der wirklichen jetzigen Erstreckung des Kameles zeigen. Es widerstand in Asien der Kälte des 60sten Grades nördlicher Breite, und ging durch ganz Sibirien, bis an die heißesten Theile von Indien. Man kann die Kälte des 60sten, ja selbst des 58sten Grades nördlicher Breite, bey 110 oder gar 115 Grad Länge, völlig derjenigen gleich schätzen, welche in Europa nur am Polar-Zirkel anzutreffen ist. Da nun auf der andern Seite kein Theil von Europa bis zum 36sten Grade hinunter geht: so muß das Kamel, wenn bloß auf die Lage der Länder Rücksicht genommen wird, von Lappland an, bis an Cap Matapan in Morea, d. h. in ganz Europa, leben und fortkommen können. Nur ein Einwurf wäre hier in Ansehung des Bodens zu machen: Findet sich nähmlich in Europa ein dem asiatischen ähnlicher Boden? Findet sich hier ähnliche Fütterung für das Kamel? Ich weiß, man hägt gemeiniglich die Meinung, dem Kamele sey nur wegen seiner weichen Ballen unter den Füßen, ein sandiger, arabischer Boden angemessen. Fällt aber dies nicht von selbst weg, wenn man nur einen Blick wirft auf die Summe, auf das weit aus einander liegen, und auf die erstaunliche Verschiedenheit der von dieser nützlichsten Thierart wirklich bewohnten Länder, die ich eben angezeigt

(*) Im 2ten Th. seiner geograph. Geschichte des Menschen und der vierfüß. Thiere, S. 31, fgg.

habe? Sandwüsten, gebirgige Länder, Steppen, bebauete Länder von allerley Art, unter jeder Art von Klima, bekommen ihr. Der Europäer müßte also nur das Genie dieses Thieres, seine Wartung, seine Krankheiten, seine ihm angenehmsten Futterkräuter, denjenigen Nationen ablernen, welche mit uns Europäern das ähnlichste Klima, den ähnlichsten Boden haben. Von den Kalmücken, oder Kirgisen, oder ähnlichen tatarischen Nationen, liesse man etwa nicht nur einige Familien von Kamelen, sondern auch von Kamelwärtern, kommen, und bereicherte Europa so mit einem Hausthiere, das über 1000 Pfund Last trägt, viele Meilen täglich zurück legt, das vortrefflichste Haar und sehr brauchbare Milch liefert".

Von den Kamelen der Kalmücken, siehe im XXXII Th. S. 807.

Die männlichen Kamele, welche in jeder andern Jahrszeit sehr fromm und lenksam sind, werden in der Brunstzeit, welche alle Jahre im Frühlinge (*) einfällt, und 40 Tage währet, gefährlich und beynahe wüthend. Aus ihrem Munde geht ein weißer Schaum nebst zwey Blasen auf beyden Seiten heraus, die so groß wie eine Schweinsblase sind. In dieser Zeit fressen sie sehr wenig; sie fallen Thiere, Menschen, und so gar ihren Herren, dem sie sonst immer sehr unterthänig sind, an, und beissen sie; daher ihre Wärter zu solcher Zeit sich genöthigt sehen, ihnen Maul-Körbe anzulegen, und sich vor ihnen recht sehr zu hüten. Wenn die Brunstzeit vorbey ist, werden sie wieder so sanftmüthig, als sie vorhin gewesen sind. Das Zeugungsglied ist, wie bey dem Stiere, sehr lang und dünn; es ist wenigstens 3 Fuß lang, aber nicht dicker, als der kleine Finger. Bey der Aufrichtung streckt es sich, wie bey allen andern Thieren, vorwärts; in dem gewöhnlichen Zustande aber zieht die Scheide sich nach hinten zurück, und der Urin wird zwischen den Hinter-

Bei-

(*) Nach Hasselquist begattet sich das Kamel in Aegypten im December.

Beinen durch gelassen, so daß die Männchen und Weibchen auf einerley Art stallen.

Die Begattung geschieht nicht, wie bey andern vierfüßigen Thieren, im Stehen, sondern das Weibchen pflegt nieder zu knien, und das Männchen in eben derselben Lage, die es annimmt, wenn es ruhen, schlafen, und sich beladen lassen will. Diese Stellung, zu welcher man sie gewöhnt, wird also eine natürliche Lage, die sie bey der Begattung von selbst annehmen. Das Männchen läßet bey diesem Geschäfte sich auf die hintern Knie nieder, und steht mit den Vorderfüßen nieder. Das Thier soll so ungeschickt und langsam seyn, daß ihm zuweilen mit der Hand geholfen werden muß, und ein Kamel soll über ½ Stunde in der Begattung zubringen. Hr. Niebuhr, welcher in Aegypten die Begattung selbst gesehen hat, sagt: Die Kamelkuh lag auf der Erde, und man hatte ihr die Vorderbeine gebunden, damit sie nicht aufspringen sollte. Das Kamel saß hinter derselben, wie ein Hund auf dem Hintern; es stand nähmlich auf den Vorderfüßen. Es war bey seiner Liebesverrichtung so kaltsinnig, als ich niemahls ein Thier gesehen habe, und der Bauer mußte es lange Zeit vorher mit der Hand kitzeln, bevor es seine Pflicht erfüllen konnte. Nach verrichteter Arbeit stieß der Bauer es von der Kamelkuh. Er ließ sie geschwinde aufspringen, und schlug ihr mit seinem Pantoffel brav auf den Hintern, indem ein anderer sie herum führte. Man soll in Mesopotamien und Natolien, und also vermuthlich in allen Gegenden, die Kamele in eben dieser Stellung sich begatten lassen". Doch gibt es, wie Hr. Pallas meldet, auch alte Kamele, welche die Stute selbst auf die Erde werfen, und keinen Gehülfen brauchen. Wenn das Weibchen befruchtet ist, läßet es das Männchen nicht mehr zu, sondern stellt sich mit einem unwilligen Gebrülle zur Wehre.

Das Weibchen geht ein ganzes Jahr trächtig, und säuget das Junge, welches im dritten Jahre zur Zeugung geschickt ist, 1 Jahr, das kirgisische aber an 2

Jah-

Jahre lang, daher die Vermehrung sehr langsam
Die jungen Dromedare sollen, wie die jungen Hu
und Katzen, einige Tage nach ihrer Geburt blind se
Wenn man das junge Thier schonen will, um es
der Folge härter und stärker zu machen, lässet man
die ersten Jahre über in Freyheit saugen oder weid
und man fängt nicht eher an, es zu beladen, als
es das 4te Jahr zurück gelegt hat.

Der Genuß des Buchsbaumes ist den Kam
tödlich, dennoch lieben sie ihn.

Das Kamel lebt, gewöhnlicher Maßen, 40
50 Jahre. Da diese Lebensdauer länger ist, als
im Verhältnisse gegen die Zeit seines Wachsthu
seyn könnte, so haben einige Schriftsteller ohne a
Grund behauptet, daß das Kamel an 100 Jahre
ben sollte.

Die Alten haben wieder die Wahrheit behaup
daß die Kamele eine heftige Antipathie oder natürl
Feindschaft mit den Pferden hätten. „Ich habe
nicht bemerken können," schreibt Olearius, im 1 Th.
ner Reise, S. 533: „was Xenophon und dan
Plinius angibt, daß nähmlich die Kamele einen natü
chen Wiederwillen gegen die Pferde hägten. Wann
mit den Persern davon reden wollte, so machten sie sich
mich lustig. In der That gibt es fast gar keine Carav
bey der man nicht Kamele, Pferde und Esel in Ei
Stalle beysammen sieht, ohne daß sie die geringste Wied
keit oder den mindesten Haß gegen einander zu erken
geben."

Das Kamel-Fleisch dient unterschiedlichen V
kern zur Nahrung. Die Araber und Afrikaner,
sonders Aegypter, füllen Töpfe und Fässer mit Kam
Fleische an, welches sie mit dem Fette braten las
und auf diese Art das ganze Jahr über zu ihren
wöhnlichen Mahlzeiten aufheben. Die Araber
ten insonderheit das Fleisch der Jungen für einen
ckerbissen. In Numidien werden die Kamele
T

Datteln fett gemästet, hernach geschlachtet und verspeiset. Hr. C. R. Georgi versichert ebenfalls, daß die Buräten die dauurischen Kamele essen. Am Fest-Tage Arafa (1763, am 21 Jun.) schreibt Niebuhr: schlachten die Muhamedaner, in welchen Gegenden der Welt sie auch seyn mögen, eine unzählige Menge Kamele, Ochsen und Schafe.

Die Milch dieser Thiere wird, nach der Frauen-Milch, für die beste, süßeste und gesundeste, gehalten, und, nebst den Producten aus derselben, im Oriente genossen, und auch als eine Arzeney wieder die Engbrüstigkeit, Gelb- und Wassersucht, gebraucht. Man brachte Hrn. Niebuhr und seinen Reisegefährten, Kuhmilch in Arabien, als man merkte, daß sie noch nicht gewohnt waren, Kamel-Milch zu essen. „Letztere," schreibt N., „wird zwar für kühlend, und „in diesen heißen Ländern für gesund gehalten; allein „sie ist so an einander hangend, daß, wenn man einen „Finger in dieselbe taucht, und wieder in die Höhe „hält, die Milch wie ein Faden an demselben herunter hängt; und dergleichen zu essen, waren wir bisher noch zu delicat." Die Buräten gebrauchen sie ebenfalls zum Getränke. Bey den Mohren in Senegambien macht sie die gewöhnliche Nahrung aus. Die Mauren, schreibt Hr. Justizr. Höst (*): trinken auch Kamelmilch, und wann sie ein wenig gemolken haben, so lassen sie das junge Kamel saugen, und melken alsdann aufs neue, theils, um mit dem jungen Kamele zu theilen, und theils, um das Kamel dahin zu bringen, daß es desto besser die Milch fahren lasse. Die Kirgisen und Kalmücken bedienen sich dieser Milch so roh zum Thee, und sonst zum Getränk; und machen auch, nachdem sie dieselbe haben säuern lassen,

ei-

(*) In seinen, aus dem Dän. übersetzten Nachrichten von Marokos und Fes, Kopenh. 1781, gr. 4. S. 288.

einen beſſern und ſtärkern Branntwein daraus, als aus der Pferdemilch; ſ. Th. VI, S. 478, f.

Im Frühjahre fällt den Kamelen, in weniger als 3 Tagen, alles Haar aus, und ſie behalten weiter nichts, als die nackte Haut, ſo daß ſie wie ein abgebrühetes Schwein ausſehen, und alsdann werden ſie von den Fliegen ſehr beunruhiget. Man beſchmiert ihnen daher, um ſie vor den Stichen der Fliegen zu ſichern, den Leib mit Theer. Das Kamel-Haar wird ſorgfältig geſammelt, und es wird damit ein groſſer Handel getrieben, weil es zu verſchiedenen Manufacturen gebraucht wird. Dieſes Haar iſt jederzeit braun, allein bald dunkler, bald heller. Es iſt auch von verſchiedener Feinheit, ſo daß der Preis des einen bisweilen um die Hälfte höher, als der Preis des andern, iſt. Das Kamelhaar iſt die beſte Wolle, die man von irgend einem Hausthiere bekommt. Es wird verſponnen, und in Europa auch unter die Biberhaare gemiſcht und zu Hüten verarbeitet, iſt aber viel ſchlechter, als das eigentliche Kamel- oder Kämel-Haar, welches von der angoriſchen oder Kämel-Ziege kommt, wovon ich im Art. Ziege handeln werde. Unſere Hutmacher bezahlen das Pfund Kamelhaar mit 2 Gulden. Man macht von dem Kamelhaare Fuß-Socken, und in Perſien macht man auch ſehr feine Gürtel davon, worunter einige 2 Tomane (*) koſten, vornehmlich wenn ſie weiß ſind, weil die Kamele von dieſem Haare ſelten ſind. Die Weiber der aſtrachaniſchen Tatarn ſpinnen aus dem Kamelhaare Garn, und bereiten daraus eine Art von Kamelot, die ſie Biaza, die Ruſſen aber Armiak nennen. Hauptſächlich dient ſolche zu den Chalatten, oder Sommer-Röcken; es lohnte

(*) Ein Toman iſt, nach Tavernier's Berichte, eine eingebildete Münze von 15 Rthlr., und etwas darüber.

lohnte sich aber, nach Hrn. Gmelin Urtheile (*), der Mühe wohl, vermittelst einer in Betracht der Kamele besser beobachteten und weitläuftiger ausgedehnten Viehzucht, diesen asiatischen Zweig des Manufactur-Wesens mehr zu unterstützen, damit man sich von der Vortrefflichkeit seiner Früchte auch in Rußland überzeugen könnte. Man verarbeitet auch den Armiak am Jaik; und dieser ist wenigstens eben so gut als der astrachanische, wo nicht noch etwas besser. In Orenburg wird ebenfalls aus dem Kamelhaare grobes Garn, und aus diesem ein dicker Zeug gemacht. Die kalmückischen Weibspersonen rupfen den Kamelen zu der Zeit, wenn sie sich zu haaren anfangen, und ihre Wolle sich in Büschel und Locken zusammen welgert, das Haar mit den Händen ab, und richten es, wie Hr. Lepechin (**) meldet, folgender Maßen zu. Sie schlagen es, drehen es zu steifen, starken Stricken, kochen es in siedendem Wasser, und zerschneiden den Strick in Stücke; davon werden die Haare ganz kraus uud wollartig, daß sie niemahls zusammen backen, und sich verfilzen. Auch die Weiber der Kosaken machen aus dem Haare Kamelote, die den brüsseler Kamelo-ten wenig nachgeben; nur werden sie in schmahlen Stücken gemacht. Die Stuben der vornehmen Perser sind mit Filzdecken von Kamelhaaren (welche sie Nämers nennen,) bedeckt. Die steifen Schwanz-Haare werden zu Bürsten verarbeitet.

Aus der Haut der Kamele machen die Türken Chagrin; s. Th. VIII. S. 2. Die Buräten verfertigen aus den Kamelhäuten ihre beste Schläuche. Nach vielen asiatischen Städten wird alles Wasser in großen Krü-

(*) Im 2 Th. seiner Reise durch Rußland, St. Petersb. 1774, 4. S. 141.

(**) Im 1 Th. seines Tagebuches der Reise durch verschied. Provinzen des russ. Reiches, nach der Uebersetz. des Hrn. Past. Hase, Altenb. 1774, 4. S. 140, f.

Krügen oder Schläuchen von Kamel-Häuten gebracht. Zu Alexandria wird das Brunnenwasser in solchen Schläuchen in die Häuser getragen. Auch die Caravanen nehmen in solchen Schläuchen ihr Wasser mit.

Der Mist der Kamele, dient sowohl ihnen, als den Pferden, mit welchen sie reisen, öfters in Ländern, wo man weder Stroh noch Heu kennt, zur Streu. Man lässet denselben, in dieser Absicht, einen ganzen Tag an der Sonne liegen; davon wird er so trocken, daß er beynahe zu Staub zerfällt; und des Abends streuet man ihnen denselben mit großer Sorgfalt hin. Aus eben diesem Miste macht man auch Klöße, welche leicht brennen, und eine eben so helle, und beynahe eben so starke Flamme, als trocknes Holz, geben. Auch dieses kommt den Bewohnern jener Wüsten, wo man keinen Baum findet, und wo, bey dem Mangel von Brenn-Materialien, das Feuer eben so selten als das Wasser ist, gar sehr zu Statten. In Kairo, in Aegypten, heitzet man mit diesem Miste die Oefen, in welchen man die Eyer ausbrütet; s. Th. XXVI. S. 87. Aus dem Russe von verbranntem Kamel-Miste und dem Urin, macht man eben daselbst Salmiak.

Die Knochen der Kamele werden, wie andere Knochen, insonderheit auch zu Tobackspfeifen, verarbeitet.

Der wichtigste Nutzen des Kameles ist, daß man sich desselben in Asia und Afrika, insonderheit bey den Caravanen zum Reiten, und als Lastthier, bedient. Der Araber größter Reichthum wird nicht nach Geld und Gut, sondern nach der Zahl der Kamele, berechnet. Die Kamele, insonderheit die Dromedare, welche kleiner, dünner, schmähler und hurtiger, als die Kamele sind, und besonders zum Laufen in Arabien erzogen werden, gehen einen so starken Trab, und so geschwinde, daß ein Pferd ihnen nur im Galoppe

nach-

nachkommen kann. Sie können 12 bis 15 Centner tragen, und in Einem Tage 18 bis 20 deutsche Meilen zurück legen.

Hr. Justizr. Höst schreibt, a. ang. O. S. 289: „Die Dromedare machen an Einem Tage eine so weite Reise, als ein Pferd oder Maulthier in 8 bis 10 Tagen zurück zu legen pflegt. Dieses wissen die Mauren sehr genau; denn so viele Tage, als sie nach ihrer Geburt blind sind, so viele Tagereisen machen sie in Einem Tage. Wenn man daher annimmt, daß eine Tagereise nur 4 dänische Meilen ist, so kann ein Dromedar, welcher nach der Geburt 10 Tage lang blind gewesen ist, in Einem Tage 40 Meilen laufen; welches Einigen wohl fabelhaft scheinen möchte, allein es wird doch von Allen dort im Lande bezeuget. Mulei Abd Allah, der Vater dieses Königs, befand sich wohl bey einem solchen Dromedar; denn da sein Vater Mulei Ismail in Mekues starb, so ward er am zweyten Tage in Marokos davon benachrichtiget. Ohne Zweifel sind sie es, die Jes. 60, 6. die Läufer aus Midian und Epha genannt werden."

Alle vornehme Araber in Numidien und die Afrikaner von Libyen gebrauchen dieselben als Postpferde, wenn sie einen langen Strich Weges zu thun haben, und reiten auch auf ihnen im Treffen. Sie geben einen guten ziemlich sanften Trab; und es kommt nur darauf an, daß man recht fest sitze. Einige lassen sich darauf anbinden, daß sie nicht herunter fallen. Man bedient sich hierbey besonderer Sättel. Es wiederfährt aber oft den geübtesten Reitern, daß sie am Ende ihrer Reise einen Blutsturz bekommen, ob sie gleich unterweges Nase und Ohren mit Baumwolle zugestopft haben.

Niebuhr sagt, im 1 Th. seiner Reisebeschr. S. 215: „Meine vier Reisegefährten nahmen auf dieser Reise (von Kahira nach Sues) Pferde; ich wählte aus Neugierde einen Dromedar, und befand mich dabey sehr gut, ungeachtet ich anfangs fürchtete, daß ich auf diesem hohen Thiere nicht bequem würde reiten können. Der Dromedar legt sich nieder, wie das Kamel, wenn er seinen Reiter aufneh-

men soll. Wenn er aufstehen will, hebt er sich hinten zuerst, und dann muß der Reiter sich in Acht nehmen, daß er nicht vorn herunter fällt. Uebrigens hat er gleichen Schritt mit den Kamelen, an statt daß die Pferde bald geschwinder, bald langsamer, gehen müssen, um bey der Caravane zu bleiben. Man darf ihn beym Aufsteigen nicht einmahl aufhalten, weil er so gewöhnt ist, daß er währendem Gehen auf ein gewisses Zeichen seinen Kopf zur Erde hält, damit der Reiter seinen Fuß auf den Hals setzen könne; und wenn er dann seinen Kopf in die Höhe hält, so kann man nach ein wenig Uebung sehr leicht auf den Sattel kommen. Der Sattel für ein Kamel, welches eine schwere Last tragen soll, ist oben offen, und die Packe hängen an beyden Seiten, damit der fette Klumpen auf dem Rücken des Thieres nicht zu stark gedrückt werde. Ein Reitsattel auf einem Dromedare oder Kamele ist von den gewöhnlichen Reitsätteln nicht viel verschieden; er bedeckt also den großen Klumpen Fett auf dem Rücken. Auf diesen Sattel legte ich meine Matratzen, und konnte mich bald nach der einen, bald nach der andern Seite, und bald gerade, setzen, nach dem ich die Sonnenstrahlen, welche in dieser Jahrszeit sehr beschwerlich waren, meiden wollte. Meine Reisegefährten hingegen mußten auf ihren Pferden beständig in derselben Stellung bleiben, und wurden dadurch sehr abgemattet, da ich gemeiniglich des Abends vom Reiten nicht viel mehr ermüdet war, als wenn ich den ganzen Tag beständig auf einem Stuhle hätte sitzen müssen. Wenn man mit einem solchen hohen Thiere traben sollte, so würde es freylich sehr unbequem seyn. Aber die Kamele machen langsame und weite Schritte, und man bewegt sich daher auf ihnen gleichsam nur wie in einer Wiege."

Die Kamele schicken sich zum Reisen in den Sand-Wüsten hauptsächlich so gut, weil sie wohl 9 bis 10 Tage hinter einander ohne Getränke, und ohne viele Speise, welche auch ohne dies nur meistens Theils in Disteln, Nesseln und schlechtem Grase, oder in einer kleinen Portion Bohnen und Gerste besteht, in ihrem Laufe anhalten. Wenn sie aber einige Tage ohne Getränke zugebracht haben, und sich nunmehr einem Flusse oder einer Quelle nähern, die sie über ½ Meile

wit-

wittern, so verdoppeln sie, ihrer Müdigkeit ungeachtet, die Schritte, und trinken alsdann auf einmahl weit mehr Wasser, als andere Thiere von eben derselben Größe. Daß sie aber nicht trinken sollen, ohne vorher das Wasser mit den Füßen trübe zu machen, verhält sich nicht so. Hr. Höst hat sie aus Wasserrinnen trinken gesehen, die so hoch von der Erde waren, daß sie dieselben nicht mit den Füßen berühren konnten. Die Ursache, warum sie so viel trinken, und auch wieder so lange dursten können, ist in der besondern Eigenschaft ihrer Eingeweide zu suchen, indem sie, ausser dem vierfachen Magen, den man bey den wiederkäuenden Thieren antrifft, noch einen fünften Beutel haben, der ihnen zum Behältniß, das Wasser aufzubewahren, dient. Dieser fünfte Magen, welcher andern Thieren fehlt, und den Kamelen allein eigen ist, ist von so geräumiger Weite, daß er eine ziemliche Menge Wassers in sich fassen kann. Dieses hält sich darin auf, ohne in Fäulniß zu gerathen, und ohne daß die übrigen Nahrungsmittel sich damit vermischen können. Wenn das Thier von dem Durste geplagt wird, oder das trockne Futter einweichen und durch Wiederkäuen zu einem Brey machen muß, läßet es einen Theil dieses Wassers, durch ein bloßes Zusammenziehen der Muskeln, in seinen Wanst und bis an den Schlund zurück steigen. Vermöge dieser gar sonderbaren Einrichtung also kann das Kamel sich verschiedene Tage ohne Saufen behelfen, und nimmt auf einmahl eine ungemein große Menge Wassers zu sich, welches in diesem Behältnisse gesund und klar bleibt, weil sich weder die körperlichen Feuchtigkeiten, noch die Verdauungssäfte, damit vermischen können. Die Araber pflegen daher, wenn sie, auf ihren Reisen durch dürre, wüste Gegenden, Mangel an Wasser leiden, und kein anderes Mittel, ihren Durst zu löschen, finden, einige Kamele und Dromedare zu

schlachten, um das in ihrem Magen befindliche Wasser zu bekommen und zu trinken. Das Fleisch essen sie.

In den meisten Gegenden des Orientes werden fast alle Kaufmannsgüter durch Kamele fortgebracht. In Senegambien müssen die Kamele die Häuser, Mobilien, Kinder und Frauen der Mohren tragen. Der Großherr überschickt gemeiniglich durch den Intendanten der Caravanen, 500 Sekins, einen mit Gold bedeckten Alkoran, verschiedene reiche Teppiche und viele Stücke schwarzes Tuch, um die Moscheen in Mecca damit zu behängen. Zum Tragen des Alkoranes sucht man das schönste Kamel in dem Lande aus; und wenn es zurück kommt, wird es über und über mit Blumenkränzen geziert, mit Segenswünschen überhäuft, auf das herrlichste gefüttert, und lebenslang von aller Arbeit frey gesprochen. Man tödtet dasselbe, wenn es alt geworden ist, mit vieler Feyerlichkeit, und ißt das Fleisch desselben als ein heiliges Fleisch; denn wenn es Alters halber, oder an einer Krankheit stürbe, ginge dieses Fleisch verloren, und müßte verfaulen.

Um die jungen Kamele zum Lasttragen abzurichten, legt man sie, so bald sie nur geboren sind, auf den Bauch, hält sie die ersten 14 oder 20 Tage in dieser Stellung, und gewöhnet sie dadurch, sich in derselben zu halten; nachher legen sie sich nie auf eine andere Art nieder. Man gibt ihnen auch dann nur ein wenig Milch, damit sie sich gewöhnen, von Wenigem zu leben. Man beladet sie in dieser Lage mit einem ziemlich großen Gewichte, welches sie tragen lernen müssen, und welches man ihnen nur dann abnimmt, wann man ihnen eine noch schwerere Last auflegen will. An statt sie immerfort weiden, und, wann sie durstet, saufen zu lassen, fängt man an, ihre Mahlzeiten einzutheilen, lässet allmählich zwischen denselben

eine

eine lange Zeit vergehen, und gibt ihnen auch immer etwas weniger Nahrung. Wenn sie ein wenig zu Kräften gekommen sind, übt man sie im Laufen, ermuntert sie dazu durch das Beyspiel der Pferde, und bringt es darin so weit, daß man sie eben so hurtig, und stärker im Aushalten macht. Wenn man sie hernach beladen will, beugen sie, auf den Zuruf ihres Führers, ihre Knie bis zur Erde. Wenn sie, dieses zu thun, sich weigern und etwa dabey brummen, schlägt man sie entweder mit einem Stocke, oder man zieht ihnen den Hals zur Erde, und alsdann knien sie gleichsam gezwungen, und nach ihrer Art seufzend, nieder, legen den Bauch auf den Erdboden, und bleiben in dieser Stellung so lange, bis sie beladen worden sind, und man ihnen befiehlt aufzustehen. Wenn sie fühlen, daß man ihnen eine gar zu schwere Last aufgelegt hat, geben sie es gemeiniglich durch Schnarchen, oder Kopfschütteln, zu erkennen, oder geben denen, welche sie überladen haben, sehr häufige Stöße mit dem Kopfe, und machen ein jämmerliches Geschrey. Alsdann sind sie auch nicht leicht auf irgend eine Art dazu zu bringen, daß sie aufstehen, bevor man ihnen nicht wieder so viel von der Bürde abgenommen hat, als billig ist.

Wenn die Mauren ihre Kamele mit Güte dazu bringen wollen, daß sie sich niederlegen, so sagen sie Otsch! sonst schlagen sie dieselben mit einer Spießruthe über die Knie, bis sie müde geworden sind; aber alte Kamele legen sich von selbst, besonders auf den gewöhnlichen Plätzen, nieder; daher sagt man von denen, die in einer Sache zur Gewohnheit gekommen sind: Sghimel iabrak fi Muda Sghimel, d. h. das Kamel legt sich selbst auf den Kamelplatz.

Von der anhaltenden Arbeit und dem Drucke, und dem vielen Kniebeugen der Kamele und Dromedare, haben Hr. Graf v. Büffon und andere Naturkündiger herleiten wollen, daß diese Thiere an der Brust und an den Knien so große Schwielen oder

Knollen haben. Allein, ähnliche finden sich bey Thieren, die nie Lasten tragen, und bey den amerikanischen Pacos entstehen sie doch nicht, ob gleich sie ebenfalls nach ihrer Größe zum Lasttragen gebraucht werden. Diese Höcker und Schwielen gehören vielmehr zu der natürlichen Bildung des Kameles, wie die Gesäß-Knorpel dem Affen eigen sind, und schon in manchen ungebornen Thieren natürlich härtere Theile sich auszeichnen. Indessen können diese Theile von dem Drucke allerdings härter werden, ja bisweilen so gar in Entzündung und Vereiterung übergehen.

Man beladet die Kamele sehr häufig mit Salz; kommt alsdann etwas von dem Urine dieser Thiere daran, welches öfters geschieht, so verdirbt es, oder es wird dumm.

Sie werden bey einem Stricke entweder um den Kopf, oder um den Hals geleitet, oder man treibt sie auch los. Einige Reisebeschreiber melden, daß, um sie zu lenken, ein Ring in die Haut der Nase gestecket, und durch denselben der Zügel gezogen werde. Man hat keine Peitsche nöthig, um sie anzutreiben. Der bloße Zuruf ihrer Führer, und noch mehr das Singen, und der Klang eines Instrumentes, ist schon im Stande, sie zur Fortsetzung einer beschwerlichen Arbeit zu bewegen. Daher führen die Araber jederzeit, wenn sie mit ihren Kamelen durch lange Wüsten reisen, Pauken bey sich; die Perser aber binden ihnen zwo Schellen um die Beine, oder hängen ihnen eine Glocke an den Hals, damit sie durch einen lieblichen Klang aufgemuntert werden. Ihre Führer lösen sich einander im Singen ab; und wenn sie weiter, als gewöhnlich, reisen, und eine doppelte Tagereise thun wollen, geben sie ihnen nur Eine Ruhestunde; darauf fangen sie ihren Gesang wieder an, und bringen die Thiere wieder auf den Zug, so daß sie viele Stunden länger fort marschiren, und mit dem Singen

wird

wird nicht eher aufgehört, als wenn völlig Halte gemacht werden soll. Alsdann hocken die Kamele wieder nieder, und fallen mit ihrer Last ganz eben zur Erde. Man nimmt ihnen hierauf ihre Bürde auf die Art ab, daß man die Stricke auflöset, und die Ballen von beyden Seiten abrutschen lässet. Sie bleiben so nieder gehockt auf dem Bauche liegen, und schlafen mitten zwischen ihren Packen ein. Diese bindet man den andern Morgen eben so geschwinde und leicht wieder zusammen, als man sie den vorigen Abend los gemacht hatte.

Die Türken haben kleine Kanonen, welche unsern Amusetten ähnlich, aber viel schwerer, sind. Diese hängen sie auf die Kamele, die Kanonen an die eine, die Lavette an die andere Seite. Die Kanonier sitzen oben darauf. Sie sollen auch mit diesen Kanonen, ohne sie herunter zu nehmen, schießen können; dieses Geschütz gebrauchen sie ins besondre gegen die Perser, und überall in Asien, in Gebirgen und Sandwüsten.

In Persien werden die besten Kamele aus dem königl. Kamel-Stalle, zum Sänfte-Tragen des Königs ausgelesen. In dem Königreiche Loango in Afrika, ist eine gewisse Art von Reise-Sänften im Gebrauche, daran in 2 Stangen, vorn und hinten zwey Dromedare, auf deren jedem ein Sclave sitzt, geleget werden.

Man gebraucht die Kamele auch zum Ziehen. Die Kalmücken fahren auf Wägen ihre Heiligthümer damit. Auf einigen canarischen Inseln spannt man ein Kamel vor den Pflug.

Bey schlechtem Wege in einer bergigen Waldung, gingen Hr. Pallas und seine Reisegefährten, fast bis an die Knie, in Schnee, Koth und Wasser, und doch konnten die frischen Pferde den leeren Wagen nur etwa 6 Werste fort bringen. Man spannte sie aus, und ließ ihnen Zeit, sich mit Birkenruthen zu erquicken. Gleichwohl würde die Gesellschaft nicht viel weiter mit denselben gekommen seyn,

[illegible] auch darauf die Buräten von Schackſa[illegible] mit [illegible] Pferden, und ſonderlich mit Kamelen, zu [illegible]. Letztere ſpannet man im Rothfalle zwiſchen die Stangen der Wägen, ſo, daß ein zuſammen gedrehter und zwiſchen die Stangen gebundener Strick zwiſchen den Hals und die Buckel zu liegen kommt, und ſtatt des Joches dient. So zogen die Kamele die Reiſenden zwar langſam, aber doch ohne vielen Aufenthalt durch den Morast, und die mit Schnee und Waſſer überſchwemmten Thäler. Nur einige Kamele ſind ſo hartnäckig, daß ſie an ſchweren Stellen nicht ziehen wollen, ſondern ſich auf die Knie legen, und mit den härteſten Schlägen, ja wenig als mit dem durch die Naſe gezogenen Stricke, wieder zu Gang zu bringen ſind, ſo, daß man ſie alſo abwechſeln muß.

[illegible] ; Th. S. 187.

Der Afrikaner, und alle diejenigen, die gute Laſtkamele haben wollen, wallachen ſie, und laſſen für 8 bis 10 Weibchen nur 1 Männchen. Die gelegten Kamele ſind zwar nicht ſo ſtark, als die ungelegten, ſie ſind aber beſſer zu regieren, und thun zu allen Zeiten Dienſte, da hingegen die andern nicht nur unlenkbar, ſondern auch, oben erwähnter Maßen, in der Brunſtzeit beynahe wüthend ſind. Man pflegt ſich daher gemeiniglich der verſchnittenen Kamele zu den Reiſen zu bedienen. Es gibt Oerter, wo man auch die Weibchen verſchneidet, damit ſie beſſer arbeiten können. Man behauptet, daß ſie von dieſer Operation nicht ſchwächer, ſondern ſtärker und fetter, werden. Je fetter aber überhaupt die Kamele ſind, deſto mehr ſind ſie vermögend, ſchwere Arbeiten lange auszuhalten. Nach Dapper's Berichte richten die Mohren die Kamele zu allerley Künſten, z. B. zum Trommelſchlagen, ab. In Braunſchweig, wurde im Aug. 1721. ein redendes Kamel von einem Manne aus Bayern öffentlich für Geld gezeigt.

Nach dem Berichte des Hrn. D. Behrens in Braunſchweig, im 21 Verſ. der Breſl. Sammlung ꝛc. auf das

Som-

Sommer-Quartal 1722, S. 168, fgg. war dieſes Kamel männliches Geſchlechtes, und hatte nur Einen Höcker. Sein Meiſter verſicherte, daß es 1800 ℔ tragen könne. Der Höcker lag ganz zu einer Seite herunter, welches, der Erzählung des Meiſters nach, von ungleicher Ladung, die dem Thiere in ſeiner Jugend aufgelegt worden war, herkommen ſollte; und er konnte es zwar ſo beladen, daß der Hügel ſich wieder in die Höhe richtete, allein alsdann konnte es, wegen der Ungewohnheit, nicht ſo viel tragen, als ſonſt. Am merkwürdigſten war bey demſelben, daß es auf Befehl ſeines Meiſters demſelben verſchiedene Worte mit ſtarker, aber undeutlicher, Stimme nachſagte, und deren Schall zu imitiren ſich bemühete. Dieſe Worte waren: Oui Monſieur, ſi ſi Signor, Belgrad, Oeſterreich, Brabant, Antwerpen, Frankfurth, Venedig, ich bedanke mich, und andere mehr. Hr. Behrens, welcher es etliche Mahl geſehen hat, hat bemerkt, daß es zu einer Zeit ſich mehr bemühete, den Schall der Wörter heraus zu bringen, als zu einer andern. Dieſes Kamel war 8 Jahre alt, und ſein Meiſter hatte es im 3ten Jahre, bey Belgrad von den Türken, nebſt noch 2 andern, welche älter waren, erhandelt. Er wollte anfänglich daſſelbe durch Schmachten und Schläge zum Reden zwingen; da aber dieſes nichts helfen wollte, fing er an, es auf das Maul zu ſchlagen, da es denn auch einen Laut von ſich zu geben anfing. Der Meiſter verſicherte, daß es im höchſten Grade rachgierig ſey, und ſeinen eigenen Schwager vor etlichen Monathen in Zütphen jämmerlich umgebracht hätte. Da derſelbe es exerciren wollen, hätte es ihn zuerſt bey dem Arme gefaſſet, worauf er es geſchlagen, und es die übrigen Exercitia fort machen laſſen; als es ihm aber hätte ſollen einen Kuß geben, hätte es ihn bey dem Kopfe gefaſſet und ihm den Kopf zerbiſſen, darauf ihn zur Erde geworfen, und mit dem ganzen Leibe ſich auf ihn gewälzt, und ihn vollends erdrückt.

Der König in Maroko hat, wie Hr. Höſt meldet, einige böſe Kamele, welche abgerichtet ſind, Menſchen umzubringen, und die einen ſolchen Unglücklichen mit den Zähnen faſſen, ihn hoch in die Luft werfen, und hernach mit den Knien zerquetſchen.

Ehemahls gebrauchte man von dem Kamele das Fleisch, das Fett, das Gehirn, die Galle, die Milch, das Blut, den Urin und den Koth, in verschiedenen Zufällen als Medicin. Die Perser bedienen sich noch jetzt des Fettes aus dem Höcker, der Galle, der zu Asche gebrannten Haare, des Urins, der getrockneten und zu Pulver geriebenen Lungen, des Kothes, und des Gehirnes desselben, in der Medicin.

Daß das Kamel zu der Erfindung des Kaffees Anlaß gegeben haben solle, s. Th. XXXII, S. 107.

Das peruanische Kamel, Camelus dorso laeui, ropho pectorali *L.* Camelus Peruanus, le Chameau du Perou *Briss.* ein amerikanisches vierfüßiges Thier, dem die Spanier den Nahmen Lama, welcher auch Lhama und Glama geschrieben wird, gegeben haben, und welches sowohl Hr. v. Linné, als auch Hr. Klein, unter die Kamele rechnet. Von verschiedenen ältern Schriftstellern wird es für eine besondere Gattung von Schafen gehalten, und gemeiniglich das peruanische Schaf, Ouis Peruana, genannt, weil Peru sein eigentliches Vaterland seyn soll. Sonst führt es im Deutschen auch den Nahmen Erd-Schaf, und peruanisches Schaf-Kamel; doch ist die Aehnlichkeit, die es mit den Schafen und Kamelen hat, sehr geringe. Den Schafen gleicht es in Ansehung der Wolle, und den Kamelen in Ansehung des langen Halses. Es war ehemahls fast das einzige Hausthier der Amerikaner, welche Peru, Meriko und Chili bewohnen. In der letztern Gegend wird es Hueque genannt; daher es einige Reisebeschreiber unter dem Nahmen Chille-Hueque, d. i. Hueque von Chili, anführen. Gesner gedenkt desselben unter der Benennung Allocamelus, und Matthioli unter dem Nahmen Elaphocamelus (Hirsch-Kamel).

Nach

Nach Gregor's von Bolivar Berichte, ist die Geburtsgegend und das wahre Vaterland dieses Thieres, Peru. Man führt es zwar auch in andern Provinzen, wie z. B. nach Neu-Spanien; allein, dieses geschieht mehr der Neugier als des Nutzens wegen. Hingegen so weit als Peru geht, von Potosi bis nach Caracas, sind diese Thiere überaus häufig, und sind auch dort höchst nothwendig. Sie allein machen den ganzen Reichthum der Indianer aus, und vermehren der Spanier ihren nicht wenig.

Das peruanische Kamel hat, in Vergleichung mit seinem Körper, einen kleinen, aber wohl gebildeten Kopf, welcher einiger Maßen dem Kopfe eines Pferdes gleicht. Die Augen sind groß, die Schnautze etwas länglich, und die dicke Oberlefze, wie bey dem Hasen, in der Mitte gespalten. Durch diese Spalte lässet das Thier seinen Speichel auf 10 Schritt weit gegen diejenigen fliegen, die es beleidigen. In dem Ober-Kinnbacken hat es keine Schneide- oder Hunds-Zähne. Die Füße sind gespalten, wie bey den Schafen, aber nach hinten zu oben mit einem Sporne besetzt, welcher diesen Thieren dazu dient, daß sie sich damit auf den Felsen und Bergen anhalten können. Die Länge des ganzen Thieres, Hals und Kopf mit gerechnet, beträgt ungefähr 5 bis 6 und seine Höhe 4 Fuß. Der Hals allein, welcher bey dem Ausgange aus dem Leibe nach unten eingebogen ist, ist beynahe 3 F. lang. Die vorwärts gerichteten Ohren sind 4 Zoll lang. Der gerade, dünne Schwanz, welcher ein wenig aufwärts gekehrt ist, hält nicht viel über 8 Zoll. Es trägt Wolle, die auf dem Rücken, auf dem Kreutze und am Schwanze kurz, an den Seiten aber und unter dem Bauche überaus lang ist. Uebrigens unterscheiden sich diese Thiere, in Ansehung der Farbe, in weiße, schwarze, und gesprenkelte. Ihr Mist gleicht dem Auswurfe der Ziegen. Das männliche Thier

hat

hat ein dünnes und gekrümmtes Zeugungsglied, daher es auch hinter sich harnet. Es ist überaus geil, ungeachtet es viel Mühe kostet, sich zu begatten. Das Weibchen hat einen sehr kleinen Eingang zu den Geburtstheilen; es legt sich nieder, um in dieser Stellung das Männchen zu erwarten, und ruft es durch Seufzen zu sich; es vergehen aber allemahl einige Stunden und bisweilen ein ganzer Tag, ehe sie zum Genusse kommen können, und während dieser ganzen Zeit geschieht nichts, als daß sie ächzen, stöhnen, und vornehmlich sich einander bespeyen; und da sie durch diese lange Vorspiele, mehr als durch die Sache selbst, abgemattet werden, so kommt man ihnen, wie den türkischen und arabischen Kamelen, mit der Hand zu Hülfe, und hilft ihnen zurecht, damit sie fertig werden. Sie zeugen gemeiniglich nur ein einziges, selten zwey Junge, auf ein Mahl. Die Mutter hat auch nur 2 Zitzen, und das Junge läuft ihr von dem Augenblicke an, da es geboren ist, nach.

In Süd-Amerika nutzt man sie hauptsächlich als Lastthiere. In Peru tragen sie alle Waaren des Landes von einem Orte zum andern. Ihre gewöhnliche Ladung ist 150 Pfund, und die stärksten tragen gegen drittehalb hundert Pfund. Sie thun in Gegenden, wo alle andere Thiere nicht fortkommen können, sehr weite Reisen. Sie gehen ziemlich langsam, und legen des Tages nur 4 bis 5 Meilen zurück. Ihr Gang ist bedächtlich und gesetzt, und ihr Schritt sicher. Sie steigen die schroffesten Klüfte hinab, und klimmen über die steilsten Felsen, wo selbst die Menschen ihnen nicht folgen können. Gewöhnlich wandern sie 4 bis 5 Tage in einem Zuge fort; darauf verlangen sie Ruhe, und nehmen sich selbst eine Rastzeit von 24 bis 30 Stunden, ehe sie sich wieder auf den Weg machen. Man bedient sich ihrer in großer Menge zum Transporte der reichen Silbererze, die aus den Gruben von

Po-

Potosi kommen; und Bolivar meldet, daß man zu seiner Zeit 300,000 Thiere auf diese Art gebraucht habe.

Ihr Wachsthum ist ziemlich schnell, und ihr Leben von kurzer Dauer. In dem dritten Jahre sind sie schon zur Zeugung geschickt; nach dem zwölften nehmen ihre Kräfte wieder ab, und im funfzehnten sind sie gemeiniglich völlig abgenutzt. Ihr Naturell scheint nach dem Naturelle der Amerikaner eingerichtet zu seyn; sie sind sanftmüthig und phlegmatisch, und thun alles mit Bedacht und Ueberlegung. Wenn sie reisen, und eine kleine Weile Halte machen wollen, beugen sie die Knie mit der größten Vorsicht, und senken den Leib auf eine so geschickte Weise, daß ihre Ladung weder fallen noch sich verrücken kann. So bald sie wieder das Pfeifen ihres Führers hören, stehen sie mit gleicher Behutsamkeit auf, und treten ihren Weg von neuem an. Sie grasen unterweges im Gehen und überall, wo sie etwas Grünes finden; des Nachts aber fressen sie niemahls, wenn sie gleich den Tag über gefastet hätten, sondern wenden diese Zeit zum Wiederkäuen an. Sie schlafen, die Brust gegen die Erde gestemmt und die Beine unter den Bauch gebogen, und in dieser Lage verrichten sie auch das Wiederkäuen. Wenn man sie übertreibt oder überladet, und sie einmahl unter der Last niederfallen, so ist kein Mittel, sie zum Aufstehen zu bringen; das Schlagen ist vergebens; das Letzte was man noch thun kann, ist, daß man ihnen die Hoden zusammen kneipet, und oft ist auch dieses ohne Wirkung; sie bleiben hartnäckig auf der Stelle, wo sie gefallen sind, liegen, und wenn man nicht aufhört sie zu mißhandeln, so bringen sie sich selbst um, indem sie ihren Kopf von einer Seite zur andern gegen die Erde schlagen. Sie wehren sich weder mit den Füßen noch mit den Zähnen, und haben gleichsam keine andere Waffen, als die ihnen der

Un-

Unmuth gibt. Sie geifern, bereits erwähnter Maßen, denen, die ihnen übel begegnen, ins Angesicht; und man versichert, daß dieser Geifer, den sie im Zorne fliegen lassen, so scharf und beissend sey, daß er auf der Haut so gar Blasen ziehe.

Diese Thiere sind in der Gegend, wo sie sich aufhalten, höchst nützlich und nöthig, und kosten weder Unterhalt noch Futter. Da sie gespaltene Klauen haben, so dürfen sie nicht beschlagen werden; und die dicke Wolle, womit sie bedeckt sind, macht es unnöthig, ihnen Saumsättel aufzulegen. Sie leben ohne Korn, ohne Hafer und Heu; sie begnügen sich an dem grünen Futter, welches sie sich selbst suchen, und geniessen nur wenig auf ein Mahl. In Ansehung des Saufens sind sie noch mäßiger. Sie tränken sich gemeiniglich mit ihrem eigenen Speichel, welcher bey diesen Thieren weit häufiger, als bey andern, zu fließen pflegt.

Das Fleisch von den jungen Thieren dieser Art, ist sehr schmackhaft, das Fleisch der alten aber ist überaus hart. Ihre sehr feine Haare werden, wie die Haare des türkischen und arabischen Kameles, verarbeitet. Man zieht, sowohl in Ansehung des Fleisches, als auch der Wolle, die zahmen Thiere den wilden vor.

Das wilde peruanische Kamel, Guanaco, Huanaco, oder Huanacu, ist stärker, munterer, und leichter auf den Beinen, als das zahme. Es flieht wie ein Hirsch, und klettert, wie eine Gemse, über die steilsten Felsen; seine Wolle ist nicht so lang, als an dem zahmen, und durchaus von rothfahler Farbe. Ungeachtet diese Thiere in völliger Freyheit leben, so gesellen sie sich doch rudelweise zusammen, und es finden sich bisweilen 2 bis 300 bey einander. Wenn sie jemand gewahr werden, sehen sie ihn starr an, ohne anfänglich so wenig Furcht als Wohlgefallen blicken

zu lassen; alsdann blasen sie die Nasenlöcher auf, und wiehern, beynahe wie die Pferde, und endlich nehmen sie alle mit einander die Flucht nach den Gipfeln der Berge. Sie suchen vorzüglich die Nordseite und die kältere Gegend. So häufig, muthig und frisch, als sie auf den Sierras, den höchsten Gegenden der Cordeliere (*), sind, so selten und abgemärgelt sind sie hingegen auf den Lanos, die den niedrigsten Theil dieses Gebirges ausmachen. Man jaget diese wilde Kamele um ihres Felles willen. Die Hunde haben große Mühe ihnen nachzukommen; und so bald man ihnen Zeit lässet, ihre Felsen zu erreichen, sind Jäger und Hunde nicht mehr vermögend sie zu verfolgen. Sie scheinen sich nicht weniger vor der schweren, als vor der heißen Luft zu scheuen. Man trifft sie niemahls in niedrigen Gegenden an; und da die Kette der Cordeliere, die in Peru über 3000 Toisen über der Meeresfläche erhaben ist, durch Chili, und bis an die magellanischen Länder, fast in gleicher Höhe fort geht, so findet man auch daselbst wilde Kamele in großer Menge, da hingegen auf der Seite von Neu-Spanien, wo diese Kette von Bergen sich merklich senkt, keine weiter gefunden werden, sondern man sieht dort bloß zahme Thiere dieser Art, welche man mit Fleiß dahin bringt.

Einige Patagonen tragen dasjenige, was die Spanier Puncho genannt haben, nähmlich ein viereckiges, aus dem weichen Haare des Guanaco verfertigtes Stück Tuch, in welches ein Loch für den Kopf eingeschnitten ist; der Rest desselben hängt alsdann vom Halse rings um den Leib bis auf die Knie herab.

Aus

(*) Die Cordeliere, heißt eine lange Reihe von Gebirgen im südlichen Amerika, welche die höchsten auf der ganzen Erdkugel sind.

Aus den Fellen dieſes Thieres machen ſich die Patagonen Kleidungen. Sie nähen dieſelben in großen Stücken zuſammen, die ungefähr 6 F. lang und 5 F. breit ſind; dieſe wickeln ſie mit der rauhen Seite um den Leib, und befeſtigen ſie alsdann mit einem Gürtel.

Aus der Haut bereiten die Indianer mit Talg ein Leder, welches ſie zu Schuhſohlen verarbeiten, die ſich aber, weil ſie nicht gegärbt ſind, bey Regenwetter auflöſen. Die Spanier machen allerley Pferdegeſchirre daraus.

Das chiliſche Schaf-Kamel, in ſeiner Heimath Paco, oder Pacos, oder Alpaque, genannt, Ouis Peruana, alia ſpecies ab incolis Pacos dicta *Hernand.* Ouis Peruana, Paco dicta *Marcgr.* Camelus tophis nullis, corpore lanato *L.* iſt ein vierfüßiges Thier in Amerika, welches von Linné unter die Kamele geſetzt iſt. Es hat einen langen Hals, wie ein Kamel, ob gleich keinen Höcker, und ſtatt der Haare eine ſehr feine, lange Wolle. Die wilden Thiere dieſer Art, werden Vicunna, oder Vicunha, Fr. Vicogne, oder Vigogne, und ihre Wolle Vigogne-Wolle, genannt.

Dieſe Kamele ſind in Anſehung der vorher beſchriebenen, eine Nebenart, faſt wie der Eſel in Anſehung des Pferdes. Sie kommen mit jenen größten Theils überein, nur ſind ſie kleiner. Sie ſind öfters ganz ſchwarz, und bisweilen braun, mit falben Schattierungen. Man findet ſie, wie die vorhergehenden, nirgends als auf der Cordeliere. Sie haben beyde einerley Naturell, beynahe gleiche Sitten, und einerley Temperament. Es ſcheint indeſſen, da die Wolle des Paco weit länger und dicker iſt, als die Wolle des Lama, daß es ſich noch weniger vor der Kälte ſcheue. Der Paco hält ſich auch wirklich am liebſten im Schnee,

auf

auf dem Eise, und in den Gegenden des strengsten Frostes, auf, und wird insonderheit nach der magellanischen Meerenge zu, sehr häufig gefunden. Man gebraucht ihn, so wie den Lama, zum Lastiragen; weil er aber kleiner und schwächer ist, so trägt er nur 60 bis 70 Pfund. Er bekommt auch noch öfter den Einfall, daß er stätig wird; und wenn er sich einmahl mit seiner Ladung nieder gelegt hat, würde er sich eher in Stücke zerhauen lassen, als aufstehen. Die Milch dieser Thiere haben die Indianer niemahls genutzt, weil sie nicht mehr haben, als eben für ihre Jungen hinreicht. Siehe auch Alpaque, im 1 Th. S. 583, wo aber unrichtig Alpagne steht.

Die wilden Pacos, oder die Vigognen, kommen auch, der Figur nach, mit den Lamas überein; sie sind nur kleiner, haben kürzere Beine, und ein dickeres Maul. Ihre Wolle hat die Farbe trockner Rosen, welche aber ein wenig in das Helle fällt. Sie wohnen und weiden auf den höchsten Gebirgen. Sie gehen rudelweise, und laufen sehr geschwinde. Sie sind furchtsam, und so bald sie jemand sehen, fliehen sie und jagen ihre Jungen vor sich her. Die alten Könige von Peru hatten die Jagd derselben scharf verbothen, weil sie sich nicht stark vermehren; und heutiges Tages sind sie auch lange so häufig nicht mehr, als sie damahls waren, da die Spanier erst ankamen. Die Art, wie man sie fängt, ist ein Beweis ihrer großen Furchtsamkeit, oder Schwachheit. Es thut sich ein Haufen Leute zusammen, um sie zu jagen und durch enge Wege zu treiben, wo man, bey dem Ausgange, in einer Höhe von 3 bis 4 Schuh, Stricke vorgezogen hat, längst welchen man Läppchen von Leinwand oder Tuch spielen lässet. Die Vigognen werden, wenn sie vor diesen Auswegen ankommen, durch das Flattern der von dem Winde bewegten Lappen in solche Furcht gesetzt, daß sie es nicht wagen hin-

über zu springen, sondern in einen Haufen zusammen rennen, und stehen bleiben, so daß man sie alsdann mit leichter Mühe in großer Menge tödten kann. Bisweilen aber finden sich in dem Rudel dieser Thiere, einige wilde Lamas, oder Guanacos; und diese, da sie höher von Leibe und nicht so furchtsam, als die Vigognen, sind, setzen über das Garn weg, und so bald diese den Anfang gemacht haben, springen die Vigognen nach, und entwischen den Jägern.

Das Fleisch des Vigogne wird in Süd-Amerika gegessen, schmeckt aber nicht so gut, als das Guanaco-Fleisch. Man sucht dieses Thier bloß seines Felles und seiner Wolle wegen, und um des Bezoars willen, welcher sich bey ihm erzeugt. Das Wichtigste ist seine Wolle, die eine braune oder aschgraue, manchmahl mit weißen Flecken untermischte Farbe hat, und welche man spanisch Lana Vicunna, d. i. Vicunna- oder Vigogne-Wolle, nennt. Man verfertiget aus derselben sehr schöne Handschuhe, Strümpfe, Hüte, Tapeten, Decken, u. d. gl. Diese einzige Waare macht einen Handels-Zweig des spanischen West-Indiens aus. Der canadische Biber, das kalmückische Schaf, die syrische Ziege, liefern kein schöneres Haar. Die Vigogne-Wolle ist mit der Seide in gleichem Preise. Der große Gewinn, den man davon zieht, bewog ehemahls die Spanier zu dem wiederhohlten Versuche, sie in Europa zu naturalisiren; sie führten dieselben in Spanien ein um sie daselbst anzuziehen, damit deren Wolle gemeiner werden, und folglich nicht so theuer fallen sollte, wenn nähmlich die Transport-Kosten erspart, und die Gefahr zur See vermieden würde; es wollte aber solches niemahls gelingen, sondern diese Thiere sind entweder aus Mangel des ihnen zuträglichen Futters, oder weil sie die Luft und Witterung nicht haben vertragen können, allemahl gestorben. Indessen könnten, wie Hr. Graf

von

von Büffon behauptet, diese Thiere, welche noch schätzbarer, als die Lamas, sind, auf den europäischen Gebirgen, und vornehmlich auf den Pyrenäen, gar wohl fort kommen. „Diejenigen," sagt er: „welche „ihre Einführung in Spanien veranstalteten, haben „aus der Acht gelassen, daß sie selbst in Peru bloß in „der kalten Gegend, d. i. auf den höchsten Gipfeln „der Gebirge leben; sie haben aus der Acht gelassen, „daß sie niemahls in niedrigen Gegenden gefunden „werden, und daß sie in den heißen Ländern sterben; „daß sie hingegen noch heutiges Tages in denen Län„dern, die an die magellanische Meerenge stoßen, sehr „häufig sind, wo doch die Kälte weit größer, als in „unserm südlichen Europa ist, und daß man sie folg„lich, wenn man sie erhalten wollte, nicht in Spa„nien, sondern in Scotland, oder in Norwegen, und „noch sicherer am Fuße der Pyrenäen oder der Alpen „hätte aussetzen müssen, wo sie hätten weiter klettern „und die ihnen zuträgliche Gegend erreichen können."

In den ersten Jahren nach der Entdeckung von Peru, war es verbothen, diese Waare in fremde Länder zu verführen; nach der Zeit aber ist der Handel mit derselben, gegen Erlegung eines ansehnlichen Ausfuhre-Zolles, erlaubet worden; welcher Zoll aber dem Könige von Spanien nicht viel einträgt, wegen der Unterschleife, welche dabey begangen werden, indem ein großer Theil von dieser Wolle in Matratzen, wie gemeine Wolle, ausgeführet wird, daß also, ungeachtet dieselbe in Menge ausgeht, nur wenig davon angegeben und verzollet wird.

Man hat davon dreyerley Sorten, nähmlich: die feine, die so genannte Carmeline oder Bastarde, Fr. Bâtarde, und die Klumpen-Wolle, Fr. Pelotage, welche letztere deswegen so genannt wird, weil sie in Klumpen (Pelotes) heraus kommt. Alle diese drey Sorten, deren letztere aber nicht geachtet wird, wer-

den in Spanien zu verschiedenen Wollenzeug-Manufacturen verbraucht. In Frankreich hingegen ist es verbothen, sie in den Tuch-Manufacturen mit zu gebrauchen, weil sie daselbst eigentlich nur zur Verfertigung gewisser Hüte bestimmt ist, die man daher Vigogne-Hüte nennet; zu welchen sie aber ebenfalls nicht allein gebraucht werden kann, sondern allemahl entweder mit Kaninchen- oder Kaninchen- und Hasen-Haaren vermischet werden muß; s. Th. XXVII. S. 53.

In Süd-Amerika liefern alle Thiere, welche ihren Aufenthalt auf den Gebirgen unter dem brennenden Himmelsstriche haben, Bezoarsteine, welche zum Unterschiede der orientalischen, welche in Thieren, die von Grase leben, und die hohen Gebirge von Asia und Afrika bewohnen, gefunden werden, occidentalisch heissen, aber jenen an Eigenschaft und Wirkung nicht nachgeben. Insonderheit liefern die Vigognen sehr viele. Die Guanacos sind auch damit versehen. Man findet sie ebenfalls in den Hirschen und Rehen auf den neu-spanischen Gebirgen. Die Lamas und Pacos, wo sie nicht Guanacos und Vigognen, d. i. im Stande der Freyheit, sind, liefern keinen guten Bezoar. Derjenige, der sich bey ihnen im Stande ihrer Dienstbarkeit erzeugt, ist klein, schwarz, und ohne Kraft. Der beste hat eine dunkelgrüne Farbe, und kommt gemeiniglich von den Vigognen, besonders von denen, welche die höchsten Gegenden der Gebirge bewohnen, und gemeiniglich im Schnee ihre Weide suchen. So wohl die Weibchen, als auch die Männchen von diesen Berg-Vigognen bringen dergleichen hervor; und diese peruanische Bezoarsteine haben den nächsten Rang nach den orientalischen, und werden weit höher geschätzt, als die Bezoarsteine aus Neu-Spanien, die von Hirschen kommen, und unter

allen die wenigsten Kräfte besitzen. Siehe Th. IV, S. 381, f.

* * *

Figürlich nennt man Kamel, L. Machina tractoria navium, Fr. Chameau, eine in Holland gebräuchliche Maschine, Kriegs- oder andere schwer beladene Schiffe in die Höhe zu heben, und über Untiefen, (d. i. über Oerter, welche wegen des seichten Wassers nicht schiffbar sind,) insonderheit von Amsterdam über die seichten Stellen des Pampus auf die Süder-See, wegzubringen. Man nennt diese Maschine vielleicht deswegen Kamel, weil sie eine sehr ungeschickte Gestalt, und eine große Gewalt hat. Sie wird auch das Wasser-Schif, Holl. Water-Schep, genannt.

In der Süd-See vor der Mündung des Y (*), ungefähr 6 Meilen von Amsterdam, liegen an beyden Seiten Sandbänke, und zwischen diesen ist eine Durchfahrt, die het Pampus (**) genannt wird, befindlich. Diese ist für kleine Schiffe tief genug, nicht aber für große und schwer beladene. Deswegen erhalten die ausgehenden, dicht vor der Stadt, nur einen kleinen Theil ihrer Ladung, den übrigen aber erst jenseit des Pampus, eben da, wo die ankommenden Schiffe größten Theils entlastet werden müssen. Dieses geschieht, indem die Waaren in kleinen Fahrzeugen, welche man Lichter nennet, geladen, und in diesen zur Stadt nach den Waarenhäusern der Kaufleute gebracht werden, worauf alsdann das große Schiff

(*) Das Y (welches Ey ausgesprochen wird,) ist ein großer schmahler Meerbusen der Süd-See, welcher die Provinz Holland von Westen gegen Osten in Süd- und Nord-Holland, oder in Holland und West-Friesland, theilet.

(**) Het Pampus ist eine Sandbank, welche quer vor der Mündung des Y liegt. Man versteht aber insgemein den tiefen Canal darunter, welcher mitten durch die Bank geht, und durch welchen die Schiffe fahren müssen.

von kleinern Fahrzeugen, oder so genannten Kamelen, woran es mit Tauen befestigt ist, weiter fortgebracht wird.

Ungeachtet man bereits in der Mitte des 16ten Jahrhundertes, durch das Verboth, Ballast auf den Pampus zu werfen, die weitere Versandung dieser Durchfahrt zu verhüten gesucht hat (*): so hat das Uebel doch aus andern Ursachen dermaßen zugenommen, daß dadurch dem Handel immer größere Unbequemlichkeiten entstanden sind, und Kriegsschiffen und andern tief gehenden Schiffen es längst unmöglich geworden ist, über diese Untiefen weg zu gehen. Um das J. 1672 kannte man dazu kein anderes Hülfsmittel, als daß man große, mit Wasser angefüllte Kisten unter den Schiffen befestigte, und solche nachher auspumpte, worauf sie das Schiff dergestalt erhoben, daß die Durchfahrt möglich wurde. Auf diese höchst beschwerliche Weise brachten die Holländer in dem genannten Jahre ihre zahlreiche Flotte in See (**). Aber wenige Zeit hernach hat diese Einrichtung die Erfindung der Kamele veranlasset, durch welche diese Arbeit sehr erleichtert wird. Diese Kamele sind länglich runde und flache, inwendig hohle Fahrzeuge, so daß sie mit Wasser angefüllet werden können. Man kann sie ungefähr mit den kupfernen länglich runden Wärmflaschen, in welche man im Winter heißes Wasser gießt, vergleichen. Es sind zwey Halbschiffe, welche dergestalt gebauet sind, daß sie unter Wasser an dem Bauche des großen Schiffes anschließen können. Fig. 1796 a) ist ein Theil von vorn, wo es an das Schiff appliciret wird, und Fig. 1796 b) von hinten zu sehen. Jedes Kamel hat oben auf dem Verdeck viel

(*) Amsterdam in zyne opkomst, aanwas, geschiedenissen, beschreven door *Jan Wagenaar*, Amst. 1760, 8. I. p. 258.

(**) *Le Long* Koophandel van Amsterdam, I. p. 14.

viele horizontale Kreutz-Haspel, von welchen Taue in Röhren durch das eine Halbschiff, unter das große Schiff weg, und in den Röhren des andern Halb-Schiffes wieder zu dessen Kreutz-Haspeln hinauf gehen. Zum Gebrauche lässet man beyde durch eine untere Oeffnung, so weit nöthig ist, voll Wasser laufen, und alle Taue werden von den Haspeln los gelassen; alsdann wird das große Schiff dazwischen geführet, worauf starke Balken durch die Stückpforten geleget werden, die mit dem andern Ende auf den Kamelen ruhen. Nachdem die Taue so fest angezogen sind, daß sie das große Schiff fassen, wird das Wasser in den Kasten oder Kamelen theils durch andere Oeffnungen heraus gelassen, theils heraus gepumpet. Indem diese dadurch natürlicher Weise leichter werden, werden sie von der See in die Höhe gehoben, und nehmen zugleich das große Schiff, woran sie befestigt worden sind, auch mit in die Höhe. Alsdann fährt der Schiffer damit so weit, als es der Tiefe wegen nöthig ist, und solcher Gestalt bringen die Kamele das Schiff durch den Terel. Fig. 1796 c) stellt im Profil vor, wie das Schiff zwischen dem Kamele ruhet, und wie die Taue oder Seile gehen.

A, das große Schiff. B, C, die beyden Stücke oder Halbschiffe des Kameles. d, d, die Kreutz-Haspel. d, e, die Röhren, durch welche das Tau geht. g, die Pumpe, vermittelst welcher das Wasser wieder ausgepumpet wird. e f e, wie das Tau von einem Kamele zu dem andern gezogen ist.

Ein solches Halbschiff hat gemeiniglich eine Länge von 127 Fuß; die Breite ist an dem einen Ende von 22, und an dem andern von 13 Fuß. Inwendig ist der Raum in verschiedene Kammern abgetheilt, um das ganze Gebäude bey Einlassung des Wassers im Gleichgewichte erhalten zu können. Ein ostindisches Schiff, welches 15 F. tief geht, kann durch Hülfe

dieſer Kamele bis auf 11 Fuß, und ſo gar das ſchw
ſte Kriegsſchiff von 90 bis 100 Kanonen ſo ſehr er
ben werden, daß beyde über alle Untiefen der S
See ungehindert weg gehen. Ja, es könnte vern
telſt dieſer Maſchinen, wegen der Stärke, die ih
der Druck des Waſſers gibt, eine ganze Stadt her
gezogen werden.

Die Holländer bedienen ſich auf dieſe Art, di
Maſchinen auch anderswo zum größten Nutzen.
dem Hafen vor Dendermonde war in deſſelben E
fahrt auf der Dender ein Schiff verſunken; der M
Baum ragte noch ein wenig hervor, und hinderte
Fahrt ſehr. Die Schiffer legten aber ſogleich
die angezeigte Weiſe, zwey Kamele an, und ho
ihn nach und nach heraus. Die Dendermonder n
ten bey dieſer Gelegenheit einen andern Baum,
cher aus ihrem Hafen hervor ragte, 2 F. im Di
ter hatte, und ihnen im Wege war, vermittelſt d
Maſchine heraus ziehen; dieſer ſtarke Baum b
aber an dem Orte, wo ſie ihn an die Kamele angel
den hatten, entzwey, vermuthlich weil die Ka
nicht gleich ſtark gehoben hatten.

15 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1770, Col 236.

Für den Erfinder der Kamele gibt Leupold den C
nelius Meyer an, worin ihm ein Mitarbeiter a
deutſchen Encyklopädie (*) gefolgt iſt. Dieſer Meyer
ein holländiſcher Waſſer-Baumeiſter, und wurde i
letzten Hälfte des vorigen Jahrhundertes von der pä
chen Kammer nach Italien gerufen, die Tiber zu rei
und ſchiffbar zu machen. Einige ſeiner Vorſchläge
wirklich ausgeführt worden, aber die meiſten und wic
ſten wurden, vornehmlich wegen Eiferſucht der Itali
nicht genutzet. Um ſich zu rechtfertigen, und zu verh
daß nicht Andere ſeine Erfindungen für die ihrigen a
ben möchten, beſchrieb er ſie in einem mit vielen ſch
Zeichnungen gezierten Werke, u. d. T. L'arte di reſt
à

(*) Im IV Th. S. 815.

à Roma la tralaſciata navigatione del ſuo Teuere, dell' Ingegniero *Cornelio Meyer*, in Roma, 1683, f. In dieſem kommt wirklich ein Vorſchlag, große Schiffe über Untiefen zu führen, vor, der den Kamelen ſehr ähnlich iſt. Es ſoll nähmlich ein Fahrzeug, welches dergeſtalt gebauet iſt, daß das Schiff mit ſeinem Untertheile darin, wie in ein Futteral, paſſet, unter daſſelbe gebracht, und dieſes dadurch gehoben werden. Allein, ungeachtet dieſer Vorſchlag, aus eben den Gründen, welche die Kamele möglich machen, hergeleitet iſt, ſo iſt er doch von dieſen dadurch unterſchieden, daß dieſes Fahrzeug oder Futteral, wie es Meyer ſelbſt nennet, aus Einem Stücke beſteht, und nur in einer Schleuſe oder Docke mit Hülfe vieler Schrauben unter das Schiff gebracht werden kann; denn Pumpen hat Meyer bey ſeinem Unterſchiffe, wenn ich es ſo nennen darf, nicht angebracht. Man muß demnach geſtehen, daß dieſer Vorſchlag noch mehr koſtbare Vorrichtungen, als die Kamele, erfordert, und von viel eingeſchränkterm Gebrauche iſt. Auch lieſet man nicht, daß er jemahls verſucht oder ausgeführt worden ſey; vielmehr beweiſet dieſe Nachricht, daß damahls, als Meyer ſchrieb, nähmlich kurz vor dem J. 1683, die Kamele noch nicht erfunden geweſen ſeyn, denn ſonſt würde er ſie wohl gekannt und angeführt haben.

Mit weit mehr Wahrſcheinlichkeit ſchreiben die Holländer faſt einmüthig die Erfindung der Kamele einem Bürger von Amſterdam, Nahmens Meeuves Meindertszoon Bakker, zu. Einige geben das Jahr 1688, Andere 1690, an. Man hat noch ein Zeugniß, welches Bakker im J. 1692 ausgeſtellet hat, worin er verſichert, daß er im Junius das Kriegsſchiff de Maagt van Enckhuyſen genannt, welches 156 Fuß lang geweſen, in einer Zeit von 24 Stunden, bey gewöhnlichem Waſſer, mit Hülfe zweyer Kamele, von Enkhuyſer hooft, bis dahin, wo hinlängliche Tiefe geweſen, gebracht habe, und daß dieſes noch viel geſchwinder möglich geweſen wäre, wenn nicht eine gänzliche Windſtille geherrſcht hätte (*). Im J. 1693 hat er mit ſeinen Kamelen das Schiff de Unie genannt, 6 F. erhoben und weg gebracht.

(*) De Koophandel van Amſterdam, I. p. 14 — 16.

Die erste Art wird von Linné Raphidia ophiopsis, und von Hrn. Müller das Otternköpfchen genannt, weil die Gestalt des Halses und Kopfes etwas schlangenartiges hat. Der Kopf ist nähmlich einiger Maßen herzförmig, hornartig, oben platt, und von Farbe, so wie das walzenförmige Brustſtück, schwarz. Die Fühlhörner, welche aus unzähligen Ringen bestehen, sind bürstenartig und weißlich. Der Hinterkörper, welcher ebenfalls eine längliche Gestalt hat, ist braun und mit weißen Querstrichen bezeichnet. Die Flügel sind durchscheinend, mit vielen Adern durchwebet, und am äussern Rande bisweilen mit einem länglichen braunen Puncte geziert. Der After endigt sich in eine weiche, bürstenartige Spitze, die dem hintern Körper an Länge gleicht, etwas gebogen und unbewaffnet ist. Dieses Insect ist ungefähr so lang, aber nicht so dick, als eine Stubenfliege.

Die zweyte Art, Raphidia mantiſpa *Linn.* von Hrn Müller der Rutscher genannt, hat das Besondere an sich, daß die Vorderfüße an dem Vordertheile des Brustſtückes dergestalt befeſtigt sind, daß dieses Insect nur auf den Knien fort rutschen kann. Der linnäische Nahme hat seinen Grund in der Aehnlichkeit dieses Thierchens mit den Gespenſt-Käfern oder wandelnden Blättern, die im linnäischen Systeme unter dem Nahmen Mantis vorkommen.

Die dritte Art der Kamelhalsfliegen, welche man in Carolina und Canada antrifft, hat lange hervorragende Kiefer, die dem Kopfe das Ansehen geben, als wenn er gehörnt wäre; daher sie Linné Raphidia cornuta, und der deutsche Herausgeber seines Natur-Systemes den Hornkopf nennet. Der Kopf ist etwas rund und roſtfarbig, so wie das Brustſtück, welches dem Kopfe an Länge gleich kommt. Die zwey Fühlerchen haben doppelte Spitzen. Die Füße sind blau, der Hinterleib nackend und ohne Schwanz. An Größe

über-

übertrifft dieſe Art die beyden vorhergehenden, indem ſie ſo groß wie eine Waſſernymphe, oder ſo genannte Jungfer, iſt.

Kamel-Heu, Kamelſtroh, Foeniculum Camelorum, Foenum Camelorum, Stramen Camelorum, Fr. Pature de chameau, eine Art Binſen oder Gras, ſo in Oſt-Indien und Arabien wächſt, und daſelbſt ein gutes Futterkraut für die Kamele abgibt; Andropogon Schoenanthus *L.*; ſiehe **wohlriechende Binſen**, im V Th. S. 327, f.

Kamel-Parder, das **indianiſche Kamel**, oder die Giraffe, iſt ein vierfüßiges zweyhufiges Thier, welches von dem Ritter v. Linné unter das Geſchlecht der Hirſche, von Hrn. Klein aber unter die Böcke geſetzt worden iſt. Er iſt, in Anſehung der Vorderfüße ſeines Körpers, das höchſte unter allen vierfüßigen Thieren. Der deutſche Nahme **Kamelparder** iſt daher entſtanden, weil es an Größe und Länge des Halſes mit einem Kamele, wegen der ſchön gefleckten oder getiegerten Haut aber mit dem Parder oder Pantherthiere eine Aehnlichkeit hat; doch ſind die Flecke an der Giraffe länglich viereckig, und am Parder rund. Im Perſiſchen wird dieſes Thier Siraphah, und Girnaffa, genannt, woraus die Italiäner Giraffa, und die Franzoſen und Deutſchen Giraffe, Giraffe, gemacht haben. Bey Einigen heißt es auch Zoraffe; Lat. Camelopardalis, Camelus indicus *Jonſt.* Graffa *Euſeb. Nieremb.* Tragus bifulcorum mixtus *Klein.* Cervus Camelopardalis, cornibus ſimpliciſſimis, pedibus anticis longiſſimis *Linn.* Fr. Cameléopard, Chameau moucheté, Giraffe, Ital. Giraffa, Girafa, Hebr. Zamer, Chald. Deba, Aethiop. Nabin, Nabuda, Arab. Zurnapa.

Der gewöhnlichſte Aufenthalt dieſer Thiere iſt Afrika, oder Aethiopien am rothen Meere, auch wohl das Vorgebirge der guten Hoffnung. Varro ſagt, daß dieſes Thier aus Alexandrien nach Rom gebracht wor-

worden sey, und Bellonius hat es in Cairo gesehen. Nach Jonston's Muthmaßung muß es im gelobten Lande nicht selten gewesen seyn, weil es ehemahls unter die verbothenen Speisen der Juden gerechnet worden ist. Die wahre Gestalt und die Eigenschaften desselben sind von dem jetzigen Commendanten zu Cap, Hrn. Major Gordon, der ein solches Thier im Districte der Anamaka geschossen hat, am besten untersucht und beschrieben worden; und von ihm hat Hr. Allamand die in der holländischen Ausgabe von Hrn. v. Büffon Geschichte der Thiere, mitgetheilte sehr gute Abbildung und Beschreibung erhalten.

Dieses Thier hat, seiner seltsamen Bauart ungeachtet, ein vortreffliches Ansehen. Die Römer haben sich dessen bey ihren öffentlichen Spielen zur Zierde bedient, und oft einige derselben zum State im Triumph mit aufgeführt. Man beschreibt dasselbe so geduldig und zahm, wie ein Schaf; und da es sich gemeiniglich in abgelegenen Gegenden aufhält, hat man es auch mit dem Nahmen eines wilden Schafes, Ouis fera belegt. Heliodor versichert, es lasse sich so leicht und geduldig führen, daß man nur eine Halfter um dessen Hals zu legen nöthig habe, um es so weit, als es einem beliebt, zu leiten. Ein Kamelparder, den Gorden am Beine so verwundet hatte, daß er von der Erde nicht aufstehen konnte, ließ doch nicht das geringste Zeichen der Wuth oder Rache blicken. Nachdem man ihm aber die Kehle abgeschnitten hatte, trampelte er auf dem Boden mit einer Stärke, welche die Stärke aller andern Thiere bey weitem übertraf.

Die Farbe des ganzen Thieres ist weißer Grund mit großen und am Halse nahe an einander, an den übrigen Theilen des Körpers aber einzeln stehenden, röthlichen oder braunen Flecken, die, wenn es alt ist, in das Dunkle und Schwarze, sonst aber mehr in das Gel-

Gelbe fallen. Die Figur der Flecken ist rhomboidalisch, oder einem Parallelogramm ähnlich. Es ist so groß, daß der vollkommenste Mensch kaum bis an seine Knie reicht. Nach Ludolph's Berichte (*), soll ein zu Pferde sitzender Mensch erst an seinen Bauch anstoßen. Wenn es sein Haupt empor hebt, raget es, wie Bellonius, als Augenzeuge, versichert, 16 Fuß hoch über der Erde in die Höhe, und nimmt, als ein zahmes Thier, im Vorbeygehen den Leuten aus den Fenstern allerley Früchte und Speisen ab, die es dann verzehrt. Die Höhe ist, nach Gordon's Beschreibung, wenn es den Hals gerade hält, von der Scheitel bis auf die Erde 15 F. 2 Z. Die Länge vom Kopfe bis zum Schwanze, 18 bis 20 F.; von der Brust bis zum After, 5 F. 7 Z.; von der Schulter bis auf die Erde, ungefähr 10 F.; von der Lende bis auf die Erde aber nur 8 F. 2 Z. welcher Unterschied theils von der Länge des Schulterblattes, welche 2 F. beträgt, theils von der scharfen Erhöhung der vordersten Rückenwirbel, die über 1 Fuß in die Höhe stehen, herrührt: von der Brust bis auf den Boden, sind $5\frac{1}{2}$ F. Der Kopf, dessen Länge über 2 F. beträgt, hat mit einem Schafkopfe einige Aehnlichkeit. Die obere Lippe ist etwas größer und dicker, als die untere, und hängt über diese herab, beyde aber sind mit steifen Haaren besetzt. Die Vorder- oder Schneide-Zähne sind klein, und 8 an der Zahl, auch nur allein in der untern Kinnlade vorhanden; man findet aber 6 Backen-Zähne auf jeder Seite in jeder Kinnlade. Die Zunge ist scharf, 2 F. lang, schmahl, fast violfarbig, und so beschaffen, daß das Thier damit das Laub oder Gras ergreifen, und mit ungemeiner Geschwindigkeit zum Maule bringen kann. Die Ohren kommen mit den Ohren eines Ochsen am meisten überein. Die Au-

(*) *Hist. æthiop.* L. 1, c. 10.

Augen sind groß und schön. Sowohl die obern als untern Augenlieder sind mit Augenwimpern besetzt, die aus einer Reihe steifer Haare bestehen. Auf dem Kopfe stehen zwey einfache Hörner. Vorn, unmittelbar vor denselben, sieht man einen, 2 Z. hervor ragenden Höcker, oder Knorren, den die Erhöhung der Hirnschale bildet. Hinter den Hörnern im Nacken sind zwey andere kleinere Knorren, die in darunter liegenden Drüsen ihren Grund haben. Die Hörner sind 7 Z. lang, also etwas kürzer als die Ohren, auch ein wenig nach hinten geneigt, am Ende etwas weiter und runder, und daselbst mit langen Haaren umgeben, welche weiter hinaus reichen, als das eigentliche Hornichte, und einen Quast formiren. Das Weibchen hat viel kleinere, als das Männchen. Sie laufen parallel, und haben keine Knotenkreise. Sie sind nicht hohl, wie die Ochsen- und Ziegen-Hörner, sondern durchgängig dicht, wie die Hirschgeweihe, und fast von derselben Substanz. Von den letztern unterscheiden sie sich bloß dadurch, daß sie dünner, gerader und einfach, oder in keine Enden getheilt sind. Sie sind, ihrer ganzen Länge nach, mit der gewöhnlichen Haut des Thieres, die mit kurzen Haaren, wie die übrige Haut, besetzt ist, bekleidet. An dem obern Ende der Hörner verlängern sich diese Haare, und erheben sich 3 bis 4 Z. über die stumpfe Spitze des Hornes, wo sie schwarz aussehen. Wenn man die Hörner der Länge nach durchschneidet, sieht man, daß sie aus harten Blättern und einem schwammichten Gewebe, wie die Knochen, bestehen. Vielleicht haben diese Hörner an den alten Thieren mehr Festigkeit, als an den ganz jungen. Ob sie indessen gleich eben so dicht sind, als die Hirschgeweihe, so ist doch nicht zu vermuthen, daß diese Thiere dieselben eben so abwerfen, als die Hirsche ihre Geweihe. Sie scheinen vielmehr ein Auswuchs des Stirnbeines selbst zu seyn,

wie

wie die Knochen, der den hohlen Ochsen- und Ziegen-Hörnern zum Kern dient. An einem etwas alten Horne hat man kleine unebene Erhöhungen gefunden, wovon Allamand glaubt, daß Zweige daraus hervor wachsen. Der Hals fällt denen, die das Thier noch nicht gesehen haben, am meisten in die Augen. Er ist dünn, schmahl, und 6 bis 7 F., also noch ein Mahl so lang, als bey dem Kamele. Das Thier trägt ihn gewöhnlich senkrecht, wie der Schwan, und nicht so gekrümmt, als die Kamele den ihrigen tragen. Eine Mähne von starken röthlichen Haaren, dehnt sich vom Kopfe bis auf die Mitte des Schwanzes aus; bis dahin hängen die Haare abwärts. Weiter hinten erscheint eine Fortsetzung der Mähne, deren Haare wieder, in entgegen gesetzter Richtung, nach dem Kopfe in die Höhe steigen. Nach Brisson fehlt an einigen, vielleicht den Weibchen, die Mähne gänzlich. Der Schwanz ist, in Ansehung der Höhe und Länge des Thieres, sehr dünn, und endigt sich in einen grossen Zopf oder Büschel grober und schwarzer pferdehaarähnlicher Haare, die beynahe an die Knie herab reichen. Die Füße sind etwas plump, und die vordern an erwachsenen Thieren fast noch ein Mahl so hoch, als die hintern. Der hintere Schenkel macht mit dem vordern keine gerade Linie aus, ob gleich die Knie der Vorder- und Hinter-Schenkel gleich hoch stehen. Der Rücken wächst, von dem Schwanze an, gegen den Hals, wie ein Gebirge in die Höhe, und der Hinterleib steht ganz niedrig. Afterhufe findet man nicht, wie bey andern Thieren mit gespaltenen Klauen.

Der Lauf des Kamelparders besteht nicht, wie man glaubt, in einem Hinken, sondern theils in einem ordentlichen Gehen, theils in einem Galoppe. Den Hals, den er sonst gerade hält, neigt er hinterwärts, so oft er einen Vorderfuß aufhebt. Dem ungeach-

tet iſt er nicht langſam im Fliehen, ſondern es gehört ein ſchnelles Pferd dazu, dieſes Thier zu erjagen. Klein ſagt, daß das Thier wie ein Ochs wiederkäue, und ſowohl Heu, als friſches Gras, Blätter, und andere Nahrungsmittel genieße, womit man allenfalls einen Ochſen zu füttern pflege. Wenn es auf ebenem Boden graſet, oder einige Nahrung von der Erde aufnehmen will, ſperret es die Vorderfüße weit aus einander, und biegt bisweilen das eine Knie, wie die Pferde, um in dieſer Stellung, vermittelſt des langen Halſes, die Erde zu erreichen; und wenn es, mit ausgedehntem Halſe, Zweige und Laub von hohen Bäumen bricht, ſetzt es den Vorderfuß ungefähr 1½ F. dem Hinterfuße nahe.

Folgende Verſe des alten Dichters Herrico, im 4 B. ſeines Werkes, ſchildern den Kamelparder ſehr deutlich:

Aethiopes animal mirtunt, cui nomina mixta,
Vt corpus, maculæ *Pardum*, anteriora *Camelum*
Oſtentant, pede *Bos*, iuba *Equus*, extima mandit
Ramorum, ſummâ quos carpit ab arbore linguâ
Vibratâ, *facilis naturæ*, & *mitis*, vt illum
Haud veritus tractare puer, feritatis imago eſt,
Non eriam mores, in poſteriora reclinans
Claudicat alterno inceſſu: ſpectacula Circo
Læta dedit.

Das Fleiſch, wenn das Thier jung iſt, läſſet ſich wohl eſſen, ſchmeckt aber bisweilen etwas ſtrenge, und zwar nach einem gewiſſen Strauche, welcher vermuthlich zu dem Geſchlechte der Sinnpflanze gehört. Die Hottentotten finden das Mark ſehr wohlſchmeckend, und tödten das Thier aus dieſer Urſache mit vergifteten Pfeilen. Aus der Haut machen ſie Gefäße, worin ſie ſelbſt Waſſer aufbewahren können.

Kamel-Pferd, ſiehe unter Pferd.

Kamel-Raupe, eine Art Raupe, welche zwey Höcker auf dem Rücken hat; ſiehe unter Raupe.

Kamel-Schnecke, ſiehe unter Schnecke.

Kamel-Strauß, ſiehe Strauß.

Kamel-Stroh, ſiehe Kamel-Heu.

Kämel-Vogel, siehe Strauß.

Kamel-Ziege, nennet man insgemein die angorische Ziege, welche wegen ihres schönen, langen, weißen, glänzenden und seidenartigen Haares, welchem man den Nahmen Kamelhaar gegeben hat, und woraus unser Kamelgarn gesponnen wird, bekannt ist. Sie heißt im Arabischen eigentlich Kämel. Hieraus hat man Kamel gemacht, und das Kämelhaar mit dem Kamelhaare, welches doch von jenem sehr unterschieden ist, verwechselt. Siehe unter Ziege.

Kamelot, Kamlot; siehe Camelot, im VII Th. S. 540, fgg.

Kameral-Wesen ꝛc. Kameralist; siehe unter Kammer.

Kamille, Camelle, Camille, Chamille, Chamomille, Gamille, Kammelblume, Kamehle, Laugenblume, Romey, Romeyenblume, Römerey, im Elsaß Carmelien, in Meißen die Hermel, oder das Härmelchen, Hermelchen, oder Hermichen, Hermünzel, im Dän. und Norweg. Kamel, Gr. und Lat. Ἀνθεμὶς, Anthemis, Anthemisium, (von Ἄνθος, die Blume, wegen der Menge der Blumen,) χαμαίμελον, Chamaemelum, (von χαμαὶ, auf der Erde, niedrig, und μῆλον, ein Apfel, gleichsam Malum terreſtre, humile oder pumilum, weil die Blume wie ein Apfel, und insonderheit wie eine Quitte riecht,) Chamaemilla, Chamomilla, Fr. Camomille, Engl. Chamomile, ist der gemeinschaftliche Nahme einer Pflanzengattung mit verwachsenen Staubbeuteln, fruchtbaren Zwittern und fruchtbaren Weibchen, deren Fruchtboden blätterig ist, deren Same keine Krone hat, deren Blumenkelch ziemlich gleich und halb kugelrund ist, und deren Strahl aus mehr, als 5 Blümchen besteht. Es führen diesen Nahmen in unsern Apotheken zwo Pflanzen, welche zwar den Kräften,

nicht aber den Geſchlechtskennzeichen nach, mit einander verwandt ſind. Linné ſetzt dieſes Pflanzengeſchlecht in die 2te Abtheilung ſeiner 19ten Claſſe, die er Syngeneſia polygamia ſuperflua nennt, weil die Blumen aus verſchiedenen Blümchen, welche weibliche und Zwitter-Blumen haben, und deren Staubfäden oben an dem Gipfel mit einander vereinigt ſind, zuſammen geſetzt ſind.

1. **Die gemeine oder wilde Kamille, das kamillenartige Mutterkraut,** Chamomilla noſtras, Chamomilla vulgaris *Offic.* Chamaemelum vulgare, ſ. leucanthemum *Dioſc.* Matricaria foliis ſupradecompoſitis ſetaceis pedunculis ſolitariis *Royen.* Matricaria foliis pinnatis, pinnis latis, capillariter multifidis *Hall.* Matricaria Chamomilla, receptaculis conicis, radiis patentibus, ſquamis calycinis margine aequalibus *Linn.* Sie wächſt in ganz Europa häufig auf den Aeckern und in den Kornfeldern, neben den Landſtraßen und Wegen, und an andern rauhen und magern Oertern, wo ſie als ein Sommergewächs im Jun. und Jul. blühet. Die zaſerige, jährige Wurzel treibt aufrecht ſtehende, dünne, harte, äſtige Stängel, welche oft an 2 Fuß hoch werden. Die glatten, grünen Blätter halten keine beſtimmte Ordnung, ſind gefiedert, und die Blättchen derſelben in viele haarzarte Lappen zerſchnitten. Ihre Blumen ſind geſtrahlt und haben einen Blumenkelch, welcher die Geſtalt einer halben Kugel hat. Sie beſtehen aus grünlichen, braun gerändeten, gleichen, feſten und ziemlich ſpitzigen Schuppen, welche wie Fiſchſchuppen auf einander liegen, und mehrere Blümchen von verſchiedener Geſtalt Farbe und Geſchlechte, enthalten. Die mittlern Blümchen haben eine gelbe Krone, welche die Geſtalt eines Trichters, und an ihrer weit offen ſtehenden Mündung 5 Zähne hat. Sie haben 5 feine und ſehr kurze Staubfäden, welche ſich in einen gelben,

den, walzenförmigen, hohlen Staubbeutel vereinigen, und einen Staubweg mit einem länglichen Eyerstocke, mit einem fadenförmigen Griffel, welcher die Länge der Staubfäden hat, und mit einer gespaltenen Narbe. Die äussern Blümchen haben keine Staubfäden. Ihre Krone ist weiß, länglich und platt; sie hat 3 Zähne, und ihr Staubweg hat 2 umgerollte Narben. Alle diese Blümchen stehen auf einem ganz nackten Boden, welcher beynahe die Gestalt eines Kegels hat. Auf jedes derselben folgt ein länglicher Same ohne Krone. Sie hat einen angenehmen Geruch, welcher aber schwächer ist, als bey der edeln oder römischen Kamille; von welcher sie sich auch dadurch unterscheidet, daß der Boden, worauf ihre Blümchen stehen, ganz entblößt ist, welcher bey der edeln Kamille spreuartige Blättchen hat, und durch den Blumenstrahl, welcher bey der gemeinen Kamille ganz flach offen steht.

Man will von der gemeinen Kamillenpflanze angemerkt haben, daß, wenn ein Feld, welches vorher zum Wiesewachs bestimmt war, zu einem Acker zugerichtet und angesäet wird, in dem ersten Jahre die auf den Wiesen gewöhnlich gern und häufig wachsende Schafgarbe (Achillea Millefolium) noch reichlich auf dem neuen Acker unter der Frucht hervor wachse, die Kamillen aber nur in geringer Anzahl; in den folgenden Jahren aber dieses sich dergestalt verändere, daß je länger je weniger von jenen, und desto mehr von diesen, darauf zu finden sey. Es sind daher einige Landleute auf die Meinung gefallen, daß die Schafgarbe sich nach und nach in Kamillen verwandle. Ob nun wohl dieses ungegründet ist, so ist doch merkwürdig, daß eben diese zwey Pflanzengeschlechter etwas mit einander gemein haben, welches sonst unter allen bekannten Pflanzen keine einzige besitzt. Sie geben nähmlich beym Destillieren ein himmelblaues

Oehl, und haben auch viele Gleichheit in der Wirkung oder Arzeneykraft.

Man pflegt vorzüglich die Blumen zu sammeln, und solche getrocknet zu gebrauchen, oder daraus verschiedene Arzeneyen zu verfertigen. Man hat das abgezogene Wasser, und mit diesem zugleich erhält man ein Oehl, welches wie ein Sapphir blau gefärbt ist, mit der Zeit aber grün, und zuletzt braun wird. Von denen Materialisten, die es zum Verkauf bereiten, wird es öfters, wie das von der römischen Kamille, welches aber nicht blau, sondern gelb, ist, mit Terpenthin- oder Kien-Oehl verfälscht. Sie gießen nähmlich dergleichen Oehle sogleich zu den Blumen in das Destilliergefäß, und erhalten dadurch, wie leicht zu erachten ist, viel mehr Kamillen-Oehl. Es kann aber leicht erkannt werden; denn es ist nicht so schön blau, als das unverfälschte, sondern grünlich, und verliert in kurzer Zeit die blaue Farbe gänzlich. Das echte verliert seine blaue Farbe zwar auch, aber erst nach langer Zeit, wenn die subtilsten Schwefeltheile (Spiritus rector) sämmtlich ausgedunstet sind.

Jac. Franc. Demachy obs. de diuturnitate coloris olei destillati chamaemeli. st. in *Nov. Act. phys. med. Acad. Caes* N. C. To. IV. Norimb. 1770. 4. Obs. 17. S. 63.

Das destillierte Wasser, und das dabey zugleich mit zum Vorschein kommende ätherische Oehl, sind die besten Präparate aus der Kamille; denn sie enthalten die ganze Kraft der Pflanze. Man hat auch Kamillen-Wasser mit Anieß, Aqua chamomillae anisata, welches mit weißem Weine aus den Kamillenblumen und Anießsamen destilliert wird. Es ist eine die Blähungen treibende Arzeney. Aus 1 Pfunde erhielt Neumann durch die Destillation ein Scrupel Oehl, Lewis hingegen aus 8 Pf. kaum 1 Quent. Dieses destillierte Kamillen-Oehl, Oleum chamaemelinum, hat Hugo, seiner ausnehmenden Kraft wegen, Oleum benedictum genannt. Es wird

wie-

wieder Krämpfe und Spuhlwürmer zu einigen Tropfen empfohlen. Vor dem Antritte des Wechselfiebers hat man mit glücklichem Erfolge mit diesem Oehle und Dill-Oehle den Rückgrath geschmiert. Hysterischen Personen hat man es wieder Kolik und Magen-Krampf mit Nutzen gegeben, absonderlich wenn man 1 Quent dieses Oehles mit 6 Qu. Liqu. C. C. succinat. verbindet, und hiervon täglich 3 Mahl 20 Tropfen mit warmen Kamillen-Thee nehmen lässet. Einige Tropfen davon auf Baumwolle getröpfelt, sollen bey Schmerzen der Ohren gute Dienste leisten. Stegman preiset es als das allersicherste Mittel in der Geschwulst des Hodensackes an. Es wird auch ein Syrupp und gekochtes Oehl aus der Kamille gemacht. Den Syrupp macht man aus einem starken Decocte von den Blumen, und eben so viel Zucker, und lässet es so lange mit einander sieden, bis es die gehörige Saft-Dicke erhalten hat. Es lassen sich hiermit der in mancherley Fällen nützliche Kamillen-Thee, und die Kolik- oder Blähungs-Mixturen, am füglichsten versüßen. Das gekochte Kamillen-Oehl, Oleum Chamomillae coctum, besteht ganz allein aus Baum-Oehl, womit man frische Kamillenblumen so lange kocht, bis alle Feuchtigkeit davon gedampft ist, so, daß sie sich zwischen den Fingern zerreiben lassen. Es ist nur zum äusserlichen Gebrauche bestimmt, unter Salben zum Erweichen, die Winde zu treiben und das Grimmen zu stillen. In dieser Absicht pflegt man es auch Klostieren hinzu zu setzen.

Die Kräfte dieser Arzeneymittel, und der Blumen an sich selbst, sind zu jeder Zeit hoch geschätzet worden. Das flüchtige, bittere oder gewürzhafte, öhlichte Salz, welches die Blume besitzt, äussert vorzüglich eine stärkende, lindernde, krampfstillende, zertheilende, eröffnende, auch zuweilen erweichende Wirkung. Schon Galen, und in neuern Zeiten

Hoffmann, Boerhaave, und Andere, haben dieſe Pflanze wieder die Wechſelfieber beſtens empfohlen. Den Umſchlägen, wieder die Fieber, der Aegypter aber, die aus den Kamillenblumen und noch vielen andern Dingen beſtanden (*), ſchreibe ich keine große Kräfte zu. Weit mehr Glauben hingegen verdient Morton (**), welcher durch das Pulver dieſer Blumen, in gehörigem Abſtande gegeben, eben ſo gut als mit der China-Rinde, die Wechſelfieber vertrieben hat. Er ſetzte ſie auch mit dem glücklichſten Erfolge andern Mitteln zu, z. B. Kamillenblumen ℈j, ſchweißtreibenden Spießglanz ℈ß, Wermuthſalz ℈ß. Ja Fr. Hoffmann (***) will durch dieſe Blumen, öfters zu 1 Qu. am guten Tage genommen, hartnäckige Wechſelfieber, weit ſicherer als ſelbſt durch die peruv. Rinde, curirt haben. In Pulver, Latwerge, Aufguß, und ſchwachem Decocte haben ſie die hartnäckigſten Fieber vertrieben, wenn ſo gar die Rinde vergeblich gebraucht worden iſt (****). Ein viertägiges Fieber, welches 36 Monathe lang gedauert hat, iſt endlich durch die Kamille gehoben worden (*****). Hauptſächlich ſind die Blumen wieder irreguläre Wechſelfieber, und wenn man verſtopfte Eingeweide vermuthet, in folgender Formel dienlich.

℞. Flor. chamom. ℥ß.
Aqu. pur. ebull. ℥viij.
Macer. per ½ hor. Colat. add.
Spir. vin. gall. ℥ij.
♁ abſinth. ℈j.
M. D. S. 4 Mahl des Tages 4 Eßlöffel voll.

Zwey

(*) *Alpin.* Med. Aegypt. Lib. 4, c 15. p. 317.
(**) Exercit. I. de febr. interm. c. 6, p. 64.
(***) Diſſ. de praeſt. remed. domeſt. p. 29.
(****) *Heiſter* diſſ. de medic. Germ. indig. p. 13.
(*****) *Schulzii* diſſ. de febr. interm. cur. antiq. p. 10.

Zwey bis drey Eßlöffel voll des Saftes der Kamille, mit einigen Tropfen Vitriol-Geist, in Brühe, kurz vor dem Anfalle des Fiebers genommen, soll nicht nur den Fieber-Anfall zurück halten, sondern auch das Fieber selbst vertreiben (*). Mehrere Beweise von der Wirksamkeit der Kamille wieder kalte Fieber anzuführen, würde überflüssig seyn.

Diss. qua virtutem chamaemeli antipyreticam nuperis aliquot exemplis illustrat *Gerh. Guil. Groote.* Frf. V. 1783. 4. 3 B.

Nicht so vortheilhaft hingegen urtheilt Senac (**) von den Kamillenblumen; denn er behauptet, daß man sich nicht allezeit auf sie verlassen könnte, und daß sie oft eine tödliche Hitze erregten. Vermöge ihrer zertheilenden Kraft scheinen sie ein fiebervertreibendes Mittel zu seyn, wiewohl man auch Rücksicht auf ihre schmerzlindernde Eigenschaft nehmen muß, durch welche sie in verschiedenen Krankheiten bloß wirksam erscheinen. Hierher gehört die Kolik, gegen welche sie Baglivi, sie entstehe woher sie wolle, für ein allgemeines Hülfsmittel hält; meines Erachtens aber geht er hierin zu weit; denn eine solche hitzige Arzeney ist in keiner andern Art, als bloß in der Wind- und Krampf-Kolik, zu geben. Ein Aufguß dieser Blumen soll wieder das Grimmen und die Winde bey der Ruhr, sowohl wegen seiner der Fäulniß wiederstehenden Eigenschaften (***), als auch wegen seiner krampflindernden Kräfte, wirksam seyn. Als ein Pulver, mit Pappelsamen (Sem. malvae), zu ½ Loth vermischt, und in einem Decocte von Dill gebraucht, versichern die Observationes Medicorum Vratislav., daß sie ge-

(*) *Raji* hist. univ. plant. To. 1. p. 354.

(**) De recondita febr. interm. & remitt. natura, p. 188.

(***) Von den Blumen hat Pringle eine ganz ausserordentliche, der Fäulung wiederstehende Eigenschaft angemerkt, wie dessen mit dieser Pflanze angestellte Versuche beweisen, indem er gefunden hat, daß 4 Gran Kamillen dem Wasser eine antiseptische Kraft, welche 60 Gran Salz übertrifft, mittheilen.

gen die Darmgicht dienlich seyn, und Hr. D. Erhart meldet (*), daß er diesen wichtigen Dienst der Kamillenblumen wieder das Miserere selbst einmahl erfahren habe, und daß ein hieraus bereiteter Thee fast ein Specificum wieder den Friesel sey. Am gewissesten ist die Wirkung bey dem Magenkrampfe, verhaltenen Blähungen, den wilden, wie auch den Nachwehen, über welche die Kindbetterinnen gemeiniglich Klage führen. In diesen Fällen verordnet man die Blumen mit Wasser oder Bier abgekocht, oder bedient sich der daraus bereiteten Klystiere. Auch ist der Kamillen-Thee, oder das mit Kamillen abgekochte Bier, zu Ausführung der Unreinigkeiten nach der Geburt, wie auch zu Beförderung der monathlichen Reinigung, kräftig und nützlich. Es kann auch die Steinschmerzen und das davon entstehende Erbrechen lindern, ja es soll dadurch der Abgang der Steine selbst erleichtert werden.

So wichtig der Nutzen dieser Pflanze ist, wenn sie innerlich gebraucht wird: so vortrefflich erzeigt sie sich auch äusserlich. Sie zertheilt und erweicht, nachdem die Beschaffenheit der Krankheit diesen oder jenen Ausgang erfordert; da sie aber zugleich, wegen des campherartigen Geruches, den Nerven angenehm ist, äussert sie zugleich eine lindernde Wirkung. Man bedient sich daher der, zu Pulver geriebenen, Blumen allein, oder mit etwas Campher vermischt, und in einem Säckchen verwahrt, bey allerley Arten von Flüssen mit und ohne Geschwulst, bey Gliederschmerzen, Zahnweh, Sausen der Ohren, u. d. gl. Vorzüglich hatte man ehedem ein besonderes Vertrauen auf dieselben bey den Flüssen des Hauptes, sowohl solche zu verhüten, als auch zu vertreiben, glaubte auch das Gedächtniß selbst dadurch zu stärken. Diese letz-

(*) Im Anhange zu Lonicers Kräuterbuch.

letztere Eigenschaft war ehemahls so allgemein bekannt, daß selbst ganze Völkerschaften deswegen gewundene Kränze davon auf dem bloßen Haupte getragen haben. Die Aegypter pflegten die frischen Blumen in einem Mörser zu zerstoßen, machten sodann Küchlein (Trochiscos) daraus, und dörreten sie. Eräugnete sich nun der Fall, daß sie für ein kaltes Fieber sich derselben bedienen wollten, so vermischten sie diese Küchlein mit Oehl, machten eine Salbe daraus, beschmierten dem Kranken den ganzen Leib damit, legten ihn sodann in ein Bette, und liessen ihn schwitzen. Die Blumen, in Milch gesotten, oder auch nur trocken, warm in einem Säckchen auf einen Windbauch gelegt, sind von unfehlbarer Wirkung. Hingegen ist bey Geschwulst der Backen und Brüste zu beobachten, daß sie nicht mit andern erweichenden, sondern mit zertheilenden und kräftiger stärkenden Kräutern vermischet werden; sonst wird der Zufluß vermehrt, die Geschwulst größer, und kocht endlich Eiter, welches doch, wenn im Anfange der geschwollene Ort nicht zu sehr erweicht worden wäre, hätte verhindert werden können. In heftigen Magenschmerzen ist ebenfalls ein äusserlicher Ueberschlag von diesen Blumen, mit Wermuth und Eibisch vermischt, und in Wasser gekocht, für gut befunden worden. Der Gebrauch zu Klystieren ist fast allgemein bekannt, und vortrefflich, zumahl wenn Krämpfe im Unterleibe und Blähungen in den Gedärmen gegenwärtig sind. Fußbäder und ganze Bäder aus dem Kraute und den Blumen der Kamille, dienen nicht allein zur Stärkung der Glieder, sondern auch zu Linderung der Schmerzen, zu Beförderung der monathlichen Reinigung, und die letztern insonderheit bey Steinschmerzen.

Da der Nutzen der Kamille sich auf so vielerley Zufälle erstreckt, so ist dabey nur zu bedauern, daß ihr Gebrauch bey vielen Personen, besonders bey dem

em-

empfindlichen Frauenzimmer, die doch obgedachten Krankheiten am meiſten ausgeſetzt ſind, nicht immer Statt findet. Inſonderheit wollen im Frieſelden Thee davon die wenigſten ſich ſchmecken laſſen. Es iſt auch faſt niemanden zu verargen; denn der daraus bereitete Thee iſt nicht nur ziemlich bitter, ſondern hat überdies einen ganz beſonders ekelhaften und wiederlichen Geruch.

Der Genuß der Kamille ſoll auch den Thieren nützlich ſeyn, inſonderheit ſchätzen die Schäfer dieſelbe hoch; und da die Schafe dieſes zarte Kraut ein Mahl auf der Brache im Frühlinge, und in fruchtbaren Gegenden noch ein Mahl im Herbſte auf den Rübenfeldern genießen können, ſo kann es ihnen nicht leicht an dieſem Hülfsmittel fehlen. Mylius ſagt, in ſeinem Horto philoſophico, daß, wenn die grüne Eidechs mit der Schlange geſtritten habe, und von derſelben ermüdet oder verwundet worden ſey, ſie ſofort ſich zur Kamille verfüge, ſich in derſelben herum wälze, und alſo wieder friſch und geſund werde.

Jo. Dan. Scheffer diſſ. de chamomilla. Argent. 1700, 4. 5 B.
Diſſ. de chamaemelo. Præſ. *Jo. Henr. Schulze.* Reſp. *Sam. Herzog.* Hal. 1739, 4. 4 B.

In den Schriften, welche von der Färbekunſt handeln, geſchieht zuweilen auch der Kamillen Erwähnung, daß nähmlich dieſelben gelb färben; doch hat man bisher keinen ſonderlichen Gebrauch von dieſen Blumen in der Färbekunſt gemacht. Hr Bergr. Pörner aber hat gefunden, daß die gelbe Farbe derſelben, nach dem die Kamillen behandelt werden, für nicht untauglich zu halten iſt. Die Kamillen geben, bereits erwähnter Maßen, in der Deſtillation etwas flüchtiges, ſtark riechendes Oehl, welches eine blaue Farbe hat. Wenn man die Kamillen mit Waſſer kocht, das Decoct alsdann durch Leinwand ſeihet und es bis zur Honigdicke abrauchen läſſet, ſo erhält man ein ſchleimiges Extract, welches in der Deſtillation

ein

ein dickes schmieriges Oehl gibt. Aus demjenigen, was nach dem Kochen mit Wasser übrig bleibt, kann man vermittelst des Weingeistes noch etwas heraus ziehen, welches demselben eine gelbe Farbe mittheilt. Hieraus erhellet demnach, daß in den Kamillen eine genugsame Menge öhliger Theile befindlich ist. Da aber hierdurch die Beschaffenheit derjenigen Theile, auf welche man in der Färbekunst vorzüglich sehen muß, noch nicht erkannt wird, so hat Hr. Pörner, um eine genauere Kenntniß von den färbenden Theilen der Kamille zu erlangen, folgende Versuche angestellt.

1. Wenn man die obersten Theile, und vornehmlich die Blumen von der Kamille mit Wasser kocht, so erhält man ein Decoct, welches einen bitterlichen, öhlicht-schleimichten Geschmack, wie auch einen öhlichten balsamischen Geruch hat, und eine gesättigte bräunlichgelbe Farbe zeigt, die aber, wenn man das Decoct mit mehrerm Wasser verdünnet, in eine schöne durchsichtige, aber doch noch genug gesättigte weingelbe Farbe verwandelt wird.

2. Wenn man mit dem gesättigten Kamillen-Decocte etwas von einer reinen Pottaschen-Solution vermischt, so erhält dasselbe eine sehr dunkle rothbraune Farbe, welche, wenn man die Vermischung mit vielem Wasser verdünnet, in eine schöne goldgelbe Farbe verwandelt wird. Gießt man alsdann noch mehr Wasser hinzu, so wird die Farbe immer blässer, und man hat wohl 12 bis 15 Mahl so viel Wasser nöthig, ehe man dahin kommen kann, bis alle Farbe verschwindet. Nach einiger Zeit setzt sich in dem mit Pottasche vermischten Decocte eine häufige weißliche und leichte schleimige Substanz.

3. Wenn man mit dem gesättigten Kamillen-Decocte Vitriol-Saures, so mit 4 Theilen Wasser verdünnt worden ist, vermischt, so entsteht sogleich keine

Ver-

Veränderung, aber nach einiger Zeit wird daſſelbe trübe, verliert ſeine gelbe Farbe, und nach einigen Tagen ſetzt ſich eine häufige Menge einer bräunlichen Subſtanz, welche ſich, wie eine Stauberde, in einzelen nicht zuſammen hängenden Theilen über einander häuft, zum Theil an die Seiten und den Boden des Glaſes anlegt, zum Theil aber in der mit Vitriol-Saurem gemachten Vermiſchung hängen bleibt. Gießt man alsdann den Liquor rein ab, und ſtatt deſſelben reines Waſſer in das Gefäß, ſo löſet ſich die angelegte bräunliche Subſtanz nicht auf, und das Waſſer erhält auch keine Farbe; gießt man aber, ſtatt des Waſſers, eine reine Pottaſchen-Solution hinein, ſo löſet ſich die angelegte bräunliche Subſtanz geſchwinde und größten Theils auf, zum Theil aber bleibt etwas unaufgelöſet liegen. Die Solution erhält eine ſehr geſättigte bräunlichgelbe Farbe. Seihet man die Vermiſchung, welche mit Vitriol-Saurem und dem Kamillen-Decocte gemacht worden iſt, und aus welcher ſich die bräunliche Materie geſchieden hat, durch, ſo erhält man einen etwas trüben blaßgelben Liquor, welcher, mit einer reinen Pottaſchen-Solution vermiſcht, ein lebhaftes Aufbrauſen erregt. Die Farbe wird alsdann etwas gelber, und nach einigen Tagen ſetzt ſich eine lockere, weißliche und ſchleimige Materie. Währendem Aufbrauſen entſteht ein angenehmer Geruch, welcher von dem eigentlichen Geruche der Kamille verſchieden iſt.

4. Eben dieſe Erſcheinungen werden auch bemerkt, wenn man das Kamillen-Decoct mit gutem Salpeter- und Salz-Saurem vermiſcht, nur mit dem Unterſchiede, daß die bräunliche Materie ſich häufiger ſcheidet, und von derſelben nicht ſo viel in der Vermiſchung hängen bleibt. Dieſe Scheidung und Trennung der bräunlichen Materie geſchieht vermittelſt des Salz-Sauren noch beſſer, als vermittelſt des Salpeter-

Sau-

Sauren. Uebrigens aber wird alles das bemerkt, was im vorhergehenden §. 3. angezeigt worden ist.

5. Wenn man mit dem Kamillen-Decocte etwas von aufgelöstem grünen Vitriol vermischt, entsteht sogleich eine schwarzgraue Farbe, und es erfolgt auch eine Präcipitation. Nach einigen Tagen setzt sich ein schwarzgraues Präcipitat. Der darüber stehende Liquor hat eine blasse bräunlichgelbe Farbe, welche durch zugegossenes Wasser sehr blaßgelb wird, und etwas trübe aussieht. Seihet man alsdann denselben durch, und gießt eine Pottaschen-Solution hinzu, so entsteht sogleich eine Präcipitation, und es schlägt sich eine dunkle schwärzlichgrüne Materie nieder.

6. Wenn mit dem Kamillen-Decocte etwas von aufgelöstem blauen Vitriol vermischt wird, so entsteht sogleich eine bräunlichgraue Farbe, und es erfolgt eine Präcipitation. Nach 24 Stunden schlägt sich eine bräunlichgelbe Materie nieder. Der darüber stehende Liquor hat eine angenehme gelblichgrüne Farbe, welcher durch zugegossenes Wasser weiter nicht verändert wird, als daß er schwächer und blässer erscheint. Wenn man alsdann den Liquor durchseihet, und mit Pottaschen-Solution vermischt, so verwandelt sich die gelbgrüne Farbe in eine sehr schöne dunkle grasgrüne Farbe. Nach und nach erfolgt eine Präcipitation, und es setzt sich eine leichte grünlichweiße Materie.

7. Wenn man mit dem Kamillen-Decocte etwas von aufgelöstem Alaun vermischt, so wird der Liquor trübe; es entsteht sogleich eine Präcipitation, und es schlägt sich nach und nach ein weißgraues Präcipitat nieder. Der darüber stehende Liquor sieht sehr klar und hell aus, und hat eine schöne goldgelbe Farbe. Gießt man in denselben etwas von Pottaschen-Solution, so wird er sogleich trübe, es schlägt sich eine gelblichweiße Materie nieder, und der darüber stehende Liquor erhält eine blaßgelbe Farbe. Gießt man alsdann

dann in den durchgeseiheten blaßgelben Liquor noch mehr von der Pottaschen-Solution hinzu, so erfolgt weiter keine Veränderung, ausser daß die Farbe noch blasser wird.

8. Wenn man mit dem Kamillen-Decocte etwas von einer Zinn-Solution vermischt, so wird dasselbe sogleich trübe, und es es erfolgt auch augenblicklich eine Präcipitation. Nach 24 Stunden setzt sich ein häufiges weißlichgelbes Präcipitat, welches wie eine Gallerte zusammen hängt. Der darüber stehende Liquor sieht klar und hell aus, und hat eine blaßgelbe Farbe. Wenn man denselben durchseihet und mit Pottaschen-Solution vermischt, so erfolgt weder ein Aufbrausen, noch eine Präcipitation, die Farbe aber wird hoch und fast bräunlichgelb.

9. Gießt man endlich auf Kamillen Weingeist, und digerirt sie einige Tage lang mit einander an einem gemäßigt warmen Orte, so färbt sich der Weingeist schön goldgelb. Vermischt man mit demselben eine genugsame Quantität Wasser, so entsteht keine Veränderung, ausser daß die Farbe blasser wird.

Aus den jetzt angeführten Versuchen erhellet, daß die Kamillen, in Ansehung derjenigen Theile, welche die Behältnisse für die feinern und besondern Substanzen abgeben, mit der Scharte (Serratula *Linn.*) viel Aehnlichkeit haben. Wenn man aber die Versuche gegen einander hält, wird man finden, daß einiger Unterschied Statt findet, dergestalt, daß derselbe allerdings auch einen Einfluß in die daher zu erhaltenden Farben haben muß, und auch wirklich hat, wie aus den nachfolgenden Färbe-Versuchen deutlich erhellen wird. Es besteht nähmlich die Mischung derjenigen Substanzen, welche die Behältnisse für die färbende Substanz der Kamillen abgeben, in erdig-harzigen und öhligen Theilen, welche mit vielen schleimigen verbunden sind. Nun findet man zwar in der Scharte

eben

eben auch erdig-harzige Theile mit öhligen und schleimigen verbunden, aber mit dem Unterschiede, daß in der Scharte weit mehr erdig-harzige Theile, als in der Kamille, befindlich sind, da hingegen in der Kamille weit mehr öhlige und schleimige Theile, als in der Scharte, angetroffen werden. Da überdies in der Scharte ein merklich herber Geschmack wahrgenommen wird, welchen man aber in der Kamille nicht bemerkt, so ist klar, daß die salinische Substanz in der Scharte eine säuerliche Beschaffenheit hat, welche aber in der Kamille entweder gänzlich mangelt, oder mit den öhlig-schleimigen Theilen so vereinigt und umhüllt ist, daß sie die Wirkungen und Eigenschaften eines freyen, oder mit bloß erdigen Theilen vereinigten Sauren nicht äussern kann, wofern nicht die öhlig-schleimigen Theile aufgeschlossen und getrennet werden. Es ist demnach klar, daß diese beyde Pflanzen in Ansehung der Mischung gewisser Theile einige Aehnlichkeit haben, daß sie aber auch nicht allein wegen Verschiedenheit der Proportion in der Mischung der ähnlichen Theile, sondern auch wegen Verschiedenheit anderer eingemischten Substanzen, von einander verschieden sind. Vornehmlich unterscheidet sich die Kamille von der Scharte durch das flüchtige wesentliche Oehl, wie auch durch die gröbern und fetten öhlig-schleimigen Theile, welche in der Scharte nicht allein in einer weit geringern Quantität, sondern auch noch dazu von einer ganz andern Art und Beschaffenheit sind, wie die durch die Destillation erhaltenen öhligen Producte, und der Geruch, Geschmack und die Wirkungen derselben deutlich zu erkennen geben.

Durch die Vermischung des Kamillen-Decoctes mit der Pottaschen-Solution wird, wie No. 2 angemerkt worden ist, eine dunkle rothbraune Farbe hervor gebracht, und zugleich eine häufige schleimige Substanz geschieden; woraus zu erkennen ist, daß die färbende Substanz der Kamille in

den öhligen und erdig-harzigen Theilen derselben vor
lich befindlich und von den schleimigen umhüllt ist.

Diese färbende erdig-harzige Substanz der Kamille
noch deutlicher erkannt, wenn man auf die Beschaffe
derjenigen Substanz Acht gibt, welche durch die Verm
ung des Kamillen-Decoctes mit dem Vitriol-Salpeter-,
Salz-Sauren geschieden wird, wie No. 3 und 4 angeg
worden ist. Diese geschiedene Substanz lässet sich nähm
nicht von dem Wasser, sondern von der Pottaschen-S
tion auflösen, welche dadurch sehr stark gefärbt w
Härte diese geschiedene Substanz eine schleimige, oder
fenhafte, oder auch salinische Beschaffenheit, so würde
dieselbe mit dem Wasser vereinigen lassen; da sie aber
mit der Pottaschen-Solution eine Vereinigung eingeht,
dieselbe zugleich färbt, so ist dieses zugleich ein Kennzeic
daß diese Substanz eine erdig-harzige Mischung hat,
vielleicht auch noch mit einigen öhligen Theilen verbun
ist. Es erhellt ferner hieraus, daß die färbende Ei
schaft der Kamille in dieser Substanz befindlich ist, und
dieselbe durch die Vermischung der Säuren mit dem
millen-Decocte von den schleimigen geschieden und nie
geschlagen worden ist, und daß hingegen diese, in der
den Säuren gemachten Vermischung aufgelöset und zu
geblieben sind.

Durch die Vermischung des grünen Vitrioles mit
Kamillen-Decocte entsteht eine schwarzgraue Farbe,
es erfolgt sogleich eine Präcipitation, wie No. 5. geg
worden ist. Dieses ist ein Kennzeichen, daß in der
mille eine Substanz befindlich ist, deren Mischung mit
Mischung der zusammen ziehenden vegetabilischen Subst
zen eine Aehnlichkeit hat. Da aber die Farbe nicht vio
oder schwarz, wie mit dem Galläpfel- oder einem and
dergleichen Decocte, ausfällt, sondern schwarzgrau ist:
ist daraus zu erkennen, daß mit der Substanz, welche
dem grünen Vitriole die schwarzgraue Farbe hervor bri
mehrere öhlige und auch schleimige Theile, als mit den
gentlichen zusammen ziehenden vegetabilischen Substan
verbunden sind. Ferner ist auch aus der mit dem grü
Vitriole gemachten Vermischung, und aus dem darauf
folgten schwarzgrauen Präcipitate, wie auch aus dem d
über stehenden blaßgelben Liquor zu erkennen, daß der grö
Theil der gelb färbenden erdig-harzigen Substanz der
m

mille sich mit den in dem grünen Vitriole befindlichen Eisen-Theilen vereiniget, und diese größten Theils von ihrem Sauren sich scheiden, so wie jene, nähmlich die gelb färbende Substanz der Kamille, sich auch größten Theils von den schleimigen Theilen scheiden und niederschlagen.

Fast eben die Bewandtniß hat es mit der No. 6. angezeigten Vermischung des blauen Vitrioles mit dem Kamillen-Decocte; nur mit dem Unterschiede, daß, da die Natur dieses Vitrioles in Ansehung des metallischen Theiles anders, als des grünen Vitrioles, beschaffen ist, und auf eben die Weise, wie in dem grünen Vitriole mit dem Vitriol-Sauren Eisentheile vereinigt sind, in dem blauen Vitriole mit dem Vitriol-Sauren Kupfertheile verbunden sind, daß, sage ich, deswegen die Producte ein anderes Ansehen erhalten, und auch wegen der Natur und Beschaffenheit des Kupfers einige andere Erscheinungen erfolgen. So bald nähmlich die Vermischung des blauen Vitrioles mit dem Kamillen-Decocte geschehen ist, entsteht sogleich, statt einer schwarzgrauen Farbe, wie bey der Vermischung des grünen Vitrioles bemerkt worden ist, eine bräunlich-graue Farbe; überdies erfolgt auch eine Präcipitation, und es schlägt sich, statt eines schwarzgrauen Präcipitates, wie durch den grünen Vitriol verursacht wird, ein bräunlich-gelbes Präcipitat nieder. Es ist hieraus zu erkennen, daß so wohl einige Kupfertheile, als auch einige gelb färbende Theile der Kamille sich aus der Vermischung von den übrigen scheiden, mit einander vereinigen und niederschlagen. Da aber der darüber stehende Liquor eine gelbgrüne Farbe hat, welche durch die zugegossene Pottaschen-Solution in eine dunkle grasgrüne verwandelt wird: so ist daraus deutlich abzunehmen, daß sowohl Kupfertheile, als auch gelb färbende Theile von der Kamille in der Vermischung zurück und mit den übrigen vereinigt geblieben sind. Es ist also auch wahrscheinlich, daß der blaue Vitriol, da von demselben in der Vermischung mehrere Theile, als von dem grünen Vitriole, unverändert bleiben, bloß aus diesem Grunde, wenn man auch auf die besondere Farbe desselben nicht Acht haben wollte, andere und von dem grünen Vitriole verschiedene Wirkungen äussern müsse.

Die Vermischung des Alaunes mit dem Kamillen-Decocte erregt auch eine Präcipitation, und macht, daß, wie No. 7. angemerkt worden ist, sich eine weißgraue Materie

niederschlägt, und daß der darüber stehende Liq
goldgelbe Farbe erhält. Es ist also hieraus zu
daß einige färbende erdig-harzige Theile niederge
und mit einigen zugleich geschiedenen erdigen Th
Alauneß vereinigt worden sind. Weil aber aus
über stehenden goldgelben Liquor, vermittelst der z
Pottasche, eine gelblichweiße Materie niedergeschl
der Liquor alsdann sehr blaßgelb wird: so kann
aus wahrnehmen, daß sowohl Alauntheile, als
färbende Theile von der Kamille in der Vermisch
einigt bleiben, und daß durch die zugegossene P
Solution die Alaunerde zwar von ihrem Saure
den worden ist, aber auch zugleich die gelb färbend
aus der Vermischung mit sich genommen hat, und
selben vereinigt geblieben ist.

Die Vermischung der Zinn-Solution mit den
len-Decocte, deren No. 8. Erwähnung geschehen
hält sich etwas anders. Es erfolgt zwar sogleich
Vermischung eine Präcipitation, und es schlägt
ein weißlichgelbes Präcipitat nieder, welches ein
chen ist, daß die aufgelöseten Zinntheile sich aus
mischung geschieden, und zugleich einige färbend
mit sich genommen haben. Da aber aus dem dar
henden Liquor durch zugesetzte Pottasche nichts w
dergeschlagen wird, hingegen der blaßgelbe Liquor
gelbe und fast bräunlichgelbe Farbe erhält: so ist
daß nichts von dem Zinne, wohl aber färbende T
der Kamille bey der Vermischung geblieben sind,
dem ungeachtet das Kamillen-Decoct dadurch e
änderung erlitten hat, indem während der Schei
Zinnkalkes auch einige Trennung der färbenden Th
ein mehrerer Aufschluß der übrigen zurück geblieb
benden Theile verursachet, und eine genauere Ver
derselben mit den Alauntheilen, und vornehmlich
Erde desselben, dadurch bewirket worden ist.

Der Weingeist erhält, wenn er mit Kamillen
wird, wie No. 9 angemerkt worden ist, eine goldgelb
zu einem Beweise, daß entweder öhlige, harzige,
fenartige Theile in der Mischung der Kamille befind
müssen. Da nun der mit Kamillen digerirte und
Weingeist sich mit dem Wasser vermischen läßet,
eine merkliche Präcipitation erfolgt, so ist wahrs

daß die in der Kamille befindlichen öhligen und harzigen Theile mit den salinischen und schleimigen Theilen eine solche Verbindung erhalten haben, daß sie wie seifenartige Substanzen mit dem Weingeiste eine Vereinigung eingehen, und alsdann auch mit dem Wasser sich vermischen lassen, ohne sich zu scheiden. Nach einigen Tagen erzeugt sich zwar auf der Oberfläche des mit Wasser vermischten Weingeistes ein zartes bräunlichgelbes Häutchen, welches wohl einiger Maßen für eine harzige oder vielmehr öhlig-harzige Substanz zu halten ist; es beträgt aber dasselbe nicht allein sehr wenig, sondern ist auch so beschaffen, daß es sich zum Theil wieder mit dem Wasser vermischen lässet. Es scheint demnach dieses Häutchen eine Substanz zu seyn, welche aus öhlig-harzigen Theilen besteht, so noch mit einigen schleimigen vereinigt ist, und nur durch das freywillige Abdampfen der Feuchtigkeit an freyer Luft von mehrern schleimigen Theilen geschieden worden ist. Für eine reine harzige oder öhlig-harzige Substanz ist dieselbe demnach nicht zu halten, wiewohl sie der Mischung der öhlig-harzigen Substanzen nun näher ist, als sie vorher war, da sie durch den Weingeist aus der Kamille heraus gezogen worden, und mit mehrern schleimigen Theilen vereinigt gewesen ist.

Es folgt demnach aus diesen Versuchen, daß in der Kamille sehr viel schleimige Theile mit einigen öhligen und erdig-harzigen Theilen vereinigt sind, und daß diese letztere mit den öhligen und schleimigen sehr genau zusammen hängen, so, daß sie durch ein bloß wässeriges Auflösungsmittel nicht zu trennen sind, sondern zusammen verbunden sich in dasselbe begeben. Es zeigen aber auch diese Versuche, daß, wenn man mit dem Wasser verschiedene, und vornehmlich salinische Körper verbindet, die Mischung der schleimigen, öhligen und erdig-harzigen Theile der Kamille eine Veränderung leiden, und bisweilen so verändert werden können, daß zwischen gedachten Theilen eine wirkliche Trennung erfolgt. Es muß also auch, wenn man die Kamillen zum Färben gebraucht, und sich verschiedener Zusätze bey den Färbebrühen bedient, eine mehr oder weniger merkliche Veränderung bey

Die erhaltenen gelben Farben haben meisten Theils ein mattes, und kein liebliches Ansehen; doch ist die mit Koch-Salz erhaltene bräunlichgelbe Farbe noch ganz angenehm. Den meisten Glanz haben die mit grünem und blauem Vitriol erhaltenen Farben, und fallen auch lieblich aus.

III. Versuche mit Tuch, welches durch Salmiak vorbereitet worden ist. Wenn man, dem Gewichte nach, so viel Salmiak, als das Tuch beträgt, in einer gehörigen Menge Wasser auflöset, das Tuch alsdann mit diesem Wasser ½ Stunde lang kocht, es in demselben 24 Stunden lang liegen lässet, und hernach unausgedrückt in die mit Kamillen bereiteten Färber-Brühen bringt, erhält dasselbe folgende Farben:

19. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine ganz feine gelbe Farbe, welche dunkler als citrongelb ist, und fast in das Pomeranzenartige fällt.
20. Mit 1 Th. Kochsalz und 12 Th. Kamillen, eine dergleichen Farbe, die aber noch ein wenig dunkler ist.
21. Mit 1 Th. Kochsalz und 6 Th. Kamillen, eine dergleichen, aber merklich dunklere Farbe.
22. Mit 1 Th. Kochsalz und 3 Th. Kamillen, eine dergleichen Farbe, die aber etwas lieblicher ausfällt.
23. Mit gleichen Theilen Kochsalz und Kamillen, eben dergleichen Farbe, die aber weit dunkler, als alle die vorhergehenden, ausfällt.
24. Mit 2 Th. Kochsalz und 1 Th. Kamillen, eine sehr gesättigte gelbe Farbe, welche heller als die vorhergehenden, und mehr in das Citron- als Pomeranzen-Gelbe fällt, doch aber weit dunkler, als die natürliche Farbe der Citronen, ist.
25. Mit 3 Th. Kochsalz und 1 Th. Kamillen, eine dergleichen Farbe, die aber noch gesättigter und fast dunkler ausfällt.

Alle diese Farben haben einen sehr guten Glanz, und fallen sehr gesättigt in die Augen.

IV. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun vorbereitet worden ist. Tuch auf eben die Weise, wie es mit Salmiak vorbereitet worden, in Alaun-Wasser gekocht, und 48 Stunden in demselben liegen lassen,

laſſen, erhält aus den mit Kamillen bereiteten Färbe-Brühen folgende Farben:

26. Mit Kamillen ohne Zuſatz, eine ſchöne geſättigte citrongelbe Farbe, welche ein wenig dunkler als die natürliche Farbe der Citronen iſt.
27. Mit Kochſalz, eine dergleichen Farbe, welche aber noch etwas dunkler ausfällt.
28. Mit Weinſteincremor, eine blaßgelbe Farbe, welche in das Schwefelgelbe fällt.
29. Mit Alaun, eine ganz angenehme ſchwefelgelbe Farbe.
30. Mit Gyps, eine ſchöne citrongelbe Farbe, die aber ſchwächer und weit heller als No. 26 iſt.
31. Mit grünem Vitriol, eine bräunliche Farbe, welche in das Grünliche fällt.
32. Mit blauem Vitriol, eine gelblichgrüne Farbe.

Dieſe Farben haben einen ſchönen Glanz, und fallen lieblich in die Augen.

V. **Verſuche mit Tuch, welches durch Alaun und Weinſteincremor vorbereitet worden iſt.** Wenn man 2 Theile Alaun mit 1 Th. Weinſteincremor in heißem Waſſer auflöſet, alsdann in demſelben ½ Stunde lang Tuch kocht, und ſolches in dieſem nach und nach erkalteten Bade 48 St. liegen läſſet, erhält das auf dieſe Weiſe vorbereitete Tuch folgende Farben:

33. Mit Kamillen ohne Zuſatz, eine ganz angenehme gelbe Farbe, welche in das dunkle Citrongelbe fällt.
34. Mit Kochſalz, eine geſättigte gelbe Farbe, welche auch in das Citrongelbe fällt, aber weit dunkler, als die vorhergehende, iſt.
35. Mit Weinſteincremor, eine ſchwache und blaſſe erdgelbe Farbe.
36. Mit Alaun, eine ſchwache ſchwefelgelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.
37. Mit Gyps, eine ganz angenehme blaßgelbe Farbe, welche mehr in das Stroh- als Citrongelbe fällt.
38. Mit grünem Vitriol, eine ſchwache grünlichbraune Farbe.

39. Mit blauem Vitriol, eine hellgrüne Farbe, die al nicht gesättigt genug ist, und in das Gelbliche fällt.

Diese Farben haben einen mäßigen Glanz, fallen al ganz gut und lieblich aus.

VI. Versuche mit Tuch, welches durch Koc Salz und blauen Vitriol vorbereitet worden Man nehme 3 Theile Kochsalz und 1 Th. blauen V triol, vermische dieselben mit Wasser, und koche sie Stunde lang. Der Liquor wird dadurch trübe we den, und es wird sich, wenn man denselben eine Z lang an einem kühlen Orte ruhig stehen lassen, e bräunlicher metallischer Kalk zu Boden setzen. M gieße alsdann den darüber stehenden und noch etw trüben Liquor behutsam ab, und koche mit demsel das Tuch $\frac{1}{4}$ Stunde lang, und lasse hernach das Tu in dem nach und nach erkalteten Bade noch 24 S liegen. Es erhält dasselbe aus den mit Kamillen b reiteten Färbebrühen folgende Farben:

40. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine gelbbraune Farb
41. Mit Kochsalz, eine gelblichbraune Farbe, welche das Grauliche fällt.
42. Mit Weinsteincremor, eine reine hellgrüne Farb welche in das Gelbliche fällt.
43. Mit Alaun, eine schwache blaßgrüne Farbe.
44. Mit Gyps, eine hellbraune Farbe, welche in da Gelbliche fällt.
45. Mit grünem Vitriol, eine grünlichgraue Farb welche beynahe dem Olivengrün ähnlich ist.
46. Mit blauem Vitriol, eine etwas dunkle zeisiggrü Farbe.

Der Glanz von den hier angemerkten bräunlichen Fa ben ist sehr mäßig, hingegen wird er bey den grünen deu lich bemerkt, welche überhaupt ein liebliches und bessere Ansehen, als die bräunlichen, haben.

B. Versuche mit Kamillen, in wie fern da durch Farben auf Kattun zu bringen sind. D der Kattun, wie alle aus Baumwolle verfertigt Zeuge, die Farben sehr schwer annimmt, so hat Hr

P. auch versuchen wollen, ob dieser Zeug, oder, überhaupt betrachtet, ob die Baumwolle von den Kamillen eine solche Farbe erhalten kann, welche mit Nutzen im Großen nachgeahmt zu werden verdient. Er hat, in dieser Absicht, einige Vorbereitungen mit dem Kattune unternommen, und alsdann den verschiedentlich zubereiteten baumwollenen Zeug, in den auf verschiedene Art mit Kamillen zubereiteten Färbebrühen gekocht, wozu die nachfolgenden Versuche eine Anleitung zu mehrern geben können.

VII. Versuche mit Kattun, welcher in bloßem Wasser eingeweicht worden ist. Kattun in reinem Wasser ½ Stunde lang gekocht, und in dem nach und nach erkalteten Wasser 24 St. liegen lassen, erhält aus den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen folgende Farben:

47. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine sehr schwache Farbe, welche in das Pomeranzenartige fällt.
48. Mit Kochsalz, eine dergleichen Farbe, die aber etwas stärker und gesättigter ist.
49. Mit Salmiak, eine schwache erdgelbe Farbe, welche ein wenig in das Dunkle fällt.
50. Mit Weinsteincremor, eine schwache gelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
51. Mit Essig, eine schwache gelbe Farbe, welche in das Schwefelgelbe fällt.
52. Mit Alaun, eine strohgelbe Farbe, die aber stärker und gesättigter, als No. 50, ist.
53. Mit Gyps, eine schwache Pomeranzenfarbe, welche etwas gesättigter, als No. 47, ist.
54. Mit grünem Vitriol, eine sehr schwache bräunliche Farbe.
55. Mit blauem Vitriol, eine schwache gelbe Farbe, welche in das Erdgelbe fällt.
56. Mit Pottasche, eine kaum merklich gelbe Farbe.

Alle diese Farben fallen zwar sehr schwach und blaß aus; doch sehen die mit Essig und Alaun erhaltenen Farben, No. 51 und 52, noch am meisten gesättigt aus. Ausser dem aber haben dieselben ein ganz liebliches Ansehen.

Der

Der Salmiak, Weinſteincremor, Eſſig und S
auch der blaue Vitriol, vornehmlich die beyde
ſcheinen vor andern Zuſätzen die beſten zu ſeyn,
Farbe der Kamille in den Kattun zu bringen; d
Salz und der Gyps zeigen weniger Wirkſamkeit, a
ſten aber die Pottaſche, welche doch bey dem Gebr
Scharte zum Färben des Kattunes ſich ſehr w
weiſet.

VIII. Verſuche mit Kattun, welcher dur
vorbereitet worden iſt. Wenn man ſo vi
als der Kattun wiegt, in Waſſer auflöſet, de
damit ½ Stunde lang kocht, ihn alsdann in
und nach erkalteten Alaunwaſſer noch 48 S
läſſet, und hernach unausgedrückt in die mit
bereiteten Färbebrühen bringt, erhält der m
durchzogene Kattun folgende Farben:

57. Mit Kamillen ohne Zuſatz, eine ziemlich
gelbe Farbe, welche mehr in das Pomera
Citrongelbe fällt.

58. Mit Kochſalz, eine dergleichen Farbe, w
noch geſättigter ausfällt.

59. Mit Weinſteincremor, eine ſehr ſchwache
gelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.

60. Mit Alaun, eine geſättigte gelbe Farbe, wel
Citrongelbe fällt.

61. Mit grünem Vitriol, eine ſehr ſchwache
Farbe.

62. Mit blauem Vitriol, eine mehr erd- als c
Farbe.

63. Mit Pottaſche, eine ſehr ſchwache und bla
gelbe Farbe.

Die mit Kamillen ohne Zuſatz, No. 57, mit
No. 58, und mit Alaun, No. 60, erhaltenen Far
einen ganz feinen Glanz und ein liebliches Anſ
übrigen ſehen matt und blaß aus.

IX. Verſuche mit Kattun, welcher durch
Vitriol vorbereitet worden iſt. Wenn
Kattun auf eben die Weiſe, wie die Vorberei
ſelben durch Alaun vorgenommen worden

blauem Vitriol behandelt, erhält man folgende Farben:

64. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine gesättigte Pomeranzenfarbe.
65. Mit Kochsalz, eine weit schwächere Farbe, welche auch in das Pomeranzengelbe fällt.
66. Mit Alaun, eine gesättigte schwefelgelbe Farbe.
67. Mit Gyps, eine schwache und blaßgelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
68. Mit grünen Vitriol, eine sehr schwache graue Farbe.
69. Mit blauem Vitriol, eine ziemlich gesättigte erdgelbe Farbe.
70. Mit Pottasche, eine noch gesättigtere und dunklere erdgelbe Farbe.

Alle diese Farben haben einen feinen Glanz, und fallen ganz angenehm aus.

X. Versuche mit Kattun, welcher durch Pott-Asche vorbereitet worden ist. Wenn man eine gute gereinigte und gesättigte Pottaschen-Solution mit eben so viel reinem Wasser vermischt, alsdann mit derselben den Kattun ¼ Stunde lang kocht, und hernach in der nach und nach erkalteten alkalischen Lauge noch 48 St. weichen lässet, erhält der also zubereitete Kattun aus den Kamillenbrühen folgende Farben:

71. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine sehr schwache Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
72. Mit Kochsalz, eine dergleichen Farbe, welche aber noch schwächer und blasser ist.
73. Mit Weinsteincremor, eine angenehme citrongelbe Farbe.
74. Mit Alaun, eine sehr gesättigte und angenehme citrongelbe Farbe.
75. Mit grünem Vitriol, eine schwache und blasse graue Farbe.
76. Mit blauem Vitriol, eine schwache aurorgelbe Farbe, welche aber den Kattun nicht überall gleich gedeckt hat, und an einigen Orten heller, an andern dunkler, ausfällt.
77. Mit Pottasche, eine kaum merkliche Farbe, die aber [illegible] ein wenig in das Gelbliche fällt.

Diese Farben sehen meistentheils sehr matt und schwach aus, ausgenommen die mit Weinstein und Alaun erhaltenen, welche einen guten Glanz und Ansehen haben.

XI. Versuche mit Kattun, welcher durch eine beitzende Lauge und Salmiak vorbereitet worden ist. Hr. P. löschte von ungelöschtem Kalk, der nur aus dem Ofen gekommen, und fast noch lau anzufühlen war, 5 Theile gehörig mit Wasser. So bald der Kalk zerfallen und zu einem dünnen Brey geworden war, wurde 1 Theil gute reine Pottasche zugesetzt, alles wohl durch einander gerührt, eine genugsame Quantität Wasser zugegossen, und alsdann die Mischung wohl verwahrt 24 Stunden in Ruhe gelassen. Nachdem der Liquor klar und hell geworden war, wurde derselbe in einen kupfernen Kessel gegossen, ungefähr der dritte Theil reines Wasser zugesetzt, und warm gemacht. Hierauf that er den Kattun hinein, ließ ihn mit dieser Lauge ¼ Stunde lang kochen, und endlich in der nach und nach erkalteten Lauge noch 48 St. liegen. Nachdem er sodann heraus genommen und gänzlich trocken geworden war, ließ er ihn in Wasser, worin Salmiak aufgelöset war, ¼ St. lang kochen, und in dem nach und nach erkalteten Bade noch 24 St. liegen. Der Kattun erhielt alsdann aus den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen folgende Farben:

78. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine ziemlich gesättigte, in das Pomeranzengelbe fallende Farbe.
79. Mit Kochsalz, eine dergleichen Farbe, die aber noch etwas gesättigter und dunkler ist.
80. Mit Weinsteincremor, eine ganz angenehme gelbe Farbe, welche in das Citrongelbe fällt.
81. Mit Alaun, eine etwas matte erdgelbe Farbe, welche aber ziemlich gesättigt ausfällt.
82. Mit grünem Vitriol, eine sehr schwache graue Farbe.
83. Mit blauem Vitriol, eine erdgelbe Farbe, welche schwächer und blasser, als No. 81, ist.

84. Mit

84. Mit Pottaſche, eine ſchwache gelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.

Die drey erſtern von dieſen Farben haben einen feinen Glanz, und fallen auch ganz lieblich aus; die letztern aber ſind matt, und haben kein ſonderliches Anſehen.

XII. Verſuche mit Kattun, welcher durch beitzende Lauge und Galläpfel vorbereitet worden iſt. Man behandle den Kattun mit der beſchriebenen beitzenden Lauge auf eben die Weiſe, wie kurz vorher angezeigt worden iſt. Wenn alsdann der Kattun nach dieſer Zurichtung völlig trocken geworden iſt, thue man denſelben in eine geſättigte und von den unaufgelöſeten Theilen gereinigte Galläpfelbrühe, und koche ihn damit $\frac{1}{4}$ Stunde lang. Hierauf laſſe man den Kattun in der nach und nach erkalteten Brühe noch 24 St. liegen, nehme ihn alsdann heraus, drücke ihn gelinde aus, und laſſe ihn trocken werden. Endlich thue man ihn von neuem in einen Keſſel mit warmen Waſſer, laſſe ihn $\frac{1}{2}$ St. kochen, und in dem nach und nach erkalteten Waſſer noch 24 St. liegen. Die Farben ſind alsdann aus den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen auf folgende Art beſchaffen:

85. Mit Kamillen ohne Zuſatz, eine erdgelbe Farbe, welche in das Bräunliche fällt.
86. Mit Kochſalz, eine ſchwache bräunliche Farbe, welche in das Gelbliche fällt.
87. Mit Weinſteincremor, eine ſchwache, in das Erdgelbe fallende Farbe.
88. Mit Alaun, eine ſehr geſättigte, etwas dunkle erdgelbe Farbe.
89. Mit grünem Vitriol, eine ganz feine ſchwarze Farbe, die aber nicht geſättigt genug iſt.
90. Mit blauem Vitriol, eine geſättigte hellbraune Farbe, welche kaum merklich in das Gelbliche fällt.
91. Mit Pottaſche, eine ſchwache gelblichbraune Farbe.

Dieſe Farben haben ein mattes Anſehen, und fallen nicht angenehm aus.

XIII. Versuche mit Kattun, welcher du
beitzende Lauge, Galläpfel und Alaun, vorbe
ret worden ist. Wenn man den Kattun auf eben
Weise, wie im 12 Abschn. angezeigt worden ist,
mit beitzender Lauge und Galläpfeln behandelt,
alsdann denselben, wenn er die Galläpfelbrühe erh
ten hat, und völlig ausgetrocknet worden ist,
Alaunwasser $\frac{1}{4}$ Stunde lang kocht, und in dem n
und nach erkalteten Alaunbade 48 St. weichen läs
so erhalten die Farben, welche dieser Kattun aus
mit Kamillen bereiteten Färbebrühen annimmt,
gendes Ansehen.

92. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine gesättigte brä
lichgelbe Farbe, welche in das Pomeranzengelbe fä
93. Mit Kochsalz, eine dergleichen, aber dunklere Fa
94. Mit Weinsteincremor, eine schwache und blasse ge
Farbe, welche fast in das Strohgelbe fällt, aber ein
dunkler ist.
95. Mit Alaun, eine sehr gesättigte erdgelbe Farbe.
96. Mit grünem Vitriol, eine schwache schwarze Far
97. Mit blauem Vitriol, eine gesättigte gelblichbra
Farbe.
98. Mit Pottasche, eine dergleichen, aber schwäch
Farbe.

Diese Farben haben einen mäßigen Glanz, und fal
ganz gut aus.

Alle diese, jetzt angezeigte, 98 Versuche beweisen, d
die Kamille eine schwächere Kraft zu färben besitze als
der Gelbwurz oder Curcuma (s. Th. XVI, S. 789, fg
und Scharte, bemerkt wird, wiewohl sie, was diese letzt
betrifft, nicht viel schwächer zu seyn scheint. Was
Festigkeit der aus der Kamille erhaltenen Farben betri
so scheint sie, überhaupt betrachtet, geringer als bey
Scharte, und etwas stärker als bey der Gelbwurz, zu se
Die in dem ersten Abschnitte angezeigte natürliche ge
Farbe, No. 1. welche aus der mit Kamillen ohne Zu
bereiteten Färbebrühe auf das in bloßem Wasser ein
weichte Tuch gekommen ist, vergeht nach 14 Tagen
der Luft fast ganz; noch mehr aber die mit Salpeter erh
tene Farbe, No 2. Etwas besser verhalten sich die n

Koc

Kochsalz und Weinsteincremor erhaltenen Farben; doch erstere besser, als letztere, wiewohl sie beyde an der Luft viel verlieren. Die mit Essig, Alaun und Gyps bereiteten Farben werden an der Luft sehr unscheinbar; doch verhält sich unter diesen die mit Alaun bereitete noch am besten, und sieht auch länger als die andern beyden. Die besten unter diesen Farben sind diejenigen, welche mit Salmiak, grünem und blauem Vitriol bereitet werden; erstere verliert nach langer Zeit sehr wenig und bleibt sich allemahl ähnlich, letztere aber verliert gar nichts, und die mit grünem Vitriol bereitete dunkle grünlichgraue Farbe, No. 9, wird beynahe etwas dunkler.

Die in dem 2ten Abschn. angezeigten Farben, von No. 12. bis 18, welche auf das durch Kochsalz vorbereitete Tuch gekommen sind, verhalten sich schon besser als die vorhergehenden; sie verlieren zwar nach einiger Zeit an der Luft etwas, bleiben sich aber doch ähnlich; und die beyden letztern, mit grünem und blauem Vitriol erhaltenen Farben verlieren fast gar nichts.

Die in dem 3ten Abschn. von No. 19 bis 25, angezeigten Farben, welche das durch Salmiak vorbereitete Tuch aus den mit Kochsalz verschiedentlich zubereiteten Färbebrühen erhalten hat, verlieren nach langer Zeit an der Luft fast gar nichts, weder von ihrem Glanze, noch von ihrem übrigen Ansehen.

Die in dem 4ten Abschn. von No. 26 bis 32, angezeigten Farben, welche auf das durch Alaun vorbereitete Tuch gekommen sind, verhalten sich verschiedentlich. Die mit Kamillen ohne Zusatz, No. 6, und mit Kochsalz, No. 27, erhaltenen schönen citrongelben Farben verlieren, nach 14 Tagen, an der Luft nicht allein ihre Schönheit, sondern werden auch blasser und unscheinbarer. Auf gleiche Weise verlieren die mit Alaun erhaltene schwefelgelbe Farbe, No. 29, und die mit Gyps bereitete schöne citrongelbe Farbe, No. 30, sehr viel von ihrer Schönheit und Anmuth, und sehen sich, wie sie anfänglich gewesen sind, gar nicht ähnlich. Besser hält sich die mit Weinsteincremor erhaltene blaßgelbe Farbe, No. 28; sie verliert zwar etwas, ist sich aber doch noch ähnlich, und behält auch ein ganz liebliches Ansehen. Die besten unter diesen Farben sind die mit blauem Vitriol erhaltene gelbgrüne Farbe, No. 32, welche nichts verliert, und die mit grünem Vitriol erzeugte bräun-

liche und grünliche Farbe, No. 31, welche aber etwas dunkler wird.

Die in dem 5ten Absch. von No. 33 bis 39, angezeigten Farben, welche auf das durch Alaun und Weinstein-Cremor vorbereitete Tuch gekommen sind, verhalten sich meisten Theils auch nicht gut an der Luft. Die mit Kamillen ohne Zusatz, No. 33. wie auch die mit Kochsalz, No. 34, erhaltenen citrongelben Farben, desgleichen die mit Gyps bereitete blaßgelbe Farbe, No. 36, verlieren nach 12 bis 14 Tagen an der Luft Glanz und Ansehen. Etwas besser verhalten sich diejenigen, welche mit Weinsteincremor, No. 35, und mit Alaun, No. 36, erhalten werden; doch steht die mit Alaun bereitete noch besser, als erstere. Die meiste Festigkeit zeigen wieder die mit blauem Vitriol erhaltene grüne Farbe, No. 39, und die mit grünem Vitriol erhaltene grünlichbraune Farbe, No. 38; erstere verliert gar nichts, letztere aber wird etwas dunkler, als sie gewesen ist.

Die in dem 6ten Abschn. von No. 49 bis 46, nahmhaft gemachten Farben, welche auf das durch Kochsalz und blauen Vitriol vorbereitete Tuch gekommen sind, verlieren ganz und gar nicht an der Luft. Es sind zwar diese Farben, angezeigter Maßen, keine gelbe, sondern zum Theil braune, zum Theil grüne, oder solche Farben, welche in das Grüne fallen; sie sind aber fast alle so beschaffen, daß sie ganz angenehm erscheinen, und auch im Großen gar wohl Statt finden können. Vornehmlich fallen die mit Weinsteincremor, Alaun und blauem Vitriol erhaltenen grünen Farben gut aus, und können dieselben theils für sich gebraucht werden, theils andern färbenden Materien einen guten Grund zu gemischten, vornehmlich grünen, Farben geben.

Hieraus ist nun zu schließen, daß die gelbe Farbe der Kamille, für sich betrachtet, nicht zu den festesten Farben gehört, und daß dieselbe nur durch einige andere Materien eine Festigkeit in und auf der Schafwolle, oder den daraus verfertigten Zeugen, erhalten kann. Die beste Vorbereitung des Tuches, welches von der Kamille eine dauerhafte gelbe Farbe erhalten soll, ist diejenige, welche durch Salmiak geschieht; diejenige Vorbereitung hingegen, welche durch Alaun, oder durch Alaun mit Weinstein verbunden vorgenommen wird, verschaffet zwar angenehme Farben

ist

ist aber, was die Festigkeit der Farbe betrifft, die schlechteste. Unter den Zusätzen, welche zur Bereitung der mit Kamillen unternommenen Färbebrühen kommen, und vermittelst deren dauerhafte gelbe Farben erhalten werden, steht das Kochsalz oben an, vornehmlich wenn das Tuch durch Salmiak vorbereitet worden ist, wie die Versuche des 2ten Absch. deutlich darlegen. Auch der Salmiak verhält sich meistens Theils als ein gutes Mittel bey den Färbebrühen; hingegen verhalten sich Alaun, Essig, Gyps und Weinsteincremor, nicht gut, wiewohl der letztere in einigen Fällen ganz dauerhafte Farben zuwege bringt. Der beste Zusatz ist der blaue Vitriol; nur ist zu merken, daß man durch denselben keine gelbe, sondern grüne Farben erhält, woraus abermahl erkannt wird, daß dieses metallische Salz in der Färbekunst mit vielem Nutzen zu gebrauchen ist. Einen geringern Vortheil verschaffet der grüne oder Eisen-Vitriol bey dem Gebrauche der Kamillen, theils, weil die durch denselben erhaltenen Farben nicht so, wie vermittelst des blauen Vitrioles, an der Luft unverändert bleiben, theils aber auch, weil dunkle und solche Farben vermittelst dieses metallischen Salzes erhalten werden, welche man aus andern färbenden Materien bequemer und dauerhafter erhalten kann; doch scheint er bey dem Gebrauche der Kamille nicht ganz ohne Nutzen zu seyn.

Was endlich diejenigen Farben betrifft, welche der Kattun, oder andere aus Baumwolle gewebte Zeuge, aus der Kamille erhalten, so verhalten sich dieselben nicht so gut, wie diejenigen, welche die baumwollenen Zeuge aus der Scharte erhalten. Hr. Pörner ließ alle die von No. 47 bis 98 angezeigte Farben, welche der Kattun erhalten hatte, ½ Stunde lang mit einer sehr gesättigten Pottaschen-Solution kochen, und bemerkte, daß die meisten viel verlieren, und einige fast gar erlöschen. Einige verändern ihre Farbe, und werden orange- oder fast aurorgelb, wie z. B. bey den meisten vermittelst des Weinsteincremors und Alaunes erhaltenen gelben Farben geschieht, welche noch dazu sehr blaß werden, und zum Theil fast ganz vergehen. Diejenigen, welche auf den durch Pottasche vorbereiteten Kattun kommen, verlieren sehr viel, und werden so blaß, daß sie fast ganz verschwinden. Unter allen aber verhalten sich diejenigen am besten, welche der Kattun erhält, wenn er durch beitzende Lauge, Galläpfel und Alaun, vorbereitet

worden ist, wie der 12 und 13te Abschnitt zeigen. Die d
selbst angegebenen Farben verlieren nicht allein nichts, so
dern werden noch dazu durch das Kochen mit Pottasc
lieblicher. Es verhält sich also diese Art der Vorbereitu
bey der Kamille besser, wie bey der Scharte; da hingeg
andere Vorbereitungen bey dem Gebrauche dieser färbe
den Pflanze mit mehrerm Nutzen, als bey der Kamille, u
ternommen werden.

Ob nun gleich die Kamille keine ausserordentli
schöne Farbe, und für sich auch keine dauerhafte Far
gibt, so hat Hr. P. doch durch die erzählten Versuc
den Weg gezeigt, die Kamille mit mehrerm Nutzen
der Färbekunst zu gebrauchen, und durch dieselbe,
sie eine besondere gelbe Farbe gibt, und dieselbe
ganz andern Behältnissen, als andere gelb färben
Materien, enthält, so viel zu erlangen, daß man ne
und ganz besondere Nüancen von guten, brauchbar
und dauerhaften Farben erhalten kann; wie denn d
Kamille, wenn sie mit andern gelb färbenden Ma
rien zugleich bey den Färbebrühen gebraucht wird,
nen besondern Vortheil verschaffet.

C. Versuche mit Kamillen und Galläpfel
Da, wie aus dem Vorstehenden erhellet, die Kami
eine schwache, doch ganz angenehme citrongelbe Far
gibt, welche aber nicht fest ist, sondern nach einig
Zeit an der Luft verloren geht: so hat Hr Pörn
durch die Vermischung der Kamille mit Galläpfeln
Absicht zu erreichen gesucht, ob man so wohl besond
dauerhafte bunte, als auch schwarze Farben dadur
erhalten könnte. Er nahm, in dieser Absicht, vier
ley Vorbereitungen mit Tuch, eine nähmlich mit bl
ßem Wasser, eine mit Alaun, die dritte mit Kamill
und grünem Vitriol, und die vierte mit Kamillen u
blauem Vitriol, vor. Bey dem Kattune bediente
sich nur zweyer Arten, einer mit blauem Vitriol, u
einer, da derselbe durch Pottasche, sodann dur
Alau

Alaun, und endlich mit blauem Vitriol, vorbereitet worden war.

I. Versuche mit Tuch, welches in bloßem Wasser eingeweicht worden ist. Tuch in reinem Wasser gekocht und eingeweicht, erhält aus den mit Kamillen und Galläpfeln bereiteten Färbebrühen folgende Farben:

1. Mit 2 Theilen Kamillen und 1 Th. Galläpfel, eine gelblichgraue Farbe.
2. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. Gall-Aepfel, eine sehr blasse erdgelbe Farbe.
3. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine zwar genug gesättigte, aber sehr blasse bräunlichgelbe Farbe.
4. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine sehr blasse schwefelgelbe, fast strohgelbe Farbe.
5. Mit 1 Th. Kam., 2 Th. Galläpfel und 3 Th. grünen Vitriol, eine schöne gesättigte schwarze Farbe.
6. Mit 1 Th. blauen Vitriol, 1 Th. Galläpfel und 2 Th. Kam. eine grünlichbraune Farbe, welche zugleich in das Gelbliche fällt.

Diese Farben verhalten sich fast alle an der Luft gut und verlieren wenig, die einzige No. 4 ausgenommen, so durch Alaun bereitet worden, als welche unter diesen am meisten verliert; doch sieht sich dieselbe nach 14 Tagen so ziemlich ähnlich. Es scheint also die Vermischung der Kamille mit Galläpfeln nicht ohne Nutzen zu seyn, und die färbende Substanz derselben einige Festigkeit dadurch zu erhalten. Die erhaltene schwarze Farbe, No. 5, ist auch von guter Art, und fällt in keine andere Art von Farben. Es ist zwar, zur Bereitung derselben, etwas mehr Vitriol, als Galläpfel, gekommen; da aber auch ein Theil Kamillen zugesetzt worden ist, so, daß durch diesen Zusatz eben so viel Kamillen und Galläpfel, als Vitriol, zur Färbebrühe gekommen ist, so ist daher kein Nachtheil für das Tuch zu befürchten, sondern vielmehr ein Nutzen zu erwarten, weil durch die öhlig-schleimigen Theile der Kamille die beitzende Kraft des Vitriols vermindert und gleichsam eingewickelt wird, ohne daß dadurch der schwarzen Farbe etwas abgeht. Da nun die Kamille eine sehr gemeine Pflanze ist, welche ohne viele Kosten in großer Menge gesammelt wer-

den kann, so wird diese Art, das Tuch ohne weitere Vor
reitung schwarz zu färben, auch im Großen anzurat
seyn, und mit besonderm Vortheile unternommen wer
können.

II. Versuche mit Tuch, welches durch Ala
vorbereitet worden ist. Tuch in Alaunwasser
kocht und eingeweicht, erhält folgende Farben:

7. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. Galläpfel, eine sch
che gelbe Farbe, welche fast mehr in das Citron
Erdgelbe fällt.
8. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th.
eine noch schwächere und blassere gelbe Farbe.
9. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine berg
chen Farbe, die etwas dunkler, als beyde vorhe
hende, ist, aber noch schwach ausfällt.
10. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine sehr bl
strohgelbe Farbe.
11. Mit 1 Th. grünen Vitriol, 1 Th. G. und 2
Kam., eine sehr schlechte schwarzgraue Farbe.
12. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion,
schwache grünliche Farbe, welche in das Bräun
fällt.

Alle diese Farben, von No. 7 bis 12, taugen gar nic
indem das Tuch von denselben nicht überall gleich ge
wird, sondern hier und da lichte Flecke behält, zu ei
Beweise, daß die färbenden Theile gehindert worden
genug einzudringen und sich mit den Fasern der Woll
vereinigen. Es ist also bey dieser Art der Vermischung
Vorbereitung des Tuches durch Alaun gänzlich zu ver
den. Hingegen scheinen die Vorbereitungen durch K
Salz und Salmiak Vortheil zu verschaffen, und den
ben eine Festigkeit zu geben.

III. Versuche mit Tuch, welches durch Ka
len und grünen Vitriol vorbereitet worden
Wenn man aus gleichen Theilen Kamillen und
nen Vitriol eine Färbebrühe bereitet, und in derse
Tuch, welches vorher in Wasser eingeweicht wo
ist, gehörig kocht, so wird dasselbe eine olivengr
Farbe erhalten, welche in das Bräunliche
W

Wenn man alsdann dieses gefärbte Tuch in kaltem Wasser rein spühlt, und trocknet, hierauf in warmem Wasser etliche Stunden einweicht, so erhält dasselbe aus den mit Galläpfeln und grünem Vitriol, oder auch zugleich mit Kamillen bereiteten Färbebrühen folgende Farben.

13. Mit gleichen Theilen Kam., G. und grünen Vitriol, eine gesättigte schwarze Farbe, welche, schief gegen das Licht gehalten, ein wenig in das Gelbliche fällt.
14. Mit 3 Th. grünen Vitriol, 2 Th. G. und 2 Th. Kam. eine sehr schöne und vollkommen schwarze Farbe.
15. Mit gleichen Theilen Galläpfel und grünen Vitriol, eine gesättigte schwarze Farbe, die aber ein wenig in das Graue fällt.
16. Mit 3 Th. grünen Vitriol und 4 Th. G., eine sehr schöne und vollkommen schwarze Farbe.

Die mit Kamillen und grünem Vitriol unternommene Vorbereitung gibt dem Tuche einen guten Grund, daß alsdann dasselbe eine gute schwarze Farbe annehmen kann. Die besten unter diesen Farben, sind die mit gleichen Theilen Kamillen, Galläpfel und grünen Vitriol, No. 13, wie auch die mit 4 Th. G. und 3 Th. grünen Vitriol, No. 16, bereiteten. Sollte die Menge des grünen Vitrioles gegen die Menge der Kamillen noch zu groß und dem Tuche nachtheilig zu seyn scheinen, so kann man dieselbe vermindern, und auch durch 2 Th. grünen Vitriol gegen 3 Th. Kam. dem Tuche einen guten gefärbten Grund verschaffen. Es ist aber von der oben angegebenen Proportion nichts zu befürchten, indem, bereits erwähnter Maßen, die öhligschleimigen Theile der Kamille die beitzende Kraft des grünen Vitrioles sehr mäßigen, und die Faern des Tuches dadurch verwahret werden.

IV. Versuche mit Tuch, welches durch Kamillen und blauen Vitriol vorbereitet worden ist. Wenn man das Tuch auf eben die Weise, wie im vorhergehenden Abschnitte angezeigt ist, ehandelt, nur mit dem Unterschiede, daß man, statt des grünen Vi-

trioles, blauen zur Vorbereitung nimmt, so fallen di Farben auf dem also zubereiteten Tuche folgender Ge stalt aus:

17. Mit gleichen Theilen K., G. und grünen Vitriol eine schwarze Farbe, welche merklich in das Graue und, schief gegen das Licht gehalten, in das Grünlich fällt.

18. Mit 3 Th. grünen Vitriol, 2 Th. G. und 2 Th K. eine gesättigte schwarze Farbe, welche, gegen da Licht gehalten, kaum merklich in das Grünliche fällt

19. Mit gleichen Theilen Galläpfel und grünen V ohne Kam. eine gesättigte schwarze Farbe, welch ein wenig in das Graue fällt, und, schief gegen da Licht gehalten ein wenig in das Grünliche spielt.

20. Mit 3 Th. grünen Vitriol und 4 Th. Galläpfe ohne Kam. eine gute schwarze Farbe, welche abe doch, gegen das Licht gehalten, ein wenig in da Grünliche spielt.

Die mit blauem Vitriol und Kam. unternommene Vor bereitung ist nicht so nützlich, als die mit grünem Vitriol Da durch die mit blauem Vitriol und Kam. unternommen Vorbereitung, das Tuch eine helle gelbgrüne Farbe, hinge gen das mit grünem Vitriol und Kam. vorbereitete Tuc eine dunkle olivengrüne und bräunliche Farbe erhält, f kann man auch leicht die Ursache einsehen, warum di Farbe auf dem durch blauen Vitriol gefärbten Tuche nich so schwarz, wie bey jenem, ausfällt. Die hier angezeigte Versuche können indessen zu einem Beweise dienen, daß ei verschiedentlich gefärbter Grund eine gar merkliche Verän derung in den Farben, welche aus neuen Färbebrühen au ein bereits gefärbtes Tuch gebracht werden, verursache.

V. Versuche mit Kattun, welcher durch blauen Vitriol vorbereitet worden ist. Kattun in aufgelö setem blauen Vitriol gekocht und eingeweicht, erhäl aus den mit Kamillen und Galläpfeln bereiteten Brü hen folgende Farben:

21. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. G. eine blasse gelb braune Farbe.

22. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. G eine etwas dunklere braune Farbe.

23. Mi

23. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine blasse gelbbraune Farbe, welche ein wenig in das Grünliche fällt.
24. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine sehr angenehme blasse strohgelbe Farbe.
25. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine sehr schwache und blasse bräunliche Farbe, welche etwas in das Gelbliche fällt.
26. Mit 2 Th. grünen Vitriol, 1 Th. Kam. und 1 Th. Galläpfel, eine ziemlich gesättigte schwarze Farbe, welche aber noch etwas in das Röthliche fällt.

Die von No. 21 bis 25 angezeigten Farben verhalten sich bey dem Kochen mit Pottasche ziemlich gut und verlieren nicht viel; doch verliert die mit Alaun bereitete, No. 24, am meisten, und verändert ihre angenehme strohgelbe Farbe in eine blasse erdgelbe. Die mit grünem Vitriol erhaltene schwarze Farbe ist eine der besten, welche der Kattun durch die bisher angeführten Versuche erhalten kann; doch ist dieselbe noch nicht vollkommen schwarz, sondern fällt in das Röthliche. Vielleicht kann diese Färbebrühe, wenn der Kattun vorher einen blauen oder dunkelbraunen Grund erhalten hat, mit Nutzen angewendet werden.

VI. Versuche mit Kattun, welcher durch Pott-Asche, Alaun und blauen Vitriol, vorbereitet worden ist. Wenn man den Kattun auf die angezeigte Weise durch Pottasche, Alaun und blauen Vitriol bereitet, erhält derselbe folgende Farben:

27. Mit 1 Th. G. und 2 Th. Kam. eine erdgelbe Farbe.
28. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. G. eine dergleichen etwas dunklere Farbe.
29. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine ziemlich gesättigte strohgelbe, oder vielmehr blasse schwefelgelbe Farbe, welche sehr angenehm fällt.
30. Mit 3 Th. grünen Vitriol, 2 Th. Kam. und 2 Th. G. eine ziemlich gesättigte schwarze Farbe, die aber in das Röthliche fällt.

Die hier angemerkten gelben Farben verlieren sich gänzlich, wenn sie mit Pottasche gekocht werden, und verwandeln sich in braune. Es ist wahrscheinlich, daß die gelb färbenden Theile der Kamille verloren gehen, und alsdann die Gallapfeltheile zum Vorschein kommen. Die erhaltene

ſchwarze Farbe No. 30, iſt zwar geſättigt genug, aber d
nicht ſo gut, wie die im vorherg. Abſchn. angezeigte Fa
No. 26.

D. Verſuche mit Kamillen und Erlenrin
Bey dem Gebrauche der aus dieſer Vermiſchu
bereiteten Färbebrühen, hat ſich Hr. P. zur Vor
reitung des Tuches, ſowohl des Einweichens in b
ßem Waſſer, als auch des Alaunes, bey dem Katt
aber der Vorbereitung durch Pottaſche, Alaun u
blauen Vitriol, bedient.

I. Verſuche mit Tuch, welches in bloßem W
ſer eingeweicht worden iſt. Tuch in reinem W
ſer gekocht und eingeweicht, erhält aus den mit Kam
len und Erlenrinde bereiteten Brühen folge
Farben:

1. Mit 1 Th. Erlenrinde und 2 Th. Kamillen, e
ſchwache erdgelbe Farbe.
2. Mit 2 Th. Kochſalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. E
lenrinde, eine nicht genug geſättigte bräunlichge
Farbe.
3. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine ſchwa
grünlichgelbe Farbe, welche zugleich in das Bräunli
fällt.
4. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine angeneh
blaſſe ſtrohgelbe Farbe.
5. Mit grünem Vitriol, in eben der Proportion, e
ganz feine aſchgraue Farbe.
6. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, e
nicht genug geſättigte gelblichgrüne Farbe.

Die ohne Zuſatz bereitete Farbe, No. 1, verliert an
Luft ſehr viel; die mit Kochſalz, No. 2, bleibt etwas l
ger an der Luft ſtehen, verliert aber doch auch viel.
mit Salmiak bereitete, No. 3, verliert nicht ſo viel, u
bleibt ſich ſehr ähnlich; hingegen vergeht die mit Alaun
reitete, No. 4, faſt ganz und gar. Die erhaltene aſchgr
Farbe, No. 5, welche mit grünem Vitriol bereitet wor
iſt, wird dunkler und noch beſſer, als ſie vorher geweſen
auch bleibt die mit blauem Vitriol bereitete gelblichgr
Farbe, No. 6, gut, und wird faſt etwas dunkler.

besten Zusätze sind demnach in diesem Falle der Salmiak, und der grüne und blaue Vitriol. Der Alaun hingegen taugt nicht viel, oder muß in sehr geringer Menge zugesetzet werden.

II. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun vorbereitet worden ist. Tuch auf gehörige Weise in Alaunwasser gekocht und eingeweicht, erhält folgende Farben:

7. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine nicht genug gesättigte, aber ganz angenehme citrongelbe Farbe.
8. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine blasse erdgelbe Farbe.
9. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine grünlichgelbe Farbe, welche nicht genug gesättigt ist.
10. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine nicht genug gesättigte schwefelgelbe Farbe.
11. Mit 1 Th. grünen Vitriol, 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, ein schwache olivengrüne Farbe.
12. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine blasse und nicht genug gesättigte grünliche Farbe, welche in das Gelbliche fällt.

Der Alaun scheint bey der Vermischung der Kamille mit Erlenrinde zur Vorbereitung des Tuches nicht ganz ohne Nutzen zu seyn, indem die erhaltenen Farben zum Theil sich ganz leidlich an der Luft erhalten. Es verliert zwar die ohne Zusatz bereitete Farbe, No 7, sehr viel; hingegen stehen die mit Kochsalz, No. 8, und mit Alaun, No. 10, bereiteten Farben über 10 Tage an der Luft, ehe sie etwas verlieren; alsdann aber fangen sie an blasser zu werden, doch so, daß sie sich noch ähnlich sehen. Am besten hält sich die mit Salmiak bereitete Farbe, No. 9, so wie auch die mit grünem Vitriol, No. 11, und mit blauem Vitriol, No. 12, bereiteten Farben nicht viel verlieren, wiewohl sonst das Ansehen derselben nicht das beste ist. Ob nun gleich der Alaun sich hier ganz leidlich verhält, so werden doch die hier angezeigten Farben durch denselben sehr ausgebleicht und schwach gemacht. Es scheint demnach der Salmiak bey der angezeigten Vermischung, so wohl zur Vorbereitung, als auch zu den Färbebrühen, das beste Mittel zu seyn, wodurch einige brauchbare Farben erhalten werden können.

III. Verſuche mit Kattun, welcher durch Pott-Aſche, Alaun und blauen Vitriol, vorbereitet worden iſt. Kattun, nach der oft angezeigten Weiſe durch Pottaſche, Alaun und blauen Vitriol vorbereitet, erhält folgende Farben:

13. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine ganz geſättigte erdgelbe Farbe.
14. Mit 2 Th. Kochſalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine geſättigte Farbe, welche in das Pomeranzengelbe fällt.
15. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine ſehr angenehme blaſſe ſtrohgelbe Farbe.
16. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine dergleichen Farbe, welche etwas dunkler und der Erbs-Farbe mehr ähnlich iſt.

Die ohne Zuſatz, No. 13, und mit Kochſalz, No. 14, erhaltenen Farben verlieren durch das Kochen mit Pottaſche viel, behalten aber doch noch eine ganz angenehme blaßgelbe Farbe; die beyden letztern, No. 15 und 16, hingegen gehen ganz und gar verloren. Mit mehrerm Nutzen möchte vielleicht die Vorbereitung durch blauen Vitriol allein unternommen werden können, wofern auf dieſe Weiſe beſonders gute Farben zu hoffen wären.

Carl Wilh. Pörner chymiſche Verſuche und Bemerkungen zum Nutzen der Färbekunſt, 1 Th Lpz. 1772, gr. 8. S. 285, fgg. und 504, fgg.

II. Das Geſchlecht derjenigen Kamille, welche Linné Anthemis nennt, begreift 18 Gattungen unter ſich, davon ich nur die vornehmſten anführen werde.

1. Die edle oder römiſche Kamille, in einigen Gegenden Mägdeblume, oder Mägdekraut, Camomilla odorata *offic.* Chamaemelum nobile, ſ. Leucanthemum odoratum *C. Bauh.* Chamaemelum odoratiſſimum repens, flore ſimplici *J. Bauh.* Chamaemelum odoratum *Dod.* Anthemis foliis pinnato-decompoſitis, laciniis ſetaceis *Royen.* Anthemis nobilis, foliis pinnato-compoſitis linearibus acutis ſubvilloſis *Linn.* Fr. Camomille romaine. Die faſerige Wurzel treibt viele ſchwache, haarichte, geſtreifte, niedrige

und

und größten Theils auf der Erde kriechende Stängel, welche auch hin und wieder Wurzeln schlagen, und wodurch die Pflanze sich ungemein vermehrt. Die fast rauchen, gefiederten Blätter stehen dicht bey einander, und jedes Blättchen ist in viele, gleichbreite, spitzige Läppchen abgetheilt. An dem Ende des Stängels und der Zweige sitzen einzelne Blumen auf langen Stielen, deren Randblümchen weiß und ausgezackt, die mittlern aber gelb sind. Die mittlere Scheibe ist etwas gewölbt. Sie wächst in den wärmern Gegenden Europens auf gemeinen und unbeschatteten Triften wild, bey uns aber wird sie im Garten erzogen, und mehr durch die getheilten Stöcke, als den Samen, fortgepflanzet. Man darf nähmlich nur im Frühlinge von den alten Stöcken bewurzelte Zweige abreissen, und dieselben, damit sie Raum genug haben, 1 Fuß weit verpflanzen, welche denn das Beet bald zu bedecken pflegen. Man bediente sich ihrer ehemahls, um die Gartenbeete damit einzufassen, da denn eine solche Einfassung, wenn der Wind über sie hin rollete, und sie bewegte, eine Zeitlang ein gutes Ansehen hatte. Weil sie aber, insonderheit wenn sie sehr dicht gewachsen ist, im Winter gern faulet, und ganze Stellen davon ausgehen, wodurch die Einfassung unansehnlich wird, so ist diese Weise, sie zu pflanzen, abgekommen. Man zieht sie vornehmlich wegen des Gebrauches in der Arzeneykunst, und bedient sich hierzu gemeiniglich der so genannten gefüllten Spielart, Chamaemelum nobile, flore multiplici *Bauh.* Chamaemelum chium vernum, folio crassiore, flore magno *Tourn.* & *Royen*; diese Blumen aber gehören nicht zu den gefüllten, sondern haben nur ein besseres Ansehen, weil die mittlern röhrenförmigen Blümchen einen größern Umfang erhalten. Der Geruch und Geschmack, mithin auch die Wirksamkeit, der gefüllten ist schwächer. Die mit der einfachen Blume, riecht stärker, als die oben

be-

Rupp. Cotula non foetida; Anthemis aruenſis *Dal* Anthemis aruenſis, receptaculis conicis, paleis ſe ceis, ſeminibus coronato-marginatis *Linn.* Man h dieſe gemeiniglich für eine Spielart der vorhergehe den gehalten, Hr. v. Linné aber hat einige beſtändi Unterſcheidungszeichen angegeben. Die Wurzel zweyjährig. Das Anſehen der ganzen Pflanze komm mit der zweyten Art faſt gänzlich überein; doch ſi die Stängel mehr ausgebreitet, und die Blumenſtie länger, auch weniger geſtreift. Man zählt etwa n 4 oder 5 Streifen, da man bey der ſtinkenden wohl wahrnimmt. Die Blätter ſind mehr haaricht, a glatt. Die innerſten Kelchſchuppen werden gegen d Ende breiter und blätterartig, da ſolche bey der ſti kenden Art ſchmahl und dünn bleiben. Die Spelz zwiſchen den Samen ſind lanzenförmig, und die S men ſelbſt, wie bey der gemeinen Kamille, mit eine kurzen und weißen, viereckigen Rande gekrönt. D Blumen haben keinen Geruch. Man findet dieſe A auf den Aeckern unter dem Korne. Sie blüht i May, und hat daher in England den Nahmen Ma weed (Máy-Unkraut) bekommen. Die Schafe frē ſen ihre ganz zarte Blätter, welche einen mäßig bitte und balſamiſchen Geſchmack haben, ſehr gern. D dieſe Art aber vieles von den mediciniſchen Kräft der gemeinen Kamille beſitze, wie ſolches Böclet b hauptet, daran läſſet ſich ſehr zweifeln.

4. Die italiäniſche Kamille mit ſteifen un ſtechenden Blättern zwiſchen den Blümchen, Bell montana, Tanaceti foliis, caule ſingulari, annu *Pluk.* Chamaemelum annuum ramoſum, Cotul foetidae floribus amplioribus, capitulis ſpinoſis *Mor* Anthemis italica aruenſis annua maior vulgatiſſim flore maximo, diſco pungente *Mich.* Anthemis Cot florum paleis rigidis pungentibus *Fl. Leyd.* Man fin det ſie in Italien auf den Feldern. Sie blühet in

Jul

Jul. Man kann sie aus dem Samen ziehen, der im Sept. reif wird, und den man im Frühlinge säen muß. Man muß sie alsdann fleißig von dem Unkraute reinigen, und nicht näher, als 1½ F., neben einander stehen lassen.

5. Die höchste aufrechte Kamille, mit gespaltenen Blättern, deren Federn an ihrer Grundlinie ein rückwärts gebogenes Zähnchen haben, Chamaemelum Leucanthemum hispanicum, magno flore *C. Bauh.* Chamaemelo affine Buphthalmum italicum segetum altissimum *J. B.* Anthemis foliorum serraturis setaceis, radiis florum albis *Sauv.* Anthemis altissima, erecta, foliorum apicibus subspinosis; Anthemis altissima, erecta, foliis pinnatis, pinnarum basibus denticulo reflexo asperis *Linn.* Sie ist ein Sommergewächs, und wächst in Italien, Spanien und Languedoc, auf Aeckern wild. Sie blühet im Jul., und wird auf eben die Art, wie die vorhergehende, gezogen.

6. Die Seestrandkamille, Matricaria maritima *C. B.* Chamaemelum maritimum *J. B.* Anthemis maritima annua odorata praecox, flore albo, caule purpurascente *Mich.* Anthemis maritima, foliis pinnatis dentatis carnosis nudis punctatis, caule prostrato, calycibus subtomentosis *L.* Diese Art ist perennirend, und findet sich in Italien und bey Montpellier. Sie blühet vom Jul. bis in den Oct. Ihre Stängel breiten sich weit auf der Erde aus, sind glatt, und fallen in das Purpurrothe. Die Blumen riechen wie das wahre Mutterkraut. Man kann sie aus dem Samen ziehen, welcher im Herbste reif wird, und den man im Frühlinge auf einen magern Boden aussäen muß. Sie wird sehr buschig, und muß fleißig von dem Unkraute gereiniget werden.

7. Die wollichte Kamille, Chamaemelum maritimum incanum, folio absinthii crasso *Boerh.* Cha-

maemelum, Coronopi folio, tomentoſum *Vaill.* Anthemis tomentoſa, foliis pinnatafidis obtuſis planis, pedunculis hirſutis folioſis, calycibus tomentoſis *L.* Sie wächſt in Griechenland an der See, und kommt, in Anſehung ihrer Dauer, ihrer Blühzeit, und der Art ſie zu pflanzen, mit der Seeſtrandkamille überein.

8. Die Färbekamille, Gilbblume, Rindsauge, Streichblume, Buphthalmum Tanaceti minoris foliis *Bauh.* Chryſanthemum foliis Tanaceti *Loeſ.* Buphthalmum caule ramoſo, foliis pinnatifidis, laciniis linearibus dentatis ſerratis, floribus pedunculatis *Royen.* Anthemis tinctoria, foliis bipinnato-ſerratis ſubtus tomentoſis, caule corymboſo *L.* Sie wächſt auf unbeſchatteten, trocknen und thonigen Wieſen und in Wäldern, und blühet im Jun. und in den Gärten bis in den November. Der Stängel iſt ſteif, eckig, äſtig, blätterreich, und wird ungefähr 1½ F. hoch. Die Blätter ſitzen auf einem breiten Stiele, ſind oberwärts grün, unterwärts weißlich und wollicht, doppelt gefiedert, und die Lappen ſcharf eingekerbt. Jeder Zweig endigt ſich mit einer großen Blume. Die Kelchſchuppen liegen dicht über einander, und ſtellen eine halbe Kugel vor. Alle Blümchen ſind gelb, und die an dem Rande dreyfach eingekerbet. Die Spelzen endigen ſich gleichſam mit einer Granne. Die Samen haben, nach Hrn. v. Haller Beſchreibung, nicht einerley Geſtalt; die mittlern ſind viereckig, die am Rande ſitzenden aber krumm gebogen, der Länge nach in der Mitte ausgefurchet, und an den Seiten gleichſam geflügelt. Man kann ſie aus dem Samen ziehen, den man im Frühlinge in ein Beet von gemeiner Erde ausſäet, und, wenn die Pflanzen zum Verſetzen taugen, in große offene Rabatten an Stauden-Gewächſe, 3 F. weit von andern Pflanzen, ſetzt. Einige Aerzte ſchreiben den Blumen beſondere Kräfte wieder die Würmer, in Linderung der Kolikſchmerzen,

und

n Zufällen der Leber, so wie dem Kraute eine erwei-
e, zertheilende und heilende Eigenschaft zu Die
nen geben eine schöne citrongelbe Farbe auf
e. Die getrockneten Blumen werden, in dieser
ht, in eben der Beitze gekocht, worin der zu fär-
wollene Zeug oder das Garn gebeitzt worden ist;
ese Färbebrühe wird alsdann der zu färbende
gelegt. Wenn man Brennnesselwurzeln und
n mit den Blumen dieser Pflanze kocht, erhält
die schönste gelbe Farbe.
s gibt auch eine weiße Spielart, welcher Linné den
ahmen der triumfettischen (Anthemis Triumfetti)
Buphthalmum alpinum, flore candido *Triumf.* Bellis
, Parthenii foliis, elatior *Plnk.* Chamaemelum Tana-
inoris folio, flore albo maiore *Vaill.*; wie auch eine
feigelbe, welche sich aber verändern, wenn der Same
säet wird.

le, (Acker-) s. oben, S. 95.
(edle) s. oben, S. 92.
(falsche) s. oben, S. 95.
(Färbe-) s. oben, S. 98.
(gemeine) s. oben, S. 52.
(geruchlose) s. oben, S. 95.
(höchste) s. oben, S. 97.
(Hunds-) s. oben, S. 94.
(—) wilde, s. oben, S. 95.
(italiänische) s. oben, S. 96.
(römische) s. oben, S. 92.
(Seestrand-) s. oben, S. 97.
(Stink- oder stinkende) s. oben, S. 94.
(wilde) s. oben, S. 52.
(wollichte) s. oben, S. 97.

n, (der) [den Ton auf der letzten Sylbe]. 1. Die
rmauer eines Gebäudes, die Schorsteinröhre,
Rauchfang, d. i. die Röhre, wodurch man den
ch von den Feuerstäten zum Dache hinaus führt;

doch vornehmlich nur im Oberdeutſchen. Siehe Schorſtein.

Daher der Kaminfeger, ein Schorſteinfeger oder Feuermauerkehrer; in Bayern Kimmichfeger, Kemmerfeger, Kidlkehrer. Siehe Schorſtein-Feger.

Das Kamingeld, im Oberdeutſchen, diejenige Abgabe an die Obrigkeit, welche von den Hausbeſitzern nach der Zahl der Kamine oder Feuermauern gegeben wird; das Herdgeld, die Herdſteuer, das Rauchfanggeld.

2. Der in einem Zimmer unter einer Schorſtein-Röhre angelegte niedrige Herd, mit einer in das Zimmer hervor ſtehenden, gemeiniglich viereckigen, ſenkrechten Oeffnung, die am Rande mit Stein, Marmor ꝛc. eingefaßt zu werden pflegt, worauf man Feuer machen, und das Zimmer einiger Maßen damit wärmen kann. Feuer in den Kamin machen. Sich vor den Kamin ſetzen. Der Kamin raucht, wenn er den Rauch in das Zimmer gehen läſſet, anſtatt ihn in die Feuermauer zu führen.

Daher das Kaminfeuer, ein Flammenfeuer, welches in einem Kamine angemacht worden iſt, ſich davor zu wärmen. Vor dem Kaminfeuer ſitzen.

Einen niedrigen Kamin nennt man im populären Styl Chauffe-pance, (wörtlich einen Bauchwärmer).

Im Oberdeutſchen, beſonders in der erſten Bedeutung, Chemich, Kemmich, Kämmin, im Ital. Camino, im Franz. Cheminée, im Engl. Chimney, im Span. Chemenea, im Poln. Komin, alle aus dem Lat. Caminus, und Griech. Καμινος, welches wieder von καιω, brennen, oder auch von dem alten Worte Kamen, ein Stein, abſtammet, in welchem letztern Falle es überhaupt ein Mauerwerk bedeuten würde. Siehe Kemnate. In einigen oberdeutſchen Gegenden iſt es ungewiſſes Geſchlechtes, das Kamin.

Man

Man pflegt die Kamine in Zimmern, des Nutzens, Annehmlichkeit und der Schönheit wegen, anzule-
. Der Nutzen ist: ein Zimmer zu erwärmen, und ungesunden Dünste aus demselben weg zu ziehen. is das erste betrifft, so ist die Wärme davon zwar eichend, wenn die äussere Luft nicht kalt ist; bey kem Frostwetter hingegen wird derjenige, der vor Kamine steht, sich wohl auf der nach dem Ka- e zugewandten Seite gut wärmen, auf der andern wird er auch gut frieren, und derjenige, welcher en im Zimmer ist, wird von allen Seiten Frost finden, da hingegen meist die ganzen Zimmer von m Ofen erwärmet werden können. Es ist auch t zu läugnen, daß ein Kamin mehr als noch ein- l so viel Holz verzehrt, als ein Ofen, da doch der n mehr als noch einmahl so viel wärmt. Indessen e ich doch das Kaminfeuer in Zimmern von sehr ßer Bequemlichkeit; denn man hat dadurch die be- igte Wärme mehr in seiner Gewalt, als bey ei- Ofen, und kann sie nach Belieben mäßigen. nn zuweilen in denen Monathen, da man nicht eißt, eine rauhe Witterung einfällt, ist der Ka- eine fertige Zuflucht für diejenigen, welche die te leicht empfinden; und wenn in den Wintermo- en die Stubenluft durch den Ofen nur laulich er- en wird, so leistet ein Kamin allezeit die bereitesten nste, wenn man die Wärme mehr zu fühlen ischt, ohne daß man nöthig hat, den Ofen stärker eißen, und dadurch eine Wärme, die beschwerlich den kann, zu erregen. Weil die Luft aus dem mer durch den Kamin abgeführt wird, und dage- immer frische eindringt, so wird sie dadurch in be- diger Bewegung erhalten, und folglich der Still- d der darin befindlichen Dünste unterbrochen, her sie sonst bald verdorben macht, wie man aus übeln Geruche, den eine eingeschlossene stillste-

hende Luft annimmt, ſicher ſchließen kann (*). Der
nach reinigt das Kaminfeuer die Luft, und iſt der G
ſundheit zuträglich; daher auch diejenigen, welc
eine ſchwache Bruſt haben, in ſolchen Zimmern lei
ter Athem hohlen, als in der dumpfigen Luft, die
eingeheitzten Stuben entſteht, worin ſie mit vielerl
Ausdunſtungen der darin befindlichen Körper, beſo
ders wenn ſolche Stuben klein und niedrig ſind, b
angefüllet wird.

Extrait d'une Theſe de M. *Mongin*, ſoutenuë en 1739: Vter fu
lubrior, an aër calefactus ex camino, an aër ex hypocaus
Quel eſt le plus ſain pour le chauffage, ou la cheminée, ou
poële? ſ. in No. XX der *Gaz. ſalut.* v. J. 1764.

Hiernächſt ſind auch die Kamine mit einer A
nehmlichkeit verknüpft, welche darin beſteht, daß
mit ihrem brennenden Feuer einigen Zeitvertreib m
chen, und den Liebhabern der Tobakspfeife gar bef
derlich ſind. Und endlich werden die Kamine geme
iglich auch, wie ich weiter unten zeigen werde, ar
ausgeiteret, wodurch den Zimmern eine Schönh
zuwächſt.

Die feſt ſtehenden Kamine in den Zimme
(Heitzkamine, Zimmerkamine,) ſcheinen bey
ältern Griechen eben ſo wenig bekannt geweſen zu ſe
als wenig ſie bey den heutigen üblich ſind. Sie
dienten ſich, um in ihren Zimmern Wärme zu v
breiten, einer eiſernen Pfanne, oder eines tragba
kleinen Herdes, auf welchem glühende Kohlen lag

Alexander der Große, als er bey einem ſeiner Fr
de zu Gaſte war, welcher bey ziemlich kaltem Wetter
kleine Kohlpfanne in das Speiſezimmer bringen ließ, f
deswegen im Scherze zu ſeinem Wirthe: „dieſe Fe
Pf

(*) Dieſe Abführung der Luft, welche durch den Zug des F
entſteht, hat Surton in den Schiffräumen vortheilha
zubringen, und dadurch die unterſten Theile eines Schiffe
friſche Luft zu erfüllen, gelehret, wie ich an ſeinem Ort
gen werde.

lcke sich besser, um den Göttern zu Ehren Weih-
uf zu streuen, als sich dabey zu wärmen."

, in seiner litterar. Reise nach Griechenland,
den heutigen Griechen: „Es sind keine Kamine
lechischen Häusern. Man bedient sich bloß einer
ne, die man mitten in das Zimmer, es zu erwär-
oder für diejenigen, die sich ihm nähern wollen.
brauch ist im ganzen Oriente sehr gewöhnlich.
r hatten keinen andern, und die Türken haben
alten. Man nannte Λαμπτὴς, sagt Hesychius,
rpfanne, die man mitten in das Zimmer setzte,
r man trocknes Holz brennen ließ, um sich zu
und Fackeln, um hell zu machen. Diese Pfanne
e heut zu Tage, auf einem Dreyfuße getragen.
n das Gesicht vor der Ungemächlichkeit und Hitze
verwahrte, erfand man einen Deckel, d. i. eine
Tafel, unter welche das Feuer gestellet wurde.
l war mit einem Teppiche behangen, welcher von
n bis auf die Erde reichte, und noch mit einem
n Seide, welcher diesen Deckel zierte, um den
uf den Sopha, oder auf viereckige Steine, sitzt.
zugleich die Hände und die Füße unter die Decke
iche eine sanfte und dauerhafte Wärme unter-
ste die Feuerpfanne von allen Seiten umgibt.
l ist hauptsächlich für die Weiber, die den Winter
ihe den ganzen Tag daselbst mit Sticken zubrin-
Besuche von ihren Freundinnen annehmen."

den Römern ist der Gebrauch der Rauch-
cht nur ungewiß, sondern so gar unwahr-
Viele Schriftsteller behaupten, daß ihre
eglich gewesen seyn, die man nach Belieben
tragen und an jedem Orte des Zimmers hin
nen; daß der Gebrauch der Rauchfange erst
Zeiten aufgekommen sey; daß man sich,
eidung des Rauches, entweder bloßer Koh-
ejnes mit dem Ueberreste von ausgepreßten
trichenen Holzes, welches Lignum ἀκαπνον,
um coctum geheissen, bedient habe, und
men den Rauch eines nicht so gut zubereite-

ten Holzes durch ihre immerfort offen stehende Fenster abgeleitet hätten. Diese Schriftsteller sagen, daß das lat. Wort Fumarium, welches öfters durch Rauch-Fang übersetzt wird, keinesweges einen Schorstein, sondern bald eine Rauchkammer, um den jungen Wein bald milde zu machen, bald eine Dörrkammer, um Obst, Holz und andere Sachen darin zu trocknen, bezeichne. Sie verweisen uns ferner auf das gänzliche Stillschweigen des großen römischen Baumeisters, Vitruv, von dieser bey Anlegung eines Gebäudes heut zu Tage so wichtigen Sache, wie auch auf den völligen Mangel von irgend einer Spur solcher Rauch-Fänge in den alten Denkmälern und den Resten der römischen Gebäude.

Zwar suchen die Vertheidiger der nach unserer Bauart eingerichteten Kamine diesem letzten Grunde dadurch auszuweichen, daß sie behaupten, diese mit Rauchfängen versehene Kamine seyn nur in dem obersten Stockwerke der Häuser, welches bey der Verwüstung derselben am ersten Noth gelitten hätte, angebracht worden, und berufen sich, in dieser Absicht, auf eine Stelle des Appian, wo dieser Geschichtschreiber erzählt, daß die in dem bürgerlichen Kriege in die Acht erklärten Römer sich theils in Brunnen und Cloaken, theils in den unter den Dächern, oder in dem obersten Stockwerke befindlichen Rauchfängen, versteckt hätten. Allein, der griechische Text, εἰς καπνοδόκας ὑπερῳδείας ἔφυγον, heißt eigentlich: sie flüchteten in die fumosa coenacula, in die räucherigen Zimmer unter dem Dache. In diesen coenaculis aber wohnten nur arme Leute; und ein römischer Dichter sagt deswegen gar artig: rarus venit in coenacula miles. (Nur selten kommt der zum Morde der in die Acht Erklärten ausgeschickte Soldat in das oberste Stockwerk.)

Der große Kenner des Alterthumes, der Abt Winkelmann, verdient über diesen Gegenstand gehört zu werden. „Von Kaminen in Zimmern" sagt er in seinen Anmerk. über die Bäder der Alten: „findet sich keine Spur. In einigen Zimmern der Stadt Herculanum fanden sich Kohlen, woraus man schließen kann, daß daselbst kein anderes, als

als Kohlfeuer ſich zu wärmen, üblich geweſen iſt. Man trifft noch jetzt in den gewöhnlichen Bürgerhäuſern in Neapel keinen Kamin an, und diejenigen, die ſowohl hier, als in Rom, auch unter Perſonen von Stande, eine genaue Regel der Geſundheit beobachten, wohnen in Zimmern ohne Kamin, und ohne ſie durch Kohlen zu erheitzen. In den Villen aber, welche auſſer Rom auf erhabenen Orten, wo die Luft reiner und kälter iſt, angelegt waren, hatten die Alten die Hypocauſta, oder Stuffen, vermuthlich gewöhnlicher, als in der Stadt. Es fanden ſich Stuffen in den verſchütteten Zimmern einer tusculaniſchen Villa, die bey dem Graben des Grundes zum jetzigen Gebäude entdecket wurden. Unter dieſen Zimmern waren unter der Erde unterirdiſche Kammern, in der Höhe eines Tiſches, allezeit 2 und 2 unter einem Zimmer, und ohne Eingang. Die obere platte Decke dieſer Kammer war von ſehr großen Ziegeln gelegt, und mit 2 Pfeilern unterſtützt, welche ebenfalls von Ziegeln, ohne Kalk, und nur mit Leimen gemauert waren, um ſich in der Hitze nicht von einander zu geben. In der obern Decke dieſer Kammern waren viereckige Röhren von Thon eingemauert, welche bis auf die Hälfte der Kammer herunter hiengen, und in das Zimmer über dieſelben ihre Oeffnung hatten. Solche Röhren waren innerhalb der Mauern dieſes Zimmers fort geführt, und hatten in einem andern Zimmer über jenes, d. i. im zweyten Geſtock, ihre Oeffnung vermittelſt eines Löwenkopfes von gebrannter Erde. Zu den unterirdiſchen Kammern ging man durch einen ſehr engen Gang von etwa 2 Fuß breit, und in die Kammer wurden durch ein viereckiges Loch Kohlen geſchüttet, deren Hitze durch beſagte Röhren hinauf zog in das Zimmer unmittelbar über dieſelbe, deſſen Boden von groben Muſaico war, und die Wände waren mit Marmor belegt. Dieſes war die Schwitzkammer (Sudatorium). Die Hitze dieſes Zimmers wurde demjenigen, welches über jenem war, mitgetheilt vermittelſt der Röhren, welche innerhalb der Mauer hinauf gingen, und in jenem ſo wohl als in dieſem Zimmer ihre Oeffnungen hatten, die Hitze zu ſammeln und auszulaſſen, welche im obern Zimmer gemäßigt war, und nach Erfordern verſtärket und vermindert werden konnte."

Die Kamine wurden anfangs nur in den war
mittägigen Ländern gebraucht; endlich aber sind sie
der italiänischen und französischen Architectu
Deutschland sowohl, als in England und Holland
weiter in den nördlichen Theilen von Europa,
eingeführt worden.

Bey den Alten hatte man, nach Scamozzi
richte, dreyerley Arten Kamine. Bey einigen
ihr Herd und ihre Röhre ganz innerhalb einer sta
Mauer, so daß nur die Architecturarbeit des Ma
ausserhalb der Mauer hervor stand; dieses hieß
römischer Kamin, Ital. Camino romano, Fr.
minée affleurée, oder à la romaine. Andere sta
halb in, und halb ausser der Mauer; dieses hieß
venetianischer Kamin, oder Kamin halb
Zelt-Art, Ital. Camino a mezzo padiglione, Fr.
minée en demi-pavillon. Noch andere standen
ausser der Mauer; dieses hieß ein Kamin auf Z
Art, Ital, Camino a padiglione, Fr. Cheminée en
villon. Unter diesen 3 Arten hat man die zweyte
die zierlichste und bequemste befunden, und sie ist
her heut zu Tage noch im Gebrauche. Doch m
man unter ihr einen Unterschied unter holländi
französische und deutsche. Die holländischen
westphälischen Kamine gehen mit ihrem H
dem Fußboden des Zimmers gleich, und sind in
vordern Oeffnung höher, als breit, weil die Holl
in ihren Kaminen lauter Torf brennen, den sie
thürmen oder pyramidenweise aufstellen müssen.
so genannten französischen, und deutschen Kami
welche beyde zusammen meist überein kommen, ha
auf dem Fußboden eine kleine Erhöhung von 5 bi
Zoll, und sind in der Oeffnung breiter, als hoch,
Holz darin gebrannt wird.

Ein Kamin in Zimmern, Cabineten und Sä
richtet sich mit seiner vordern Oeffnung nach der Gr

des Ortes, wo er sich befindet, und bekommt eine gute Proportion der Höhe und Breite, als: 1 zu 1, 3 zu 4, 4 zu 5, und 5 zu 7. In ganz kleinen Cabineten kann er 3 F. breit und hoch seyn; in ansehnlichen Zimmern macht man ihn 5 F. breit, und 4 F. hoch; die allergrößte Breite in großen Sälen darf nicht wohl über 7, und die Höhe nicht über 5 F. seyn. Ueber 5 F. Höhe darf man sie nicht nehmen, wegen zu befürchtenden Ueberrauchens, und ist dazu noch nöthig, daß man das Holz auf etwas erhabene Böcke, (Brand-Böcke, Brandruthen, Feuerböcke, Holzböcke, s. Th. VI. S. 418.) lege, welche zugleich, wenn sie vorn mit silbernen oder messingenen Kugeln, oder andern Figuren, schön verziert sind, zugleich einen besondern Zierrath des Kamines abgeben. Die Umfassung der Kamine kann 18 bis 16 Zoll stark seyn, nähmlich:

8 Zoll bey einer Kamin-Oeffnung von 3 Fuß Breite.

10	—	—	—	—	—	—	4	"	"
12	—	—	—	—	—	—	5	"	"
14	—	—	—	—	—	—	6	"	"
16	—	—	—	—	—	—	7	"	"

Die Tiefe des Kamines darf nicht unter 2, und nicht $2\frac{1}{2}$ F. seyn. Ist der Kamin noch keine 2 F. tief, so liegt das Feuer zu weit nach vorn, und gibt wohl Gelegenheit zum Ueberrauchen; tiefer aber als $2\frac{1}{2}$ F., ist unnöthig, weil sonst entweder das Feuer zu sehr nach hinten kommt, wodurch an Wärme etwas abgeht, oder ein zu großer Raum hinter dem Feuer bleibt, und die Zurückschlagung der Wärmstrahlen von der Hinterwand zu matt, auch der Raum im Gebäude vergeblich verschwendet wird. Der wenigste Theil der Tiefe des Kamines darf in einem Zimmer seyn, sondern es wird derselbe in die Mauer geleget, oder sonst zurück gezogen, damit der Kamin nicht zu vielen Raum in dem Zimmer einnehme.

Die Gestalt des Herdes in dem Kamine ka
weder wie ein längliches Viereck, Fig. 1797 a)
wie ein halbes Achteck, F. 1797 b), oder wie e
ber Zirkel, F. 1797 c), oder nach dem Aus
einer paraboliſchen Linie, F. 1797 d), ſeyn.
allen dieſen hält man die letzte für die beſte zur
ung, weil dieſe Linie, welche im Deutſchen die
Linie genannt wird, ſo beſchaffen iſt, daß die
hinein fallenden Sonnenſtrahlen ſich alle in einen
welchen man den Focus, oder Brennpunct,
zurück ſchlagen, und daſelbſt eine große Wärm
urſachen, und ſo auch, wenn in dem Brennpun
Kaminfeuer gemacht wird, die davon abpral
Wärmſtrahlen parallel, und nicht ſo verwor
das Zimmer fallen, wie von einer andern Kamin
folglich etwas mehr Wärme, als die unter ei
verworrenen Wärmſtrahlen geben können.
vorgenannten vier Figuren punctierten Linien zeig
Brechung der Wärmſtrahlen an, welche in den
Figuren ſich nicht nur wunderlich kreuzen, ſ
auch oft ſich etliche Mahl brechen müſſen, ehe
Kamin heraus kommen, wodurch die Kraft zu
men geſchwächt wird. Man hat auch eine Art
nannter engliſcher Kamine, da man auf dem
eine Mauer errichtet, welche im Durchſchnitte
gängig dreykantig iſt, in der Mitte einen
Punct hat, und, wie der Mäurer es nennt, abge
iſt, d. h. do das Mauerwerk ſtufen- oder ter
weiſe geht. In der unterſten Hälfte dieſer
über dem Herde, zieht ſich nähmlich jede
Steine, nach dem Innern zu, etwa um 1 Z.
und das bis zur Mitte, 3 F. hoch. Hier iſt au
Brenn-Punct. Von der Mitte rückt das
werk überhaupt wieder um 3 F. vorwärts, jede
aber gleichfalls um 1 Z., ſo, daß die gleichnah
Schichten unten und oben über einander fallen

auch die unterſte und oberſte Schicht gleich weit vorſtehen. Doch muß über der oberſten Schicht eine Oeffnung bleiben, die den Rauch zur Kaminröhre hinauf führt. Zuweilen pflegt man auch eine, gemeiniglich mit Stangen verſehene Platte von gegoſſenem Eiſen in die Mitte einer Kaminmauer zu ſetzen, theils damit dieſe geſchonet werde, theils damit die Hitze zurück ſchlage. Eine ſolche Platte wird das Rückenblatt, F. Contre-coeur, genannt.

Einige Kamine ſind ſo eingerichtet, daß man den Rauchfang oder die Röhre durch ein eiſernes Blech, oder eine Klappe, welche inwendig aufrecht ſteht, und nach Gefallen nieder gezogen werden kann, alsdann ſchließt, ſo bald das Holz zu Kohlen gebrannt iſt, welches man ſchwediſche Kamine nennt. Eben ſolche Fallthüren oder Klappen pflegt man auch in Schorſteinen anzubringen, um dadurch, wenn dieſe inwendig Feuer fangen und anbrennen, das Feuer zu löſchen. Ich werde ihre Einrichtung im Art. Schorſtein ausführlicher beſchreiben.

Der Ort, wo in einem Zimmer die Kamine anzubringen ſind, iſt nach der Figur deſſelben zu beſtimmen. Denn iſt dieſe ein ablanges Viereck, ſo gehört er in die Mitte der einen langen Seite; und noch einer dieſem gegen über, wenn das Gemach ſehr groß iſt. Wäre es aber ein Schach- oder Eck-Zimmer, ſo kann die Ecke, welche den nach der Straße gehenden Fenſtern entgegen ſteht, gebraucht werden, da alsdann, zumahl wo ein Kreutzgewölbe vorhanden iſt, der Rauch von beyden Seiten beſonders hinauf ſteigt.

Ein guter Kamin muß nicht allein gut wärmen, ſondern auch gut ziehen, d. h. nicht rauchen. Röhren von leichtem Zuge werden erhalten, wenn der Rauch darin aufzuſteigen nicht gehindert wird. Der Rauch ſteigt, ſeiner Natur nach, gerade in die Höhe; alles, was ihn an dieſer Richtung hindert, und in einen andern

dern Gang bringt, hemmet seinen Lauf, doch so, daß, je mehr er von der senkrechten Linie abweicht, oder je mehr er der wagerechten sich nähert, je stärker die Hinderung wird. Der Rauch läßet sich zwar durch alle krumme Gänge leiten, aber hier kommt eben das Hauptwerk darauf an, daß er geleitet seyn will. Die Richtung gibt ihm zwar der Gang, den man ihm anweiset; aber den Trieb, nach solcher Richtung sich fort zu bewegen, hat er nicht bey sich, sondern erwartet ihn von einer andern Kraft, die stark genug ist, den natürlichen Trieb, mit welchem er gerade aufsteigt, zu überwinden, und ihm eine andere Bewegung mitzutheilen. Man darf nur auf die Bewegung, die er in seiner natürlichen Freyheit hat, Acht geben, so wird man davon den deutlichsten Begriff erhalten. Wenn unter freyem Himmel bey stiller Luft ein Feuer angezündet wird, so steigt der Rauch davon schnurgerade in die Höhe, und übersteigt oft die höchsten Gebäude. Unten, am nächsten über dem Feuer, ist er sehr dicht und schwarz, und seine Bewegung ist sehr schnell; je höher er aber kommt, je langsamer wird sie. Hierauf fängt er an immer breiter zu werden, und einen größern Raum einzunehmen, daher wird er auch heller, d. i. durchsichtiger; endlich fängt er an zu wolken, und wie ein Nebel völlig aus einander zu fahren. Wenn hingegen bey windigem Wetter ein Feuer angezündet wird, so steigt der Rauch nicht gerade, sondern ganz schief in die Höhe, und bewegt sich da hin, wo der Wind hinwehet. Ist nur ein ganz leichter Zug in der Luft, so steigt er anfangs von dem Feuer gerade auf; aber oben, wo sein Trieb langsamer und schwächer wird, lenkt er sich von der geraden Linie ab, und folgt der Richtung des Zuges. Ist aber der Wind heftig, so lässet er den Rauch gar nicht in die Höhe, sondern treibt ihn von dem Feuer in einer horizontalen Linie fort.

Hier-

Hieraus lassen sich einige Folgerungen ziehen, welche bey Leitung des Rauches durch die Feuermauern nützlich werden; man darf dabey nur mit in Erwägung ziehen, was für eine Gegenwirkung eine Röhre, die den Rauch umfängt, in die natürliche Bewegung desselben thun kann. Weil der Rauch bis auf einige Höhe über dem Feuer dicht beysammen bleibt, so darf die Röhre daselbst nicht weiter seyn, als daß sie nur allen von dem Feuer aufsteigenden Rauch fassen kann; hingegen, weil er sich oben immer mehr breitet, je höher er steigt, und seine Bewegung auch immer langsamer wird, so muß die Röhre oben immer weiter werden, je länger sie ist, sonst wird sie allen aufsteigenden Rauch oben nicht fassen, sondern es wird immer einiger zurück bleiben, welcher den weiter folgenden aufhält, daß er endlich unten zurück bleiben, und im Hause sich ausbreiten muß. Dieses ist zwar eine in der Baukunst längst bekannte Regel; gleichwohl wird sie von Baumeistern öfters aus der Acht gelassen, und sie finden immer Vorwand, warum sie mit weiteren Röhren hier und da nicht durchgekonnt hätten. Weil der Rauch gerade aufsteigt, so scheint es, daß er in geraden Röhren den leichtesten Durchzug haben müsse, und daß alle Lenkungen und Beugungen als Hindernisse anzusehen seyn, die er auf seinem Wege antrifft, und die mehr oder weniger auf ihn vermögen, nachdem sie ihn mehr oder weniger von der geraden Linie ableiten. Denn, wenn der Rauch an die Beugung kommt, so stößt er oben an die Röhre an, und prallt, wie andere Körper, die in ihrer Bewegung irgendwo antreffen, unter eben dem Winkel ab, unter welchem er auffällt. Prallt er nach diesem Winkel in die Beugung der Röhre hinein, wo er durch muß, so ist der Zug noch leicht genug; liegt aber die Beugung schiefer, daß er im Abprallen auf die gegen über stehenden Seiten der Röhre zu stark wieder anschlägt, so

wird

wird dadurch seine Bewegung um so mehr geschwächet, je öfter er an- und zurück prallt, indem er durch jeden Anstoß von seiner Kraft etwas verliert. Ist die Beugung so stark, daß er sich fast horizontal durch bewegen muß, so prallt er, indem er an die Beugung der Röhre oben anstößt, in sich selbst zurück, und hindert dadurch den weiter aufsteigenden, daß er nicht fort kann, daher muß aller übrige, den die Röhre nicht durchlassen kann, in das Haus übertreten.

Weil nun der Rauch in solchen Beugungen gehindert wird, vor sich selbst geschwinde genug durchzukommen, so muß ihm nothwendig eine andere Kraft durchhelfen, wenn das Zurücktreten vermieden werden soll; dieses aber ist auf keine Weise möglich, als durch einen Zug in die Röhre, der ihn mit Gewalt durchtreibt; und dieser muß um so viel stärker seyn, je gebogener die Röhre ist. Unter freyem Himmel lenkte ihn, vorerwähnter Maßen, eine geringe Kraft, daß er schief aufstieg; da er aber horizontal sich fort bewegte, wurde solches nicht anders als durch einen starken Wind zuwege gebracht. Demnach muß in Röhren, worin er sich sehr beugen muß, eine Kraft auf ihn wirken, welche die Stelle eines ziemlichen Windes vertritt, und ihn, indem er zurück prallt, fort stößt, daß er nicht wieder an die gegen über stehende Seite der Röhre anprallen kann; und wenn auch dieses Wiederprallen in engen Röhren nicht ganz vermieden wird, so muß ihm dagegen die Schnelligkeit der Bewegung so viel mehr Kraft geben, daß der durch den öftern Anstoß erlittene Verlust noch so viel Ueberschuß lässet, als nöthig ist, um schnell genug durchzufahren. Da nun aber in solchen Röhren mehr Kraft erfordert wird, als in andern, die dergleichen Beugungen nicht haben, so ziehen sie schwerer, und wir wollen ferner die Ursachen erwägen, warum man sie

ver-

vermeiden, und Röhren von einem leichten Zuge anlegen soll.

Der Zug, welcher hierzu nöthig ist, entsteht nicht anders, als durch einen Zufluß der Luft, die mit dem Rauche zugleich in die Röhre hinein tritt, und sich mit ihm hindurch beweget. Indem sie dieses thut, stößt sie beständig den Rauch mit fort, und lässet ihm nirgends Zeit sich anzuhäufen. Hieraus sieht man leicht, daß der Schorstein unten, wo das Feuer ist, einen hinreichenden Zufluß der Luft haben muß, wenn dieses geschehen soll. Es ist kein Zweifel, daß alle solche Röhren, sie mögen Wendungen haben, wie sie wollen, gut ziehen werden, wenn die freye Luft dazu kann. Denn indem das Feuer die Luft in der Röhre über sich durch seine Hitze verdünnet, und in die Röhre fort jagt, so tritt dagegen andere, die sich um den Rauchfang befindet, in ihre Stelle hinein, und beweget sich mit dem Rauche die Röhre hindurch. Der Druck also der um den Rauchfang befindlichen, und in dieselbe eindringenden Luft, ist die Kraft, welche dem Rauche forthilft; und an diesem Drucke kann es niemahls fehlen, so lange der Abgang der in die Röhre getretenen Luft immer durch andere ersetzt wird, d. i. wenn die freye Luft dazu kann. Hingegen, da wir die Feuerung größten Theils in verschlossenen Gebäuden brauchen, worin wir der freyen Luft den Zugang versperren, so verhält es sich hier mit dem Zuge ganz anders. Die Luft in Gebäuden und Zimmern ist bald erschöpft, und wenn nicht von aussen durch die Ritzen der Thüren und Fenster so viel nachdringen kann, als abgegangen ist, so vermindert sich mit ihrer Menge auch die Kraft zu drücken, die ein fortgesetzter hinreichender Zug erfordert, daher bleibt der Rauch zurück, und tritt in das Zimmer über. Das gewisseste Zeichen, daß es wegen Mangel des Zuges raucht, ist dieses, wenn der Zug sogleich befördert wird, indem

man ein Fenster oder eine Thür öffnet. Denn hier der mehrere Zufluß der Luft hilft, so muß Rauchen aus einem Mangel derselben entstanden Ich sehe dabey eine Aehnlichkeit mit der Luftpu Das Zimmer, worin der Kamin ist, stellt sich mi die Glocke, der Schorstein als das Rohr der Pu und der durchziehende Rauch als der Stämpel, So lange Luft genug unter der Glocke ist, lässe der Stämpel leicht auswinden; je mehr aber die abnimmt, je schwerer wird es. Wenn hinreiche Zufluß der Luft vorhanden ist, zieht der Rauc ab; mangelt es aber daran, so geht er schwer d und es bleibt immer etwas zurück. Wenn die G von Holz ist, oder Luft hat, so dringt die Luft d die kleinsten Oeffnungen hinein, und das Pumpe set sich fortsetzen; und wenn in Zimmern durc Ritzen der Fenster und Thüren, oder durch mit gemachte Luftlöcher so viel Luft von aussen nachdri kann, als inwendig abgeht, so muß der Rauch falls gut abziehen. Daraus folgt, daß in kleinen mern der Zug schwerer ist, als in großen, denn i sen ist mehr Luft; und weil mehr Fenster und Th darin sind, so dringt auch mehr Luft von aussen ein, in jenen hingegen ist die Luft leichter erschöpft, der Zufluß geringer. Demnach hat man bey d hauptsächlich darauf zu sehen, daß dem Rauche i Röhren nichts in den Weg geleget werde, dar sich stauchen oder abprallen kann, auch daß sie immer weiter werden, je länger die Röhre for führet wird, damit der Rauch darin, seiner N nach, ungehindert aufsteigen könne, ohne eines st Nachdruckes zu seinem Fortkommen zu bedürfen; dann wird auch ein geringer Zufluß der Luft hi chend seyn, zu verhindern, daß er nirgends s bleibt, noch sich anhäuft, und man wird Röhren

leichtem Zuge haben, die auch in kleinen Zimmern gute Dienste thun.

Indessen kann es doch geschehen, daß in kleinen dichten Zimmern, zumahl wenn sie noch neu sind, und alles gut schließt, der Zufluß der Luft auch für einen Kamin von leichtem Zuge nicht hinreichend ist, so, daß man sich genöthigt sieht, Luft von aussen hinein zu lassen. Allein diese Luft verursachet, weil sie kalt ist, Beschwerlichkeit, denn sie raubet dem Zimmer die Wärme, die es von dem Kamine erhält; und wenn man davor steht oder sitzt, so empfindet man das Zudringen der kalten Luft zum Kamin allzu stark, und wird auf einer Seite kalt, da man auf der andern warm wird. Man muß sich bemühen, diese Beschwerlichkeit zu vermeiden, und einen Zufluß zu verschaffen, der diese Folgen nicht hat. Solches geschieht, wenn man ihn dem Kamine so nahe als möglich anzubringen sucht. Denn weil die zunächst bey demselben befindliche Luft am ersten in den Schorstein eindringt, folglich hier der Abzug ist, so schickt sich auch hier der Zufluß am besten her, indem er den Abgang durch den nächsten Weg ersetzt. Es lässet sich dieses durch eine blecherne Röhre bewerkstelligen, die man zunächst bey der Oeffnung des Kamines durch die Wand heraus gehen lässet. Wenn sie 3 Zoll weit ist, dringt sehr viel Luft herein; wird aber kein starker Zug erfordert, so ist sie von 2 Z. weit genug. Der Ort, wo sie die besten Dienste thut, ist der höchste an der Oeffnung des Kamines, denn hier dringt die Luft am stärksten in den Kamin hinein, weil die in der Röhre über dem Feuer befindliche durch die Hitze der Flamme am meisten verdünnet wird, daher die sie am nächsten berührende die erste ist, die in ihre Stelle treten kann.

Man nehme einen Brand aus dem Kamine, und halte ihn unten nahe über dem Herde davor, so steigt

der Rauch in einer schiefen Linie allmählich in den Kamin hinein. Man halte ihn höher, so wird die Linie des Rauches immer schiefer, auch die Bewegung immer schneller; kommt man oben an die höchste Oeffnung, so fährt der Rauch horizontal hinein. Nun ist eine Kraft, die ihn horizontal fort treibt, stärker als eine, die ihn noch immer steigen lässet, daher muß der Druck der Luft in der Höhe der Oeffnung des Kamines am stärksten, und folglich hier der größte Zufluß seyn. Die Oeffnung dieser blechernen Röhre reicht denn also bis dicht an die Oeffnung des Kamines; und dieses hat den Nutzen, daß, wenn zuweilen von äusserlichen Ursachen, die vom Winde und Wetter herrühren, der Rauch überstoßen will, die durch diese Röhre eindringende Luft denselben wieder zurück in den Kamin hinein bläset. Es wird dadurch der Zug aus der Stube nach dem Kamine merklich geschwächet, auch daher mehr Warme von dem Kaminfeuer in der Stube erhalten.

Einige suchen durch folgendes Mittel den Zug des Rauches zu befördern. Es wird eine geräumige kupferne Hohlkugel, welche hinten fest verschraubet ist, vorn aber ein enges, gerade in die Höhe gehendes Röhrchen hat, kaum bis zum dritten Theil mit Wasser gefüllet, und dergestalt, nachdem dieses vorher über Kohlen siedend geworden ist, über das Kamin-Feuer auf einen zierlichen hohen Dreyfuß gestellet, daß das Röhrchen gerade über sich in dem Rauchfange steht, und das Wasser in der Kugel siedet; so geht alsdann der eingeschlossene Dunst durch die enge Oeffnung als ein starker Wind in den Rauchfang hinauf, und bahnet hierdurch zugleich dem Rauche den Weg, daß er ohne sonderlichen Wiederstand der Luft in die Höhe steigen kann.

Wenn ein Schorstein an sich schwer zieht, so ist auch diese Beyhülfe noch nicht hinreichend, alles Rauchen

chen zu verhüten. In solchem Falle rathe ich, die Feuermauer zu ändern, um sie zu einem leichten Zuge geschickter zu machen. Wenn dieses aber nicht in unserer Gewalt steht, so muß man noch ein Luftloch in dem Zimmer verstatten, um den Zufluß zu verstärken, und dieses wird am besten unter dem höchsten Orte unter der Decke angeleget. Denn weil die Luft in den Zimmern oben am wärmsten ist, so vermischt sich die oben eindringende kalte Luft mit der warmen, und wird dadurch gemäßiget, daher der Zug, den sie nach dem Kamine nimmt, nicht so empfindlich fällt.

Es gibt noch mehr innerliche Ursachen, die dem Rauche in seinem Fortgange zuwieder sind, worunter die vornehmste ist, wenn mehrere Röhren in eine zusammen laufen. Jene, die an sich schwer ziehen, rauchen zu allen Zeiten, diese aber thun es nur bey gewissen Umständen. Wenn in den Feuerstätten, die den Rauch durch eine Röhre abführen, zugleich Feuer gemacht wird, so kommt zuweilen so viel Rauch zusammen, daß eine Röhre nicht allen fassen kann, alsdann rauchen sie alle. Wenn einer einen geraden Zug hat, und der aus der andern schief hinein geleitet wird, so raucht nur diese, indem der Trieb nicht so stark ist. Wenn die eine einen stärkern Zufluß der Luft hat, als die andere, so raucht die, welche den schwächsten Zug hat, wenn auch in beyden nicht zugleich Feuer gemacht wird; hat aber die eine einen starken Zufluß von der Luft, so, daß diese dadurch abgeführet wird, welches insgemein geschieht, wenn eine Oeffnung auf die Flur in das Haus heraus geht, so hindert die durchziehende Luft ebenfalls den aus der andern aufsteigenden Rauch; doch diesem kann gleich abgeholfen werden, wenn nur eine solche Oeffnung durch eine wohl schließende Thür zugehalten wird. Es muß also das Leiten der Röhren in einander so viel möglich vermieden, oder doch bey Anlegung derselben auf die Umstände, die eine

dern, ist, bereits erwähnter Maßen, dienlich, der innern Höhle des Kamines durch ein besonderes Mauerwerk eine paraboliſche Figur zu geben, d. h. den innern Theil des Kamines nach einer krummen Linie auszumauern, deren beyde Enden ſich der vordern Oeffnung, die Vertiefung aber der hintern Mauer, nähern; dadurch wird ſo viel erhalten, daß das Holz bequem aufgeſtellet werden kann, auch das Feuer unten ſo wohl weiter hervor an der Oeffnung in dem Zimmer brennt, folglich auch ſeine wärmende Strahlen weiter um ſich in die Luft des Zimmers ausbreiten kann, als auch die Flamme oben wieder nach der Oeffnung hin gebeuget wird, und ſeine Wärme ebenfalls weiter herum verbreiten kann. Nur muß dieſes innere Mauerwerk oben nicht allzu nahe bis an die Oeffnung fort geführet werden, weil ſonſt der an dem Mauerwerke ſich ausbreitende Rauch oben an den Rand der Oeffnung ſchlägt, ſich daſelbſt ſpaltet, und ein Theil in das Zimmer übertritt. Um dieſes zu verhüten, muß man vielmehr ein wenig damit zurück bleiben, daß der nach den Seiten ſich ausbreitende Rauch einen Spielraum behält, um welchen er herum ſich in den Schorſtein hinein ziehen kann. Dieſe aufrechte Stellung des Holzes, hat auch den Nutzen, daß man nur wenig auf ein Mahl anlegen darf, weil wenig Holz zureicht, eine große Flamme zu erregen, wenn es überall zugleich in Brand geräth; man erlangt auf das geſchwindeſte die ſtärkſte Hitze, welche man von dieſem Holze erwarten kann; denn das Flammenfeuer iſt unter allen das ſtärkſte, welches wir haben können, und in Zeit von 1 Minute ſehen wir ſogleich eine Flamme vor uns, welche hinreicht, uns auf das geſchwindeſte zu erwärmen. Was ſonſt noch bey dem Anfeuern zu beobachten iſt, wird weiter unten vorkommen.

Vormahls hat man den Herd, worauf das Feuer liegt, sogleich auf die darunter liegenden Balken gebauet, indem man auf dieselben eine Erhöhung von Ziegelsteinen, 1 F. hoch, machte. Man ist aber deswegen nicht ausser Gefahr gewesen, weil sich doch bey Gelegenheit bey starkem und langen Feuern die Hitze durchgezogen, und die darunter liegenden Balken entzündet hat. Dieser erhabene Herd hat auch verursachet, daß der untere Theil der Füße nicht erwärmet werden konnte. Heut zu Tage geht man sicherer, und schneidet die Balken so weit aus, als der Herd kommt. Diese Balken werden mit einem andern Zimmerstücke verbunden, welches man einen Wechsel oder Trumpf nennet. In diesen Wechsel und auf die gegen über liegende Mauer, werden hernach starke eiserne Schienen, nicht allzu weit von einander, geleget, und auf halbe Holzdicke eingelassen. Diese Schienen müssen einen kleinen oder flachen Bogen machen, über welchen ein Gewölbe gemauert wird, welches aber mit der wagerechten Abgleichung nicht höher werden muß, als der Fuß-Boden des Zimmers, mit welchem der Kamin gleich laufen muß, gestattet. Auf diese Art ist man sicher, daß die Hitze kein Holzwerk berühren werde. Es ist auch rathsam, wenn man noch 1 F. vor dem Kamine mit Fliesen pflastert, damit die etwa aus dem Kamine springenden Funken keinen Schaden verursachen können. Siehe auch Th. III, S. 694, f.

Sturm stellt, in den Anmerkungen über Goldmanns Baukunst, S. 93, eine besondere Art eines guten Kamines vor, welcher so gut wie ein Ofen wärmt, von welchem er erzählt, daß er ihn bey einem Holländer Joh. von Heyden, der sich für den Erfinder gegen ihn ausgab, gesehen habe. Fast eben auf diese Art, doch in zwey Stücken verbessert, beschreibt *Ganger*, in seiner Mechanique du feu, einen Kamin, als seine eigene, ganz neue Erfindung, und versichert,

Ueber die Spalte d des Herdes C, muß ein Blech r, Fig. 1798 D, so lang als die Spalte, und 2 Z. breit, so aufgemacht werden, daß es vorn gegen die Stube zu, auf der Herdplatte C fest aufgeschraubet, gegen dem Feuer zu aber erhoben werde, damit die Luft, vermöge dieses Bleches, angewiesen, nirgends anders wohin, als auf das Feuer und das brennende Holz zu, blasen möge. Ueber das Loch c der Herdplatte C, muß ein eiserner Rost aufgeschraubet, oder sonst befestiget werden.

Wenn nun das Feuer auf dem Roste brennt, wird es sowohl von unten durch den Rost stets angeblasen, als auch von der Luft aus der Ritze d, unter dem aufgerichteten Bleche r, auf die Röhre F gelenket. Von aussen des Gemaches geht die Luft durch die Röhre z in den hohlen Herd. Von dieser Luft wird der Rauch in die Feuermauer getrieben; und weil oben auf der Feuermauer die daselbst angebrachte blecherne Maschine hindert, daß keine Luft in die Feuermauer von oben herunter blasen kann, so geht der Rauch leicht hinaus. Weil nun durch die Röhre F, (deren unterstes Mundloch y durch die Wand des Gemaches in die freye Luft geht,) stets aus x Luft in die Stube bläset, diese Luft aber durch das an die Röhre F stets anschlagende Feuer erwärmet wird, so heitzt diese warme Luft das Gemach sehr stark, wie oben gesagt worden ist.

Man kann auch an beyde Röhren y und z, Deckel machen, damit von aussen die Röhren verschlossen werden, wenn kein Feuer mehr vorhanden ist.

Aus dem viereckigen Loche des Herdes s, welches stets mit einer eingeschobenen Thüre verschlossen bleibt, kann man die Asche heraus ziehen.

Weil nun dieser Kamin so wohl unten, (indem er auf Füßen steht,) als auch hinten, von der in der Stube befindlichen Luft umgeben wird, diese aber von der Hitze, welche hinten, unten und auf allen Seiten aus dem Kamine geht, erwärmet, auch die ganze Feuermauer, so weit sie in der Stube eingeschlossen ist, ebenfalls Wärme von sich gibt, weil sie von Eisen, Blech oder dünnen Kachein ist, ohne was für Hitze vorn aus dem Kamine in die Stube geht, so kann es nicht anders seyn, es muß dieser Kamin so viel, ja noch mehr heitzen, als ein Ofen.

Man kann die Feuermauer, wenn sie oben aus der Stube heraus kommt, schleppen, oder schief ziehen, welches sehr

sehr nützlich ist. Man kann auch oben, wo die Feuermauer durch die Decke der Stube geht, noch einen Ofen darüber aufführen, so wird man noch eine Oberstube mit dem Kamine warm machen können.

Weil nun diese Art Kamine von Eisen gegossen, ziemlich kostbar ist, habe ich einen in meiner Pfarrwohnung von Mauersteinen angeleget, und noch unterschiedliches daran angeordnet, welcher auch sehr gut thut und nicht raucht. Das Profil davon ist Fig. 1800 vorgestellt. Der Herd a ist hohl, mit einem Roste b. Das Aschenloch ist mit einem Deckel verschlossen, und die Luft wird auf der Seite eingelassen. Die Oeffnung des Kamines, d, ist 3 F. hoch, 2 F. 8 Z. tief, und hat inwendig eine parabolische Figur. An der vordersten Seite geht inwendig eine Zunge oder Scheidewand f, die ganze Feuermauer durch; sie ist von gespaltenen Mauersteinen gemacht, und also 1½ Z. dick; sie steht von der vordersten Wand 4 Z. ab, und ist 4 Z. kürzer, als die Brust des Kamines. Bey g ist ein eisernes Blech hinten mit einem Gewinde angemacht, und hat die Inclination von 45 Grad. Es steht 4 Z. höher als die Zunge f, und der Raum h von der Zunge f, bis zum Bleche g, ist 6 Z. weit. Von den Seitenwänden des Kamines muß das Blech auch etwa 3 oder 4 Z. ab stehen; k, k, sind zwey Bleche in der Feuermauer, zur Verhütung des Rauchens.

Das Holz wird, wie in andern Kaminen, auf zwey eiserne Böcke gelegt. Wenn nun das Feuer brennt, so zieht sich der Rauch an dem Bleche g hinan, und geht durch die Oeffnung h in die Feuermauer. Was aber etwa über die Zunge f weg fällt, zieht sich in den Schlund m, und es kommt also kein Rauch in das Zimmer. Hingegen stößt die Hitze an das Blech g, prallt in die Stube zurück, und macht also dieselbe desto eher warm.

Diese Invention mit der Zunge f, und dem Bleche g, könnte noch in dem vorher beschriebenen eisernen Kamine appliciret und hinzu gethan werden, so würde er um ein gutes verbessert seyn.

Wollte man mit dieser Art Kamine zwey neben einander liegende Zimmer wärmen, so geht solches sehr wohl an, wenn man den Kamin in die Scheidewand so einmauerte, daß die ganze Rückwand in der andern Stube zu sehen wäre. Die Schlangenröhre könnte man entweder doppelt mas-

Bey den alten Kaminen findet man beynahe ga nichts eigenes, wodurch einer von dem andern sich un terschieden hätte. Ihre Einfassungen waren alle in Gevierte, und bestanden auch aus lauter solchen plat ten Gliedern; ihre Kehlen waren glocken- und geländer säulförmig, welches sie auch schwer und wichtig machte daher man heut zu Tage dieselben leichter und ange nehmer zu machen sucht. Sie wurden durch über häufige Verzierungen, welche viel Unordnung und Unschickliches daran verursachten, beschwerlich, in sonderheit wegen des Staubes, welcher sich aus der Vertiefung schwer weg wischen ließ. Ihre Kränz und die bey der Oeffnung weit vorspringenden Seiten Zierrathen stießen sich leicht ab, und wurden durch das öftere Daranstreichen im Vorbeygehen sehr be schmutzt. Sie hatten überhaupt die wenigste An nehmlichkeit in der Veränderung, wonach man doch heutiges Tages am meisten bemüht ist, und worin die wahre Schönheit der aus der Architectur zusammen gesetzten Werke besteht. Die jetzt gebräuchlichen Ein fassungen und Verzierungen der Kamine, sind weit schöner und angenehmer. Ihre Vorwände macht man theils rund ausgebogen, theils eingezogen. Sie haben gebrochene Winkel, Pfeiler, Gränzbilder, Kragsteine, und andere dergleichen Zierrathen. Die Abwechselung des mannichfaltigen Marmors, und die Auszierungen an vergoldetem Metall, welche dabey angebracht werden, heben die verschiedenen Theile daran aus einander, und machen sie sehr ansehnlich.

Bey der Verzierung der Kamine hat man haupt sächlich darauf zu sehen, in was für einem Zimmer sie befindlich sind; denn der eine erhält mehr, der andere wenigere Auszierung. Hier sind einige der besten und modernesten Desseins.

Der Kamin, welcher Fig. 1801 a) vorgestellt ist, kann in einem gemeinen Zimmer gebraucht werden.

Seine

Seine Auszierung ist ungekünstelt, indem derselbe ein auf beyden Seiten gerade auf gehendes Gewände hat, welches mit einem geschweiften Gesimse, a, so wie der Kamin selbst, welcher in der Mitte ausgebaucht ist, wie die Lehre b zeigt, bedeckt ist. Unter dem Gesimse ist eine Art der Triglyphen, c. Mit den Seitenwänden e. correspondiren die Pfeiler d, welche bis an den Kranz f der Decke reichen. Diese Pfeiler verursachen eine Verkröpfung, welche angenehm in das Auge fällt. Der mittlere Theil g, in welchem ein Spiegel angebracht werden kann, ist mit ganz leichter Verzierung versehen.

Fig. 1801 [b], stellt eine Kamin-Auszierung mit Grillenwerke, oder Grotesken, dar.

Fig. 1801 [c], ist ein Kamin in dem Schlafgemache des Pallastes des ehemahl. Cardinales Raynutio Farnese, di St. Angelo, von allerley buntem Marmor. Der Kamin ist aus der Mauer geschnitten, welche das kleine Gemach von dem großen absondert. Die Weite im Lichten beträgt etwas über 4 Fuß, die Höhe aber von dieser Breite $\frac{5}{6}$, und die Breite der Einfassung $\frac{1}{7}$. Die Borte und der Kranz sind von gleicher Höhe. Die Fruchtschnur ist von allerley Steinen, welche die natürliche Farbe der Früchte haben. Es befindet sich aber daselbst kein Brustbild, wie hier gezeichnet ist, sondern bloß eine Bilderblende (Nische) ohne Bild. Diesen Kamin kann man in einer Kammer anbringen, da man den Schorstein nicht sieht. Die Verzierung kann von Holz gemacht, und mit Farben marmorieret werden.

A, Schenkel als eine Gränzsäule. B, Fuß (Gaine) des Gränzbildes. C, Cartusche. D, Architrav-Kranz (Corniche architravée.) E, Schnörkel (Enroulement). F, Fruchtschnur. G, Bilderfuß. H, Brustbild.

Fig. 1801 [d], sind zwey große Kamine, und zu Haupt-Speise- und Spatzier-Sälen, welche 20 F.

bis an die Decke hoch sind, zu gebrauchen.
gröſste davon ist 7 F. im Lichten breit, und 4 F. h
Der kleinere ist 6 F. breit, und 3 F. 9 Z. hoch.
Kranz zu oberst kommt mit dem Kranze des S
überein, und ist 2 F. hoch, welches der 10te T
der Höhe ist. Denn kleiner darf er nicht werden,
dern eher gröſser, nach dem das Zimmer weit
Der Mantel oder die Verkleidung des gröſsten kan
weit heraus gehen, als der Rauchfang dick ist,
also der Kranz eben an das Feld der Decke anst
Bey dem kleinern aber kann man ein Feld mac
welches mit einem Bogen 3 bis 4 F. vertieft ist,
der Sal unter diesem Felde 23 bis 24 F. hoch w
Dieser Bogen aber muſs nicht der Mauer gleich
fallen, sondern weiter heraus auf den Kranz, da
durch dessen Ausladung nichts verdecket werde;
wegen ist auch das oberste Glied an dem Kranze r
gemacht. Die Einfassung ist an beyden Kami
so breit, als $\frac{1}{7}$ der Breite im Lichten. Der Kr
über der Kehle steht 8 F. hoch. An dem gröſsern
die Kehle gerade auf, wie eine Borte. In der M
befindet sich eine Rundung mit halb erhabenen Fi
ren, um welche der Kranz im Bogen geht. D
über steht ein viereckiger Fuſs, welcher auf Krag
nen liegt, auf welchem die Tafel ruhet, welche
Zierden oder Versuren an ihrer Einfassung hat.
Bildhauerarbeit ruhet auf einem kleinen Unterse
Die Kehle des andern Kamines ist mit einem Anla
gemacht, und hat eine kleine Tafel zu halb erhaben
Schnitzwerke. Die groſse Tafel ist oval, worein m
ein Gemählde setzen kann. Das Gebälk hat Kr
Steine, die mit erhabenem Schnitzwerke geziert si
weil solches die Höhe und Gröſse des Ortes zuläſs
Die Einfassung muſs, zumahl wenn sie so reich gezi
ist, wie gegenwärtige, von Marmor seyn, wie au
die Kehle darüber, wiewohl man sie auch von H

n

machen, und marmoriert anstreichen kann. Die Bildhauerarbeit muß vergoldet oder bronziret werden. Um die Gesimse dieser Kamine noch deutlicher zu erkennen, sind sie auf den Seiten einzeln, nach doppeltem Maße des dazu gesetzten Maßstabes, abgebildet.

A, Die Rückenblätter oder die Hinterwände des Kamines (Contre-coeurs). B, Einfassung (Chambranles). C, ablaufende Kehle (Gorge en adoucissement). D, Aufsatz (Attique) oder gerade Kehle. E, gebogener Kranz (Corniche cintrée). F, G, Bilder-Rahmen. H, halb erhabenes Schnitzwerk (Bas-relief). I, Gemählde. K, Kränze (Corniches). L, Kragsteine (Consoles).

Fig. 1801 e), sind zwey mittelmäßige Kamine für große Zimmer. Da es sich öfters zuträgt, daß man bey Reparatur alter Häuser aufs neue Kamine machen muß, man aber daselbst die Balken nicht verändern kann, zeigt diese Figur, wie man der Mißgestalt, welche hieraus zu entstehen pflegt, abhelfen könne. Die Zimmer der schönsten Häuser werden nicht leicht über 12 oder 13 F. hoch gemacht. Der größere Kamin gehört in ein Zimmer von solcher Höhe, welches ein vertieftes Feld mit einem Spiegelgewölbe, 2 F. hoch, hat, daß das Zimmer darunter 15 F. hoch wird. Die Oeffnung ist 2½ F. breit. Der Kranz der Kehle ist 6 F. erhöhet; sie selbst ist glockenförmig bereitet, aber vorn ist eine ausgeladene Tafel darauf gesetzt. Der andere Kamin hat eine nur 4 F. breite Oeffnung. Der Kranz ist 5½ F. erhöhet. Die Kehle selbst ist docken- oder geländersäulförmig. Die Tafel an dem Mantel ist mit einem runden Giebel gedeckt. Weil aber der Kamin oben zwischen zwey Balken kommt, müssen dieselben mit Gypse verkleidet, und wie ein Architrav ausgezieret werden. Die Wandverkleidungen neben den Kaminen sind von unterschiedener, doch beyde Geländer-Höhe.

Es ist zu merken, daß wie diese, also auch andere Verkleidungen der Kamine reich von Gliedern sind, und wenn

die Zimmer nur von einiger Wichtigkeit sind, oder fi
nehme Personen gehören, von Marmor, am wenigste
von Holze, gemacht werden müssen. Die übrige
wird sodann mit Tischlerarbeit, selten aber mit Gyp
zieret, ausser an gemeinen Kaminen. Das übrige b
sowohl der Schorsteinmantel, als der Sims des Zim
wird von Gyps gemacht. Die Glieder und Zierrath
sten nicht viel, weil sie geformet, und mit Fourni re
ausgeschnittenen Lehren gestrichen werden können; si
sen aber allezeit architecturmäßig seyn. Hoch erh
Schnitzwerk muß man nicht in mittelmäßigen und k
Gemächern anbringen. Vornehmlich muß man die H
Stücke, als: die Borten, Kehlen u. d. gl. niemahl
die Einfassung der Kamine, schnitzen. In kleinen G
chern kann man den Mantel des Rauchfanges mit
Farbe, die sich zu den Meublen schickt, anstreichen
nur das Bas-relief weiß lassen.

A, ausgeschnittene Rückenblätter. B, Täfelwer
Geländer Höhe (Lambris d'appui). C, Einfassung
bauchichte Kehle (Gorge en baluſtre). E, glockenfö
Kehle (Gorge en cloche). F, Brustbild. G, Kamin
simse (Corniches des manteaux). H, Schenkel (Mon
I, Pfeiler, Fruchtschnur (Chûte de feston). K, Sp
L, Vase. M, Kranz des Gemaches. N, Balken.

Fig. 1801 f), sind 4 Kamine für kleine Zim
und Cabinete. Man pflegt dergleichen Kamin
meiniglich mit Täfelwerk zu zieren, damit sie
Wärme halten. Die Kränze macht man lieber
Stein, als von Holz. Die Auszierung der W
ist bey jedem unterschieden. Die zwey größten
bis unter die Kehlbalken 10 F. hoch. Der K
des Cabinetes A, ist im Lichten 3½ F. breit, und
einem Bogen geschlossen; er kann aber auch am
den rund ausgehöhlt seyn. Das erste Feld des T
werkes, ist als ein Geländer 2 F. 9 Z. hoch.
zweyte ist 5 F. hoch, und steht dem Simse der K
gleich. Die Füllungen der Felder sind ausgeschn
Die obersten Füllungen können mit Gemählden
setzet, und daneben mit Pfeilern gezieret werden.

dem Cabinete B, iſt das Getäfel um eine Thür zu zieren, ſie möge blind, oder wirklich vorhanden ſeyn. Mit dieſer Seite muß die andere überein ſtimmen. Der Kamin ſteht in der Mitte. Die zwey übrigen Cabinete ſind nur 9 F. hoch. Das Cabinet C iſt mit Thürgeſimſen ausgetäfelt, deren Oeffnung mit 15 Spiegelgläſern ausgeſetzt iſt, welche 1 F. hoch und 10 Z. breit ſind. Der Kamin iſt mit einem gedruckten Bogen geſchloſſen. Der Kamin des Cabinetes D iſt auf engliſche Manier gemacht, nur $2\frac{1}{2}$ F. weit im Lichten, mit zwey Niſchen an der Seite, das Kaminzeräth hinein zu ſetzen. Die Wand hinter demſelben hat drey zuſammen geſetzte Flächen, die mit drey eiſernen Platten ausgeſetzt ſind. Dieſes Stück iſt nur bis an den Kranz der Kehle getäfelt, oder es kann auch nur bis an die Tafel über der Kamin-Einfaſſung ſeyn. Die Architrav-Kränze dieſer vier Cabinete, halten $\frac{1}{10}$ der Höhe. Man kann entweder platte Decken und Felder darüber machen, oder auch Bogendecken, daß ſie damit den übrigen größern Zimmern an Höhe gleich kommen. Wo man in die hohen Etagen Unterſchiede macht, die man hernach zu kleinen Kammern abtheilt, welche Halb-Geſchoſſe öfters nur 6 bis 7 F. hoch kommen, werden die Kamine dergeſtalt angeleget, daß ſie mit ihrer Kehle gleich an die Decke anſtoßen, oder es wird bloß eine Einfaſſung um die Oeffnung gemacht, welches bey dicken Mauern und geſchleiften Feuermauern geſchehen kann.

Sturm gibt, in ſeiner Ausgabe des Daviler, Augſp. 1747, 4. S. 180, fgg. ſechs neue Verzierungs-Arten der Kamine an.

Der Kamin, Fig. 1301 8), kann für ein Schlafgemach dienen. Er iſt mit einem großen Spiegel ausgeziert, deſſen oberer Theil die Form einer Handhebe hat, die äuſſern Theile hingegen, nachdem ſie ein Ohr hinein machen, ſich wieder an den Spiegelrahmen anſchließen. Die äuſſere Höhlung dieſes Ohres iſt mit einem Larvengeſichte und ei-

nem Blatte ausgefüllt, welches letztere sich an den Rahmen anschmieget. Die darüber wenig erhabene groteske Arbeit muß noch weniger erhaben seyn, als die in der Mitte wie in einem Rahmen befindliche Larve, daran auch Frucht-Schnüre hangen. Diese ganz leichte Zierrathen werden vergoldet, und ihr Grund wird damit sie sich besser heben, hell gemacht. Um sie noch mehr auszuzieren, setzt man mosaisches Werk darein, womit die Pfeiler zur Seite ebenfalls versehen sind. Die Einfassung dieses Kamines ist dem Grunde nach etwas rund, und in dem Aufeisse ebenmäßig gebogen. Die über derselben liegende hervor ragende Tafel wird von zwey Kragsteinen getragen, welche, indem sie gerade unter den Seitenpfeilern stehen, auch dieselben auf eine ganz anmuthige Art zu unterstützen scheinen.

Der Kamin, Fig. 1801 h), ist bloß für ein geheimes Zimmer. Der Spiegel richtet sich nach der darüber befindlichen ovalen Tafel. Die Zierrathen, und der mosaische Grund, welche erstere aus wenig erhabener Arbeit bestehen, heben die Larve desto deutlicher hervor; und die Abwechslung mit dem Spiegel, der vergoldeten Arbeit und der Mahlerey, macht diesen Kamin ganz angenehm. Die Einfassung geht zwar viereckig herum, aber dem Grunde nach ist sie geländersäulförmig. Die Pfeiler sind überhaupt von gar sonderbarer Zeichnung, welche zu dem ganzen Werke wohl passen.

Der Kamin, Fig. 1801 i), dient zur Auszierung eines Paradezimmers. Der Spiegel daran endigt sich oben mit einem gedruckten Bogen, welcher auf einer Einziehung liegt darin sich gleichsam kleine Stützen befinden, die das Kranz-Gesims, womit der Spiegel gedeckt ist, tragen. Die gleich darüber eingesetzte Tafel ist auf eine gar besonders angenehme Weise mit Laubwerke eingefaßt, daran auch Frucht-Schnüre hangen. Das kleine Fußgesims, welches etwas weiter vorspringt, als die übrigen anliegenden Theile, dient eine Amourette darauf zu setzen, die da singt, und den Tact dazu schlägt. Die zwey Nebenpfeiler des Spiegels sind ionisch, worüber kleine Bilderstühle von Bildhauerarbeit befindlich sind, worauf zwey auf Instrumenten spielende Amouretten stehen. Die Einfassung ist ins Gevierte, und ganz schlecht, ausser daß sie in den Ecken ein wenig eingebogen ist, und darin Rollen oder Kragsteine hat, welche die Tafel zu tragen scheinen.

Sollen diese drey Kamine reich gezieret seyn, so werden ihre Pfeiler und Einfassungen von Marmor gemacht. Die Auszierungen bestehen aus Metall; das übrige aus Tischlerarbeit. Will man aber die Kosten sparen, und sie nicht so schön haben, so werden die Einfassungen steinern gemauert, die Pfeiler, das Täfelwerk, und die erhabenen und vorspringenden Theile von Holz gemacht, und auf Marmorart gemahlet.

Der Kamin, Fig. 1801 k), ist so reich, als möglich, verziert. Er gehört für ein großes Gemach, wegen der Zartheit seiner Zierrathen, welche, da sie in der Nähe weitläuftig sind, sich nur an einen großen Ort schicken. Die Einfassung ist in Form einer Bogenstellung geschlossen. Der Spiegelrahmen kann vergoldet seyn, die andern Verzierungen aber sind ganz glatt und matt, zu mehrerer Abwechselung, und zum Unterschiede dessen, was über dem Spiegel von Prinzmetall und poliertem Golde befindlich ist. Die große Spiegelwand kann entweder aus einem ganzen, oder aus verschiedenen Stücken bestehen, und können derjenigen Absonderheit, welche sich zwischen den Auszierungen befinden, so viele seyn als man will, indem ihre Zusammensetzungen gar leicht mit den Zierrathen zu verdecken sind. Zuweilen werden auch erhabene Spiegel hinter die Leuchter mit eingesetzt, damit die Lichter wegen der vielen Reflectirung gleichsam einen Pyramidal-Leuchter formiren. Die Einfassung ist dem Grunde nach rund, und die übrigen Verzierungen daselbst können aus allerley Marmor bestehen. Die Untersätze unter den kleinen Gränzbildern, welche die niederkehrende Ecke tragen, können von eben solchem Marmor, die Gränzbilder selbst aber von Metall oder vergoldetem Bley, seyn.

Der Kamin, Fig. 1801 l), dient für ein Schlafgemach. Er kann von allerley farbigem Marmor zusammen gesetzt seyn, dergestalt, daß die über den Kaminpfosten stehenden Pfeiler, woran die Leuchter sich befinden, von einer andern Art Marmor seyn, als der Kamin an dem Hauptwerke selbst, damit eins vor dem andern sich besser ausnehme, weil sich sonst alles zusammen, wegen des wenigen Vorsprunges, den die Pfeiler an dem Hauptwerke haben, leicht verwirren würde. Die Bilder über dem Spiegel sind Brustbilder, und, besserer Kenntlichkeit wegen, so groß gemacht. Der Rahmen ist von Mattgolde, und die Neben-

Pierrathen daran ſind auf einem Marmorgrunde glanzvergoldet. Die Einfaſſung iſt dem Grunde und Aufriſſe nach gebogen, und die Tafel wird von einem Unterſatze auf ionſche Art getragen.

Der Kamin, Fig. 1801 m), ſchickt ſich für einen groſſen Sal, oder zu Ende einer Gallerie, und beſteht aus einer zarten Ordnung der Baukunſt. Der Spiegel und die Tafel darüber ſind etwas eingelaſſen, und auf Niſchenart angelegt. Ueber dem Bogen ſind Fruchtſchnüre und eine Larve. Die Einfaſſung iſt im Grunde rund, und läuft im Aufriſſe auf Kragſteinart zuſammen, welche die Tafel, ſo dadurch in der Mitte ſehr breit wird, tragen helfen. Die gebrochenen Wände ſind, ſtatt der Kragſteine, mit zwey Gränzbildern verziert, welche den vorragenden Theil des Kamines tragen.

Deſcription d'une nouvelle Cheminée, au moyen de laquelle on peut empêcher la fumée, procurer moins de conſommation de bois, & échauffer l'air de tout l'appartement. ſ. u Abbild. im *Nouvelliſte oecon. & litter. To. II. pour les mois de Sept. & Oct.* 1754. S. 93 — 97.

Caminologie, ou Traité des cheminées, contenant des obſervations ſur les différentes cauſes qui font fumer les cheminées, avec des moyens pour corriger ce défaut. Ouvrage intéreſſant & utile, tant pour les particuliers que pour les Artiſtes, av. figg. à Dijon, 1756.

La Mechanique du feu, ou l'art d'en augmenter, d'en regler, d'en arrêter les effets, & d'en diminuer la dépenſe, contenant la théorie & la pratique de nouvelles cheminées, qui échauffent plus, & d'une maniere plus ſaine que les cheminées ordinaires, & qui ne ſont point ſujettes à fumer, par Mr. G*** (*Ganger.*) à Par. 1713. 12.

Nouvelle edition, augmentée de nouvelles conſtructions de cheminées fort ſinguliéres, & très-commodes, dont on peut faire des poëles fort ſains; & des moyens de rendre celles des précédentes editions plus utiles, & de remédier aux defauts qu'y ont introduits ceux, qui les ont mal executées, avec des réponſes aux remarques critiques, & aux rafinemens de ceux, qui les ont voulu perfectionner, à Par. 1730.

D. überſ. u. d. T. La Mechanique du feu; oder Kunſt die Würkung des Feuers zu vermehren, und die Koſten dazu zu verringern, mittelſt neu erfundenen Caminen und Oefen, welche dem Rauch nicht unterworffen, vielmehr mit beſonderer Commodité geheitzet, und die Helffte der ſonſt darzu benöthigten Materialien erſparet werden können. In Franzöſiſcher Sprache beſchrieben von Mr. G***. Anietzo in das Teutſche überſetzet, und mit einem Anhange von dergleichen neuen Erfindungen vermehret von Anthon Heinr. Horſt, Hanov. 1717, 8. 21 Bog. m. K.

De-

Deſcription des nouvelles conſtructions de cheminées, inventées par M. GAUGER, ſ. in *Machines & Inventions, approuvées par l'Ac. R. d. Sc.* To. IV. à Par. 1735, 4. No. 218. 219 und 220, S. 11 — 14, m. 3 K. T.

Cahier preſenté à M. M. de l'Acad. R. d. Sc. de Paris, ſur la conſtruction & les effets d'une nouvelle Cheminée, qui garantit de la fumée à l'épreuve de tous les vents, tant directs, que réfléchis, de l'ardeur du ſoleil & de la pluie; inventée & propoſée par M. GENNETE', av. le jugement de l'Acad. R. d. Sc. ſur cette nouvelle cheminée, & le Plan de ſouſcription pour la diſtribution de 600 exemplaires de la deſcription de cette même cheminée, la maniere de la conſtruire &c. à Par. 1759. 8.

Cheminée de la nouvelle conſtruction, pour garantir du feu & de la fumée, à l'épreuve des vents, du ſoleil, de la pluie, & des autres cauſes qui font fumer les Cheminées ordinaires. Par Mr. GENNETE'. Nouv. edition à Par. 1763.

Cheminée poële, ou Poële francois. Mémoire lû à la rentrée publ. de l'Acad. R. d. Sc. le 12 Nov. 1763, par Mr. le Marqu. *de* MONTALEMBERT; ſ. *Extr. des meill. Journ. de l'Eur.* Nov. 1766, S. 209 — 216.

Was die Feuerung in dem Kamine betrifft, ſo habe ich bereits oben gezeigt, daß es am beſten ſey, wenn das Holz aufrecht in den Kamin geſtellet und von unten angezündet wird. Es kommt aber auch vieles auf das Anfeuern an, wenn das Holz überall geſchwinde in Flamme gerathen, und den Rauch zugleich mit entzünden ſoll. Sieht man dem Geſinde zu, wenn es anfeuert, ſo ſtellt es erſt in die hintere Höhle brennenden Kien, und hernach das Holz davor. Dieſes hat die Folge, daß die Flamme an der hintern Wand in die Höhe brennt, und mit der Spitze nur die obern Enden des daran geſtützten Holzes erreicht, folglich das Holz nur an den höchſten Theilen entzündet, und verurſachet, daß es vielmehr von oben herunter brennt, an ſtatt daß es von unten in die Höhe brennen ſollte. Stellet man hingegen zuerſt in die hintere Höhle Holz, hernach den brennenden Kien davor, und bedeckt dieſen wieder mit einigen Stücken Holz, ſo wird der Kien das Holz, darauf er liegt, mit ſeiner Flamme von unten ergreifen, es anzünden, und dieſe, hierdurch verſtärkt, auch das vordere gleich von unten an berühren, und es folglich überall in ſchnellen

ein schütten könne. An diesem Behältnisse ode
ist hinten nur eine einzige eiserne Platte; an de
Seiten sind, statt der Platten, lauter eiserne St
wie ein Pfeifenstiel dick, 1½ Z. weit von einand
ten in eine eiserne Platte und oben in eine
Querstange gesteckt, damit die Kugeln oder K
aus diesem Gitterwerke nicht heraus fallen, die
aber dadurch in das Zimmer unmittelbar d
könne. Unten ist ein Rost, wodurch die Asch
den Kohlen und die ausgebrannte Erde fällt.
schüttet dieses Behältniß des Morgens ganz ode
voll, nach dem die Kälte strenge oder gelin
Diese Art der Feuerung heißt sehr stark, kostet
und die Steinkohlen riechen in dem Kamine gar
Sie ist wohlfeiler, als die mit Holze oder
Steinkohlen; denn wenn diese in dem Kamine
brannt sind, so ist auch die Hitze in dem Zimme
über. Allein, wenn schon in diesen Klümpen d
stoßenen Steinkohlen ausgebrannt sind, so ist do
Lehm noch glühend, und heitzt das Zimmer.

Man hat den Versuch gemacht, ob man nicht a
gewöhnlichen eisernen Oefen damit heitzen könnte;
man hat sie dazu undienlich befunden. Der glühend
theilt den eisernen Ofenplatten nicht so viel Hitze mi
sie das Zimmer heitzen, sondern die Kugeln oder K
müssen unmittelbar durch das Gitterwerk in das Z
schimmen und glühen. Sie sind also nur in Kamine
mittelst eines solchen Gitterofens zu gebrauchen.

Ein Mann in Aachen, welcher auf diese Art der F
ung sowohl in den Kaminen, als in der Küche, seiner
sicherung nach, viel studiert hat, gebrauchte statt der ei
Platte, welche sonst gewöhnlicher Weise in den Gitt
an die Wand gestellt ist, eine doppelte Mauer von
Steinen, so hoch als das eiserne Gitterwerk. Die S
gen desselben werden dicht daneben aufgestellt, und
unterste eiserne Platte befestigt. Er versicherte, d
Steinkohlenklümpe viel besser brennten und stärker he
wenn sie hinter sich, statt der eisernen Platte, eine W

von Backsteinen hätten. Als man ihm dieses nicht glauben, und ihm demonstriren wollte, daß das Eisen stärker glühete, als die Backsteine, und diese viel mehr ihre Hitze der Brandmauer in dem Kamine mittheilen würden, berief er sich auf die Erfahrung, und auf seine Versuche, die er mit zwey gleich großen Zimmern angestellt, in deren einem er einen Gitterofen hinten mit einer eisernen Platte, und in dem andern den Gitterofen hinten mit Backsteinen gehabt, wo dieser viel stärker geheitzt hätte. Er behauptete auch, daß nicht alle Steinkohlen zu solchen Kugeln gleich gut wären, sondern daß man erst durch Versuche die besten finden müßte. Ferner wäre auch nicht jede Erde dazu dienlich. Kreyerde, worunter viel Steinmärgel befindlich, und bloße Thonerde, tauge nicht dazu; Lehm- Mohr- und etwas Torf-Erde wäre die vorzüglichste, welche man dazu nehmen müßte.

No. 56 des leipz. Int. Bl. v. J. 1774, S. 491.
41 St. des hannov. Magaz. v. J. 1775, Col. 653, fgg.
Neueste Mannigfalt. 4 Jahrg. Berl. 1781, gr. 8. S. 702, fgg.

Ich empfehle auch folgendes Mittel, den Grad der Wärme in einem Zimmer zu vermehren, ohne mehr Holz in den Kamin zu legen (*). Man nimmt die Asche vom Feuer, und gießt so viel Wasser darauf, daß ein Teig daraus werde, den man mit der Feuerschaufel zusammen knetet. Wenn man nun dergleichen Masse daraus gemacht hat, welche aber nicht allzu weich seyn muß, legt man sie auf den Herd, zwischen die beyden Brandböcke, 3 bis 4 Z. dick. Ueberdies macht man auch an jeder Seite längst den Brand-Böcken zwo kleine Erhöhungen, um einen Zug zu verschaffen, und die Wärme beysammen zu halten. Sodann legt man die Feuerbrände und das Holz auf den auf angezeigte Weise verfertigten nassen Herd, und zün-

(*) Diese aus dem 31 Th. des Nouvell. oecon. & litter. p. I. m. d'Oct. Nov. & Dec. 1759, S. 56 — 60, (s. auch No XIV der Goz. salut. v. J. 1766) von mir übersetzte Nachricht, st. im 4 St. des 26 B. des Hamb. Magaz. 1763, 8. S. 408 — 416, aus welchem sie auch in das 27 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1764, und in das 45 St. der gel. Beytr. zu den braunschw. Anz. v. J. 1764, aufgenommen worden ist.

zündet das Feuer an, welches, so bald es nur die L
zu erwärmen anfängt, immer stärker hitzt, und
Zimmer sehr warm macht. Legt man etwas von
gleichen Aschenteige hinten auf den Herd hinter
Holz, so wird die Wärme, welche er gerade in
Zimmer zurück treibt, noch weit merklicher.

Es ist ausgemacht, daß überhaupt aus allen brennb
Körpern, wenn sie im Feuer liegen, eine große Menge
tiler Theilchen in die Höhe steige, welche sich mit
Rauche in der Luft verbreiten, und von den in der L
befindlichen lebendigen Geschöpfen bey dem Athemho
mit eingezogen werden. Diese Theilchen sind, nach
schaffenheit der Materien, der Gesundheit mehr oder w
ger schädlich. Aus dem Torfe und den Steinkohlen s
ein erdharziger Geruch auf, welcher mehrentheils gar
erträglich und in üblem Rufe ist. Nicht so schädlich sin
Abgänge von den im Feuer befindlichen Körpern des Pf
zenreiches; ja, es besitzen einige unter ihnen der Ges
heit weit weniger nachtheilige, vielmehr wohl gar zut
lichere, Theilchen, als andere, je nachdem sie eine me
Aehnlichkeit mit Gewürzen oder Balsamen haben, w
eben so wohlriechend, als gesund, sind.

Was das vorgeschlagene Mittel, die Wärme durch
feuchtung der Asche zu verstärken, betrifft, so muß dass
wofern man nur reines Wasser dazu nimmt, der Ge
heit unfehlbar zuträglich seyn. Dieser laugenhafte Du
welcher aus der Asche aufsteigt, kann weder übel riec
noch ungesund seyn, weil das Feuer die Asche bereits
allen schädlichen Theilchen, wenn selbige etwa damit v
hen gewesen wäre, gereinigt haben würde, und eben so
nig aus dem Holze bey der Reinigung, die es durch
Feuer erhält, etwas übles heraus getrieben werden k
Vielmehr wird dieser mit den feurigen Theilchen vermi
wässerige Dunst die Wirksamkeit desselben mäßigen,
verhindern, daß dasselbe nicht zu heftig, und seiner a
nehmen und lieblichen Eigenschaften, welche man an e
natürlich von der Sonne erwärmten Luft, eben deswe
weil dieselbe beständig durch die aus der Erde aufsteige
Dünste gemäßiget wird, bemerkt, beraubet werde.

Unter Kamingeräth verſteht man alles dasjenige, was zum Anfachen und beſſern Auflodern des Feuers in einem Kamine, hiernächſt zu deſſen Unterhaltung und Anſchüren, auch zu Abhaltung deſſen allzu großer Hitze, erfordert wird, es mag nun der Kamin in dem Zimmer einer Standesperſon ſeyn, in welchem gar kein Ofen befindlich iſt, und welches alſo dadurch allein geheitzet werden muß, oder er mag in Zimmern von Privatperſonen auſſer dem Ofen vorhanden ſeyn, um denſelben entweder im Frühlinge und Herbſte bey geringer Kälte, oder zu andern Zeiten zum Tobakrauchen zu gebrauchen; oder es können auch ſolche Kamine ſeyn, die eine Hausmutter zum Heißmachen der Plätteiſen und Bolzen bey dem Plätten der Wäſche mit Kohlen heitzen läſſet.

Dieſe Geräthſchaften ſind mehrentheils von Eiſen, werden aber mit vergoldetem Eiſen, Meſſing, Domback, oder Silber, verzieret. Dahin gehören zuvörderſt die Roſte, welche dazu dienen, daß das Holz hohl liege, und die Luft unter demſelben zum Anfachen hinſtreichen könne, oder die Brandböcke (Brandruthen, Feuerböcke, Holzböcke,) zu eben dem Endzweck, ſ. oben, S. 107; hiernächſt die Zangen, ſ. Th. XIII, S. 252, und Schippen oder Schaufeln (Feuer- oder Kohlen-Schaufeln), wozu, in Anſehung der erwähnten oekonomiſchen Kamine, noch Haken zum Herausnehmen der glühenden Plätteiſenbolzen, auch wohl Blaſebälge oder Feder- und hölzerne Fächer, kommen. Die Holzkaſten, die das Material zu Unterhaltung des Feuers in den Kaminen enthalten, ſind von Holz; ſie ſind in Zimmern, die bloß mit Kaminen geheitzet werden, unentbehrlich, und werden daher, zu Vermeidung des Uebelſtandes, zuweilen wie Commoden verzieret; doch findet man ſie weit öfter unter ſolchen Geſtalten, die wegen ihrer Beſtimmung keinen Zweifel verurſachen.

Die Vorsetz- oder so genannten Kamin-Schirm
(Feuerschirme, Fr. Contre feu, Ecran, Escran) sin
theils von Holz, theils von Metall. Es gibt inso
derheit folgende Arten: 1. Mit zwey Flügeln, die sic
vermittelst Charnierbänder, so wie ein anderer Schirm
oder eine so genannte spanische Wand, zusammen le
gen, und ausser dem Gebrauche wegsetzen lassen. 2
Solche, die man nach unten ganz nieder klappen, ode
auch steiler und schräger stellen kann. 3. Wo sich
der Rahmen standrecht auf einem niedrigen Fuße un
einer darin gehenden Spindel oder Angel, nach einen
beliebigen Winkel drehen, aber nicht erhöhen und er
niedrigen lässet; Fr. Ecran sur pivot. 4. Die mi
drey niedrigen schnörkelförmigen Füßen, die sich i
ein aufrecht stehendes Säulchen vereinigen, an welchem
letztern der Schirm selbst höher oder niedriger gestellt
werden kann. 5. Wo das ganze Gestell unbeweglich
ist, die Füllung des Rahmens aber oder der eigent
liche Schirm sich in einem Falze höher und niedrige
verschieben lässet. Dergleichen können entweder au
drey niedrigen Consol- oder Schnörkel-Füßen, ode
auf zwey so genannten Klotzfüßen, die nähmlich nach
hinten zu wegen des Feststehens verlängert sind, stehen
6. Mit zwey, aber doppelten oder Bock-Füßen (
chevalet), die gleichsam vier Füße ausmachen, wo
bey der Rahmen von verschiedener Gestalt seyn kann
entweder vierseitig, oval, oder auf mancherley Ar
geschweift, dabey bald größer, bald kleiner, welche
auch überhaupt von allen übrigen zu verstehen ist. Di
hölzernen Gestelle sind mehr oder weniger mit Bild
hauerarbeit geziert, auch, in Gleichheit mit den an
dern Meublen des Zimmers, vergoldet, versilbert
lackiert, gemahlt ꝛc. Die eisernen, messingenen un
silbernen, sind ebenfalls mehr oder weniger zierlich ge
arbeitet. Im ersten Falle, nähmlich bey hölzerne
Gestellen, ist die Füllung des Rahmens, oder das je
nige

nige, was eigentlich den Schirm ausmacht, mehrentheils auf beyden Seiten von Sammet, Atlaß, Damast ꝛc. und mit oder ohne Tressen, auch wohl gestickt; bey eisernen Gestellen aber ist diese Füllung von Kupfer- Messing- oder Eisenbleche, und nur auf der vordern Seite gegen das Zimmer mit seidenem Zeuge, bey schlechtern auch gar nicht, bezogen.

Will man gern, indem man sich wärmt, das Feuer sehen, hat aber ein zartes Gesicht, oder kann die Hitze nicht leiden, so darf man nur in der Mitte der Füllung des Rahmens ein Loch machen, und ein Stück Marienglas oder durchsichtigen Talkstein, dergleichen man auf die Agnus Dei, oder andere Reliquien, um sie dadurch sehen zu können, macht, oder auch nur gemeines Glas, in das Loch hinein setzen, so kann man ungehindert das Feuer dadurch sehen, und ist zugleich vor dessen Hitze und daher entstehenden Ungemächlichkeiten gesichert.

Bey Bestimmung der Preise für die Kaminegeräthschaften, kommt es auf die Größe und das davon entstehende Gewicht des Eisens und andern Metalles, und hiernächst auf bessere oder schlechtere Ausarbeitung der Zierrathen an. Ich will einige davon hersetzen; jedoch silberne Verzierungen, wovon die Mark mit 15 bis 16½ Rthlr. zu bezahlen seyn möchte, weglassen.

A. Roste mit einem Vorsatze, oder mit einer gegen das Zimmer zu erhöheten Seite, um das Herausfallen des Holzes und der Kohlen zu hindern.

1. Ein eiserner Rost mit einem Vorsatze von gut gearbeitetem und im Feuer vergoldeten Messing, 80, 100 bis 130 Thlr.
2. Ein deralelchen von Dombach, — — 50 bis 70 :
3. Von Messing, ohne vergoldet, gut polirt, — — — — — — — 50 bis 60 :

4. Ein Roſt mit eiſernem gut verzierten Vorſatze, welcher mit Quickgolde oder im Feuer vergoldet iſt, — — — — 40 bis 50 Th
5. Dergleichen mit Blattgolde vergoldet, 30 bis 40 "
6. Ein Roſt, an welchem Stäbe und vergitterter Vorſatz von Eiſen, letzterer aber mit Laubwerke und Blumen, auch Füßen oder ſo genannten Bärenklauen von Meſſing verziert iſt, ohne Vergoldung, — — 28 bis 32 "
7. Ein dergleichen, deſſen gegitterter oder mit verkröpften Stäben gemachter Vorſatz mit meſſingenen Röschen und drey dergleichen großen Knöpfen verſehen iſt, — — 25 bis 27 "
8. Wenn der Vorſatz ganz von eiſernem getriebenen Laubwerke und Zierrathen iſt, 20 bis 25 "
9. Mit einem vergitterten und mit eiſernen Buckeln verſehenen Vorſatze, — — 16 bis 18 "
10. Ein ſchlechter mit geraden Stäben, — 12 bis 14 "
11. Noch leichter, — — — — — — 6 bis 10 "

B. Roſte ohne einen Vorſatz.

1. Ein bloßer Roſt ohne Vorſatz, — — 3 bis 5 Th
2. Dergleichen von ſchwächern Stäben, — 2½ bis 4 "

C. Ein bloßer Vorſatz ohne Roſt, nach den vorher ſtehenden Verſchiedenheiten, z. B.

1. Wie No. 1 ꝛc. von vergoldetem Meſſing, 60, — — — — — — — — 80 bis 100 Th
2. Von Domback, — — — — — 50 bis 54 "
3. Von unvergoldetem Meſſing, — — 40 bis 50 "
4. Von vergoldetem Eiſen, — — — 26 bis 40 "
5. Dergleichen mit Blattgold vergoldet, 20 bis 30 "
6. Wie No. 6, mit meſſingenen Zierrathen, 18 bis 24 "
7. Mit wenigern meſſingenen Zierrathen, 15 bis 16 "
8. Von eiſernem getriebenen Laubwerke, 12 bis 15 "
9. Vergittert mit Buckeln, — — — 10 bis 12 "
10. Mit geraden Stäben, — — — — 6 bis 10 "
11. Noch leichter an Eiſen, — — — 5 bis 6 "

D Feuerböcke.

1. Ein Feuerbock mit vergoldeten meſſingenen Zierrathen 8 bis 10 Th
2. Mit dombackenen Verzierungen, — — 7 bis 8 "
3. Mit meſſingenen dergleichen, — — 6½ bis 8 "

4. Mit einem großen messingenen Knopfe, 6 bis 7 Thlr.
5. Ein ordinärer, geschmiedeter, ganz eiserner Feuerbock, 32 ℔. schwer, das ℔. zu 3 Gr. gerechnet, — — — — — 4 "
6. Einer von gegossenem Eisen, 40 ℔. zu 1½ Gr. 2½ "
7. Ein ganz leichter, geschmiedeter, — 20 Gr. bis 1⅓ "

E. Feuerzangen.

1. Eine Feuerzange von poliertem Eisen mit messingenem Griffe, und drey dergleichen Gesenken in der Mitte, beyderley im Feuer gut vergoldet, nebst Haken zum Anhängen, — — — — — — — 5 bis 7½ Thlr.
2. Eine dergleichen, an welcher dasjenige, was vorher vergoldetes Messing war, von Domback ist — — — — — — — 4⅔ bis 6 "
3. Bloß mit messingenem Griffe und zwey Gesenken, — — — — — — — — 4 bis 4½ "
4. Nur mit messingenem Griffe ohne Gesenke, 2⅔ bis 3⅓ "
5. Eine weiß gefeilte, nicht polierte, ohne Messing, — — — — — — — — 2 bis 2⅔ "
6. Eine schlechte, so genannte holländische, ohne Messing, — — 16 auch 20 Gr. bis 1 "
7. Eine ganz gemeine, ohne Charniere, 5 bis 12 Gr.

F. Feuerschippen oder Feuerschaufeln.

1. Eine Feuerschippe mit einem geschweiften Blatte aus dem Ganzen geschmiedet, mit messingenem, im Feuer vergoldetem Griffe und Gesenke in der Mitte, nebst einem Haken zum Anhängen, alles gut poliert, 3⅓ bis 5 Thlr.
2. Dergleichen mit dombackenem Griffe und Gesenke, — — — — — — — 3 bis 4 "
3. Mit bloßem Messing ohne Vergoldung, 2⅓ 3 bis 3⅓ "
4. Alles von poliertem Eisen, — — — 2 bis 2½ "
5. Eine dergleichen, nur weiß gefeilt — — 1½ bis 1⅔ "
6. Eine dergleichen, die nicht aus dem Ganzen geschmiedet ist, — — — — 20 Gr. bis 1 "
7. Eine ganz ordinäre, — — — 14 bis 16 Gr.

G. Holzkasten.

1. Ein Holzkasten von fichtenem Holze, etwas verziert, lackiert, und einiges Leistenwerk vergoldet, kostet, wenn solcher 4 F. lang, 2 F. tief, und 3 F. hoch ist, nebst dem Beschlage des Deckels, — 8 bis 10 Thlr.

2. Ein dergleichen mit Leimfarbe, und weniger Vergoldung, — — — — — — — 5 bis 6 Th
3. Dergleichen, bloß mit Leimfarbe angestrichen, — — — — — — — — 4⅔ bis 5⅓
4. Ein ordinärer Holzkasten, der keine eingefaßte, sondern nur verzinkte Seiten hat, mit Oehlfarbe angestrichen, — — 2⅓ bis 3
5. Mit Leimfarbe, — — — — — — 2½ bis 2⅔
6. Ganz schlechte Holzkasten ohne Deckel, 1, 1⅓ bis 1½
7. Noch schlechtere in Bey- oder Domestiken-Kammern, worin nur Kamine oder Wind-Oefen, in Form der Neffe, daß bloß das Holz darein ordentlich geschichtet werden kann, — — — — — — 12 bis 16 Gr.

H. Kaminschirme.

1. Ein Kaminschirm mit schön verziertem Gestelle u Rahmen, glanzvergoldet, und die Füllung auf beyd Seiten mit Sammet oder Atlaß bezogen, kann, n dem solcher größer oder kleiner ist, angeschaffet w den für — — — — — — — — 70 bis 100 Th
2. Mit versilbertem Gestelle, — — — 60 bis 80
3. Lackiert und die Ränder vergoldet, — 50 bis 70
4. Ziervergoldet, — — — — — — 40 bis 60
5. Gemahlt, — — — — — — — 30 bis 50
6. Ein Kaminschirm von polliertem Eisen, dessen Gestelle mit vielen messingenen im Feuer vergoldeten Zierrathen versehen, und die Füllung mit Atlaß auf der vordern Seite bezogen ist, — — — 25 bis 40
7. Dergleichen, mit dombackenen Verzierungen, — — — — — — 20 bis 24
8. Mit messingenen, gut ziselierten und polierten Zierrathen, — — — — 15 bis 20
9. Mit ganz eisernem polierten Gestelle, auch eisernen gut gearbeiteten Verzierungen und Satinade-Ueberzuge, — — 10 bis 12
10. Mit einem simplern, jedoch polierten Gestelle und Ueberzuge, — — — 8 bis 10
11. Ein Gestell mit blechernem Schirme, 3 F. 5 Z. ins Gevierte, mit weiß gefeilten Füßen, — — — — — — — 6½ bis 7

I. Bey den Kaminen der Vor- oder Neben-Kammern für Domeſtiken, werden auch zuweilen, ohne die Feuerzangen, Schippen ꝛc. erfordert: kupferne oder meſſingene Feuer-Becken oder Feuerſorgen auf einem Fußgeſtelle, von verſchiedener Größe und Schwere, um z. B. die Haarkräuſel-Eiſen darin heiß zu machen, oder auch zu anderm Gebrauch.

1. Ein ſolches von der beſten Art, koſtet	8 bis 10	Thlr.
2. Etwas leichter, — — — — — — —	6 bis 8	"
3. Noch kleiner und leichter, — — —	4 bis 5	"
Zuweilen ſind bloß die Becken von Kupfer oder Meſſing, die Füße aber von Eiſen, die Preiſe jedoch deswegen nicht ſonderlich verſchieden, zumahl wenn letztere poliert ſind.		
4. Ein eiſernes Feuerbecken mit dergleichen Füßen, — — — — — — — —	2 bis 3	"
5. Schlechter, — — — — — — —	1½ bis 2½	"
6. Ein kupfernes ordinäres Feuerbecken ohne Fußgeſtelle, mit einem hölzernen Griffe,	2 bis 3½	"
7. Etwas ſchlechter, — — — — —	1⅚ bis 2¼	"
8. Ein dergleichen eiſernes von ſtarkem Bleche,	1⅓ bis 1⅔	"
9. Eines von ſchwächerm Bleche, — —	1 bis 1¼	"
10. Ein ganz ſchlechtes, — — —	18 Gr. bis 1	"
11. Ein verzinnter kupferner Theekeſſel, in welchen 4 bis 5 Quart gehen, — —	5½ bis 6	"
12. Ein kleinerer, zu 2 Quart, — — —	2 bis 2½	"
13. Eine kupferne verzinnte Kanne, in welcher der Kaffe zuerſt gekocht und alsdann in eine andere Kanne abgekläret wird,	2½ bis 2⅔	"

K. Bey ökonomiſchen Kaminen fallen vor:

1. Meſſingene Plätten, nebſt den dazu gehörigen Plätteiſen, die nach Verſchiedenheit ihrer Größe koſten	1⅔ bis 3	Thlr.
2. Dergleichen ſo genannte Bolzen mit den dazu gehörigen Eiſen zum Plätten der Manſchetten, Spitzen ꝛc. — —	20 Gr. bis 1¼	Thlr.
3. Eiſerne Haken zum Herausnehmen der glühenden Bolzen aus dem Feuer, nach ihrer Größe und Stärke, zu — —	8, 12 bis 15	Gr.
4. Blaſebälge, nach dem ſolche größer oder kleiner ſind, zu — — —	10 Gr. bis 1	Thlr. und mehr.

5. Federfächer, — — — — — — — — 2½ bis 4 Gr.
6. Hölzerne oder Span-Fächer, — — — — 2 bis 3 Gr.

Aus Vorhergehendem mache ich, zu besserer Uebersicht, einen Auszug, was davon zu den Kaminen in drey verschiedene, nähmlich gut, mittelmäßig und geringer verzierte Zimmer, genommen werden kann, und was von jedem die Kosten betragen.

1. Zu einem reich verzierten Zimmer:

Ein Rost mit messingenem, verziertem und gut polliertem Vorsatze, — — — — — — —	60 Thlr.	— Gr.
(oder zwey Feuerböcke mit polierten messingenen Zierrathen, 16 Thlr.)		
Eine Feuerzange mit messingenem Griffe und Gesenken, — — — — —	4 "	12 "
Eine Feuerschippe auf eben die Art, —	3 "	8 "
Ein Holzkasten in Form einer Commode,	66 "	12 "
Ein Kaminschirm auf beyden Seiten mit Sammet oder Atlaß bezogen, —	60 "	— "
Dergleichen Kamingeräthe zusammen	194 Thlr.	8 Gr.

2. Zu einem mittelmäßigen Zimmer:

Ein Rost mit einem eisernen etwas mit Messing verzierten Vorsatze, — — — — — — —	25 Thlr.	— Gr.
(oder zwey Feuerböcke mit messingenen Knöpfen, 12 Thlr.)		
Eine polierte Feuerzange mit messingenem Griffe, — — — — — — — —	2 "	20 "
Eine dergleichen Feuerschippe, — — —	2 "	8 "
Ein sauberer fichtener Holzkasten, — —	8 "	— "
Ein Kaminschirm mit eisernem polierten Gestelle, — — — — — — —	40 "	— "
Zusammen	78 Thlr.	4 Gr.

3. Zu einem ordinären Zimmer:

Ein Rost mit einem eisernen vergitterten Vorsatze,	16 Thlr.	— Gr.
(oder ein bloßer Rost ohne Vorsatz, 4 Thlr., auch wohl nur ein eiserner Feuerbock, 3 Thlr.)		
Latus	16 Thlr.	— Gr.

Eine

	Transport	16 Thlr.	— Gr.
Eine eiserne polierte Feuerzange, — — (auch nur eine weiß gefeilte, zu 1 Thlr.)		2	20
Eine dergleichen Feuerschippe, — — — (kann auch nur weiß gefeilt seyn, zu 1½ Thlr.)		3	—
Ein fichtener Holzkasten, mit Oehlfarbe angestrichen, — — — — — — —		4	16
Ein blecherner Kaminschirm mit eisernem Gestelle, — — — — — — —		12	—
	Zusammen	38 Thlr.	12 Gr.

(Hrn. Bauinspect. Manger) Entwürfe und Kostenberechn. zu Meublirung der Wohngebäude, Brandenb. 1783, gr. 8. S. 309, fgg.

Bey Erbtheilungen und Käufen, gehören die in einem Kamine befindlichen Feuerböcke und die Ofengabel, so wohl als das darauf stehende Porzellan ꝛc., wie auch der Kaminschirm, weder zum Inventario, noch zur Gerade, sondern zum Hausrathe.

Kamin, (deutscher) siehe oben, S. 106.
— — (englischer) s. oben, S. 108.
— — (französischer) }
— — (holländischer) } s. oben, S. 106.
— — (römischer) }
— — (schwedischer) s. oben, S. 109.
— — (venetianischer) }
— — (westphälischer) } s. oben, S. 106.
Kamin=Feger, }
Kamin=Feuer, } s. oben, S. 100.
Kamin=Geld, }
Kamin=Geräth, s. oben, S. 143, fgg.
Kamin=Ofen, s. unter Ofen.
Kamin=Rost, s. oben, S. 145, f.
Kamin=Ruß, s. Ruß.
Kamin=Schirm, s. oben, S. 144, und 148.

Kamisol, (*) [das] im gem. Leben, ein kurzes Unter Kleid unter dem Oberrocke des männlichen Geschlech tes, mit und ohne Aermel, welches gemeiniglich n bis an die Hüfte geht, und entweder über dem Hemd oder auch wohl auf bloßem Leibe getragen, und in d anständigern Sprechart eine Weste genannt wird.

An andern Orten ist das Kamisol ein kleine leichtes Wammes des weiblichen Geschlechtes, we ches in der anständigern Sprechart Corset heißt.

Das Maßnehmen und Zuschneiden eines Mann Kamisoles, geschieht auf dieselbe Art, als zur We eines Kleides; (siehe Kleid,) nur daß die Schö des Kamisoles nicht so lang, als an eines Weste, sin Das Frauen-Kamisol wird eben so angemessen u zugeschnitten, als ein langes Kleid im Oberleibe, oh Falten, (s. Pekesche) und so, daß es vorn dicht z geht, entweder zum Zuschnüren, oder Zustecken.

Siehe auch Brustlatz oder Brustuch, im V Th. S. 127; Corset, im VII. Th. S. 399, u Futterhemd, im XV Th. S. 584.

1. Kamm, ein nur noch in dem zusammen gesetzt Roßkamm übliches Wort, ein Roßtäuscher, von de mittlern Lat. cambiare, cambire tauschen, und Ca bium, der Tausch. Siehe Roß-Kamm.

2. Kamm, ein nur noch in einigen einzelen Fällen ü liches Wort, sowohl einen Stein, als auch ein G stein, eine ganze Steinmasse zu bezeichnen. G sehr festes Gestein, welches unter dem mildern brid wird bey den Bergleuten noch jetzt ein Kamm nannt. Wenn dergleichen sich angibt, und der Be Mann auf ein festes Gestein trifft, sagt er: es schi

(*) Aus dem Franz. Camisole, und Ital. Camicluola, welches derum von dem mittlern Lat. Camisiale, Camisile, Cam ein Hemd, und in weiterer Bedeutung eine jede Bekleid des Leibes, bey dem Spidas Καμισιον, abstammet. Böl Kamyzola, Poln. Kamizela.

ein Kamm vor; und wenn es so stark wird, daß es den Gang nicht durchläßet, heißt es: der Kamm verdrückt den Gang. Ein Steinkamm, eine Stein-Wand. In andern Fällen wird es in Gans, und Gems, verderbt. So wird das Gestein, welches sich unter der Dammerde anfängt, von den Bergleuten die Gans, der Gems, genannt. Den Gang in die Gänsse bringen, Mathes. ihn in dieses Gestein treiben. Auch der Zwitter oder Zinnstein, wird, wenn er aus dem Pochwerke in das Gerinne gelaufen ist, Geimstein genannt, vermuthlich aus eben dieser Quelle.

Im Schwed. ist Gimsten ein Edelstein, zunächst aus dem Lat. und Griech. Gemma, welches aber gleichfalls zu der Familie dieses Wortes Kamm gehört. Im Wendischen und Slavon. bedeutet Kamen einen jeden Stein. Siehe Kemnate, Kamm-Schale.

Siehe auch Th. XIV, S. 341.

3. Kamm, ein sehr altes Wort, welches den erhabensten, den obersten Theil eines Dinges bezeichnet, besonders wenn derselbe zugleich eine beträchtliche Länge hat. Es ist nur in einigen einzelen Fällen üblich.

1. Eine natürliche Erhöhung der Erdfläche, ein in die Länge sich erstreckender Hügel, der oberste Theil eines Gebirges, ist noch in vielen Gegenden Ober- und Nieder-Deutschlandes unter dem Nahmen Kamm bekannt, wohin auch die eigenthümlichen zusammen gesetzten Nahmen mancher Berge und Gebirge gehören; der Hahnenkamm, u. s. f.

2. Eine künstliche Erhöhung der Erdfläche, ein Haufen u. s. f. noch in einigen Fällen. So heißt die oberste Fläche eines Daches, welche sonst die Kappe genannt wird, in Niedersachsen auch der Kamm; s. Th. VIII S. 670. Daher der Kammbruch, in den niedersächs. Marschländern, ei Bruch oder Riß, welchen das Wasser in den Kamm oder Obertheil ei-

nes Deiches macht. Die Kammstürzung, der Einsturz des obern Theiles eines Deiches, die Kappstürzung; s. Th. VIII, S. 698, fgg. Die Kammelung, eine kleine Erhöhung an den Wasserlösen, Wetterungen, u. s. f.

Eben daselbst ist der Kamm auch ein kleiner Wasserdamm, welcher in dem Grunde eines Püttwerkes stehen bleibt.

In dem Forstwesen einiger Gegenden, wird das nieder gehauene und in eine lange Reihe gelegte Busch-Holz, welches sonst auch ein Jahn, eine Zahl heißt, in einigen Gegenden ein Kamm genannt.

3. An den Thieren, verschiedene Erhöhungen oder Obertheile derselben.

(1) An den Pferden und zuweilen auch an dem Rindviehe, ist es der obere Theil des Halses, worauf bey den erstern die Mähne wächst, Fr. Crinière. Daher das Kammfett, Fett aus dem Kamme eines Pferdes. Die Kammhaare, die Haare aus dem Kamme eines Pferdes, die Mähne. Strycker nennt die Mähne eines Löwen Champ. Siehe Mähne.

Bey den Fleischern wird daher auch ein Stück Fleisch, welches aus dem Halse eines Rindes zwischen dem Nacken und Buge gehauen wird, der Kamm, oder das Kammstück, genannt.

(2) An einigen Arten des Geflügels, besonders an den Hühnern, ein fleischiger, mehrentheils rother, in die Länge gehender und gekerbter Auswuchs auf dem Kopfe; L. Crista, Fr. Crête. Siehe Hahnenkamm, im XXI Th. S. 195.

(3) In den niedrigen Sprecharten ist der Kamm-Haken, das Genick an dem menschlichen Körper. Eben daselbst sagt man auch figürlich, jemand über den Kamm hauen, ihn hart anfahren; imgl. der Kamm wird ihm roth, wenn jemand vor Zorn, oder von vielem Trinken eine rothe Nase bekommt.

(4) An

(4) An den Austern ist der Kamm oder Wirbel, ein harter Theil im Innern der Schale, welcher nicht wohl zu essen ist; s. Th. III, S. 282.

4. Der obere oder hervor stehende Theil an verschiedenen künstlichen Dingen. Der hervor stehende Theil an einem Schlüssel, der Bart, führt in vielen Gegenden den Nahmen des Kammes. Der oberste hervor ragende Theil eines Helmes hieß ehedem der Helmkamm, Angels. Helmes Camp. Im Schwed. ist Kam der Giebel oder Gipfel eines Hauses. In der Wirthschaft nennt man Kamm, den Aufsatz, welchen man auf dem Meßviertel bey dem Aufheben des Getreides stehen lässet; s. Th. X. S. 595. Anderer Fälle zu geschweigen.

Das Geschlecht dieses Wortes ist groß, selbst in den auswärtigen Sprachen. Das Lat. Coma, und Griech. Κομη, das lat. Diminut. Cumulus, das Franz. Cime, Combe, das mittlere Lat. Camba, ein Thurm, hundert anderer zu geschweigen, sind genau damit verwandt. Siehe Kahm, Keim, und Kimme. Wenn man bedenkt, daß dieses Wort ehedem, und noch in einigen Gegenden Kamp lautet, und daß das m sich so gern zu den Lippenbuchstaben geselle, so wird man auch die Verwandtschaft mit Koppe, Kopf, Giebel, Gipfel u. s. f. einräumen, in welchen Wörtern insgesammt der Begriff der Höhe oder der Hervorragung der herrschende ist.

4. Kamm, Diminut. das Kämmchen, Oberd. Kämmlein, ein langer und zuweilen spitziger hervor ragender Theil eines Dinges, und ein mit solchen hervor ragenden Theilen versehenes Ding; gleichfalls nur noch in einigen Fällen.

1. Lange hervor ragende Theile eines Dinges. So werden,

(1) In der Mechanik und in dem Mühlenbaue, die Zähne oder kurzen Stäbe, welche auf der Seiten- oder Stirnfläche eines Rades perpendiculär stehen, um in das Getriebe eingreifen zu können, Kämme genannt. Daher das

das Kammrad, ein Rad, welches an der Stirn oder den Seitenflächen mit Zapfen versehen ist, um in anderes Rad einzugreifen. Stehen die Kämme der Stirn des Rades, so heißt es ein Stirnrad; s sie aber an der Seitenfläche befestigt, ein Kronr Siehe Rad. Der Kammbaum, der eine Ba oder Balken des Schlittens oder Wagens an ei Scheidemühle, welcher Zähne oder Zapfen hat, du welchen der Wagen mit dem Blocke, vermittelst Getriebes, der Säge zugeführet wird; s. Th. VI, 639, f. Der Kammbohrer, bey den Bohrschm den, ein Bohrer, die Löcher zu den Kämmen Kammräder damit zu bohren.

In dem Bergbaue führen diesen Nahmen auch Arme an der Welle, welche die Pochstämpel, Bä u. s. f. aufheben, und sonst auch Hebearme, Hebel ten, Hebetatzen, genannt werden.

(2) Die Stiele an den Weintrauben, woran Weinbeeren hängen, führen in den meisten Gegend den Nahmen der Kämme. Im Oberdeutschen w den sie Kappen, Drappen, Trappen genannt; Rasles, Grappes, L. Racemi. Im Franz. hieß solcher Kamm ehedem Gen und Genne. Wenn Wein vor dem Keltern von diesen Kämmen gereini wird, bekommt derselbe mehr Lieblichkeit, ist a nicht von langer Dauer.

2. Ein mit solchen Zähnen versehenes Werkze

(1) Ein von Horn, Elfenbein, oder einer ähn chen Materie verfertigtes und mit spitzigen neben e ander stehenden langen Zähnen versehenes Werkze Es wird zu verschiedenen Absichten gebraucht. häufigsten dient es, die Haare an Menschen und Th ren damit zu reinigen, und, wenn sie verwirret si gerade zu richten; der Haarkamm. Ein wei Kamm, an welchem die Zähne weit von einander hen; ein enger Kamm, wo sie nahe an einander

h

hen. Daher die Kammbürste, eine Bürste, die Haarkämme, damit zu reinigen; ſ. Th. VII, S. 409, f. Die Kammdoſe, oder Kammſchachtel, auf dem Nachttiſche des ſchönen Geſchlechtes, eine Doſe oder Schachtel, die Haarkämme darin zu verwahren. Das Kammfutter, L. Pectinarium, Pectinium, Fr. Etui à peigne, Trouſſe à peigne, ein, einer Brief-Taſche ähnliches, mit verſchiedenen Abtheilungen oder Fächern verſehenes, und gemeiniglich aus ſchlechtem Schafleder gemachtes, und mit altem Leder gefüttertes, oder auch von Sammet, Stoff, goldenem Leder, oder andern Zeuge förmlich geſchnittenes, auch wohl gewirktes, und auf mancherley Art ausgezieretes Futteral, worein man Kämme, Bürſten und andere zum Ausputzen der Haare dienliche Sachen zu ſtecken, und darin zu verwahren pflegt. Mit einem Kamme kämmen. Alle Leute über einen Kamm ſcheren, im g. L. ſie auf einerley Art behandeln.

Von dem Haarkamme, deſſen verſchiedenen Arten, Verfertigung und Gebrauche, werde ich weiter unten beſonders handeln.

In der Oekonomie hat man auch ſtarke eiſerne oder hölzerne Kämme, die Samencapſeln an dem Flachſe abzuraffen, die Riffe, Riffel, oder der Riffelkamm; ſiehe unter Lein; hölzerne Kämme, die Heidelbeeren abzuſtreifen, der Heidelbeerkamm, ſ. Th. XXII, S. 743, und die dazu gehörige Fig. 1302.

Bey dem Kero Canpo, Canap, im Oberdeutſchen der Kampel, im Angelſ. Camb, im Engl. Combe, im Schwed. Kam.

Ein Wollkamm oder Kamm der Wollkämmer, bey welchen der oberdeutſche Plural Kämme üblich iſt, iſt auch unter dem Nahmen Krämpel bekannt; L. Carmen, Fr. Carde. Von den Wollkämmen, dem bey den Wollkämmern gebräuchlichen Kammtopfe,

(Kamm-

(Kammpotte,) d. i. eisernen Feuertopfe, die Kämm darüber zu wärmen, dem Kammkessel, oder d Feuermaschine des Hrn. Hayward, bey welch Wolle gekämmet wird, und der Kammlade, d. dem Gehäuse, worin die langen Zähne der Kämm zur Fett- und Waschwolle stecken, und welches g gleich den Heft des Kammes bildet, siehe den Ar Woll-Kämmen.

Im Oberdeutschen wird ein Kamm auch e Strähl, und kämmen strählen genannt, von Strah Radius.

(2) Bey den Webern, ein mit vielen dünn Stäben von Rohr oder Stahl versehener Rahmen d Weber, die Fäden des Aufzuges so aus einander halten, wie der Haarkamm die Haare; der Kiel Kamm, das Blatt. Siehe unter Leinwebe Manche Arten von Webern haben statt dessen leine Schnüre, welche aber gleichfalls der Kamm genan werden. Daher das Kammblatt, der Kamm m seinen Stäben Der Kammhebel, bey den Atla Webern, Wagebalken, welche den Kamm heben, un in dem Kammhebelbrete, auf und nieder gehe Fr. Carette. Die Kammlitze, die Schnüre vo Garn an den Kämmen der Seidenweber. Die Kamm Hölzer, zwey beynahe nach einem halben Zirkel au geschnittene Hölzer, die 1 Elle lang sind, und an dem rund geschnittenen Ende ein Loch haben, dur welches eine Schnur gezogen und an die Balken de Seidenwirkerstuhles von beyden Seiten befestig wird, so daß ihr runder Ausschnitt nach oben zu li gen kommt; sie dienen, die verschiedenen Schäfte be dem Einlesen der Kettenfäden auf sie zu befestigen, un ihre Litzen gut und gerade ausspannen zu könne Der Kammschaft, ein Schaft oder Stab an de Kämmen der Seidenweber. Siehe im Art. Seider Wirker.

(3) Eb

(3) Eben daſelbſt werden die Fäden, welche ſie am Ende eines gewebten Stückes mit einem kleinen Theile des Gewebes abſchneiden, die Troddel, das Dromt, auch der Kamm genannt.

(4) In einigen Gegenden iſt der Kamm eine Art eines Netzes mit engen Maſchen, kleine Fiſche damit zu fangen, welches aber an den meiſten Orten verbothen iſt.

Es ſcheint, daß dieſes Wort gleichfalls zu dem vorigen gehöre, indem der Begriff der Hervorragung auch hier der herrſchende iſt. Indeſſen kommen im mittlern Lateine viele ähnliche Wörter vor, worin der Begriff der Krümme der Hauptbegriff iſt, und welche zu dem Griech. κάμπτω, biegen, gehören; z. B. Cambuta, der krumme Biſchofsſtab, der Krummſtab. Siehe Kammer. In dem ſaliſchen Geſetze bedeutet Cham, die Hand.

Bey den Bürſtenmachern, iſt der Kamm, Rauhkamm, Fig. 1802, ein Werkzeug, worauf die Borſten, nachdem ſie ſortiret worden ſind, gerauhet oder gekämmet, und von den kurzen rauhen und zum Theil krauſen Haaren geſäubert und befreyet werden. Er gleicht den Kämmen, womit die Wolle gekämmet wird, hat aber kürzere und ziemlich flache eiſerne Zähne, a b, welche etwa 1½ F. lang ſind. Das Bret b c, worauf dieſe Zähne ſenkrecht befeſtigt ſind, wird bey dem Gebrauche auf dem Werktiſche mit einer eiſernen Flügelſchraube angeſchraubet. Durch das Kämmen oder Rauhen nutzen ſich die mittelſten Zähne ab, und werden kürzer, und auf ſolchen alten und beſchädigten Kämmen rauhet der Bürſtenmacher nur die ſchlechten Borſten zu der ſo genannten Rauh-Arbeit, z. B. zu Borſtwiſchen; ſ. Th. VII, S. 408. Unter den Borſten, inſonderheit an dem Wurzel-Ende, ſind nähmlich wollichte Haare, die der Bürſtenmacher Wolle nennet, und dieſe Wolle muß auf gedachtem Kamme ausgekämmet werden. Der Bürſtenmacher hält, in dieſer Abſicht, eine Handvoll Borſten an der Spitze,

Spitze, oder dem so genannten Schwanze, fest, u
kämmet die Wurzel-Enden, oder den so genann
Kopf, auf dem Kamme aus, so wie man Flachs
hecheln pflegt. Währendem Kämmen staucht er
weilen mit dem Kopfe der Borsten an die benachba
Wand der Werkstätte, und bringt hierdurch diejenig
Borsten wieder in das gekämmte Bündel hine
welche sich bey dem Kämmen heraus begeben. D
Wolle fällt bey dem Kämmen aus den Borsten, o
bleibt auch in dem Kamme sitzen. Die gekämmt
Haare werden zu großen Bündeln neben dem Ko
mit einer Schnur zusammen gebunden und auf
hoben.

Bey den Strohdachdeckern, ist der Kam
Fig. 1803, eine lange Stange oder Latte, worin
serne Zähne stecken, so, daß das Ganze wie ein Kam
aussieht. Der Dachdecker bedient sich dieses We
zeuges, das fertige Strohdach auszukämmen, oder
unordentlichen Halme gleich zu kämmen, damit sie a
den Strohschauben gerade liegen, wodurch das Da
ein gutes Ansehen erhält. Auch drückt er bey de
Decken die Stoppeln damit zusammen, damit sie di
auf einander zu liegen kommen. Siehe Th. VI
S. 553.

Bey den Siebmachern, ist der Kamm, das We
zeug, womit die Haarsiebe gewebet werden. Es
ein hölzerner Rahmen, zwischen dessen langen Ra
menstücken ein Draht- oder Rohr-Stift parallel neb
dem andern steckt. Siehe Sieb.

Bey den Tapetenwirkern, ist der Kamm, e
Werkzeug von Stahl oder Knochen, welches eine
Kamme, oder vielmehr einem Rostrale, womit m
Noten-Linien zieht, gleichet. Es dient dem Tapete
Weber an statt der Lade und des Riethblattes, d
eingeschlungenen Einschlag in der Kette anzutreibe
indem er den Kamm zwischen die Aufzugsfäden

d

den Einschlag seßt, und solchen dicht heran treibt. Siehe Tapete.

Bey den Zimmerleuten, heißt Kamm, eine Zusammenfügung zweyer horizontal liegender Stücke Bauholz; und kämmen, zwey Träger, oder horizontal liegende Stücke Bauholz, vermittelst eines tiefen Einschnittes auf einander verbinden, so daß sie eine große Last tragen können. Eigentlich sollte es kimmen heissen, von Kimme, ein tiefer Einschnitt. Vielleicht aber ist auch die Benennung daher entstanden, weil die verbundenen Hölzer, wie Kamm und Getriebe, in einander eingreifen. Es gibt einen viersachen Kamm. 1. Mit dem einfachen Kamme, werden die Balken in die Mauerlatten eines massiven Gebäudes eingekämmet, so wie auch alle übrige horizontal liegende Hölzer eben so vereiniget werden, wenn der eingekämmte Theil nichts trägt. Fig. 1804 a), A, sey eine Mauerlatte, B, ein Balken, welcher auf der Mauerlatte eingekämmet ist. Beynahe an dem Ende der Mauerlatte, in a, hauet der Zimmermann mit der Querart ein vierkantiges Stück heraus, so daß der Einschnitt 1½ Z. breit, eben so tief, und so lang, als der Balken B breit ist. An dem Balken macht er auf beyden Seiten der Breite desselben mit der Schrotsäge einen Einschnitt, deren jeder ebenfalls 1½ Z. tief ist, nimmt den Kloß zwischen den beyden Einschnitten mit der Stoßart ab, und kämmt alsdann den Balken B ein, oder legt ihn vielmehr auf die Mauerlatte A auf, so, daß die beyden Einschnitte des Balkens sich mit dem ausgehauenen Theile der Mauerlatte vereinigen. 2. Ein doppelter Kamm wird alsdann angebracht, wenn das eingekämmte Holz tragen soll. Ins besondre werden hiemit die Balken an jedem Hirn-Ende auf dem Rahmenstücke, und die Schwelle des nächsten Stockwerkes wieder auf dem Balken, eingekämmet. Fig. 1804 b). A, sey das

Hirn-Ende eines Balkens; B, ein Rahmenstück. Der Balken A wird in das Rahmenstück B, durch einen doppelten Kamm, a und b, eingekämmet, und jeder Kamm wird gerade, wie bey einem einfachen Kamme und nach eben der Größe, mit der Queraxt ausgehauen. Auf eben die Art wird auch die Saum-Schwelle des nächsten Stockwerkes auf der andern Seite eingekämmet. 3. Die dritte Art der Einkämmung, heißt der Hakenkamm, und man versteht darunter die Verzapfung zweyer Schwellen in einem Gebäude, wovon eine der Länge, die andere der Breite des Gebäudes nach, zu liegen kommt, und beyde an einer Ecke zusammen stoßen, hier aber durch den Hakenkamm vereiniget oder zusammen gefüget werden. Der Zimmermann säget, in dieser Absicht, an dem einen Ende der Schwelle, wo sie mit der andern zusammen gefüget werden soll, beynahe nach der halben Dicke des Holzes ein, so daß dieses Ende nur ungefähr $\frac{3}{4}$ Z. über der halben Dicke der Schwelle stehen bleibt. Den eingeschnittenen Theil nimmt er mit der Stoßaxt ab. Auf diesem verdünnten Theile nun hauet er mit der Queraxt um $1\frac{1}{2}$ Z. ein Loch aus, worin bey der Vereinigung der beyden Schwellen ein in das Loch sich passender Zapfen oder Kamm des gleichfalls verdünnten Endes der andern Schwelle einfällt, und beyde Schwellen sich also vereinigen. 4. Die vierte Art der Einkämmung, oder der so genannte Hakenzapfen, vereiniget zwey Bauhölzer, z. B. zwey Schwellen, mit einander, woraus eine einzige Schwelle in gerader Linie, oder, wie der Zimmermann es nennt, nach dem Fluge zusammen gesetzet wird. Die Verzapfung ist 10 Z. lang, und des Hakens Höhe beträgt die halbe Dicke der Bauhölzer.

Bey den Schuhmachern, wird der hintere obere Theil eines Leistens zum Schuh oder Stiefel, der Kamm genannt. Siehe Leisten.

den Weißgärbern, heißt der Kamm, die
es Rückens zwischen beyden Schulterblättern,
n Bock- Ziegen- oder andern Felle. Der
rber beobachtet an diesem Kamme, ob das Le-
ist, oder nicht; denn wenn es an dieser Stelle
so ist das ganze Fell gar, weil sich an diesem
s Leder am längsten hält, ehe es gar wird.
dem Salzwesen, nennt man Kämme,
eln voll Salz, welche dergestalt in die Salz-
ingeschüttet werden, daß sie schichtweise über
ie Höhe ragen.

* * *

Haarkamm, ist das von Horn, oder einer
Materie verfertigte, und mit spitzigen neben
stehenden langen Zähnen versehene Werkzeug,
gemeiniglich die Haare an Menschen und Thie-
einiget, und, wenn sie verwirret sind, gerade
werden, L. Pecten, Fr. Peigne. Ein Hand-
ann, welcher dergleichen Kämme verfertigt,
n Kammmacher, L. Pectinarius, oder Pecti-
Fr. Peignier genannt. So gering ein Kamm
einen Leben geschätzet wird, so mühsam ist doch
Verfertigung; es muß derselbe oft durch die
des Professionisten gehen, ehe er fertig ist,
wird zu dieser Vollendung eine ziemliche An-
Zerkzeuge erfordert. Man hat verschiedene
gen Kämme, theils in Ansehung der Materie,
der Kamm gemacht ist, theils in Ansehung der
, die er hat. Die Materie, woraus die
gemacht werden, ist: Buchsbaumholz, El-
, (an dessen statt man aber heutiges Tages lie-
allroßzähne nimmt, weil solche viel weißer,
und fester, als die Elephantenzähne, sind),
Krötenschale, Horn von verschiedenen Thieren,
mlich aber Ochsen, wie auch einige Metalle, in-

sonderheit Messing und Bley, welche letztere jed
selten, und nur, um den rothen und gar zu sehr b
nenden Haaren eine Schiefer- oder schwarze Farb
geben, gebraucht werden; s. Th. XX. S. 507.
Absicht auf die Gestalt oder Faßon der Kämme,
man einfache, die nur an einer, und doppelte,
an beyden Seiten Zähne haben; ferner halb run
dreyeckige, gerade und krumme, enge, an welc
die Zähne nahe an einander stehen, Fr. Peigne à
xires dens und weite Kämme, an welchen die Zä
weit von einander stehen, Fr. Peigne à grosses de
Von ihrem verschiedenen Gebrauche, bekommen
auch verschiedene Benennungen, wie aus dem Folg
den zu ersehen ist. Zuweilen sind auch die Käm
insonderheit die von Elfenbein und Wallroßzähn
zierlich ausgestochen und durchbrochen, auch w
insonderheit die von Schildkrötenschale, mit Si
beschlagen. Ich werde die Verfertigung der gewö
lichsten Kämme aus Horn, aus Schildkrötensch
und aus Elfenbein, beschreiben.

1. Die Hornkämme sind die gebräuchlich
und wohlfeilsten. Es gehören dazu verschiedene
ten, als: 1. der Auskämmkamm, ein Kamm
weit von einander stehenden Zähnen, welcher ganz
zügleich der Haarkamm genannt wird. Hierzu k
man auch den krummen Kamm (Krummkam
rechnen, den gemeine Leute auf dem Kopfe trag
Er wird wie ein gewöhnlicher Haarkamm gema
und, wenn er fertig ist, auf einer eisernen Platte, o
über Kohlen gewendet, damit er sich erweiche, und
beyden Händen krümmen lasse. Einige lassen
auch über einer hölzernen Form kalt werden. Fer
kann man hierzu den Chignonkamm rechnen, de
man sich bey den aufgeschlagenen Nackenhaaren
Frauenzimmers bedient; er ist in den weiten Zäh
an 4 Z. breit; die mittelsten Zähne sind länger,

die Seitenzähne, so daß die Spitzen sämmtlicher Zähne nach einem Bogen laufen; und über dies ist er gekrümmt. Wenn er von Horn verfertiget wird, ist dieses insgemein zur Zierde fleckig gebeitzt. Siehe Th. XV, S. 147, f. und die dazu gehörige Fig. 809.

2. Der Frisirkamm, Fig. 1805 a). Vordem waren die Zähne dieser Kämme durchgängig gleich stark, oder doch gleich lang; jetzt macht man sie in a b feiner und kürzer, als in b c; denn die Friseurs halten dafür, daß sie mit diesen feinen und kurzen Zähnen die Pomade besser schaben können. Wenn die Zähne dieser Kämme vorzüglich fein und spitzig sind, nennt man sie französische Kämme. Zuweilen ist das massive Feld d e dieser Kämme oben rund, zuweilen kantig, so wie es jeder Friseur nach seiner Bequemlichkeit verlangt. Bey dem Accommodiren des Frauenzimmers mit kleinen Papilloten, (s. Th. XV, S. 145, f.) bedient man sich anderer Frisirkämme, welche an dem einen Ende einen ganz dünnen Stiel haben, um den man die Locken schlägt. Fig. 1805 b. stellt zwo verschiedene Sorten solcher Kämme vor.

3. Der Staubkamm, (Nißkamm,) hat auf beyden Seiten feine Zähne. Die von Horn werden, statt der elfenbeinernen, von den gemeinen Leuten zur Reinigung der Köpfe der Kinder gebraucht. Die schlechtesten Kämme ohne Rahmen, erhalten auf einer Seite enge und feine Zähne, wie die Staubkämme, auf der andern Seite aber weite Zähne. Sehr geringe Leute kämmen sich hiermit; man gebraucht sie auch zur Reinigung der Hunde.

4. Der Pferdekamm, (Roßkamm), Fig. 1806, wird gebraucht, die Mähne in Ordnung zu bringen. Der Schweif muß nie gekämmet, aber desto fleißiger gewaschen und gebürstet werden, weil durch das Kämmen die Haare ausgerissen werden, und der Schweif sich nach und nach verliert.

Was die Verfertigung der Hornkämme selbſ
trifft, ſo habe ich die Wahl des Hornes dazu und
ſen Zubereitung zu Kämmen, als: das Entſchlau
Zerſchroten, Erweichen, Ebenen, und Beitzen,
XXV Th. S. 239 — 247, beſchrieben, und ich n
jetzt die Anzeige der fernern Bearbeitung und Vol
ung hinzu fügen. Ich ſagte zuletzt, daß die K
Platte, um ſie zu Kämmen zu verarbeiten, nach
Preſſen kalt in dünnere Platten zerſchnitten, oder
es der Profeſſioniſt nennt, geörtert (*) werden n
Die Säge, womit der Kammmacher eine Horn
nach der Länge in dünnere Platten zerſchneidet,
welche die Oerterſäge genannt wird, gleicht völli
im XXV Th. S. 241, f. und Fig. 1047 abgebil
Schrotſäge, auſſer daß ſie ein feineres Blatt
Sie wird auch eben ſo gebraucht, wie die Schro
indem der Profeſſioniſt ſie zwiſchen ſeiner Bruſ
der Werkbank feſt hält, und die Hornplatte au
Zähnen der Säge hin und her beweget. Auf
Weiſe wird jede ſtarke Hornplatte in ein Par dü
Platten von gleicher Dicke zerſchnitten. In
Reiche zerſchneidet man das Horn, nach der
genommen, in einer Diagonal-Linie in zwey P
zu zwey Kämmen; alsdann entſtehen die ſchwä
Zähne des einen Kammes neben dem ſtärkern
d e Fig. 1805 a, und neben den Zähnen a c
letztern Kammes entſteht das Feld des erſten.
Kämme werden bey einem ſolchen Schnitte etwa
ner, als wenn die ſtarke Hornplatte in zwey gleich
Platten zerſchnitten wird. Haben die geörterten
ten hin und wieder noch krumme Stellen, die
(im XXV Th. S. 244, f. beſchriebenen, und F.
abgebildeten) Preſſe noch nicht völlig gerade ge
ſind, ſo werden ſie nochmahls über Kohlenfeuer e

(*) Von Oerter, d. i. Enden, welche abgeſäget werden.

met, und zwiſchen zwey eiſernen Platten in einem Schraubſtocke, welcher einem Schraubſtocke der Metallarbeiter völlig gleicht, und in der Küche neben dem (im XXV Th. S. 243 erwähnten) Herde ſteht, gerade gepreſſet, oder, wie es der Profeſſioniſt nennt, ausgedrückt.

Bis jetzt iſt jede Platte, welche durch das Oertern entſteht, noch durchgängig gleich dick. Allein, die Erfahrung lehrt, daß der Kamm, F. 1805 a), nach den Zähnen ac zu, nach und nach dünner wird, ſo daß das Feld de am ſtärkſten iſt. Daher wird jede Platte mit einem breiten Haumeſſer, Fig. 1807, welches, der Bequemlichkeit wegen, zweyſchneidig iſt, zugehauen. Der Arbeiter hält nähmlich jede Horn-Platte mit einer kleinen Zange auf dem Haublocke feſt, und behauet das Horn an beyden Seiten auf der Zahn-Seite ac, F. 1805 a). Hierdurch wird nun die Hornplatte keilartig abgeſchärft. Ehedem hielt man bey dem Zuhauen die Platte nicht mit einer Zange, ſondern mit den Fingern feſt, welche aber öfters verletzet wurden. Das Haumeſſer ſchärft nun zwar das Horn auf der Zahnſeite, aber es behauet daſſelbe nicht völlig glatt, daher wird jede Platte nach dem Zuhauen gebockſchabet. Der Arbeiter hält nähmlich das Horn auf dem Abſatze a eines hölzernen Bockes, Fig 1808, mit den Knien feſt, und beſchabet es auf beyden Seiten mit dem Bockmeſſer, Fig. 1809. Der Bock gleicht einem kleinen Gärberbaume der Weißgärber, und das Bockmeſſer dem Streicheiſen der Lohgärber. Das letztere iſt zweyſchneidig, und es wird mit beyden Händen, vermittelſt der beyden hölzernen Handgriffe, a und b, bey dem Schaben geführt. Hiernächſt muß der Umfang des ganzen Kammes geebnet, und hierdurch genau beſtimmet werden. Bey einigen Friſir-Kämmen ſind die Zahnſpitzen unten gerundet, und in dieſem Falle wird die Zahnſeite unterhalb zugleich der

Länge nach gerundet. Vorzüglich und gewöhn
pflegt der Kammmacher aber nur das Feld de
1805 a), oberhalb, und die Zahnseite unterhalb,
bestoßen. Diese ganze Arbeit verrichtet er mit e
Bestoßfeile, Fig. 1810, mit Beyhülfe eines
stoßnagels, Fig. 1811. Die Bestoßfeile hat,
der gewöhnlichen Feilenhiebe, scharfe Furchen,
nen, oder Kerbe. Der Kammmacher lässet sich
Eisen zu diesem und andern ähnlichen Werkzeu
schmieden, und schneidet die Kerbe oder Zähne s
mit verschiedenen gewöhnlichen Feilen ein. Der
zerne Bestoßnagel, F. 1811, hat auf der Seite
einen Kerb. Der Arbeiter spannt den Bestoßnag
den Schraubstock, stellt die Hornplatte mit e
schmahlen Seite in den Kerb des Bestoßnagels,
das Horn mit der linken Hand an der andern schm
len Seite fest, und bestößt es mit der Bestoßfeile
dem Felde de und der Zahnseite ac, Fig. 1805 a

Bis hierher ist die Hornplatte nur erst zu ei
Kamme ausgehauen; es fehlen aber noch die Zä
und diese werden folgender Maßen ausgeschni
Zuvörderst zeichnet der Kammmacher die Länge
sämmtlichen Zähne mit einem Riß, Fig. 1812,
Dieses eiserne und auf ein hölzernes Heft befes
Werkzeug, hat in a eine umgebogene und nach
Quere gerichtete kleine Klinge, auf deren Stiele
kleine eiserne Platte bc, die sich auf demselben hi
und hinab schieben lässet, steckt. Der Professi
hält die Platte bc unter der Zahnseite ac der H
Platte, F. 1805 a), mit dem Finger fest, und d
von f nach g die Länge der Zähne mit einem St
vermittelst der umgebogenen Klinge des Risses
Nach dieser gezogenen Linie schneidet er nun die Zä
ihrer Länge nach, aus, und befestigt bey diesem
schneiden die Hornplatte in einer hölzernen Klu
(Klappe), Fig. 1813. Im Grunde betrachtet

dieſe Kluppe nichts anders als ein hölzerner Schraub-Stock, welcher das Horn nicht verletzt, weil er von Holz iſt. Die ganze Kluppe ſteht auf einem Werk-Tiſche a b, wovor der Profeſſioniſt bey der Arbeit ſitzt. Auf dieſem Werktiſche ſtehen zwey kurze ſenkrechte Hölzer, h und i, worauf der unterſte Schenkel, oder das unterſte Kluppenbret c d, völlig befeſtigt iſt. Auf dieſem liegt ein eben ſo großes Kluppenbret, e f; und beyde ſind etwa 1½ Fuß lang, und in d f 1 Fuß breit. Jedes Kluppenbret hat in e c einen Stiel, und in d f iſt es auſſerhalb abgeſchärft. Das oberſte Kluppen-Bret wird mit dem unterſten unterhalb durch zwey eiſerne Flügelſchrauben vereiniget, deren Flügel unter dem unterſten Brete ſtehen, und wovon man alſo nur auf dem oberſten die beyden eiſernen Platten in k und l ſieht, womit die Schraubenſpindeln in dem oberſten Brete befeſtigt ſind. Zwiſchen die beyden Stiele e und c dieſer Kluppenbreter ſteckt der Arbeiter bey dem Gebrauche der Kluppe einen hölzernen Keil g, den er an einer Schnur wieder hervor ziehen kann; dieſer Keil preſſet die beyden Breter in d f hinlänglich zuſammen. Die Kluppe ſteht, wie die Figur zeigt, auf dem Werktiſche von d f nach e c hinab geneigt; und dieſes iſt nöthig, wenn der Profeſſioniſt die Zähne gehörig ausſchneiden will. Er ſpannet die Kluppe mit den beyden Flügelſchrauben unter l und k auf, ſteckt in d f das Feld d e, Fig. 1805 *) der Hornplatte hinein, ſchraubet die Breter mit gedachten Schrauben wieder zuſammen, und befeſtiget hierdurch die Hornplatte in der Kluppe. Die Hornplatte iſt alſo gleichfalls geneigt in der Kluppe befeſtigt, und vor dieſer ſteht der ganze Theil der Hornplatte vor, worin die Zähne ihrer ganzen Länge nach ausgeſchnitten werden ſollen. In einigen Werkſtätten befindet ſich die Kluppe auf einer Bank mit einem Loche, in welchem der Arbeiter mit dem linken Fuße ſitzt; ſiehe Fig. 1813*). Grobe Zähne wei-

ter Kämme werden bloß mit einem Schneide
Fig. 1814, einer Art von Stichsäge, aus f
Hand und nach dem Augenmaße eingeschnitten;
Zähne aber werden mit einer gewissen Säge, n
der Rimpler (oder, wie man es auch spricht, Ri
ler), oder Rumpel, Fr. Estadou, oder Guide
genannt wird, Fig. 1815, eingeschnitten, oder ge
pelt (gerumpelt) (*). In beyden Fällen beweg
Kammmacher das Instrument nicht senkrecht, so,
er von der Spitze des Zahnes c, Fig. 1805 a),
zum Felde g hinauf, einschneidet, sondern er be
dasselbe horizontal; und da der Kamm gleichfal
der Kluppe beynahe horizontal befestigt ist, so r
er die Säge gleich von dem Felde des Kamm s
den Zahnspitzen, oder von g nach c. Hieraus e
let nun schon, wie er mit dem Schneideeisen, F. 1
die Zähne weiter Kämme ausschneidet. Allein
möge der Einrichtung des Rimplers, F. 1815,
er mit diesem Werkzeuge weit genauer und sic
schneiden, und ich muß daher die Theile desselbe
vörderst zergliedern. Das Gestell dieser Säge is
zwey neben einander liegenden Bretern, c d, ve
telst drey Flügelschrauben, i, zusammen gesetzt,
wird, bey dem Sägen oder Rimpeln, mit einer
krümmten hölzernen Griffe e beweget. Zwischen
den Bretern des Gestelles sind zwey feine Sägebl
Fr. Feuillets, befestigt, wovon das eine g h vor
andern f d etwas vorspringt. Bey einem groben R
pler stehen die Sägeblätter etwa so weit von eina
ab, daß man eine Schnur dazwischen legen kann;
einem feinen aber läßet sich nur ein starkes Blat
pier dazwischen legen. Ausserdem sind die Säge
ter eines kleinen und feinen Rimplers auch dünner

(*) Etwa von Raum, räumen, als ein Intensivum des le
Oder vielmehr als eine unmittelbare Nachahmung de
tes, und als ein Verwandter von rumpeln.

feiner. Die groben Rimpler heiſſen ſchlechthin Rimpler oder Rumpel, Fig. 1815, A; die kleinen und feinen, B, nennt der Profeſſioniſt Zeug. Mit dem groben Rimpler ſchneidet der Kammmacher die Zähne mittelmäßiger weiter, mit dem kleinen oder dem Zeuge aber die Zähne der engen und feinſten Kämme aus. Er führt beym Schneiden, wie geſagt, den Rimpler horizontal, und das vorſpringende Sägeblatt g h ſchneidet den Schnitt oder den Abſtand eines Zahnes hinter dem benachbarten Zahne vor. Wenn demnach das vorſpringende Sägeblatt den Schnitt h, Fig. 1805 a), einſchneidet, ſo ſchneidet das zurück gezogene Blatt den Schnitt i vor. Dieſe Einrichtung des Rimplers verſchafft den Vortheil, daß der Schnitt des zurück gezogenen Sägeblattes dem Profeſſioniſten ſogleich anzeigt, wo er das vorſpringende Sägeblatt zunächſt wieder anſetzen muß. Folglich müſſen nothwendig alle Zähne durch den Rimpler in gleicher Breite und Diſtanz eingeſchnitten werden. Allein, da das Horn in der Kluppe ſchräge gerichtet iſt, und das Schneideeiſen ſowohl, als der Rimpler, bey dem Sägen horizontal geführt wird, ſo wird zwar jeder Zwiſchenraum zwiſchen zwey Zähnen auf einer Seite des Hornes ausgeſchnitten, auf der andern Seite aber bleibt neben dem Felde d e, F. 1805 a), unter f g ein keilförmiges Stück ſtehen. Der Arbeiter muß daher die Hornplatte in der Kluppe umdrehen, und auf der andern Seite mit dem Schneideeiſen, F. 1814, wiederſchneiden, wodurch das keilförmige Stück ausgeſchnitten wird. Indeſſen bleibt doch ſtets zwiſchen zwey und zwey Zähnen auf dem Grunde oder unter dem Felde in f g, F. 1805 a), ein Höcker ſtehen, welcher auf beyden Seiten ſchräge iſt. Deswegen muß der Kammmacher zwiſchen zwey und zwey Zähnen gleichfalls mit dem Schneideeiſen gründen. Er richtet in dieſem Falle das Schneideeiſen dergeſtalt, daß,

ſtatt

ſtatt des Höckers auf dem Grunde eines Einſchnittes, eine ebene Fläche entſteht. Zu einem weitzähnigen Kamme muß er in allen Fällen, da er das Schneide-Eiſen gebraucht, ein ſtarkes und dickes, zu einem engen Kamme aber ein dünnes Schneideeiſen wählen; daher muß er Schneideeiſen von verſchiedener Stärke beſitzen. Indeſſen gründet er doch nur bey großen und weiten Kämmen, aber nicht bey feinen, weil die Zähne dieſer Kämme durch das Gründen zu ſchwach werden würden. Gründet er aber, ſo ſäget er erſt inwendig, d. i. auf einer Seite, und hernach auf der andern Seite.

Die Zähne ſind nun zwar eingeſchnitten, aber ſie ſind noch durchgängig gleich dick, und ſie müſſen daher nunmehr geſpitzet werden. Grobe und weite Kämme ſpitzet der Kammmacher mit einer Spitzfeile, welche ebenfalls, ſtatt der Hiebe, der Breite nach ſcharfe Kanten oder Kerbe (Remel) hat; Fig. 1816 a). Er ſpitzet jeden Zahn auf jeder Seite des Kammes zwey Mahl, nähmlich erſt auf der linken Seite des Zahnes, oder auf dem Finger, und hernach auf der rechten Seite, oder auf dem Unterhalter. Dieſe Benennung auf dem Finger und auf dem Unterhalter feilen, hat ihren Urſprung da her genommen, weil der Profeſſioniſt, wenn er einen Zahn auf der linken Seite mit der Feile ſpitzet, den benachbarten Zahn mit einem Finger der linken Hand zurück bieget, damit er ihm bey dem Feilen nicht hinderlich ſey. Spitzet er aber den Zahn auf der rechten Seite, ſo kann er den Finger der linken Hand nicht ſo bequem anbringen; er nimmt daher in dieſe Hand einen Unterhalter, und biegt hiermit den benachbarten Zahn zur Rechten zurück. Dieſer Unterhalter iſt bloß ein Stück Horn mit einem Kerbe, und mit dieſem biegt er den nächſten Zahn zurück. Solcher Geſtalt we den nun alle Zähne eines groben Kammes auf einer Seite nach der Reihe geſpitzet, und

der

der Arbeiter kehrt nunmehr den Kamm in der Kluppe um, und spitzet auf eben die Art die sämmtlichen Zähne an der andern Seite des Kammes. Feine Kämme, z. B. Frisirkämme, erhalten vorzüglich feine und spitzige Zähne, und diese werden daher mit einer gewöhnlichen dreykantigen englischen Zahnspitzfeile, Fig. 1816 b), gespitzet, weil diese Feile stärker angreift; doch hat diese Feile nur auf zwey Seiten einen Hieb, und die dritte ist glatt. Diese Feile schärft oder spitzet auf jeder Seite des Kammes zwey benachbarte Zähne zugleich; daher darf der Arbeiter die Zähne nur erst auf der einen, und hernach auf der andern Seite des Kammes ein Mahl spitzen, oder spitzig feilen. Hierbey ist noch zu bemerken, daß feine französische Frisirkämme nicht nur vorher, ehe man die Zähne einschneidet, auf beyden flachen Seiten mit der Handfeile geebnet werden, sondern daß man sie auch sorgfältiger spitzet, weil sie vorzüglich spitzige Zähne haben müssen. Indessen werden doch alle Kämme, wenn sie gespitzt sind, jederzeit mit einer Handfeile, Fig. 1816 c), auf beyden flachen Seiten, und, wenn es nöthig ist, auch auf dem Felde und an den Seiten befeilet und geebnet. Die Handfeile hat ebenfalls, statt der Feilenhiebe, Zähne oder scharfe Kanten. Endlich müssen die Zähne des weiten Haar- oder Auskämm-Kammes noch mit einem hakenförmigen eisernen Werkzeuge, oder dem so genannten Zieher, Fr. Grêle, Fig. 1817, völlig gerundet oder rund geschabet werden. Dieses Werkzeug ist mit einem hölzernen Hefte versehen. An der gekrümmten Spitze desselben befindet sich ein runder und geschärfter Ausschnitt, den der Arbeiter an allen Seiten an den Zahn ansetzt, und damit vom Grunde bis zur Spitze herauf zieht, wodurch der Zahn gerundet wird. Die besten Haarkämme erhalten jetzt weite und runde Zähne, weil die Erfahrung

der Arbeiter kehrt nunmehr den Kamm in der Kluppe um, und spitzet auf eben die Art die sämmtlichen Zähne an der andern Seite des Kammes. Feine Kämme, z. B. Frisirkämme, erhalten vorzüglich feine und spitzige Zähne, und diese werden daher mit einer gewöhnlichen dreykantigen englischen Zahnspitzfeile, Fig. 1816 b), gespitzet, weil diese Feile stärker angreift; doch hat diese Feile nur auf zwey Seiten einen Hieb, und die dritte ist glatt. Diese Feile schärft oder spitzet auf jeder Seite des Kammes zwey benachbarte Zähne zugleich; daher darf der Arbeiter die Zähne nur erst auf der einen, und hernach auf der andern Seite des Kammes ein Mahl spitzen, oder spitzig feilen. Hierbey ist noch zu bemerken, daß feine französische Frisirkämme nicht nur vorher, ehe man die Zähne einschneidet, auf beyden flachen Seiten mit der Handfeile geebnet werden, sondern daß man sie auch sorgfältiger spitzet, weil sie vorzüglich spitzige Zähne haben müssen. Indessen werden doch alle Kämme, wenn sie gespitzt sind, jederzeit mit einer Handfeile, Fig. 1816 c), auf beyden flachen Seiten, und, wenn es nöthig ist, auch auf dem Felde und an den Seiten befeilet und geebnet. Die Handfeile hat ebenfalls, statt der Feilenhiebe, Zähne oder scharfe Kanten. Endlich müssen die Zähne des weiten Haar- oder Auskämm-Kammes noch mit einem hakenförmigen eisernen Werkzeuge, oder dem so genannten Zieher, Fr. Grêle, Fig. 1817, völlig geründer oder rund geschabet werden. Dieses Werkzeug ist mit einem hölzernen Hefte versehen. An der gekrümmten Spitze desselben befindet sich ein runder und geschärfter Ausschnitt, den der Arbeiter an allen Seiten an den Zahn ansetzt, und damit vom Grunde bis zur Spitze herauf zieht, wodurch der Zahn geründet wird. Die besten Haarkämme erhalten jetzt weite und runde Zähne, weil die Erfahrung

ung lehrt, daß mit solchen Kämmen das Haar sic
leichtesten und besten auskämmen lässet.

Der Kamm ist nunmehr fertig, und er dar
noch geglättet und poliert werden. Diese A
verstehen die Frauen der Kammmacher am besten;
dieses nöthiget jeden Kammmacher, eine Tochte
nes Mitmeisters zu heurathen, die es, von Ju
auf, von ihrer Mutter gesehen und gelernt hat.
Kamm wird zuerst mit einem Handmesser, Fig. 1
welches mit seinem langen hölzernen Stiele an 1
und zweyschneidig ist durchgängig geschabet.
ses Messer muß beständig so scharf, wie möglich,
und es wird daher zum öftern auf einem Stahl
strichen. Das Schaben glättet nun zwar den K
in etwas; aber er muß doch noch überdies poliert
den. Feine Kämme, die auch fein poliert we
müssen, reibt man entweder mit Schachtelhalm,
mit zerstoßenem und mit Wasser angefeuchtetem A
stein. Hierauf wird der Kamm in die Klupp
spannet, und mit zerstoßenem und mit Wasser a
feuchtetem Tripel, oder auch mit Kreide, vermi
eines Filzes oder Tuches, gerieben, und beydes r
her mit einer nassen Bürste aus den Zähnen herau
bürstet. Grobe Kämme werden bloß mit gescho
und mit Wasser angefeuchteter Kreide, oder mit a
feuchtetem ungelöschtem Kalke bestrichen, und au
nem mit Tuche oder Filze doppelt überzogenen Po
Holze, die Filzgeige oder das Filzholz genannt,
Alumelle Fig. 1819, gerieben. Zuletzt bestr
man sie mit Baumöhl, und sucht sie hierdurch hal
zu machen, daß sie nicht so leicht absplittern.
Oehl wird wieder mit Hornspänen abgerieben,
diese werden aus den Zähnen mit einer Bürste her
gebürstet. Zuletzt reibt man den Kamm mit ei
reinen leinenen Tuche ab, aber mit keinem wolle
weil dieses haaret.

II. Aus Schildkrötenschale können zwar alle Arten Kämme verfertiget werden, es werden aber, des höhern Preises wegen, hieraus nur feine Auskämm- und Frisir- desgleichen Chignon-Kämme gemacht. Sie werden mit eben den Handgriffen, wie die Kämme aus Horn, verfertiget, nur daß mit der Schildkröten-Schale behutsamer umgegangen werden muß, weil sie härter und spröder ist, und daher leicht ausspringt. Der Kammmacher kauft die Schildkrötenschalen bereits in Platten, und diese darf er nur, eben so wie das Horn, mit der Oerterfäge in dünnere Platten zerschneiden, alsdann über Kohlenfeuer erwärmen, und zwischen zwey eisernen Platten in einen Schraubstock spannen, und sie hierdurch gerade richten. Nach dem Pressen darf er aber die Platten nicht mit dem Hau-Messer zuhauen, und an der Zahnseite schärfen, sondern er muß dieses mit einer Handfeile, F. 1816 c), und einigen andern feinern Feilen verrichten; denn die spröde Schale zerspringt bey dem Nachdrucke, welcher bey dem Hauen angewendet werden muß. Uibrigens wird alles, wie bey den Hornkämmen, doch, wie gesagt, mit Behutsamkeit, verrichtet. Zuletzt werden die Kämme dieser Art, wie die feinen Horn-Kämme, poliert.

III. Das Elfenbein verarbeitet der Kammmacher insgemein nur zu Kämmen, womit Kinder gereiniget werden, und überdies zu Schachteln, Ausreibeknochen und andern Kleinigkeiten. Der berlinische Kammmacher erhält die Elephantenzähne über Hamburg aus London, Amsterdam und Rotterdam. Er schätzt das gelbe Elfenbein als das dichteste und feinste am mehresten, und benimmt ihm dadurch seine gelbe Farbe, daß er es über Kohlenfeuer, worauf Schwefel angezündet ist, hält. Es gibt Elephantenzähne von 5 bis 130 Pfund, (s. Th. X. S. 735. fgg.) allein der Kammmacher kann nur diejenigen gebrauchen,

chen, die über 50 Pfund schwer sind; denn er mu
zu den Kämmen schon ziemlich große Platten aus der
Zahne ausschneiden. Der untere starke Theil de
Zahnes, oder, wie ihn der Professionist nennt, di
Höhlung, ist nicht brauchbar, weil der Zahn unten
etwa 1 F. lang, wie ein Rohr hohl ist. Der Zah
hat zwar durchgängig in dem Kerne eine hohle Rinn
sie verliert sich aber nach und nach über der Höhlung
und wird zuletzt ganz unmerklich. Wenn daher de
Kammmacher über der Höhlung Tafeln ausschneide
will, so schneidet er so, daß der hohle Kern abgeh
und weg geworfen werden kann. So bald also di
Höhlung abgeschnitten ist, zerstückt der Professioni
den ganzen Zahn, der Dicke nach, in runde Klötz
Er zerschneidet in diesem Falle den Zahn mit eine
Säge, die einer Schrotsäge gleicht, ausser daß sie fe
ner und auch etwas kleiner ist. Jeder Klotz muß nur
der Länge nach, in dünne Tafeln oder Platten zer
schnitten werden, und zwar so, daß die Zähne de
Kammes ebenfalls, wie bey dem Horne, nach de
Länge des Zahnes, oder mit den Fasern und Lage
des Knochens ausgeschnitten werden können. De
Arbeiter muß aber mit einer so theuern Waare, wo
von jedes Pfund 2 Rthlr. kostet, so sparsam und rath
sam, wie möglich umgehen; daher zerschneidet er je
den Klotz mit einer Säge, deren Blatt von eine
Uhrfeder gemacht ist, Fig 1820, zu Platten. Uebri
gens gleicht diese Säge der vorher gedachten, ausse
daß sie kleiner und feiner ist. Er lässet jeden Klo
ein Par Tage in kaltem Wasser liegen, (denn in war
men reißt das Elfenbein auf.) Hierdurch sucht er da
Elfenbein einiger Maßen zu erweichen, ungeachte
dieses Einweichen sehr wenig hilft, weil das kal
Wasser nicht in den harten Knochen eindringen kann
Nach dem Einweichen spannet er jeden Klotz in eine
Schraubestock, und zerschneidet ihn mit vorgedachte

Säg

Säge nach der Länge in dünne Platten. Alsdann muß er jede Platte an der Zahnseite, wie bey dem Horne, schärfen. Da er aber das harte und spröde Elfenbein, eben so wie die Schildkrötenschale, nicht behauen kann und darf, so beſtößt er die Platte mit der Beſtoßfeile, F. 1810, schärft ſie hierdurch an der Zahnseite ab, und ebnet zugleich mit eben dieſer Feile den vierkantigen Umfang der Platte. Hierauf spannt er die Platte in die Kluppe, F. 1813, und schneidet auf beyden Seiten der Platte Zähne aus. Er verrichtet dieſes eben ſo, wie bey den Hornkämmen, auſſer daß er die feinen Zähne eines elfenbeinernen Kammes mit einem Zeuge, oder feinen Rimpler, F. 1815, B, ausſchneiden muß. Die Zähne werden mit einer gewöhnlichen deutſchen und flachen Meſſerfeile eben ſo geſpitzt, wie ich oben bey den groben Horn-Kämmen gezeigt habe. Zuletzt wird der Kamm mit dem feinen Handmeſſer, F. 1818, geſchabet, hiernächſt in die Kluppe geſpannet, mit geſchabter und mit Waſſer angefeuchteter Kreide beſtrichen, und mit einem feinen weißen Filztuche eben ſo, wie feine Hornkämme mit einem leinenen Tuche gerieben.

Berechnung über eine zu errichtende elfenbeinerne Kamm-Fabrik, und den nach Abzug der Ausgaben ſich mit erweiſenden Nutzen, wobey jährlich 50 Centner verarbeitetes Elfenbein zum Grunde geſetzet werden.

50 Ctn. Elfenbein koſten, den Ankauf das ℔. à 1 Thlr. gerechnet, — — — — — — — 5000 Thlr. — Gr.

Solche erfordern, zu platten, durch 5 Plattſchneider 300 Arbeitstage; jeder hat täglich 4 Gr. Koſtgeld und 6 Gr. an Lohn, mithin einer 10 Gr.; beträgt zuſammen — — — — 625 — —

Latus 5625 Thlr. — Gr.

Transport	5625	Thlr.	— Gr.
Die verfertigten Platten werden in 300 Arbeitstagen von 10 Kammmachern bi auf die Polierung verarbeitet; jeder Kammmacher hat täglich an Lohn und Kostgeld 8 Gr.; beträgt also für 10 Personen — — —	1000	»	— »
Das Polieren wird durch die Lehrjungen bestritten, denen nur die Kost gereichet wird; da nun in 3 Tagen ein Lehrjunge 10 ℔. polieren muß, und an Kostbetrag 9 Gr. erhält, so erfordert die sämmtl. Polirarbeit in 300 Arbeitstagen 5 Lehrjungen, und zu deren Unterhaltung — — —	137	»	12 »
Hierbey wird ein geschickter Obermeister, welcher nicht nur die ganze Arbeit dirigiret, sondern auch die Verfertigung schöner Messerhefte und deren Beitzung, auch andern dergl. Arbeiten, besonders wenn eine Drechslerey damit vereinigt ist, (und ausser dem projectirten noch vielen Nutzen und Debit verschaffen kann,) erfordert; diesem sind, ausser freyem Holze, Logis und Licht, jährlich — — —	400	»	— »
Desgleichen einem Factor, — — —	400	»	— »
Für Holz, Logis, Oehl, Licht ꝛc. —	138	»	— »
Summa sämmtlicher Ausgaben	7700	Thlr.	12 Gr.

Nutzung.

Aus 10 ℔. Elfenbein können wenigstens 6 ℔. Kämme verfertiget werden, mithin aus 50 ℔. Bein 30 ℔. Kämme, folglich aus 50 Ctn. Elfenbein 30 Ctn. Kämme; da nun jetzt jedes ℔. verfertigter Kämme à 4 Thlr. 12 Gr. verkauft wird, so betragen 30 Ctn. Kämme 13500 Thlr.

Nun mangeln noch zu Completirung der 50 Ctn. Elfenbein, 20 Ctn. Diese finden sich:

1. In

Transport	13500 Thlr.
1. In 1200 ℔. größern Stückchen Elfenbein, woraus die Nürnberger Puppenwerk und Kinder-Spielsachen verfertigen lassen, und ihren Drechslern jedes ℔. à 8 Gr. anschlagen, mithin nach solchem Anschlage betragen — — — — — — — — —	400 »
2. In 800 ℔. kleinen Spänen, welche entweder in die Apotheke, oder als Streusand, um ein Weniges verkauft, oder auch mit mehrerm Nutzen Bein damit schwarz zu beitzen, verwendet, hier mit angeschlagen werden — — — — — — — — —	40 »
Summa der Einnahme	13940 Thlr.
Wenn nun die Einnahme gegen die Ausgabe der gehalten und abgezogen wird,	7700 Thlr.
so erhellet ein Nutzen von	6240 Thlr.

In Nürnberg nähren sich von dieser Kammmacherey 300 Meister, deren jeder wenigstens 2 Gesellen und 1 Lehrjungen hält, mithin eine Zahl von 900 Menschen ausmachen. Ihre in Arbeit stehende Gesellen werden niemahls zünftig gemacht (*), und dadurch genöthiget, an Ort und Stelle zu bleiben, wozu sie sich noch mit einem körperlichen Eide verpflichten müssen. Diese Präcaution der Nürnberger, und die Menge jener sich dort hiervon nährenden Menschen, lassen von der Einträglichkeit der Sache einen scheinbaren Schluß fassen.

No. 25 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1767, S. 247, f.

Der Kammmacher hat den Nahmen von dem Kamme, als seiner häufigsten Arbeit; ausser denselben verfertigt er aber auch Pulverhörner, Hörner für die Nachtwächter, hörnerne Schachteln für die Mahler, und andere Arbeiten aus Horn, welche nicht in das

(*) In Nürnberg können insonderheit diejenigen Gesellen, welche sich in puncto Vlei verfehlen, nicht Meister werden, sondern dürfen nur Horn und Klauen um das Tagelohn zurichten, und werden daher Hornrichter genannt.

Gebieth des Horndrechslers gehören; ſ. Th. XX
S. 236, und 247, f. Der Kammmacher hat ei
zünftiges und geſchenktes Handwerk. In Deutſc
land hat faſt jede Stadt ihre Kammmacher, daß al
niemand daſelbſt nach dieſer Waare weit ſuchen dar
Die meiſten Kämme aber, vornehmlich die elfenbe
nernen, werden, wie ich kurz vorher gemeldet hab
in Nürnberg gemacht, und von da überall verſende
Inſonderheit gehen von da jährlich viele tauſend Bun
Kämme nach Italien, welche daſelbſt in den Seide
Manufacturen, die Seide damit zu kämmen, gebrauc
werden. In Frankreich werden ebenfalls in den vo
nehmſten Städten ſehr viele Kämme von allerley Ma
terie und Geſtalt gemacht, und es wird damit ein ar
ſehnlicher Handel getrieben; am häufigſten und a
beſten aber macht man ſie zu Paris und Rouen; vo
nehmlich werden in Frankreich, und zwar ebenfalls z
Paris und Rouen, ſehr viel Kämme von Buchsbaum
Holz gemacht, und häufig überall, inſonderheit anc
nach Deutſchland, verführet, weil daſelbſt das Buch
baumholz, (welches die Holländer in Menge aus de
Levante, vornehmlich von Smyrna und Conſtantino
pel, nach Rouen bringen, von da es die pariſer un
andere Kammmacher nehmen,) wohlfeiler zu habe
iſt, als in Deutſchland. Das Horn zu den Kämme
hingegen bekommen die Franzoſen mehrentheils übe
Rouen aus England. Die zu Rouen verfertigte
Kämme von Buchsbaum und Horn, werden nach de
Nummern verkauft und verſendet, welcher Nummer
man bey denen von Horn nur einerley Gattung ha
Die kleinſten Gattungen der buchsbaumenen Kämm
werden nähmlich durch Buchſtaben, und die größer
durch Ziffern bemerket. Dieſe Buchſtaben ſind
No. A, No. B, No. C, No. D, und No. O. Al
dann gehen die Nummern mit Ziffern an, und dieſ
ſind: No. 1, No. 2, No. 3, und ſo fort bis No. 12

wei

welches die größten und letzten Kämme von Buchsbaum sind. Die Kämme von No. A, sind die kleinsten, und (so weit die eigentlichen Zähne von einem großen Seitenzahne an bis zum andern reichen, die großen Seitenzähne nicht mit gerechnet,) nicht über 2 Zoll breit. Von diesem Maße an nehmen alle die andern Nummern, sowohl mit Buchstaben, als mit Ziffern, beständig zu, und zwar so, daß allemahl die Kämme von der folgenden Nummer ungefähr um 6 Lin., oder um ½ Z. breiter sind, als die von der vorhergehenden Nummer, dergestalt, daß die größten ungefähr 8 bis 10 Z. breit sind. Bey den Kämmen von Horn, welche niemahls so klein gemacht werden, als die von Buchsbaum, gehen sie erst bey No. 4 an; sie gehen aber dafür auch weiter, als die Nummer der buchsbaumenen, nähmlich bis No. 15. Die hörnernen Kämme von No. 4, sind ungefähr 5 bis 6 Z. breit, und die folgenden Nummern steigen eben so, wie bey den buchsbaumenen, jedes Mahl mit ½ Z. auf, daß also No. 15 in der Breite ungefähr 10 bis 12 Z. hat. Für die Kämme von Elfenbein und Schildkrötenschale hat man keine Nummern; die Schönheit und der Preis dieser Materien nimmt sie von dieser Regel aus. Es werden aber auch von Elfenbein und Schildkrötenschale zu Rouen und in ganz Frankreich, (Paris ausgenommen,) wenig Kämme gemacht. Das, was hier von den zu Rouen fabricirten Kämmen, und der Art, wie sie numeriret und verkaufet werden, gesagt ist, ist hinlänglich, einen Begriff von der Art zu geben, wie in allen übrigen Städten Frankreiches die Kämme fabriciret, numeriret und verkaufet werden, indem hierin entweder gar kein, oder doch nur ein sehr geringer Unterschied ist.

Was den Verkauf der Kämme überhaupt betrifft, so werden sie einzeln, und auch in Bunden zu Dutzenden, verkaufet.

Die Kammmacher sind im ganzen römischen Rei che zu keinen Meisterstücken verpflichtet, sonder wo m, wie z. B. in Nürnberg, eines Meisters Soh das 25ste Jahr seines Alters erreicht, und ein Frem der 15 Jahre auf dem Handwerke gearbeitet hat, kan er zu dem Meisterrechte gelangen. Hingegen i Schlesien, Preußen, Schweden, und im Braun schweigischen, finden die Meisterstücke Statt. Si bestehen in einem mit Laub- und Jagdverzierunge durchbrochenen Kamme, von einem Franzgrunde, d. i da die Wurzeln eines jeden Zahnes, der Zierde un des tiefern Kämmens wegen, schräge ausgeschnitte sind; ferner in einem halben Dutzend gemeiner Horn Kämme, in eben so viel schildkrötenen, in 6 Stück ge falzter Kämme mit dünnen Zähnen, zum bequeme Auskämmen der langen Haare, in 6 Stück Staub Kämme, deren Zähne dicht beysammen stehen. D auch die Kammmacher alle Feilen und Sägen, wo aus ihr Handwerkszeug zusammen gesetzt ist, selb schmieden, feilen, härten, stellen und putzen müssen so müssen sie in gedachten Ländern an Werkzeugen ver fertigen: ein Staubzeug, d. i. zwey Sägeblätter, z gleich großen Zähnen gefeilt, in einem eisernen Bo gen; ein Nißzeug, dessen Zähne etwas weitläuftiger als im Staubzeuge, stehen, auch von zwey Stahl Blättern und einer Säge im Bogen. Diese dre Blätter müssen einen so egalen Schnitt verrichten daß ein jedes Blatt, vermittelst seiner Vorrückung so tief als das folgende einschneidet. In andern Pro vinzen wird ein Schneideeisen, und eine Größerfeile welche die groben Zähne zuspitzt, verfertiget.

General-Privilegium und Gildebrief des Kammmacher-Gewerk in der Chur- und Mark Brandenburg dies- und jenseit de Oder und Elbe, insonderheit des Kammmacher-Gewerks i Berlin, d. d. Berl. d. 15 Febr. 1735, f. in Mylii Corp. Conf March. 5 Th. 2 Abth. Anh. No. XXXVI, Col. 385 — 395.

Z

Zu Breslau sind schon seit langer Zeit die drey Gewerke der Stecknadler, Kammmacher und Rosarienmacher mit einander vereinigt. Sie haben eine gemeinschaftliche Zechlade, und halten die Quartal-Zusammenkünfte, bey welchen die Annehmung und Lossprechung der Lehrjungen und andere Handwerks-Angelegenheiten vorgenommen werden, zusammen. Von den vier Handwerks-Aeltesten werden zwey aus den Stecknadlern und zwey aus den Kammmachern bestellet, so, daß allemahl ein Stecknadler- und ein Kammmacher-Aeltester das Amt übernimmt, und wenn einer von ihnen abgeht, der neue Aelteste aus demjenigen Mittel, dem der Abgegangene zugethan gewesen ist, von den übrigen Aeltesten gewählet wird. Zu Bestreitung der jährlich zu entrichtenden Monathsgelder und anderer Mittels-Nothdurften, muß ein jeder Meister an Quartal-Groschen 2 Silbergr. 6 Pfenn., und an so genanntem Wochen-Gelde 1 Sgr. 9 Pf., eine Wittwe hingegen 1 Sgr., beytragen. Der Handwerks-Assessor bekommt an jährlichem Salario 4 Rthlr.; jeder der beyden amtshabenden Aeltesten 8 Rthlr., und jeder der beyden andern Aeltesten 6 Rthlr., aus der Mittels-Casse. Ein Lehrling muß sich, ehe er aufgenommen wird, bey seinem erwählten Meister 4 Wochen auf die Probe geben. Die Lehrzeit ist 4 Jahre. Lehrgeld wird nicht bezahlt, dagegen der Lehrling ein Gedeck Betten mitbringen muß, welches dem Lehrmeister nach geendigten Lehrjahren eigenthümlich verbleibt. Bringt der Lehrling kein Bett mit, so muß er dafür ein Jahr länger in der Lehre bleiben. Ein Gesell muß 3 Jahre, doch ohne Erlaubniß der Kammer nicht ausserhalb Landes, wandern. Ein einwandernder Gesell, der sich gehörig legitimiret, bekommt von den Gesellen aus deren eigenem Beutel ein Geschenk von 6 Sgr., und 7 Kreutzer von demjenigen Meister, an den die Reihe ist. Ein jeder Gesell, wel-

cher Arbeit bekommt, muß bey seinem Meister 1
Tage bleiben; will der Meister nach Verfließung so
cher Zeit ihn nicht länger behalten, so kann der Gese
anderweitig um Arbeit umschauen lassen. Will abe
der Gesell selbst Urlaub nehmen, so muß er solche
dem Meister zu Ende der ersten Woche anzeigen, un
sodann wieder fort wandern. Keinem Gesellen ist e
laubt, 14 Tage vor, und 14 Tage nach den Messe
und Jahrmärkten aus der Arbeit zu gehen. Die Au
kündigung muß sowohl vom Meister, als vom Gese
len, 8 Tage vorher geschehen; es müßte denn d
Meister rechtmäßige Ursachen haben, den Geselle
ohne Aufkündigung fort zu schicken. Ein Gesell, d
Meister werden will, darf keine vierteljährige Prob
Arbeit thun, sondern wird gleich zu Verfertigung d
Meisterstücke gelassen, die er binnen 14 Tagen anfer
tigen muß. Die Meisterstücke, zu deren Anfertigun
der Stückmeister die Platten bey einem Zirkelschmied
schmieden lassen, und solche hernach zum Gebrau
selbst ausarbeiten muß, bestehen in nachfolgende
Stücken: 1. In zwey Stück großen Kämmen m
Tropfen unten an den Zähnen; 2. in sechs Stü
mittlern Kämmen mit weiten und engen Zähnen; un
3. in sechs Stück Kämmen mit etwas längern Zähne
Diese Meisterstücke bekommt nachher der Stückme
ster wieder zurück, und dürfen nicht mehr, wie eh
dem, unter die Meister vertheilet werden. Ein jed
Meister darf auf ein Mahl so viel Gesellen halten, a
er deren nöthig hat.

Die Kammacher zu Breslau haben die drey erst
Tage im Jahrmarkte den Vorkauf des Hornes, un
darf binnen solchen drey Tagen kein fremder Meis
Horn kaufen, als denen nur die übrige Zeit des Jah
Marktes zum Horn-Einkauf frey und offen ste
Damit auch die breslauer Kammmacher-Waare v
der fremden unterschieden werden könne, und jed

Kä

Käufer überhaupt mit tauglicher Waare versehen werde, muß ein jeder Meister seine verfertigte Waare mit den Anfangs-Buchstaben seines Tauf- und Zunahmens bezeichnen, und solche sodann dem amtshabenden Aeltesten zur Schau vorlegen, welcher hierauf das breslauische W. unentgeldlich beydrucken muß. So wohl das Hausiren mit Kämmen, als auch die Pfuscherey, ist verbothen und wird bestraft. Auch darf ausser Meß- und Jahrmarkt-Zeiten kein fremder Meister Kämme einführen. Wenn fremde Meister in Messen und Jahrmärkten ihre Waaren einbringen, müssen diese vorher, und noch vor der Messe und dem Markte, damit die Verkäufer in währendem Verkaufe nicht gehindert werden, der Tüchtigkeit halber, auf Anordnung der Aeltesten des Mittels, durch zwey Jüngste, doch ohne die Fremden zu chicaniren, beschauet, und die untüchtig befundene Waare zu fernerer Verfügung auf das Rathhaus gebracht werden.

Confirmirte Innungs-Artikel vor die vereinigte Mittel der Stecknadler, Kammmacher und Rosarienmacher zu Breslau, v. 16 May 1755.

In Berlin befinden sich jetzt 7 Kammmacher-Meister, 11 Gesellen und 4 Jungen.

Nach der neu revidirten berliner Taxordnung, v. 1 Febr. 1771, sind die Preise der Kammmacher-Waaren folgender Maßen bestimmt.

	Th	Gr	Pf	bis	Th	Gr	Pf
Ein Haarkamm von Horn auf beyden Seiten	—	1	—		—	2	—
Ein ordinärer	—	1	—				
Ein Staubkamm	—	1	6		—	2	—
Ein krummer Kamm	—	1	—		—	1	6
Ein rundzähniger Kamm	—	2	—				
Ein ganz weiter dergleichen	—	2	—				
Ein Locken- oder Frisir-Kamm	—	1	6		—	2	—
Ein Messerkamm	—	2	—				

	Th	Gr	Pf	bis	Th	G
Ein Pferdekamm — — — —	—	2	—			
Ein Kamm von Schildkrötenschale	—	12	—		1	—
Ein buchsbaumener Kamm — —	—	3	—		—	
Ein elfenbeinerner Kamm — —	—	3	—		—	1
Ein Pulverhorn nach Proportion der Größe — — — — —	—	6	—		—	1
Ein Schuh-Anzieher — — —	—	3	—		—	
Ein feiner Friſirkamm auf franzöſ. Art — — — — — — —	—	3	6		—	
Ein krummer Damen- oder Chignon-Kamm — — — —	—	5	—			
Ein etwas größerer dergleichen —	—	5	6		—	

Die dresdner Taxordnung von 1764, hat Kammmachern folgende Preiſe vorgeſchrieben.

	Th	Gr	Pf	bis	Th	G
Ein Haarkamm von Horn — —	—	1			—	
Einer auf beyden Seiten — —	—	1	—		—	
Ein Staubkamm — — — —	—	1	6		—	
Ein krummer Kamm — — —	—	1	—		—	
Ein rundzähniger — — — —	—	2	—			
Ein ganz weiter — — — —	—	2	—		—	
Ein Locken- oder Friſir Kamm —	—	1	6		—	
Ein Meſſerkamm — — — —	—	2	—		—	
Ein Pferdekamm — — — —	—	1	—		—	
Ein Kamm von Schildkrot — —	—	16	—		1	—
Ein buchsbaumener — — —	—	8	—		—	1
Ein elfenbeinerner — — — —	—	2	—		—	
Ein Pulverhorn — — — —	—	6	—		—	1

Weigels Abbildung der gemeinnützl. Hauptſtände ꝛc. genſr. 1698, 4. S. 452, fgg.

Melliſſantes hiſtoriſches Handbuch für Bürger und Bauern, und L. 1744, 8. S. 627, fgg.

Hallens Werkſtäte ꝛc. 4 B. Brand. und L. 1765, 4. S. 53

Sprengels Handwerke und Künſte, 13 Samml. Berl. 8. S. 278, fgg.

Bergius neues Policey- und Cameral-Magaz. 3 B. 4. S. 267, fgg.

(Hrn. v. Pfeiſer) Lehrbegriff ſämmtl. öcon. und Cameral 3 B. 2 Th. Mannh. 1778, 4. S. 351, f.

Kurzer Begriff nenſchl. Fertigkeiten und Kenntn. ꝛc. 2 Lpz. 1779, 8. S. 74, fgg.

Jacobsons technolog. Wörterbuch, 2 Th. Berl. und Stett. 1782, 4. S. 346, f.

In Verlassenschaften und bey deren Absonderung, gehören Kämme, nebst den Futteralen, zur Gerade.

Kamm, (Auskämm-) } s. oben, S. 164.
— — (Chignon-) }
— — (Fein-) eine Art feiner Hechel; s. Th. XXII, S. 578.
— — (Frisir-) s. oben, S. 165.
— — (Haar-) s. oben, S. 156, 163 und 164.
— — (Hahnen-) s. oben, S. 154.
— — (Haken-) s. oben, S. 162.
— — (Hechel-) eine Art Nadelkerbel, Scandix Pecten Veneris *L.*; s. unter Kerbel.
— — (Heidelbeer-) s. oben, S. 157.
— — (Helm-) s. oben, S. 155.
— — (Horn-) } s. oben, S. 164.
— — (Krumm-) }
— — (Niß-) s. oben, S. 165.
— — (Pferde-) s. oben, S. 152, und 165.
— — (Rauh-) s. oben, S. 159.
— — (Rieth-) s. oben, S. 158.
— — (Riffel-) s. oben, S. 157.
— — (Roß-) s. oben S. 152, und 165.
— — (Staub-) s. oben, S. 165.
— — (Stein-) s. oben, S. 153.
— — (Woll-) s. oben, S. 157.

Kamm-Auster, s. Kamm-Muschel.

Kamm-Baum, s. oben, S. 156.

Kamm-Blatt, bey den Webern; s. oben, S. 158.

Kamm-Bohrer, s. oben, S. 156.

Kamm-Braten, in einigen Gegenden, ein Stück Rindfleisch, welches aus den Rippen zum Braten gehauen wird.

Kamm-Bret, bey den Kürschnern, ein länglich vier eckiges Bret, die Pelzwerke darauf zu zuschneiden und auszukämmen.

Kamm-Bruch, s. oben, S. 153.

Kamm-Bürste, s. oben, S. 157.

Kamm-Deckel, bey den Riemern, das dreyfache lederne Stück, welches an einem hintern Pferde-Geschirre, unter dem Oberblatte vermittelst der beyden messingenen Leinschrauben befestiget wird. Siehe Pferde-Geschirr.

Kamm-Dose, s. oben, S. 157.

Kamm-Doublet, ist eine Herzmuschel, und zwar Cardium edule *Linn.* Die Holländer nennen sie Kokhaan. Sie hat 26 Rippen, und in die Quere viele angesetzte Ringe; die Farbe ist weiß, oder auch röthlich. Das Thier, welches diese Muschel bewohnt, wird gegessen, und schmeckt wie eine Auster. Nach Rumph's Bemerkung, ist die Schale gemeiniglich citronengelb, und auf den Rippen oder Falten ziemlich körnicht; auch gibt es schmutzig weiße, mit schwarzen Puncten besetzte. Sie werden bis 3 Querfinger groß; diejenigen aber, welche nicht größer, als 2 Querfinger sind, werden vorzüglich zur Speise gewählt. Diese Muschel ist an den europäischen und indianischen Stränden häufig zu finden, und liegt nicht tief im Sande.

Kamm-Eidechs, s. Leguan.

Kamm-Eisen, bey den Steinmetzen; s. Krönel-Eisen.

Kamm-Fett, s. oben, S. 154.

Kamm-Futter, s. oben, S. 157.

Kamm-Gras, Hundeschwanz, Cynosurus *Linn.* Die kleinen, vielblümigen Aehrchen haben eine besondere, seitwärts gestellte, große Hülle, welche gemeiniglich aus drey federartig zerschnittenen Blättchen besteht. Die zwey Kelchbälglein sind ganz schmahl, spitzig und ein-

einander ähnlich; von den beyden Spelzen aber ist die äussere ausgehöhlt, und länger, als die innere platte. Gemeiniglich sieht man an beyden keine Granne. Drey Staubfäden und zwey haarichte gekrümmte Griffel hat dieses Geschlecht mit vielen andern Gräsern gemein. Der Same ist in den Spelzen fest eingeschlossen, länglich, und an beyden Enden spitzig. Linné hat 10 Arten angemerkt. Die bekanntesten sind:

1. Das steife, federartige oder gefiederte Kamm-Gras, Hahnenkamm, Gramen pratense cristatum, s. spica cristata laeui *C. Bauh. Scheuchz.* Cynosurus involucris pinnatis retusis *Hall.* Cynosurus cristatus, bracteis pinnatifidis *Linn.* wächst auf allen Arten von Wiesengrund, scheint aber vorzüglich einen niedrigen, lehmigen und etwas feuchten Boden zu lieben. Es wächst zwar auch im Sande, bleibt aber darin viel niedriger. Man kann es vor andern Gräsern gar leicht an den engen kammförmigen Hüllen, oder besonders gestalteten Blättchen, erkennen, die sich an der hintern Seite der Aehren reihenweise zeigen, und so lang als die Aehrchen, rundlich, und in 5 bis 9 überaus schmahle Einschnitte abgetheilt sind; diese stellen weißliche, mit einer grünen Mittelrippe durchzogene, scharf zugespitzte Häutchen vor, und fallen besonders vor dem Aufblühen, und nach dem Verblühen, in die Augen. Die Wurzel dauert viele Jahre. Der Halm ist 1 bis 2 F. hoch; die Aehre 2 Z. und länger, auf eine Seite gerichtet, und der Hauptstiel schlangenweise von einer Seite zur andern gewunden. Die äussere Spelze ist auf dem Rücken mit Haaren besetzt, und die Spitze endigt sich mit einer kurzen Granne. Dieses Gras macht schwache Stöcke, und wenig Blätter. Der Geschmack ist nicht unangenehm, und ob gleich die Halme etwas schmielig und zähe sind, gibt es doch kein schlechtes Heu. Stillingfleet hat an-

angemerkt, daß es vorzüglich zur Mästung für Hämmel sich schicke, und dem Fleische einen sehr genehmen Geschmack gebe. Man könnte daher so Grasplätze, worauf viel dergleichen Kammgras wäc zur Weide für die Schlachtschafe bestimmen. sich allein dasselbe anzubauen, würde nicht die M belohnen.

2. Das stachelige Kammgras, Gramen alope roides spica aspera *C. B.* Cynosurus dentibus bract lanceolato-linearibus *Hall.* Cynosurus echina bracteis pinnato-paleaceis aristatis *Linn.* wächst den Morgenländern, und in dem mittägigen Euro auch in der Schweitz, unter dem Getreide wild. T Halm wird 3 F., auch höher; die Rispe ist dic ährenförmig, und meistentheils auf eine Seite gekeh die Hülblättchen stehen nur auswärts an den B then; es ist solches wechselweise in 6 bis 7 Par k nere, oder Lappen zerschnitten, und am Ende steht einzeler. Alle sind weißlich, lanzettförmig, und en gen sich mit einer zarten, schwachen, grannenartig Spitze. Die Kelchbälglein sind einander nicht g gleich, weiß, lanzettförmig, und laufen in eine gr nenartigen Spitze aus. Die eine Spelze ist gr ausgehöhlt, dreyspaltig, und endigt sich mit einer l gen Granne; die andere ist kleiner, und nur spitz Ich führe dieses Gras besonders deswegen an, w man vor einiger Zeit im Meiländischen, die Vermis ung und den Genuß dieser Körner mit dem Rocken f die Ursache einer daselbst herrschenden Krankheit l ausgeben wollen. Nachdem die Sache auf der d mahls regierenden Kaiserinn Befehl genau untersu worden ist, hat unter andern Joh. Ambros. Sangu gio auch behauptet, daß in den Spelzen und der ä serlichen Schale des Samens eine schädliche Kr verborgen, vielleicht auch selbst der mehlige Theil v

all

allem Verdachte nicht gänzlich befreyt, wenigſtens ſehr zähe und unverdaulich ſey.

Man findet dieſe Nachricht in Hrn. Jaskiewicz zu Wien 1755 heraus gegebenen Diſſert. Pharmacia regni vegetabilis.

3. Das blaue Kammgras, Elfdanſer, Gramen glumis variis *C. B. Scheuchz.* Seſleria *Arduin.* Poa aquatica *Jacqu.* Cynoſurus caeruleus, bracteis integris *Linn.* wächſt auf naſſen Wieſen, auch in thonigem Boden, und iſt an der ſchönen hochblauen Farbe der Aehren leicht zu unterſcheiden. Es macht auf den Wieſen Hügel von großem Umfange, wodurch die Wieſen uneben werden. Trocknet man ſie aus, ſo geht es von ſelbſt aus. Die Wurzel tödtet die nahe ſtehenden Sträuche auf eben die Art, wie der Wieſen-Hafer. Die Stöcke breiten ſich ringförmig über der Erde aus, und ſtellen in dem Waſſer bläuliche Ringe vor; dieſe Ringe hat der Aberglaube von dem Tanzen der Waſſer-Nixe hergeleitet. Die Naturforſcher haben andere Urſachen davon aufgeſucht, und theils den darunter befindlichen Boden, die Ausdunſtung, auch den Urin der Pferde, für die wirkende Urſache angegeben. Linné (*) aber hat beobachtet, daß die Stöcke, welche ſich von dem Mittelpuncte nach allen Seiten ausbreiten, mit der Zeit in der Mitte vergehen, hingegen die ſeitwärts ausgebreiteten Zweige übrig bleiben, und dergleichen Ring darſtellen.

4. Das goldfarbige Kammgras, Gramen barabonenſe, Cynoſurus aureus, paniculae ſpiculis ſterilibus pendulis ternaris, floribus ariſtatis *Linn.* iſt auf verſchiedene Weiſe von den übrigen Arten dieſes Geſchlechtes unterſchieden; daher auch Haller und Böhmer ein eigenes Geſchlecht daraus gemacht, und ſolches Achyrodes genannt haben. Die Blüthen, welche den

(*) Oeländiſche Reiſe, S. 76.

den obern Theil der Aehre ausmachen, sind völlig un fruchtbar, und scheinen gänzlich überflüssig zu seyn sie enthalten weder Staubbeutel, noch einen Stämpel und bestehen nur aus drey Blüthen, davon die beyde äussern für die Kelchbälglein, und das dritte, von die sen bedeckte und stumpfe, für die Spelze angesehe werden könnte. Unter diesen sitzen die wahren Blü then. Jedes Aehrchen enthält 2 oder 3 dergleichen das eine sitzt platt an; das andere ist gestielt, und da dritte zuweilen viel kleiner und unvollkommen. Di beyden Kelchbälglein sind schmahl, und endigen sic mit Grannen. Von den beyden Spelzen ist die ein eyförmig und stumpf, unterwärts aber mit einer lan gen Granne besetzt; die andere aber treibt aus de Spitze eine lange Granne. Dieses Gras wächst in Orient, ist nur jährig, und wird bey uns auf dem Mist Beete erzogen.

5. Das vieljährige Kammgras, Noel und Sabi nach dem Vesling, sonst auch Naarsioni und Grame crucis genannt, Cynosurus coracanus, spicis digitati incurvatis, culmo compresso erecto, foliis subtus sicis *Linn.* Der aufrechte, platt gedrückte Halm wir an 4 F. hoch. Die zusammen gedrückten Blätter Scheiden stehen einander fast gegen über. Die Blä ter sind am Rande und an der obern Fläche mit Haa ren besetzt. Die Blumenähren stehen zu 4 bis kreutzweise; und wenn sie zur Reife gelangt sind, wer den sie breiter, und biegen sich unterwärts. Die Blümchen stehen stets bey einander, und die kugelrun den großen Samen in 4 Reihen. Diese jährig Pflanze wächst in Ost-Indien, und wird von de Aegyptern in verschiedenen Krankheiten gebraucht.

Kamm-Haar, } s. oben, S. 154.
Kamm-Haken, }
Kamm-Hebel, s. oben, S. 158.

Kamm-Heuſchrecke, Gryllus criſtatus *L.*; ſiehe Th. XXIII, S. 379.

Kamm-Hölzer, ſ. oben S. 158.

Kamm-Keſſel, ſiehe unter Woll-Kämmen.

Kamm-Küſſen, ſ. unter Pferde-Geſchirr.

Kamm-Lade, ſ. oben, S. 158.

Kamm-Lerche, Blennius criſtatus *L.*; ſ. Lerche.

Kamm-Litze, ſ. oben, S. 158.

Kamm-Macher, ſ. oben, S. 163, und 179, ſqq.

Kamm-Muſchel, iſt ein zweyſchaliges Conchylien-Geſchlecht, in welchem die bekannten Auſtern vorkommen, daher auch Linne Oſtrea zum Geſchlechts-Nahmen gewählt hat. Da aber die eigentlichen Auſtern nur einen kleinen Theil dieſes zahlreichen Geſchlechtes ausmachen, und die meiſten Arten von den Schriftſtellern Pectines genannt werden, haben Müller und Andere Kammmuſchel als den allgemeinen Geſchlechts-Nahmen angenommen. Im eigentlichen Verſtande nennt man Kammmuſcheln, diejenigen Muſcheln, welche erhöhete, die Länge herab laufende Streifen haben, die wie Kammzinken ausſehen und wie Kammzinken neben einander liegen. Der Einwohner aller Kammuſcheln iſt eine Auſter, oder ein Seehaſe, deſſen Umfang ein braunes häutiges Weſen darſtellt, aus welchem in dem Seewaſſer viele haarichte Faſern bis über den Rand der Spalte heraus treten, welche zwiſchen ſich viele ſchwarze glänzende Puncte haben. Dieſes häutige Weſen enthält viele dünne Bläschen, welche in die Quere fein geſtreift ſind. Oberhalb dieſer Bläschen iſt der fleiſchige Theil des Thieres befindlich. Die Schalen ſitzen, vermittelſt zwey ſtarker Sehnen, an dem Thiere feſt, und wenn dieſe angezogen werden, ſchließen ſich die Schalen. Viele Kammmuſcheln haben eine Geſchicklichkeit, dieſes mit einer beſondern Geſchwindigkeit zu thun, wodurch die Schale in eine elaſtiſche Bewegung geſetzt

wird, so, daß sie über dem Wasser Sprünge machen, oder auch von dem trocknen Strande in das Wasser springen können. Dieses aber findet bey den eigentlichen Austermuscheln nicht Statt, da sie mehrentheils an Felsen, auch unter einander, angewachsen sind.

Das Gehäuse einer Kammmuschel ist zweyschalig, ungleich, und einiger Maßen mit Ohren versehen, welches die austretenden Flügel am Schlosse sind. Das Schloß hat keinen Zahn, sondern ein hohles Grübchen, und seitwärts viele Querstriche, welche gerade auf die Querstriche der andern Schale stoßen, wodurch dieses Geschlecht sich von den Archen unterscheidet, bey welchen sie eins um das andere stehen, und als Zähnchen in einander passen; ferner haben diese Schalen keinen Zwickel und After. Sonst zeigen sich bey den verschiedenen Arten einige besondere Umstände; und nach diesen hat Linné 4 Unter-Abtheilungen dieses Geschlechtes gemacht, welche Hr. Müller mit eigenen Nahmen beleget hat. 1. Diejenigen nähmlich, welche gleichseitige Ohren haben, werden Dosen genannt, worunter acht Arten vorkommen, und von welchen die St. Jacobs-Muscheln (s. Th. XXVIII, S. 27, f.) die bekanntesten sind. 2. Die mit ungleichen Ohren, heissen Mäntel, dergleichen gibt es 11 Arten. 3. Die mit schiefen Ohren, heissen Taschen, davon nur 3 Arten angeführet werden. 4. Diejenigen, welche rauhe Schalen haben, sind die eigentlichen Austern der Alten, und begreifen 91 Arten unter sich. Einige haben gleichbäuchige Schalen, bey andern aber ist die obere Schale nur wie ein platter Deckel; die erstern werden auch Mäntel, die andern Neptuns-Dosen, genannt. Bey einigen kann man an dem Schlosse gar keine Ohren oder Kragen bemerken.

Die Kamm-Auster wird von Linné Ostrea diluuiana genannt, weil man dieselbe, in der Größe der ge-

gemeinen Austern, in den schwedischen Kalkgebirgen nur versteinert findet. Die Schalen sind ungleich, äusserlich gefalten, und am Rande mit Zähnen besetzt, welche scharfe Ecken haben, und gerade stehen.

Aus derjenigen Kammmuschel, welche zweyerley Farben hat, und der Gestalt einer Austerschale nicht ungleich ist, machen die Indianer in Nord-Amerika ihr Wampum oder Courant-Geld. Nach dem Berichte des Andr. Burnaby, (in seinen Reisen durch die mittlern Colonien der Engländer in Nord-Amerika, nach der deutschen Uebers. Hamb, 1776, 8. S. 126.) wird zuerst die Muschel, um ihr die gehörige Gestalt zu geben, welches ein kleines längliches Parallelepipedum ist, rund herum abgekippet, durchbohret und geschliffen, damit sie glatt und sanft anzufühlen sey, und zuletzt poliert. Das purpurfarbige Wampum ist viel schätzbarer als das weiße; denn nur ein sehr kleiner Theil der Muschel hat diese Farbe.

Die versteinerten Kammmuscheln, und zwar insonderheit die St. Jacobs-Muscheln, werden Kamm-Steine, Pectiniten oder Cteniten, Pectinites, Pectinitae, Pectiniti, Crenitae, oder Creniti, genannt.

Kamm-Pfennig, eine Benennung der ehemahligen gräflich schwarzburgischen Pfennige, wegen des darauf geprägten Pferdekammes.

Kamm-Port, s. oben, S. 158.

Kamm-Rad, s. oben, S. 156.

Kamm-Richter, s. unter **Woll-Kämmen**.

Kamm-Schachtel, s. oben, S. 157.

Kamm-Schaft, s. oben, S. 158.

Kamm-Schale, im Bergbaue, besonders in den hohensteinischen Kupferbergwerken, der Nahme eines schwarzen, harten und armen Kupferschiefers, welcher zwischen dem Mittelschiefer und den Mittelbergen liegt.

Kamm-Scheide, s. Scheide-Muschel, unter Muschel.

Kamm=Schraube, ſ. unter Woll=Kämmen.
Kamm=Schwanz, ſ. See=Stern.
Kamm=Späne, ſ. Horn=Späne, im XXV Th. S. 621, f.
Kamm=Stein, ſ. auf der vorherg. Seite.
Kamm Stück, ſ. oben, S. 154.
Kamm Stürzung, ſ. oben, S. 154.
Kamm Topf, ſ. oben, S. 157.
Kamm=Zwecken. 1. Eine Art Nägel, kleine Schloß Nägel; ſ. unter Nagel.

2. Kleine Stifte, womit man die Wellen der Spieluhren beſchlägt.

1. Kämmen, mit dem Haarkamme oder einem ähnlichen Kamme bearbeiten. Die Haare kämmen. Sich kämmen, ſeine Haupthaare. Die Wolle kämmen, wofür bey den Wollarbeitern das mehr Oberdeutſche kammen üblich iſt; ſ. Krämpeln.

Im Angelſ. caemban, im Engl. kemb, im Dän. Kämme, im Schwed. kaemma, im Lat. comere, im Oberd. kampeln.

Von dem Einfluſſe, welchen das Kämmen der Haupthaare auf die Geſundheit hat, ſ. Th. XXVII S. 672.

Mich. Alberti diſſ. de pectinationis vſu medico, vom Nutzen des Kämmens zur Geſundheit. Reſp. *Jo. Ern. Steinhäuſer.* Hal. 1737 4. 4 u. c. h. B.

2. Kämmen, bey den Zimmerleuten; ſ. oben, S. 161.

Kamma, der Nahme eines Bieres, welches in Herford gebrauet wird. Ich habe es im V Th. S. 26 Kamna genannt, welches hiernach abzuändern iſt.

Camma und Camum bedeutet ſchon im Lat. eine Art eines Bieres, in welchem Verſtande es bey dem Ulpian vorkommt, der es ausdrücklich noch von Cereviſia unterſcheidet. Nach dem Simeon von Genua iſt Camum ſicera, potus factus ex hordeo & aliis rebus calidis, vt ſunt zinziber & ſimilia, quae ponuntur in teſtaceis paruis bene obturatis, & cum aperiuntur, ſalit in altum, & vocatur Cereviſia. In den Urkunden Frankreichs, der Niederlande und Deutſch

Deutschlandes kommt in den mittlern Zeiten Camba häufig sowohl von einem Brauhause, als auch von einem Bierhause vor. Cambarius ist daselbst ein Bierbrauer; Cambagium, eine Abgabe für die Freyheit, sein Bier selbst zu brauen, u. s. f.

Kammelung, s. oben, S. 154.

Kammer, Cammer, L. und Ital. Camera, Fr. Chambre. Diminut. das Kämmerchen, Oberd. Kämmerlein, Fr. Chambrette.

1. In der weitesten und eigentlichsten Bedeutung, ein jeder hohler Raum, eine Höhle; in welcher Bedeutung es nur noch in einigen einzelen Fällen üblich ist. Fehlerhafte Gruben in der Seele einer Kanone oder eines andern Geschützes heissen Kammern. In einem andern Verstande ist die Kammer (Pulverkammer) die hinterste Höhle eines Mörsers, oder einer Haubitze, worein das Pulver geladen wird.

Daher das Kammer-Stück, (Schrotstück, Steinkarthaune, Steinstück, oder die Feuerkatze,) ein gröstentheils veraltetes Geschütz, mit einer Kammer wie ein Mörser, große steinerne Kugeln daraus zu schießen. Ihre Beschaffenheit und ihren Gebrauch findet man in Mieth's Geschütz-Beschreib. Th. 2, S. 6, umständlich erklärt. Heut zu Tage achtet man sie nicht, sondern man bedient sich, an ihrer Statt, der Haubitzen; doch sind sie noch hin und wieder in Zeughäusern anzutreffen. Sie wurden nach der Schwere der steinernen Kugeln gegossen; man rechnete nähmlich auf 1 ℔. Stein, 60 ℔. Metall. Sollten nun 70 ℔. Stein daraus geschossen werden, so war das Gewicht an Metall 38 Ctn. 20 ℔.

Das Kammer-Band, an den Kanonen, das Band oder derjenige Theil der Verzierung an den Bodenstriesen, worin das Zündloch sich befindet; der Hintergurt, oder hintere Gürtel; weil es an demje-

nigen Orte liegt, wo sich bey Kammerstücken die Pul verkammer befindet; Fr. Astragale de lumière.

Der Kammer-Spiegel, in der Geschützkunst ein Spiegel, d. i. eine aus trocknem Holze gedreht Scheibe, welche man gebraucht, die Kammer an der groben Geschütze, wenn solche geladen worden ist, z verdämmen, und die Kugeln darauf zu setzen, daß s sich desto weiter werfen lassen.

Bey den Sattlern heißt Kammer an einem Sa tel, Saumsattel oder Kummet, Fr. Chambre d'un selle, d'un bât, d'un collier, eine hohle Stelle, od ein leerer Fleck inwendig am Halse, aus welchem ma einen Theil von den Füllhaaren, womit das Kumm ausgestopft ist, heraus genommen hat, dam.; da Kummet, welches vorher das Pferd an diesem Or drückte, daselbst nicht ferner aufliegen und dasselbe b schädigen möge.

Die Höhlung einer Schwanzschraube an eine Schießgewehre, heißt die Kammer.

Die Höhlen der Thiere unter der Erde, sind se häufig unter dem Nahmen der Kammern bekann so wie die Höhlen in dem Herzen, unter dem Nahm der Herzkammern; s. Th. XXIII, S. 125.

Im mittlern Lateine ist Camara eine Scheide.

2. Ein eingeschlossener Raum, gleichfalls nur no in einigen einzelen Fällen.

So pflegen die Jäger den mit dem Zeuge umste ten Ort in einem Jagen zunächst an dem Auslaufe, welchen das eingetriebene Wild in die Enge gebrac wird, die Kammer (Jagens- oder Jagung Kammer) zu nennen.

In engerer Bedeutung bezeichnete es ehedem ein oben gewölbten, mit einem Gewölbe eingeschlossen Raum, in welcher Bedeutung schon das Griech. Καμαρ das mittlere Lat. Camera, und das alt Franz. Cambr vorkommen.

D

Daher der Kammer-Wagen, ein langer gewölbter Wagen, dergleichen die Landkutſchen ſind, welche daher zuweilen noch dieſen Nahmen führen; im Oeſtreich. Kobelwagen; in welcher Bedeutung dieſes Wort ſehr alt iſt, indem ſchon bey dem Herodot Καμαρα eine Art bedeckter Wägen ſind.

3. In engerer Bedeutung, ein jedes Zimmer oder abgetheilter Theil eines Hauſes.

(1) Im weiteſten Verſtande für Zimmer, welches Wort ſelbſt mit Kammer verwandt iſt.

a) In dieſer Bedeutung, in welcher es, dem weiteſten Umfange nach, für ſich allein im Hochdeutſchen veraltet iſt, kommt es noch häufig in der deutſchen Bibel vor. Und Benhadad flohe in die Stadt von einer Kammer in die andere, 1 Kön. 20, 30. und ſo in andern Stellen mehr. Es iſt hier nur noch in den Zuſammenſetzungen Antiquitäten-Kammer, Gewehr-Kammer, Kunſt-Kammer, Naturalien-Kammer, Schatz-Kammer u. ſ. f. üblich, wo es vermuthlich wohl zunächſt die vorige Bedeutung eines Gewölbes hat, obgleich dergleichen Kammern nicht allemahl mehr Gewölbe, ſondern oft nur große lange Säle ſind, da ſie denn am häufigſten Gallerien genannt werden. Die Silber-Kammer iſt an den Höfen, ein Behältniß oder großes Zimmer, worin das Silbergeſchirr verwahret wird; die Licht-Kammer, ein Zimmer zur Aufbewahrung der Lichter u. ſ. f.

Daher der Kammer-Degen, ein kleiner, leichter, ſchmahler und kurzer Degen, ſo wie man ihn zur Bequemlichkeit in den Zimmern trägt; im g. L. ein Galanterie- oder Hof-Degen; ſ. Th. IX, S. 48.

Auf eben dieſe Art iſt die Kammer-Muſik, im Gegenſatze der Kirchen- und Theater-Muſik, diejenige Muſik, welche in den Zimmern aufgeführet wird, wo denn einige neuere Tonkünſtler auch das einfache

Kammer, nach dem Muster des Fr. Chambre, in Singular wieder eingeführt haben. Stücke, welch ausdrücklich für die Kammer gesetzt sind, in Zim mern aufgeführet zu werden. Die freye musikalisch Schreibart herrscht auf dem Theater und in de Kammer. Wo eben nicht bloß fürstliche Zimmer z verstehen sind. Siehe Kammer-Musik, un Kammer-Ton.

b) Figürlich bezeichnet es alsdann auch die sämmt lichen zur Aufsicht über ein solches Zimmer und di darin befindlichen Sachen bestellten Personen. S gehören zur Hof-Silberkammer in Dresden, de Silberkammerer, der Silberdiener, der Silberschrei ber, die Silberwäscherinn u. s. f.

(2) In engerer Bedeutung:

α) Die Wohnzimmer eines Fürsten. (a) Eigent lich in welcher Bedeutung es nur in den Zusammen setzungen Kammerdiener, Kammerherr, Kam merjunker, Kammerlackey, Kammerpage, u. s. f. üblich ist, solche Personen zu bezeichnen, welch zur nächsten Bedienung des Herren in seinen geheime Zimmern bestimmt sind, zum Unterschiede von ähnl chen Personen, deren Titel mit Hof – zusammen g setzt sind. Kammer – bedeutet in solchen Zusam mensetzungen so viel als in andern das Wort Leib – obgleich auch Fälle vorkommen, wo beyde noch ve schieden sind. In vielen Fällen, in welchen man eh dem das Wort Kammer in diesem Verstande braucht ist jetzt das Franz. Cabinet eingeführt. (b) Figürlic auch die zur nächsten Bedienung der Person eines gr ßen Herren in den Zimmern seiner Residenz gehörige sämmtlichen Personen.

β) Das Zimmer, worin die Einkünfte eines gr ßen Herren oder einer Gemeinheit verwahret werde (a) Eigentlich, im mittlern Lat. Camera, welches i dieser Bedeutung schon bald nach den Zeiten Carl

de

des Großen vorkömmt, weil die großen Herren ihre Einkünfte und Schätze ehedem unmittelbar in ihren Wohn- und Schlafzimmern zu verwahren, und gemeiniglich auch selbst zu verwalten pflegten; im mittlern Griech. Κοιτών. Camera est locus, in quem thesaurus recolligitur, heißt es bey dem Ockam. In dieser Bedeutung ist es heut zu Tage veraltet, wo es (b) nur noch figürlich ein Collegium der zur Verwaltung der landesfürstlichen Einkünfte bestellten Räthe und Bedienten bezeichnet, wo es doch fast in jedem Lande auf andere Art eingeschränkt und eingerichtet ist. In manchen Provinzen hat die Kammer, oder, wie sie auch heißt, die Hofkammer, die Rentkammer u. s. f. die sämmtlichen Einkünfte eines Landesherren zu verwalten, in andern nur die so genannten Kammer- oder Tafel-Güter, in andern noch andere Zweige der Einnahme. In manchen Provinzen ist sie das oberste Collegium in solchen Angelegenheiten, welche die Einkünfte eines Landesherren betreffen; in manchen aber ist sie einem besondern Finanz- oder einem andern Collegio untergeordnet. In einigen ist sie von der Rent-Kammer oder Renteney nicht verschieden; in andern machen diese ein untergeordneter Theil derselben aus. Siehe Kammer-Collegium, und viele der folgenden Zusammensetzungen. Kleinere Herren, Städte, Gemeinheiten ꝛc. nennen ein solches Collegium gemeiniglich die Kämmerey. (c) Der öffentliche Ort, wo sich die zu einem Kammer-Collegio gehörigen Personen versammeln. Auf die Kammer gehen. Von der Kammer kommen. Bey kleinern Herren und Gemeinheiten gleichfalls die Kämmerey. (d) Die zu den unmittelbaren Bedürfnissen eines Landesherren und seines Hofstates gehörigen Güter und Einkünfte selbst; doch nur in einigen Zusammensetzungen. Siehe Kammer-Knecht.

7) Ein Zimmer oder Gebäude, in welchem die zur Handhabung des Rechtes und der Gerechtigkeit bestimmten Personen versammeln. (a) Eigentlich, eine gröstentheils veraltete Bedeutung, welche nur noch in denjenigen Orten üblich ist, wo die Wort in der folgenden Bedeutung gebraucht wird. (b) Figürlich, ein solches Collegium selbst, wo es noch in einigen Fällen üblich ist. Das vornehmste Collegium dieser Art ist die kaiserliche und des Reiches Kammer zu Wetzlar, das höchste Reichsgericht über die Reichsstände und ihre Unterthanen, welches vollständiger das Kammergericht genannt wird. Nach dem Muster dieses Gerichtes errichteten verschiedene Reichsstände in ihren Ländern solche Kammer- oder Kammergerichte, welche theils noch vorhanden sind, theils andern ähnlichen Collegiis Platz machen müssen, theils gar sehr verändert und eingeschränket worden sind. Siehe Kammer-Gericht. Da diese Gerichte anfänglich die höchsten Gerichte eines Landes waren, so scheint es, daß mit ihrer Benennung zunächst auf die Wohnzimmer des Landesherrn gesehen worden ist, um dadurch ihre Unabhängigkeit von ändern Gerichten, ausser dem Landesherren selbst zu bezeichnen. Hingegen ist in einigen niedersächsischen Städten, so wie in Schweden, die Kammer ein Untergericht, welches unter dem Vorsitze des Kämmerers oder Kämeners in Injurien- und Ehe-Sachen erkennt, und auch das Kämmerey-Gericht genannt wird.

8) Ein kleineres verwahrtes Zimmer über der Erde ohne Ofen; in welcher Bedeutung es im g. L. am üblichsten ist, im Nieders. Kamer. Dadurch, daß es über der Erde ist, unterscheidet es sich von einem Keller, durch den Mangel des Ofens von einer Stube, durch die geringere Größe von einem Saal oder Boden, und durch die bessere Verwahrung von einer

einem Stalle. In einer Kammer ſchlafen, wohnen. Nach Maßgebung desjenigen, wozu es gebraucht, oder was darin aufbehalten wird, bekommt es beſondere Nahmen; z. B. Kleiderkammer, Speiſekammer, Holzkammer, Vorrathskammer, Rollkammer, Mehlkammer, Frucht- oder Obſtkammer, Milchkammer, Bettkammer, Rauchkammer, Kohlenkammer, Häckerlings-Kammer, Graskammer, Schlafkammer u. ſ. f. welche letztere man im engſten Verſtande unter der Kammer ſchlechthin verſteht.

Volle Kammern machen kluge Frauen, Sprichw. „Die hat gut wirthſchaften!“ hört man oft ſagen: „ſie „darf nicht einmahl zulangen; es läuft ihr von ſelbſt in die „Hände. — Vom Haufen iſt gut abnehmen. Beym Ue„berfluß iſt es leicht klug ſeyn.“ Im Grunde kann wohl der Ueberfluß keinen klug machen, der es nicht ſchon zuvor war; es wird vielmehr kein geringer Grad des Verſtandes voraus geſetzt, ſich eines großen Vorrathes mit Einſicht und Anſtand bedienen zu können. Kluge Frauen haben da um ſo mehr Gelegenheit, ihre Klugheit in der Ausübung ſehen zu laſſen. In ſo fern machen volle Kammern eigentlich nicht klug, ſondern geben nur Gelegenheit, die ſchon vorhandene Klugheit in höherem Grade und auf mannichfaltigere Weiſe zu äuſſern. Es gibt indeſſen Hausfrauen, die nicht ſo glücklich ſind, ſich eines großen Vorrathes rühmen zu können, die dem ungeachtet aber, mit geringern Koſten, alles ſo zu ordnen und einzurichten wiſſen, daß es den Schein gewinnt, als hätten ſie es übrig, wie jene. Ob nun dieſe jenen es an Klugheit zuvor thun oder nicht? — das überlaſſe ich Andern zur Entſcheidung.

Bey dem Kero bedeutet Chamara eine Zelle, bey dem Ottfried Kamara, im Tatian Kamara, und bey dem Notker Chamer, ein jedes Zimmer, im Engl. Chamber, im Franz. Chambre, im Böhm. und Poln. Komora, im Wallach. Kumpa, im Alban. Kumpe. Die Meiſten ſind in der Ableitung dieſes Worte auf das alte Bretagniſche Camm, krumm, cammo, ich krumme, Gr. καμπτω, gefallen, und erklären es durch ein gewölbtes Zimmer; worin ihnen ſchon Papias vorgegangen iſt. Camera, heißt es bey ihm, a curuitate dicta, eſt enim volumen introrſum reſpiciens. Camera quia camura, i. e. curua, dicitur lapidea domus. Allein aus den beyden erſten Bedeutungen erhellet, daß man noch ein wenig weiter hinauf gehen

hen müſſe; zumahl da es ſchon Kero, einer unſerer älteſten Schriftſteller, bloß von einer Zelle braucht. Doch auch bey dem Begriffe einer Höhle findet der Begriff der Krümme Statt, man wollte es denn lieber von bedecken, herleiten, da es denn zu Heim gehören, ja ſeiner erſten Hälfte nach nur eine härtere Ausſprache dieſes Wortes ſeyn würde. Im Lappl. iſt Kiemi, eine Hütte. Zur weiteſten Bedeutung gehört auch das noch hin und wieder übliche Kieme, ein Fuchs-Ohr. Die Herzkammer heißt in den alten frieſiſchen Geſetzen Hertchamon. Die Sylbe — er iſt das gewöhnliche Suffixum, welches ein Werkzeug, oft aber auch ein handelndes Ding ſelbſt bedeutet. Kammer würde alſo einen Ort bedeuten, der etwas verbirget, oder zu verbergen geſchickt iſt; eine Bedeutung, aus welcher ſich alle andere ſehr natürlich und ungezwungen herleiten laſſen.

Kammer, (apoſtoliſche) } ſiehe im Art. Kammer-Gericht.
— — — (Finanz-) }
— — — (Frucht-) ſ. im XV Th. S. 297.
— — — (Gärbe-) ſ. im XV. Th. S. 631.
— — — (Gaſt-) ſ. im XVI Th. S. 465.
— — — (geiſtliche) ſ. Kammer-Collegium.
— — — (Geleits-) ſ. im XVII Th. S. 110.
— — — (Geräth- oder Gerümpel-) ſ. im XVII Th. S. 450.
— — — (Gerichts-) ſ. im XVII Th. S. 383.
— — — (Geſchirr-) ſ. im XVII Th. S. 476.
— — — (Geſtübe-) ſ. im XVII Th. S. 472.
— — — (Gras-) ſ. im XIX Th. S. 767.
— — — (Häckerlings-) ſ. im XX Th. S. 625.
— — — (Herz-) ſ. oben, S. 198.
— — — (Hof-) ſ. oben, S. 201, und im XXIV Th. S. 166.
— — — (Jagens- oder Jagungs-) ſiehe oben, S. 198.
— — — (Kleider-) ſ. Garderobe.
— — — (Kohlen-) ſ. Kohle.
— — — (Korn-) ſ. Korn.
— — — (Kunſt-) ſ. Kunſt.
— — — (Licht-) ſ. in L.
— — — (Mehl-) } ſ. in M.
— — — (Milch-) }

Kammer, (Naturalien-) s. in N.
— — — (Obst-) s. Frucht-Kammer.
— — — (Plunder-) s. Polter-Kammer.
— — — (Polter-) s. in P.
— — — (Prinzen-) s. im Art. Kammer-Gut.
— — — (Pulver-) s. oben, S. 197, und in P.
— — — (Rauch- oder Räucher-) } s. in R.
— — — (Rechen- oder Rechnungs-) }
— — — (Rent-) s. oben, S. 201, unten im Art. Kammer-Collegium, und in R.
— — — (Roll-) s. in R.
— — — (Rumpel-) s. Polter-Kammer.
— — — (Rüst-) s. in R.
— — — (Sattel-) s. unter Pferde-Geschirr.
— — — (Schatz-) s. in S.
— — — (Schirr-) s. Geschirr-Kammer.
— — — (Schlaf-) s. in S.
— — — (Silber-) s. oben, S. 199, und in S.
— — — (Speise-) s. in S.
— — — (Trocken-) s. in T.

Kammer-Advocat, ein Advocat, welcher einer fürstlichen Finanz-Kammer in Rechtssachen dient; an andern Orten und mit einem höhern Titel, ein Kammer-Consulent, Kammer-Procurator.

Kammer-Amt. 1. Ein Amt an einer fürstlichen Finanz-Kammer, welches von derselben abhängt, und von ihr vergeben wird; die Kammer-Bedienung.

2. In einigen Gegenden, z. B. in Wien, ein Amt oder Collegium, welches die öffentlichen Einkünfte der Stadt verwaltet, und in andern Städten die Kämmerey genannt wird.

Kammer-Arbeiten, s. im Art. Kammer-Collegium.

Kammer-Archiv, das Archiv bey einer fürstlichen Finanz-Kammer; Kammer-Archivarius; s. im Art. Kammer-Collegium.

Kam-

und die Beschaffenheit der Gesetze betrifft, so weni als die Oekonomie bey den Kriegsheeren, davon aus geschlossen werden.

Jene Staten, in welchen die Regenten vor etw 200 Jahren die Besorgung der Finanzen ihren Jägern und Schreibern überliessen, oder allenfalls ihren geheimen Raths- oder Justiz-Collegien als ein Neben-Geschäft anvertraueten, haben jetzt große Collegia zur Verwaltung dieses Gegenstandes nöthig, und haben entweder einzelen Personen, die einander verschiedentlich untergeben sind, oder ganzen Collegien, diesen Zweig der Stats-Oekonomie übergeben; oder sie bedienen sich auch theils der Collegien, theils einzeler Personen, zu dieser Verwaltung. Werden die Geschäfte von einzelen Personen behandelt, so heißt dergleichen Person ein Commissarius, und sein Geschäft eine Commission; siehe Kammer-Commission. Hat man hingegen ein collegialische Verfassung beliebt, so versteht man unter Kammer, oder Kammer-Collegium, eine von dem Regenten nieder gesetzte, aus einem Präsidenten, Director und verschiedenen Räthen bestehende, mit erforderlicher Gewalt und Ansehen versehene Gesellschaft, welche, nach der ihr ertheilten Vorschrift, der ihr anvertrauten Verwaltung des Kammeralwesens auf beständig vorstehen, und sich in dieser Absicht zu gewissen Zeiten persönlich versammeln, um die darin verfallenden wichtigsten Angelegenheiten nach der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden.

Die Verfassung der Collegiorum zu Verwaltung des Kammeralwesens, ist in den meisten Reichen und Staten von Europa, und besonders in unserm deutschen Reiche, eingeführt; und man hat diese Verfassung für vorzüglicher gehalten, als diejenige, da man eine jede Art von Geschäften, und also auch die Finanz-Angelegenheiten, einem besondern Minister anver-

vertrauet, ohne ihm ein Collegium an die Seite zu setzen, wie in Frankreich geschieht. Diese Art, die Finanz-Angelegenheiten zu verwalten, beschleuniget zwar die Geschäfte, welches man von einer collegialischen Besorgung, wo sich viele Menschen mit einer einzigen Sache beschäftigen, eben nicht sagen kann; allein man waget in der That viel, wenn man wichtige Angelegenheiten bloß einem einzigen Menschen, welcher mit Vorurtheilen und Absichten eingenommen seyn, oder seinen Leidenschaften allzu viel Raum dabey lassen, oder auch zuweilen nicht die Einsicht und Fähigkeit in gehörigem Maße besitzen kann, anvertrauet. Die Verfassung der Collegiorum verdient also allerdings hierin den Vorzug; denn viele Augen sehen mehr, als eines. Und gleich wie sich eine jede Sache nach verschiedenen Seiten und Gesichtspuncten betrachten lässet, so kann eine Angelegenheit desto gründlicher abgehandelt werden, wenn sie von verschiedenen Personen untersuchet wird; dann es wird sich vielleicht selten oder niemahls zutragen, daß zwey Menschen eine Sache ganz auf einerley Art erwägen und entscheiden sollten. Es kommen auch bey der Kammer so vielerley Arten der Angelegenheiten und Geschäfte vor, darin immer ein Mitglied mehr Einsicht und Kenntniß hat, als das andere; ein Rath hat z. B. eine vollkommene Kenntniß von dem Forstwesen, der andere von der Landwirthschaft, der dritte von dem Münzwesen, u. s. w. Denn daß einer allein in allen und jeden Stücken und Theilen des Kammeralwesens gleiche Stärke und hinlängliche Kenntniß besitzen sollte, ist wohl nicht möglich.

Die Beschaffenheit dieser Kammer-Collegien ist zwar gar sehr von einander unterschieden; indessen kommen sie doch, was die Hauptsache betrifft, größten Theils mit einander überein, nur muß man einen Unterschied unter großen und kleinen Staten machen.

[redacted]

Länder

Länder und Provinzen, die ein Regent besitzt, als einen einzigen Statskörper betrachtet, bloß Unter- oder subordinirte Collegia sind. Denn der Regent hält gemeiniglich an seinem Hoflager noch besondere allgemeine Ober- oder Hof-Collegia, deren Ansehen und Gewalt sich über alle diese verschiedene Länder und Provinzen zugleich erstreckt, und die mithin auch den darin befindlichen Kammer-Collegien zu befehlen haben.

Die Länder-Collegia oder die subordinirten Kammern, haben, nach der Vorschrift des Regenten und seiner Hof-Collegien, alles dasjenige zu besorgen, was in ihrem Lande oder Provinz von Kammeral- und Polizey-Angelegenheiten vorfällt. In dieser Absicht haben dieselben sowohl die Aufsicht über die Verwaltung der Kammer-Güter, oder die Sorge für deren Verpachtung, als auch die wirthschaftliche Verwaltung der meisten Regalien, und, wo keine Land-Stände sind, die Hebung der Steuern und Abgaben, auf sich; wie sie denn auch alle Ausgaben und die dazu gehörigen Anstalten, nach Maßgebung des allgemeinen Wirthschafts-Etates, und des besondern Etates ihres Landes, zu besorgen haben. Hierzu gehört mithin nicht nur die Aufsicht und Direction über alle im Lande befindliche Wirthschafts- und Einnahme-Bediente, und die Untersuchung und Abnahme ihrer Rechnungen, die Visitation der Cassen, und andere Anstalten, die zu einer guten Ordnung in dem Kammeralwesen nöthig sind, sondern auch die Maßregeln und Einrichtungen, die Einkünfte ihres Landes zu vermehren. Auf eben die Art liegt ihnen auch die Vorsorge für die Polizey, und die zum Aufnehmen des Nahrungsstandes und zur Cultur des Landes erforderlichen Anstalten, ob; wie sie denn auch gemeiniglich die Bequartierung und Märsche der Armee, und zuweilen die Aushebung der Land-Recruten, zu besorgen haben.

Doch können sie in allen diesen Angelegenheiten, bey wichtigen oder in dem Wirthschafts-Etat und der Kammer-Ordnung nicht bereits regulirten Vorfällen, nichts ohne erstatteten Bericht und erhaltene Befehle des Regenten und seines Hof-Finanz-Collegii unternehmen. Gemeiniglich sind auch die Bergwerks-Angelegenheiten von der Verwaltung dieser subordinirten Kammern gänzlich ausgenommen. Denn sind die Bergwerke in ihrem Lande oder Provinz wichtig, so befindet sich gemeiniglich ein eigenes subordinirtes Bergwerks- und Hütten-Collegium daselbst angeordnet. Zuweilen findet eben dieses bey den Commercien-Angelegenheiten Statt; und wenn ein Seehafen oder wichtiger Handelsplatz in der Provinz ist, werden gemeiniglich von dem Ober-Commercien-Collegio ein oder mehrere Räthe zu Besorgung des Commercien- und Manufacturwesens daselbst bestellet, welche dem Kammer-Collegio der Provinz keinesweges unterworfen sind.

Die Hof- oder Ober-Collegia sind gemeiniglich ein Ober-Finanz- und Polizey-Collegium, welches bald ein Hof-Kammer-Collegium, bald eine General- oder Ober-Kammer, bald ein Finanz-Directorium u. d. gl. genennet wird, ferner ein geheimes oder Hof-Kriegs-Raths-Collegium, ein Ober-Commercien-, ein Ober-Bergwerks- und Hütten-Collegium, und eine Ober-Rechnungs-Kammer. Doch sind in verschiedenen Staten das Ober-Commercien- und Ober-Bergwerks-Collegium nur Departements des Hof-Kammer-Collegii, die zuweilen auch Gemächer genennet werden. Wo aber besondere Hof-Collegia hierin Statt finden, sind gemeiniglich alle diese Collegia an Gewalt und Ansehen einander gleich. Ihre Verwaltung und Befehle erstrecken sich über alle zu dem State gehörige Länder und Provinzen, in so fern die einem jeden Collegio besonders anvertrauten Geschäfte darin vor-

vorfallen. Ihre Bemühungen und Maßregeln aber müssen sich hauptsächlich auf das Ganze erstrecken, und die Einrichtung des Wirthschafts-Etates, die Vorschreibung allgemeiner Ordnungen und Gesetze, die Vermehrung der Einkünfte, das Wachsthum und Aufnehmen der ihnen anvertraueten Gegenstände, und überhaupt die Vergrößerung, Macht, Hoheit und das wahre Beste des States, müssen ihr vornehmstes Augenmerk seyn.

Ueber diese Hof-Collegia sind in den meisten Staten noch Geheimeraths-Collegia vorhanden, die sich gleichfalls in den wichtigsten Dingen das Kammeral- und Polizeywesen, und die gesammte Stats-Wirthschaft angelegen seyn lassen, und denen diese Hof-Collegia gemeiniglich unterworfen sind. Wenn kein dergleichen ordentliches Geheimeraths-Collegium vorhanden ist, so hat man doch gewisse Conferenz-Minister, welche in Gegenwart des Regenten über die wichtigsten Landes-Angelegenheiten, nachdem sie vorher in den Collegiis genugsam vorgearbeitet sind, Conferenzen oder Berathschlagungen zu halten haben. Dergleichen Conferenzen haben keine collegialische Einrichtung, und die Sache wird darin nicht nach den meisten Stimmen entschieden, sondern alles kommt auf die eigene Entscheidung und Willensmeinung des Regenten an, welcher sich des Gutachtens der Conferenz-Minister gleichsam nur zu besserer Erkenntniß der Sache bedient. Die Conferenzen sind zwar am meisten in den auswärtigen oder Stats-Angelegenheiten gewöhnlich; allein, man bedient sich ihrer doch auch in den innern Landes-Angelegenheiten; wie denn überhaupt die Conferenz-Minister die höchsten Stellen eines Hofes bekleiden, die gemeiniglich nicht sehr vervielfältiget werden. Uebrigens finden in einigen Staten beyderley Anstalten bey einander Statt, indem man sowohl

ein ordentliches Geheimeraths-Collegium, als auch besondere Conferenz-Minister, hat.

Es werden gemeiniglich die Collegia und einzele Bediente zugleich und neben einander zur Verwaltung des Kammeralwesens gebraucht. Die einzelen Bedienten sind entweder Chefs und dirigirende Personen in gewissen Geschäften und Angelegenheiten, oder sie sind untergebene Bediente, oder so genannte Subalternen. Die Chefs sind die Ober-Hof- und Land-Jäger- und Forst-Meister, die General-Post-Meister oder Directores, die Ober-Berg-Hauptleute und Obrist-Berg-Meister, die Landes-Hauptleute, die Ober-Steuer-Directores, und andere Chefs der General-Cassen, u. d. gl. mehr. Diese dirigirende Bediente sind entweder mit den Collegiis gewisser Maßen verbunden, haben darin Sitz und Stimme, und hängen also einiger Maßen davon ab, besonders in Wirthschafts-Sachen, oder sie stehen unmittelbar unter dem Regenten, und die Collegia haben über die ihnen anvertraueten Geschäfte gar nichts zu sagen. Das letztere ist gar nicht rathsam, sondern es ist der guten Ordnung und Haushaltung weit gemäßer, allen solchen Chefs Sitz und Stimme in den Collegiis zu geben, mit welchen ihre Geschäfte in der nächsten Verwandtschaft stehen. Hierdurch wird der Zusammenhang in der großen Wirthschaft des States gehörig dargestellet, solche Geschäfte werden mit den Collegiis enger verbunden, und die Wirthschaft bey demselben wird gemeiniglich weit besser geführt, wenn es die Chefs hierin auf das Collegium ankommen lassen müssen. Diese Chefs haben nun viele subalterne Bediente an Forst- und Wild-Meistern, Ober-Post-Meistern, Commissarien und Secretarien, Berg-Hauptleuten, Ober-Berg- und Hütten-Verwaltern, und Kreis- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Steuer- und Land-Räthen, Inspectoren, Ober-Empfän-

pfängern, Kreis-Steuer-Einnehmern, Zahl-Meistern u. d. gl. unter sich, die sie theils zur Aufsicht über die Wirthschaft, Einahme und Ausgabe, theils zu verschiedenen andern Arten der Geschäfte gebrauchen.

Dieses ist eine allgemeine Vorstellung von der Einrichtung und dem Zusammenhange der Kammeral-Verfassung, und der dazu erforderlichen Collegien und Bedienten. Zu mehrerer Deutlichkeit aber, werde ich von der besondern Verfassung einiger mächtigen Staten eine kurze Nachricht ertheilen.

Die königl. preußische Kammeral-Verfassung, welche an manchen Orten so übel copiert wird, und überall viel Aufsehen macht, hat wohl unstreitig eine vor andern ungemein vorzügliche Einrichtung. Das Haupt-Kammer-Collegium, dem alle Provinzial-Kammern, ja alle mit dem Nahrungsstande in Verbindung stehende Collegia, Cassen und einzele Bediente, untergeordnet sind, ist das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorium in Berlin. Es wurde dasselbe im J. 1723, von dem höchstsel. Könige und großen Wirthe, Friedrich Wilhelm von Preußen, errichtet, welcher das ehemahlige General-Commissariat und das General-Finanz-Directorium aufgehoben, und dagegen dieses hohe Collegium angeordnet hat (*). Es ist derjenige Theil des Stats-Ministerium, welcher die Verwaltung der ganzen allgemeinen innern Stats-Wirthschaft, und die oberste Erkenntniß und Anordnung aller dahin gehörigen Finanz- Domänen- Steuer- und Polizey-Sachen hat, auch mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, bey Besorgung der Landeshoheits- und Gränz-Sachen concurrirt. Diese Amtsbefugniß des

(*) Das deshalb ergangene Notifications-Patent, v. 24 Jan. 1723, st. in Mylius Corp. Const. March. 6 Th. 2 Abth. S. 241.

General-Directorium erſtreckt ſich über ſämmtliche königliche Länder, das Herzogthum Schleſien allein ausgenommen, und es ſind demſelben alle Krieges- und Domänen-Kammern, Forſt- und Berg-Aemter, und ſonſt alle Kammeral- und Polizey-Anſtalten und Bediente untergeben.

Das General-Directorium iſt, nach der Stiftung, in ſechs beſondere Departements eingetheilt. In jedem derſelben präſidiret ein wirklicher geheimer Stats-Krieges- und dirigirender Miniſter als Chef, und der König ſelbſt iſt Präſident von dem ganzen General-Directorium, daher die Chefs der Departements Vice-Präſidenten benannt ſind. Die jetzige Eintheilung der Departements iſt folgende. Das erſte Departement hat das geſammte Königreich Oſt- und Weſt-Preußen nebſt Litauen, auch alle General-Caſſenſachen. Die Provinzen Pommern und Neu-Mark machen ein beſonderes Departement davon aus. Zum zweyten Departement gehören ſämmtliche churmärkiſche Provinzen, und die Salzſachen des ganzen Landes, Schleſien mit einbegriffen. Der jetzige Chef dieſes Departements dirigirt auch, als General-Poſt-Meiſter, das Poſtweſen. Das dritte Departement verwaltet alle übrige Provinzen des Königes, als: Magdeburg, Halberſtadt, Hohenſtein, Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, Cleve, Mark, Geldern, Mörs, Oſt-Friesland und Neufchatel, ingl. die Stämpel- und Karten-Kammerſachen in ſämmtlichen Provinzen. Der jetzige Chef dieſes Departements dirigiret auch das Forſt-Departement in allen Provinzen, die königl. Banque, die kön. octroirte Seehandlungs-Societät, und die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt. Das vierte Departement beſorget, ſeit der im J. 1766 erfolgten Einrichtung einer beſondern General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration, in den Provinzen diesſeits der Weſer, die-

jen-

jenigen Geschäfte, welche mit den Accise- und Zoll-Sachen in Verbindung stehen; und der dirigirende Minister dieses Departements ist auch zugleich Chef der General-Accise- und Zoll-Administration selbst. Das fünfte Departement hat die eigentlichen Commercien- Manufactur- und Fabriken-Sachen zu verwalten, und ihm sind auch die dahin gehörigen besondern Manufactur- und Fabriken-Commissionen und Cassen, nebst dem hiesigen Seiden-Magazine und Bonifications-Büreau, untergeben. Das sechste ist das Militar- oder Krieges-Departement, wohin alle Marsch- Einquartierungs- Servis- Magazin- und Proviant-Sachen, ferner das Salpeterwesen, so wie auch das große Waisenhaus in Potsdam, und die demselben gehörigen Etablissements, das Lagerhaus, die Gold- und Silber-Manufactur, und das Alaunbergwerk bey Freyenwalde, imgl. das Invaliden-Haus und sämmtliche Invaliden-Sachen in allen königl. Provinzen, und die Invaliden-Casse, gehören.

Ausser diesen sechs Departements, wurden in den Jahren 1766 und 1770 noch folgende Special-Departements errichtet: 1. Das Bergwerks- und Hütten-Departement, welches die oberste Aufsicht und Verwaltung aller Bergwerkssachen, mit Inbegriff der Torfgräbereyen und Mühlensteinbrüche, in sämmtlichen Provinzen, Schlesien nicht ausgenommen, versieht, und wovon gleichfalls ein wirkl. dirigirender geheimer Stats- und Krieges-Minister, als Ober-Berg-Hauptmann, Chef ist, auch, ausser den dabey arbeitenden geheimen Finanz- Krieges- und Domänen-Räthen, noch einige Kunstverständige als geheime Berg-Räthe und Ober-Berg-Räthe angestellt sind; s. Th. XXVII, S. 355. Es wurde 1766 errichtet. 2. Das Forst-Departement, welchem auf gleiche Weise, alle sowohl königliche, als Städte- und übrige Forst- Jagd- und Mast- auch Holzhandlungs-

Sachen, in besondere Verwaltung und Aufsicht gegeben sind. Es wurde 1770 errichtet, und hat seine besondere Kanzelley in der Wohnung des Chefs.

Bey jedem Departement sind die zu Verwaltung der Geschäfte erforderlichen geheimen Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Räthe (*) angeordnet, welche die von dem Chef des Departements erbrochenen, und ihnen zugeschriebenen Sachen demselben vortragen, und die Decrete darauf verfassen, solche den, bey jedem Departement bestellten expedirenden geheimen Secretären zur Ausfertigung zustellen, die Concepte wieder revidiren, und solche dem Chef des Departements zur Vollziehung behändigen. Die solchergestalt revidirten und vollzogenen Verfügungen werden der geheimen Kanzelley des General-Directorii, um sie ins reine zu schreiben, zugetheilet, alsdann von den dirigirenden Ministern im Nahmen und auf Special-Befehl des Königes unterschrieben, und durch die dazu besonders bestellten Bedienten, gehörigen Ortes besorget und abgeschicket. Die eingekommenen Sachen mit den darauf verfaßten Decreten, und den Concepten von deren Ausfertigung, werden zu den Acten gebracht, und nach Ordnung der Provinzen und Sachen, in den, zu jedem Departement gehörigen, geheimen Registraturen sorgfältig aufbewahret.

Die von allen Krieges- und Domänen-Kammern, und andern dem General-Directorio untergeordneten Collegien, zur Entscheidung in der letzten Instanz eingehenden Processe, werden dem besonders dazu bey dem

(*) Die geheimen Ober-Finanz-Räthe bey dem General-Directorio haben, nach der Fundations-Instruction des höchstsel. Königes und höchst eigenhändigen Marginal, den Rang vor den geheimen Tribunals- und allen übrigen titular geheimen Räthen im ganzen Lande, und folgen unmittelbar auf die wirkl. geheimen Stats-Minister.

dem General-Directorio angeordneten Ober-Revisions-Collegium der Kammeral- und Commercien-Justizsachen, zum richterlichen Erkenntnisse zugestellet, die von demselben abgefaßten ausführlichen rechtlichen Gutachten, mit angehängter Sentenz, öffentlich in dem General-Directorio, durch dessen Justitiarius, welcher auch ein geh. Finanz-Rath ist, vorgetragen, die Urtheile abgefasset, von den Ministern unterschrieben, und demnächst an die Provinzial-Collegien, zur Publication und weitern Vollstreckung abgelassen. Dieses, gleich nach Stiftung des General-Directorii, schon im J. 1724, als eine beständige Commission zur Entscheidung der Kammeral-Processe, angeordnete Collegium, ist im J. 1768 von dem jetzigen Könige, Friedrich dem Großen, zum Ober-Revisions-Collegium des General-Directorii erkläret, und im J. 1772 auf den jetzigen verbesserten Fuß eingerichtet worden. Das Präsidium dabey führt allezeit ein der Rechte erfahrner geh. Ober-Finanz-Rath, und es sind dabey verschiedene geheime Ober-Revisions-Räthe.

Ausser diesem sind noch folgende, dem General-Directorio untergeordnete besondere Departements, neuerlich eingerichtet: 1. Das Ober-Bau-Departement, welches im J. 1770 gestiftet und bestimmt ist, alle eingehende Bau-Anschläge zu revidiren, auch in andern das Bauwesen aller Art betreffenden Sachen, sein Gutachten zu erstatten. Die Direction bey demselben führt ein, des Bauwesens vorzüglich kundiger, geh. Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Rath, und die Mitglieder desselben sind Ober-Bau-Räthe, wozu geschickte und erfahrne Bauverständige und Gelehrte genommen werden. 2. Die Ober-Examinations-Commission bey dem General-Directorio. Sie ist 1770 errichtet, und besteht aus einigen geh. Ober-Finanz-Räthen; sie examiniret die zu Räthen

in

in den Kammer-Collegien, auch zu Land- und Steuer-Räthen bestimmten Candidaten, und stattet über deren Tüchtigkeit ihr Zeugniß und Bericht ab. Das Examen der Kammer-Justitiarien und anderer Kammeral-Justiz-Bedienten, geschieht von dem Ober-Revisions-Collegio.

Hiernächst stehen noch unmittelbar unter dem General-Directorio: die Ober-Krieges- und Domänen-Rechen-Kammer, und das General-Proviant-Amt.

Die Cassen, welche von dem General-Direct. unmittelbar abhängen, sind:

1. Die General-Cassen, dabey die Befehle zur Einnahme und Ausgabe theils von dem Könige selbst, theils von den dirigirenden Ministern unterschrieben seyn müssen; als: a) die General-Krieges-Casse; b) die General-Domänen-Casse, in deren erstere alle Steuer- und Accise-Gefälle, in letztere aber alle Domänen- Forst- Salz- Bergwerks-Gefälle sämmtlicher königl. Provinzen fließen. c) Die Chargen-Casse. Churfürst Friedrich Wilhelm errichtete diese Casse im J. 1686, unter dem Nahmen der Marinen-Casse, weil sie zum Behuf der Marine oder Flotte bestimmt war. König Friedrich Wilhelm substituirte ihr im J. 1721 die Recruten-Casse. Die Einnahme war indessen immer dieselbe, nähmlich die Berechnung der Gelder für die ertheilten Prädicate, Titel und Bedienungen; über dies muß ein jeder Civil-Bedienter, bey Antritt seiner Bedienung sogleich den vierten Theil der ersten Jahrsbesoldung, welche er aus königl. Cassen erhält, an die Casse entrichten. d) Die Extraordinarien-Casse, welche zu Uebertragung der Ausfälle und Remissionen bey den Domänen bestimmt, und nach den Departements des Gen. Direct. eingetheilt ist, und wobey jeder dirigirender Minister über sein Departements-Quantum allein, ohne Concurrenz

renz der andern, disponiren kann. e) Die Hof-Stats-Casse; hat die Einnahme und Berechnung der Gelder zu den Besoldungen der zu des Königes Hof-Stat gehörigen Personen und Bedienten, und besorget auch andere dahin gehörige Ausgaben. Der Hof-Stats-Rentmeister besorget zugleich die königl. Hand- und Dispositions-Gelder-Casse. f) Die General-Straf-Casse; hieher fließen alle Geld-Strafen, welche sowohl in Inquisitions- als Civil-Processen von den obern Collegien in Berlin zuerkannt werden, auch in einigen Fällen der Abschoß.

2. Die Departements-Cassen; als: Zum zweyten Departement: a) die General-Salz-Casse (*), in welche diejenigen Gelder fließen, welche für alles im Lande bereitete und für königl. Rechnung verkaufte Salz einkommen. Zum dritten Departement: b) Die orangische Successions-Casse, wohin gewisse Revenüen aus den, aus der orangischen Erbschaft, an das kön. Haus gekommenen Provinzen fließen. c) Die Haupt-Stämpel- und Karten-Kammer und Casse, hat die Austheilung des Stämpelpapieres und die Berechnung der dafür einlaufenden Gelder, wie auch die Stämpelung und den Verkauf der Spielkarten. Hier muß auch von den Musikanten, die für Geld mit Musik aufwarten wollen, auf jeden Fall, ein nach der Taxe zu bezahlender Musikzettel gelöset werden. d) Die Haupt-Forst-Casse, hat sämmtliche Forst- Jagd- und Mast-Revenüen, auch den Ueberschuß aus dem Nutzholzhandel, zu berechnen. Zum fünften Departement: e) Die Haupt-Manufactur-Casse, berechnet die zum Besten der Fabriken und Manufacturen bestimmten Gelder. f) Die Seiden-Magazin-Casse. Der König läßet zu Erleichterung der Seiden-Manufactu-

(*) Der Haupt-Salz-Factorey, wird unten bey der churmärk. Krieges- und Domänen-Kammer Erwähnung geschehen.

facturiers, aus einem angewiesenen Fond, rohe Seide kommen, welche ihnen auf gewisse Zeit creditirt wird; die dafür einkommenden Gelder hat diese Casse zu berechnen, und zugleich die Bonificationsgelder für die Manufacturiers auszuzahlen. Zum sechsten Departement: g) Die Haupt-Magazin- und Fourage-Casse. h) Die Invaliden-Casse; s. Th. XXX, S. 475, f. Zum Bergwerks-Departement: i) Die Haupt-Bergwerks- und Hütten-Administration und Casse, hat die Einnahme und Ausgabe aller Bergwerks-Gefälle, auch die Besorgung des Debites der Mühlensteine auf der hiesigen Niederlage.

Die churmärkische Krieges- und Domänen-Kammer in Berlin, wurde im J. 1723 gestiftet, zu welcher Zeit auch die Krieges- und Domänen-Kammern der übrigen Provinzen, durch Vereinigung der vormahligen Amts-Kammern mit den Krieges-Commissariaten, ihre jetzige gleichmäßige Einrichtung erhielten. Die churmärkische Kammer ist, wie alle übrige Kammern, ein dem General-Directorio untergeordnetes Provinzial-Landes-Collegium für die Churmark Brandenburg, und die dazu gehörigen Provinzen Prignitz, Altmark und Ukermark. Sie verwaltet in diesen Provinzen unmittelbar alle Kammeral- und Polizey-Geschäfte, nähmlich die landesherrlichen Regalien, Domänen- Steuer- Polizey- Militär- Servis- und Lieferungs-Sachen, und von ihr ist auch das neuerlich angeordnete besondere Altmärkische und Prignitzische Krieges- und Domänen-Kammer-Deputations-Collegium in Stendal, welches aus einem Director und Vice-Director, einem Ober-Forstmeister, einigen Räthen, und den erforderlichen Unterbedienten, besteht, abhängig. Die churmärkische Kammer selbst besteht aus einem Chef-Präsidenten, einem Director, zween Ober-Forstmeistern, und einer, der Dienstverwaltung verhältnißmäßigen

igen Anzahl von Krieges- und Domänen-Räthen, Referendarien, und Unterbedienten. Die eigentlichen Krieges- und Domänen-Räthe besorgen, nach gewissen Departements-Eintheilungen, (welche gemeiniglich nach 3 oder 6 Jahren verändert werden,) alle in ihren besondern Berufskreisen vorfallende Kammeral-Geschäfte, sowohl der Städte als des platten Landes, vornehmlich aber der Aemter, haben davon den Vortrag im Collegio, und verfügen dasjenige, was beschlossen wird, welches hernach von der Kanzelley ausgefertiget, und von den anwesenden Mitgliedern der Kammer unterschrieben wird. Auf gleiche Weise geschieht die Verwaltung der allen Krieges- und Domänen-Kammern, nach ihren Instructionen, und dem Ressort-Reglement, v. 19 Jun. 1749, beygelegten Gerichtbarkeit, bey der churmärkischen, von drey, als Kammer-Justitiarii dazu besonders verpflichteten Krieges- und Domänen-Räthen. Ausser dem sind bey jedem Kammer-Justiz-Deputations-Collegio auch einige Assistenz-Räthe und Referendarii angesetzt. Von den Kammer-Referendarien, folgt unten ein besonderer Artikel. Die Ausfertigungen der Kammer werden mit Vorsetzung des königlichen Titels und Nahmens verfasset.

Unter den von der Kammer abhangenden und mit derselben in Verbindung stehenden Bedienten, machen die Land-Räthe und die Steuer-Räthe das erste Verhältniß aus.

Die Land-Räthe versehen nach gewissen bestimmten Kreisen, in welchen sie als Güterbesitzer wohnhaft sind, das Steuer- und Polizeywesen des platten Landes, mit den dahin einschlagenden Canton-Lieferungs-Vorspann- und andern dergleichen Sachen, und führen dabey über die Kreis- und Gemeinde-Cassen die besondere Aufsicht.

Die

Die Krieges- und Steuer-Räthe besorgen besonders die städtischen Kämmerey- Polizey- Manufactur- und Commercien-Sachen, und einem jeden derselben ist, in der Absicht, eine gewisse Anzahl von Städten und Magistraten, welche er als Commissarius loci dirigiret, untergeben.

Zur Kammer selbst gehören demnächst:

1. Zwey Haupt-Cassen; a) die churmärkische Domänen-Casse, in welche alle Aemter- Pacht- Forst- Jagd- Mast- und überhaupt alle Domänen- und etatsmäßige Zoll-Gefälle, und b) die churmärkische Krieges-Casse, in welche alle Contributions- und Steuer- auch Licent-Gefälle, nebst dem Accise-Contingente, der Provinz fließen.

Die Domänen-Casse wurde vorhin die Land-Rentey, und die Krieges-Casse vorher die Ober-Steuer-Casse, genannt, welches aber neuerlich, zu mehrerer Uebereinstimmung mit den General-Cassen des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorii, abgeändert ist.

Jede der benannten beyden Haupt-Cassen hat ihren Haupt-Rendanten, und die nöthigen Assistenten, als: Controleur, Cassier und Cassen-Schreiber.

2. Eine Special-Casse, die Bau-Casse, welche ihre bestimmte Einnahme hat, und woraus alle königl. Domänen- Forst- und andere Kammeral-Bäue bestritten werden. Auch diese hat ihren besondern Rendanten mit einem Gehülfen.

3. Die Subaltern- und Unter-Bedienten der Kammer, sind: a) Die expedirenden Kammer-Secretäre, welche alle Verordnungen, Berichte ꝛc. in gehöriger Form, nach den Decreten der Räthe, aufsetzen, und diesen nebst dem Kammer-Präsidenten und Director, zur Revision und Unterschrift vorlegen, auch bey gerichtlichen Verhören, Commissionen, und sonst, das Protokoll führen. b) Die Registratoren, welche die Acten und Nachrichten in vorgeschriebener Ordn-

Ordnung verwahren, und zum Gebrauche vorlegen. c) Die Kanzelliſten, welche die von den Secretären aufgeſetzten Verfügungen in das Reine ſchreiben, und welche alsdann, wenn ſie, vorgedachter Maßen, mit der Unterſchrift und dem Siegel des Collegii verſehen ſind, d) von dem Bothenmeiſter, oder denjenigen, welche die Abfertigung beſorgen, den Kammer-Bothen, zur Ueberbringung oder Inſinuation an die Behörde, zugeſtellet werden. e) Das Rechnungs-Departement, (welches auch ſonſt die Controle, oder die Calculatur, genannt wird,) beſteht aus Unter-Bedienten, welche, nach der ihnen zu ertheilenden Anweiſung, alle bey der Kammer vorfallende Rechnungsarbeit, ſo weit es auf den Calculus und das Schreiben, auch Verfertigung der Entwürfe ꝛc. ankommt, verrichten müſſen.

Auſſer dieſen ſind der Kammer untergeben: die Kammer-Fiscäle, welche die königl. Gerechtſamen in Proceſſen vertreten, auch auf die Befolgung der Geſetze und Edicte, ſo weit ſie zur Kammeral-Verwaltung gehören, ſehen, und die Uebertretungen, der Kammer, zur gerichtlichen Verfügung anzeigen, auch ſonſt die Aufträge derſelben auszurichten haben. Ferner, die ſo genannten Aemter-Bau-Bedienten, Feldmeſſer und Conducteur, welche zu den Bau-Anſchlägen von den Bau-Räthen zugezogen, und zu Vermeſſungen und andern Bau-Arbeiten gebraucht werden. Zu dem Kammer-Bauweſen iſt auch noch das hieſige Bau- und Nutzholz-Magazin, und deſſen Bediente, zu rechnen; dieſes Magazin enthält einen gewiſſen Vorrath von Bau- und Nutz-Holze, zu vorfallenden dringenden königlichen Bäuen, und die Bedienten müſſen dieſes Magazin verwalten und die einkommenden Gelder berechnen; ſ. Th. XXIV, S. 807, fgg.

Von Neben-Cassen und Administrationen in hiesiger Residenz hangen von der Kammer ab: a) Die Salz-Factorey, und das zur Versorgung Schlesiens mit Salz angelegte schlesische Salz-Schiffahrts-Contoir, von welcher ich an seinem Orte ausführlicher handeln werde. b) Die Haupt-Fabriken-Steuer-Casse, wohin eine zur Unterstützung der Fabriken bestimmte ländliche Abgabe vom Weitzen, aus der ganzen Churmark, fließt, welche Abgabe, in hiesiger Residenz, von der c) Special-Fabriken-Steuer-Casse eingenommen, und alle Vierteljahre an jene abgeliefert wird. Ferner, d) die Mühlen-Casse, von welcher die Einkünfte aus sämmtlichen hiesigen Stadt-Mühlen, welche die Kammer unmittelbar administriren läßet, eingenommen und berechnet werden.

Mittelbar sind von der Kammer und ihrer Ober-Aufsicht abhängig: a) alle Kreis-Cassen der Chur-Mark, welche die Einnahme der Contribution und anderer Steuer-Gefälle des platten Landes haben, und solche an die Krieges-Casse abführen. In Berlin ist von denselben die nieder-barnimsche und die teltowsche Kreis-Casse. Imgl. b) die Kämmerey-Servis- und andere öffentliche zur Kammeral-Verwaltung gehörige Cassen der Provinz. Wie denn derselben auch c) alle Oekonomie- und Justiz-Beamte, Magistrate, Forst- Salzfactorey- und alle übrige Kammer-Bedienten der Provinz, untergeben sind; die Accise- Zoll- und Tobacks-Bedienten allein ausgenommen, als welche seit 1766 ihre von der Kammer abgesonderte Verfassung haben.

Hrn. Nicolai Beschreib. der königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam, 1 B. Berl. 1779, 8. S. 224. ſgg.

In den dem östreichischen Scepter unterworfenen Staten, ist die Einrichtung des Kammeralwesens mancherley Veränderungen unterworfen gewesen. Vielleicht ist es auch nirgends schwerer, eine vollkom-

mene

mene Einrichtung dieser wichtigen Stats-Angelegenheit einzuführen, wenn man die Weitläuftigkeit dieser Staten sowohl, als auch ihre verschiedene Verfassungen und Gerechtsamen, kennt. Dermahlen hat jede Provinz eine Kammer, welche die Repräsentation und Kammer genannt wird, welche die eigentlichen Kammer-Angelegenheiten besorgen; über dies ist daselbst ein Bergwerks-Directorium, eine Banco-Deputation, ein Commercien-Directorium, eine Ober-Rechen-Kammer, ein Hof-Kriegsrath, ein Obrist-Hof-Jägermeister- und Forst-Amt, ꝛc. die, jedes vor sich, besondere von einander unabhängige Collegia formiren, und von welchen die Sachen an den Stats-Rath, worin Se. kaiserl. Maj. selbst präsidiren, gehen. Die ungarischen, italiänischen und niederländischen Staten haben ihre besondere hohe Collegia in Wien, welche man Kanzelleyen nennt; auch befinden sich in diesen Provinzen selbst besondere Polizey- und Kammer-Collegia.

In Rußland, ist von dem Kammer-Collegio, welches die Hebung aller öffentlichen Einkünfte, (die Kopfsteuern und die Einkünfte von den Salzwerken ausgenommen,) besorget, in St. Petersburg ein Contoir, und eben daselbst ist auch ein deutsches Kammer-Contoir, welches bloß unter dem Senate steht, und alle Kammersachen in sämmtlichen eroberten Provinzen besorget.

In Portugal, ist das Rent-Kammer-Collegium (Conselho da Fazenda) von dem Könige Johann IV. auf den gegenwärtigen Fuß eingerichtet worden. Die Haupt-Geschäfte desselben sind in 3 Classen vertheilt, und jeder ist ein Vedor da Fazenda vorgesetzt worden, davon der eine die Finanzen des Königreiches, der andere Afrika, die Contos und Terças, und der dritte Indien, die Magazine und Armaden unter seiner Aufsicht hat. Ausser diesen 3 Vedores, besteht

dieſes Tribunal aus verſchiedenen Räthen, Miniſtros de Letras und Deſembargadores, und andern, welche von der Kappe und dem Degen (de Capo e Eſpada) den Nahmen haben, deren Anzahl nicht gewiß iſt; ferner aus einem Procurador da Fazenda, 4 ordentlichen Secretären, zu welchen noch einige andere kommen, die über die gewöhnliche Zahl ſind, und verſchiedenen andern Bedienten. Von dieſem Collegio hangen verſchiedene andere ab, als: o Tribunal dos Contos (die Rechnungs-Kammer); o Tribunal da Alfandega, (Zoll-Kammer); o Tribunal da Caſa da India e Mina; o Tribunal des Almazens, (der Zeug-Häuſer); a Tenencia, und a Caſa da Moeda; ferner auch folgende Palläſte: o Paço da Madeira, o Conſulado, os Portos ſecos, und a Caſa dos Cincos; und endlich iſt auch 1720 die Junta do commercio mit dieſem Collegio verbunden; ſ. Th. XXXI, S. 849.

In Spanien, iſt der königl. Finanz-Rath (el Conſejo real de Fazienda) 1715 von dem K. Philipp IV. in 4 Kammern oder Säle abgetheilet worden, welche Sala de Govierno, Sala de Millones, Sala de Juſticia, und Tribunal de la Contaduria mayor, heiſſen. Er beſteht überhaupt aus einem Präſidenten, und 18 beſtändigen Räthen.

In Frankreich, machen den königl. Finanz-Rath auſſer dem Könige und dem Kanzler, der Chef oder Vorſteher deſſelben, einer von den 6 Intendanten der Finanzen, ein königl. Stats-Rath, und der General-Controleur der Finanzen, aus. Zur Hebung der Steuern iſt das Königreich in gewiſſe Diſtricte abgetheilt, welche Generalités und Intendances genennet werden. Solche Generalités ſind die von Paris, Soiſſons, Amiens, Chalons und Sedan, Orleans, Tours, Bourges, Moulins, Lyon, Grenoble, Riom, Poitiers, Rochelle, Limoges, Bordeaux, Montauban, Rouen, Caen, Alençon, Auch, Bretagne

tagne oder Rennes, Aix, Toulouse, Bourgogne oder Dijon, und Franche Comté oder Besançon; und die Intendances sind die von Roussillon und Cerdaigne, Metz, Alsace, Lorraine, Hainaut, Maubege und Flandre. Die Generalités werden wieder in Unter-Gerichtbarkeiten, oder so genannte Elections; die von Bretagne, Toulouse und Montpellier aber in Recettes oder Hebungs-Districte; die von Aix, in Vigueries; und die von Bourgogne und Franche Comté in Balliages abgetheilet. Alle diese kleinere Districte bestehen wieder aus Kirchspielen, und zu einem jeden Kirchspiele gehört eine Anzahl Feuerstellen. Einer jeden Generalität steht ein Schatzmeister von Frankreich vor, welcher seine Kanzelley hat; es ist auch in jeder ein Intendant, welcher das Justiz- Polizey- und Finanz-Wesen zu besorgen hat, und 2 General-Einnehmer, nebst verschiedenen Unter-Bedienten. Unter den oben gedachten Generalitäten sind 6, die das so genannte Land der Stände ausmachen, in welchem die Stände selbst die bewilligten Auflagen unter sich vertheilen und heben; die übrigen machen das Land der Unter-Steuer-Gerichtbarkeiten (les pays d'Elections) aus. Die übrigen königl. Einkünfte, als: die Zölle, Trankſteuer, Salzsteuer, Stämpelpapier, Toback, Posten ꝛc. sind an die Gesellschaft der General-Pächter verpachtet, die wieder ihre Unter-Pächter und Einnehmer haben, und dem Könige seit 1755, jährlich 110 Mill. Livres an Pacht erlegen. Das Haupt aller Hebungs-Bedienten ist der General-Controleur, welcher ein Gegenregister aller Quittungen über die königl. Einkünfte hält.

Die Oberaufsicht und Gerichtbarkeit über die königl. Einkünfte, und alles was dieselben anzeht, haben folgende souveräne Gerichtshöfe. 1. Ueber die unverpachteten Einkünfte sind die Rechnungs-Kammern gesetzt, deren 11 sind, nähmlich zu Paris,

auf 12 Mill. Pfund Sterl. stiegen; von diesem willigten Gelde hat der König alle Kosten seines ses, der Minister, des Hofes der Königinn, se Kinder, seiner besondern Casse, der Pensionen fü Hofleute ꝛc. zu bestreiten; und bey Vermehrung ses Geldes wendet sich der König allemahl an das lament, welches darüber berathschlaget.

Die jährlichen Abgaben bestehen eigentlich in der und Malz-Taxe, und denjenigen, welche unter dem men beständiger Abgaben begriffen sind, als: Zölle, Salzsteuer, Abgaben von Häusern, Abgabe für die Er niß Miethkutschen halten zu dürfen ꝛc., und es ist bey die Luft ausgenommen, nichts, wofür der Freyheit mende Britte sich nicht eine Taxe hätte auflegen l Diese Einkünfte dienen, die Summe der Zinsen von Nationalschulden zu tilgen, welche seit Wilhelm III. gelaufen sind. Den Druck dieser Schulden fühlen b ders die Manufacturen, der Handel und die Schiff und berauben England jährlich großer Geldsummen, w als Zinsen an Ausländer bezahlt werden, und wenn nicht ihre Länderenen, der Handel und der Fleiß der tion zur Gegenwehre dienten, so wäre zu befürchten, der Fond sehr abnehmen dürfte, zumahl da ihnen der rikanische Krieg die Summe der Schulden um viele M nen vermehrt hat. Aus der Summe der Einkünfte haupt genommen, welche sich auf 10,076,662 Pfund S beläuft, mit der Summe der Nationalschulden, welch im J. 1775 noch auf 135,908,251 Pf. Sterl. belief, sich die Bürde der Nation sehr deutlich beurtheilen.

In Scotland, wurde das Gericht der Fi Kammer (Court of Exchequer) unter der Köni Anna auf einen regelmäßigen Fuß gesetzt. Es eben die Gewalt und Rechte in Ansehung der Eink Scotlandes, als das englische Finanzkammerge über die Einkünfte. Es besteht aus dem Lord L Baron, und 4 andern Baronen, 2 Erinnerern membrancers), und andern Unterbedienten.

In den vereinigten Niederlanden, berichtig General-Rechnungskammer (Generalitäts-Re

Kamer) die Rechnungen mit den einzelen Provinzen wegen der Beyträge zur allgemeinen Casse, und nimmt dem General-Einnehmer und den besondern Einnehmern, und allen Rechnungsführern des States, die Rechnungen ab; sie dient also eigentlich nur zur Erleichterung des Statsrathes. Jede Provinz ernennt 2 Deputierte zu dieser Kammer. Die Mitglieder führen den Titel: Edle Mögende Herren. Unter ihr steht die Generalitäts-Finanzkammer, welche sich besonders mit Abnahme der Rechnungen über die Ausgaben des Kriegsstates beschäftigt. Sie besteht aus 4 von den General-Staten ernannten Commissarien und einem Actuarius.

Dänemark hat, zu Verwaltung seiner Finanzen, eine königl. Rentkammer und ein Kammer-Collegium, wovon Friedrich IV. der rechte Stifter ist. Er schaffte die Rentmeister und das Schatzmeister-Collegium ab; daher nur ein einziger Reichs-Schatz-Meister und Vice-Schatzmeister gewesen ist. Das Amt eines Groß-Schatzmeisters verwalten 3 Deputierte zu den Finanzen, neben welchen auch gewisse Committirte oder Zugeordnete in dem Kammer-Collegio verordnet werden. Die Deputierten veranstalten zwar zugleich mit den Committirten alle Kammersachen, haben aber über das Geld die Aufsicht allein, und bestimmen die Ausgaben nach den Umständen der Casse, unterschreiben auch allein die Assignationen. Die Committirten haben auf alle andere Kammersachen, welche Geld- und Korn-Ausschreibungen betreffen, auf die Pachtungen, und alles, was zur Verbesserung der königl. Gefälle und Einkünfte gehört, Acht; sie unterschreiben auch alle Vorstellungen, welche die Kammer dem Könige thut, u. s. w. Auf der Kammer sind 2 Kanzelleyen, nähmlich die dänische und nordische, welche einen Secretär und 2 Bevollmächtigte hat, und die deutsche, darin ein Secretär

und ein Gevollmächtigter sitzt. Das Kamm
richts-Contoir ist mit einem Justiz-Secretär
Gevollmächtigten versehen, welche mit den Geri
Sachen der Kammer zu thun haben. 18 Rentä
ber, unter welchen alle dem Könige gehörige Lä
nach gewissen Contoiren vertheilt sind, führen
Briefwechsel des Kammer-Collegii, und revidire
Rechnungen der Hebungsbedienten.

In Schweden, besteht das Kammer-Colleg
welches alles besorgen muß, was die Wirthschaf
Reiches überhaupt betrifft, aus einem Präsidenten
8 Räthen. Seine Unterhaltung kostet jetzt der K
jährlich an 80,000 Daler Silbermünze.

In dem Churfürstenthume Sachsen ist das K
mer-Collegium zu Dresden eines der ältesten C
gien in Sachsen, und hat so gar, wenn man i
Herzoge Georg und Heinrich Regierung, ja noch w
zurück geht, das damahls noch nicht vorhandene
heimeraths-Collegium mit ausgemacht, indem es
zeit dem Hoflager gefolget ist, und insonderheit i
hensſachen, z. B. bey Verwandlung der Qualitä
Lehengüter in Weiber-Lehen oder Erbe, bey Er
ung der Expectanzen auf Lehengüter, zu Ausfertig
des Consenses und der Confirmation über Käuf
Rittergüter, wegen der Ritterdienste, Verleihung
offen gewordenen Lehen ꝛc. an die Regierung referi
Alle Vasallen, sie mögen schrift- oder amtssässig
dependiren von der Kammer in Angelegenheiten, w
zu diesem Collegio gehören; dir Universitäten, w
abzulegender Stipendien-Rechnungen und and
Stiftungen; die Stadt-Räthe, wegen ihrer K
mer-Prästationen, wie auch wegen Verwaltung i
und gemeiner Stadt-Güter, ingl. piarum causa
und deren Rechnungs-Ablegung; alle Land-Kam
Räthe, Ober- Haupt- Kreis- Haupt- und Amtle
die Ober-Aufseher der Flößen und Förste mit i

Subalternen; alle Personen, welche zum Ober-Bau-Amte gehören; die Land-Physici; Hof- und Leib-Medici; Apotheker; Amts-Chirurgi; Factores und Inspectores bey Glas- und Spiegelhütten und bey Manufacturen. Ueberhaupt hat das Kammer-Collegium die Aufsicht über die Erhaltung der Domänen in den Aemtern, und über die Vermehrung der Kammer-Revenüen. Es besteht aus einem Vice-Kammer-Präsidenten, und 5 wirklichen geheimen Kammer-Räthen, Secretarien und andern Subalternen, und wird in verschiedene Departements abgetheilt, als: 1. Die Kammer-Gemachs-Expedition; dahin gehören alle einlaufende landesherrliche Special-Rescripte. 2. Die Jagd- und Forst-Expedition; hierher kommen aus dem ganzen Lande alle in Jagd- und Forst-Sachen eingelaufene Berichte und Suppliken. 3. Die Rent-Expedition, welche nach Kreisen vertheilt ist, und sich mit Pacht- und Rechnungs-Sachen beschäftiget. 4. Die Floß-Expedition, wohin alles gehört, was das Floßwesen, dessen Anstellung, Reparatur, die Deputat-Hölzer ꝛc. betrifft. Der jedesmahlige Ober-Hof-Jägermeister ist Director und Ober-Inspector der gesammten Flößen in den churfürstl. Ländern. Das Verhältniß des Kammer-Collegii mit andern höhern und niedern Collegiis besteht darin, daß an das Geheimeraths-Collegium alle Berichte in Kammersachen, welche die Landesverfassung und den auswärtigen Handel betreffen ꝛc. abgestattet werden müssen; mit den übrigen Collegiis communicirt es nach Beschaffenheit der verschiedenen Vorfälle.

(Daßdorfs) Beschreibung von Dresden, 1782, 8. S. 200, figg.

Conspect der Verfassung des churſächsischen Cammercollegii, in Ansehung des Ursprunges, der Einrichtung, des Objekts, der innern und äußern Form und Relation mit dem geheimen Cabinet, geheimen Consilio und andern Collegiis, s. in Schrebers neuer Samml. ꝛc. 2 Th. Bützow und Wism. 1762, gr. 8. S. 238—284.

Ver-

Verschiedene Schriftsteller, welche von
meralsachen geschrieben haben, wissen bey diesen
lich eingeführten Einrichtungen des Kammera
Finanzwesens mancherley Erinnerungen zu m
und thun dagegen Vorschläge, wie das Ka
ralwesen besser eingerichtet werden könnte.
hält es der Freyherr von Schröder (*) für einen
ler aller europäischen Höfe, daß man den Ka
Collegiis die Direction des landesherrl. Einkom
und was dahin gehörig ist, überliesse; immaßen
genug mit der bloßen Ausgabe und Einnahme zu
hätten; daher höchst nöthig wäre, diese Sac
theilen, und aus einem Collegio zwey zu m
Sein Vorschlag geht demnach dahin, daß man
nem wichtigen State zuvörderst ein Collegium
mum augmentativum anordnen sollte, welches
Geheimeraths- oder andern höhern Collegio unt
fen seyn müsse, sondern worin der Regent selb
Präsidium zu führen habe. Dieses Collegium
vornehmlich die Gründung und Vermehrung de
künfte, das Aufnehmen des Nahrungsstandes,
überhaupt die Cultur und die Verbesserung des Z
des der Länder, zum Augenmerk haben. Hier
erfordert er, daß dieses Collegium einen gewissen
haben müsse, um daraus nicht nur die Besold
der Mitglieder desselben, sondern auch die zur G
ung und Vermehrung der Einkünfte nöthigen
bestreiten, und diejenigen, welche gute Vors
thun, belohnen zu können. Das andere Coll
müßte die eigentliche Kammer seyn, und bloß m
Einnahme und Ausgabe zu thun haben.

Die Ursache dieser vorgeschlagenen Einrichtung
nähmlich zu Gründung und Vermehrung der Einkün

(*) In seiner fürstl. Schatz- und Rentcammer, Cap. 2.

gene Leute erfordert würden, die besonders hierzu aufgelegt seyn müßten, und die man mithin durch die Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte nicht zerstreuen dürfte, hat, nach dem gegründeten Urtheile des Hrn. v. Justi über diesen Vorschlag *), zwar einigen Grund; allein, sie erfordert gar nicht, daß man deshalb ein eigenes abgesondertes Collegium anordne. Ein Par gründliche und geschickte Männer, welche die ganze Kammeralverfassung und Landeseinrichtung im Zusammenhange zu übersehen vermögend sind, werden schon zureichend seyn, wenn man ihnen genugsame Muße gibt, allerley nützliche Erfindungen und Anstalten an die Hand zu geben. Allein, eine solche gänzliche Absonderung dieses Collegii augmentativi von den wirklichen Kammer-Collegiis würde viele schädliche Folgen haben, und das Kammeralwesen öfters in große Verwirrung setzen. Ein Collegium kann an der Gründung und Verbesserung der Einkünfte nicht arbeiten, wenn es über die Einkünfte selbst, und die dazu verordneten Collegia keine Autorität hat. Es kann von dem Zustande der Einkünfte nicht genug unterrichtet seyn; und ohne diesen Unterricht lässet sich schlecht an deren Verbesserung arbeiten, wenn es damit nichts zu schaffen hat. Oft erfordern diese Verbesserungsanstalten, daß man es nicht ansehen darf, wenn sich, einige Jahre über, die Einkünfte vermindern, oder fast gar aufhören; und mit was für Augen würde solches von den eigentlichen Kammer-Collegiis angesehen werden, wenn das Vermehrungs-Collegium keine Autorität über dieselben hätte! Würden nicht die Kammer-Collegia dessen Anstalten kritisiren, und würden daher nicht beständige Unzufriedenheiten und Widersetzlichkeiten entstehen? Sollte aber das Vermehrungs-Collegium in solchen Fällen hinlängliche Gewalt und Ansehen über die Kammer-Collegia haben, so würde solches ohne gehörige Kenntniß und Theilnehmung an den eigentlichen Kammeralgeschäften schwerlich Statt finden können; wie denn überhaupt keine Verbesserungsanstalten ohne vollkommene Einsicht in die Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte möglich sind.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, daß man gleichfalls ein hohes, von niemand als dem Regenten abhangen-

*) S. Dessen Cameralwiss. 2 Th. §. 588, f. und Polizeywiss. 2 B. §. 573, Anm.

Vorsorge für das Aufnehmen der Landwirthschaf
weil die Sache wichtig wäre, nur aus zwey Pro
Eben so theilten sie sich in die Aufsicht über die Stad
schaft. Ein Rath hingegen wäre zureichend, den
Anstalten vorzustehen; und eben so könnte ein and
Feuerassecuranz-Anstalten besorgen, u. s. f. Ein
besondere Art von Geschäften wäre dem Rathe vo
anvertrauet, und es müßte das meiste seiner eige
ordnung überlassen werden, so, daß er nur die wic
Angelegenheiten vor das Departement zu bringe
Solcher Gestalt würde er nicht nur in dieser Art
schäfte immer eine größere Fertigkeit erlangen, son
würde auch eine edle Eifersucht unter ihnen entsteh
ein Jeder würde sich bestreben, die ihm vorzüglich
trauten Angelegenheiten in den besten Stand zu se

Das allgemeine hohe Collegium dürfte sich n
Mahl in der Woche versammeln; und zwar müßten
Departements-Präsidenten und Vice Präsidenten,
Räthe aus jedem Departement, darin Sitz und S
haben. Vor diesen hohen Rath würden vornehm
Einrichtung des allgemeinen Wirthschafts-Etates
wichtige Angelegenheiten gehören, welche die gesam
nere Landesregierung und Statswirthschaft b
Nicht weniger müßten alle neue Gesetze und Ord
die das ganze Land beobachten soll, in demselben be
und ausgefertiget werden, ob sie gleich von dem
ment, in welches die Sache vornehmlich einsch
entwerfen und vorzuarbeiten wären. Eben so wü
wichtige Anstalten und Unternehmungen zum Au
und zur Cultur des Landes, obgleich die Projecte
schläge von den Departements vorher zu verfert
zu untersuchen wären, doch von dem gesammten Ra
zusetzen und anzuordnen seyn. Kurz, alle Angeleg
die in mehr als ein Departement einschlagen, und
sammten Zusammenhang der Statswirthschaft b
müßten für den allgemeinen Rath gehören. Na
Session müßte das darin gehaltene Protokoll,
nöthigen Erläuterungen der Sachen, der höchste
des Regenten vorgeleget, und in wichtigen Ding
Entscheidung erwartet werden.

In entfernten Provinzen, und in solchen Länd
es die Grundgesetze, Freyheiten und Verfassunge

gänglich erforderten, würden allerdings besondere, dem hohen Collegio in innern Landes-Angelegenheiten unterworfene Kammer- und Justiz-Collegia nöthig seyn. Die Kammer Collegia müßten aus zwey Haupt-Departements bestehen, nähmlich aus dem Polizey- und dem eigentlichen Kammer- oder Finanz-Departement, ohne auf einen Unterschied unter den Einkünften des Fisci und Aerarii zu sehen. Allein, da die collegialischen Arbeiten die Geschäfte keinesweges befördern, und da die Geschäfte immer mehr anwachsen, je mehr Subordinationen bey den Collegiis und Bedienten Statt finden: so würden vielleicht diese subordinirte Kammer-Collegia in den nächsten bey der Residenz liegenden Provinzen gänzlich entbehret werden können. Man würde sich dafür der Kreis-Hauptleute oder Land-Räthe mit weit mehrerem Nutzen bedienen können; und ein jeder hätte in dem ihm angewiesenen Districte nicht allein die Aufsicht auf die Wirthschaft bey den landesherrlichen Domänen und Regalien zu führen, sondern auch auf die Hebung der Contributionen und Abgaben ein wachsames Auge zu haben, die Cassen zu visitiren, die Rechnungen zu untersuchen, und alle andere Kammeral-Angelegenheiten zu besorgen. Eben so könnte er nebst dem in jedem Kreise zu setzenden Oekonomie-Inspectore alle Befehle und Anstalten des Polizey-Departements zur Wirklichkeit bringen, wie auch auf Befehl des Krieges-Departements für die Bequartierung und Märsche der Regimenter sorgen. Der Landes-Hauptmann könnte wieder auf die Kreis-Hauptleute ein wachsames Auge haben, doch ohne eine höhere Instanz auszumachen, sondern die Kreis-Hauptleute müßten ihre Berichte unmittelbar an die Departements des hohen Collegii abstatten. Auf diese Art könnten viele Bediente erspart werden; und da der Kreis-Hauptmann bey allen Wirthschafts- und Einnahme-Geschäften sowohl, als bey allen andern zu machenden Anstalten, beständig als gegenwärtig wäre, so könnten alle Geschäfte in vortrefflicher Ordnung und Einrichtung erhalten werden. Nur müßte man freylich bedacht seyn, sehr geschickte und fleißige Männer zu Kreis-Hauptleuten oder Land-Räthen zu wählen.

Hr. v. Justi hat bey dieser vorgeschlagenen Einrichtung des Kammeral- und Finanzwesens vieles aus der preußischen Verfassung entlehnet, das meiste aber

sind seine eigene Ideen. Er gründet diesen Vor
auf 3 Grundsätzen, nähmlich: 1. daß alle zur
Regierung und Wirthschaft des States erford
Geschäfte einen unzertrennlichen Zusammenha
einander hätten; 2. die Vielheit der Collegien d
schäfte vervielfältige; und 3. die Unabhängigk
Collegien von einander allerley Streitigkeiten un
benabsichten unter ihnen verursachte, welches de
schäften und der Wohlfahrt des States gar nich
theilhaft wäre. Diese Grundsätze haben ihre
igkeit, und sein Plan stimmet auch mit denselben zi
überein. Er hat aber dabey seine Absicht bl
eine monarchische Regierungsform, in welcher d
gent nicht allzu sehr eingeschränkt ist, und als er
nem ganzen Werke von der Kammeral-Wisse
voraus gesetzt hat, gerichtet; und also wird es d
ankommen, ob die Grundverfassung eines Reic
beschaffen ist, daß dieser Vorschlag darin in Erf
gesetzet werden könne. In unserm deutschen
wird sich, meines Erachtens, schwerlich ein St
den, wo eine solche Einrichtung des Finanzwese
macht werden könnte.

Der im J. 1771 verstorbene kön. preuß. wirk
heime Stats- Kriegs- und dirigirende Minister,
Herr von Hagen, welcher auf die Verbesseru
königlichen Dienstes, womit die Vermehrung de
desherrlichen Interesse so genau vereinigt ist,
läßig bedacht war, that dem Könige Vorschläge
das Finanz- und Kammeralwesen mehr in Ord
zu bringen, und recht geschickte und brauchbare
jecte beständig formiret und zugezogen werden kö
mit welchen allein die vacant werdenden Stellen
tig zu besetzen; welche Vorschläge von Sr. Maj
lig genehmiget wurden. Man findet diesen Pl
1 Th. der hist. polit. geogr. statist. und militär.

träge, die kön. preußische und benachbarte Staaten betreffend, Berl. 1781, 4. S. 42—52.

Was bisher von der Einrichtung des Kammeralwesens, und der dazu gehörigen Collegien, gesagt worden ist, betrifft eigentlich das große Kammerwesen, welches nicht allein die Gründung, Erhaltung und Vermehrung der aus den Domänen-Gütern, Regalien und Hoheitsrechten fließenden Einkünfte, sondern auch zugleich die allgemeine Landespolizey, mithin die Vorsorge für das Aufnehmen der Commercien und Gewerbe, und überhaupt des gesammten Nahrungstandes, um dadurch den Reichthum des States zu vermehren, zum Gegenstande hat. Man hat aber auch ein kleines Kammerwesen. Die deutschen Staten sind nicht alle von gleicher Größe, Weitläuftigkeit, und Beschaffenheit. Wir haben verschiedene sehr mittelmäßige und kleine Fürstenthümer, und alle unsere Reichsgrafschaften sind nur sehr kleine Staten. Es ist also leicht begreiflich, daß das Kammeralwesen in solchen kleinen Ländern nicht von der Wichtigkeit seyn könne, als es in solchen Staten ist, die aus einem Königreiche, Churfürstenthume, großen Herzogthümern, Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, zusammen gesetzt sind; mithin ist es auch natürlich, daß die Einrichtung des Kammeralwesens in beyderley Staten sehr von einander unterschieden seyn muß. Wir finden daher in den kleinen Fürstenthümern und in den Reichsgrafschaften nur eigentlich so genannte Rent-Kammern. Diese besorgen gemeiniglich nur die Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte, und suchen die Einkünfte des Regenten, die aus den sehr mäßigen Kammer-Gütern, einigen Finanz-Regalien, und insonderheit dem Forst-Regale, wie auch aus den Zehenden, allerley Zinsen, Pächten, Lehen, Strafgeldern, Gerichtsnutzungen, und verschiedenen

Arten von Anlagen und Steuern, größten Theils herfließen, nach Möglichkeit zu vermehren.

Es gibt noch eine andere Art von Rent-Kammern, die man mit jenen nicht verwechseln muß. Selbige haben kein eigenes Collegium, sondern eine der Kammer subordinirte Cassen-Expedition, wie z. B. in Dresden, wo der Kammer-Meister nebst 4 Kammer-Schreibern seine Expedition darin hat, und alle und jede Kammer-Intraden und Nutzungen in Einnahme, und die Cassen in seiner Verwahrung und Verschließung hat; die Beamten und Einnehmer, auch andere, welche etwas zahlen, unter seiner Hand und Siegel quittiret, solche Einnahme mit Rentzetteln, ohne welche er nichts annehmen darf, die Ausgaben aber mit richtigen Anordnungen und untadelhaften Quittungen belegt, ein tägliches Manual hält, und halbjährige Rechnung ablegt auch alle Monathe einen Extract, nach welchem die in der Casse vorhandenen Gelder disponiret, und die Quittungen im Collegio von dem Präsidenten unterzeichnet worden sind übergibt.

Conspect der Verfass. des churfächs. Cammercollegii, in Schrebers neuen Samml. ꝛc. 2 Th. S. 240.

Ich komme nunmehr auf die Personen, aus welchen ein Kammer-Collegium gemeiniglich zu bestehen pflegt. Hier sind zuvörderst dirigirende Glieder. In großen und ordentlichen Kammer- und Finanz Collegiis ist der Chef oder Präsident, und dann ein, zuweilen auch zwey, Kammer-Directores, welche gemeinschaftlich das ganze Collegium und die darin vorfallenden Geschäfte dirigiren. Sodann folgen die Sitz und Stimme habenden Räthe, welche, nach dem die Einrichtung der Kammer ist, bald Krieges- und Domänen-Räthe, oder auch bloß Kammer-Räthe, genennet werden. In einigen Staten pflegt auch der Ober-Forstmeister, so viel die Forst- und Jagd-Sachen betrifft, in der Kammer Sitz und Stimme zu haben, welches eine sehr gute Einrichtung ist, indem dadurch die Forst- und Jagd-Sachen mit den übrigen Landespolizey- und Kammer-

ral-

ral-Angelegenheiten beständig in einem guten Zusammenhange erhalten werden, welches ausser dem, und wenn das Jagd- und Forstwesen in einem besondern, mit der Kammer keine Gemeinschaft habenden und unter derselben nicht stehenden, Collegio tractiret wird, unmöglich geschehen kann, und viele schädliche Folgen nach sich zieht. Diese dirigirende und mitdirigirende Personen sind die Hauptglieder, die das eigentliche Collegium ausmachen, und in einer gewissen Aequalität bey und mit einander auf den Zweck des Finanz-Wesens beständig arbeiten, und die Arbeiten der Nachgeordneten dahin richten, anordnen, nachsehen, verbessern und dirigiren. Insonderheit aber entstehen aus diesen, bey einer ordentlichen und sehr nützlichen Eintheilung der Sachen in Departements, die besondern Departements-Räthe, wovon ich bald ein mehreres sagen werde.

Hiernächst sind verschiedene einzele Kammeral-Bediente, die theils im Collegio, theils ausser demselben, die ihnen obliegenden Kammeral-Geschäfte verrichten, und dadurch dem Collegio hülfliche Hand leisten. Hierher gehören die in den Kreisen für das platte Land verordneten Land-Räthe, die den Städten vorgesetzten Steuer-Räthe und Commissarii loci, die Land-Baumeister, Ober-Teich Inspectores, Ober-Steuer-Einnehmer und Land-Rentmeister. Diese Bediente haben zuweilen im Collegio entweder Sitz und Stimme, oder ihre Bedienungen werden auch von wirklichen Räthen des Kammer-Collegii zugleich verwaltet. Ferner hat man die so genannten Kammer-Meister, welche hauptsächlich dem Directorio helfen; die Kammer-Consulenten, Kammer-Fiscale und Kammer-Procuratores, welche der Direction in Besorgung der Rechtssachen beystehen; die Kammer-Referendarien, wovon unten in einem besondern Artikel gehandelt wird; die

dern widmet, wo er noch nicht so geübt ist, den ersten ungeübtern aber an seine Stelle rücken lässet, und ihm wieder einen ungeübtern in dem Departement zu gesellet.

Eine große Finanz- und Domänen-Kammer muß daher zwey Haupt-Departements haben nähmlich das Polizey-Departement, oder, wie es in einigen Staten heißt, das Commissariats-Departement, welches, nebst der Verwaltung der Contribution und anderer Krieges-Revenüen, zugleich das allgemeine Polizeywesen, das Aufnehmen der Commercien, Gewerbe, Manufacturen, Fabriken, und überhaupt des gesammten Nahrungsstandes, mithin die Gründung und Vermehrung der Einkünfte des Staates besorget; und das Domänen-Departement welches die Domänen-Güter und Regalien, und die daraus entstehenden Einkünfte, verwaltet. Ein jedes dieser Haupt-Departements hat gemeiniglich einen eigenen Director, bisweilen respiciret auch ein einziger Kammer-Director beyde zugleich. Die Secretäre, Registratoren und Kanzellisten sind gleichfalls in Haupt-Departements eingetheilt.

Ein jedes Haupt-Departement ist wieder in besondere Departements eingetheilt. Also gehören zum ersten: das Steuer- und Contributions-Departement; das Commercien- und Manufacturen-Departement; das Medicinal-Departement, welches die Direction über die Collegia medica und Sanitat hat; das Krieges-Departement, welches die Marsch-Verpflegungs-Magazin-Sachen, Landes-Fourage-Lieferungen, Kriegesfuhrwesen, Artilleriefuhrknecht- und Pferde-Gestellung, Festungsprovisions-Sachen, Einquartierungs- und Casernen-Sachen, Militär-Bäue, Cantons-Werbungs- und Remonte-Sachen, Invaliden-Sachen, u. d. gl. besorget. Das Domänen-Departement hat z. B. folgende besondere De-

pa

partements unter sich: das Land-Bau-Departement, das Forst- und Jagd-, das Aemter-, das Landrenteyrechnungs-, das Post-, das Bergwerks-, das Sal;-, das Zoll-Departement ꝛc. Das Justiz-Departement aber besorget das Justizwesen in beyden Haupt-Departements. Die Einrichtung dieser besondern Departements hängt bloß von der Verfassung und Beschaffenheit eines jeden Landes ab, und man kann dazu nicht wohl allgemeine Regeln und Vorschriften geben, obgleich einige Schriftsteller solches versucht haben (*). Ich merke hier nur noch an, daß eines Theils auch ein oder zwey Räthe und ihre Gehülfen mehr als ein Departement zu haben pflegen, wenn nähmlich eines oder mehrere also beschaffen sind, daß sie, ihrer Weitläuftigkeit und Wichtigkeit wegen, die Besorgung des andern nicht verhindern, oder zu Vermengung der Sachen Anlaß geben. Andern Theils pflegt der Kammer-Präsident zu einem besondern Departement nicht angewiesen zu seyn, sondern er beobachtet, was die Direction betrifft, alle Departements; und die Departements-Räthe, worunter auch die Directores sind, führen unter seiner General-Direction die nächste Direction ihrer Departements. Alle Departements fließen aber doch im Collegio und in den Sessionen durch gemeinschaftliche Arbeit zusammen. Denn das Collegium hat curam generalem, die Departements-Räthe aber haben curam specialem & proximam.

Auch bey einer kleinen Kammer und dem so genannten kleinen Kammerwesen, sind die Departements von großem Nutzen, wenn gleich, wie bey einer großen Finanz- und Domänen-Kammer nöthig ist, hier eben keine Haupt-Departements erfordert

(*) Wie z. B. Hr. Hofr. Zinke, in seiner Cameralwiss. 2 Th. §. 184, und Cameralistenbiblioth. 3 Th. §. 15. (a).

werden. Hier könnten folgende Departements Statt finden: Das Steuer-Departement, worin alle Steuern und Abgaben, welche im Lande fallen und in barem Gelde bestehen, besorget werden; das Aemter-Departement, welches sich mit den landesherrlichen Kammer-Gütern, deren Verpachtung und Verbesserung beschäftigte; das Forst- und Jagd-Departement, wozu auch das Kohlenwesen, die Glashütten, Pottaschesiedereyen, Kalkbrennereyen, Ziegelhütten u. d. gl. gehören; das Departement, welches die Gewerbe und den Nahrungsstand im Lande dirigiret, und das ganze Policeywesen besorget; das Bau-Departement, welches zugleich das Land-Vermessungswesen respiciret; das Zoll-Departement, wozu auch das Straßen- und Wege-Besserungswesen zu bringen ist; das Berg-Departement, wofern etwas von Bergwerken, Steinkohlen und Schiefer oder andern Steinbrüchen im Lande vorhanden ist; das Münz-Departement, wenn das Münz-Regale im Lande exerciret wird, wiewohl dieses Dep. mit dem vorhergehenden verbunden werden kann; das Justiz-Departement, doch würde auch vielleicht ein jedes Dep. in seinen Angelegenheiten die Justiz selbst administriren können; das Rechnungs-Departement, welches zugleich das Cassenwesen zu besorgen hätte, ꝛc. Verschiedene dieser Departements dürften in manchen kleinen Staten von geringer Wichtigkeit seyn, einige aber ganz und gar wegfallen; daher etliche Departements gar füglich mit einander verbunden werden könnten, welches um so nöthiger seyn wird, da bey den kleinen Kammern die Räthe und Hauptglieder gemeiniglich in geringer Anzahl vorhanden sind, daher man auch den Subalternen öfters ein und anderes Departement aufzutragen pflegt, welches zwar in kleinen Anstalten angeht, in einem nur etwas wichtigen Finanz- und Kammerwesen aber viele Unordnungen ver-

verursachet, und die Expedition selbst sehr aufhält, die Subalternen aber aus ihrer Ordnung setzt.

Die Kammer-Arbeiten selbst geschehen auf mancherley Weise, nähmlich entweder in ordentlichen Sessionen und Zusammenkünften aller zum Collegio gehörigen Hauptglieder und Subalternen, oder in besondern Deputationen und abgesonderten Zusammenkünften, oder ausser denselben zu Hause, entweder durch Missive und Umläufe, darauf aber abzugebende Vota und Gutachten, oder durch aufgegebene Ausfertigungen. Die Sessionen pflegen nicht alle Tage in der Woche, sondern gemeiniglich nur vier Tage, und zwar bloß vormittags, gehalten zu werden, um sowohl den Hauptgliedern zur Vorbereitung auf ihren Vortrag und Ausarbeitung der ihnen aufgegebenen Ausfertigungen Zeit zu lassen, als auch den Expedirenden nicht alle Zeit zu entziehen. In dieser Absicht ist auch nöthig, daß die Behandlung der Sachen aus den Departements, nach Zeiten und Tagen der Sessionen eingetheilet, bey jeder Session aber die Acten und Schriften an die Referenten und Correferenten, welche in wichtigen Dingen sehr nützlich sind, vorher nach den Departements herum geschicket oder communiciret werden. Die einlaufenden Schriften, mündlichen Anzeigen, und solche Sachen, welche zu bestimmten Zeiten im Jahre ohne Erinnerung vorgenommen werden müssen, sind in ein Memoriale generale gleich von einem Subalternbedienten einzutragen, daraus zu jeder Session das Verzeichniß der Expediendorum nach der Angabe des Directorii zu formiren, und die Expedita gleich auf der andern Seite zu notiren; wobey man denn nur die besondern Protokolle und Acten, wo die ganze Verrichtung zu finden ist, zu bemerken hat. In den Sessionen selbst muß alsdann von einem Departement zum andern, und ordentlich mit

Un-

Unterschied derer Verzug leidenden oder nicht leidenden Expediendorum, gegangen werden. Jeder Departements-Rath hält alsdann davon wieder sein Expeditions-Memorial nach den Entschließungen des ganzen Collegii. Derjenige Secretär oder Registrator, zu dessen Departement die Sache gehört, führt das Protokoll über die Verhandlung und Verrichtung, die im Collegio geschehen ist. Es geschieht auch die Arbeit öfters durch besondere Commissionen, ganz vom Collegio abgesondert; wovon ich in dem Art. Kammer-Commissionen ausführlicher handeln werde. Es ist aber überhaupt nicht gut, wenn die Hauptglieder oft auf Commissionen verschicket werden, weil ihre ordentliche General- und ihre Special-Departements-Arbeit darunter sehr leidet. Oefters werden auch zu General-Berathschlagungen in wichtigen Sachen, z. B. im Bergwerkswesen ꝛc. andere einzele Bediente ausser den Collegien, als: die Berg-Hauptleute ꝛc. gezogen. Aus der Expedition der Anordnenden kommen alle Sachen ordentlicher Weise in die Expedition derer, welche die schriftliche Abfassung haben; und das muß gleich bey dem Ende jeder Session geschehen, woraus sie, nachdem sie von den ersten und eigentlichen Gliedern, entweder im Collegio, oder vermittelst der Missive revidiret und signiret worden sind, zur Expedition der reinen Ausfertigung, in die Hände der Copisten, sodann zur Collation der Mundorum mit den signirten Concepten, darauf zur Siegelung, und endlich zur Unterschrift der sämmtlichen Glieder des Collegii, oder doch desjenigen Gliedes, welches die Unterschrift hat, welche öfters herum geht, oder wieder nach Departements geschieht, kommen; worauf sie dem Bothenm ister zur völligen Bestellung übergeben werden; von welcher Bestellung immer Nachricht in der Kanzelley seyn muß, wie man denn auch bey den eigentlichen Decreten des Collegii ein be-

sonderes Decreten Buch zu halten pflegt. Alle völlig expedirte Sachen müssen gleich aufgeräumet, zur Acten Repositur, wenn sie noch gangbar sind, ordentlich gebracht, ganze Acten aber sauber geheftet, oder, wenn sie nicht mehr im Gange sind, in das Kammer-Archiv unter die Nummern und Classen der Sachen von Provinz oder District zu Provinz und District, z. B. Amt zu Amt, oder unter die General-Directorial-Sachen, und zwar alles nach dem Departement, gebracht, und in beständiger Ordnung wohl verwahrt gehalten werden.

Dieses ist der generale Begriff von der Art und Weise, wie die bey der Kammer vorfallenden Arbeiten verhandelt zu werden pflegen. Ich muß aber dieses etwas näher erläutern, und auch die vornehmsten Kammer-Arbeiten selbst anzeigen. Es sind zuvörderst zweyerley Sachen zu bemerken, die eigentlichen Kammer-Angelegenheiten, und die Kammer-Justiz-Sachen. Man hat gemeiniglich in allen großen Kammer-Collegiis einen oder zwey Räthe, denen die darin vorfallenden Justiz-Sachen als ein besonderes Departement anvertrauet sind. Wenn sie zugleich in den zwischen den Regenten, und den Vasallen und Unterthanen entstehenden Rechtshändeln und Kammeral-Sachen selbst erkennen, ohne sich eines auswärtigen Rechtsspruches zu bedienen, so sind sie zuweilen hierzu besonders vereidet, und in dergleichen Vorfällen ihrer Pflicht gegen den Regenten erlassen. Der Proceß in Kammeral-Justiz-Sachen ist gemeiniglich viel kürzer, als in den Civil-Processen vor den ordentlichen Justiz-Collegiis, und man bindet sich hier nicht so genau an alle Formalitäten, und die in der Proceßordnung vorgeschriebenen Feyerlichkeiten und Fristen. Doch muß dasjenige allerdings beobachtet werden, was zu dem Wesen des Processes gehört, nähmlich alles was zur Erkenntniß und Entscheidung der Sache er-

erfordert wird. Daher können eine Erzählung oder Vorstellung der Sache, die Vorladung, das Einkommenden oder die Antwort des Gegentheiles, die Beschleunigung oder der Beweis auf beyden Seiten, der Bescheid oder das Urtheil, die Erwägung der dawieder habenden Beschwerden, und die Execution der Sentenz, nicht ausser Acht gelassen werden; wie denn auch bey der Kammer die Instanzen ebenfalls beobachtet werden. Ein Mehreres von der Finanz- und Kammeral-Justiz, oder der Kammeral-Justiz-Verwaltung, s. im XXXI Th. S. 924, fgg.

Es kommen sowohl die Kammeral-Justiz-Sachen, als auch die eigentlichen Kammer-Angelegenheiten, in vielen Arbeiten mit einander überein. Hierunter gehören zuvörderst die Audienzen und Vorbescheide in beyderley Sachen. Diese geschehen entweder in Pleno, nähmlich vor dem ganzen versammleten Collegio, oder vor besondern Departements-Deputationen und Commissionen, in welche das Collegium sich vertheilt. Gemeiniglich geschehen solche Vertheilungen, um zu der Untersuchung und Erkenntniß der Sache zu gelangen, welches zu viel Zeit wegnehmen würde, wenn solches vor dem gesammten Collegio geschehen sollte. Bey allen solchen Deputationen und Commissionen müssen Protokolle und Registraturen über die zu untersuchende Sache geführet werden, wobey die Subalternbedienten des Collegii die Feder führen. Diese Protokolle und Registraturen müssen alle wesentliche Beschaffenheiten der Registraturen in ordentlichen Justiz-Sachen haben. Sie müssen in Gegenwart der Parteyen, oder derer Leute, die dieselben angehen, gemachet werden; sie sollten billig auch nicht radiert oder corrigiert seyn; sie müssen, so viel möglich, die eigenen Worte der Redenden in sich enthalten, den Parteyen wieder vorgelesen, von ihnen und dem Registratore, wiewohl nicht in allen,

sondern nur in wichtigen Fällen, unterschrieben, und die dabey gegenwärtigen Räthe am Rande bemerket werden, welche letztere sich auch öfters in verzogenen Nahmen am Rande selbst verzeichnen.

Die Austheilung der eingereichten Memoriale, Suppliken und anderer vorhandenen Geschäfte, geschieht von dem Präsidenten; und zwar nach Maßgebung der verschiedenen Arten der Geschäfte, damit einem jeden Rathe vornehmlich diejenigen zu Theil werden, die ihm besonders in seinem Departement anvertrauet sind. Die übrigen Angelegenheiten, welche sich in diese Eintheilung nicht bringen lassen, werden unter sämmtliche Räthe vertheilet, wobey der Präsident, so viel möglich, eine gerechte Gleichheit zu beobachten, die geschehene Austheilung in ein besonderes Buch oder Journal aufzuzeichnen, und dahin zu sehen hat, daß ein jeder Rath von den ihm zugetheilten Sachen zu rechter, und gemeiniglich in der Kammer-Ordnung vorgeschriebenen Zeit referire. Von der Art, die Acten zu lesen, dieselben zu extrahiren, und die Relation selbst zu verfertigen, handeln viele gedruckte Lehrbücher. In Kammer-Justiz-Sachen verfährt man hier auf eben die Art, wie bey Justiz-Collegiis; und bey Acten in eigentlichen Kammeral-Sachen muß man das Wesentliche davon ebenfalls beobachten, nur daß man alles viel kürzer zu fassen pflegt. Doch muß eine Relation allemahl die Erzählung oder Vorstellung der Sache, ihre Untersuchung, oder die Beurtheilung der Gründe auf beyden Seiten, und das Gutachten des Referenten, welches er mit zureichenden Gründen zu unterstützen hat, in sich enthalten. Die Relation selbst im Collegio geschieht mündlich. Doch in wichtigen Sachen pflegt man eine schriftliche Relation abzulesen; und dieses sollte billig mit allen Relationen geschehen, wenigstens in so weit, daß ein jeder Rath ein besonderes Buch hielte, welches zu seiner Zeit in

das

das Archiv beyzulegen wäre, worein alle Relationen, die er ablegt, kurz und gründlich verzeichnet würden. In wichtigen Sachen pflegt man noch einen Correferenten zu verordnen; und es hat mit der Correlation fast eben die Bewandtniß, als mit der Bemühung des Hauptreferenten.

Hierauf geschieht das Votiren, oder der Präsident sammelt die Stimmen, bey welchen gemeiniglich der jüngste Rath, zuweilen aber auch der älteste, seine Meinung zuerst zu sagen hat. Diese Vota werden protokolliret; und wenn die meisten Stimmen bereits für eine gewisse Meinung mit einander überein stimmen, so entsteht daraus der Entschluß des Collegii, oder der abzufassende Bescheid, oder die Resolution. Ausser dem aber, wenn die Stimmen gleich sind, gibt der Präsident, welcher seine Meinung zuletzt sagt, den Ausschlag. Es ist eigentlich das Amt eines Präsidenten, aus den meisten Stimmen den Entschluß, Bescheid oder die Resolution heraus zu ziehen, und dem Secretär oder jüngsten Assessori, welcher das Protokoll führt, anzugeben, welches nicht allemahl so gar leicht ist, weil die Stimmen zuweilen nicht positive, sondern mit verschiedenen Einschränkungen, gegeben werden. Allein, das Ansehen des Präsidenten macht zuweilen, daß es nicht allemahl so gar pünctlich hierin zugeht, und daß manchmahl andere Resolutionen heraus kommen, als es nach der Beschaffenheit der Stimmen seyn sollte. Zuweilen aber sind die Präsidenten in Ausübung ihres Amtes so nachläßig, daß in Angebung der Resolutionen, auf einen geschickten vorsitzenden Rath, oder wohl gar auf den Secretär, das meiste ankommt; zumahl wenn, wie es öfters geschieht, der Präsident nur zur Autorität des Collegii eine Standesperson ist, welche alles durchzuschauen und zu beurtheilen nicht Fähigkeit genug besitzt.

Der

Der angegebene Entschluß, oder die nach den meisten Stimmen genommene Resolution, wird protokolliret, und in Kleinigkeiten unter das Memorial oder Supplikat mit kurzen Worten geschrieben. Hieraus concipiret ein Secretär, die sich ebenfalls, wie die Räthe, gemeiniglich nach den Geschäften oder Kreisen des Landes in die Arbeit vertheilt befinden, den förmlichen Bescheid, oder die zu ertheilende Resolution, oder den Befehl. Dieses Concept wird sodann von einem Kanzellisten oder Copisten ins Reine gebracht, mit dem Concepte noch einmahl collationiret, und sodann von dem Präsidenten unterschrieben, von dem Secretär aber, der das Concept gemacht hat, ganz unten mit seinem Nahmen gleichfalls bezeichnet. Hierauf wird es besiegelt, und dem Bothenmeister zur Bestellung übergeben.

Die Abnahme und Untersuchung der Rechnungen, die Anschläge zu Bäuen und andern Unternehmungen, zum Verpachten, Kauf und Verkauf, desgleichen andere Entwürfe, Plane und Projecte, worin viele besondere Puncte vorkommen, oder vielerley Umstände zu untersuchen, abzuhandeln, und zu einem gewissen Endzwecke mit einander zu vereinigen, und in Richtigkeit zu setzen sind, werden gemeiniglich von denen Räthen, in deren Departement die Sache einschlägt, vorher hinlänglich bearbeitet und vorbereitet, ehe das Collegium darüber votiret. Die Untersuchung der Bau-Anschläge z. B. wird denjenigen Räthen committiret, welche das Bauwesen in ihrem besondern Departement, Vorsorge und Direction haben. Wenn sich aber bey einer Sache besondere Schwierigkeiten, oder unvermuthete Hindernisse und Umstände eräugnen, so referiren sie davon an das Collegium, und es wird durch die meisten Stimmen ein Entschluß abgefasset, welcher diesen Räthen zu weiterer Instruction dient, bis die Sache dergestalt vorbe-

reitet ist, daß in dem Hauptwerke votiret werden kann.

Eine Haupt-Arbeit in einem Kammer-Collegio sind auch die Berichte, die entweder an den Regenten, oder an ein höheres Finanz-Collegium, abgestattet werden müssen. Sie geschehen entweder auf vorhergegangenen Befehl, oder in zweifelhaften und bedenklichen Fällen aus eigener Bewegung, vermöge der Obliegenheit des Collegii, ex officio, um neue Verhaltungsbefehle zu erlangen. In einem Berichte muß zuvörderst die Sache erzählet und kurz vorgestellet werden, worauf es in dem Berichte eigentlich ankommt. Sodann muß man sich in die Zergliederung oder Untersuchung der Sache einlassen, wobey denn die gegenseitige Meinung, wenn auf Seiten des Supplikanten oder sonst dergleichen zu bestreiten ist, hinlänglich wiederleget werden muß. Hierauf trägt das Collegium sein Gutachten vor, welches dasselbe niemahls unterlassen muß, wenn auch der Befehl nichts davon besagt; weil man billig vermuthen muß, daß das Gutachten eines Collegii allemahl verlangt wird; und dieses Gutachten wird mit zureichenden und deutlichen Gründen unterstützet. Oefters ist auch noch erforderlich, nähere Vorschläge zu thun, wie die Sache anzugreifen ist, und bequem oder mit Vortheil in Erfüllung gesetzet werden kann. Dieses sind die Haupt-Stücke, worauf man in einem Berichte Rücksicht nehmen muß, welcher übrigens in einer ehrerbiethigen, reinen, deutlichen, nicht aber gekünstelten Schreibart abzufassen ist. In wichtigen Sachen vertrauet man die Abfassung keinem Secretär an, sondern ein Rath, zu dessen Departement die Sache gehört, verfertigt den Bericht selbst, und das Collegium votiret darüber.

Ferner gehören hierher die Edicte, Mandate, Rescripte, Patente, und andere Gesetze und Verordn-

ordnungen, welche nicht allein die höhern Finanz-Collegia, sondern auch öfters die Kammern in den Provinzen, verfertigen und in das Land ergehen lassen. Eine Kammer thut solches entweder auf Befehl und Anordnung des Regenten, da denn dergleichen Edicte ꝛc. allezeit im Nahmen desselben ausgefertiget werden; oder für sich, wo die Ausfertigung bald auf gleiche Art, bald aber im Nahmen der Kammer, geschieht. Es gehen hier in dem Collegio gemeiniglich zweyerley Berathschlagungen vor. Zuerst wird die Nothwendigkeit eines solchen neuen Edictes oder Gesetzes in Erwägung gezogen, und dessen Haupt-Inhalt, wie auch die Art und Weise der Abfassung desselben, festgesetzt. Sodann wird das Edict, Mandat ꝛc. von einem Mitgliede des Collegii, zu dessen Departement die Sache gehört, entworfen und darüber votiret; da denn, nach Beschaffenheit der Sache, etwas hinzu gethan, ausgelassen und verändert, oder das Concept, wie es entworfen worden ist, gebilliget wird. Hierauf geht es, wenn nähmlich die Kammer es für sich, und nicht auf einen vorgängigen Befehl und Vorschrift des Regenten oder des General-Directorii, veranlasset, mit einem Berichte, oder zuweilen durch mündlichen Vortrag, an den Regenten, und nach dessen erfolgter Approbation geschieht die Publication desselben. In der Ausarbeitung solcher Edicte und Gesetze hat man insonderheit, ausser dem Titel des Regenten und der gewöhnlichen Begrüßung, wenn nähmlich die Publication in dessen Nahmen geschieht, auf 4 Puncte zu sehen: 1. auf die Veranlassung des neuen Edictes und Gesetzes, dabey man sich gemeiniglich auf die ehedem in dieser Sache ergangenen Gesetze, wenn dergleichen vorhanden sind, und deren Nichtbeobachtung beziehet; 2. auf die gesetzliche Verfügung selbst, die, so viel möglich, mit den allerdeutlichsten und keinen Zweifel hinterlassenden Worten

und Redensarten abzufaſſen iſt; 3. auf die G
oder den Nutzen der geſetzlichen Verfügung. G
iglich aber werden die Gründe und Urſachen des
tzes bey der geſetzlichen Verfügung ſelbſt mit
bracht, und man ſetzt letztere nach den verſchi
Fällen punctweiſe aus einander. Endlich abe
4. die auf die Uebertretung zu verhängende S
und die Art und Weiſe der Beobachtung und
tion des Geſetzes beſtimmet werden.

Die Sammlungen der kön. preußiſchen, churf. u
zogl. braunſchweigiſchen, u. churf. ſächſiſ. Lande
ungen, enthalten gar vortreffliche Muſter ſolcher

Einer jeden Kammer iſt eine beſondere Ka
Ordnung vorgeſchrieben, welche gleichſam den
der Kammeral-Verwaltung ausmacht. De
Aufſatz von ſolchen Kammer-Ordnungen wird g
iglich von dem höchſten Finanz-Collegio oder de
neral-Directorio entworfen, und ſodann derj
Kammer, für welche ſie gemacht werden ſoll,
ſchickt. Dieſer Aufſatz wird alsdann von allen
dern der Kammer bedächtlich durchgegangen;
des ſetzt ſeine Erinnerungen und ſein Gutachten
lich auf, oder das Collegium beſpricht ſich darü
der Seſſion, wobey ein beſonderes Protokoll ge
wird. Hierauf wird der Aufſatz mit einem gu
lichen Berichte, was beſſer zu faſſen, wegzulaſſe
hinzu zu ſetzen iſt, dem höchſten Finanz-Collegi
der zugefertiget, welches ſodann darüber berath
get, und endlich einen völligen Aufſatz zu S
bringt, und ſolchen dem Regenten zur Genehm
und Unterſchrift vorlegt, nach deſſen Erfolgun
nun völlig ausgefertigte Kammer-Ordnung a
Kammer zur Beobachtung und Befolgung eing
wird. Von der Einrichtung der Kammer-Ord
ſelbſt werde ich in einem beſondern Artikel handel

Es fallen auch viele besondere Ordnungen, Reglements und Instructionen, sowohl in Landes-Polizey-Sachen, als auch bey den eigentlichen Kammer-Angelegenheiten, vor; z. B. in Sachen, die zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes und der Landwirthschaft, zu Beförderung der Commercien, Manufacturen, Fabriken, Gewerbe und des gesammten Nahrungsstandes, gereichen; ferner bey Verwaltung der Domänen-Güter und Regalien, als: bey dem Steuer- Accise- Zoll- Forst- Jagd- Bergwerks-Wesen ꝛc. Die dasselbe betreffenden Ordnungen und Reglements sind entweder eigentliche Polizey-Gesetze, wie die Unterthanen in Ansehung dieser Anstalten sich zu verhalten haben, und werden gemeiniglich durch den Druck bekannt gemacht; oder es sind besondere Ordnungen, wie die Bedienten die Aufsicht, Verwaltung und Wirthschaft bey diesen Geschäften zu führen haben. Sie mögen aber von der einen oder andern Art seyn, und auch, wie mehrentheils geschieht, von dem höchsten Finanz-Collegio vorgeschrieben und abgefasset werden, so geben doch die Provinzial-Kammern gemeiniglich die Veranlassung und den Stoff dazu, wobey denn das Nöthige in den Departements vorgearbeitet, und sodann in der Session vollends besorget wird.

Hierher gehören ferner die Bestallungen und Instructionen für die neuangenommenen Kammeral-Bedienten. Wenn die Bestallungen nichts weiter, als den Titel des Regenten, den Nahmen des Bedienten, die Stelle, welche er bekleiden soll, und die Besoldung, welche ihm dafür ausgesetzt wird, in sich enthalten, so sind solches nur bloße Bestallungs-Decrete, welche, nach der Beschaffenheit des Bedienten, entweder in dem Cabinete des Regenten, oder von dem höchsten Finanz-Collegio, ausgefertiget werden. Die ordentlichen Bestallungen hingegen, welche zugleich

eine ausführliche Instruction, oder die allgemeinen und besondern Pflichten des Bedienten, und die ordentlichen Geschäfte und Verrichtungen sowohl, als auch die Art und Weise ihrer Ausrichtung, in sich enthalten und vorschreiben, sind eine eigentliche Kammer-Arbeit, es mag dieselbe von dem höchsten Finanz-Collegio, oder von der Kammer selbst, besorget werden.

Bey der Ausarbeitung dieser Bestallungen und Instructionen, muß man sich auf die Kammer-Ordnung gründen; und die vollkommene Kenntniß der Geschäfte, welche den neuen Bedienten anvertrauet werden, muß die weitere Ausführung davon an die Hand geben. Es ist demnach dieses keine Arbeit eines Secretärs. Auch ist es widersinnig, wenn man dergleichen Bestallungen und Instructionen immer nach dem alten Formulare ausfertigen lässet, die Sachen und die Geschäfte mögen sich indessen verändert haben oder nicht.

Auch kommen viele Instructionen zu ausserordentlichen Verrichtungen vor, als: zu wichtigen Commissionen, zu Verfertigung und Revision der Steuer-Catastrorum, zu Gränzscheidung und allerley Contracten und Vergleichen mit benachbarten Staten, welche die Kammeral-Sachen angehen. Dergleichen Instructionen sind schlechterdings nothwendig; und ein Bedienter muß, seiner eigenen Sicherheit wegen, darauf dringen. Es müssen aber in diesen Instructionen die Endzwecke und Absichten, die man sich bey der Sache vorsetzt, die anzuwendenden Mittel, die einzugehenden Bedingungen, die Schwierigkeiten, welche man voraus sieht, und wie der Bediente sich dabey zu verhalten hat, die Fälle, in welchen er neue Instructionen zu erwarten hat, und wie er sich indessen betragen soll, ausführlich vorgeschrieben werden. Es gehört eine große Ueberlegung, Vorsicht und Kenntniß der Sache dazu, solche Instructionen abzufassen, und eben so viel Klugheit und Vorsicht auf Seiten

des

des Bedienten, sich derselben gemäß zu betragen, damit wenigstens aus seiner Verrichtung kein Nachtheil für den Herren und das Land entstehe, wenn es ja nicht möglich ist, die dabey habenden Absichten zu erreichen.

Eine der vornehmsten Arbeiten in einem Kammer-Collegio, ist die Verfertigung des Kammer-Etates, und der dazu erforderlichen besondern Wirthschafts-Etats bey allen besondern Oekonomien und Anstalten, welche zum Ressort der Kammer gehören; s. den Art. Kammer-Etat. Da auch der Regent wissen will, und, wenn er weise regieren will, wissen muß, ob die gesammte Stats-Wirthschaft richtig und wohl geführet werde, oder nicht, sich aber selten die Zeit nehmen kann, weitläuftige Rechnungen und Beschreibungen durchzugehen: so hat man das Tabellenwerk erfunden, da man durch verschiedene wohl eingerichtete Tabellen dem Regenten beständig den Zustand seines Landes und seines Finanzwesens vor Augen legt. Man verfertigt z. B. historische Tabellen über den Zustand aller Städte, deren Einwohner, ihre Hanthierung und Nahrung, Anzahl der Häuser und wüsten Stellen, über den Accise- und Servis-Ertrag, den Zustand der Kämmerey-Cassen, über die Consumtion an Getreide, Bier und Branntwein, über die in der Stadt vorhandenen Feuergeräthschaften, u. s. w.; eine gleiche Tabelle über den Zustand des platten Landes, wie viel sich darin an versteuerten und unversteuerten Leuten, auch andern Stücken befindet, wie hoch die Steuern sich belaufen ꝛc.; eine Tabelle von den weggezogenen und zugekommenen Bürgern in den Städten, und eben dergleichen über das platte Land; Tabellen über die in den Städten und Dörfern befindlichen Armen, und wie solche verpfleget werden; Tabellen von der in einer Messe gewesenen Anzahl der Verkäufer, und dem sowohl ausser Landes als auch in dem Lande selbst de-

bitirten Waaren-Betrage; Tabellen über die in jeder Stadt befindlichen Juden, ihrem Zustande und Abgaben; Tabellen über die gepflanzten Bäume und Hecken; Familien-Tabellen über die mit Gütern angesessenen adeligen und andern Personen; Accise-Consumtions-Tabellen; Tabellen über das im Lande vorräthige Getreide, u. s. w. Man sieht leicht ein, daß ein weiser Regent und sein höchstes Finanz-Collegium bey dergleichen Tabellen allerley nützliche Betrachtungen machen, und davon zu vielen Verbesserungen Anlaß nehmen können. Solche Tabellen muß jede Kammer von der unter ihr stehenden Provinz jährlich zu gewissen Zeiten verfertigen, und sie sodann an das höchste Finanz-Collegium einsenden; dieses sammelt dieselben aus allen Provinzen des ganzen States, und fertiget aus denselben gemeiniglich General-Tabellen, die es nachher dem Regenten vorlegt. Die Provinzial-Kammern selbst haben solche Tabellen, und insonderheit diejenigen, welche die Einkünfte und Ausgaben nach allen ihren Capiteln, und mithin den ganzen Wirthschafts-Etat ihrer Kammer im Kleinen vorstellen, sehr nöthig, um ihr Finanzwesen in guter Ordnung und Richtigkeit zu erhalten, und den ganzen Zusammenhang davon auf einmahl zu übersehen.

Es kommen in den Kammer-Collegiis zuweilen auch Deductionen in Kammeral-Sachen vor. Es eräugnen sich nähmlich sowohl mit den benachbarten Staten, als auch mit ansehnlichen Vasallen, und mit den Unterthanen selbst, allerley Irrungen und Streitigkeiten über Gerechtsamen bey Hebung der Einkünfte, oder über andere Kammeral-Angelegenheiten, da es denn zum ordentlichen Proceß bey den höchsten Reichs-Gerichten kommt. Hier ist zuvörderst nöthig, daß der Verfasser einer solchen Deduction, ausser der Kenntniß des Kammeralwesens, auch das Jus publicum, sowohl des deutschen Reiches überhaupt, als

auch des besondern Landes, dessen Gerechtsame er vertheidigen will, wie auch die Geschichte desselben, vollkommen inne habe. Es sind folglich nicht alle Mitglieder eines Collegii hierzu geschickt. Sodann muß auch der Concipient eine schöne Schreibart in seiner Gewalt haben, um die Sache überzeugend und deutlich vorstellen zu können. Bey der Ausarbeitung der Deduction und der Ausführung selbst, muß man zuvörderst eine kurze, doch vollständige Erzählung der Sache, oder Speciem facti, voraus setzen. Sodann werden die Streitfragen oder die Sätze, worauf es in der Sache ankommt, festgesetzt, und überall mit geschickten und einnehmenden Erläuterungen durchwürzet. Hierauf folgen die Beweisgründe, wodurch man die Gerechtsamen seines Herren darzuthun und zu behaupten denkt; und endlich werden die Gründe des Gegentheiles gehörig untersuchet und wiederleget.

Die Ordnungen und Vorschriften, die der Kammeral-Verfassung zum Grunde dienen, und wonach alle Geschäfte und Handlungen, welche bey der Verwaltung des Kammeralwesens eingerichtet werden müssen, sind hauptsächlich die Kammer-Ordnungen, sowohl die allgemeine, als besondere, und die Kammer-Etats. Diese beyde sind gleichsam die Haupt-Gesetze des gesammten Kammeralwesens, von welchen ohne die höchste Noth niemahls abgegangen werden muß. Sodann die besondern Ordnungen, welche bey dem Accise- Zoll- Post- Forst- Jagd- Bergwerks- Münzwesen, und andern Kammeral-Angelegenheiten, vorgeschrieben sind. Ingleichem die in allgemeinen Landes-Polizey-Sachen vorgeschriebenen allgemeinen und besondern Polizey-Ordnungen und Reglements. Und endlich die von Zeit zu Zeit, bey verschiedenen Gelegenheiten und Vorfallenheiten, entweder von dem Regenten selbst, oder dem höchsten Finanz-Collegio, er-

erlassenen Rescripte, Anweisungen und Befehle. Ein bey einem Kammer-Collegio sitzender Rath wird allemahl sehr wohl thun, und sich selbst seine Arbeiten sehr erleichtern, wenn er sich ein eigenes, nach dem Alphabete eingerichtetes Handbuch oder Repertorium verfertiget, und aus obigen gesetzlichen Vorschriften und Ordnungen sowohl, als auch aus den Kammeral-Acten, Registraturen, Rechnungen, u. d. gl. die Haupt-Sachen kurz und extractweise, auch, vermittelst der Tabellen, die verschiedenen Arten der jährlichen Einkünfte und gewöhnlichen Ausgaben, ingl. kurze Beschreibungen der unter der Kammer stehenden Domänen-Güter und deren Pertinenzien, und was dergleichen nützliche Nachrichten mehr sind, in gedachtes Repertorium einträgt, und dasselbe, es sey im Collegio, oder bey Commissionen, oder zu Hause, beständig bey der Hand hat, es aber auch sehr wohl und vorsichtig bewahrt, damit es in keine unrechte Hände komme. Er wird bey diesem Repertorio viele Mühe, Aufsuchen und Nachschlagen der Acten und Rechnungen ersparen, und die Zeit, die er sonst hierbey hätte verlieren müssen, zu Beförderung und Beschleunigung seiner Arbeiten anwenden können, auf welche Beschleunigung in Kammer-Sachen sehr vieles ankommt, wenn die Arbeiten nicht gehäufet, und zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse verzögert und aufgehalten werden sollen.

So wie ein jedes einzeles Glied des Collegii ein solches besonderes Repertorium haben muß, also ist dem ganzen Kammer-Collegio dergleichen General-Repertorium fast unentbehrlich. Denn, wenn dasselbe gleich alle Aemter-Beschreibungen, Urbarien, Lager-Fund- und Grund-Bücher, so wie sämmtliche Rechnungen und andere Hülfsmittel, beständig bey der Hand haben muß, so wird es doch sehr viel zur Erleichterung und Beförderung der Arbeit beytragen,

wenn

wenn ein solches General-Repertorium vorhanden ist, indem man daraus die Sache sogleich übersehen kann, ohne viele Zeit mit Nachsuchen und Nachschlagen zu verderben; und wenn auch letzteres zuweilen nöthig ist, so wird man doch aus dem Repertorio sogleich ersehen, wo die Acten, Rechnungen, u. d. gl. zu finden, und von welchem Jahre dieselben sind, indem solche in dem Repertorio bey einer jeden Materie billig angezeiget werden müssen. Ein besonderes und sehr nöthiges Hülfsmittel bey einem Kammer-Collegio sind auch die auf das specielleste eingerichteten Karten oder Risse von allen und jeden Domänen-Gütern sowohl, als auch von allen Kreisen überhaupt, und von jeder Dorfschaft und deren Gemarkung ins besondere, ingl. die ebenfalls ganz speciellen Forst-Karten. Diese Risse und Karten, da sie, natürlicher Weise, wenn sie sehr genau und umständlich seyn sollen, in sehr großem Formate verfertiget werden, müssen in dem Sessionszimmer der Kammer an den Wänden aufgehänget seyn, um sich derselben bey Vorfallenheiten ohne viele Mühe und Weitläuftigkeit bedienen zu können.

Die geistlichen Kammern, haben von der zu den Zeiten der Reformation vorgenommenen Secularisation der geistlichen Güter ihren Ursprung, und sind daher nur in protestantischen Ländern, oder auch solchen, deren Regenten ehemahls die Reformation angenommen hatten, zu finden. Diejenigen nähmlich, welche den Nahmen nicht haben wollten, als ob es ihnen nur um die Einziehung der Stiftungen zu ihrem besondern Nutzen zu thun wäre, errichteten eigene, von ihren weltlichen Kammern unterschiedene, Kammer-Collegien, um diese secularisirte Güter zu administriren, und deren Einkünfte auch künftig, der Absicht der Stifter gemäß, zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen, und zur Besoldung der Geistlichen und

Leh-

Lehrer, wie auch der mit Verwaltung eben dieses Kirchengutes beschäftigten Personen, zu verwenden; doch so, daß von dem Ueberschusse auch ein proportionirter Beytrag zur Beschützung, Erhaltung und Vermehrung des Landes, worin sie gelegen sind, oder dessen Schutz sie hinwieder genießen, geschehe. Diesem redlichen Grundsatze ist man in einigen Ländern mehr, in andern weniger, getreu geblieben, so daß in verschiedenen der Nahme einer geistlichen Kammer gar nicht mehr gehört wird. Ein löblicheres, und daher selbst bey Katholiken in Achtung stehendes, Beyspiel gibt hingegen die Verfassung des Kirchengutes in dem Herzogthume Würtemberg.

Kammer-Commissarius, oder **Kammer-Commissär**, ein Commissarius, welcher einer fürstlichen Finanz-Kammer in einzelen Geschäften dient. Von eben dieser Art, aber von höherm Range, ist der **Kammer-Commissions-Rath**. Siehe den folgenden Artikel.

Kammer-Commissionen. Die Finanz- und Kammer-Collegien können nicht überall seyn, und es können auch nicht immer zu allen Geschäften besondere und beständige Bediente angeordnet werden. Viele Geschäfte und Sachen erfordern auch nicht die Arbeit aller Glieder, oder die beständige Arbeit eines und etlicher; viele aber wollen doch bisweilen ganz besonders, und ohne sich mit andern zu beschäftigen, vorgenommen seyn. Ort, Zeit, Beschaffenheit der Sache, und die Umstände eines Kammer- und Finanz-Collegii machen daher die **Commissionen**, und die Ausrichtung verschiedener Geschäfte durch besondere Personen oder **Commissarien**, nothwendig.

Zu Commissarien werden entweder Personen aus dem Collegio, sowohl von den Haupt- als subordinirten Gliedern desselben, ernennet, oder man nimmt auch andere dem Collegio unterworfene Bediente dazu; oder

oder man hat auch eigene Commissions-Räthe, Kammer-Commissarien, Land-Commissarien, u. s. w. Bey manchen Kammern befinden sich auch Assessores und Auscultatores, die zwar Sessionem, aber kein Votum decisivum haben; s. oben, S. 246. Diesen Personen werden denn gemeiniglich die Commissionen aufgetragen, wenn man von ihnen versichert ist, daß sie die gehörigen Fähigkeiten dazu besitzen.

Die Kammer-Commissionen werden entweder unmittelbar von dem Regenten, oder mittelbar von einem höhern Finanz-Collegio, oder von der Kammer selbst, einer Person allein, oder mehrern Personen zusammen und gemeinschaftlich, oder sammt und sonders, ertheilet. Ihre Ausrichtung geschieht theils bey der Kammer, doch ausser der Session und im Neben-Zimmer, theils an einem dritten Orte, und theils an dem Orte, wo die Gegenstände befindlich sind, welche besonders Local-Commissionen heissen. Sie werden auch entweder zu zusammengesetzten Geschäften und vielen Verrichtungen, oder nur zu einem besondern und einzelen Kammer- oder Polizey-Geschäfte, und entweder ungemessen und ohne Instruction, oder aber gemessen und unter gesetzten Gränzen, entweder ex officio, oder auch zugleich auf Ansuchen anderer Interessenten, gegeben, und entweder sine oder cum clausula subdelegandi ertheilet. Ehe eine Commission beschlossen wird, wird zuweilen eine ausführliche und reife, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, kurze Ueberlegung und Vernehmung der Hauptglieder des Collegii erfordert, was, wenn, wie, wo, und wem etwas am schicklichsten, in Ansehung des Gegenstandes, der Absichten, und der Art und Weise des Geschäftes, auch unter was für Vorschrift, Einschränkung oder Erweiterung zu committiren sey; denn alles dieses will oft gar viel sagen, wenn die Sache und das Geschäft wichtig ist. Ueber diese Berathschlagung

aber

aber wird auch wohl zuweilen ein Protokoll aufgenommen. Man nimmt dabey auch insonderheit in Ueberlegung, wie die Commissions-Kosten möglichst verringert und ersparet werden können. In dieser Absicht untersucht man, ob eine Local-Commission unumgänglich erfordert werde, oder ob sie durch Bediente, die schon an dem Orte gegenwärtig, oder in der Nähe sind, zu vollstrecken, oder gar bey dem Collegio selbst ohne Verschickung geschehen könne. Man sucht mehrere Commissionen, die mit Verschickungen verknüpft sind, zusammen zu verbinden, die Zahl der Commissarien einzuschränken, ihnen proportionirliche Diäten auszusetzen, und das Reise-Fuhrlohn durch den Vorspann der Unterthanen zu ersparen, wobey aber viele Vorsicht nöthig ist.

Aus und nach dieser Ueberlegung wird eine Instruction, wenn es nöthig ist, entworfen, revidiret und verfertiget, worauf man sich in dem Commissoriale beziehet; oder es wird das Commissoriale selbst umständlich verfertiget, und dabey, im Fall es erfordert wird, genau bestimmet, wie weit sich die Autorität und Gewalt des Commissarii erstrecken, oder nicht gehen soll.

Währender Commission laufen von den Commissarien Berichte und Anfragen ein. Auf selbige werden, nach geschehener Ueberlegung, weitere Bescheide, Resolutionen und Instructions-Rescripte ausgefertiget. Und wenn zuletzt die Commission vollführt, und der Bericht mündlich oder schriftlich abgestattet ist, schreitet man entweder gleich zum Gebrauch des ausgerichteten commissarischen Geschäftes, wie sonst in andern, oder es wird absonderlich von einem Referenten und Correferenten aus den Commissions-Acten referiret. Darüber werden fernere Entschließungen genommen, oder es wird erst ein Bericht an den Regenten mit einem Gutachten des Collegii und die Einsend-

sendung der Commissions-Acten erfordert, und sodann ausgearbeitet. Was die Arbeiten bey der Vollziehung der Commission selbst betrifft, so thut solche der Commissarius, und zwar, wenn mehrere sind, entweder der erste, oder die übrigen allein, oder alle gemeinschaftlich, oder sie müssen unter dem Angeben der Direction und Aufsicht der Commissarien von ihren Gehülfen verschiedener Art geschehen; in allen aber ist die Instruction und das Commissoriale, wie auch die wesentliche Beschaffenheit der committirten Sache und einer Commission, der Grundsatz und die Richtschnur der ganzen Vollziehung.

Hat nun der Commissarius das Commissoriale, so wird denen, die bey der Commission zu thun haben, mit oder ohne Communication des Commissorialis, Anzeige von der vorhabenden Commission gethan, der Termin angesetzt, und die gehörigen Vorladungen angegeben, von den Gehülfen aber verfasset, ausgefertiget und besorget; wofern die commissarische Verrichtung nicht erfordert, daß alles unvermuthet angefangen werde. Oefters geschieht auch alles gleich nur mündlich, und, wo periculum in mora ist, ohne allen Aufschub. In Kammer- und Polizey-Sachen muß dieses insonderheit gar oft geschehen.

In dem Termine selbst wird die Commission, vermittelst Wiederhohlung und Vorlesung des bloßen Commissorialis, mehrentheils von dem ersten Commissario mündlich eröffnet, oder auch wohl ein geschickter mündlicher Vortrag, welcher zu den Absichten der Commission dient, oft aber so gar ein feyerlicher, erfordert; einige Stücke des Commissi werden aber auch bisweilen nach den Regeln der Klugheit anfänglich verschwiegen. Dabey wird sogleich das commissarische Protokoll angefangen, welches hernach in eine ordentliche Registratur gebracht werden muß. Dieses Protokoll, oder der Entwurf der Registratur,

gehört in die Manual-Acten des Commissarii. In demselben müssen die Zeit, der Ort, und die gegenwärtigen Personen nahmentlich, nebst dem Inhalte des Vortrages, und was sonst geschehen ist, angemerket werden. Darauf folgen allerley Arbeiten, welche mündlich, schriftlich, oder auch zugleich mit Besichtigungen, Begehungen der Objecte, Taxationen, und andern Handlungen, geschehen. Alles muß zur Registratur schriftlich notiret werden, damit daraus das commissarische Verfahren bey den Objecten und Absichten, nebst der Ordnung, Art und Weise, deutlich zu ersehen sey.

Dabey oder darnach kommen allerley schriftliche Vorstellungen auch von andern bey der Commission vor, worauf, wenn das Commissoriale es mit sich bringt, commissarische Bescheide, Resolutionen ꝛc. schriftlich oder mündlich zu verfertigen, in welchem Falle sie zu registriren, im ersten Falle aber ad Acta gebracht, und nach geschehener Untersuchung in oder ausser der commissarischen Session ertheilet werden.

Es eräugnet sich auch oft ein unerwarteter Anstand, oder die Limites commissionis verstatten nicht, weiter zu gehen; gleichwohl ist es zum Zweck der Commission nöthig, und nunmehr leichter, als im Anfange, zu bestimmen; daher kommen Anfragen und Berichte vor, welche angegeben, verfertiget und weiter befördert werden. Wenn ein ausserordentlicher Vorfall so dringend ist, daß ohne großen Nachtheil in der Sache nicht erst neue Verhaltungsbefehle eingehohlet werden können, so muß zwar der Commissarius selbst einen Entschluß fassen, doch zugleich auf das schleunigste Bericht abstatten, die Nothwendigkeit einer Entschließung vorstellen, und seine indessen genommene Maßregeln melden. Er muß aber so wenig, als nur immer ohne Nachtheil der Sache möglich ist, wagen. Man muß ihm niemahls zeigen können,

nen, daß er ohne Schaden und Gefahr weniger hätte thun können. Wenn die Commission langwierig ist, und zu gänzlicher Verhandlung gewisser Angelegenheiten niedergesetzt wird, muß der Commissarius von Zeit zu Zeit von dem Zustande der Sachen Bericht abstatten. Alle diese Berichte bestehen hauptsächlich in einer geschickten Erzählung der vorgegangenen Sachen, und der Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes derselben, nebst dem Ansuchen um weitere Befehle. Seine eigene Meinung und Vorschläge darauf, darf er niemahls mit einmischen, es sey denn daß in dem Commissoriale sein Gutachten ausdrücklich verlanget wird; in diesem Falle muß er sein Gutachten mit zureichenden Gründen unterstützen. Ja, wenn die Macht des Commissarii so uneingeschränkt ist, daß die Ausführung des ganzen Geschäftes seiner eigenen Einsicht und Anordnung überlassen wird, thut er doch allemahl wohl, wenn er aus zureichenden Gründen die Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit seines Verfahrens in den von Zeit zu Zeit zu erstattenden Berichten seinen Obern begreiflich macht.

Es eräugnen sich ferner Requisitions-Schreiben, und andere mit gerichtlichen Schriften und Acten eine gewisse Aehnlichkeit habende Schriften und Handlungen. Endlich müssen auch Subdelegationen an die zu subdelegirenden und substituirten Commissarien entweder in allen, oder einigen, Verrichtungen gemacht werden.

Es fallen überdies, wenn mehrere Commissarien sind, verschiedene Meinungen und Stimmen vor; sie können sich nicht vereinigen, und also ist es am besten, daß sie entweder schriftlich mit einander conferiren, oder ihre Vota mit ihren Gründen zur Registratur dictiren, und, wenn sie sich nicht vereinigen können, das Object aber doch eine Hauptsache ist, jeder absonderlich berichte und anfrage.

Endlich beſchließt der umſtändliche Hauptberi
und die Einſendung der in Ordnung gebrachten A
rum commiſſionis publicorum. die ganze Commiſſio
welchen Acten das Original-Commiſſoriale und
ſtruction, nachdem davon vidimirte Abſchriften zu d
Manual-Acten genommen worden ſind, beygele
werden müſſen.

Kammer-Conſulent, ſ. Kammer-Advocat.

Kammer-Copiſt, ein Copiſt bey einer fürſtlichen
nanz-Kammer.

Kammer-Dame, ſ. Hof-Dame, im XXIV Th.
157, f.

Kammer-Degen, ſ. oben, S. 199.

Kammer-Diener, L. Cubicularius, Fr. Valet
chambre oder anſtändiger, Homme de chambre, e
Diener oder Bedienter, welcher unter den niede
Hofbedienten den erſten Rang hat, und ſeinen Herr
in deſſen Wohn- und Schlaf-Zimmern bedient, zu
Unterſchiede von den geringern Lackeyen. Die Kam
merdiener tragen keine Livree, ſondern kleiden ſich na
eigenem Belieben, und gemeiniglich werden die abg
legten Kleider ihres Herren unter ſie vertheilet.

Die kaiſerlichen Kammerdiener tragen, zum Ze
chen ihrer Bedienung, einen eiſernen Schlüſſel a
Gürtel oder an den Beinkleidern. Der erſte hat a
einigen Höfen den Hof-Kammerraths-Titel; geri
gere Hofbediente hingegen haben auch wohl zur D
ſtinction den Titel als Kammerdiener ohne die Wir
lichkeit.

Eine Inſtruction eines Kammerdieners, findet man
der 55ſten Beylage zu Hrn. v. Moſer Hofrecht, 1 B.

Die Ehefrau eines Kammerdieners, heißt di
Kammer-Dienerinn. Vornehme Perſonen weib
liches Geſchlechtes haben auch weibliche Kammer
Dienerinnen, welche geringer als die Kammer
Frauen, aber höher als Dienerinnen, Kammerwe
ber

ber, Kammermenscher u. s. f. sind, und gemeiniglich von hohen Herrschaften ihren Kammerfräulein und Hofdamen zur Aufwartung gehalten werden. Sie heissen Mesdemoiselles, oder Jungfern, je nach dem man das französische oder deutsche Wort an einem Hofe für ehrenvoller hält.

An dem Kammerdiener-Tische speisen bey Hofe alle diejenigen, die unter dem Nahmen Kammerleute begriffen sind.

Figürlich nennt man eine Art von sauber gearbeiteten hölzernen Gestellen, worauf bey dem Essen, oder sonstiger vertrauter Gesellschaft, wenn man ohne Bediente und ganz allein seyn will, alles Benöthigte gleich bey der Hand ist, stumme Kammerdiener.

Kammer-Dienerinn, s. im vorherg. Artikel.

Kammer-Dienst-Taxe, s. Kammer-Taxe.

Kammer-Director, s. oben, S. 244.

Kammer-Einkünfte, s. im X Th. S. 411, und den folgenden Artikel.

Kammer-Etat, ist ein nach dem gerechten Verhältnisse aller Kammer-Einkünfte des folgenden Jahres eingerichteter Entwurf aller Ausgaben, welche von der Kammer in demselben Jahre bestritten werden sollen.

Alles dasjenige, was ich in dem Art. Civil-Etat, im VIII Th. S. 188, fgg. von dessen jährlicher Anfertigung, und wie dabey sowohl die gewissen als auch ungewissen Einnahmen und Ausgaben bestimmet und festgesetzet werden, gesagt habe, findet auch bey dem Kammer-Etate Statt. Weil auch gemeiniglich verschiedene Gefälle von vorigen Jahren zurück bleiben, oder, ihrer Natur und Eigenschaft nach, nicht so richtig alle Jahr, wie die Pachtgelder und andere dergleichen jährliche Prästationen, einlaufen können, so pflegt man zuerst die Retardate auszuführen, ehe man an die Rubriken der Einnahme kommt, damit man sehe,

was an Rückständen jährlich eingeht. Man bezie
ſich dabey aber bloß auf die Arrerage- (Rückſtände
Rechnung, welche in dieſer Abſicht beſonders geführ
und dem Etate beygefüget wird. Ferner iſt bey de
Rubriken der Einnahme anzumerken, daß, wen
gleich ein oder andere Stücke, ja ganze Aemter, nic
mehr vorhanden ſind, ſondern etwa gegen andere ob
in andern Provinzen vertauſchet, oder zu einem a
dern Amte geſchlagen worden, oder gar von dem Lan
durch Friedensſchlüſſe oder andere Wege gekomme
ſind, ſolche dennoch, zu Erhaltung des Domania
Andenkes, am Ende der Claſſe von den Kammer-Gü
tern, nahmentlich angeführet werden.

Wenn es, wie in einigen Ländern geſchieht, g
bräuchlich iſt, daß die Forſt-Rechnungen bey de
Aemtern abgenommen werden, ſo werden in dem Eta
die Einnahmen von den Aemtern in zwey Haupt-Co
lumnen abgeſetzt, und in die erſte die Amts- od
Pacht-Gefälle, in die andere aber die Forſt-Gefäl
bey den Aemtern, gebracht. Die Amts-Gefälle a
ſich werden wieder in zwey Columnen eingetheilet; i
der erſten ſetzt man den ehemahligen Pacht, und i
der andern den erhöheten und letztern, damit die ve
beſſerten Revenüen ſogleich in die Augen fallen. Di
Forſt-Gefälle aber kann man füglich in drey Colum
nen abſetzen; in der erſten können die Holzgelder
incluſ. der Stamm- und Pflanz-Gelder; in der zwey
ten die Maſtgelder, und in der dritten die ganze Summ
der Forſt-Gefälle überhaupt, ſtehen. Wenn bey e
nem Amte kein Forſt iſt, ſo wird auch dieſer Umſtan
dem Etate mit einverleibet; oder wenn es nur Jagd
Pachtgelder ſind, wird es gleichfalls am Rande not
ret. Und wenn endlich bey zwey nahen Aemtern nu
Eine Forſt-Rechnung geführt wird, ſo wird an de
Seite angemerket, bey welchem von beyden die Forſt
Gefälle aufgeführt worden ſind. Man ſieht den Nu

ßen dieser Einrichtung leicht ein; allein mit den Forst-Rechnungen wird es nicht allenthalben also gehalten. Ein Mehreres davon ist im XIV Th. S. 632, fgg. vorgekommen.

Da der Kammer-Etat sich auf verschiedene besondere Etats gründen muß, so versteht sich von selbst, daß letztere vorher berichtigt seyn müssen, ehe man zur Anfertigung des erstern schreiten kann. Dergleichen besondere Kammer-Etats sind z. B. der Besoldungs-Etat, der Bau-Etat, der Forst-Etat ꝛc. wovon an seinem Orte gehandelt worden ist.

Was nun die Eintheilung des Kammer-Etates in gewisse Classen betrifft, so lassen sich hiervon keine allgemeine Regeln geben. Es kommt hierbey alles auf die Einrichtung und Verfassung eines jeden besondern States an. In denjenigen Staten, wo die Land-Stände ihre alte Gerechtigkeiten noch beybehalten haben, und wo mithin ihre Concurrenz und Einwilligung in verschiedenen Landesangelegenheiten, besonders bey Anordnung der Landessteuern, nöthig ist, da fallen viele Rubriken in dem Kammer-Etate weg, welche sonst, ihrer Natur und Eigenschaft nach, darein gehören. In großen Staten aber, wo die Landesstände nichts mehr zu sagen haben, sondern wo alle Landes-Angelegenheiten, nebst allen Steuern und Abgaben von der Anordnung und Einrichtung des Landesherren abhangen, da könnte der von Hrn. v. Justi (*) gemachte Entwurf des Kammer-Etates noch wohl Statt finden. Allein, auch in einigen solcher Staten pflegt man zweyerley Etats, einen Krieges- oder Militär-Etat, und einen Kammer-Etat, zu machen, wenn die Kammern gleich die Krieges-Commissariats-Sachen zugleich mit besorgen; da denn zu Bestreitung der Ausgaben des Militär-Etates die Landessteu-

(*) In seiner Staatswirthschaft, 2 Band, §. 486, f.

ern, Accise u. d. gl.; zu Bestreitung des Aufwa
des Kammer-Etates aber die gewöhnlichen Kamm
Revenüen ausgesetzet werden. Doch pflegen die
nage- und Witthums-Gelder (*), die Gesandtsch
Spesen, die Unkosten der auswärtigen Correspon
die Reichs- und Kreis-Steuern, Kammer-Ziele
auch nicht unter die Kammer-Ausgaben gerechn
werden, sondern es werden solche gemeiniglich au
sonders dazu verordneten Cassen bezahlet. In kl
Fürstenthümern und Grafschaften hingegen, wo
Ein Kammer-Collegium befindlich ist, und durch
selbe alle Landes-Revenüen sowohl, als auch alle
gaben, laufen, hat es eine ganz andere Bewand
mit dem Kammer-Etate; und da kann derselbe
obgedachte Ausgaben, so wie auch diejenigen fü
Hof-Stat, in sich begreifen, und auf solche Art
allgemeinen Wirthschafts-Etat abgeben, wenn n
lich die Kammer auch den Aufwand für das Mi
welches in solchen kleinen Staten ohnehin nich
auf sich hat, bestreiten muß.

Die Ausgaben für den Militär-Etat, und fü
Hof-Stat, gehören bey großen Höfen nicht zum R
der Kammer; es ist auch in mehr als Einer Absich
dieselbe damit unbemengt zu lassen, und ihr nur aufzu
die im Etate ausgeworfenen Summen zu bestimmte
an die General-Krieges- und an die Hof-Stats
auszuzahlen. Mit kleinen Höfen verhält es sich a
ihr Militär ist gemeiniglich zum Ernst zu schwach, un

(*) Die Größe der Apanage- und Witthums-Gelder ist
iglich durch Testamente, Recesse ꝛc. bestimmt; folg
die Kammer dabey nichts zu thun, als die festgesetzten
men zu bestimmter Zeit gegen Quittungen auszahlen zu
Nach der heutigen Verfassung pflegen dergleichen A
in barem Gelde prästiret zu werden, zuweilen sind auch
rat-Lieferungen bedungen, auch haben die jüngern
wohl eigene Landgüter, die aber nicht zu den Domäne
ren, sondern aus adeligen Gütern zusammen gekau
und mithin weder die Vorrechte der Domänen genieße
eigentlich zur Kammer gehören.

Scherz zu stark; es wäre zu wünschen, wenn sie sich mit dem Kreis-Contingente, und höchstens einer kleinen Leib-Garde, begnügen, den Aufwand für das Militär aber zu Bevölkerung des Landes, zu Verbesserung der Acker-Cultur, der Manufacturen, der Erziehungs-Anstalten ꝛc. verwenden wollten.

Die Einnahme und Ausgabe machen die Haupt-Eintheilung des Kammer-Etates aus. In die Einnahme gehören folgende Rubriken: Die Revenüen aus den Domänen- oder Kammer-Gütern; aus den Regalien, als: Zöllen, Mühlen, Fischerey, Forst- und Jagd-Regale, Postwesen, Bergwerken, Salz-Regale, Münzüberschuß (*); sodann aus den Juden-Schutzgeldern, Abschoßgeldern, fiscalischen und andern Strafen, Kämmerey-Ueberschuß von den Städten, aus den dem Fisco zugefallenen Curatel- und Depositen-Geldern, Erbschaften, gefundenen Schätzen, confiscierten Gütern, und dergleichen mehr.

Dieses sind ungefähr die vornehmsten Rubriken der Kammer-Revenüen bey einigen preußischen Domänen-Kammern, es können aber bey einigen, nach Beschaffenheit der Umstände, noch mehrere vorfallen z. B. Schleusengelder, Canon von den Stadtmühlen, die Einkünfte von einer Mühlstein-Factorey ꝛc. Man muß sich hierbey überhaupt nach der Einrichtung desjenigen Landes, für welches der Kammer-Etat gemacht werden soll, richten.

Bey den Ausgaben, kommen, z. B. in einem preußischen Kammer-Etate, folgende Rubriken vor.

(*) Die Revenüen aus dem Postwesen, Salz-Regale, und Münz-Ueberschusse, sind zwar an und vor sich ordentliche Kammer-Einkünfte, allein in großen Staten werden sie nicht von den Kammern administriret, sondern haben gemeiniglich ihre eigene Einrichtung, und absonderliche Collegia und Cassen. Daher findet man ein General-Post-Directorium, und ein General-Münz-Directorium. Das Salzwesen steht zwar unter der Kammer, pflegt aber, wie in den kön. preußischen Staten, eine besondere General-Salz-Casse zu haben, und es wird über die daraus entspringenden Revenüen, und die davon zu bestreitenden Ausgaben, alle Jahr ein besonderer Etat formiret.

Die Besoldungen für die Bedienten bey der Kriegs- und Dom. Kammer. Es werden alle Glieder des Collegii nach der Reihe hingesetzt, wie sie ihre Session im Collegio haben. Wenn einer oder anderer aus einem andern Etate oder Casse seine Besoldung bekommt, wird es unter dessen Nahmen angemerket. Diejenigen aber, welche noch zur Zeit keine Besoldung haben, werden ebenfalls in ihrer Ordnung angesetzt, damit der Landesherr solches alle Jahr bemerken, und etwa, nach Beschaffenheit der Meriten und Arbeit, diesem oder jenem nach und nach etwas bestimmen könne. Man pflegt deswegen auch die Memoriale der Supplicirenden alle Jahr mit einzusenden, und in dem Berichte, welcher nebst dem Etate abgeht, diejenigen Umstände zu bemerken, welche einer vor dem andern etwa für sich haben möchte. Zuweilen geschieht es auch, daß mitten im Jahre (*), und wenn der Etat bereits expedirt, und wieder eingelaufen oder zurück gesandt ist, ein neuer Bedienter mit Besoldung angenommen, oder einem etwas zugeleget, oder auch die Besoldung eines verstorbenen Mitgliedes aus dem Collegio einem andern vermacht oder eingetheilt wird; und alsdann muß solches in der Ausgabe der Landrenter-Rechnung desselben Jahres, mit Beziehung auf das landesherrliche Rescript, verschrieben, in dem nächsten Etate aber diese Besoldung mit aufgeführet, und unter des Be-

(*) Es will zwar Hr. v. Justi, a. ang. O. in der Note zum 415 §. daß, wenn neue Bedienungen für nöthig befunden würden, solches mit dem Anfange eines jeden Kammer-Jahres festgesetzet werden sollte. Bey ganz neuen, und vorher noch nicht gewesenen, Bedienungen möchte solches auch wohl angehen; allein bey der Wiederbesetzung der schon einmahl vorhandenen Bedienungen, ist solches schlechterdings nicht möglich. Der Tod bindet sich nicht an der Kammer-Ordnung und dem Kammer-Jahre, und die durch Absterben der Bedienten erledigten Bedienungen können nicht so lange unbesetzt bleiben, bis wieder ein neuer Kammer-Etat gemacht wird. Es ist daher die angeführte Einrichtung wohl die beste und schicklichste.

Bedienten Nahmen gleichfalls das Rescript nebst dessen Dato bemerket werden. Nächst den Kr. und Dom. Kammer-Bedienten, folgen die Besoldungen für die Amts-Hauptleute, Bau- und Schleuse-Bedienten, wie auch, z. B. bey der magdeburgischen Kammer, dasjenige, was an die Universität zu Halle abgegeben wird (*). Hiernächst folgen: die Besoldungen der Regierungs- und Consistorial-Bedienten; die Besoldungen für die Zoll- Bergwerks- und Gerichts-Bedienten; die Rubriken von Gnadengehalt; für die Geistlichen und Schulbedienten, welche nicht in dem Aemter-Etate mit stehen. Sodann kommen die Ausgaben bey den Aemtern, welche nur überhaupt in der ganzen Summe bey jedem Amte ausgeworfen werden, weil man hierunter die Amts-Rechnungen, welche jährlich besonders abgenommen werden müssen, zum Grunde setzt. Darauf folgt die wichtige und ziemlich starke Ausgabe an Baukosten bey den Aemtern; hernach die besondern Rubriken zu landesherrlichen Gebäuden ausser den Aemtern (**); ingl. zu Reparirung der Kirchengebäude, wo der Landesherr das Jus patronatus hat; die Baukosten zu den Wassergebäuden, zu den Wegebesserungen; und endlich, was an Remissionen bey den Aemtern passiret worden ist. Ferner: die Ausgaben für die Forst-Bedienten, nebst den übrigen Forst- und Mast-Ausgaben; die Hälfte von den Forst-Accidenzien, indem die eine Hälfte der Landesherr bekommt. Die übrigen Ausgaben an Besold-

(*) Es wird aber die Summe für die Universität, weil für dieselbe kein besonderer Etat formiret oder jährlich eingeschickt wird, indem solches Fundationen des ersten Stifters sind, wobey keine Aenderung getroffen wird, überhaupt gesetzt.

(**) Doch werden dergleichen Baukosten nicht überhaupt und ohne Unterschied aus der Rentey-Casse bestritten; denn es kommen auch viele auf den Militär-Etat, und werden aus der Ober-Steuer- oder General-Krieges-Casse besorget, als: die Accise-Gebäude ꝛc.

soldung für die Heidereiter und Unterbedienten, für Raubvögelklauen, Schreibe-Materialien, Brief-Porto insgemein, bey der Mast und sonst, werden nach den Aemtern eingerichtet; doch wird bey jedem Amte eine gewisse Summe verschrieben, und in dem Etate ausgeworfen. Darnach kommen die Ausgaben an Brennholz für die Collegia, Schreibe-Materialien, Buchdrucker- Buchbinder- Reise- und Zehrungs-Kosten bey der Regierung und Kammer, Postgeld, u. d. gl. wie auch wegen der Salz-Impost-Einnahme, der Armen, auf Hospitälern und Spenden, Proceßkosten, für Stipendiaten ꝛc. Wenn auch aus der Rentey-Casse an eine andere etwas abgegeben werden muß, wird solches gleichfalls in Ausgabe verschrieben, weil es bey der andern in die Einnahme kommt. Weil auch nach der Zeit noch Verordnungen einlaufen können, so wird überhaupt noch eine Rubrik mit den Worten: Insgemein, oder auf gnädigsten Befehl, exprimiret. Zuletzt folgt nach der Recapitulation aller Ausgaben, der Ueberschuß, und daß derselbe in 4 Terminen zur General-Domänen-Casse nach Berlin einzusenden, mit der Clausul: daß sich die Kr. und Dom. Kammer sowohl, als ins besondre der Land-Rentmeister, nach solchem Etate unterthänigst zu achten, und, bey Strafe doppelter Ersetzung, ausser demjenigen, was darin angesetzt ist, keine Zahlung zu thun habe.

Dieses ist der generale Entwurf des magdeburgischen Kammer-Ausgabe-Etates, wie solchen Gasser, in seiner Einleit. zur Cameralwiss. Cap. 22, §. 5, f. mitgetheilt hat.

Kammer-Fest, an großen Höfen, z. B. zu Wien, ein Fest, welches nur von der Herrschaft und den zunächst zu ihrer Person gehörigen Personen, in den geheimen Zimmern des Hofes gefeyert wird; zum

Un-

Unterschiede von einem Feste, welches von dem ganzen Hofe gefeyert wird.

Die Kammerfeste, oder diejenigen Hof-Lustbarkeiten, an welchen eigentlich nur die hohen Herrschaften, und die dazu besonders eingeladenen vornehmsten Personen des Hofes Antheil nehmen, sind den Hof-Festins, zu welchen alles, was an den Höfen Zutritt hat, kommt, entgegen gesetzt, und gleichsam Familien-Feste, von welchen, ordentlicher Weise, auch die fremden Gesandten ausgeschlossen sind; doch können diese allenfalls in dazu angebrachten besondern Logen Zuschauer dabey abgeben. Diese Kammerfeste haben sich durch einen verdrießlichen Handel, welcher unter Kaiser Leopold von dem französischen Envoyé, dem nachmahligen Marschall de Villars, erreget wurde, und in seinen Memoires gelesen werden kann, in der Geschichte merkwürdig gemacht.

Kammer-Fiscal, ein Fiscal, in Sachen, welche eine fürstliche Finanz-Kammer betreffen; s. oben, S. 225, und 245.

Kammer-Frau, Fr. Femme de chambre, eine zur unmittelbaren Bedienung eines vornehmen Frauenzimmers bestimmte Frau, welche an fürstlichen Höfen unmittelbar auf die Hof-Damen (s. Th. XXIV, S. 157.) folgt, und den Kammer-Dienerinnen vorgeht. An Höfen, wo Madame mehr, als Frau ist, wird ihnen in den Stats-Kalendern der Titel Madame gegeben.

Kammer-Fräulein, an fürstlichen Höfen, ein adeliges Fräulein, welches bey fürstlichen Frauenzimmern die Aufwartung in ihren Zimmern hat, und, dem Range nach, den Hof-Damen noch vorgeht.

An einigen andern Höfen versteht man durch **Kammer-Fräulein**, Fr. Dames de la clef, diejenigen unvermählten Damen von gräflicher oder alt-adeliger Abkunft, welche bey dem fürstlichen Frauenzimmer gleichsam die Kammer-Herrinnen vorstellen, und daher, zum Zeichen ihrer Würde, goldene Schlüssel tra-

tragen, auch die freye Entree in die Schlaf- und Retirade-Zimmer ihrer Herrschaft haben.

Die kaiserlichen Kammer-Fräulein thun keinen andern Dienst, als daß sie der Kaiserinn das Trinken reichen und credenzen, wenn der Kaiser an der Seite der Kaiserinn, oder diese in ihrer Retirade speiset. Sie haben den Zutritt in die Retirade der Kaiserinn, und behalten diesen Vorzug, so lange sie leben, auch wenn sie sich vermählt haben.

Die Gemahlinn König Friederich's I. in Preußen hatte 6 Kammer-Gräfinnen; und in dem preuß. Rang-Reglement v. J. 1705, war den Kammer-Fräulein der Rang nächst vor den Frauen der wirklichen Kammer-Herren angewiesen.

Kammer-Furier, ein Furier, so fern er für die Quartiere der Herrschaft selbst, und der zunächst zu ihrer Person gehörigen Personen, sorget. Imgl. ein Furier, welcher für die Quartiere der zur Finanz-Kammer gehörigen Personen sorget.

Kammer-Gemach, in einigen Provinzen, eine Finanz-Kammer, die dazu gehörigen Personen, und der Ort, wo sie sich versammeln.

Kammer-Gericht, in verschiedenen Gegenden, der Nahme des höchsten Gerichtshofes, welcher unmittelbar unter dem Landesherren steht. Das höchste Gericht dieser Art ist das kaiserliche und des Reichs Kammer-Gericht zu Wetzlar. In den meisten Staten der Reichsstände haben diese Gerichte andere Nahmen, oder sie sind doch auf andere Art eingeschränket worden.

Daher der Kammergerichts-Präsident, der Kammergerichts-Assessor, Kammergerichts-Rath, Kammergerichts-Bothe, die Kammer-Gerichts-Ordnung, u. s. f.

Das kaiserliche Kammer-Gericht, oder das kaiserliche und des Reichs Kammer-Gericht, oder das Reichs-Kammer-Gericht, Lat. Camera imperialis, Fr. la Chambre impériale, ist eines von

den

den höchsten Reichs-Gerichten, an welches die Reichs-Stände und ihre Unterthanen, unter gewissen zur Appellation erforderlichen Umständen, appelliren können. Die Benennung desselben scheint daher entstanden zu seyn, weil die Deutschen in mittlern Zeiten ihr höchstes Gericht nicht mehr nach alter Weise unter freyem Himmel, sondern in einem Zimmer des königl. Pallastes hielten. Es war also schon in dem mittlern Zeit-Alter ein deutsches Kammer-Gericht vorhanden, welches zwar oft mit dem gleichzeitigen kaiserl. Hof-Gerichte verwechselt wird, in der That aber doch allerdings davon unterschieden war. Dieses alte Kammer-Gericht, welches mit dem kaiserl. Hof-Gerichte eine concurrente Gerichtbarkeit ausübte, war jedoch in Ansehung seiner innern Verfassung, von dem heutigen kaiserl. und Reichs-Kammer-Gerichte so sehr unterschieden, daß beyde ausser der Benennung wenig mit einander gemein zu haben scheinen; und da dasselbe auch sehr oft ganz ausser Activität war, so gab selbst dessen mangelhafte Verfassung den Ständen des deutschen Reiches Anlaß, die Anlegung eines solchen ordentlichen hohen Reichs-Gerichtes zu wünschen, dergleichen das eigentlich so genannte, unter der Regierung des Kaisers Maximilian I. im J. 1495 errichtete, und bis auf den heutigen Tag blühende kaiserliche und Reichs-Kammer-Gericht ist. Es wurde dasselbe, zur Erhaltung des Landfriedens, auf dem Reichstage zu Worms in gedachtem Jahre angeordnet, und hatte anfänglich seinen Sitz in der Reichs-Stadt Frankfurth, kam aber schon 1497 nach Worms, 1501 nach Nürnberg, 1502 nach Augsburg, 1503 nach Regensburg, 1509 wieder nach Worms, 1513 nach Speyer, 1514 zum dritten Mahl nach Worms. K. Carl V. bestimmte 1521 wieder Nürnberg zu dessen Sitz, 1524 aber wurde es nach Eßlingen, und 1527 abermahl nach Speyer verleget, welche Stadt

1530

1530 vom Kaiser und dem Reiche zum beständ
Sitz dieses Gerichtes gewählet wurde. Dem
achtet war es doch in den Jahren 1539 und 154
Wimpfen, und 1555 und 1556 zu Eßlingen.
Ausnahme weggerechnet, behielt es übrigens s
Aufenthalt in Speyer bis zu Ende des vorigen
hundertes, da gedachte Stadt 1688 von den Fr
sen eingenommen und im folgenden Jahre angez
wurde, wobey zwar vieles, aber doch nicht alles
dem Archive gerettet werden konnte. Nachdem A
burg, Frankfurth, und etliche andere Städte, d
aufnehmen sollten, solches verbeten hatten, ka
endlich nach Wetzlar, wo die erste Session oder
dienz im J. 1693 gehalten wurde. Seit dieser
ist es stets daselbst geblieben, ob es gleich, im J. 1
der Reichsversammlung zu Regensburg vorstellte,
es, verschiedener Unbequemlichkeiten wegen, nicht
ger zu Wetzlar bleiben könnte, und nach Frankf
verleget zu werden wünschte (*).

(*) Nachdem für den Reichshofrath in Wien, 1728, ein pr
ger Pallast gebauet worden war, (dessen ich bey Beschre
der Reichs-Kanzelley, im Art. Kanzelley, Erwähnung
werde,) meldete sich das Reichs-Kammergericht zu W
bey dem Reichstage wegen des Baues eines Gebäudes fü
ses Reichsgericht. Darauf kam d. 13 Jul. 1729 ein R
Gutachten zu Stande, wodurch zu diesem Behufe ein R
Monath bewilliget wurde. Die Beyträge, zumahl da
den Reichsgesetzen ein in materia collectarum durch die
sten Stimmen gefaßter Beschluß die übrigen nicht verbi
kamen freylich etwas langsam ein; denn 1737 waren 559
4 Kr. 3 H. ein Sechstel Hall in der Kanzelley der Stadt F
furth a. M., welcher die Sammlung war aufgetragen
den, einzekommen. Im J. 1753 aber waren, laut ein
Wetzlar gedruckten Anzeige, 16,835 Rthl. 33 und ein h
Kr. eingekommen, und bey der Stadt Frf. a. M. zinslich
pro Cent untergebracht. Darauf ward endlich im May
das Beaurieursche Haus von einem Gastwirthe für 7200
und nachher noch ein Par Häuser gekauft, und für das Re
Gericht aptirt. Indessen reichten die Kosten nicht zu,
das Reichs-Kammergericht verlangt noch bis jetzt von Je
Zeit von den Ständen einen Beytrag. Hrn. Nicolai
rc. 2 B. Berl. und Stett. 1783, gr. 8. S. 608.

Das geſammte Kammergericht beſteht aus folgenden Gattungen von Perſonen.

1. Dirigirende und richtende Perſonen; dieſe ſind: der Kammer-Richter, die Kammergerichts-Präſidenten, und die Kammergerichts-Aſſeſſores oder Beyſitzer.

2. Diejenigen, welche mit gerichtlicher Betreibung der Proceſſe beſchäftigt ſind; dieſe ſind: der Kammergerichts-Fiſcal, der Advocatus fiſci, die Kammergerichts-Procuratoren, und die Kammergerichts-Advocaten.

3. Diejenigen Perſonen, welchen die Kammergerichts-Kanzelleygeſchäfte obliegen.

4. Perſonen, welche in andern Dienſten des Kammergerichts ſtehen, als: Kammer-Medici, Pfennigmeiſter, die Pedellen, wie auch einige andere zu geringen Handdienſten beſtellte Perſonen. Hierzu kommen endlich auch noch

5. Perſonen, die ſich ſonſt des Kammergerichts wegen zu Wetzlar aufhalten, und deshalb in einigem Verhältniſſe mit dieſem Gerichte ſtehen, als: die immatriculirten Notarien, Sollicitanten und Practicanten, d. i. ſolche, welche ſich wegen Erlernung des kammergerichtlichen Proceſſes daſelbſt befinden.

Der Kammer-Richter, welcher bey dem Kammergerichte den Kaiſer vorſtellt, wird von dieſem allein ernennet. Er hat die Direction und Aufſicht, und die Austheilung der Proceß-Acten zu beſorgen, ohne doch ſelbſt eine Stimme dabey zu haben, und muß ein Fürſt, geiſtlich oder weltlich, (wobey aber vorzüglich auf die weltlichen Rückſicht genommen werden ſoll,) oder wenigſtens ein Graf oder Freyherr ſeyn.

Die Beſoldung eines Kammer-Richters beträgt, nach der letztern im Reichsſchluſſe v. J. 1719 erfolgten Vermehr-

mehrung, 11733 Rthlr. (*) 30 Kr. Er genießt übrigens alle andere Vortheile und Freyheit der kammerrichterlichen Personen, insonderheit aber auch noch die Postfreyheit in Ansehung aller an ihn kommenden und von ihm abgeschickten Briefe. Er hat die Erlaubniß, 14 Wochen im Jahre Ferien zu machen, und solcher Zeit zu nothwendiger Abwesenheit sich zu bedienen. Für jeden Tag aber, da er über diese Zeit abwesend ist, wird ihm das an demselben fällige Salarium von 32 Rthlr. 11½ Kr. abgezogen, welche im gemeinen Fond bleiben, nicht aber in die Casse der Regierten-Gelder der Präsidenten und Beysitzer fallen, welche in jedem Jahre unter diese besonders ausgetheilet werden. Die Stelle eines Kammer-Richters endigt sich mit dem Tode, oder mit einer freywilligen Resignation, oder, im Falle wichtiger Vergehungen, mit der Absetzung. Merkwürdig ist noch, daß die Wittwe und Kinder eines verstorbenen Kammer-Richters kein Gnaden-Quartal bekommen.

Die Kammergerichts-Präsidenten sind entweder Grafen oder Freyherren, werden von dem Kaiser präsentirt, und treten, nach einer vorläufigen überhaupt angestellten Prüfung, in ihre Stelle. Es sollten ihrer vier seyn, jetzt aber sind nur zwey, wovon der eine der katholischen, der andere der protestantischen Religion zugethan ist. Der älteste unter ihnen vertritt, wenn es die Umstände erfordern, die Stelle des Kammer-Richters, welcher auch angewiesen ist, sie in allen wichtigen Sachen zu Rathe zu ziehen. Doch bleibt es seinem eigenen Urtheile überlassen, ob eine Sache wichtig sey, oder nicht.

Die Besoldung eines K. G. Präsidenten beträgt jährlich 3656 Rthlr. Nächst dem genießen sie die Freyheiten aller übrigen Kammergerichts-Personen; und ihre Wittwen und Kinder bekommen auch ein Gnaden-Quartal. Beyde Präsidenten führen den Titel wirkliche Kaiserl. geheime Räthe, dürfen aber von sonst niemand abhangen, oder Titel, Pensionen und Vortheile annehmen, in so fern solches auf die Justizpflege an dem Kammergerichte den ge-

(*) Man versteht hier so genannte Species-Thaler, deren jeder 2 Gulden nach dem 20 Gulden-Fuße beträgt.

geringsten nachtheiligen Einfluß haben könnte. Ihr Amt endigt sich entweder mit dem Tode, oder durch eine freywillige Resignation. Letztere kann aber eigentlich nicht vor Ablauf der ersten 6 Jahre geschehen, nachdem das Amt angetreten ist; doch hält es auch nicht schwer, vor Ablauf derselben deshalb eine Dispensation zu erhalten.

Die Kammergerichts-Assessoren oder Beysitzer, sind entweder aus dem Herrenstande oder Rechtsgelehrte, und sollen Deutsche und von ehelicher Herkunft seyn. Der westphälische Friede bestimmte ihre Zahl auf 50; allein, aus Unzulänglichkeit der zur Unterhaltung der Kammer eingehenden Gelder, sind ihrer nie so viele gewesen. Im J. 1719 wurde durch einen Reichsschluß verordnet, daß so lange, bis man die Mittel zur Unterhaltung der in dem westph. Frieden bestimmten Anzahl ausfindig machte, ihrer 25 seyn sollten. Allein, man konnte auch nicht so viele besolden, daher es bey 17 blieb, wovon 9 katholisch, und 8 evangelisch sind. Dieser Mangel an der gehörigen Zahl der Assessoren hat den Verzug der Entscheidung der Rechtssachen, die Sollicitatur und Betreibung derselben ꝛc. zu Folgen. Die Präsentation oder Ernennung der Assessoren, und zwar der katholischen, sollte, wenn ihrer 50 wären, so vor sich gehen, daß der Kaiser 2, die Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln und Bayern, jeder 2, der östreichische, burgundische, fränkische, schwäbische, oberrheinische und westphälische Kreis, jeder auch 2, und der bayerische Kreis 4 präsentiren sollten; evangelische aber sollten von den Churfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz, von jedem 2, von dem ober- und niedersächsischen Kreise, von jedem noch 1, und dann von dem schwäbischen, fränkischen, oberrhein. und westphäl. Kreise, von jedem auch 2, und überdies wechselweise noch 1, präsentiret werden. Und da die Zahl der Assessoren auf die Hälfte gesetzt ist, so sollte auch jeder der Präsentanten die Hälfte der angezeigten Zahl zu

ernennen haben. Allein, nachdem zu Folge des Reichs-Schlusses von 1719, auch Chur Böheim und Hannover das Recht zu präsentiren erlangten, und die von ihnen ernannten mit unter den 25 begriffen seyn sollten, so entstanden daraus Zweifel und Schwierigkeiten. Derjenige, welcher zum Assessor ernannt ist, wird von der Kammer überhaupt und noch ins besondre geprüfet; und weil bey gegenwärtigen Umständen mehr Präsentirte, als Assessoren, seyn können, so darf kein Präsentirter seine Stelle wirklich antreten, so lange noch ein älterer von derselben Religion vorhanden ist. Nur diejenigen, welche der Kaiser präsentirt, machen hier eine Ausnahme, und treten sogleich nach ihrer Prüfung in die Stelle ihres Vorfahrs. Uebrigens, sobald ein Präsentirter wirklich als Beysitzer aufgenommen wird, hängt er nicht weiter von seinem Präsentanten ab, und stellt eben so wenig denselben bey dem Gerichte vor, sondern er gehört unter den Kaiser und das Reich.

Die Besoldung eines K. G. Beysitzers, besteht, nach den mehrmahls erfolgten Erhöhungen, heut zu Tage aus 4000 Gulden, oder 2666 Rthlr 60 Kr. Dabey aber sind alle anderweitige Vortheile oder Sporteln gänzlich abgeschnitten; und Geschenke zu nehmen, ist eine ihre, so wie jede andere Richter-Stelle beschimpfende Sache. Ja, es ist nicht einmahl erlaubt, von einem Reichsstande, ehemahliger oder gegenwärtiger Dienste wegen, Pensionen oder andere Belohnungen zu empfangen.

Die Kammergerichts-Procuratoren sind dazu bestellt, daß sie im Nahmen der streitenden Parteyen vor dem Kammergerichte erscheinen, derselben Schriften übergeben, was darauf erkannt ist, annehmen und sonst den ganzen Lauf des Processes in ihrem Nahmen besorgen sollen. Sie sind also von den Kammergerichts-Advocaten unterschieden, indem Letztere nur die Nothdurft einer Partey schriftlich ausführen, oder ihr sonst guten Rath ertheilen, ohne ihre

Per-

Perſon ſelbſt vor Gericht, ſo wie die Procuratoren, vorzuſtellen. Doch können beyde gar wohl in Einer Perſon vereinigt ſeyn. Die Anzahl der K. G. Procuratoren iſt in den Geſetzen auf 30 beſtimmt; doch hat man Beyſpiele, daß nach dem Gutbefinden des K. G. bisweilen einige über dieſe geſetzliche Anzahl ſind ernannt worden. Alle diejenigen, welche zu Procuratoren beſtellt ſeyn wollen, müſſen bereits als K. G. Advocaten gedient haben. Diejenigen, welche eine ſehr ausgebreitete Praxin haben, pflegen ſo genannte Amanuenſes und Protokolliſten zu Gehülfen zu haben; ja bisweilen bedienen ſie ſich auch noch einiger Advocaten zu ihrer Hülfe.

Die Kammergerichts-Advocaten ſind beſtellt, daß ſie den Parteyen, welche Proceſſe am K. G. haben, Rath ertheilen, und ihre Sachen ſchriftlich vertheidigen ſollen. Die Anzahl derſelben iſt auf 12 anweſende und wirklich arbeitende geſetzt.

Die Kammergerichts-Kanzelley iſt dasjenige Collegium, welches die Ausfertigung der vom K. G. ergangenen Befehle, nebſt dem Archive oder der Regiſtratur der Acten, und andere erforderliche gerichtliche und auſſergerichtliche Dienſte zu beſorgen hat. Die Beſtellung der dazu gehörigen Perſonen, gehört von Alters her unter die Vorrechte des Churfürſten von Maynz, als Erz-Kanzlers. Die vornehmſten derſelben werden daher von ihm ſelbſt dem K. G. präſentirt, und von letzterm nach befundener Tüchtigkeit angenommen. Die minder wichtigen Stellen aber werden nur im Nahmen des Churfürſten von dem jedesmahligen Kanzelleyverwalter beſetzt. Zur Kanzelley gehören: ein Kanzelleyverwalter; 3 Protonotarien; 5 Notarien; 4 Leſer; 1 Notarius fiſci; 1 Bothenmeiſter; 1 Completor; 1 Taxeinnehmer; 3 Ingroſſiſten; eine unbeſtimmte Anzahl Copiſten, und der Kanzelleyknecht. Gemeiniglich ſind aber auch von den Notarien und

Lesern aus der bemerkten Anzahl noch viele überzählige vorhanden, welche zwar schon den übrigen in ihrem Dienste zu Hülfe kommen, aber doch dafür nichts erhalten, als die Hoffnung dereinst in eine erledigte Stelle befördert zu werden. Alle die genannte Personen sind der kathol. Religion zugethan, und man läßet keine Protestanten dazu gelangen.

Die Kammer-Medici sind diejenigen Aerzte, welche aus dem Fiscus des K. G. besoldet werden, und dagegen für die Gesundheit der Kammergerichts-Personen zu sorgen haben. Es ist von Alters her allezeit ein solcher öffentlich bestellter Medicus bey dem K. G. gewesen; im J. 1734 aber wurde von dem K. G. selbst darauf bey Kaiser und Reich angetragen, daß, noch einen zweyten Arzt anzunehmen, ihnen erlaubet würde. Da dieses gebilliget wurde, so befinden sich seitdem 2 Aerzte am K. G., deren einer der evangelischen, der andere aber der kathol. Religion zugethan seyn muß. Sie sind, in Ansehung ihres Ranges, mit den K. G. Advocaten in Eine Classe gesetzt, daß daher Advocaten und Aerzte über einander, nach der Zeit ihrer Receptur, den Rang haben. Ueberdies werden die Kammer-Medici auch als kammergerichtliche Personen angesehen, und genießen in dieser Eigenschaft alle denselben zukommende Privilegien und Freyheiten.

Die Besoldung des ältesten Kammer-Medicus war, durch das Reichsgutachten v. J. 1723, auf 506 Rthlr. 60 Kr. (oder 1013 Gulden) gesetzt; der jüngere oder zweyte hingegen bekam nur die Hälfte dieser Summe. Allein, im J. 1753 setzte das K. G. durch eine provisorische Verfügung den zweyten Medicus dem ersten in seiner Besoldung gleich, und trug bey Kaiser und Reich auf eine Bestätigung derselben an, welche auch endlich in dem Reichsgutachten von 1775 wirklich erfolgt ist.

Von dem Pfennig-Meister, und dessen Amte, handelt die kaiserl. K. G. Ordnung v. J. 1614, Th. 1, Tit. 54.

Die Kammergerichts-Bothen sind am kaiserl. und Reichs-Kammergerichte die Gerichtsdiener. Ihr Amt und Pflicht ist durch eine eigene Kammerbothen-Ordnung bestimmt, welche schon im J. 1535 gemacht ist, aber durch neuere Anordnungen nach und nach viele Zusätze erhalten hat. Sie werden durch den Kammer-Richter oder einen Präsidenten, nebst etlichen von den Beysitzern, wie auch in Beyseyn des Kanzelley-Directoris, bestellt, und nach einem vorgeschriebenen Formulare vereidet. Ihre Anzahl ist auf 24 gesetzt, wovon 12 reitende, und 12 so genannte Fuß-Bothen sind.

Nach der K. G. Ordnung von 1555, war für einen jeden nur 12 Kammer-Gulden jährl. Besoldung ausgeworfen; diese Summe ist nach und nach so weit erhöhet worden, daß die 12 reitenden Bothen nun überhaupt 692 Rthlr. 20 Kr. bekommen. Wenn die Kammerbothen ihren Dienst thun, insonderheit, wenn sie, zur Insinuation der Processe, Reisen zu thun haben, müssen sie sich durch ein äusserliches öffentliches Zeichen und durch ihre Kleidung kennbar machen. Jenes ist das kaiserl. Wapen oder Bothenschild, welches nach dem Sprachgebrauche in der K. G. Ordnung von 1555, die kaiserl. Büchse genannt wird; diese hingegen ist die gewöhnliche Livree der kaiserlichen Lackeyen. Sie genießen in ihren Amtsverrichtungen durch das ganze deutsche Reich öffentliche Sicherheit und besondern Schutz. Diese bestehen vorzüglich in der Insinuation der erkannten Ladungen. Eine jede derselben wird ihnen mit 1 Kammer-Gulden, d. i. mit 20 Batzen, oder 80 Kreutzern, bezahlt. Ist die Ladung an mehrere an verschiedenen Orten wohnende Personen ergangen, so wird für die erste Insinuation eben so viel, für jede der übrigen aber ½ Rthlr. entrichtet. Ueberdem aber erhalten sie auch noch für jede Meile 20 Kr. Reisekosten. Nach einer sehr sonderbaren Observanz fordern die Kammerbothen auch noch auf ihren Reisen, wenn sie Oerter passieren, wo Judenschulen sind, von jeder Syn-

agoge eine Judenzehrung, ſtatt deren ſie meiſtentheils 10 Kr. bekommen. Die oberſte Aufſicht über dieſe Kammerbothen führen zwey hierzu beſonders deputirte K. G. Beyſitzer. Auſſer dem iſt der jedesmahlige Kanzelley-Director zu einem Deputaten über die Bothen und den Bothenmeiſter verordnet, welcher alle in ihrem Amte vorfallende Irrungen unterſucht und entſcheidet. Die eigentliche Anweiſung der Bothen zu ihren Amtspflichten, geſchieht durch den Bothenmeiſter, als ihren nächſten Vorgeſetzten. Es pflegt hierzu einer aus den Kanzelleyperſonen erwählt zu werden, welcher 80 Rthlr. Beſoldung erhält, und alle Berichte der Bothen von der geſchehenen Inſinuation unterſchreiben muß.

Die Kammergerichts-Pedellen ſind diejenigen Perſonen, welche bey den Sitzungen und Audienzen des Kammergerichtes die Rathsſtube öffnen, und ſonſt die Aufwartung haben. Ihr Amt iſt in dem Concepte der K. G. Ordnung, P. 1. Tit. 47, und in dem Viſitations-Abſchiede von 1713 genau beſtimmt. Es ſind ihrer 2, welche von dem K. G. beſtellet werden.

Jeder bekommt 160 Rthlr. Beſoldung; auſſer dem beſteht ihr Haupt-Accidenz in dem Kammer-Gulden, welchen ſie für ein Proclama erhalten.

Das Kammergericht wird von den Reichsſtänden unterhalten, daher einem jeden ein gewiſſer Anſchlag, wie viel er beyzutragen habe, angewieſen iſt. Der Termin, in welchem die Reichsſtände das zur Unterhaltung des Kammergerichtes beſtimmte Geld zu bezahlen ſchuldig ſind, wie auch die Geldſumme ſelbſt, welche jeder Reichsſtand zu dieſem Behufe zu bezahlen hat, wird das Kammer-Ziel genannt. Das Geld wird an den von den Ständen geſetzten Kammergerichts-Pfennigmeiſter geſchickt. Die ordentlichen Friſten oder Zieler, an denen die Beyträge entrichtet werden ſollen, ſind die Frankfurther Oſter- und Herbſt-Meſſe, oder der Verkündigungs- und Geburts-Tag Mariä.

Die

Die reichsständischen Zahlungen oder Zieler, werden vom J. 1654. oder dem jüngsten Reichs-Abschiede, bis jetzt in einer fortlaufenden Reihe gezählt, so daß auf Ostern dieses Jahres 1785 das 258ste, und auf Michaelis das 259ste Ziel fällig ist. Jeder Reichsstand soll seinen Beytrag, in guten dem Reichs-Münz-Edicte gemäßen Sorten, entweder unmittelbar zu Wetzlar, oder in einer der so genannten 4 Lege-Städte, als: Nürnberg, Regensburg, Augsburg, und Leipzig, entrichten. Die meisten Zahlungen pflegen aber zu Frankfurth am Mayn auf den beyden Messen zu geschehen, wohin auch jedes Mahl der älteste Leser, welcher der Gegenschreiber heißt, nebst dem Pfennigmeister, geschickt wird, um die Gelder in Empfang zu nehmen. Gegen diejenigen Stände, welche mit ihren Zahlungen nicht ordentlich einhalten, soll, nach dem jüngsten Reichs-Abschiede, durch die kreisausschreibenden Fürsten sogleich die Execution verfüget werden; überdies aber wird jährlich von Seiten des Kammergerichtes eine Designation aller bey jedem Ziele bezahlten und restirenden Posten an den Reichstag eingeschickt.

Nach einer neuen glaubwürdigen Berechnung belaufen sich die Beyträge zu den Unterhaltungs- und Besoldungs-Kosten des Kammergerichtes zu Wetzlar, welches jährlich 98,426 Thlr. erhalten sollte, höchstens nur auf 90,764 Thlr. 73 Kr. da dasselbe doch jährlich zu seinen, ihm vom Kaiser und Reiche bestimmten Ausgaben 91,576 Thlr. 40 Kr. und überdem noch ungefähr 6000 Thlr. zu ausserordentlichen Ausgaben haben muß. Um die Besoldung der Kanzelleypersonen steht es noch schlimmer, die von den Kanzelleygebühren bezahlt werden sollen. Die von Churmaynz ausgesetzte Besoldung der Kanzelley beträgt zusammen 10,217 Fl. 34½ Kr. Da aber die Tag-Gefälle schon seit geraumer Zeit hierzu nicht hinreichend gewesen, so ist hier bereits ein Rückstand von 30,000 Thlr. aufgelaufen. Ein Notarius, z. B. dessen Besoldung auf 568 Fl. 43⅞ Kr. gesetzt ist, kann kaum auf die Hälfte dieser Summe gewisse Rechnung machen.

Polit. Journal v. J. 1784, S. 1152, f.

Das Kammergericht hat auch nach Absterben eines Kaisers seinen Fortgang unter den Reichs-Vicarien, und spricht in allen denen Sachen, worin auch

das andere höchste Reichs-Gericht, nähmlich der Reichs-Hofrath, sprechen kann; nur diejenigen ausgenommen, welche ganz allein für diesen gehören, als: Streitigkeiten über Privilegien, italiänische Rechts- und Lehen-Sachen ꝛc.

Die Art und Weise die Rechtssachen zu behandeln, ist in der Kammergerichts-Ordnung vorgeschrieben, welche schon unter K. Friderich III. entworfen, und von dessen Sohne, Maximilian I., 1495 bekannt gemacht worden ist. Diese erhielt in der Folge unter K. Carl V. verschiedene Zusätze und Verbesserungen, und im J. 1614 kam ein Entwurf oder Concept einer erneuerten und verbesserten K. G. Ordnung zum Vorschein, welches wenigstens in so weit für ein Gesetz gilt, als es ältere Gesetze in sich hält, und durch neuere Gesetze, als: den osnabrückischen Friedens-Schluß, jüngsten Reichsabschied, Visitationsreceß von 1713, kaiserl. Wahlcapitulationen ꝛc. nicht eine andere Verordnung gemacht worden ist.

Es gibt auch eine handschriftliche Sammlung, von allerley die Verwaltung der Justiz betreffenden Verordnungen, welche in der Leserey am Reichs-Kammergerichte an einer Kette befestigt liegt, und der Kammeral-Alkoran genannt wird. Man hat ihr diesen Nahmen gegeben, weil man glaubte, daß sie verschiedene Geheimnisse des Gerichtes enthielte, welche mit eben der heil. Verehrung verwahret werden müssen, mit welcher die Türken ihren Koran betrachten. Diese Sammlung ist von Marquard v. Hattstein, welcher Bischof von Speyer war, und in den J. 1569 bis 1591 die Kammerrichter-Würde bekleidete, veranstaltet worden.

Um die Kammer stets in Ordnung und Fortgang zu erhalten, sollten jährlich Visitationen von dem Kaiser und den Ständen vorgenommen werden; allein, die genaue Befolgung dieser Vorschrift wurde schon 1582 vernachlässiget, und hernach, besonders von 1600 an, (ungeachtet des Reichsabschiedes von 1654, wel-

welchem zu Folge eine ausserordentliche Reichs=Deputation angeordnet werden sollte,) fast ganz vergessen, zum großen Nachtheil der Rechtssachen, die bey solchen Visitationen revidirt und nochmahls untersuchet werden sollten. Im J. 1705 wurde von K. Joseph I. und den Reichsständen eine ausserordentliche Visitations=Deputation, nicht nur wegen der eingeschlichenen Mißbräuche und Mängel, sondern auch wegen der unter den Mitgliedern des Kammergerichtes entstandenen Irrungen, angeordnet, welche ihren Abschied im J. 1713 zum Vorschein brachte. Der heilsamen Vorschriften desselben ungeachtet, blieb doch immer noch vieles, besonders Revisions=Sachen, zurück; daher wurde die Erinnerung an eine anzustellende ordentliche Visitation in den kaiserl. Wahlcapitulationen erneuert und betrieben. Unter Joseph II. erfolgte endlich das, was man so lange gewünscht hatte. Im J. 1767 trat die erste, 1774 die zweyte, und 1775 die dritte Classe der dazu deputierten Stände das Visitationsgeschäft an, dessen heilsame Wirkungen sich auf mehr, als eine Art, zeigten, und in der Folge noch viel weiter sich würden erstreckt haben, wenn nicht einige Streitigkeiten bald darauf den weitern Fortgang desselben unterbrochen hätten.

Das päpstliche Kammer=Gericht zu Rom, oder die so genannte apostolische Kammer, Fr. Chambre apostolique, ist ein geistliches Tribunal, welches man das päpstliche Finanz=Collegium nennen könnte, indem vor diesem hohen Gerichte alle Angelegenheiten, welche den päpstlichen Schatz, oder die Domänen Sr. Heiligkeit, betreffen, entschieden werden. Auch werden daselbst in Beneficial=Sachen gewisse Bullen und Rescripte ausgefertiget, wenn sie der Impetrant, wegen eines oder andern rechtlichen Mangels auf seiner Seite, nicht bey dem Consistorio

das andere höchste Reichs-Gericht, nähmlich der Reichs-Hofrath, sprechen kann; nur diejenigen ausgenommen, welche ganz allein für diesen gehören, als: Streitigkeiten über Privilegien, italiänische Rechts- und Lehen-Sachen ꝛc.

Die Art und Weise die Rechtssachen zu behandeln, ist in der Kammergerichts-Ordnung vorgeschrieben, welche schon unter K. Friderich III. entworfen, und von dessen Sohne, Maximilian I., 1495 bekannt gemacht worden ist. Diese erhielt in der Folge unter K. Carl V. verschiedene Zusätze und Verbesserungen, und im J. 1614 kam ein Entwurf oder Concept einer erneuerten und verbesserten K. G. Ordnung zum Vorschein, welches wenigstens in so weit für ein Gesetz gilt, als es ältere Gesetze in sich hält, und durch neuere Gesetze, als: den osnabrückischen Friedens-Schluß, jüngsten Reichsabschied, Visitationsreceß von 1713, kaiserl. Wahlcapitulationen ꝛc. nicht eine andere Verordnung gemacht worden ist.

Es gibt auch eine handschriftliche Sammlung, von allerley die Verwaltung der Justiz betreffenden Verordnungen, welche in der Leserey am Reichs-Kammergerichte an einer Kette befestigt liegt, und der Kammeral-Alkoran genannt wird. Man hat ihr diesen Nahmen gegeben, weil man glaubte, daß sie verschiedene Geheimnisse des Gerichtes enthielte, welche mit eben der heil. Verehrung verwahret werden müssen, mit welcher die Türken ihren Koran betrachten. Diese Sammlung ist von Marquard v. Hattstein, welcher Bischof von Speyer war, und in den J. 1569 bis 1591 die Kammerrichter-Würde bekleidete, veranstaltet worden.

Um die Kammer stets in Ordnung und Fortgang zu erhalten, sollten jährlich Visitationen von dem Kaiser und den Ständen vorgenommen werden; allein, die genaue Befolgung dieser Vorschrift wurde schon 1582 vernachläßiget, und hernach, besonders von 1600 an, (ungeachtet des Reichsabschiedes von 1654, wel-

welchem zu Folge eine ausserordentliche Reichs-Deputation angeordnet werden sollte,) fast ganz vergessen, zum großen Nachtheil der Rechtssachen, die bey solchen Visitationen revidirt und nochmahls untersuchet werden sollten. Im J. 1706 wurde von K. Joseph I. und den Reichsständen eine ausserordentliche Visitations-Deputation, nicht nur wegen der eingeschlichenen Mißbräuche und Mängel, sondern auch wegen der unter den Mitgliedern des Kammergerichtes entstandenen Irrungen, angeordnet, welche ihren Abschied im J. 1713 zum Vorschein brachte. Der heilsamen Vorschriften desselben ungeachtet, blieb doch immer noch vieles, besonders Revisions-Sachen, zurück; daher wurde die Erinnerung an eine anzustellende ordentliche Visitation in den kaiserl. Wahlcapitulationen erneuert und betrieben. Unter Joseph II. erfolgte endlich das, was man so lange gewünscht hatte. Im J. 1767 trat die erste, 1774 die zweyte, und 1775 die dritte Classe der dazu deputierten Stände das Visitationsgeschäft an, dessen heilsame Wirkungen sich auf mehr, als eine Art, zeigten, und in der Folge noch viel weiter sich würden erstreckt haben, wenn nicht einige Streitigkeiten bald darauf den weitern Fortgang desselben unterbrochen hätten.

Das päpstliche Kammer-Gericht zu Rom, oder die so genannte apostolische Kammer, Fr. Chambre apostolique, ist ein geistliches Tribunal, welches man das päpstliche Finanz-Collegium nennen könnte, indem vor diesem hohen Gerichte alle Angelegenheiten, welche den päpstlichen Schatz, oder die Domänen Sr. Heiligkeit, betreffen, entschieden werden. Auch werden daselbst in Beneficial-Sachen gewisse Bullen und Rescripte ausgefertiget, wenn sie der Impetrant, wegen eines oder andern rechtlichen Mangels auf seiner Seite, nicht bey dem Consistorio

ſuchen will oder kann. Die apoſtoliſche Kammer beſteht aus dem Cardinal-Kämmerer; dem Gouverneur von Rom (Gubernator vrbis), als Vice-Kämmerer; einem General-Schatzmeiſter (Theſaurarius); einem Auditor; einem Präſidenten; einem General-Advocaten; einem Fiſcal-Procurator; einem Commiſſär, und 12 Kammer-Clericis.

Der Cardinal-Kämmerer, oder der Kämmerling, (aus dem Ital. Camerlengo) L. Camerarius apoſtolicus, ſtellt den Vorſteher des päpſtlichen Fiſcus ſowohl in geiſt- als auch weltlichen Fällen vor. Er hat ſehr große Vorzüge, die der Papſt Gregor XV. in einer Bulle an ſeinen Nepoten den Cardinal-Kämmerer Ludovici im J. 1621 zuſammen geſetzt, und zu Gunſten deſſelben auch ſeinen Nachfolgern im Kämmerer-Amte mitgetheilt hat. Dieſe Bulle iſt noch heut zu Tage die Richtſchnur, nach welcher die Gerichtbarkeit des Cardinal-Kämmerers abgemeſſen wird.

Ehemahls führte die Beſorgung der päbſtlichen Einkünfte der Archi-Diaconus, weil zu den Zeiten der Apoſtel die von ihnen erwählten Diaconi die Verwaltung des Geldes hatten, welches die Gläubigen in der erſten Kirche für die Armen ſteuerten, und alſo Almoſenpfleger waren. In ſolchem Amte ſtand der h. Laurentius im J. 257, welcher dem Tyrannen, der ihn um die Kirchen-Schätze befragte, die Antwort gab: die Hände der Armen hätten ſolche zu himmliſchen Schätzen gemacht. Nach der Zeit haben die römiſchen Kirchen-Gelder die Beſchaffenheit der Almoſen verloren, daher hat man auch den Archi-Diaconus abgeſchaffet, und der Papſt Gregor VII. ſetzte im J. 1013, einen Camerarium oder Ober-Rentmeiſter über dieſelben, welches wichtige Amt nachher allemahl einem Cardinale anvertrauet worden iſt. Vormahls war dem Kämmerer auch die weltliche Regierung der Stadt Rom übergeben; weil er aber zwey ſo wichtige Verrichtungen nicht füglich beſtreiten konnte, iſt nachher ein beſonderer Governatore di Roma beſtellet worden.

Der

Der Cardinal-Kämmerer iſt demnach das Haupt, der Ober-Vorſteher oder Aufſeher der päpſtl. Kammer, welche über alle das päpſtl. Kammer-Intereſſe betreffende Sachen, als: Pächte, Zehenden, Zölle, Renten, Lehen ꝛc. die Gerichtbarkeit hat. Unter ihm ſtehen der Vice-Kämmerer, welches gemeiniglich der Gouverneur von Rom iſt, der General-Schatz oder Rentmeiſter, der Advocatus pauperum, der Fiscal-Procurator oder der Kammer-Commiſſär, der General-Fiſcal von Rom, und die 12 Kammer-Clerici. Dieſe verſammeln ſich wöchentlich zwey Mahl, in dem päpſtl. Pallaſte, an eben den Tagen, wo die Rota ihre Sitzungen hält, nähmlich am Montage und Freytage. Nur im Monate März ſitzt die Kammer nicht des Freytages, weil dieſe Tage in Rom ſo gut als Feyertage, die Kammergeſchäfte aber, welche größten Theils weltlich ſind, für nicht wichtig genug angeſehen werden, an dieſen Tagen getrieben zu werden; an ſtatt des Freytages aber iſt die Mittwoche angeſetzt. An den Tagen der großen Sommer-Ferien iſt ſo oft Kammergerichts-Seſſion, als der Papſt an dieſen Tagen Conſiſtorium hält. Sollte auch ein ſolches Conſiſtorium in einer andern Jahrszeit gehalten werden, ſo iſt jedes Mahl auch Kammergericht. Der Fall tritt aber ſelten ein, daß das Conſiſtorium auf einen andern Tag, als den Montag, gehalten wird, welcher ohnehin der gewöhnliche Tag der Kammergerichts-Seſſion iſt. Noch eine auſſerordentliche Kammer-Seſſion wird in dem vaticaniſchen oder quirinaliſchen Pallaſte, den Tag vor dem Feſte des h. Petrus und Paulus gehalten; nicht um Urthel und Recht zu ſprechen, ſondern verſchiedene Einnahmen zu machen, als: die Steuern, Zinſen und Penſionen, welche der päpſtl. Kammer theils wegen der Kammer-Lehen, theils auch wegen anderer Vergünſtigungen, zufallen. Bey dieſer Seſſion wird auch zugleich, jedoch ganz kurz, und ohne weitläuftige Gerichts-Formalitäten, in Erwägung gezogen, welche Abgaben von den Lehens- oder Herrſchafts-pflichtigen anzunehmen, welche abzuweiſen, oder unter gewiſſem Vorbehalte unterdeſſen anzunehmen ſeyn; und dieſes nicht nur, um der apoſtoliſchen Kammer nichts zu vergeben, ſondern auch, damit den Anſprüchen der unter ſich ſtreitenden Parteyen kein Eintrag geſchehen möge, wenn dadurch die Annahme ſolcher Abgaben des Recht des Abgebenden ohne

Vor-

Vorbehalt des etwanigen Rechtes eines Dritten anerkannt werden sollte.

Unter oben genannte Kammer-Beamte (Officiales camerae), welche schlechtweg Kammeralen genannt werden, (und wozu, der Gubernator vrbis, der Auditor camerae, der Präsident, der Advocatus pauperum, der Thesaurarius, und der Advocatus und Procurator camerae, gehören,) und die Kammer-Clericos, werden die Kammeral-Sachen vertheilet. Jedes Kammer-Clericat kostet 40,000 Scudi romani, und verzinset selbige jährlich mit 3000 Scudi. Am h. Abende vor St. Petri und Pauli, tragen alle Kirchen-Lehen der päpstl. Kammer den schuldigen Tribut ab. Das alsdann fallende Silberwerk, als: Schalen u. d. gl. ist ein Accidenz des General-Rentmeisters, die Kerzen und Wachs-Lichter aber bekommen die Clerici zu gleichen Theilen. Von den bey der päpstl. Kammer stehenden 12 Notarien, hat jeder seine besondere Verrichtung, seine Substituten, und verschiedene Schreiber. Der Cardinal-Kämmerer erscheint bey allen Versammlungen der Kammer, wenn er durch Consistoria und andere Congregationen nicht abgehalten wird; er trägt alsdann eine violettblaue Kappe über das Rochetto, die andern Kammeral-Personen und Bedienten aber tragen keinen ordinären Habit. Die Gewalt des Kämmerers, welche ihm in verschiedenen päpst. Verordnungen ertheilt worden ist, ist sehr groß. Alle Einnehmer der päpstl. Einkünfte, als: Zöllner, alle Schatzmeister des Kirchen-States, stehen unter seiner Jurisdiction. Alle Haupt-Rechnungen und Pacht-Contracte werden demselben zur Approbation, Abolition und Decision, in Streitigkeiten vorgeleget. Er kann die Einwohner zu Rom nöthigen, ihre Häuser, wenn sie solche nicht in baulichen Würden erhalten wollen, an ihre Nachbarn zu verkaufen. Er hat über die Hausmiethe der römischen Judenschaft zu befehlen, auch zu urtheilen, ob sie inhabende Pfandschaften verkaufen dürfen; doch kann er derselben, ohne specialen Vorbewußt des Papstes, nicht erlauben, mehrere Schulen zu errichten, die Zinsen zu erhöhen, und Wechselbanquen anzulegen. Die Würde des Kämmerlinges, ist, nach P. Eugenius IV. Constitution, die zweyte nach dem Papste in der Stadt Rom; die erste führt der Vice-Kanzler, und die dritte der Poenitentiarius. Es endigt sich diese Würde auch nicht mit dem Absterben des Papstes, sondern sie bekommt vielmehr

dadurch eine größere Gewalt; daher die Päpſte dieſelbe gemeiniglich einem ihrer liebſten Nepoten conferiren, zumahl da dieſelbe auch 14000 Scudi di Roma einträgt. Wenn der Papſt tödlich krank wird, hat der Kämmerer den freyen Zutritt in das päpſtl. Zimmer, um nachzuſehen, ob er noch lebt. Nach dem Hinſcheiden des Papſtes wird, auf Befehl des Kämmerers, welcher ſogleich den päpſt. Pallaſt bezieht, der Leichnam des Papſtes in Augenſchein genommen, (recognitio cadaueris). Es wird ihm der Fiſcherring (Annulus piſcatorius), womit die Breven verſiegelt wurden, übergeben, damit er ihn öffentlich zerſchlagen laſſe. Er übernimmt ſodann die Aufſicht über den apoſtoliſchen Pallaſt, und dieſer ſteht unter ſeinen Befehlen. Er beſtellt aus den Kammer-Clericis, welche er will, zu verſchiedenen Aufſeher-Stellen in dieſem Pallaſte, ſo, daß die Meublen, der Keller, die Stallungen, der Vorrath an Lebensmitteln, die Gärten und der ſämmtliche Nachlaß des Papſtes, unter der Aufſicht dieſer Herren ſtehen. Er läſſet für die neue Papſt-Wahl das Conclave aufſchlagen, und beſtellt die zu dem Conclave erforderlichen Bedienten und Beamten. Die neun Exequien-Tage hindurch geht er mit der Schweitzer-Wache durch die Straßen Roms. Er beruft mit den 3 Cardinälen, welche Capita ordinum genannt werden, die übrigen Cardinäle zur Wahl. Ihm kommt auch die Vorſorge zu, daß das Conclave von allen Seiten recht verſchloſſen, und der Zutritt anderer, die nicht hinein gehören, verriegelt werde. Er beſorgt die päpſtl. Kammer, wie zuvor, und die Cardinäle dürfen ſich in ſeine Verwaltung nicht miſchen; es wäre denn augenſcheinlich, daß er mit den Kirchen-Gütern übel umginge. Er bleibt auch der Protector des Mons pietatis, in Rom. Zu ſeinem größten Anſehen gereicht es auch, daß er, in währender Erledigung des päpſtl. Stuhles, unter einem Stämpel mit ſeinem angebornen Wapen Geld ausmünzet. Der erſte Kämmerling, welcher ſolches gethan hat, iſt Francesco Amellini, im J. 1521, nach Abſterben P. Leo X. Man hat von ihm Giuli, auf der erſten Seite mit ſeinem Wapen, den Schlüſſeln, dem Padiglione, und der Umſchr. SEDE VACANTE; auf der andern Seite ſtehen St. Petrus und Paulus mit ihren beygeſetzten Nahmen, und unten: ROMA. Eben dergleichen ließ er nach Abſterben P. Adrian VI. ſchlagen. Nach dem Tode P. Paul III. im J. 1549, hat man Teſtoni

ſtoni und Giuli, von dem Cardinale Guido Ascanio Sforza. Eben derſelbe ließ nach dem Tode P. Julius III. im J. 1555, Juliet prägen. Er hat auch nach dem Tode P. Marcellus II. in eben demſelben J., und P. Paul IV. 1559, ſein Münzrecht ausgeübet. Von der Sedis-Vacanz nach P. Marcellus II. Tode, findet man auch einen Scudo d'oro von demſelben. Bey dem Abſterben P. Pius IV. im J. 1565, ließ der Cardinal Vitellozzo Vitelli Juliet und Teſtoni ſchlagen. Ungeachtet nach dem Tode P. Pius V. 1512, nur 12 Tage Sedes vacans war, ließ der Kämmerling Luigi Cornaro nur eine kleine Kupfermünze mit ſeinem Wapen prägen. Noch geſchwinder verfuhr Philippus Guallavillano, mit Prägung ſeiner Juliet, nach dem Tode P. Gregor XIII. im J. 585; dieſer geſchah d. 10 Apr., und d. 14 wurde P. Sixtus V. erwählet. Weit langſamer war hingegen Henr. Gaëtani, nach dem Abſterben P. Sixtus V. im J. 1590; denn im 28 Tagen, von 17 Aug., als dem Todestage dieſes Papſtes, bis zum 15 Sept., als den Wahltag P. Urban VII. ließ er nichts prägen; nachdem aber d. 26 Sept. darauf dieſer Papſt wieder Abſchied nahm, ſah man von ihm Teſtoni und Juliet. Nach P. Innocentius IX. d. 30 Dec. 1591 erfolgten Tode, war nur ein Monath Sedes vacans; gleichwohl ließ eben dieſer Kämmerling, Teſtoni und Dublonen von 5 Scudi ſchlagen. Der Kämmerling Pietro Aldrobani hat auch 3 Päpſte überlebt, Clemens VIII., Paul V., und Gregor XV.; bey allen 3 Vacanzen ließ er Dublonen von 4 Scudi d'oro, Teſtoni, Juliet, Groſchen und Quatrinen, prägen. Der Kämmerling Antonio Barberini hatte das Glück und die Ehre, bey viermahliger Erledigung des päpſtl. Stuhles, ſeine Münze zu zeigen, als: im J. 1644, Teſtoni; 1655, Teſtoni, Juliet, Groſchen, halbe Groſchen und Dublonen; 1667, Scudi, Piaſters, Teſtoni, Juliet ꝛc.; und 1669, dergleichen Münzen. Der Kämmerling Paluzzo d'Paluzzi Altieri, erlebte eine dreymahlige Erledigung des päpſtl. Stuhles, wobey er Münzen ſchlagen ließ, nähmlich in den Jahren 1676, 1689, und 1693, Piaſter, Teſtonen, Juliet, und Groſchen. Im J. 1700, that es Jo. Bapt. Spinola, bey dem Tode P. Innocentius XII; und in den Jahren 1721, 1724, und 1730, Hannibal Albani.

Die Abbildung eines Scudo des Kämmerlinges Antonio Barberini, bey Erledigung des römiſchen Stuhles, im J. 1667,

1667. ſtellt Fig. 1821 dar. Die erſte Seite zeigt das mit dem Cardinals-Hute bedeckte Wapen mit 3 Bienen des gedachten Kämmerlinges, über dem Malteſer-Kreutze; darüber ſtehen die päpſtlichen Schlüſſel ins Kreutz gelegt, unter dem Padiglione oder Sonnenſchirme, mit der Umſchrift: SEDE VACANTE MDCLXVII. Die andere Seite zeigt den heil. Geiſt, in Tauben-Geſtalt, mit vielen Strahlen umgeben, und über herab fallenden vielen zungenförmigen Feuerflammen ſchwebend, mit den umher ſtehenden Worten aus dem Pfingſt Gebethe: Deus, qui corda fidelium &c. DA RECTA SAPERE. Im Abſchnitte ſteht zwiſchen dem getheilten Worte ROMA, das Wapen des Münzmeiſters.

Wenn der Cardinal-Kämmerer währendem Conclave ſtirbt, haben die Cardinäle das Recht, einen andern zu wählen.

Der Kammer-Auditor, Auditor camerae, iſt ein Mitglied und eine Hauptperſon der apoſtoliſchen Kammer in Rom, deſſen Gerichtbarkeit ſehr wichtig und weitläuftig iſt. Sie erſtreckt ſich nicht nur über den ganzen päpſtl. Hof und alle dazu gehörige Perſonen, ſondern auch über alle Einwohner und Fremde in Rom, ſie mögen geiſtlich oder weltlich, hohen oder niedrigen Standes, ſeyn. Das Appellatorium von allen geiſtl. Gerichten im Kirchen-State, und ſelbſt von der ganzen katholiſchen Chriſtenheit, muß an ihn gelangen; denn er iſt der ordentliche, dem Papſte ſelbſt ſubſtituirte, Ober-Richter in geiſtl. Sachen, der in allen Stücken, z. B. in Beneficial-Händeln, nur ſummariſch und ohne gerichtliche Umwege verfahren darf. Er hat ſo gar auch eine peinliche Gerichtbarkeit, und die Gewalt, ſowohl Geld- als Kirchen-Strafen zu verordnen, ohne daß er im peinlichen Verfahren in die ſonſt gewöhnliche Cenſur, z. B. einer Irregularität, u. d. gl. verfällt. Er hat auch das Recht, andern peinlichen Gerichten vorzugreifen. Ihm gebührt die Vollziehung der apoſtoliſchen Briefe oder Rechtsſprüche, nebſt der Vollmacht zu cenſuriren, zu ſuspendiren, zu excommuniciren ꝛc. wie es die

Um-

Umstände erfordern; und diejenigen, die auf solche Art censurirt, suspendirt oder excommunicirt sind, können von niemanden, als von ihm, (den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Censurirte sich in augenscheinlicher Todesgefahr befände,) wieder absolvirt und ledig gesprochen werden. Zur Verwaltung seiner so weitläuftigen Gerichtbarkeit hat er 2 Civil- und einen Criminal-Richter unter sich, nebst vielen Officianten, als: 10 wirkliche Notarien, wovon jeder wieder 2 Unter-Notarien oder Substituten, und zuweilen noch 18 bis 20 Secretäre hat. Seine Gerichtbarkeit oder Vollmacht erlischt mit dem Tode des Papstes nicht, wie bey der Rota und andern Stellen, sondern wird nur durch seinen Tod, oder durch eine Beförderung zur Cardinal-Würde, ledig, wozu der Kammer-Auditor immer die nächste Hoffnung hat.

Die Clerici bey der apostolischen Kammer, Fr. Clercs de chambre, sind 12 Prälaten, unter welche gewisse Processe, die bey der apostol. Kammer durch Appellation anhängig gemacht worden sind, zur Untersuchung und Entscheidung vertheilet werden.

Das kön. preußische Hof- und Kammer-Gericht in Berlin, hat den ersten Stiftungsgrund unter der Regierung Churf. Friederich I. Denn in der Altmark erhielten einige Geschlechter, oder die beschlossenen von Adel, im J. 1436 eine Befreyung von dem Hof- und Land-Gerichte (s. Th. XXXI, S. 880, fgg.), weil sie die Vereinigung dieser beyden Gerichtshöfe für nachtheilig hielten. Der Landesherr residirte am meisten zu Berlin. Viele Sachen wurden vor die Räthe (Judices curiae principis), welche ihm täglich in der churfürstl. Kammer zu gewissen Stunden aufwarteten, gebracht und daselbst untersucht, viele auch durch Compromisse und Commissarien entschieden. Er errichtete also für die Eximirten und Appellan-

pellanten, durch Vereinigung des daselbst gleichfalls gewesenen Hof- und Land-Gerichtes, ein Landes-Collegium, welches einen Vorzug vor jenem haben, und welchem, als dem höchsten Gerichte und Tribunale, sich auch der ukermärkische Adel in Lehenssachen, und der prignitzische, unterwerfen mußte. Unter Churf. Albrecht hatte es noch keinen beständig sitzenden Rath, welcher vielmehr im J. 1479 auf der Burg zu Brandenburg dem großen Gerichtshofe beygewohnt hat. Indessen meldet Angelus (1) von einer 1484 vor dem Kammergerichte erörterten Rechtssache zwischen Treuenbriezen und denen v. Oppen und v. d. Gröben, wegen der Holzung. Es mögen also wohl aus den Provinzen adelige, geist- und weltliche Besitzer in gewissen Zeiten und Vorfällen mit dem präsidirenden Kanzler ihre Sitzungen gehabt haben. Zu eben der Zeit, als Kaiser Maximilian I. das Reichs-Kammergericht stiftete, wurde Churf. Johann mit dem Beynahmen Cicero, dem er wegen seiner Beredsamkeit und Belesenheit das Amt eines Reichs-Kammer-Richters zugedacht hatte, zu einer ähnlichen Stiftung in seinem Lande gereitzet, wozu der Grund bereits gelegt war; allein, es blieb bey dem Vorsatze. Joachim I. bereisete 1515 alle seine Städte, um das Justizwesen zu verbessern; im Jahre darauf revidirte er das Hof- und Kammergericht, und gab ihm eine bessere Form. Man sieht dies aus der Ordnung von 1516 (2). Es waren dem K. G. sämmtliche Länder, (die Geistlichkeit und deren Official-Gerichte ausgenommen,) nähmlich Grafen, Freyherren, Ritter und Edelleute, die dem Amte oder dem Hof- und Land-Gerichte nicht unterworfen waren, alle Räthe und Richter, wie auch alle Sachen, die in erster Instanz bey

(1) Chron. march. p. 250.

(2) Corp. Constit. March. 2 Th. 1 Abth. No. V.

bey den Amtleuten und adeligen Gerichten verzögert und rechtswiedrig behandelt wurden, unterworfen, und die Appellation ging per modum ſupplicationis an den Landesherrn, der entweder ſelbſt oder durch Commiſſarien das Endurtheil ſprach, oder, wenn ſie frivol war, die Beſchwerde ſofort verwarf. Es beſteht aus 12 Beyſitzern, wovon 4 aus den churf. Räthen angeordnet, 2 von wegen der Prälaten, Grafen und Herren, ferner 4 aus der Alt-Mittel-Neumark. und Prignitziſchen Ritterſchaft, und 2 von wegen der Städte, gegeben und gewählet werden ſollten. Aus den Beyſitzern ſollte ein Kammerrichter beſtellet werden, der die Stelle des Landesherren, wenn er nicht ſelbſt zu Gerichte ſitzen wollte, vertrat. Dieſe Perſonen ſollten für Knechte und Pferde währenden Sitzungen verſorget, und die Sporteln, excluſ. der Siegel- und Kanzelley-Gebühren, unter ſie vertheilet werden. Es wurden dabey 4 Procuratoren oder Redner angenommen, deren jeder wieder einen Advocaten brauchen konnte; ins beſondre wurde zugleich ein Procurator fiſci ſowohl generalis, als auch für die Armen, für welche auch ein Advocat gerichtlich procuriren durfte, angeordnet, wie auch 2 Gerichtsſchreiber und 2 Bothen. Der Kanzler hatte die Oberaufſicht über die Kanzelley. Die Verfahrungsart wurde, nebſt den zu leiſtenden Pflicht-Eiden und Sitzungen, vorgeſchrieben, die 4 Mahl im Jahre, auf Luciä, Reminiscere, Michaelis, im churf. Schloſſe zu Cöln an der Spree, und auf Trinit. im Schloſſe zu Tangermünde beſtimmet wurden. Sie ſollten 8 Tage hinter einander, und zwar des Sommers vormitt. von 6 bis 9, und nachm. von 12 bis 4 Uhr, im Winter aber von 7 bis 10, und 1 bis 5 Uhr, gehalten werden. Die Beyſitzer konnten ſich, wenn viele Sachen vorkamen, theilen. Zu den Nebenhandlungen, Verhören und Beſcheiden ſollten 2 Beyſitzer deputirt werden, und zu den Nebenſeſſionen zwi-

zwiſchen den 4 Gerichtszeiten ſollte jedes Mahl ein Beyſitzer und Doctor Juris nebſt einem Gerichtsſchreiber in Berlin gegenwärtig ſeyn, und die Sache inſtruiren, der Spruch aber in Pleno erfolgen. Indeſſen reichte Eine Sitzung für die Altmärker nicht zu, daher wegen der Entlegenheit von dem Hof-Lager, 1520 ein Quartal-Gericht zu Stendal errichtet wurde. Es beſtand aus 2 bis 3 Räthen, und der Landes-Hauptmann zu Salzwedel hatte den Vorſitz. Es erfolgte die vorhin gedachte Reformation 1540, welche aber nur in einigen Puncten den Modum procedendi beſtimmte; übrigens blieb es bey dem Privilegio primae inſtantiae. Zu Prenzlow wurde 1585 für die Uker-Mark ein Quartal-Gericht geordnet, welches ſich des Jahrs 3 Mahl, um Lätare, Trinit. und Mich. verſammeln, und aus dem Landvogte, 2 Hauptleuten von Adel, dem Bürgermeiſter zu Prenzlow, und aus dem Hof- und Land-Richter beſetzt, und dem auch allemahl ein Hof- und Kammergerichts-Rath nebſt einem Kanzelleyſchreiber oder gerichtl. Notario, mit zugeordnet werden ſollte.

Im J. 1586 beſtätigte K. Rudolph das Privil. de non appellando. In der Verordnung von 1594 wurden einige äuſſere Unordnungen bey dem K. G. abgeſtellet, und 1597 erhielten die Landreiter ihre Vorſchrift. In dieſen Zeitpunct gehören nun die wichtigen, aber niemahls publicirten Landesordnungen von Churf. Johann Georg, worüber Mylius, in dem Vorber. des 6 Th. 3 Abth. des Corp. Conſt. March. weitläuftig commentirt hat.

Im J. 1602 ließ Churf. Joachim Friederich für die Altmark eine Hof- und Land-Gerichts-(3), wie auch eine beſondere Quartal-Gerichtsordn. publiciren. Die von Churf. Johann Georg 1621 für das Quar-

(3) II Th. 1 Abth. No. XVI. XVIII.

tal- wie auch Hof- und Land-Gericht erlaſſenen Ordnungen (4) enthalten mehrentheils eine Wiederhohlung der vorherigen. Churf. Georg Wilhelm ſetzte, in den Edicten von 1621 und 1627 (5) die Gerichts-Audienz- und Ferien-Tage bey dem K. G. feſt, bey welchem ſchon damahls ein Kanzler- und Vice-Kanzler das Präſidium geführt hat. Im. J. 1658 wurde eine neue K. G. Ordnung von Churf. Friederich Wilhelm vollzogen (6). Im J. 1709, wurde abermahl eine neue publicirt (7); nach derſelben ſollte ein Präſident und 10 Räthe, halb vom Ritterſtande, ſeyn. Die Sitzung wurde auf den Montag, Mittwoch und Freytag beſtimmet, wobey es auch bis jetzt geblieben iſt. Man arbeitete aber noch immer an allgemeinen Juſtiz-Verbeſſerungen. Hierauf kam, unter K. Friederich Wilhelm Regierung, die allg. Ordnung, d. 21 Jun. 1713 (8), worin unter andern die Zahl der Advocaten und Procuratoren, jede zu 24, bey allen hieſigen Juſtiz-Collegiis feſtgeſetzt wurde, welcher in den Jahren 1714 und 1715 verſchiedene Erklärungen und Erweiterungen, und 1717 Verordnungen von Abkürzung der Proceſſe, und wegen jährlicher Tabellen folgten. In der Verordn. v. 16 Apr. 1725 wurde dem geh. Juſtiz-Rathe und K. G. Präſidenten v. Cocceji aufgetragen, das Juſtizweſen bey dem K. G., ſo wie in Preußen geſchehen war, einzurichten, und man wollte ſchon damahls alle Inſtanzen auf ein Jahr einſchränken. Die Edicte von 1736, 1737 und 1738, bezeugen das Vorhaben einer vollſtändigen und allgemeinen Juſtiz-Verbeſſerung. Im letzbeſ. Jahre wur-

(4) Eb. daſ No. XVIII. XIX.

(5) Eb. daſ. No. XX. XXI.

(6) Eb. daſ. No. XXVII. XXVIII. XXIX.

(7) Eb. daſ. No. CXIX.

(8) Eb. daſ. No. CXXXI.

wurden, laut des Reſcriptes v. 19 May (9), drey Senate formirt, und das K. G. ſollte aus einem Präſidenten, Vice-Präſidenten, Director, 10 ordentlichen beſoldeten Räthen, nähmlich 5 auf der adeligen, und 5 auf der gelehrten Bank, und aus 16 auſſerordentlichen Räthen, beſtehen. Der erſte Senat erhielt einen Präſidenten, 5 Räthe auf der adeligen Bank, und den Director nebſt 2 Räthen auf der gelehrten Bank. Der zweyte Senat beſtand aus 10, mit ihnen wöchentlich alternirenden Räthen, und er behandelte diejenigen Sachen, welche, wegen Menge, in dem erſten nicht vorgenommen werden konnten; doch mußte in wichtigen der Vortrag in Pleno geſchehen. Beyde Senate, deren Aenderung und Einrichtung von dem Praeſidio abhing, mußten aus den diſtribuirten Acten die Urthel abfaſſen. Der dritte beſtand aus einem Director und 9 Räthen, doch wurde jener von der Sitzung dispenſiret; er behandelte alle kleine Sachen, die ohne Advocaten mündlich vorgetragen werden mußten, verſchiedene ſonſt bey dem Gerichte tractirte Gerichtshändel, und die Criminalia; auch wurde ein beſonderes Collegium fiſcale angeordnet. Die Zahl der Advocaten blieb 28. Um dieſelbe Zeit wurden auch Friedens-Richter zu Vergleichungsſtiftungen angeſetzt.

Man dachte indeſſen noch immer auf eine Verbeſſerung der K. G. Ordnung und des ganzen Juſtizweſens, wie die d. 9 Apr. 1740 ertheilten Hof-Reſcripte zeigen; dieſe wichtige Veränderung aber war von der Vorſehung dem jetzigen Monarchen Friederich dem Großen, vorbehalten. Ich habe von den unter Deſſen glorreichſten Regierung, ſeit 1740, vorgegangenen Veränderungen des Juſtizweſens, bereits im XXXI Th. S. 886, fgg. Nachricht ertheilt.

(9) Erſte Contin. des Corp. C. M. No. XXIII.

Der König hob, durch das Patent v. 18 May 1748 (10), sämmtliche Justiz-Collegia der hiesigen Residenz, ausschließlich des geheimen Justiz-Rathes und des ravensbergischen Appellations-Gerichtes, auf, und ordnete ein neues aus 4 Senaten bestehendes Collegium, noch besonders aber auch ein Pupillen-Collegium, als eine Deputation aus demselben. Dem ersten Senate wurden ein Director und 6 Räthe beygeleget. Er bestand aus dem combinirten Hof- und Criminal-Gerichte, Criminal-Collegio und der Juden-Commission. Der zweyte und dritte Senat wurde aus dem Kammer-Gerichte formirt, eigentlich demjenigen, welches in den Landes-Edicten das vornehmste höchste Gericht, oder gemeines Ober-Gericht, und höchstes Tribunal der Churlande, genannt wird; jener bestand aus 8, dieser aus 6 Räthen. Jedem Senate wurde aber ein besonderer Präsident, welcher bey dem dritten zugleich Stats-Minister war, vorgesetzt. Beyden wurden auch die Consistorial-Processe in Ehe- und Priester-Sachen seit d. 1 Jul. 1748 zugeeignet, welche sonst bey dem geistlichen Consistorio waren verhandelt worden. Der vierte Senat bestand aus dem Ober-Appellations-Gerichte mit 2 Präsidenten, und 8 Räthen. Jetzt besteht das K. G. aus drey Senaten.

Die Versammlung des K. G. war zu Churf. Friedrich I. und Joachim I. Zeiten auf dem churf. Schlosse an der Spree, nachher in einem Hause zu Cöln an der breiten Straße. Hierauf ließ die Landesherrschaft nahe an der Stiftskirche zur h. Dreyfaltigkeit, welche vormahls den Dominicaner-Mönchen zugehört hat, verschiedene schöne Gemächer zur Audienz- und Parten-Stube dergestalt anfertigen, daß der Churfürst selbst ganz unvermerkt vom Schlosse herein gehen, und der Räthe Meinungen und Aussprüche, wiewohl ungesehen, mit anhören konnte. Es wurden auch dahin aus vorgedachtem Hause die K. G. Acten

(10) Vierte Contin. des Corp. C. M. No. XX.

Acten transportirt. Als aber 1655 das joachimsthalische Gymnasium ad interim hieher verleget war, wurde auf Befehl Churf. Friderich Wilhelm ein neuer Versammlungsort für das K. G. und Consistorium auf dem churf. Schlosse, gegen den Lustgarten, mit herrlichen gesunden Gemächern zugerichtet, und mit einer gemahlten alten Spruchtafel, die im J. 1646 auf Anstiften eines neidischen und argwöhnischen Höflinges in der vorigen Audienzstube aufgestellet worden, wieder behängt (11). Sie stellt den König Cambyses vor, welcher einem ungerechten Richter die Haut abziehen, und dessen Sohn auf den mit dieser Haut bezogenen Stuhl setzen ließ (12). Die erste Session geschah d. 17 Sept. 1655, seit welcher Zeit die Zimmer zweymahl verändert worden sind. Es ist indessen bemerkenswürdig, daß der Sitz des K. G. zwey Mahl ausserhalb der Residenz verlegt worden ist, nähmlich: 1597, nach Ruppin auf einige Zeit, weil in Berlin eine epidemische Krankheit, welche man für die Pest hielt, grassirte; und 1631, nach Bernau, aus eben der Ursache.

Churf. Friderich III. kaufte die ehemahlige in der Brüderstraße gelegene Dompropstey, oder das im 30jährigen Kriege erweiterte Statthalterhaus dem Besitzer, Gr. v. Schwerin, 1698, ab, und verlegte das K. G. in die mittelste Etage. Dieses von den nachherigen Eigenthümern in 2 Häuser getheilte Gebäude, wird noch bis jetzt zuweilen das alte Collegienhaus oder Kammergericht genannt.

K. Friederich Wilhelm wies, durch eine Cabinets-Ordre v. 8 May 1735, demselben, so wie andern mehrern Collegiis (13), das kurz vorher erbauete so genannte neue

(11) Küster Opusc. hist. march. illustr. S. 287, f. Eb. Dess. altes und neues Berlin, 3 Abth. 23 Cap. §. 16. 21. 22.

(12) Es hängt noch jetzt in der Verhörstube.

(13) Nähmlich dem geh. Justizrathe, Oberappellationsgerichte, Hofgerichte, ravensbergischen Appellationscollegio, Consistorio, und der Lehenskanzelley, nebst ihren Registraturen und Archiven. Es sollte d. 9 May 1735 der Anfang gemacht werden, aus den bisherigen Wohnungen in dieses Collegienhaus einzuziehen, und 8 Tage nachher die Session darin zu halten. Das Hofgericht ist mit dem ersten, das ravensb. A G mit dem zweyten und dritten Senate combinirt. Das Pupillencollegium hält auf dem Zimmer des Ober- und churmärk. Consistorii seit 1748 gleichfalls seine Sitzung, und hat seine besondere Registratur.

Collegienhaus in der Lindenstraße zur Sitzung an, welche auch d. 16 May zum ersten Mahl vor sich ging. Das Plenum versammelt sich unten in einem Zimmer, worin des Königs Bildniß in Lebensgröße, und eine mit sinnreichen auf die Gerechtigkeit passenden Symbolen gezierte Wand-Uhr steht. Der erste Senat hält seine besondere Session; und ausser dem sind für den zweyten und dritten, welche sich nach geendigtem Pleno theilen, ferner für die Verhör-Deputation, für die dreyfachen Registraturen, Kanzelley, Sportel- und Depositen-Casse, noch besondere Zimmer. In denen, die dem zweyten und dritten Senate gewidmet sind, steht die zahlreiche und auserlesene Kammergerichts-Bibliothek, wozu der Hr. Präs. v. Rebeur im J. 1764 eigentlich den Grund gelegt hat (14).

Auf dem Hinterhofe dieses Gebäudes steht, auf einem Postamente, das weiß marmorne, auf königl. Befehl, von C. B. Adam dem jüngern angefangene, und von Sigisbert Michel geendigte, und im J. 1766 dahin gesetzte Brustbild des ersten Groß-Kanzlers, Freyherrn v. Cocceji.

Die bereits in der K. G. Ordnung v. 1709 festgesetzten Sessionstage sind Montags, Mittwochs, und Freytags, in den Ferien aber nur alle 8 Tage des Mittwochs. Um 8 Uhr vorm. versammeln sich die Mitglieder, und diejenigen drey Räthe des zweyten Senates, welche zu der wöchentlich alternirenden Verhör-Deputation bestimmt sind, tragen zuerst die auf dem Tage- oder Memorialien-Zettel ihnen als Decernenten zugeschriebenen, den Tag vorher cum Actis zugestellten, Sachen vor. Um 9 Uhr werden, ausser den

(14) Seit 1764 ist die Einrichtung gemacht, daß alle bey diesem hohen Collegio introducirte Mitglieder und Referendarien, desgl. die dabey angestellten Advocaten und Subaltern-Bedienten, vor ihrer Verpflichtung einen gewissen festgesetzten Beytrag zu dieser Bibliothek geben. Es sind auch sonst derselben verschiedene nützliche Werke geschenket worden. Sie enthält die brauchbarsten, das bürgerliche, kanonische, Lehen- und Criminal-Recht erläuternde Schriftsteller, wie auch einige, die brandenburgische Geschichte und Rechte betreffende, Handschriften.

den Ferien, die Parteyen und Sachwalter herein gefordert, wo der Verhörzettel oder das Verzeichniß der an dem Tage anstehenden Verhör-Termine abgelesen, und der nicht erscheinende Gegentheil contumacirt wird. Hiernächst werden die Hof-Rescripte vom Präsidio bekannt gemacht, und die Vorträge der übrigen Räthe währen nach den Nummern des Tage- und Nachzettels (letzterer enthält mehrentheils die späteren, eine Beschleunigung erfordernden Exhibita,) fort. Nach deren Endigung und Vorlesung der abzustattenden Berichte, trennen sich der dritte und zweyte Senat zum Ablesen der schriftlichen Relationen; zwey aber vom dritten, bleiben bey dem Constitutioniren, d. i. bey dem mündlichen Vortrage der zur Instruction der Processe gehörigen Gesuche, welches im Zimmer des Pleni geschieht, und decretiren auf jeden Vortrag; ein Referendarius führt das Haupt-, ein Secretär aber das ad Acta kommende Neben-Protokoll. Die Mitglieder des dritten Senates sind von der Montags-Session jederzeit, und gedachte zwey die ganze Woche nach derjenigen, wo sie bey dem Constitutioniren gewesen sind, so wie die drey Räthe des zweyten Senates nach derjenigen, worin sie die Verhöre behandelt haben, von den Sessionen dispensirt. Zum Straf-Depositen-Sportelwesen werden jährlich, in Ansehung eines jeden Objectes, zwey Räthe angeordnet. Die Vereidung der Räthe, Referendarien, und anderer dem K. G. subordinirten Justiz-Bedienten, ferner die Testamenten-Uebergabe, wie auch deren Eröffnung ꝛc. geschieht allemahl in Pleno, und wird jene in das Matrikelbuch, diese in das besondere Testamenten-Verzeichniß, eingetragen.

Wie groß der Umfang der Geschäfte bey den drey Senaten sey, lässet sich aus nachstehender Tabelle beurtheilen.

	An eingelaufenen Hofrescripten.	An abgestatteten Berichten.	An vorgetragenen Memorialien.	An eröffneten Verhör-Bescheiden u. Urtheln.
im J. 1773	627	226	28070	3308
1774	783	313	26604	3250
1775	796	302	24582	3543
1776	860	279	22287	2775
1777	673	278	21090	2758

Alle unter dem größern oder kleinern königl. Siegel (15) expedirte Verordnungen, und Rescripte aller drey Senate, unterzeichnet allein der Stats-Minister, als erster K. G. Präsident, welcher auch die Referenda des dritten Senates distribuirt. Die expedirten Urthel des zweyten Senates hingegen unterschreibt der Präsident desselben allein, und distribuirt auch unter dessen Mitglieder die Acten ad referendum. Bescheide der Verhör-Deputation unterschreiben die 3 Räthe derselben allein. Urthel des zweyten Senates, (incl. der dabey mündlich vorgetragenen Commissionsbescheide, Indult-Prioritäts- oder Distributions-Sentenzen,) und des dritten, unterschreiben sämmtliche Mitglieder desselben, und die eigenhändigen Entwürfe bleiben bey den Acten; in so fern sie aber den subordinirten Regierungen oder Obergerichten zugestellet werden, expedirt sie die Kanzelley. Die Ausfertigung geschieht (excl. der Verhör- und Commissions-Bescheide,) nach der kön. Verordn. v. 28 Apr. 1717, im königlichen Nahmen.

Uebrigens ist alle Vierteljahr in Pleno ein Deposital-Vortrag, da jeder Decernent aus den ihm einmahl zugeschriebenen Acten vortragen muß, ob das Depositum ausgeschüttet werden kann, oder ob es noch fort

(15) Ueber dessen Einrichtung eine Cabinets-Ordre, v. 9 Febr. 1776, ergangen ist.

fort dauern müsse; wobey den Hinderungen der Auszahlung die nur thunliche abhelfliche Maße ex officio verschaffet wird. Desgleichen geht alle halbe Jahr ein Verzeichniß der Indult-Liquidations- und Concurs-Processe herum, wo jeder Commissarius am Rande die Lage derselben anzeigen muß; und alle Monathe wird die Proceß-Liste mit Revision der gangbaren, etwa in Stecken gerathenen Processe vom Präsidio vorgenommen, wonach keine überjährige Processe geduldet, wenigstens zu ihrer Endigung die actenmäßigen Hülfsmittel verordnet werden.

Der erste Senat nimmt am Montage und Freytage größten Theils die Memorialien, Berichte, Publication der besonders an ihn gerichteten Hof-Rescripte, Verhöre und Verabscheidungen in den demselben beygelegten Civil- und geringern Criminal-Sachen, mit Verlesung der etwa darin abgefaßten Relationen; an der Mittwoche aber vorzüglich die wichtigern vom Director zur schriftlichen Re- und Correlation distribuirten Criminalia vor.

Was die Gerichtbarkeit betrifft, so hat der erste Senat solche:

1. In Civil-Sachen, über 1) alle zum Hof-Stat gehörige Hof- und Schloß-Bediente des königl. Hauses, in so fern sie nicht den Rang über den Hofrichter oder Hausvogt haben, (excl. also der kön. und prinzl. Kammerherren und Hof-Marschälle,); ferner alle kön. und prinzl. Hof- und Unter-Bediente, sie mögen wohnen, wo sie wollen; 2) die Bedienten der hiesigen Ritter-Academie und des Stallplatzes; ingl. die bey dem hiesigen Cadetten-Corps, der Ecole militaire, und dem joachimsthal. Gymnasio angesetzten Professoren und Lehrer; 3) die Lagerhaus-Bedienten und Arbeiter, in so fern sie nicht Bürger sind; 4) die Gold- und Silber-Manufactur und deren Arbeiter, als: Gold- und Silber-Drahtzieher, wie auch die hiesigen

Kar-

Karten-Fabrikanten; 5) die hiesigen Zoll- Accise- und Packhof-Bedienten, auch die auf dem Packhofe negocirenden fremden Kaufleute, Schiffer und Fuhrleute, desgl. die Holzverwalter und vereideten Holzmarkt-Bedienten; 6) alle zum Schlosse gehörige, auf der Schloßfreyheit, Stechbahn, und hinter der Stech-Bahn bey der Schleusenbrücke und übrigen Freyheiten gelegene Häuser, Burglehne und Freyhäuser, auch ihre Besitzer und deren Familien in realibus & personalibus, wenn sie gleich bürgerliche Nahrung treiben; wie auch über einige auf kön. Domänengrunde erbauete, bey Erweiterung der Stadt in die Stadtgränzen gezogene Häuser und Freyheiten, und deren bürgerliche Besitzer; desgl. den Spreestrohm vom Mühlendamm an nach Spandau abwärts, den Thiergarten und die darin gelegenen Meiereyen. Ueber alle solche Grund-Stücke wird auch ein besonderes Grund- und Lager-Buch geführt; 7) die hiesigen Juden, in Schuldsachen, die nicht über 100 Rthlr. betragen; 8) alle Injurien- auch nicht über 50 Rthlr. betragende Sachen der Eximirten; 9) gewisse Scharfrichter-Sachen.

2. In Criminal-Sachen, über alle sonst unter dem K. G. stehende Personen und Unter-Gerichte, wie auch über die Judenschaft. Hiermit ist auch die Oberaufsicht auf die sämmtlichen Unter-Gerichte der Mittelmark, Ukermark und Prignitz, in Ansehung solcher Sachen verbunden. Der Hausvogt, welcher zugleich ein Mitglied des Senates ist, urtheilt über kleine, nicht über 10 Rthlr. betragende oder geringfügige Vorfälle auf den wöchentlichen Gerichtstagen, und hat die Aufsicht über die in der Hausvogtey, Schulden oder Verbrechen halber in Haft sitzenden Personen.

Zu der Gerichtbarkeit des zweyten und dritten Senates gehören,

1. Vermöge der Combination mit dem geheimen Justiz-Rathe: 1) die Prinzen mit ihren Domänen-Kam-

Kammern, Prinzessinnen und Markgrafen vom kön. Hause, mithin auch die markgräfl. Amts- und Justiz-Kammer zu Schwedt, und die von derselben dahin devolvirenden Appellationen und Revisionen; 2) alle Ober- und Provinzial-Collegia, wenn sie bey ihm in Justiz-Angelegenheiten verklaget werden, und Recht nehmen müssen; 3) Präsidenten, Directoren und Räthe, hier und in allen übrigen Provinzen, in so fern der Kläger solche nicht in foro ordinario bey dem Justiz-Collegio, worunter sie sonst gehören, belangen will. Eben so verhält es sich auch mit den Magistratspersonen; 4) die Streitigkeiten der Kammer mit denen von Adel und den Städten; 5) die Fälle, wo Se. Maj. mit chur- und neumärkischen Vasallen Rechtsstreit haben; 6) die streitigen Sachen, welche zwischen den kön. Beamten und denen von der Ritterschaft oder deren Unterthanen, auch den Städten und deren Unterthanen, entstehen; 7) die Universität zu Frankfurth an der Oder in realibus & personalibus, ingl. deren Mitglieder in personalibus & mixtis, zugleich in realibus intra Vniversitatem constitutis, wie auch in Ansehung der in der Altmark belegenen Grundstücke, sowohl in civilibus als ecclesiasticis; desgl. die Appellationen von den von ihr ertheilten Sentenzen; 8) das joachimische Schul-Directorium, und die von den Schulämtern hierher gelangenden Appellationen; 9) die von dem Concilio academico zu Halle in dritter Instanz eingehenden Sachen; 10) Streitigkeiten zwischen Magistraten der Churmark und Bürgern; 11) königl. bey auswärtigen Höfen accreditirte Minister, Gesandte und Residenten, wie auch deren Legations-Secretäre.

2. Als das höchste Gericht und Tribunal der Churlande betrachtet, stehen unter seiner Jurisdiction: 1) alle in der Mittelmark, der Prignitz und Grafschaft Ruppin domicilirende kön. Räthe und Titular-

Be-

Bediente; ingl. die diesseits der Oder wohnenden Prälaten, Capitularen, Grafen, worunter auch die Grafen von Stolberg-Wernigerode gehören; die von der Ritterschaft; Haupt- und Amtleute; Magistrate in den Städten; Gemeinen in den Dörfern, wie auch alle andere Personen, die in erster Instanz keinen besondern Richter haben; 2) auswärtige Standes- auch andere wohl conditionirte Personen, die sich als Fremde in hiesigen Residenzen aufhalten; 3) per modum praeuentionis alle Sachen, wo dem Kläger frey steht, seine Klage entweder immediate vor dem K. G. oder vor dem Unter-Gerichte anzustellen; 4) fiscalische Processe und Interuentiones Fisci, wie auch Lehenssachen zwischen dem Landesherrn und kön. Vasallen, auch unter diesen letztern allein; 5) Gesammthänder an einem in der Churmark belegenen Lehengute in personalibus, wenn sie gleich in einer fremden Provinz ihr Domicilium haben, noch sonst sub foro des K. G. mit Immobilien angesessen, oder zu dessen Jurisdiction gehörig sind; 6) der Commendator zu Lietzen, und übrige Johanniter-Ordens-Vasallen, welche diesseits der Oder und Elbe wohnen, in personalibus & realibus; 7) die Membra der kön. Acad. der Künste und mechanischen Wiss. allhier, desgl. die Bedienten der hiesigen Ritter-Academie; 8) Officier als Gutsbesitzer, und verabschiedete Militär-Personen; 9) die Stadt Prenzlow und deren Magistratspersonen; die joachimsthal. Schulämter daselbst; das ukermärkische Geschlecht derer v. Arnim, v. Buch, v. Winterfeld, und Grafen v. Schlippenbach; 10) die Judenschaft hiesiger Residenzen in Civil-Sachen, deren Werth sich über 100 Rthlr. beläuft, nicht weniger indistincte in Wechsel-Sachen ohne Rücksicht auf die Summe; 11) Causae personarum miserabilium; 12) in Fällen, wenn die Unter-Gerichte das Recht verweigern oder verzögern; 13) einige adelige in der

Alt-

Altmark ansäſſige Familien, in Anſehung ihrer Güter, nähmlich: der Oberſte Freyh. v. Kannenberg, und die Familie des weiland geh. Stats-Miniſters v. Bülow; 14) der in Schleſien im Fürſtenthume Breslau belegene, aus 5 Dorfſchaften beſtehende und dem lebuſiſchen Kreiſe incorporirte Halt Grosburg; 15) ravensbergiſche Lehens-Sachen.

Der zweyte Senat entſcheidet die erſte Inſtanz in allen vorerwähnten Sachen, die zweyte aber in denjenigen Sachen, welche von dem erſten Senate (die Criminalia aus der Mittelmark, Prignitz und Ruppin in caſu vlterioris defenſionis nicht ausgeſchloſſen,) ferner von der neumärk. Regierung von den alt- und ukermärk. Ober-Gerichten, von der Minden-Ravensberg. Regierung, von der markgräfl. Juſtiz-Kammer zu Schwedt, von dem Univerſitäts-Gerichte zu Frankfurth, von den mittelmärk. prignitz. und ruppiniſchen Magiſtrats-Stadt- Unter- und Sammt-Gerichten, per modum appellationis dahin gelangen; endlich die dritte Inſtanz in denen Sachen, welche bey gedachten Judiciis ſuperioribus, in den gräfl. wernigerodiſchen Sachen bey der magdeburg. Regierung, und bey denen von Adel, die mit der Appellations-Inſtanz beliehen ſind, in appellatorio geſchwebt haben, und zur Reviſion dahin devolviren. Der dritte Senat entſcheidet das Appellatorium in allen Sachen, welche der zweyte in erſter Inſtanz entſchieden hat, und das Reviſorium in denen, worin der zweyte in appellatorio erkannt hat.

Die jährliche gewöhnliche Beſoldung eines Rathes betrug anfänglich 80, auch 100 Gulden, jeden zu 21 Silbergr. gerechnet; nachher 200 Rthlr., auſſer dem aber erhielt er den Tiſch bey Hofe, oder an Koſtgeld für ihn und ſeine Jungen (Diener) 60 Gulden Landeswährung, welche nachher mit 42 Rthlr. 16 Gr. ausgedrückt ſind. Ferner erhielt er Hofkleidung auf 2, 3 bis 4 Perſonen, ſo oft, wie es hieß, Wir über Hof kleiden, zugleich alle 2 oder 3 Jahre ein

Eh-

Ehrenkleid von Seide. Mancher bekam zum Anzuge eine erbliche Behausung und Hufeschlag, oder zu deren Anschaffung, zu Brennung und Rauchfutter, eine gewisse Summe, als: 400 bis 1000 Rthlr.; auch zuweilen ein ausserordentliches Gnadengeld entweder bar oder auf Zinsen, die zu 6 pro Cent aus der Hof-Rentey-Casse entrichtet wurden. Nicht minder wurde ihm dabey nicht selten ein Angefälle, z. B. auf Hoffnung eines eröffnenden Lehens oder Canonicates, versprochen. Bey Verschickung in landesherrschaftl. Geschäften stipulirte man ihm nothdürftige Zehrung, (wozu auch Morgenbrod, Vesper- und Schlaftrunk gehörten,) freye Fuhre oder 3 bis 5 reisige Pferde. Gehalts-Zulagen erfolgten bey entstehenden Vacanzen, an Gelde oder sonst an Natural-Getreide. Es waren unter andern mit der Inspection über fiscalische Sachen 100 Rthlr. aus den Strafgefällen verknüpft, wozu zwey Räthe allemahl besonders angesetzt wurden. Er hatte auch Antheil an den Sporteln. Die Wittwen erhielten zuweilen auf ihr Ansuchen das völlige Gnadenjahr, manchmahl auf lebenslang, oder auf gewisse Jahre die Hälfte dessen, was der Verstorbene erhoben hatte. In der Folge wurde das Gehalt 300, 400 bis 600 Rthlr., auch mehr, jedoch ohne Kostgeld und Hofkleidung, stipulirt. Von den so genannten Marinen-Geldern, (da nähmlich zu Zeiten Churf. Friedrich Wilhelm und K. Friedrich I. anfangs die Hälfte der jährl. Besoldung, hernach nur der 4te Theil, und wenn bey dem Antritte einer Regierungsfolge die Bestätigung des Amtes geschah, der 10te Theil vom Hundert zur Marinen-Casse entrichtet werden mußte (16),) ist selten Dispensation ertheilt worden.

Eine ausführlichere, documentirte Geschichte des Kammergerichtes zu Berlin, aus welcher vorstehende Nachrichten gezogen sind, findet man in des ber. Hrn. geh. Justizrathes Hymmen Beytr. zur jurist. Litteratur in den preuß. Staaten, 1 Samml. S. 224, fgg. 2 Samml. S. 246, fgg. 3 Samml. S. 181, fgg. 4 Samml. S. 233, fgg. und eine Geschichte des durch ein Reser. v. 28. Dec. 1749 aufgehobenen geheimen Justizrathes, in Dessen 3 Samml. S. 350, fgg.

Kam-

(16) S. Corp. Const. March. V Th. 5 Abth. 2 Cap. No. 1, f.

Kammer-Graf, eine ehedem übliche Benennung einer den kaiserl. Einkünften, wenigstens einiger Arten, vorgesetzten Person. Besonders führen diesen Nahmen diejenigen, welche den kaiserl. und königl. Bergwerken vorgesetzt waren, so wie der Ober-Einnehmer oder Verwalter der ungarischen Bergstädte noch jetzt der Kammer-Graf genannt wird.

Schon bey den Römern gab es Comites metallorum per Illyricum, deren Amt war, den Antheil an der Ausbeute der Bergwerke, welcher den Kaisern gehörte, beyzutreiben; und von diesen scheint auch wohl jene Benennung auf die Deutschen gekommen zu seyn.

Kammer-Gulden, siehe oben, S. 293.

Kammer-Gut, Kammeral-Gut, ein dem Landes-Herren zum Behuf seines Hof-States, seiner Tafel, u. s. f. gehöriges Gut, welches unter der Aufsicht seiner Finanz- und Domänen-Kammer steht; ein Domänen-Gut, Domanial-Gut, Kron-Gut, Tafel-Gut, Tisch-Gut, im Oestreich. Vicedom-Gut, L. Domanium, Bonum domaniale oder regale, Fr. Domaine. Große Güter dieser Art sind unter dem Nahmen der landesfürstlichen Aemter, Vogteyen u. s. f. bekannt.

Kammer- oder Domänen-Güter sind diejenigen unbeweglichen Güter und Ländereyen in einem State, deren Einkünfte und Nutzungen zum beständigen Unterhalt des Regenten und seiner Familie, und zu Bestreitung des zu der Regierung erforderlichen Aufwandes bestimmt sind, zu solchem Ende aber von besondern dazu errichteten Kammer-Collegiis verwaltet und berechnet werden. Diese Güter sind so alt, als die Verfassung der Reiche und Staten selbst, ob gleich ihre Benennung erst nachher und in den neuern Zeiten entstanden ist. Denn da die Menschen in ein gemeines Wesen zusammen traten, und eine oberste Gewalt über sich setzten, mußten sie nothwendig auf die zu der Aus-

übung der obersten Gewalt erforderlichen Kosten bedacht seyn; und es ist natürlich, daß man in den alten Zeiten darauf gefallen ist, gewisse Güter und Grundstücke dazu auszusetzen, weil sowohl Gold und Silber in damahligen Zeiten nicht allzu häufig vorhanden waren, als weil man auch bey Errichtung einer Republik das Privat-Eigenthum mit wirklichem Beytrage zu beschweren, nach der Gesinnung der Menschen, vermuthlich nicht geneigt war. Dieses ist der allgemeine Begriff von dem Ursprunge der Domänen in den europäischen Reichen überhaupt. Diese Beschaffenheit hat es auch ins besondre mit den Domänen der deutschen Kaiser gehabt. Die Domänen der Fürsten und Stände des Reiches hingegen haben einen ganz andern und sehr verschiedenen Ursprung. In den alten Zeiten besaßen die Kaiser allein Domänen, und neben denselben ihre Familien- oder Patrimonial-Güter. Die Bischöfe waren bloß Kirchenbediente, die Herzoge und Grafen aber Statthalter und Richter. Letztere hatten ihre eigene Patrimonial-Güter als Allodia, oder besaßen auch kaiserliche Privat-Patrimonial-Güter als Lehen-Güter; und vielleicht sind ihnen auch einige Bona publica ihrer Provinz, welche sie an statt des Kaisers regierten, Amts wegen zu nutzen, vom Kaiser oder dem Volke und den Landesständen eingeräumet worden; viele mögen auch nach und nach von den kaiserl. Domänen selbst verschiedenes an sich gebracht haben, woraus denn hernach Domänen der Fürsten geworden sind. In dem großen und langen Interregno sind nicht allein die kaiserl. Domänen vollends verloren gegangen, und an die Stände gekommen, sondern die Fürsten und Grafen selbst erlangten ihre Würden und Länder erblich, da denn zwischen den neuen Landesherren und den Landständen Verträge hinzu kamen, worin diese jenen dasjenige, so sie als Domänen nutzen und gebrauchen sollten, zugestanden haben.

Es

Es iſt auch gar kein Zweifel, daß unter den heutigen Domänen nicht viele fürſtl. Patrimonial-Güter ſtecken ſollten, ob es gleich, in Ermangelung der Urkunden und Nachrichten, öfters ſehr ſchwer iſt, ſolche anzugeben, oder die Art, wie ſie Domänen geworden ſind, darzuthun.

Schrebers Abh. von Kammergütern, §. 6. 17. Anm. r. Anonymi, d. i. Hrn. Hofr. Zinken, 6tes St. der Betracht. und Anmerk. von Cammer- und Finanz-Rechten, und inſond. dem *Jure domaniali*, im 9 B. der Leipz. Samml. S. 677. fgg. In dieſer Abh. werden die Domänen-Rechte theils nach der Meinung Aug. v. Leyſer, theils aber nach der Lehre Cph. Frieſens, und anderer in Deſſen Jure domaniali angeführten Rechtsgelehrten, unterſuchet.

Unterdeſſen gibt es verſchiedene Rechtsgelehrte, welche ſchlechterdings läugnen, daß es in Deutſchland Domänen gebe. Alſo hat ſich der Hofr. Aug. v. Leyſer hin und wieder (1) deutlich und vielmahl erklärt, daß er von einem Domänen-Rechte, welches in deutſchen gemeinen und alten Rechten, oder im Rechte der Natur, gegründet wäre, nichts wiſſe, oder doch die Sätze derer, welche die Domänen-Rechte unter alten und neuen, auswärtigen oder deutſchen, vertheidigten, mehrentheils gar nicht billige und ſie gegründet finde. Es hat aber dieſe Meinung bereits Hr. Hofr. Griebner (2) ſehr ſchön abgelehnet, Hr. Hofr. Zinke (3) aber gezeigt, daß Hr. v. Leyſer alles unter einander geworfen, und ſeine Sätze ſchlecht oder gar nicht bewieſen habe. Der Freyherr v. Lynker, welcher die Do-

(1) Als: an verſchiedenen Stellen ſeiner Medit. ad Pand. inſonderheit aber in ſeiner Medit. de aſſentationibus ICtorum & doctrina de domaniis, welche Hr. Franke zu Helmſt. 1741, in 4. mit vielen Anmerk. und einem Anh. de notitia domanorum maxime litteratia, beſorget hat.

(2) In diſſ. de praeiudicio Principum Imperii ex abuſu Juris Juſtinianei, c. 3. §. 4 (c). In Opusc. Jur. publ. T. 1, Sect 5, p. 177.

(3) In den ſchon angef. Anmerkungen von Cammer- und Finanz-Rechten.

mänen eben so wenig statuiren will, schreibt (4): „Daß man in dem röm. Reiche deutscher Nation, wie dasselbe zwischen Haupt und Gliedern, auch diesen unter sich selbst verfaßt, und der Erfolg oder Nachdruck der Justiz darauf gegründet ist, von Domaniis nichts wisse; und was von weniger Zeit her davon, zum Theil in foro, zum Theil auch in einigen ausgelassenen Schriften behauptet werden wollen, an wohl gefaßten Judiciis, und zumahl an den hohen Reichsgerichten, weder jemahlen bis auf diese Stunde angenommen worden, noch auch angenommen werden können, an ihm selbst aber viele Confusion erregt, der Justiz selbst Gefahr gebracht; und, indem die natura domaniorum, wie solche bey den Exteris, sonderlich den Franzosen, geführet zu befinden, auf die Dominia und Jura der Statuum Imperii, gegen ihre Landstände und Unterthanen, so wenig, als eines röm. Kaisers und des Reichs, gegen die Reichsstände, und andere Reichsunterthanen, so auch diesen nicht lieb seyn würde, nicht appliciret werden kann (5). — — Solchemnach kommen bey den Ständen des röm. Reichs, und insonderheit den weltlichen, keine andere Güter in Consideration, denn was dieselbe für sich in Besitz und Eigenthum haben, und was der Landschaft zuständig ist". Und an einem andern Orte (6) schreibt er: „Von eigentlichen Domänengütern weiß man in Deutschland nichts. Es sind solche theils von Franzosen, theils Niederländern, aufgebracht worden. In Deutschland hat man sich jederzeit mit Cammergütern, und in Stiftern mit Tischgütern vergnügen lassen. Die Hofleute möchten wohl zum Nutzen ihres Herren davon reden; aber wer mit der Justiz zu thun, dürfte davon nicht sprechen". Allein, sind denn Domänen, Kammergüter, Tafelgüter oder Tischgüter, nicht eines und eben dasselbe? Es ist sehr irrig und vergeblich, wenn man unter diesen

(4) In seinen Responsis, Resp. 2, n. 1.

(5) Hierin hat er Recht; denn man muß sich allerdings hüten, die positiven Domänen-Rechte in Frankreich und Italien auf deutsche Staten zu ziehen.

(6) In decis. 1202. Auch ist Hr. Reichshofr. v. Braun, in diss. de re infeudari solita, c. 2, §. 12 (a) dieser Meinung beygethan.

sen Gütern einen Unterschied suchen will (7). Daß es aber solche Güter in Deutschland jederzeit gegeben habe, haben viele Gelehrte aus richtigen Urkunden und Zeugnissen alter glaubwürdiger Schriftsteller bereits hinlänglich erwiesen (8).

Die Domänen bestehen aus Landgütern oder Aemtern, die zu dem Endzwecke der Landwirthschaft, oder der vermischten Nahrungsgeschäfte, und der daraus entstehenden Einkünfte, mit gewissen Grundstücken, dazu erforderlichen Gebäuden, und andern wesentlichen und zufälligen Pertinenzien, versehen sind, und die gemeiniglich verschiedene wichtige Gerechtsame, als: die Gerichtbarkeit über Städte, Dörfer und andere Landgüter, den Gebrauch der Frohndienste, wie auch Zinse, Zehende u. d. gl. zu genießen haben, welches alles in eine gewisse Verbindung oder Zusammenhang mit einander gesetzt ist; da denn ein solches unitum corpus ein landesherrliches Amt, Kammergut, oder Domäne, genannt wird. Es dürfen aber nicht allezeit nothwendig unita corpora seyn, sondern die Domänen können auch in einzelen, und zu keinem Amte geschlagenen Ländereyen oder andern Gütern, als: Fischereyen, Waldungen, Mühlen u. d. gl. bestehen; Einige rechnen auch bewegliche Kostbarkeiten dazu (9), und von wiederkäuflichen Capitalien findet man auch Beyspiele (10); die Regalien aber können eigentlich nicht dahin gezogen werden, indem sie einen ganz andern Grund haben.

Die Domänen-Gefälle sind unstreitig die älteste Art der ordentlichen Einkünfte des States. In alten Zeiten war

(7) Gasser's Cameralwiss. Cap. 1. Schreber von Cammergütern, §. 5, S. 13.

(8) *Pfeffinger* in Vitriario illustr. L. 1, Tit. 15, §. 5. Buri Lehn-Recht, Th. 1, S. 486. Schreber, a. ang. O. S. 6.

(9) Zinkens Cameralwiss. Th. 2, S. 50.

(10) S. Consilium XIV, in *Frisii* Jure domaniali.

Gold und Silber nicht häufig vorhanden. Man vermied damahls sorgfältig, das Privat-Eigenthum der Einwohner einer Republik mit Natural-Lasten zu beschweren, und setzte daher einen Theil des Landes, zum Behuf der zur Ausübung der obersten Gewalt erforderlichen Kosten, aus. Hiervon liefert uns selbst die römische Geschichte ein Beyspiel; denn als Romulus die römische Republik errichtete, theilte er alles zu dem neuen State gehörige Feld in drey gleiche Theile, wovon der eine zur Unterhaltung des Königes und zu Bestreitung der Regierungskosten, und der andere zu Besorgung des Gottesdienstes ausgesetzt, der dritte aber dem Privat-Eigenthume vorbehalten, und unter die Glieder der neuen Republik nach Maßgebung ihres Standes vertheilet wurde. Eben diese Eintheilung hat auch in Aegypten in den ältesten Zeiten Statt gehabt; und man findet überhaupt in der Geschichte überall Spuren, daß in den ältesten Zeiten die Könige sich bloß von ihren Landgütern unterhalten haben; mithin sind die Domänen so alt, als die königliche Gewalt selbst.

Ob dieses gleich an sich seine ungezweifelte Richtigkeit hat, so kann man doch nicht behaupten, daß in Deutschland alle Domänen-Güter eben denselben Ursprung haben: denn sie sind den Fürsten und Ständen des deutschen Reiches entweder von den Kaisern zu Lehen gegeben worden; oder es sind eigenthümliche Güter ihrer Familien gewesen, ehe sie aus Statthaltern und Richtern erbliche Landesfürsten wurden, die hernach durch Beerbung, Kauf und andere Verträge, wodurch das Eigenthum unter Privatpersonen erworben wird, vermehrt worden sind. Man pflegt daher einen Unterschied zu machen, und die Domänen von den Patrimonial-Gütern des Landesherren abzusondern, weil derselbe letztere, gleich einer Privat-Person, besitzt, und solche durch Erbschaft, Kauf, und andere unter Privatpersonen zur Erwerbung des Eigenthumes gewöhnliche Wege erlanget hat. Da die Einkünfte von diesen Patrimonial-Gütern nun nicht zum Unterhalte des Landesfürsten, oder zu anderweitigem Nutzen des States nothwendig und bestimmt gehören: so hat man diesen Grundstücken den Nahmen Chatoull-Güter beygelegt; s. Th. VIII. S. 44.

Es gibt viele Kammeralisten, welche einen Stat alsdann glücklich schätzen, wenn er eine Menge von Do-

Domänen hat, weil dieselben solche Güter des States wären, die einen Theil der fürstlichen Einkünfte geben, wobey die Unterthanen nicht beläſtiget würden. Je größer also die Anzahl der Domänen wäre, desto mehrere Einkünfte habe ein Fürst ohne Nachtheil des States zu erwarten; mithin wäre ein Stat reich und glücklich, wenn er viele Domänen habe, und daher müsse ein Kammeralist für die Vermehrung der Domänen sorgen. Diese Gedanken sind nicht so gegründet, als sie es zu seyn scheinen. Die Vermehrung der Domänen ist dem State allerdings vortheilhaft, nur sind nicht alle Arten dieser Vermehrung gut und nützlich, sondern viele sind in der That so beschaffen, daß dem State und den Unterthanen dadurch Schade und Nachtheil zugezogen wird. Ich werde dieses nicht deutlicher zeigen können, als wenn ich die vornehmsten und gebräuchlichsten Vermehrungsarten nach einander betrachte.

Die Vermehrung der Domänen geschieht entweder durch die Hinzufügung und Errichtung neuer Domänen, oder wenn die Domänengüter, welche bereits vorhanden sind, durch mehrere Pertinentien vermehret werden.

1. Neue Domänen können entstehen: 1. wenn der Regent seine Patrimonial-Güter zu Domänen macht, wozu er allemahl vollkommene Macht und Gewalt hat. Ob aber dieser Weg rathsam sey, solches ist eine Frage, die aus der Beschaffenheit der Regierungs-Nachfolge, aus der Stärke des Manns-Stammes, und aus den Familien-Verträgen entschieden werden muß. Verschiedene fürstliche Häuser haben in den Familien-Verträgen bestimmet: daß alle Güter und Rechte, die bey der Theilung übernommen worden sind, und nichts mehr, bey dem Aussterben eines Hauses, der nachfolgenden Seiten-Linie verlassen werden muß, alles Neuerworbene aber den weib-

lichen Nachkommen, oder sonst jemand, durch einen letzten Willen zugewendet werden kann. Bey einer solchen Beschaffenheit, oder wenn sonst der Manns-Stamm genugsam besetzt ist, hält es Hr. v. Justi (11) allemahl für rathsam, die Patrimonial-Güter den Domänen zu incorporiren, als wodurch dieselben nicht nur mehrere Rechte erlangten, sondern auch öfters besser, oder wenigstens mit Ersparung einiger Bedienten, verwaltet würden. Man hat auch Beyspiele, daß der Unterschied zwischen den Domänen- und den Patrimonial- oder Chatoull-Gütern gänzlich aufgehoben, und alle neu erworbene Güter für Domänen erkläret worden sind, wie solches in den kön. preuß. Staten geschehen ist; mithin ist daselbst diese Art, die Domänen zu vermehren, gesetzlich und nothwendig.

Unter den churfürstl. brandenburgischen Regierungen hatte man noch den Unterschied von Domänen- und Chatoull-Gütern beobachtet; seit Churf. Friederich Wilhelm des Großen Zeiten aber ist aus den Etats dergleichen Absonderung nicht mehr, im Gegentheil so viel ersichtlich, daß alle Domänen- und übrige Gefälle aus den Regalien, nach ihren verschiedenen Rubriken, von jeder Provinz zusammen eingenommen, und unter der Ausgabe bey jeder Provinz ein gewisses Quantum zur Chatoulle angesetzt worden ohne bestimmt anzugeben, von welchen Grundstücken, und wie hoch von jedem, das Quantum der Einkünfte zur Chatoull-Casse fließen solle. Bis jetzt ist nicht nur die Einverleibung der Patrimonial-Güter mit den Domänen in sämmtlichen kön. preuß. Provinzen beybehalten, und dadurch bewirket worden, daß solche von den Krieges- und Domainen-Kammer-Collegiis mit verwaltet, und deren Einkünfte zu dem Endzwecke der übrigen Kammer-Einkünfte angewendet werden, sondern dieser Unterschied hat auch in unsern Staten völlig aufgehört. In dem deshalb von dem K. Friederich Wilhelm unter d. 13 Aug. 1713 ema-

nirten

(11) In seiner Staatswirthsch. 2 B. §. 773 und in seinem Syst. des Finanzwesens, §. 225.

nieten Edicte (12), ist feyerlich sanciret worden, daß der hierbevor gemachte Unterschied von Chatoull- und ordinären Kammer-Gütern gänzlich aufgehoben, und allen kön. und churfürstl. sowohl als neuen Acquisitionen von Ländern und Gütern, die Natur und Eigenschaft rechter Domanial-Kammer- und Tafel-Güter, sammt der denselben in den Rechten anklebenden Nichtveräusserung beygeleget werden solle. Ja schon in den alten Familien- und Haus-Verträgen, wovon Friese, in s. Jure domaniali, P. VI. die Extracte beybringt, sind in dem Churhause Brandenburg die Patrimonial-Güter als unveräusserliche Domänen declariret worden.

2. Können die eröffneten Lehen zu Domänen gemacht werden; und man findet Staten, wo es selbst ausdrücklich ausgemacht ist, daß die heimgefallenen Lehen zu den Domänen gezogen werden müssen; in einigen Ländern hingegen ist der Lehenherr nach den Landesverträgen und Grundgesetzen verbunden, solche wieder Andern zu Lehen zu reichen. Doch kann dieses nicht auf solche angefallene Lehen gezogen werden, von denen man weiß, daß sie erstlich Kammer- und Dom. Güter gewesen sind, denn diese müssen nothwendig wieder zu den Domänen geschlagen werden; ja man geht nicht zu weit, wenn man eben dasselbe auch von denjenigen Lehengütern behauptet, von denen man dergleichen Nachricht nicht hat; wenn nur nicht dagegen erwiesen werden kann, daß es Feuda oblata seyn, denn ausser diesem Falle ist zu präsumiren, daß sie entweder von den Kammergütern, oder von den Erb- und Stamm-Gütern des Regenten genommen und verliehen worden seyn; wobey, wegen der allgemeinen Wohlfahrt des States, der Vorzug der Kammer wohl nicht abgesprochen werden kann. Wofern

(12) In *Myii* Corp. Const. March. 4 Th. 2 Abth. 3 Cap. No. XIII; in Ludwig's gelehrten Anzeigen, Th. 1, S. 105, fgg.; und in Hrn. v. Göbel Abhandlungen aus dem Staatsrechte, 2 St. S. 231, fgg.

man aber weiß, daß sie zu den Stammgütern gehört haben, so kann man auch dem Landesherrn die Befugniß, sie mit denselben wieder zu vereinigen, nicht absprechen, wenn gleich Andere (13) das Gegentheil behaupten, weil die eröffneten Lehen dem Fürsten als Regenten, und nicht als einer Privatperson, anheim fielen. Man kann zwar dieser Art, die landesherrl. Domänen zu vermehren, mit Grunde nichts entgegen setzen; es können aber doch Umstände vorhanden seyn, wo es dem Kammeral-Interesse zuträglicher ist, wenn man die heimgefallenen Lehen nicht zu den Domänen schlägt; wenn z. B. der Regent, ausser seinem Nachfolger, viel mehrere Prinzen hat, zu deren standesmäßigen Versorgung starke Apanagen an liegenden Gründen oder an Gelde erfordert werden. Da nun hierdurch dem künftigen Regenten und dem Lande bey den Kammer- und Landes-Einkünften eine große Last auf den Hals fällt: so wird es allemahl gut seyn, wenn Regenten, welche freye Hand bey den eröffneten Lehen haben, dieselben, wenn sie nur ursprünglich nicht zu den Domänen gehört haben, zu ihren Patrimonial-Gütern machen, und dadurch die nachgebornen Prinzen, zur großen Erleichterung der Kammer-Güter und des Landes, und zum Besten des künftigen Regenten, versorgen, zumahl wenn es an Familien-Gütern oder an Gelde fehlt, um den andern Prinzen Güter zu kaufen.

3. Eine schädliche Vermehrungsart hingegen ist es, wenn man den Adel auskauft, und deren Güter hernach zu Domänen macht. Dieser Kern einer Nation geht alsdann mit seinem Vermögen, zum Nachtheil des States, gemeiniglich ausser Landes, oder wird doch, wo dieses wegen der Landesverfassung so leicht

(13) Als: Hr. v. Justi, in seiner Staatswirthsch. §. 76; und in dem System des Finanzwesens, §. 223.

leicht nicht geschehen kann, sehr geschwächet, wo nicht gar ruiniret, indem das alsdann in barem Gelde bestehende Vermögen des Adels zuletzt doch aufgezehret wird. Es leidet auch der Nahrungsstand darunter, indem ein Pachter niemahls so viel aufwenden wird, als ein vermögender Edelmann.

Ueberhaupt verwandelt sich ein Fürst, welcher alle Güter seiner Vasallen, es sey durch Ankauf, oder durch Erlöschung der lehenbaren Familien, oder durch andere rechtmäßige Mittel an sich bringt, in einen Edelmann, oder doch in etwas nicht viel besseres. Man kann ihn schwerlich für etwas anders, als für einen reichen Privatmann, ansehen, und er regiert höchstens nur über Bauern. Zweytens, wenn die adeligen Familien, die sich auf kein sie erniedrigendes Handwerk legen können, erlöschen, oder aus dem Lande gehen, so mindert sich der Aufwand im Lande; sogleich ist kein innerer Handel, kein Umlauf des Geldes mehr. Die Accisen verlieren, das Bauwesen verliert, die Manufacturen verlieren, die Einwohner der Städte verlieren, die Innungen der Handwerker verlieren. Es bleibt keine Zuflucht mehr im State, als der Ackerbau, die Ausfuhre der Lebensmittel, und einige Ueberbleibsel eines sehr matten Handels mit den Auswärtigen. Aller dieser Verlust zusammen genommen, verursachet dem State, und mithin dem Fürsten, einen unaussprechlichen Verlust. Indessen begeht ein kleiner Fürst, der nur eine kleine Wachparade zu besolden hat, einen kleinern Fehler, wenn er seiner Adeligen Güter zu den Kammergütern schlägt, als ein mächtiger Monarch, welcher ein großes Heer auf den Beinen hält. Denn wer wird dieses Heer anführen? Dieses ist das natürliche Geschäft eines Edelmannes. Wo wird er die nöthige Menge der Officiere hernehmen, wenn er sie nicht aus dem Adel nimmt? Allein, wenn dieser geschwächt, vermindert, erloschen ist; wenn der Edelmann kein zureichendes Mittel hat, seine Familie zu erziehen, was wird alsdann aus seinem Heere? wie geht es dem State? Daraus kann man den Schluß ziehen, daß alle Statsregeln mächtiger Monarchien nicht auf schwache Staten passen; daß ein kleiner Fürst ohne Gefahr seine Kammergüter vermehren kann; und daß, wenn er sich zu dem Stande eines reichen Edelmannes erniedrigt, sein Fall eben nicht so gar

groß

groß ist. Sobald aber ein Landesherr so mächtig ist, daß er ohne Beschwerde ein ansehnliches Kriegsheer halten kann, so muß er auch die Erhaltung seiner Vasallen der Gewinnung ihrer Landgüter vorziehen.

Freyhrn. v. Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunst, 1 Th. Bresl. und L. 1777, gr. 8. S. 389, f.

Doch muß es für ein Auskaufen des Adels nicht gehalten werden, wenn adelige Güter Schulden halber veräussert werden müssen, und der Landesherr sich dabey seines Näher-Rechtes bedient, die verschuldeten Güter um den Preis, den andere Käufer dafür geben wollen, an sich kauft und zu seinen Domänen schlägt. Doch wird es auch hier rathsamer seyn, wenn ein Landesherr dergleichen Güter für seine nachgeborne Prinzen kauft, wie man davon bey dem kön. preuß. Hause ein nachahmungswürdiges Beyspiel findet. Man hat daselbst eine besondere so genannte Prinzen-Kammer errichtet, welche die für die nachgebornen kön. Prinzen nach und nach gekauften Güter administriren muß, mit den kön. Kr. und Dom. Kammern aber keine Connexion hat.

4. Die Aufkaufung der Herrschaften und Güter in einem fremden Territorio, kann auch für keine vortheilhafte und gute Art, die Domänen dadurch zu vermehren, angesehen werden. Man befindet sich dadurch in einer auswärtigen Verbindlichkeit, die dem Regenten und dem State niemahls nützlich ist, und welche öfters verhindert, die zu der Wohlfahrt des States nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

5. Weit besser können durch neuen Anbau ausgetrockneter Seen und Moräste, entstandener Inseln, oder desjenigen Erdreiches, welches die See durch Zurücktretung verlassen hat, oder wenn unbrauchbare Wälder ausgestocket und urbar gemacht werden, an und für sich selbst neue Kammergüter erlanget werden.

II. Die zweyte Art, die Domänen zu vermehren, beſteht darin, daß man ihre Pertinentien zu vermehren ſucht. Es werden eigentlich durch dieſen Weg nicht die Domänen ſelbſt, ſondern vielmehr deren Einkünfte, vermehret. Auch dieſe Vermehrungsart iſt den guten Kammeral-Grundſätzen keinesweges zuwieder, ſo lange ſie ohne Bedrückung der Unterthanen und ohne Nachtheil des Nahrungsſtandes geſchieht. Alſo entſteht eine anſehnliche Vermehrung der Einkünfte, wenn man darauf bedacht iſt, bey den Kammergütern allerley vermiſchte Nahrungsgeſchäfte, z. B. Salpeter- und Pottaſch-Siedereyen, Ziegel- und Kalk-Hütten, u. d. gl. anzulegen; nur muß man dieſes nicht ſo weit ausdehnen, daß man ſolche Nahrungsarten an ſich zieht, wovon die Unterthanen ſich hauptſächlich ernähren. Wenn man hingegen die Frohndienſte zum Vortheil der Domänen auf das höchſte treibt; wenn man die den fürſtl. Kammergütern und Vorwerken wohl gelegenen Aecker der Unterthanen an ſich zieht; wenn man die Aecker der Unterthanen mit einem dem Endzwecke ähnlichen Maße ausmeſſen läſſet, und den in den beſten Feldern heraus gebrachten Ueberſchuß als eine gerechte Erwerbung zu den landesfürſtl. Domänen ſchlägt, und davon hin und wieder Vorwerke anlegen läſſet, und was dergleichen Arten mehr ſind: ſo ſieht man leicht, daß durch ſolche Wege die Unterthanen nothwendig gedrückt werden müſſen, und daß folglich dieſe Vermehrungsarten durchaus nicht gebilliget werden können. Nur muß man nicht denjenigen Fall hierher ziehen, wenn in einem Lande die Steuer-Cataſtra, Zahl- und Flur-Bücher, durch die unterlaſſene Nachtragung der geſchehenen Veränderungen, in Unrichtigkeit und Confuſion gerathen, auch weder die Dorffluren noch die einzelen Bauergüter gehörig abgemarket und verſteinet ſind, dadurch aber geſchehen iſt, daß die Unterthanen immer mehr um ſich gegriffen,

und

und Güter, die ihnen nicht zukommen, an sich gerissen haben. In diesem Falle würde es nicht allein rathsam, sondern selbst höchst nöthig seyn, eine generale Landes-Vermessung vorzunehmen, und vermittelst derselben einem jeden Unterthan das Seinige zu zumessen. Und wenn dieses nach Recht und Billigkeit, auch mit dem gewöhnlichen und landüblichen Maße geschieht, so ist nicht abzusehen, wie die Unterthanen über Ungerechtigkeit, Gewalt und Bedrückung zu klagen Ursache haben sollten, wenn der Landes-Herr den durch solche Vermessung heraus gebrachten Ueberschuß an Aeckern oder Wiesen zu seinen Domänen schlagen wollte. Wiewohl es dennoch rathsamer seyn dürfte, solchen Ueberschuß unter den kleinen Bauern, Kossaten oder Brinksitzern auszutheilen, und dieselben dadurch zu ordentlichen dienstbaren Unterthanen zu machen; es würden auf solche Weise die landesherrlichen Einkünfte ebenfalls ansehnlich vermehret werden.

Wenn ein Landesherr seine Patrimonial-Güter, heimgefallene Lehen, oder andere neu acquirirte Güter zu Domänen machen will, so wird erfordert, daß er darüber seinen Willen erkläre, und solche Güter entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, seinen Domänen incorporire. Denn so lange die Incorporation oder Einverleibung nicht erfolgt, können sie nicht für Domänengüter angesehen und gehalten werden, sondern behalten diejenige Natur und Eigenschaft, die sie sonst gehabt haben, oder die sie als Patrimonial-Güter bekommen. Die ausdrückliche Incorporation geschieht, wenn der Landesherr in einem besondern Edicte, oder in seinem Testamente, oder in einer andern Acte, seine Erb- und Familien- oder neu acquirirte Güter für landesfürstliche Domänen erklärt, und die Administration derselben der Dom. Kammer aufträgt. Eine stillschweigende Incorporation hingegen

gegen ist es, wenn ein Gut von der fürstl. Dom. Kammer administriret, und dessen Einkünfte in die ordentlichen Kammer-Rechnungen verrechnet, auch zu denjenigen Ausgaben mit verwendet werden, wozu die Domänen-Revenüen bestimmt sind, ohne daß vorher eine ausdrückliche Erklärung des Regenten erfolgt ist.

Einige halten diese stillschweigende Incorporation in dem Kammer-Etate oder den Kammer-Rechnungen für vollkommen hinlänglich, um damit zu beweisen, daß ein Gut zu den ordentlichen Domänen-, Kammer- oder Tafel-Gütern des Landesherrn gehöre, und daß, wenn das Gegentheil sollte vorgegeben werden wollen, der Beweis nicht der Kammer, sondern dem Gegner, obliege (14). Andere hingegen halten es nicht für gegründet, daß man in Deutschland allezeit daraus, wenn Güter bey den Kammern zugleich administriret werden, ein gewisses Kennzeichen nehmen könne, daß es eigentliche Kammergüter wären, oder doch von dem Regenten dazu geschlagen worden seyn; doch geben sie zu, daß aus diesem Grunde eine starke Vermuthung entstehe, daß sie solche Qualität ursprünglich gehabt oder erlanget haben, zumahl, wenn die Kammern eigentlich zur Verwaltung der Fonds der Stats- und Regenten-Einkünfte nur verordnet gewesen sind. Sie gründen ihre Meinung darin, daß die deutschen Fürsten, ausser ihren Domänen, auch Erb- und Stamm-Güter hätten. Als man nun noch nicht so richtig mit der Landeshoheit gewesen, und als auch solche durch den westphäl. Frieden in völlige Gewißheit gesetzt worden war, hätte man alles für Patr. Güter angesehen, und daher Chatoull-Domänen-Güter und die Regalia Fisci Principis bey den so genannten Rent-Kammern unter einander verwalten lassen. Solcher Gestalt aber gehörten dem Fürsten Güter, und würden bey den Kammern verwaltet, die doch keine Bona Principis qua talis wären; mithin könne aus der bloßen Administration der

(14) Gaffero Cameralwiss. Cap. 1, §. 9, und das ganze 2 Cap. *Christianaeus* Vol. V, Dec. 10, n. 3. *Schrader* Vol. 2, conf. 39. *Menoch.* conf. 79. n. 14. & de arbitrariis Judic. quæst. Cas. 413. n. 3. *Mascard* de probat. Vol. 1, Concl. 203, n. 11. *Rosenthal*, c. 4, concl. 15, n. 7.

der Kammer weder die Qualität einer Domäne, noch eine Incorporation, erwiesen werden. Es müsse daher in Deutschland, wo keine positive besondere Gesetze diese Sache deutlich bestimmen, vielmehr Grund vorhanden seyn, um auszumachen, daß etwas eine Domäne sey (15). Allein, es hat noch keiner gezeigt, worin dieser mehrere Grund bestehen solle, oder wie die besondere Incorporation, ausser der Administration der Kammer und Einverleibung in die Kammer-Rechnungen, beschaffen seyn müsse. So lange man dieses nicht darthut, wird die erste Meinung wohl den Vorzug behalten, welche die Vertheidiger derselben noch dazu mit dem Vsu moderno unterstützen.

So vortheilhaft die Vermehrung der Domänen ist, wenn sie auf eine der Wohlfahrt des States unnachtheilige Art und ohne Bedrückung der Unterthanen geschieht: so schädlich ist dagegen die Verminderung derselben. Die Domänen sind zum beständigen Unterhalt des Regenten und seiner Familie, und zu Bestreitung des zu der Regierung erforderlichen Aufwandes bestimmt; wenn nun dieselben vermindert werden, so ist die natürliche Folge, daß zu diesem Aufwande andere Fonds ausfindig gemachet werden müssen, welches aber ohne Nachtheil des States und ohne Bedrückung der Unterthanen nicht bewerkstelliget werden kann, indem gemeiniglich kein anderes Mittel, als die Vermehrung der Abgaben, vorhanden ist, diese aber bereits so hoch angesetzt sind, daß sie kaum mehr erhöhet oder vermehret werden können.

Ehemahls war man hierin sehr unbedachtsam; man versetzte, verkaufte, verschenkte, und vermachte durch Testamente

(15) Zinkens Cameralwiss Th. 2, §. 20, Anm. (n). §. 24, Anm. (q). §. 39, Anm. (f), und Dessen 2tes St. der Betracht. und Anmerk. von Cammer- und Fin. Rechten ꝛc. im 9 B. der Leipz. Samml. S. 131, fgg. Stryck, in seiner diss. de sententia contra fiscum ferenda, §. 47, ist auch der Meinung, daß die bloße Administration der Kammer die Qualität eines Gutes nicht verändern, und solches zu einer Domäne machen könne, sondern daß solches durch eine ausdrückliche Incorporation geschehen müsse.

stamente die wahren Domänen, als wie die Patrim. Güter, über welche man frey und nach eigenem Gefallen schalten und walten könne. Vielleicht stand man in den Gedanken, als ob man durch die Abschaffung des Domänen-Rechtes souveräner werden könne; wozu denn auch der unzeitige und durch die Geistlichkeit immer mehr angefeuerte blinde Religionseifer und Aberglaube kam. Auf diese Weise sind die kaiserlichen Domänen größten Theils verloren gegangen. Auch wurden, ehe das Jus primogenitorae eingeführet ward, die Domänen dadurch sehr geschwächet, daß man sie unter die nachgebornen und nicht regierenden Herren vertheilte. Allein, man hat nach der Zeit den großen Schaden, den man dadurch anrichtete, eingesehen, und allen dergleichen künftigen Veräusserungen durch Familien-Verträge, Fideicommiß- und Seniorats-Verordnungen vorzubeugen gesucht. Und eben diese Familiengesetze, die man fast in allen Fürstenthümern und in vielen Grafschaften findet, sind es, zu welchen im deutschen Reiche ein Landesherr, der die von seinen Vorfahren veräusserten Domänen wiederrufen will, seine Zuflucht nehmen muß.

Aus der Natur und Eigenschaft der Domänen, und da sie dazu gewidmet sind, daß die nach einander folgenden Regenten davon ihren Stand und Hoheit führen, und den zur Regierung erforderlichen Aufwand bestreiten sollen, folgt der ganz richtige Grundsatz, daß die Kammergüter regulariter nicht veräussert werden können. Es hat also zwar jeder Regent den Besitz, Gebrauch und Genuß aller Kammergüter, und kann über die Einkünfte derselben, wofern es nicht durch die Stiftung oder Verträge eingeschränkt ist, an sich disponiren, schalten und walten; allein, das Recht der freyen Disposition über die Kammergüter, oder die Fonds der Einkünfte an sich, kann einem jeden Regenten so wenig allein, als denen, die sie zur Erhaltung aller Regenten gewidmet haben, nunmehr zustehen, weil ihnen der Consens beyder Theile, ja so gar oft eines Oberherren, ihr Wesen gegeben hat.

Indeſſen muß man doch auch nicht dahin verfallen, als ob Domänen ganz und gar nicht, entweder ganz veräuſſert, oder doch etwas auf keinerley Weiſe davon abgetreten, vertauſchet oder verkauſet werden könne. Es gibt ſowohl Rechtsgelehrte, als Kammeraliſten, welche die Veräuſſerung der Domänen in gewiſſen Fällen zulaſſen (16). Zu den rechtsbeſtändigen Veräuſſerungsarten wird gerechnet, wenn eine große Noth, als z. B. Krieg, vorhanden iſt, und man das dazu benöthigte Geld nicht anders, als durch gänzliche Veräuſſerung einer Domäne, erlangen könnte (17); ingl. wegen einer dringenden Schuldenlaſt (18); wenn die Veräuſſerung zu großem Nutzen des States gereicht, und dem Eigenthume des States dadurch nichts abgeht (19); wohin auch eine vortheilhafte Vertauſchung gehört (20); und endlich läſſet man auch die Praeſcriptionem immemorialem zu (21). Dieſes ſind alſo Ausnahmen von der Regel. Wir wollen jede beſonders betrachten.

Was den erſten Fall betrifft, ſo wird man auch in den größten Nothfällen nicht wohl thun, wenn man ſo-

(16) Hier iſt hauptſächlich die Rede von Veräuſſerung der Domänen an Privatperſonen und Unterthanen, keinesweges aber von denjenigen, ſo an andere Reichsfürſten oder auswärtige Staten, durch Friedensſchlüſſe, Bündniſſe und Verträge, geſchehen; denn bey dieſen muß man zugleich noch ganz andere Zuſätze annehmen.

(17) Zinkens anderes Stück der Anmerk. von Dom. Rechten, im 9 B. der Leipz. Samml. S. 773 und Deſſen Cameralwiſſ. Th. 2, §. 39, Anm. (f).

(18) Eb. daſ.

(19) Eb. daſ. v. Leyſer diſſ. de fiſco. p. 14, der doch ſonſt im Tr. de aſſentat. ICtor. die Domänen der deutſchen Fürſten überhaupt läugnet. Schreber von Cammergütern, S. 12.

(20) Zink, an angeführten Orten.

(21) Zinkens Cameralwiſſ. a. ang. O. Gaſſers Cameralw. a. ang. O. §. 12. *Jacobs* diſſ. de Principis ſucceſſore Domanialia ſ. Cameralia ab Anteceſſore alienata, iuris ordine ſeruato, reuocante, §. 19.

sogleich zur gänzlichen Veräusserung der Domänen schreitet, wenn man sich auch gleich den Wiederkauf vorbehalten wollte, sondern es ist die Verpfändung derselben allemahl rathsamer. Ein Stat müßte seinen Credit gänzlich verloren haben, wenn er gegen eine mit allen Erfordernissen vorzunehmende Verpfändung einiger Domänen, und unter andern guten Bedingungen, keine Capitalien sollte erlangen können. Ganze und ansehnliche Domänen zu kaufen, ist selten eine Sache für eine Privatperson; will man sie aber an einen andern Fürsten verkaufen, der wohl noch dazu ein Nachbar ist, so wird man sich allemahl viele verdrießliche und nachtheilige Folgen auf den Hals ziehen, wenn man sich des ausbedungenen Wiederkauf-Rechtes bedienen will; wenigstens pflegt es ohne weitläuftige und langwierige Processe nicht abzugehen.

Soll eine dringende Schuldenlast die gänzliche Veräusserung einer Domäne rechtfertigen, so würde solche von ganz besonderer Beschaffenheit seyn müssen, wenn diejenigen, welchen das Recht zusteht, ihre Einwilligung zu der Veräusserung geben sollen. Und auch hier, so wie in allen übrigen Fällen, wird, wenn sonst kein anderes Mittel vorhanden ist, die Verpfändung allemahl vorzuziehen, und zu dieser auch die Einwilligung viel eher und leichter zu erlangen seyn. Unterdessen können doch, nach der besondern Beschaffenheit eines Landes, sehr scheinbare Gründe vorhanden seyn, welche nicht nur die Veräusserung einer einzelen Domäne, sondern so gar die Verkaufung und Losschlagung aller Kammergüter, sehr zuträglich und vortheilhaft vorbilden. Es müssen z. B. die vielen und auf eine übermäßige Summe sich belaufenden Schulden zu 5 pro Cent, und wohl höher, verzinset werden; die Domänen hingegen können zuweilen nach ihrem wahren Werthe, welcher dafür zu erhalten stände, kaum auf 2, oder höchstens 3 pro Cent genutzet werden, weil

etwa die Landwirthschaft in keinem Flore im Lande steht, die Verpachtung nicht leicht einzuführen ist, und mithin alle Domänen durch eigene Bediente verwaltet werden müssen, die öfters mehr auf ihren eigenen, als den landesherrlichen, Nutzen bedacht sind; der starken Besoldungen, die sie wegnehmen, zu geschweigen. Hierzu kommt noch, daß fast auf allen Kammergütern landesherrliche Schlösser und andere weitläuftige Gebäude sind, welche man, ob sie zwar in Jahrhunderten kaum ein Mahl ein Par Tage zum Aufenthalte des Hofes dienen, doch nicht gern eingehen lässet, wozu folglich viele Unkosten erfordert werden, um sie in baulichem Wesen zu erhalten; so daß freylich die Domänen in manchem State kaum den dritten Theil so viel Einkünfte abwerfen, als man den Werth derselben an barem Gelde nutzen könnte. Nach einer solchen Beschaffenheit nun ist der Vortheil, welcher aus gänzlicher Verkaufung aller Domänen erwächst, handgreiflich, und die Veräusserung scheint daher sehr rathsam zu seyn. Und man hat sich, wie Hr. v. Justi anführt, in Oestreich aus diesen Gründen wirklich bewegen lassen, fast alle Domänen zu verkaufen, welches er aber mit Recht mißbilligt (22).

Die Veräusserung der Domänen, welche dem State zum Nutzen gereicht, und wo dem Eigenthume desselben nichts abgeht, wird nicht allein von Rechts-Gelehrten und Kammeralisten, wie ich schon gedacht habe, für gültig erachtet, sondern auch durch ein ganz neues merkwürdiges Beyspiel eines solchen Landes, wo die Haus- und Familien-Verträge selbst alle Patrimonial- und neu acquirirte Güter für Domänen erklä-

(22) In s. Staatswirthsch. 2 B. §. 79, 80; Policey- und Finanzschr. 2 B. S. 391; und System des Finanzwes. §. 227, f.

klären, und deren Veräusserung ausdrücklich verbiethen, gerechtfertiget. Es haben nähmlich Se. kön. Maj. von Preußen, welche auf alles, was Dero Ländern zum Wachsthum und Vortheil gereichen kann, aufmerksam sind, im J. 1763 angefangen, ihre Kammergüter oder Vorwerke (23) in Bauergüter zu verwandeln (24), und zwar auf eine solche Art, daß nicht allein die vorherigen Domänen-Einkünfte nicht im geringsten vermindert, sondern vielmehr durch verschiedene Ersparungen vermehret, auch durch die zugleich beförderte Bevölkerung des Landes, viele ansehnliche Vortheile erlanget werden. Die Colonisten, welches sowohl Fremde (25), als auch Einheimische,

(23) Es erstreckt sich diese Veränderung nur auf die Kammergüter oder Vorwerke, und nicht auf ganze Aemter, als welche beybehalten werden. Man findet in den kön. preuß. Staten sehr große und weitläuftige Aemter, welche viele Dörfer und Vorwerke unter sich haben. Man hat also auch wohl eingesehen, daß die allzu großen Aemter nicht so nützlich und vortheilhaft seyn, als die mittelmäßigen, und hat also erstere, durch die Verwandlung der allzu weit entlegenen und beschwerlichen Vorwerke in Bauergüter, auf eine sehr heilsame Art in die gehörigen Schranken gesetzt. Doch sind die neuen Bauergüter, in Ansehung der Gerichtbarkeit und der Abgaben, unter den Aemtern geblieben.

(24) Hierzu hat vermuthlich die kleine Schrift, welche u. d. T. Die Verwandlung der Domainen in Bauerngüter, als das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes, entworfen von A. S. v. Z. Straßb. 1760, heraus gekommen ist, Anlaß gegeben. Hr. v. Justi hat solche in s. Policey- und Finanzschr. 2 B. S. 390, f. und in s. System des Finanzwes. in der 1 Abth. des 2 Buches, untersucht, und ihr Beyfall gegeben, welches auch Hr. Schreber, im 2 Th. s. neuen Samml. ꝛc. S. 417, gethan hat; dagegen wird sie im 15 B. der Leipz. Samml. S. 375, fgg. nicht approbiret, wiewohl die dawieder gemachten Einwürfe von keiner sonderlichen Erheblichkeit sind.

(25) Es sind in gedachtem 1763 Jahre, in der Mark Brandenburg 18 bis 20 Vorwerke bloß mit Fremden besetzt worden. Wenn man, eines in das andere gerechnet, für jedes nur 8 Familien annimmt, so ist solches schon ein Anwachs der Bevölkerung von mehr als 100 Familien. Bis an das Ende des 1774 J. sind in der Churmark an 6000 neue Familien angesetzt worden.

seyn können, bekommen die Vorwerke mit der vollen Aernde, und mit allem darauf befindlichen Inventario an Zug- und Nutzungs-Vieh, wie auch andern Geräthschaften, in welches alles sie sich gleich zu theilen haben. Dieses dient ihnen sehr zur Unterstützung in ihrer anzufangenden Wirthschaft, indem sie dadurch Vieh, Aussaat und Unterhalt bekommen. Die Gebäude des Kammergutes gehören ihnen gleichfalls, und dienen den Colonisten insgesammt, die sich mit einander zu Bebauung eines Gutes oder Vorwerkes vereinigt haben, so lange zum Aufenthalte, bis ein jeder mit Erbauung seiner Wohn- und Wirthschafts-Gebäude zu Stande gekommen ist. Zu diesem Anbau empfangen sie unentgeltlich alles benöthigte Bau-Holz aus den kön. Waldungen. Allein alle übrige Baukosten müssen sie selbst bestreiten, und sie müssen auch ohne alle Freyjahre sofort von ihrem Antritte an, ihren Erbzins entrichten, damit in den etatsmäßigen Revenüen kein Ausfall entstehe. Zu dem Ende müssen sie entweder Caution stellen, oder Beweis von ihrem Vermögen geben, damit man versichert seyn könne, daß sie den Anbau und den Erbzins leisten werden. 60 bis 80 Rthlr. ist alles, was ein solches Bauergut jährlich abzugeben hat; dafür hat der Colonist 2 bis 3 große Hufen Land, jede Hufe zu 30 Morgen, und den Morgen zu 180 rheinl. Quadratruthen gerechnet, und über dies so viel Wiesewachs und Weide, daß er sein erforderliches Zugvieh, 8, 10, 12 und mehr Kühe, ohne das güste Vieh, und 50 bis 75 Schafe unterhalten kann. Er ist zugleich frey von allen andern Getreide- und andern Zinsen, und genießt eine gänzliche Freyheit von allen Frohndiensten. Solche Abgabe kann nicht für hart gehalten werden, und es werden in wenig andern Ländern die Bauern so gut stehen. Um die etatsmäßigen Einkünfte eines Kammergutes heraus zu bringen, hat man unter die

alten

alten und neuen Bauern die Eintheilung folgender Maßen gemacht. Man hat nach dem letztern Etat einen Anschlag der Summe der Nutzungen von dem Ackerbaue und der Viehzucht heraus gezogen; denn alle übrige Nutzungen bleiben den Aemtern. Um nun diese Summe durch die Bebauung wieder heraus zu bringen, hat man zuvörderst den alten zu dem Vorwerke gehörigen Bauern und Kossaten für die Befreyung von Frohndiensten ein Dienstgeld auferlegt, welches sich bey den Bauern über 6 bis 8, und bey den Kossaten über 2 bis 3 Rthlr. nicht erstreckt. Hierauf werden die Schäferey des Vorwerkes, und die dazu gehörigen Wiesen, unter die alten und neuen Bauern gleich vertheilet, damit auch die alten Bauern den aus der Schafzucht erwachsenden Vortheil mit genießen mögen. Dafür müssen dieselben einen proportionirlichen Beytrag oder eine Erhöhung ihrer alten Abgaben übernehmen, welches aber niemahls mehr, als 8 Gr., auf ein Schaf, zu seyn pflegt, welches, in Betrachtung dessen, daß sie Weide und Wiesen zur Winterfütterung dazu erblich erhalten, sehr mäßig, und den alten Bauern, in verschiedener Absicht, und insonderheit wegen der vermehrten Düngung, sehr vortheilhaft ist. Haben die alten Kossaten wenig Ackerbau, so gibt man ihnen noch so viel von der Vorwerksländerey, als man für nöthig erachtet, und erhöhet dagegen nach Proportion ihre Abgaben, als: für eine Viertel-Hufe, so er mehr erhält, 6 Gr. Das übrige von den etatsmäßigen Einkünften wird unter so viele neue Bauern vertheilet, als man von der noch übrigen Vorwerksländerey hat ansetzen können. Die alten Bauern kommen in ihren Abgaben den neuen fast allenthalben gleich. Gemeiniglich hat ein Bauer in den Amtsdörfern an Erbzins, Kreis- und Amts-Abgaben vorhin jährlich etliche 50 Rthlr. zu entrichten gehabt, dabey er aber Frohndienste ver-

richten müssen, und keine Schafzucht gehabt hat. Bey Bebauung der Domänen hat er gemeiniglich etliche 20 Rthlr. mehr jährlich zu entrichten, dagegen aber hat er die Befreyung von Frohndiensten und den Nutzen von wenigstens 50 Schafen zu geniessen. Diese Verwandlung der Domänen in Baurgüter ist nun allerdings sehr vortheilhaft. Sie befördert das Wachsthum der Bevölkerung und des Nahrungs-Standes. Die Kammern ersparen nicht allein die vielen Kosten, welche die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude erfordert haben, sondern auch die Erlassungen oder Remissionen, welche den Pächtern wegen Mißwachs, u. d. gl. verwilliget werden müssen. Die ehemahligen Einkünfte aus den Domänen werden also ohne die geringste Verminderung ihrer Summe so gewiß und beständig gemacht, als nur Einkünfte seyn können; ja, sie werden, im Ganzen betrachtet, wirklich erhöhet. Denn von der Summe der etatsmäßigen Einkünfte aller Domänen gehen die Baukosten und Remissionen wieder ab, die in einem ganzen Lande gewiß jährlich eine ansehnliche Summe betragen; da hingegen nach der Bebauung der Domänen die Summe der etatsmäßigen Einkünfte keine Verminderung leidet.

v. Justi Policey und Finanzschr. 3 B. S. 438, fgg.; und Finanzsystem, a. ang. O.

Daß eine vortheilhafte Vertauschung die Veräusserung einer Domäne rechtfertige und gültig mache, daran ist wohl kein Zweifel. Man erlangt ein hinlängliches Aequivalent oder Surrogat; mithin wird weder dem State, noch dem Regenten und dessen Nachfolgern, etwas entzogen, indem das eingetauschte Gut eben diejenige Natur und Eigenschaft erhält, welche das dagegen veräusserte Domänengut gehabt hat. Nur muß diese Vertauschung vortheilhaft seyn. Hier kann die Kammer nach Beschaffenheit der Umstände

stände vieles zu untersuchen und zu überlegen bekommen. Die Lage, die natürlichen Eigenschaften eines Gutes, dessen Nachbarn, die Gemüthsbeschaffenheit und die Sitten der Unterthanen, die Privilegien und Gerechtigkeiten derselben, die Art ihrer Unterwürfigkeit, ihr Vermögenszustand, und insonderheit die Religion, der sie zugethan sind, die Abgaben, welche sie entrichten, ꝛc. alles dieses sind Dinge, welche öfters großen Vortheil, öfters aber auch vielen Schaden bringen können, und also bey einer solchen Vertauschung der Domänen wohl zu überlegen sind. Vor allen Dingen aber muß alle Zerstreuung der Güter sorgfältig verhütet, und dagegen auf ein Arrondissement derselben gesehen werden.

Sollen die bisher erzählten Veräusserungs-Arten gültig und rechtsbeständig seyn, so müssen dieselben mit gewissen Feyerlichkeiten vorgenommen werden. Man muß nähmlich vorher die Nothwendigkeit, und alle Umstände, warum eine Veräusserung der Domänen vorgenommen werden müsse, ob dieselbe schädlich oder vortheilhaft, und ob sie schlechterdings unvermeidlich sey, auf das genaueste untersuchen und darüber erkennen; und sodann nicht allein von dem jetzt lebenden Regenten, sondern auch und vornehmlich von den Landesständen, und in gewissen Fällen auch von dem Nachfolger und den Agnaten, die Einwilligung hierzu geben lassen. Da es sich nun zutragen kann, daß der jetzige Besitzer einer schon vor sehr langer Zeit veräusserten Domäne nicht im Stande ist zu wissen, ob dieselbe eine Domäne gewesen, zu geschweigen, ob sie auf eine rechtsbeständige Art und mit allen Feyerlichkeiten veräussert worden ist: so fragt es sich, ob dem Besitzer nicht die Praescriptio immemorialis zu Statten komme. Gleichwie das ganze Domänen-Recht in Deutschland noch sehr verwirrt aussieht, und vielem Zweifel unterworfen ist, also sind

auch die Rechtsgelehrten in Anſehung der Präſcription nicht einerley Meinung. Einige laſſen die Praeſcriptionem immemorialem zu (26), Andere hingegen verwerfen dieſelbe (27); die Praeſcriptio ordinaria aber wird bey den Domänen von keinem angenommen (28). Noch Andere machen einen Unterſchied zwiſchen Praeſcriptionem immemorialem, wo dergeſtalt durch Zeugen erwieſen wird, daß dieſe ausſagen, ſie hätten keine andere Nachricht, hätten es auch von ihren Vorfahren und von alten Leuten nicht anders gehört; und zwiſchen immemoriale tempus, wo ſchlechterdings keine Spur des Initii vorhanden iſt; und ſagen, die Praeſcr. immemor. wirke nur praeſumtionem tituli, das immemoriale tempus aber nicht allein praeſumtionem tituli, ſondern auch titulum ipſum; und nur durch letzteres könnten die Domänen präſcribiret werden, weil es bey der Praeſcr. immemor. nicht gänzlich unmöglich wäre, die Memoriam initii durch Urkunden darzuthun (29). Allein man ſieht leicht ein, daß alles ein Wortſtreit iſt. Denn wenn ſchlechterdings keine Memoria initii, daß ein Gut eine Domäne geweſen ſey, vorhanden iſt, ſo kann ja kein Kammergut gedacht werden, und die Praeſcriptio iſt vergeblich, weil nicht durch dieſe, ſondern vielmehr dadurch, daß die qualitas domanialis per

(26) *Carpzov* P. II. c. 3. def. 24; & Conſt. 53, def. 1, n. 13; & Reſp. 44, n. 20. *Klock* Vol. 3. conſ. 254, n. 53. *Roſenthal* c. 1, concl. 16, n. 3. *Ringler* de Domaniis Germaniae, L. 3, §. 15. 16, p. 230. *Andr. Ockel* de praeſcr. immemor. c. 3, th. 23. p. 160. *Roeſner* de bonis domanialibus, c. 7, n. 15. *Goſſer* diſſ. de memoria initii contra praeſcr. immemor. praecipue regalium & domaniorum, §. 37; und Cameralwiſſ. Cap. 1, §. 12. Zink Cameralwiſſ. Th. 2, §. 39, Anm. (f).

(27) *de Lyncker* reſp. II. n. 141, ſqq. *Thomaſii* diſſ. de praeſcriptione regalium ad iura ſubditorum non pertinente, c. 3.

(28) Gaſſer, a. ang. O. §. 11.

(29) *C. A. Braun* diſſ. de re inſeudari ſolita, c. 2, §. 10; c. 3, §. 14.

per memoriam initii nicht dargethan werden kann, der Besitzer bey dem Besitze des Gutes sicher ist (30). Nach den kön. preuß. Landesgesetzen ist es hinreichend, wenn Possessio immemorialis, und keine Nachricht vorhanden ist, zu welcher Zeit und quo titulo das Gut auf den jetzigen Besitzer, oder diejenigen, von welchen er causam hat, gekommen sey; wenn schon constiret, oder erwiesen werden kann, daß das Gut ehemahls ein Tafelgut gewesen sey, weil alsdann zu vermuthen ist, daß solches consensu Statuum, vel eorum, quorum intererat, oder durch eine Permutation, vel alio iusto titulo, alieniret worden sey (31). Hier vernichtet also die Memoria initii die Praescriptionem immemorialem nicht, und die Meinung des Hrn. Gasser, welcher an angeführten Stellen das Gegentheil behauptet, wird hier nicht angenommen.

Da die Verpfändung der Domänen zwar auch eine Art der Veräusserung, aber nur eine unvollkommene, und nur eine bloße Zubereitung dazu, ist, so behauptet man, daß jeder Regent den Besitz und Genießbrauch der Domänen auf seine Lebenszeit rechtsbeständig veräussern, und, weil er über die Einkünfte und den Gebrauch derselben regulariter das völlige Eigenthumsrecht hat, er solche einem Andern nach dem Fuße des Pfandrechtes einräumen könne, der Nachfolger aber, wofern er des Regenten Erbe in dessen eigenthümlichem Vermögen ist, und die Güter wieder nutzen will, schuldig sey, den Pfandschilling wieder zu ersetzen. Allein, es kommt hierbey auf die Haus- und Familien-Verträge an, dergleichen man viele findet, welche die Verpfändung der Domänen eben so wohl,

(30) Zinke drittes Stück der Betracht. ꝛc. §. 19, im 9 B. der Leipz. Samml. S. 131. *Jacobs* diss. de Principis successore &c. §. 10.

(31) Corpus Juris Frideric. P. 2, L. 3, Tit. 5, Art. 3, §. 48 und 52.

wohl, als die Veräusserung selbst, untersagen. Es ist auch die Verpfändung, wenn man die Domänen dem Gläubiger zur gänzlichen Nutzung, oder auch nach Art eines Wiederkaufes, überlässet, allemahl gefährlich. Es hält mit der Wiedereinlösung gemeiniglich schwer. Die Pfandinhaber wissen auch wegen der vorgegebenen Meliorationen die Schwierigkeiten zu vergrößern; und die Geschichte ist voll von Beyspielen, daß die gänzlichen Veräusserungen der Domänen auf die Verpfändung gefolgt sind, zumahl wenn sie an andere und mächtigere Regenten geschehen ist. Es sind daher sehr heilsame Familienverträge, welche disponiren, daß die Domänen nicht sollen versetzet und verpfändet werden können, und daß, wenn ja große Nothfälle oder wichtige Ursachen solches erfordern, es nicht anders, als mit Einwilligung derjenigen, denen das Successionsrecht zusteht, und nach vorhergegangener genauen Untersuchung, jedoch an keinen mächtigern Fürsten, geschehen solle. Dieses aber findet ohnehin Statt, wenn der Regent keine Succession hat, sondern die Landesregierung auf die Agnaten fällt. Doch werden dem Regenten die Hände schwerlich so sehr gebunden seyn, daß er nicht für sich allein eine Domäne, vermittelst eines ordentlichen Pacht-Contractes, dergestalt einem Unterthan sollte überlassen können, daß dieser dieselbe so lange genießen und nutzen solle, bis die von ihm hergeschossene Summe, nebst den Interessen, durch die innen behaltenen bestimmten Pachtgelder wieder vergütet worden seyn. Nur würde man sich vorzusehen haben, daß man den Pachter in Ansehung der Baukosten und Meliorationen einschränke, damit nach Abtrag der Schuld daraus keine neue Forderungen entstehen. Sollen aber auch in diesem Falle die Agnaten, welche ihre Einwilligung hierzu nicht gegeben haben, obligiret werden, so wird es auf die Beschaffenheit der Schuld, auf die

Um-

Umstände, und insonderheit darauf ankommen, wohin die von dem Pachter aufgenommenen Gelder verwendet worden sind.

Zu den unvollkommenen Veräusserungen gehören auch die Lehen- Erbzins- und allerley andere deutsche Erbpacht- und Clientel-Arten. Hier fragt es sich, ob und wie Domänen, wenigstens auf diese Weise, ohne die sonst erforderlichen Solennitäten, veräussert werden können? Da die Domänen, ihrer Natur, Beschaffenheit und Bestimmung nach, an und vor sich selbst unveräusserlich sind, so können dieselben auch durch die Lehensreichung, ob sie gleich nur eine unvollkommene Veräusserung ist, nicht veräussert werden, weil dem Regenten und dessen Nachfolgern der zu ihrem Unterhalte und zur Bestreitung des zur Regierung erforderlichen Aufwandes bestimmte Nutzen aus den Domänen, ebenfalls auch durch die Belehnung entzogen wird, indem die Lehensprästationen, Canon u. d. gl. mit den völligen Revenüen eines Gutes in keine Vergleichung kommen können; daher auch die Rechtsgeleheten insgemein dafür halten, daß Domänengüter nicht zu Lehen gegeben werden können (32); wenigstens würde das Lehen nur so lange subsistiren, als der Regent, welcher das Lehen constituirt, am Leben ist. Weil jedoch die allgemeine Wohlfahrt des Landes der Grund ist, warum die Domänen so sorgfältig conserviret werden: so halten Andere dafür, daß, wenn eben diese allgemeine Wohlfahrt die Veräusserung der Domänen erfordern sollte, wie z. B. in großen Nothfällen, alsdann dieselben auch zu Lehen gegeben werden könnten, so, daß auch der Nachfolger obligiret würde, wenn nur vorher eine genaue Untersuchung angestellet worden wäre; wie denn auch,

(32) *Tenzel* de domanialibus Principum inalienabilibus. *Fleischer* Init. Jur. feud. c. 9, §. 19. p. 330.

auch, wenn letztere von dem Besitzer nicht bescheiniget werden könnte, die Praescriptio immemorialis, wo keine Memoria initii vorhanden ist, Statt finde (33). Diejenigen, welche in Deutschland keine Domänen statuiren, hägen folgende Meinung. Wenn ein Reichsstand ein ganzes Land, z. B. eine Grafschaft, so Reichslehen wäre, zu Lehen geben wollte, so könnte solches nicht anders, als mit Consens des Kaisers und des Reiches, der Agnaten, Landstände und Vasallen, geschehen; würde aber nur ein besonderes Stück des Landes, als z. B. ein Landgut, welches aber doch zum Reichslehen gehörte, zu Lehen gereichet, so hätte solches ohne des Kaisers und des Reiches Consens Statt, und wäre hierzu auch der Landstände Gutachten nicht einmahl nöthig, nur aber müssen die Agnaten und Mitbelehnten hierzu ihre Einwilligung geben, wofern die Lehensreichung nicht für eine Schuld, die zum Besten des Landes verwendet worden, oder des gemeinen Besten wegen, geschehen wäre, als in welchem Falle auch in Ansehung der Agnaten, ob sie gleich ihren Consens nicht gegeben haben, die Lehensreichung gültig wäre; und dieses sey auch von dem Falle zu sagen, wenn der Agnat zugleich Erbe wäre. Wenn hingegen ein Reichsfürst etwas von den Reichs-Allodial-Gütern veräussern oder zu Lehen machen wollte, würde er dazu nur den Consens der Agnaten nöthig haben, weil dieselben naturam fideicommissariam hätten, und darin ex pacto & prouidentia maiorum succediret würde. In Ansehung der eigenthümlichen Güter, habe der Fürst freye Macht, darüber nach seinem Willen zu disponiren (34). Daß Domänen in Erb-Pacht gegeben werden können, bezeugen die Rechts-Gelehrten (35); und daß Domänen zu Bauergütern ge-

(33) *Braun* diss. de re infeudari solita, c. 2, §. 12.
(34) Braun, a. ang. O. §. 13.
(35) Fleischer, a. ang. O. §. 20.

gemacht und zu Erbzins gegeben worden seyn, davon ist bereits oben ein Beyspiel angeführt worden.

Sollten aber nicht ein und andere den Domänen einverleibte Pertinentien, z. B. die Dienstrechte, die Brau- und Schenk-Gerechtigkeit ꝛc. wenigstens unumschränkt an Andere auf immer veräussert werden können? Es scheint, da diese Stücke einmahl und zwar unzertrennlich, dem Corpori eines Domänengutes einverleibt sind, und die Qualität der Domänen dadurch erhalten haben, daß solches nicht auf immer rechtsbeständig, ohne Einschränkung und Beobachtung der feyerlichen Erfordernisse, welche zur Veräusserung der einmahl zu Domänen gemachten Güter gehören, geschehen könne, ungeachtet es sonst Sachen sind, die unter Privatpersonen, nach völligen Eigenthums- und Veräusserungs-Rechtsarten, im Commercio sind. Es wird hierbey auf die Familienverträge, wie auch auf die Frage: ob durch die Veräusserung solcher Pertinentien die ganze Substanz des Domänengutes verbessert oder deteriorirt werde? ankommen.

Wenn nun Domänen auf eine wiederrechtliche Art veräussert worden sind, so findet die Revocation derselben Statt; und da entstehen denn zuweilen schwere Domänen-Processe, zumahl wenn man hier zu weit geht, und die französischen Grundsätze auf Deutschland appliciret, und die Revocation auch auf die ehemahligen Domänen extendiret, die nach einer vorhergegangenen Untersuchung, sowohl zum Nutzen des Fiscus, als auch mit Einwilligung der Stände und Agnaten, veräussert worden sind, und also die Natur einer Domäne verloren haben (36). Daß aber ein auf eine solche rechtsbeständige Art veräussertes Kammergut nicht wieder revociret werden könne, so

(36) *Renat. Chopinus* de Domanio Franciae, L. 1, Tit. 3. n.

ches werden wohl alle deutsche Rechtsgelehrte behaupten (37). Ist aber die Veräusserung auf eine ungültige Art geschehen, so findet die Revocation allemahl Statt, wenn auch das Gut unterdessen einige hundert Jahre von Andern besessen worden wäre. Eben so sehr schweifen die französ. Rechtsgelehrten aus, wenn sie behaupten, daß der Regent nicht nöthig habe, sich wegen der veräusserten Domänen mit deren Besitzern in einen Proceß einzulassen, sondern befugt sey, ihnen dieselben ohne alle Umstände und durch einen bloßen Machtspruch wieder wegzunehmen (38). Weit gerechter und billiger ist die Lehre unserer deutschen Rechts-Gelehrten, welche dahin geht, daß der Regent sich nicht entbrechen könne, die wieder einen Unterthan anzustellende Revocation der Domänen oder Regalien nach der Ordnung und den Regeln des Processes vorzunehmen (39); womit auch die Praxis überein stimmet. Der Revocations-Proceß wird gemeiniglich bey der Landesregierung geführt (40), und in einigen Ländern muß solches vermöge besonderer Privilegien geschehen (41). Man pflegt, in Ansehung dieses Processes,

(37) *Jo. Mich. Dahm* diss. de iusto & iniusto Regalium vsu, c. 3, §. 9. *Jacobs* in s. angef. diss. §. 23. *Roerner* diss. de bonis domanialibus, c. 7, n. 1. *Mart. Fr. Seidel* diss. de sacra Domaniorum iure, assert. 10. *Stryck* diss. de Principe evincente, c. 3, §. 5, n. 21, f.

(38) *Chopin*, a. ang. O. Tit. 10. *Paponins* L. 5. Arrest. T. 1, Arr. 9.

(39) *Jacobs*, §. 19. 21. *Dahm*, c. 5, §. 1. 2. *Aug. Hoffmann* Cons. T. 3. cons. 23, n. 40, f. *Lyncker* diss. de his, quae Princip. libert. perperam accensentur, Sect. 2, §. 28 und 32. *Stryck* Vol 7, Disp. 2, de sententia contra fiscum ferenda, §. 19; und Diss. 10, de via facti Princip. Imp. permissa, c. 1, §. 16; und c. 2, §. 3.

(40) *de Ludolf* Jur. Cam. Sect. 1, §. 2, n. 15. *Harpprecht* Collect. nov. Consil. Tubing. Vol. 7, Cons. 46, n. 76, f. Struben gründl. Unterricht von Regier. und Justizsachen, Sect. 3, §. 12.

(41) Wie solches Hr. v. Moser von Chur-Trier anführt, in s. churtrier. Staatsrecht, Cap. 9, §. 35.

ceſſes, die Räthe ihrer Pflicht zu entlaſſen (42). Der Advocatus Fiſci defendiret die Jura Principis, und muß ſich demjenigen unterwerfen, was die Proceßordnung mit ſich bringt (43). Man behauptet, daß der Beſitzer in dem Beſitze des Gutes geſchützet werden müſſe (44), und daß er nicht ſchuldig ſey, den titulum poſſeſſionis zu ediren (45); wiewohl Andere das Gegentheil ſtatuiren (46). Gründet ſich der Beſitzer in der poſſeſſione immemoriali, ſo muß er, nach den preuß. Landesgeſetzen (47), ſolche durch Zeugen beweiſen, welche ausſagen müſſen, daß der jetzige Beſitzer das Gut, ſo lange ſie gedenken können, ruhig beſeſſen habe, daß ſie niemahls ein anderes von ihren Vorfahren gehöret, auch nicht wiſſen, wie dieſes Gut auf den jetzigen Beſitzer oder deſſen Vorfahren gekommen ſey; wobey dem Beſitzer zugleich frey ſteht, den Beſitz durch Documente zu beſcheinigen. Dem Fiſco aber wird der Gegenbeweis, daß der Beſitzer, oder ſeine Vorfahren, den Beſitz iniuria erlanget haben, folglich Memoria initii vitioſa ſey, billig vorbehalten. Wenn die Sache ſehr zweifelhaft iſt, ſo hält man dafür, daß man für den Landesherrn ſprechen müſſe, weil die Do-

mä-

(42) *Dahm*, a. ang. O. c. 5, §. 3, Anm. 6, aus der churf. braunſchw. lüneb. Oberappellationsgerichtsordnung.

(43) *Jacobs*, a. ang. O. §. 23.

(44) *Jacobs*, §. 21.

(45) Eb. daſ.

(46) *Stryck* diſſ. de neceſſitate edendi titulum poſſeſſionis, c. 7; & diſſ. de Principe euincente, c. 3, §. 7, n. 40. 41. doch mit dem Unterſchiede, daß, wenn der Beſitzer das Gut als ein freyes Gut gekauft und beſeſſen hat, der Regent daſſelbe aber als eine Domäne in Anſpruch nimmt, alsdann der Beſitzer den Titulum nicht ediren, ſondern der Regent das Gegentheil beweiſen müſſe. Wäre aber die qualitas domanialis gewiß und ausgemacht, ſo müßte der Beſitzer anzeigen, wie er zu dem Beſitze gelanget ſey.

(47) Corp. Jur. Frideric. P. 2, L. 3, Tit. 5, Art. 3, S. 55.

mänen, ihrer Natur und Bestimmung nach, von keiner Privatperson besessen werden könnten, die Veräusserung derselben aber nicht zu präsumiren sey, zumahl wenn die Familienverträge dergleichen Veräusserung untersagten (48). Kann die qualitas domanialis, und, daß die Veräusserung auf eine ungültige Weise geschehen sey, sogleich im Anfange bewiesen werden, oder ist solches an und vor sich klar und offenbar, so hat der Regent nicht nöthig, einen Revocations-Proceß anzustellen, sondern kann den Besitzer sogleich aus der Possession setzen, und das Gut einziehen; es wäre denn, daß der Besitzer das Vorgeben des Fisci läugnete, und dagegen eine starke Wahrscheinlichkeit von der Gerechtigkeit seiner Sache für sich hätte, wo alsdann der Weg Rechtens ergriffen werden muß (49).

Hat der Fiscus obgesieget, und muß der Besitzer das bisher besessene Domänengut, welches titulo oneroso erworben worden ist, wieder abtreten, so fragt es sich: ob Letzterer wegen der Kaufsumme nicht schadlos gehalten werden müsse, und woher das Geld dazu aufgebracht werde? Hrn. Gasser Meinung geht dahin: entweder wären die Domänen aus Noth, & cum consensu Statuum ac sufficienti causae cognitione, veräussert worden, oder nicht; im letztern Falle müßten die Besitzer dieselben ohne Entgeld wieder hergeben, weil die Unbeständigkeit der Alienation offenbar sey; im erstern Falle aber müßte das Land so viel aufbringen, daß die Domänen ergänzet und reluiret werden könnten; und es wäre nicht eine geringe Gnade, wenn ein Landesherr, wie der K. Friederich Wilhelm in Preußen gethan hat, die Gelder zur Einlösung selbst herschießen will. In dem Herzogthume Magdeburg wäre es öfters geschehen, daß man auf verschiedenen Land-

(48) *Dahm.* a. a. O. cap. 5, §. 10.

(49) Eb. das. §. 5. 7. 9.

Landtagen, insonderheit zu Calbe, im Anfange des 16ten Jahrh., diese Reluitionssache vorgenommen, die Besitzer vor den Landtag gefordert, Rechnung mit ihnen gepflogen, die Liquidationen examiniret, und sodann das Geld zu ihrer Befriedigung durch eine öffentliche Anlage aufgebracht hätte (50). Da Hr. G. im erstern Falle, wo die Veräusserung auf eine rechtsbeständige Art geschehen ist, dennoch die Revocation behauptet, und hierin den französ. Grundsätzen zu folgen scheint, welchem aber andere deutsche Rechtsgelehrte wiedersprechen: so statuiren Letztere, daß nur alsdann, wenn die Veräusserung auf keine gültige Art geschehen ist, die Revocation Statt habe, und daß auch alsdann der Besitzer das Gut unentgeltlich heraus geben, ja, wenn er gewußt hat, daß solches ein Domänengut sey, auch die Fructus perceptos & percipiendos wieder ersetzen müsse (51); doch verstatten Einige dem Besitzer den Regreß sowohl wieder den Stat, wenn die Veräusserung aus Noth und zum Besten des Landes, geschehen, der Consens der Land-Stände aber nicht hinzu gekommen ist, weil alsdann die Revocation ebenfalls Statt findet; als auch, gegen den Regenten, wenn dieser das für die Domäne bezahlte Geld in seinen eigenen Nutzen verwendet hat, ohne daß dem Lande dadurch einiger Vortheil zugewachsen ist (52).

(50) Siehe s. Cameralwiss. Cap. 1, §. 14.

(51) *Roesner*, c. 6, n. 19. *Dahm*, §. 5.

(52) *Stryck* diss. de Princ. evinc. c. 3. §. 5, n. 25. 26. Und im Recessu provinc. Mareh. Brand. de A. 1550, wird festgesetzt: Daß, wenn der Besitzer nicht beweisen könne, daß die Veräusserung des Domänengutes aus Noth, und zum Besten und Nutzen des Landes geschehen sey, solche an sich selbst nichtig und unkräftig seyn, der Besitzer die Wiederbezahlung von der Landesherrschaft oder Landschaft nicht wieder zu gewarten haben, sondern des Geldes, und was er darauf verwendet haben möchte, verlustig seyn, auch was er genossen, ohne einige Einrede,

Nachdem ich bisher dasjenige abgehandelt habe, was zu dem Ursprunge und Wesen der Kammergüter gehört, so komme ich nunmehr auf die Betrachtung der Art und Weise, wie sie genutzet, und die daraus entstehenden Einkünfte eingebracht werden. Es ist schon im Vorhergehenden angemerkt worden, daß die Domänen aus einem Zusammenhange von Grundstücken und Gerechtsamen, und mithin aus vielen wesentlichen und zufälligen Pertinentien bestehen, solche Corpora unita aber den Nahmen Kammer-Güter oder Aemter führen. Diese können nun auf verschiedene Arten genutzet werden. Die gewöhnlichsten Arten sind die Administration oder Verwaltung und Berechnung, und die Verpachtung. Bey dieser wird ein Grundstück, sowohl in Ansehung der Wirthschaft und Benutzung des Ackers und der Getreide-Früchte, als auch in Ansehung der übrigen Gerechtsamen, an eine Privatperson auf eine gewisse und bestimmte Zeit von Jahren, gegen ein festgesetztes jährliches in vorgeschriebenen Terminen zu entrichtendes Geld-Quantum, worüber ein umständlicher und deutlicher, nach billigen Grundsätzen eingerichteter Anschlag angefertiget worden ist, zur bestmöglichsten Benutzung überlassen, und bey entstehenden großen, das ganze Gut größten Theils betreffenden, Unglücksfällen eine proportionirliche Remission versprochen; der Gutsbesitzer erhält also seine anschlagsmäßige Revenüen von diesem Gute, in Gemäßheit des darüber errichteten Pacht-Contractes, in den stipulirten Terminen ohne den geringsten Abzug gewiß, und darf hoffen, daß der Pachter, um nicht nur das versprochene Pacht-Quantum, sondern auch einen seine Bemühungen belohnenden ergiebigen Profit zu gewinnen, das ihm un-

rede, vermittelst eines körperl. Eides, wieder zu berechnen und zweyfältig zu erstatten, auch wiederum abzutreten schuldig seyn solle.

untergebene Grundstück auf das beste wirthschaftlich einrichten und behandeln werde. Diese Verpachtung ist entweder eine erbliche (Erbpacht), oder eine solche, die nur auf eine gewisse Zeit dauert (Jahr- oder Zeit-Pacht). Bey dem Erbpachte erhält der Pachter das Recht, das Gut gegen die stipulirte jährliche Abgabe so lange, als er lebt, zu nutzen, und alsdann einen Nachfolger in dem Pachte zu setzen. Bey der Administration, Verwaltung oder Berechnung hingegen, wird jemand einem Gute vorgesetzt, um dasselbe nach den ertheilten Vorschriften einzurichten und zu bewirthschaften, so, daß er sowohl alle Einnahme als auch Ausgabe treu berechnet, und den überschießenden Geld- oder Natural-Bestand richtig angibt, und an den verordneten Ort abliefert; entstehen Unglücksfälle, so treffen diese den Gutsbesitzer, und er hat nichts weiter zu besorgen, als daß er den Schaden angibt, und auf vorgängige Approbation in Ausgabe ansetzt, oder nur das geringere Quantum in Rechnungs-Einnahme bringt, der Administrator erhält aber dem ungeachtet das ihm einmahl ausgemachte Gehalt für seine Bemühung und Dienstleistung jederzeit unverkürzt.

Ehe ich in der Abhandlung der Materie von den gewöhnlichsten Nutzungsarten der Domänen, durch die Administration und Verpachtung, fortfahre, will ich den Vorschlag des ehemahl. hannöverischen Hrn. geh. R. Asche Cph. Freyhrn. v. Mahrenholz anführen, welcher die Zerreissung und ganz einzelne Verpachtung der Grundstücke an Unterthanen zum Gegenstande hat (53).

Dieser Vorschlag geht dahin: 1. Soll man alles stückweise austhun, und den Viehstapel, Mist im Lande

(53) Es befindet sich dieser Vorschlag in dem nach seinem Tode heraus gekommenen Werke, welches Anmerkungen über allerley Materien in sich fasset, und den Titel führt: Opus posthumum. Anno 1705.

und auf dem Hofe, cum instrumentis rusticis, das Korn auf dem Felde und Wiesewachs, kurz vor der Aernde, nach dem taxato an diejenigen Dorfschaften, welche pachten und sich in solidum verschreiben wollen, gegen bare oder in Termine gesetzte Zahlung, verkaufen; und zwar mit der Bedingung, daß, wenn man nach Jahren eine Veränderung beileben sollte, sie alles nach dem neuen æstimato für bares Geld wieder verkaufen und zurück lassen müßten (54). 2. Soll man von den meisten Dörfern und Leuten ein erträgliches Dienstgeld fordern (55). 3. Trift- und Pacht-Schä-

(54) Wenn man diesen Vorschlag des Hrn. v. Mahrenholz gegen die in den kön. preuß. Staten mit den Kammervorwerken vorgenommene Veränderung, deren ich oben, S. 141. sqq. gedacht habe, hält, so wird man finden, daß beyde Einrichtungen in vielen Stücken mit einander überein kommen. Man hat auch in andern Ländern die mahrenholzischen Maximen zum Theil befolget. Also findet man z. B. in den hochfürstl. brandenburg-culmbachischen Ländern wenig oder gar keine Kammerämter, wobey die Landwirthschaft getrieben wird. Alle Grundstücke sind den Unterthanen auf Erbzins gegeben, und die Beamten besorgen nur die Regalien und Gerichtbarkeit und das Polizeywesen, erheben und berechnen zugleich die von den Unterthanen jährlich fallenden Geld- und Frucht-Prästationen, und es findet weiter keine Verpachtung Statt. Der mahrenholzische Vorschlag scheint bloß auf einen Erbpacht zu gehen, bey welchem man sich den jedesmahligen Wiederkauf vorbehält. Allein, es ist sehr zu zweifeln, daß sich viele Liebhaber hierzu finden dürften, weil das Eigenthum allemahl unsicher und ungewiß bleibt, mithin die Besitzer beständig fürchten müssen, daß, wenn sie die Güter mit vieler Mühe und Fleiß verbessert haben, man dieselben ihnen und ihren Kindern wieder entziehe. Es würde in vielerley Betrachtung weit rathsamer seyn, die Güter den Unterthanen auf Erbzins erblich und auf beständig zu übertragen. Auch würde es nicht sehr vortheilhaft seyn, wenn man die Güter an Dorfschaften verkaufen wollte. Auf diese Art würde die Bevölkerung des Landes, wovauf man doch bey dergleichen Anstalten allezeit das vornehmste Augenmerk richten soll, wenig befördert werden. Nur den kleinen Bauern in den schon vorhandenen Dörfern kann man etwas Land zulegen, um sie dadurch zu ganzen Bauern zu machen. Alle übrige Güter müssen theils mit fremden, theils mit einheimischen, bisher noch unbegüterten Bauern besetzet, und dadurch neue Dörfer angeleget werden.

(55) Nicht bey den meisten Dörfern und Leuten, sondern überhaupt bey allen und jeden, müßten die Frohndienste in ein gewisses Dienstgeld gesetzet werden; denn da die Aemter keine Landwirthschaft mehr treiben, ausser das wenige zu eigener Nothdurft,

Schäfer müßten für Weide und andere Nutzung gewisse Pension geben, und den Pächtern das Hordenlager lassen (56). 4. Müßte für eine ausgemessene und verpachtete Hufe Landes, und für jeden Morgen Wiesewachs jährlich ein Gewisses in das Register fließen (57). 5. Die Mühlen müßten für ein Gewisses erblich verpachtet, und ihre Reparations-Kosten den Pächtern mit zugeschlagen werden (58). 6. Die Holzung gehöre unter die Reservata (59) 7. Die Brauwerke, Fischereyen, Gärten, Zehenden, Fixa und Gewisses an Hufen und Gräserey, würden nach obigem Fuße dem Amtmanne und Gerichtshalter theils verpachtet, theils pro salario, nebst den fallenden Sporteln, angewiesen (60). 8. Die Casus maiores über-

durft, so haben sie auch keine Frohndienste mehr nöthig. Nur würden gewisse und festgesetzte Jagd- und Bau-Dienste vorzubehalten seyn.

(56) Dieses ist ganz gut. Noch besser aber dürfte es vielleicht seyn, wenn die ehemahligen Amts-Schäfereyen unter die Unterthanen vertheilet, und diese berechtiget würden, nach Proportion ihrer Grundstücke eine gewisse Anzahl Schafe halten zu dürfen. Werden die Schäfereyen besonders verkauft oder verpachtet, so ist es billig, daß für die Weide jährlich etwas entrichtet werde, und der Hordenschlag den Unterthanen bleibe, wofern die Schäfereyen wegen ihrer eigenen Felder nicht etwa solchen selbst nöthig haben.

(57) Dieses wird also das jährliche Pachtgeld, oder, wenn die Güter erblich ausgethan werden, der Erbzins seyn.

(58) Noch besser aber ist es, wenn die Mühlen ebenfalls zu Erbzins verkaufet werden, weil alsdann alle Reparatur-Kosten von selbst auf den Besitzer fallen. Dieses hat auch bey dem ordentlichen Erbpachte Statt; wenn aber der Erbpacht, wie nach diesem Vorschlage, auf jedesmahliger Wiederrufung steht, so müssen freylich die Reparatur-Kosten dem Pachter ausdrücklich zugeschlagen werden.

(59) Doch muß dafür gesorget werden, daß die neuen Unterthanen ihr benöthigtes Holz bekommen, und von den Forstbedienten nicht gedrückt werden.

(60) Sollte es nicht besser seyn, diese Pertinentien, nähmlich die Brauereyen, Fischereyen, Gärten, und etwas zu Aeckern und Gräserey, dem Amtmanne besonders auf einen ordentlichen Zeitpacht zu überlassen; die Zehenden und Fixa aber, wie auch die Sporteln, auf Berechnung und in Administration zu geben?

nehme der Verpachter (61). 9. Das viele Gesind und Deputat, wie auch der Unterhalt der Hofzüge, was Schmid, Riemer, Rademacher ꝛc. des Jahrs k könnte ein Herr bey solcher Verpachtung ersparen, hätte kein Viehsterben oder Casus minores zu befür sondern machte das lebendige und todte Inventarium zinsbaren Capital, wodurch er seinen Unterthanen helfen, und ihm selbst Rath schaffen würde (62). E 10. dürfe man keine Amtsgebäude setzen noch im S halten, sondern könne dieselben zu Wohnhäuser für werks- und andere Leute aptiren, und Korn- und G Land und Wiesewachs dabey legen (63).

Der ber. Hr. g. R. v. Pfeifer beweiset eben im 2 Th. des 2 B. seines Lehrbegriffes ꝛc. S. fgg. daß die Zerstückung und Besetzung der Unt nen, die vorzüglichste, sicherste, dem State ers lichste, die Bevölkerung befördernde Nutzungsa Kammergüter sey.

Da die Kammeralisten noch nicht einig sind nach den heutigen Umständen die Verpachtun Domänen, der Administration derselben, oder di ner ohne Unterschied vorzuziehen, und welch beyden Arten für einen Landesherrn vortheilhafte

(61) Nähmlich bey dieser Art der Verpachtung; bey der V ung auf Erbzins aber würden auch die Casus maiores Besitzer fallen.

(62) Dieses hat seine gute Richtigkeit, und es könnte sic eine solche Zerschlagung der Grundstücke, zumahl dur wandlung derselben in Erbzinsgüter, ein Landesherr, von einer großen Schuldenlast gedrückt wird, auf ein und geschwinde Art aus aller Noth ziehen; nur müsse solche Maßregeln genommen werden, daß durch solche derung die ehemahligen Kammeral-Einkünfte wieder gebracht, sicher gestellet, und, so viel möglich, vermeh den; welches jedoch durch dasjenige, was dabey zu sparet wird, bereits wirklich geschieht.

(63) Dieses würde ebenfalls zur Vermehrung der Einkünfte beytragen. Allein, wenn der Amtmann die Brauer scherey ꝛc. besonders pachtet, wie wohl eher anzurathe so will derselbe doch auch eine Wohnung haben, Brauhaus ꝛc. will auch unterhalten seyn.

bey den Kammeralgeschäften aber auf die Erörterung dieser Frage sehr vieles ankommt, so will ich die beyderseitigen Gründe hier anführen, und mit denjenigen, welche Hr. Hofr. Rechenberg (64) zur Vertheidigung der Verpachtung beygebracht hat, den Anfang machen, denselben aber zugleich die Gegengründe des Hrn. Prof. Schreber (65 beyfügen.

Erster Grund. Es würde den Rechten nach vermuthet, daß der Pachter die verpachteten Güter besser, als ein Administrator, in Obacht nehmen würde, weil er solche Güter, gewisser Maßen, in Ansehung der daraus zu hebenden Nutzungen, für die seinigen anzusehen habe; da hingegen der Administrator, welcher sein Salarium, es möchte aus den Nutzungen einkommen, so viel nur wollte, gleichwohl erhielte, dasjenige, so er in Administration hätte, mehr für eine fremde Sache, die er ohne eigene Gefahr verwaltete, ansähe.

Gegengrund. Wenn auch zugegeben würde, daß ein Pachter die Nutzungen des verpachteten Gutes, gewisser Maßen, als sein Eigenthum anzusehen habe: so wäre doch hieraus wieder den Administrator kein Argument zu machen, daß nähmlich der Pachter vorsichtiger und behutsamer, als jener, damit umgehen werde. Ein Eigenthümer ginge mit dem Seinigen nach eigenem Gefallen um, und wäre darüber regulariter niemanden Rede und Antwort zu geben verbunden; ein Administrator hingegen habe nicht allein eine schwere Pflicht auf sich, deren Verletzung ihm große Verantwortung und Strafe zuziehe, sondern er müßte auch eine der Einnahme gemäße Caution bestellen, jährlich richtige Administrationsrechnungen über alle und jede, auch die kleinste Einnahme und Ausgabe, bey der Kammer ablegen, und die Defecte, welche er nicht abzu-

(64) In der 1728 geschr. Dissert. de locatione conductione, quae fit a Principe, §. 5, welche man in Hrn. v. Rohr Fortsetz. des Haushaltungsrechtes, 1 B. Cap. 10, S. 79, flg. übersetzt findet.

(65) In Dessen Abh. von Cammergütern, 2 Abschn. §. 6.

lehnen vermag, über sich gehen lassen; mithin wäre Präsumtion mehr für den Administrator, als für den P ter, welcher, wenn er auch das Seinige vernachläss dergleichen Verantwortung nicht auf sich hätte, zu mach und thäte nichts zur Sache, daß der Administrator s Besoldung erhielte, es möchte einkommen so viel nur we ein Pachter aber das Pachtgeld geben müßte, wenn er a keinen Profit, sondern gar Einbuße, an den verpacht Revenüen haben sollte. Denn, zu geschweigen, daß Besoldung eines Administrators mit dem Profite, wel ein Pachter suchte, in keine Vergleichung käme, so l man einem Pachter, wenn er starken Schaden erlitte, meiniglich eine verhältnißmäßige Remission angedeih und wenn er auch alle Casus fortuitos über sich genomm hätte, welches aber kein Pachter thun würde, wofern nicht einen sehr profitablen Pacht vor sich sähe, so kön ein einziges gutes Jahr ihm allen Schaden und Einb des vorigen wieder ersetzen; woraus sich denn sogleich gebe, daß, wenn auch ein Rechnungs-Beamter, wel seiner Pflicht und Schuldigkeit Genüge thäte, ohne eig Gefahr administrirte, doch deswegen die Verpachtung n vortheilhafter, als die Verwaltung. und diese jener vor ziehen wäre. Denn gesetzt, daß die Kammer, ohne Administrators Verschulden, in einem Jahre, an ein o den andern steigenden und fallenden Einkünften Verlust ben sollte, so könne dieses ein ergiebiger Ertrag der folg den Jahre, der Kammer eben so gut, als, obgedach Maßen, dem Pachter, wieder einbringen.

Zweyter Grund. Aus dem ersten folgte, d man sich von einem Administrator nicht allein we gere, sondern auch ungewissere, Einkünfte zu versp chen habe, nach welchen die Kammer vorläufig ke gewisse Disposition machen könne. Dieses, daß s bey der Verpachtung auf ein Gewisses Rechnung n chen liesse, wäre ein großes Emolument.

Gegengrund. Aus vorhergehender Beantwortu legte sich das Gegentheil von der gemachten Folgeru daß die Administration ein wenigeres, als die Verpac ung, abwürfe, zu Tage. Daß aber, insonderheit in A sehung der Oekonomien, bey deren Verwaltung und V rechnung auf ein gewisses Quantum vollkommener S

alljährlich nicht gemachet werden könne, wäre gar gern einzuräumen.

Dritter Grund. Wäre dieses schon etwas gutes, daß man nicht allein den gewissen Betrag der Einkünfte, sondern auch gleichsam die Stunde, da dieses Quantum geliefert werden müßte, vorher wisse, mithin im Stande sey, solche zu den nöthigen Ausgaben wieder zu bestimmen, welches aber bey der Administration wegfiele, wenn entweder Unglücksfälle dazwischen kämen, oder wenn man die Früchte nicht gleich zu Gelde machen, oder ohne großen Schaden nicht verkaufen könnte.

Gegengrund. Wäre dieses zwar eine sehr bequeme Sache bey der Verpachtung; welches denn auch, zumahl bey größern Staten, weitläuftigern Oekonomien, und starkem Aufwande des Landesherrn, zur Verpachtung der Domänen hauptsächlich Anlaß gegeben hätte; doch aber an sich selbst kein Emolument oder Lucrum, wodurch die Kammer mehr, als durch die Administration, bereichert werde, ausmache. Denn, wenn ein Landesherr die Zeit und Gelegenheit, in Ansehung des Ertrages der Oekonomien und der Gültigkeit der Früchte, erwarten kann, so muß ihm der Nutzen eben so wohl, und noch stärker, als einem Pachter, welcher meistentheils alle Jahre seine Früchte zu versilbern genöthigt ist, zuwachsen. Ja, wenn ein Landesherr keine andere, oder doch seinen Ausgaben nicht proportionirliche Revenüen, als aus den Oekonomien und Früchten zu ziehen hätte, so würde ihm alsdann allerdings die Verpachtung derselben, vor der Verwaltung, anzurathen seyn. Allein, da in Deutschland von der Landeshoheit so viele wichtige Einkünfte abflössen; da ein Landesherr noch andere Revenüen daneben hätte, welche in barem Gelde, wobey keine Reste aufschwellen, beständen; und da er auch allezeit im Nothfalle Credit finde; aus dem Nutzen aber, welcher durch Aufschüttung der Früchte zu erhalten wäre, die Interessen der aufgenommenen Gelder reichlich bestreiten könne: so hätte ein Landesherr regulariter nicht nöthig, auf die Verpachtung, als auf eine, wegen der Gewißheit des Locarii, vortheilhaftere Sache vor der Admtnistration, zu reflectiren, viel weniger die Früchte mit Schaden los zu schla-

schlagen, am allerwenigsten aber, des Mißwachses und anderer Unglücksfälle wegen, die Verpachtung eines Amtes oder Kammergutes zu resolviren.

Vierter Grund. Ein Landesherr könnte niemahls durch einen Administrator die Einkünfte so genau ausfindig machen, als durch einen Pachter; weil einer, der eine fremde Sache verwaltete, Kleinigkeiten, die, wenn man sie zusammen nähme, doch ein nicht geringes Lucrum ausmachten, nicht so genau observirte oder aufzeichnete, als ein Pachter, welcher sich alle ersinnliche Mühe gäbe, das Gut, so hoch als es nur möglich wäre, zu nutzen.

Gegengrund. Daß man durch die Verpachtung füglicher hinter den Ertrag der Güter und Einkünfte, als durch die Administration, kommen könne, sey wieder die Erfahrung, indem man vielmehr bey vormahls lange Jahre verpachtet gewesenen Aemtern, Gütern und Einkünften, dieselben wieder auf Rechnung zu setzen genöthiget worden ist, um aus dem Einkommen etlicher Jahre hernach einen gründlichen Pachtanschlag des Ertrages anfertigen zu können. Ein Administrator müßte über dies die allerkleinste Post in Einnahme bringen; ein Pachter hingegen wäre ordentlicher Weise, und wenn es nicht ausdrücklich in dem Pachtcontracte bedungen worden, hierzu so wenig, als zu Vorlegung seiner Manualien, verbunden; zu geschweigen, daß insonderheit Oekonomie-Pächter, wegen Besorgung der Wirthschaftsangelegenheiten, oft sehr unachtsam im Aufzeichnen, oder auch oft im Rechnungswesen so unerfahren wären, daß sie, an statt der Manualien, Kerbhölzer führten. Die Bemühung eines Pachters, das verpachtete Amt oder Kammergut so hoch als möglich zu nutzen, gäbe dem Pachtwesen noch keinen Vorzug vor der Administration. Denn es wäre aus der obhabenden Pflicht eines redlichen Administrators zu präsumiren, daß er an seiner Seite noch mehr für das Interesse der Kammer, als ein Pachter, portirt sey; und man hätte ja auch noch über dies Mittel genug, einen Administrator zu encouragiren, daß er es an Application und Fleiße nicht ermangeln lasse. Man solle ihm einen proportionirlichen Gehalt zu seinem Auskommen geben, ohne gegründete Ursachen keine Aenderung mit demselben

selben machen, seinen Fleiß belohnen, wenn er eine ausserordentliche Verbesserung oder Vermehrung der ihm anvertraueten Domänen erfinden und zu Werke richten könne; man solle alle Monathe richtige Extracte über Einnahme und Ausgabe fordern, und die Aemter und Kammergüter durch geschickte und gewissenhafte Personen öfters revidiren, die Rechnungen aber zu rechter Zeit alljährlich ablegen und genau untersuchen lassen. Ein Pachter hingegen, und zumahl ein Zeitpachter, hazardire gemeiniglich auf 6, und höchstens auf 12 Jahre, durch Erpachtung eines Amtes, ein Werk, wobey sein Privat-Interesse die vorneh nste Absicht wäre. Bekomme er zugleich, wie es bey den meisten Aemtern geschehe, die Jurisdiction mit im Pacht, so lehre, zumahl bey hoch getriebenen Pächten, die traurige Erfahrung, daß eine häufige Vermehrung der Amts-Expensen, übermäßige Strafen, Executionen und dergleichen Griffe, zu einer Beschwerde nach der andern Anlaß gäben. Die, zu deren Vermeidung, von dem Hrn. Hofr. Rechenberg vorgeschlagenen jährlichen, oder auch ausserordentlichen Visitationen, wären deswegen nicht für practicabel anzusehen, weil auf solche Art Leute von Erpachtung der Domänen abgehalten werden dürften, da man vielmehr darauf bedacht wäre, selbige durch Verstattung vieler Freyheiten und Connivenz, dergleichen kein Rechnungs-Beamter zu erwarten hätte, anzulocken; gleichwie denn auch die daselbst vorgeschriebene Formel, nach welcher ein Pachter dahin verbindlich zu machen, daß er den Unterthanen, ihrer Abgaben wegen, Nachsicht ertheilen, und den Verarmten, gegen billige Interessen, Vorschuß thun solle, in thesi zwar sehr gut, in hypothesi aber ebenfalls so wenig practicabel, als einem Pachter zu zumuthen wäre.

Fünfter Grund. Wären vielerley Sachen, welche die auf Rechnung sitzenden Administratoren, wenn sie auch gern wollten, nicht unternehmen oder verbessern dürften, weil die dazu erforderlichen Kosten, wegen Ungewißheit des Ausganges der Sachen, ihnen selten passiret würden; da hingegen ein Pachter, der insonderheit auf eine lange Zeit gepachtet hat, öfters auf Hoffnung etwas wagete.

Gegengrund. Wenn man voraus setzte, daß in wohl eingerichteten Staten die Kammern mit christlichen und qualificirten Räthen bestellet, zu Administratoren auch nicht schlechterdings solche Subjecte, die nicht viel mehr, als Lesen und Schreiben, und, wenn es hoch kommt, die 5 Species der Rechenkunst, gelernt haben, wählet, sondern von denen, die eine Kammeralbedienung suchen, von ihrer Einsicht in das Kammeral-Rechnungs- und Wirthschaftswesen ꝛc. gewisse Specimina erfordert, und diejenigen, welche zur Aufnahme und Verbesserung der Domänen etwas reelles beytragen, belohnet werden; kurz, wenn dem Landes-Herrn die Ersprießlichkeit seiner Intraden, und das Wohl seiner Länder und Unterthanen angelegen wäre, würde er die Kosten zur Erreichung dieses Endzweckes nicht sparen, und bey der Administration viel eher Vorschub thun, als wenn ein Pachter, dessen Werk nur kurze Zeit dauerte, zu Erlangung eines Profites, Meliorationen vornehmen wollte; zumahl da bekannt wäre, daß das Principium von Restitution der Meliorations-Kosten bey den Pächtern überhaupt, insonderheit aber bey den Domänen-Pächtern, exulire. Einen Pacht auf lange Zeit zu schließen, wäre nicht einmahl, unter vorgeblicher Verbesserung der Domänen, auf Hazard und Kosten des Pachters, einem Landes-Herrn anzurathen. Denn solche Verbesserungen wären entweder gewiß, oder ungewiß. Im erstern Falle wäre ja besser, wenn der Landesherr das Onus der Melioration auf eigene Kosten unternimmt, und selbst den Vortheil davon zieht. Im andern Falle würde der Landesherr sich zu eigenem Schaden vinculiren, indem, wenn er, einer ungewissen Melioration wegen, einen Pacht auf lange Zeit schließen wollte, er binnen so langer Zeit sich mit einem andern Pachter auf bessere Conditionen nicht einlassen könnte.

Sechster Grund. Die Anmerkung derjenigen wäre auch nicht uneben, welche dafür hielten, daß es überhaupt besser sey, die Cultur untragbarer Güter, die Wirthschaften und Gewerbe lieber von Privatpersonen, als von Rechnungs-Beamten, besorgen zu lassen, indem Letztere ihr eigenes Interesse dem publico vorzögen, welches sie doch, mit Hintansetzung ihres eigenen Vermögens, zu befördern suchen sollten.

Gegengrund. Was den Anbau und die Cultur öder, und untragbarer Güter beträfe, so würde man eines Theils nicht viele, die ganz und gar nicht genutzet würden, und doch genutzet werden könnten, in deutschen Provinzen finden; andern Theils hätte man noch andere Arten, solche nutzbar zu machen; z. B. daß man sie in Erbzins- oder Laß-Güter verwandelte.

Hiernächst hält Hr. geh. R. Gasser (66) für eine unter den heutigen Kammeralisten ausgemachte Sache, daß die Verpachtung fürstlicher Aemter und Vorwerke weit besser, als die Administration und Berechnung derselben, sey. Seine Gründe hat Hr. Pr. Schreber (67) gleichfalls beantwortet.

Erster Grund. Weil ein Administrator seine Rechnuug alljährlich schließen, den Preis des Getreides aber, er sey hoch oder niedrig, berechnen müßte, nicht marchandiren und Handel und Wandel treiben dürfte, damit es keine Stückrechnung gäbe.

Gegengrund. Hindere der jährliche Rechnungsschluß den Verkauf und Handel mit dem Getreide nicht. Denn es würden von einem Rechnungs-Beamten jedes Mahl besondere Naturalrechnungen geführet. Was nun entweder von Zins- oder selbst erbaueten Früchten eingekommen, und in natura wieder ausgegeben worden ist, würde in die Naturalrechnung gebracht; was aufgeschüttet würde, das würde in der folgenden Jahrsrechnung, als Vorrath, in Einnahme gebracht, mithin gäbe es gar keine Stückrechnungen. Liesse die Kammer das aufgeschüttete Getreide sodann verkaufen, so würde das Geld in der Rechnung des Jahres, da solches geschieht, unter der gewöhnlichen Rubrik in Einnahme angesetzet, und es machte solches so wenig eine Schwierigkeit, als es zu der mindesten Unordnung Anlaß geben könnte.

Zweyter Grund. Ein Pachter hingegen liesse das Korn auf bessern Preis liegen, und müßte manchmahl

(66) In der Einleit. zu den Cameralwiss. Cap. 4. §. 26. S. 113.

(67) Am angef. O. §. 8. S. 73. fgg.

mahl durch Verkehr und Handel so wohl mit Vieh, als Getreide, mehr, als mit dem Pachte, verdienen.

Gegengrund. Was der Pachter zu seinem Vortheil in dem ihm verpachteten Amte oder Kammergute thun könnte, dasselbe könnte der Landesherr noch eher, und gewisser Maßen besser, zu seinem und seiner Unterthanen Nutzen thun. Er könnte nähmlich in regula eher, als der Pachter, die jährlich einkommenden und erbaueten Früchte bey wohlfeilen Zeiten aufschütten, Magazine damit anfüllen lassen, und die Zeit erwarten, da die Früchte bey erhöhetem Preise oder entstehender Theurung, mit mehrerm Vortheile ins Geld gesetzet werden könnten. Und, wenn er zumahl darauf bedacht wäre, daß nicht alle Landeseinkünfte jährlich aufgehen, sondern ein gewisser, dem Landes-Vermögen gemäßer Vorrath übrig bleibe, um sich dessen bey vorfallender Bedürfniß bedienen zu können, so würde sich die dem Administrationswerke, als eine der größten Schwierigkeiten, entgegen gesetzte Preisveränderung des Getreides desto leichter heben lassen, je besser es ceteris paribus wäre, einen Schatz in gewissen Arten der Früchte vorräthig zu haben, als viel bares Geld, welches am besten aufgehoben wäre, wenn es im Lande circulire, müßig hin zu legen. Wollte ein Landesherr alles einkommende Getreide verpachten, so müßte er bey theuern Zeiten selbst dem Pachter den Profit in die Hand geben, und den Unterthanen könnte sodann auch wenig Soulagement geschaffet werden. Was die Viehzucht und den Handel mit dem Viehe beträfe, so käme es dabey nur auf gute Anstalten, verständige Administratoren und Aufsicht an, und müßte man nur, von Seiten der Kammer, den Administratoren, von deren Geschicklichkeit, Fleiß und Treue man versichert wäre, die Hände nicht allzu sehr binden, sondern auf ihre Pflicht und Dexterität zugleich ein Absehen richten.

Dritter Grund. Weil die Erfahrung lehre, daß der jetzige Ertrag der auf Pacht gesetzten Aemter, gegen den vorigen aus der Administration gezogenen Ertrag, sehr hoch gestiegen sey.

Gegengrund. Würde niemand läugnen, daß man heutiges Tages viel mehr hinter den Ertrag der Güter gekommen sey, als man dieselben in ältern Zeiten zu nutzen gewußt habe. Die Landesherren selbst hätten überhaupt, und

und besonders nach dem langwierigen dreyßigjährigen Kriege, ihre Unterthanen geschont wissen wollen, und ihnen daher viele Freyheiten gegeben, damit ihre Länder wieder in Anbau gebracht werden möchten. Hiernächst finde sich auch zwischen den Pretiis rerum vor 100 Jahren, und jetzt, ein merklicher Unterschied; mithin könnten die alten Ausrechnungen freylich im Betrage nicht ein so specioses Ansehen haben, als die neuern, deren Vermehrung daher entstanden ist, weil ehedem das Commercium schlecht, der Werth der Sachen geringe, das Land nicht so, wie jetzt, bevölkert, die Güter nicht cultivirt, viele Grundstücke öde und wüst gewesen; über dies die Onera theils erhöhet, theils ganz neue angeleget worden wären. Die Pachtcontracte und Pachtrechnungen von den ehemahligen Zeiten verhielten sich gegen unsere heutige so, wie unsere heutige Administrationsrechnungen gegen die ältern; mithin läge der Mangel in der Administration so wenig, als das Wachsthum in der Verpachtung stecke.

Es hat auch ein Ungenannter (68) die einem Landesherrn aus dem Pachtwesen entsprießenden Vortheile, mit gänzlicher Verwerfung des Administrations-Werkes, vorgestellt. Hr. P Sch eber hat diejenigen Gründe heraus genommen und beantwortet (69), die in dem Vorhergehenden nicht bereits erörtert worden sind. Es sind folgende:

Erster Grund. Es erfordere die Oekonomie große Sorgfalt, Mühe und Ocular-Inspection, dergleichen ein Landesherr nicht selbst übernehmen könnte.

Be-

(68) Der Verf. der im J. 1742 heraus gekommenen zwey ersten Theile der teutschen *Memoires*, oder Sammlung verschiedener Anmerkungen, die Staatsklugheit, das Kriegswesen, die Justiz, Moral, Oeconomie, Commercium, Cammer- und Policey- auch andere merkwürdige Sachen betreffend, welche im J. 1751 von neuem ediret und von Hrn. v. Justi mit dem dritten Theile vermehrt worden sind. Von den Vortheilen der Verpachtung wird im 1 Th. S. 632, fgg. und 640, fgg. gehandelt.

(69) Am ang. O. §. 9, f. S. 79, fgg.

Beantwortung. Es wäre mit der Hoheit eines regierenden Landesfürsten nicht compatibel, die Oekonomien selbst zu besorgen, und deswegen bestellte er durch seine Kammer gewisse Administratoren, und nach Befinden gewisse Revisores, welche das Metier so gut, als ein Pachter, gelernt hätten.

Zweyter Grund. Es fehle an redlichen und geschickten Leuten; und die Erfahrung bestätigte, daß Fehler in Menge, sowohl omissionis, als commissionis, begangen würden.

Beantwortung. So groß wäre der Mangel redlicher und geschickter Leute noch nicht, daß ein Landesherr, zu Administrirung seiner Domänen, dergleichen nicht finden sollte; und die tägliche Erfahrung bezeugte, daß eben so wohl von Pächtern, als von Administratoren, Peccata omissionis & commissionis begangen werden. Wieder den Unfleiß und die Untreue der Administratoren hätte man fast in allen Staten heilsame Anordnungen und scharfe Gesetze. Würde bey deren genauer Vollstreckung der intendirte Zweck nicht erreichet, so müßte es wohl woran liegen.

Dritter Grund. Der Calculus der Administrationsrechnungen wäre zwar allezeit richtig; an barem Gelde aber käme, nach Abzug der Kosten, wenig ein.

Beantwortung. Daß die Administrationskosten so gar viel von dem Ertrage der Domänen wegnehmen sollten, wäre wieder alle Erfahrung bey guter Einrichtung des Administrationswesens. Der nothwendige Aufwand bey der Wirthschaft, und zwar nicht allein die Onera realia, sondern auch die, zu Erhaltung des Gesindes, Schiff und Geschirres, Viehes u. s. w. erforderlichen Kosten, müßten auch bey Verpachtung solcher Güter vorher abgezogen werden, ehe ein gewisses Pachtquantum bestimmet werden könnte. Es würde also bey der Administration nichts mehr aufgehen, als dasjenige, was der Administrator zu seinem Solde und Deputate bekommt, welches aber mit dem Profite, den ein Pachter suchte, in keine Vergleichung käme.

Vierter Grund. Die baren Gelder liefen bey der Administration fast nie zu rechter Zeit ein.

Beantwortung. Wenn die Geldgefälle nicht gehörig einliefen, so hätte man die gewöhnlichen Zwangsmittel wieder

der die moroſen Debenten; und es pflegte ein Adminiſtrator dahin verpflichtet zu werden, daß er keine Reſte ohne dringende Noth aufwachſen laſſe, wiedrigenfalls, wenn er daran Schuld hätte, er ſelbſt dafür haften müßte.

Fünfter Grund. Die Pächter, welche vermögend wären, und bares Geld in Händen hätten, beſtänden bey dem Pachte wohl, weil ſie alles auf das beſte zu nutzen, und nach der Menage einzurichten wüßten.

Beantwortung. Stände ein Adminiſtrator, wenn er auch nicht vermögend wäre, bey ſeiner Verwaltung ebenfalls wohl, weil er nach ſeiner Pflicht alles redlich thäte, und dadurch dem Landesherrn mehr, als ein Pachter, welcher für ſein eigenes Intereſſe arbeitet, erwerbe; und wäre nicht abzuſehen, warum ein Adminiſtrator nicht eben die Capacität beſitzen ſolle, die hier einem Pachter vorzüglich beygeleget worden iſt.

Sechster Grund. Man hätte ſonſt viel zu Unterhaltung und Reparatur der Gebäude angewendet, welches die Pächter jetzt mehrentheils über ſich nehmen müßten.

Beantwortung. Es hätte der Hr. Autor in dem Vorhergehenden ſelbſt angeführt, daß man an den meiſten Orten mit den Pächtern alſo accordire, daß ſie nur kleine Reparaturen der Gebäude, welche nicht über 5 Rthlr. betrügen, auf eigene Koſten veranſtalten, dazu aber die Materialien bekommen müßten. Wie es aber wäre, wenn ein ſchlimmer und nachläſſiger Pachter, oder ein ſolcher, dem der disfalls aufzuwendende Thaler ans Herz ginge, den Schaden nicht beyzeiten heilete? Und geſetzt, der Pachter thäte, was ihm disfalls obliege, ſo wäre doch ſolches ein, bey einer ſo wichtigen Sache, nicht in Betrachtung zu ziehender Vortheil. Kleine Reparaturen an den Gebäuden, die nicht über 10 bis 12 Rthlr. betragen, müßten die Adminiſtratoren auch alsbald, ehe der Schade größer wird, ohne erſt bey der Kammer anzufragen, beſorgen; und wenn ſie dabey einer beganzenen Nachläſſigkeit überführet würden, wären ſie zum Erſatze des Damni emergentis, von Rechtswegen, anzuhalten.

Siebenter Grund. Von dem, alle Jahre in einer Wirthschaft sich eräugnenden Schaden wäre ein Eigenthumsherr durch die Verpachtung gänzlich verschonet, indem der Pachter das Inventarium übernehmen und nach vorgängiger Taxe bezahlen, mithin den Schaden und Abgang allein tragen müsse.

Beantwortung. Der Schade, welcher in der Wirthschaft sich eräugnen könnte, würde durch den Vortheil wieder ersetzet, sonst würde wohl schwerlich ein vernünftiger Mensch einen Wirthschafts-Pachter abgeben. Was den Kauf des Inventarii an Vieh, Schiff und Geschirre, Geräthe u. d. gl. beträfe, so hätte der Autor das bey den verkauften Inventarien zu erwartende herrschaftliche Interesse also demonstrirt: Die Herrschaft bekomme dadurch ein ansehnliches Capital, welches tacite als ein Augmentum cautionis anzusehen, und doppelt zu nutzen wäre. Denn erstlich könne das Capital ausgeliehen werden; hernach müsse noch dazu die Nutzung solcher verkauften Stücke von dem Pachter bezahlet werden. Solche Inventarienstücke beständen gemeiniglich in der völligen Winter- und Sommer-Saat an allerley Getreide, wobey auch die Kosten des Pflügens und der Zubereitung des Landes, wie auch der Dünger und Mist, zu rechnen, und fuderweise auf bares Geld zu setzen; ferner das sämmtliche Pferde-, Rind-, Schaf-, Schwein- und Feder-Vieh, alle Instrumenta rustica, wie auch überhaupt alles, was in der Haushaltung, auf Böden, in Kellern und Ställen, überall befindlich ist, an Kupfer, Zinn, Messing, Eisen und Holzgeräthe; die sämmtlichen Gesindebetten, Leinengeräthe, Stühle, Tische, Wägen, Pflüge, und allem andern, nichts davon ausgenommen, vom größten bis zum kleinsten; ingl. das noch vorräthige Getreide, Heu, Stroh, Mehl ꝛc. Es möchte nun wohl das Ansehen haben, als ob ein solcher Handel, zumahl wenn dergleichen Stücke bey der Taxation hoch hinauf getrieben würden, und zu der Zeit, da der Pachter solche käuflich übernehmen müßte, an sich selbst in einem hohen Preise ständen, dem Verpachter nützlich seyn könnte. Allein, es würden sich keine Pächter finden, die sich auf dergleichen Auskaufung eines Amtes einlassen werden; wenn zumahl das Wirthschaftswesen groß und weitläuftig, wie es gemeiniglich bey Aemtern ist, wäre, so müßte der Pachter,

wel-

welcher daneben mit Stellung der Caution und mit Pränumeration der Pachtgelder genug zu thun hätte, bloß von solchen in eine Wirthschaft gehörigen Mobilien und Moventien, und dabey sehr reich an Gelde seyn; ein solcher aber würde sich lieber selbst ein Landgut ankaufen, als das Geld an ein so kostbares Inventarium, da alle Unglücksfälle auf ihn, als Eigenthümer, mit transferiret würden, anlegen. Doch gesetzt, daß jemand auf solche Weise pachtete, so würde er sich dagegen, wenn er klug ist, die vortheilhaftesten Bedingungen zu machen, und vermittelst dieser, den Vortheil, welcher ihm aus den Inventarien-Kaufgeldern entginge, und dem Landesherrn zuwüchse, wieder zu gewinnen wissen. Der Hr. Autor meinte daher auch, man müßte recht bemittelte Leute zu Pächtern wählen, und solchen lieber den Pacht auf 2, 3 bis 400 Rthlr. geringer lassen. Das wäre eben so viel gesagt, als: man müßte die Inventarien-Kaufsumme dem Pachter, als ein vorgeschossenes Capital, verinteressiren, da denn der Landesherr keinen Vortheil davon haben würde. Ja, wenn man auch einräumen wollte, daß, ungeachtet dieses Inventarien-Kaufes, doch die Pachtbedingungen für ihn, den Pachter, nicht favorabler gemacht würden, so könnte gleichwohl nicht apodictisch gesaget werden, daß der Landesherr einen großen Nutzen dabey habe. Denn bekäme der Landesherr nach Ablauf der Pachtjahre das leere Amt oder Vorwerk wieder zurück, und der abziehende Pachter wollte entweder das Inventarium nicht zurück lassen, oder er hätte es in bessern Stand gesetzt, als es bey dessen Erkaufung gewesen ist, oder es wären die Pretia rerum, gegen die damahlige Zeit, um ein großes gestiegen, und es fände sich kein neuer Pachter, der sich auf solche Bedingungen einlassen könnte oder wollte: so hätte der Landesherr den Schaden, und der abgehende Pachter den Vortheil. Bey diesen an beyden Seiten obwaltenden Schwierigkeiten nun fände man, zumahl bey großen Kammer-Gütern, wenige Beyspiele, daß mit den Inventarien dermaßen marchandiret würde; es müßte denn im Nothfalle, wenn die Kammer kein Geld und keinen Credit hätte, geschehen; alsdann aber liesse sich nicht viel über die quaestionem utilitatis disputiren.

Achter Grund. Ein Pachter müsse alle Casus fortuitos übernehmen; es sey denn daß die Laesio vl-

tra dimidium sonnenklar zu erweisen sey, da sonst, bey der Verwaltung, der Verlust dem Eigenthumsherrn allein zufiele.

Beantwortung. Gesetzt, daß ein Pachter alle Casus fortuitos, solitos und insolitissimos, übernähme, so hätte doch ein solches verwegenes Pactum theils keinen Effect, wenn der Pachter keine Unglücksfälle, sondern lauter gute, oder wenigstens passable Jahre gehabt hat; theils käme ihm die Einbuße eines Jahres in dem andern wieder zu gute; es wäre denn, daß der Pachter lauter fatale Jahre hätte, welches aber ein ausserordentlicher und fast unerhörter Fall wäre, und bey Verpachtung der Güter keine Regel machen könnte.

Neunter Grund. Wenn durch des Pächters oder seiner Leute Verwahrlosung, Feuer entstände, so müßte der Pachter allein dafür haften.

Beantwortung. Wenn durch des Administrators Verwahrlosung Feuer in den herrschaftlichen Gebäuden entstände, so müßte derselbe auch dafür haften, und es wäre diesfalls bey der Verpachtung nichts besonderes. Sollte aber durch des Pachters Gesinde, oder Andere, ohne des Pachters Schuld und Nachlässigkeit, Feuer auskommen, so enthänden ihn nicht allein die gemeinen Gesetze von der Restitution der Schäden, sondern ein Pachter würde auch nicht so thöricht handeln, und dergleichen wieder alle Billigkeit laufendes Pactum eingehen.

Zehnter Grund. Der Eigenthümer wäre auf alle Fälle, wegen der zu bestellenden Caution gesichert.

Beantwortung. Der Landesherr wäre bey einem Administrator, durch die bestellte Caution wieder alle Malversation so gedeckt, als er, vermittelst des Vorstandes eines Pachters, wegen der Pachttermine, und sonst, gesichert ist.

Eilfter Grund. Auch würde die Sicherheit noch mehr und genugsam verschaffet, weil das übergebene Inventarium an Vieh, Mobilien, Sommer- und Winter-Getreide, oder die besameten und bestellten Felder ꝛc. mit barem Gelde, die Pachtgelder auch alle Jahre voraus bezahlet werden müßten.

Beantwortung. Die, wegen Pränumeration der Pachtgelder, und Erkaufung des Inventarii, und über Sommer und Winter bestellten Felder, angegebene Sicherheit schaffte dem Pachtwesen noch keinen Vorzug vor der Administration; vielmehr entzögen solche Bedingungen dem Landesherrn größere Emolumente, welche er durch eine wohl eingerichtete Administration selbst erlangen könnte. Denn wenn ein Pachter dergleichen Bedingungen, nach des Hrn. Verf. Ausdruck, übernehmen muß, so müßte er entweder sehr viel Geld im Beutel, und im Kopfe die gewisse Hoffnung eines großen Gewinnes, d. i. einen vortheilhaften Pacht, vor sich haben, welches aber dem Landesherrn kein Nutzen wäre; oder er müßte vorsetzlich alles sein Geld risquiren, und zuletzt zum Lande hinaus laufen wollen; welches aber von niemanden zu präsumiren, vielmehr zu glauben wäre, daß jemand lieber in keinen Pacht eingehen, als denselben mit so harten Bedingungen würde übernehmen wollen.

Aus diesen beygebrachten Gründen und Gegen-Gründen möchte es nun scheinen, daß die Administration und Berechnung der Domänen, der Verpachtung schlechterdings vorzuziehen sey. Allein, man kann weder die Verpachtung noch die Administration der Domänen so wenig gänzlich verwerfen, als gänzlich billigen, sondern man muß beyde Arten mit gewissem Unterschiede annehmen. Es kommt nähmlich hierbey auf die Größe eines States, auf die Anzahl und Lage der Domänen, auf die Natur und Eigenschaft derselben, auf den Aufwand eines Landesherrn, auf die Umstände der Zeitläufte und des Landes, und auf die Beschaffenheit des Kammer- und Administrationswesens an. Es wird also der Verpachtung der Vorzug in folgenden Fällen zugestanden. 1. Wenn die Staten eines Landesherrn groß, oder sehr zerstreuet, über dies bey den Aemtern starke Oekonomien sind; weil alsdann eine durchgängige Administration, wegen der beständigen Aufsicht und Ordnung, worin sie erhalten werden müßten,

viele Beschwerlichkeiten verursachen, auch die auf die Unterhaltung der vielen dazu nöthigen Bedienten, auf deren Umherreisen und Auslösung u. d. gl. gehende Kosten, den Nutzen absorbiren, und wohl gar das Kammer-Interesse verringern würden. 2. Wenn bey den Aemtern und Kammergütern weitläuftige und große Oekonomien sind, der Landesherr auch sehr viele dergleichen Domänen hat, oder auf ein gewisses jährliches Einkommen nothwendig Rechnung machen muß. 3. Wenn der Aufwand eines Landesherrn groß und dringend ist, und keinen Anstand leidet; wenn die meisten Einkünfte aus Oekonomien gezogen, und starke in barem Gelde bestehende Apanagen prästiret werden müssen; wenn viel Schulden vorhanden sind, u. s. w. 4. Wenn ein Landesherr in Krieg verwickelt wäre, und dieser ausserhalb Landes geführet würde. 5. Wenn es an der guten Einrichtung des Kammer- und Revenüenwesens in einem State mangelt, und dem Landesherrn gleichgültig ist, ob es so, oder anders tractiret werde; wenn die Kammern und Aemter entweder mit zu viel Personen bestellt sind, oder wenn in deren unzureichenden Wenigkeit ein Vortheil gesuchet, und eine absolute Gewalt in Kammersachen Einem allein beygeleget wird, der dem Werke nicht gewachsen ist, oder alles nicht übersehen kann, und sich daher auf der Subalternen und Rechnungsbeamten Pflicht schlechterdings verlässet, oder auch wohl gar das landesherrliche Interesse seinem eigenen nachsetzt; wenn man Leute aus allerley Volk und von mancherley Profession zu Administratoren annimmt, und ihnen entweder übermäßige, oder gar zu geringe Besoldungen aussetzt; wenn so wenig diejenigen, die ein wirkliches Emolument und sonderbaren Nutzen verschaffen, belohnet, als Unpflichtige, wenn sie es nur nicht gar zu arg gemacht haben, bestrafet; wenn mit den Officianten bey der Kammer sowohl, als bey den

Aem-

Aemtern und Kammergütern, öftere Veränderungen ohne Noth vorgenommen werden; wenn der hin und wieder zu gewinnende Vortheil bey dem Wirthschafts- und Revenüenwesen nicht genug geprüfet wird, und wenn die Kosten dazu ersparet, oder aber scheinbare Verbesserungen auf Gerathewohl, mit vielen vergeblichen Kosten, unternommen werden, ꝛc. da kann freylich kein Nutzen aus der Administration der Domänen entstehen. Hingegen behauptet man, daß die Administration der Domänen Statt finden müsse: 1. In kleinern Staten, wo die Administration durch die Kostbarkeit der darauf zu haltenden Personen nicht eingeschränket wird, indem man den Beamten, von der Kammer aus, ohne vielen Aufwand, auf dem Dache seyn kann. 2. Es möge ein Stat noch so groß seyn, als er will, und es mögen auch andere mit einschlagende pressante Umstände die Verpachtung der Domänen erfordern, so ist jedem Landesherrn die Administration der zunächst der Hofstatt gelegenen Kammergüter und Oekonomien, so viel nach gemachten Ueberschlage der jährlichen Consumtion des Hofes von nöthen ist, anzurathen. Was ein Landesherr zur Küche, Kellerey, zum Marstalle und sonst von nöthen hat, kann aus der eigenen Oekonomie mit weit größerm Nutzen gezogen werden, als wenn man entweder dem Pachter alle Victualien und Früchte, zumahl bey hohen Preisen, mit barem Gelde wieder bezahlt, oder solche Bedürfnisse durch Aufkäufer herbey schaffen lässet; indem diese theils von den Vorkäufern, welche es wissen, daß die Victualien zur Hofstatt kommen, und wohl bezahlet werden können, bey dem Ankaufe übersetzet werden, theils ihren eigenen Vortheil nicht vergessen, theils auch wohl gar daneben noch einen besondern Gehalt und viele Freyheit genießen. 3. Wenn bey den Aemtern viele in barem Gelde bestehende Revenüen, und nur wenig, einzeln stehende, lie-

liegende Güter sind, als: Ziegelhütten, Mühlen, Brauereyen, Teiche, Schäfereyen, u. d. gl. so würde die Separation solcher Güter anzurathen, und, was zur Wirthschaft gehört, zu verpachten, die übrigen Einkünfte aber in Administration zu nehmen seyn. 4. Man nimmt die mit den Kammerämtern verbundenen Regalien, als: Waldungen, Jagd, Zoll, Geleit, ins besondre aber die Gerichtbarkeit oder Justizverwaltung, von der Verpachtung aus, und will solche schlechterdings administrirt und berechnet wissen. 5. Wenn die landesherrl. Kammergüter durch Krieg ruiniret, die Unterthanen erschöpfet und zu den gewöhnlichen Abgaben unfähig gemacht worden sind, würden die Aemter und Güter durch die Administration erst wieder eingerichtet, den Unterthanen aber, sich zu erhohlen, Zeit gelassen, und sodann erst, nach Befinden, ein guter Pachter gesuchet werden müssen.

Ob es gleich eine ausgemachte Sache ist, daß nicht alle Domänen von der Beschaffenheit sind, daß sie besonders und für sich allein füglich verpachtet werden könnten, es auch nicht geläugnet werden kann, daß nicht, unter gewissen Umständen, die Verwaltung viel rathsamer und vortheilhafter seyn sollte, als die Verpachtung: so wird es doch nicht allemahl unumgänglich nöthig seyn, daß man eine Separation vornehme, und diejenigen Domänen, welche an sich keine Verpachtung leiden, besonders administriren lasse, diejenigen aber, bey denen es rathsam ist, auch besonders verpachte. Denn man hat noch einen dritten Weg übrig, daß man nähmlich die Verpachtung mit der Administration verbindet, wie solches zum Theil in den kön. preuß. Staten mit Nutzen geschieht. Auf solche Weise können verschiedene Regalien, als: Zoll, Geleit, und selbst die Justiz, mit verpachtet werden, und man hat dabey, wenn man nur die gehörigen Maßregeln nimmt, nicht das geringste zu befürchten,

so

so fürchterlich auch immer die Justiz-Verpachtung scheinen will (70). Die Pächter müssen besondere Zoll- und Geleits-Leute halten, welche verpflichtet werden; man schreibt ihnen ausführliche Instructionen und Taxen vor, nach welchen sie sich bey der Hebung der Gefälle, und bey der Verwaltung ihres Amtes, auf das genaueste richten müssen; vornehmlich aber müssen sie accurate Rechnung führen. Zur Verwaltung der Justiz wird ein eigener Actuarius bestellet, und bey der Kammer zu diesem Amte verpflichtet, nachdem er vorher wegen seiner Geschicklichkeit gehörig examinirt worden ist. Er muß sich in allen Fällen nach den Landesgesetzen und der Proceßordnung richten, und die Sporteln berechnen. Ein Departements-Rath muß jährlich, ohne Begleitung des Beamten, die Amtsdörfer bereisen, den Zustand der Unterthanen, ihre Wirthschaft, Viehstand und andere Nahrung untersuchen, ihre Prästationen notiren, ihre Häuser, Hofreithen und Felder in Augenschein nehmen, und alles genau anmerken. Wenn er findet, daß einer von den Unterthanen schlecht wirthschaftet, muß er ihn gütlich erinnern, seiner Wirthschaft besser vorzustehen. Er nimmt sodann die ganze Gemeine zusammen vor: ob sie über den Beamten, Pfarrer, Förster, Schulmeister, Müller, oder auch über jemand aus der Gemeine, zu klagen hätten? Alsdann wird mit dem Beamten, oder mit andern Beklagten, nach Recht und Billigkeit verfahren, auch davon dem Kammer-Collegio, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache, Bericht abgestattet. Es wird ferner Nachfrage gehalten, und untersucht: ob Schulzen und Gerichte die Feuerstätte fleißig revidiren, die unsichern Backöfen abschaffen, die Eigenthümer zur öf-

tern

(70) Von den in neuern Zeiten in Ansehung der Justiz-Verpachtung auf den kön. preuß. Domänenämtern getroffenen Veränderungen, habe ich im XXXI Th. S. 927, fgg. gehandelt.

tern Reinigung der Schorsteine anhalten, und hinlängliche Feuerlöschgeräthschaften vorhanden seyn? ob die Nachtwachten ordentlich im Dorfe gehalten werden? ob noch wüste Stellen und unbewohnte Häuser im Dorfe zu finden? ob die Landes-Edicte, Reglements und Verordnungen, gehörig publiciret werden, und ob auch darüber gehalten werde? ob die Wege, so oft es nöthig ist, ausgebessert, und die Armen nach dem Reglement verpfleget, auch die Gemeinrechnungen jährlich angefertiget und abgenommen werden? Wenn die Revision der Amtsdörfer auf diese Art geschehen ist, wird auch die Wirthschaft des Pachters selbst untersuchet, und das Vieh-Inventarium nachgesehen; ingl. ob die Amts-Bauten und Reparaturen für das verflossene Etatsjahr, nach dem Anschlage, gut und tüchtig geschehen, und was für Bauten auf das künftige Jahr vorzunehmen seyn möchten? ob der Pachter die in dem Contracte bedungene jährliche Pflanzung einer gewissen Anzahl Bäume auch wirklich prästire? wie die Maulbeerbaum- und andere nützliche Plantagen beschaffen seyn? ob die Justiz vorschriftsmäßig bey dem Amte verwaltet, das Aemter-Sportel-Reglement beobachtet, und die Unterthanen durch übermäßige Geldstrafen nicht ruinirt werden? ob die Registratur und das Hypothekenbuch nach der Vorschrift eingerichtet sey? ob die Depositen-Casse, welche zu revidiren ist, in Ordnung sey, und die Vormundschaftsordnung von dem Amte gehörig beobachtet werde? Diese General-Visitationen werden jährlich wiederhohlet, um zu sehen, ob alles von der Kammer Anbefohlene auch wirklich zum Effect gebracht sey, wiedrigenfalls die Contravenienten und Saumseligen solches mit Rigueur empfinden müssen. Bey einer solchen Einrichtung der Verpachtung der Domänen darf man so leicht nicht befürchten, daß die Pächter sich auf unerlaute Ränke legen und die Unter-

terthanen drücken werden, zumahl, da letztern allemahl der Weg zu der Kammer offen steht, und sie niemahls ungehört abgewiesen werden. Die kön. preuß. Länder können hierin zum Beyspiel dienen.

Auf diese Art werden auch viele Besoldungen und andere Ausgaben ersparet, welche sonst nöthig seyn würden, wenn man nur die Oekonomien verpachten, die gewissen Geld- und Frucht-Gefälle aber nebst den übrigen Amts-Pertinentien administriren lassen wollte. Die zugleich mit verpachteten gewissen Geld-Gefälle können dem Pachter in vielen Fällen sehr wohl zu Statten kommen; sie verschaffen ihm bares Geld in die Hände, wenn er solches öfters am nöthigsten hat, es aber ohne seinen Schaden durch Versilberung der Früchte nicht erlangen kann. Nur müssen bey den gewissen Gefällen auch zugleich ungewisse, oder steigende und fallende, in gehöriger Proportion vorhanden seyn. Denn wenn Domänen bloß aus gewissen trocknen Gefällen bestehen, oder nur sehr wenig ungewisse dabey sind, auch keine, oder doch nur einige sehr geringe Oekonomien vorhanden sind, so sind dergleichen Güter der Verpachtung schlechterdings unfähig, und müssen nothwendig administriret werden. Auch werden, nach aller Kammeralisten Meinung, die Waldungen und Jagden billig von der Verpachtung ausgenommen, weil allemahl zu befürchten ist, daß deren Nutzung und Gebrauch auf eine der Substanz sehr nachtheilige Art ausgeübet werden dürfte.

Es ist zwar ebenfalls nicht ohne Grund, daß die Administration der zunächst der Hofstatt gelegenen Kammergüter und Oekonomien, so viel, nach gemachtem Ueberschlage der jährl. Consumtion des Hofes, von nöthen ist, nützlich sey; allein, ob solches als eine allgemeine Regel, in allen Staten, sie mögen so groß seyn wie sie wollen, und es mögen auch andere mit einschlagende pressante Umstände die Verpachtung der

Domänen erfordern, zu befolgen sey, kann wohl so schlechterdings nicht behauptet werden. Es ist zwar solches ehedem in Deutschland sehr gewöhnlich gewesen, wie man denn viele Domänen findet, welche Küchengüter heissen, weil ihre Nutzungen und Einkünfte ehedem hauptsächlich zu der Küche des Fürsten gebraucht worden sind; allein heut zu Tage ist man von dieser Mode abgegangen. Man wird vermuthlich gefunden haben, daß dieselben mit vielen Ungemächlichkeiten verknüpft gewesen seyn, und daß der Vortheil, den man auf einer Seite davon hatte, auf der andern doppelten Nachtheil verursacht habe. Wollte man ja das zur Hofstatt benöthigte Getreide, Heu, Stroh, u. d. gl. nicht mit barem Gelde kaufen, so könnte man sich allenfalls bey der Verpachtung so viel von solchen Naturalien, nach der Taxe des Pacht-Anschlages, reserviren, als die jährl. Consumtion erforderte, und hätte also nicht nöthig, deswegen ganze Aemter, deren Verpachtung ausser dem ganz nützlich wäre, administriren zu lassen.

Auf was für Art die Verpachtung der Kammer-Güter vorzunehmen sey, und was für Cautelen dabey zu beobachten seyn, werde ich im Art. Pacht zeigen. Die feststehenden Conditionen für die Pächter, welche königl. Aemter in General-Pacht übernehmen, und welche auf die Particular-Kämmerey-Pachtungen angewandt werden sollen; ingl. die Principia regulativa, welchergestalt in der Churmark bey den königl. Aemtern, wegen der vorfallenden Unglücksfälle, nach geschehener pflichtmäßiger Untersuchung, den Generalpächtern die Vergütung und Remission angedeihen soll, welche nicht nur bey den Domänen, sondern auch bey den Kämmereyen Anwendung finden, werden im Art. Kämmerey vorkommen.

Von der verbesserten Einrichtung der churf. brandenburg. und königl. preuß. Domainen und deren Beschaffenheit bis zum Antritt der Regierung Königs Friderich Wilhelm Maj. s. (Hrn. Fischbach)

bach) hist. polit. geogr. statist. und militärische Beyträge, die kön. preuß. und benachbarte Staaten betr. 2 Th. 1 B. Berl. 1782, 4. S. 7, fgg. und 3 Th. 1 B. 1784, S. 1, fgg.

Kammer-Heitzer, ein geringer Bedienter an Höfen, welcher die fürstlichen Wohnzimmer heitzet, zum Unterschiede von dem Stubenheitzer für die Kammer-Leute. Imgl. ein Bedienter, welcher die Zimmer einer Finanz-Kammer, oder eines Kammergerichtes, heitzet.

Kammer-Herr, im mittl. Lat. Cambellanus, Cambrerius, Fr. Chambellan, vornehme Hofbediente von Adel, welche die Aufwartung bey einer fürstlichen Person in ihren Wohnzimmern haben, und welchen an großen Höfen noch ein Ober-Kammerherr vorgesetzt ist; adelige Kammerbediente vom ersten Range, welche nach den hohen Hof-Aemtern die vornehmste Würde bekleiden, oder nach den so genannten Grand-Maîtres folgen.

Ihr wahrer Ursprung an den deutschen Höfen ist vermuthlich in die Zeit Carl's V., als die Epoche der Einführung des spanischen und burgundischen Ceremonielles, zu setzen. In der Erzählung des Gefolges bey dem Einritte des Erz-Herzoges Ferdinand zu München, im J. 1568, findet man schon 5 Kammer-Herren. Ihr ältester und eigentlicher Nahme ist Kammerer oder Kämmerer, welche auch an den katholischen Höfen lange noch gebräuchlich war, da an den protestantischen dagegen der Nahme Kammer-Herr gebraucht wurde.

An dem kaiserl. Hofe findet man diese Charge zuerst, und noch bey Kaiser Rudolph II. war selbst ein Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig wirklicher Kammerherr, welcher ihn auch nebst andern Kammerherren zu Grabe hat tragen helfen. Heut zu Tage zählt man zwar unter denselben keine regierende alte Reichsfürsten mehr, wohl aber andere Fürsten, Grafen und Freyherren aus den vornehmsten Reichs-

spanisch- ungarisch- böheimisch- italiänisch- östreichisch- und niederländischen Geschlechtern. An churfürstl. Höfen werden sie erst seit den Zeiten des westphal. Friedens allgemein angetroffen; und von Churf. Johann Georg II. in Sachsen weiß man zuverlässig, daß unter seiner Regierung die ersten bey seinem Hof-State angestellt worden sind. Der legale Ursprung der Kammerherren-Würde an den alt fürstl. Höfen findet sich im Schlusse des Fürstentages zu Nürnberg, im J. 1700, wodurch aber doch nicht gesagt wird, daß nicht ein oder der andere Hof schon vorher Kammer-Herren gehabt haben möge. Eben diesem Conventionsschlusse aber wurde noch angehänget, dahin zu reflectiren, daß der Kammerherren-Titel solchen Personen gegeben werde, die schon in einem hohen Range und Character, gleich Räthen, General-Wachtmeister, Obristen, geringer aber nicht, damit sie wegen des Ranges bey den churfürstl. Höfen, oder am dritten Orte, keine Schwierigkeit haben mögen. Allein, wo man nur sonst auf den guten Adel strenge Rücksicht nimmt, pflegt es mit dem vorherigen Character nicht so genau genommen, und die Kammerherren-Würde auch Hauptleuten und Majors von altem Adel ertheilt zu werden An den Höfen nicht wirklich regierender Fürsten, ist diese Charge bisher nicht üblich.

Der Dienst wird entweder monathlich oder wöchentlich verrichtet. Es besteht derselbe in der so genannten Aufwartung, daß sie in der Antichambre beständig zur Hand seyn, bey dem An- und Auskleiden, Ausfahren, Ausreiten, oder auf Reisen, den hohen Herrschaften zur Seite bleiben; diejenigen, welche Privat-Audienz verlangen, melden; die unmittelbar an die Herrschaften übergebenen Bittschriften annehmen; bey der Tafel vorschneiden, u. s. w. An einigen Höfen wird mehr, an andern weniger, von einem Kammerherren gefordert. Wenn sie bey des Landesherrn

Ge

Gemahlinn oder andern höchsten Prinzessinnen die Aufwartung haben, müssen sie noch ausser dem, in Abwesenheit oder Ermangelung eines Ober-Hofmeisters, dieselben führen, auch ihnen auf Erfordern bey dem Spiele Gesellschaft leisten. Man verschickt sie auch wohl an auswärtige Höfe, um Notificationen, Gratulationen, Condolenzen und andere Complimente abzulegen, so wie sie auch anwesenden fremden Herrschaften zu gebührender Bewirthung zugeordnet werden. Sie stehen insgesammt unter dem **Ober-Kammerherrn** oder **Obrist-Kämmerer**.

Die Rechte der Kammerherren sind ein vorzüglicher Rang, den sie sowohl bey Hofe, als auch ausserhalb, genießen; die Erlaubniß, das Zeichen ihrer Würde, welches in einem auf der rechten Hüfte, zwischen zwey goldenen Knöpfen an einem Bande, goldener Schnur oder Quaste befestigten, goldenen, oder auch silbernen und vergoldeten Schlüssel besteht, zu tragen; und eine ordentlicher Weise mit der Stelle verknüpfte Besoldung.

Das erste dieser Rechte wurde so gar ein Gegenstand der kaiserl. Wahl-Capitulationen, worin, nach unterschiedenen Verhandlungen, den immediaten Reichs-Grafen und Herren, die im Reiche Sitz und Stimme haben, inn- und ausserhalb der Reichs-Solenitäten, die Prädecenz vor den kaiserl. Kammerherren, wenn diese nicht von eben denselben Qualitäten sind, vorbehalten worden ist. Der Schlüssel wird auf unterschiedliche Art, bisweilen immer, bisweilen nur im Dienste, an Bändern oder Haken von verschiedenen Farben und Figuren getragen, so wie er selbst von verschiedener Figur und Griffe ist. An etlichen Höfen sind diese Schlüssel zur Distinction bey wirklichen Kammerherren hohl und offen; bey andern hingegen, die keine wirkliche Aufwartung thun, massiv

und verschlossen. Eben so wenig lässet sich die damit verknüpfte Besoldung bestimmen.

Die Anzahl der Kammerherren ist nicht nur an jedem Hofe, sondern auch an eben denselben Höfen, nach den Zeiten verschieden. So hatte z. B. Kaiser Leopold, in seinem letzten Lebensjahre, 426 Kammer-Herren fürstlichen und gräflichen Standes; und Carl VI. machte im J. 1736, auf einmahl 158, ohne die Decretisten, wie man diejenigen, welche bey der nächsten Promotion zur Wirklichkeit zu gelangen Hoffnung haben, zu nennen pflegt.

Der Ober-Kammerherr in Frankreich, Fr. Grand-Chambellan, ist ein hoher Kronbedienter, dessen Vorrechte ehemahls weit beträchtlicher waren, als sie jetzt sind. Er hatte das Recht, dem Gerichte der Pairs mit beyzuwohnen, führte das Geheimsiegel des Königes, nahm von den Vasallen die Huldigung ein, u. s. w. Heut zu Tage bestehen seine Functionen darin, daß er dem Könige bey dem Ankleiden das Hemd reichet; eine Ehre, die er sonst an niemand, ausser an die Prinzen vom Geblüte, abtritt; bey der Krönung und Salbung des Königes legt er ihm die Halbstiefeln (Bottines) an, und hängt ihm die Dalmatica und den königl. Mantel um. Wenn der König Lit de justice hält, sitzt der Grand-Chambellan zu den Füßen des Königes auf einem violett sammetnen Küssen, worin goldene Lilien gestickt sind; bey andern Ceremonien hat er seinen Sitz hinter des Königes Thron oder Lehnstuhl. Die Zeichen seiner Würde sind zwey goldene Schlüssel, die hinter seinem Wapenschilde in Form eines Andreas-Kreutzes über einander liegen.

An dem großbrittannischen Hofe stellt der Lord Chamberlain ungefähr eben das vor, was an dem französischen der Grand-Chambellan. Er kleidet bey der Krönung den König an und aus; bekommt eine gewisse Gebühr von den Bischöfen und Pairs, wenn

sie

ſie den Eid der Treue ablegen, und iſt der Gouverneur des königl. Pallaſtes zu Weſtmünſter, wo das Parlament gehalten wird.

Siehe auch Groß-Kammerherr, im XX Th. S. 139.

Kammer-Jagd, eine in Curland gewöhnliche Benennung desjenigen Diſtrictes, in welchem mit Bewilligung der ſämmtlichen Stände, inſonderheit des Adels, als welchem daſelbſt eigentlich die geſammte Jagdgerechtigkeit ausſchließlich zukommt, dem Landesherren die Jagd überlaſſen iſt.

Kammer-Jäger, ein fürſtlicher Jäger, welcher ſeinen Herrn auf der Jagd und im Jagdweſen bedient, aber von einem Leib-Jäger zuweilen noch verſchieden iſt.

Eben dieſe Benennung gibt ſich auch diejenige Art Leute, welche ſich einer beſondern Geſchicklichkeit, Mäuſe und Ratzen zu fangen, oder zu vertreiben, rühmen.

Kammer-Inſtruction, ſ. Kammer-Ordnung.

Kammer-Jungfer, Fr. Chambrière (*), eine Jungfer, d. i. unverheurathete Frauensperſon, welche ihre Herrſchaft in ihren Zimmern bedient, und beſſer gehalten wird, als ein Kammer-Mädchen; zum Unterſchiede von einer Haus-Jungfer, welche die Haushaltung führt. Ehedem die Gürtelmagd. Im Scherze und mit Verachtung das Kammerkätzchen.

Inſtruction für eine Kammer-Jungfer, und was ſolche gleich bey Antritt ihres Dienſtes zu wiſſen nöthig hat, und ihr von ihrer Herrſchaft zu ſagen iſt, ſ. im 10 B. der Leipz. Samml. 1754, 8 S. 697 — 701.

Kammer-Junker, ein junger Edelmann, welcher zur Bedienung einer fürſtlichen Perſon in ihren Zimmern beſtimmt iſt, dem Hof-Marſchalle unterworfen iſt, und zwiſchen den Kammerherren und Kammerpagen in der Mitte ſteht; ein adeliger Kammerbedienter vom zweytem Range. Ihr Dienſt iſt älter, als der Dienſt

(*) Die Kammer-Jungfern vornehmer Damen werden im Fr. nicht Chambrières, ſondern Filles de chambre, und Femmes de chambre, genannt.

der Kammerherren, wiewohl sie in ältern Hof-Ordnungen und Beschreibungen von Feyerlichkeiten öfters nur Junker, ohne Zusatz, heissen. An denjenigen Höfen, welche das östreichisch-burgundische Ceremoniell nachgeahmt haben, weiß man von Kammer-Junkern nichts, sondern hat an ihrer Stelle Truchseßen. Ihren Dienst haben sie mit den Kammerherren in der täglichen Aufwartung gemein, und wo diese gar nicht eingeführt sind, verrichten sie allein die Kammerherren-Dienste; im welchem Falle sie auch wohl Ober- oder Obrist-Kammerjunker an einigen Höfen genannt werden.

Bey dem Leichenbegängnisse Churf. Johann Georg II. zu Sachsen, im J. 1680, fanden sich bereits 38 Kammer-Junker. An dem dresdner Hofe waren im J. 1753, 88; und an dem herzogl. würtembergischen, im J. 1775, mit Inbegriff drey nur characterisirter, 70.

Kammer-Justitiarius, s. oben, S. 223.

Kammer-Justiz-Sachen, s. oben, S. 253, f.

Kammer-Kanzellist, s. oben, S. 225, und 247.

Kammer-Kätzchen, s. Kammer-Jungfer.

Kammer-Knecht. 1. Eine Person, welche der Finanz-Kammer eines Herren mit Leibeigenschaft zugethan ist, als ein Leibeigener zu dessen Kammergütern gehört; eine größtentheils veraltete Bedeutung, in welcher die Juden in Deutschland ehedem des Kaisers und des Reichs Kammerknechte genannt wurden; s. Th. XXXI, S. 400, und 502. Im mittlern Lat. Camerlingus, Fiscalinus.

Die Ursachen dieser Benennung sind: 1) weil man die Juden als Leibeigene des Kaisers ansahe; 2) weil sie auch in die kaiserl. Kammer zinspflichtig waren, und der Census Judaeorum oder Opferpfennig eine ansehnliche Einnahme der Kaiser war; 3) weil sie auch in dieser Eigenschaft auf den Schutz des Kaisers Anspruch machen dürfen. Man will übrigens bemerkt haben, daß von dieser Benennung keine ältere Beyspiele, als aus den Zeiten K. Friedrich's II. vorkämen.

Von

Von dem Rechte über Leben und Tod, welches die römischen Könige und Kaiser über die Juden ausgeübet haben, wie auch von den ehemahligen Abgaben, welche die Juden in die kaiserl. Kammer haben liefern müssen, s. Phil. Ernst Spieß archivische Nebenarbeiten ꝛc. 1 Th. Halle, 1783, 4. S. 113, fgg.

2. In einigen Gegenden werden noch geringe Personen, so fern sie bey einer Finanz-Kammer in Diensten stehen, Kammerknechte genannt.

Kammer-Kutscher, ein Kutscher, welcher die Kammerleute, d. i. die zur nächsten Bedienung einer fürstlichen Person bestimmten Leute fährt; zum Unterschiede von dem Leib- und Hof-Kutscher.

Kammer-Lackey, ein geringer Kammerbedienter einer fürstlichen Person, oder auch ihrer höhern Kammerbedienten; Fr. Garçon de la chambre.

Kammer-Lauge, der Urin, im Scherze.

Kammer-Lehen, s. Lehen.

Kammer-Leinwand, s. Kammer-Tuch.

Kammer-Leute, die zur Kammer, d. i. nächsten Bedienung einer fürstlichen Person in ihren Zimmern gehörigen Personen geringerer Art. Imgl. die zu einer fürstl. Finanz-Kammer gehörigen Personen vom zweyten und folgenden Range. Siehe Kammer-Bediente.

Kammer-Mädchen, Fr. Chambrière, Fille de chambre, eine junge Frauensperson, welche zur Bedienung ihrer Herrschaft in ihrem Zimmer bestimmt, und geringer ist, als eine Kammer-Jungfer; zum Unterschiede von dem Haus-Mädchen.

Kammer-Magd, in der harten Sprechart, sowohl eine Kammer-Jungfer, als auch ein Kammer-Mädchen.

Kammer-Matrikel. 1. Das Verzeichniß der sämmtlichen bey dem kaiserl. Kammergerichte befindlichen Personen.

2. Noch häufiger, das Verzeichniß desjenigen, was ein jeder Reichsstand zur Unterhaltung dieses Kammergerichtes jährlich beytragen muß.

Kammer-Matte, s. unter Fuß-Tapete, im XV Th. S. 572, f.

Kammer-Medici, bey dem kaiserl. Reichs-Kammer-Gerichte; s. oben, S. 292.

Kammer-Meister, an einigen Orten, der Vorgesetzte einer Finanz-Kammer, besonders in einem kleinen State; siehe oben, S. 245. An andern Orten führt der Vorgesetzte der Rentkammer, welche der Kammer gemeiniglich untergeordnet ist, diesen Nahmen.

Kammer-Mensch, (das) an einigen Höfen, z. B. zu Wien, eine Kammerbediente von der geringsten Art, welche die niedrigsten Verrichtungen in den herrschaftl. Wohn- und Schlaf-Zimmern zu verrichten hat, und von einem Kammer-Weibe noch verschieden ist.

Kammer-Musik. 1. Die Musik, so fern sie für die Kammer, d. i. für die Zimmer großer Herren bestimmt ist; zum Unterschiede von der Kirchen- und Theater-Musik; s. oben, S. 199, f. Ins besondre diejenige musikalische Ergetzung, die in einem Zimmer, oder, gegen die gewöhnlichen Musik-Säle genommen, kleinern Gemache gehalten wird, und das Mittel zwischen Concert- und Cabinet-Musik ist, wie man diejenige zu nennen pflegt, wenn ein großer Herr gewisse Stunden bestimmt, wo er sich selbst in der Musik üben und belustigen will, wozu niemand, ausser den zur Begleitung erforderlichen Tonkünstlern, eingelassen wird.

2. Alle zu einer fürstl. musikalischen Capelle gehörige Personen.

Siehe auch Kammer-Ton.

Kammer-Ordnung. Eine Kammer- und Finanz-Ordnung, oder, wie sie auch genannt wird, eine Kammer-Instruction, oder ein Kammer-Reglement, ist

ist eine ausführliche Vorschrift des Regenten, die er entweder allen seinen Kammer- und Finanz-Collegiis und Bedienten, oder einem einzigen Collegio gegeben hat, wie diese Angelegenheiten nach verschiedener Beschaffenheit der Gegenstände, der Absichten und der Geschäfte, abgehandelt und dirigiret werden sollen, um das bereiteste Vermögen klüglich aufzubringen, und damit den Bedürfnissen und dem Aufwande des States allenthalben zu Statten zu kommen, und dessen Bestes dadurch zu befördern. Oder, wenn man es kürzer fassen will: die Vorschrift eines Landesherrn für sein Kammer- und Finanz-Collegium und dessen Subalternen, wodurch ihnen ausführliche Anweisung gegeben wird, was für Geschäfte, und wie dieselben von ihnen, zu seinem und seiner Unterthanen Besten, tractiret werden sollen.

Da die allgemeinen Kammerordnungen niemahls im Lande allen Unterthanen, sondern nur etwa einige Stücke, die sie angehen, oder solche Edicte, die darauf gegründet sind, und der Kammerordnung die Hand bieten, sonst aber nur denen, die darauf gewiesen und verpflichtet werden, publiciret werden; ja, solche Ordnung zuweilen so gar von dem Regenten selbst angegeben, und, damit dieselbe desto höher geachtet werde, und einem Jeden zur Hand sey, jedem Hauptgliede der Kammer auferleget wird, dieselbe abschriftlich sich anzuschaffen, und beständig bey sich zu behalten (*): so wird man daher wenig allgemeine gedruckte Kammerordnungen ausser der wirklichen Praxi zu sehen bekommen. Es lässet sich nicht einmahl bestimmen, ob wirklich alle Kammern mit dergleichen besondern Ordnungen versehen sind. Wenn man demnach von denselben einen Begriff haben, und wissen will, wie sie

(*) Wie Hr. v. Ludwig, in seinen ökon. Anmerk. über Seckendorfs Fürstenstaat, S. 121, von den churbrandenburgischen Kammerordnungen schreibt.

eingerichtet werden müssen, und worauf es dabey ankommt, oder wie sie auch in der That eingerichtet zu seyn pflegen: so muß man eines Theils hierbey diejenigen Schriftsteller zu Rathe ziehen, welche von Kammer-Sachen geschrieben, und zu Verfertigung einer Kammer- und Finanz-Ordnung Anleitung gegeben haben (*), andern Theils aber die wenigen gedruckt vorhandenen Kammerordnungen selbst zur Hand nehmen und einsehen.

Hr. Hofrath Zink trägt die Puncte, worauf in einer allgemeinen Kammerordnung das Absehen gerichtet ist, folgender Gestalt vor:

1. Insgemein was nach des Collegii und der Subalternen Pflicht in Aufhebung der Gründung, Vermehrung, Erhaltung und Verwaltung des bereitesten Vermögens, wozu sie bestellt sind, insonderheit der Einnahme, Ausgabe und des Ueberschusses, Schatzes und Vorrathes, zu beobachten sey.
2. Was das Collegium zur Erleichterung der fürstlichen Arbeit bey dem Finanzwesen für Arbeiten und Verrichtungen

(*) Von dergleichen Ordnungen hat zuerst Hr. v. Seckendorf, im teutschen Fürstenstaat, 3 Th. Cap. 4. §. 25, S. 577, sqq. einen richtigen Begriff zu machen gesucht, wiewohl sich sein Unterricht nicht auf den weiten Umfang der Geschäfte eines großen Kammer- und Finanz-Collegii erstreckt. Nach ihm hat Lau, in dem Vorschlage von Einricht. der Intraden, S. 129, etwas weniges, theils aber unzulängliches, theils unrichtiges, von Kammerordnungen einfließen lassen. Hr. Hofr. Zink hat dasjenige, was davon in einer Einleitung zu dieser Wissenschaft anzuführen ist, am ersten, und so ausführlich abgehandelt, daß einer, der die Anfangsgründe der Kammeral-Wissenschaft erlernen will, zur theoretischen Kenntniß dieser Materie beynahe genug haben kann; und zwar im Grundriß der Einleit. 2 Th. S. 564, sqq. theils in den Anfangsgr. der Cameralwiss. 2 Th. §. 1487, sqq. Nach ihm hat auch Hr. v. Justi, in der Cameralwiss. 2 Th. §. 606, sqq. davon gehandelt, das meiste aber, wiewohl mit einigen Veränderungen, und Beobachtung einer andern Ordnung, aus den Zinkischen Schriften entlehnet. Hingegen Dithmar sowohl, als Gasser, Freyh. v. Schröder, Zschackwitz, Hr. g. R. Darjes, Hr. Prof. Berch, und fast alle Neuere, haben in ihren Kammeralschriften dieses wichtige Stück der Kammeralwissenschaft gar übergangen.

ungen von Zeit zu Zeit bey unterschiedlichen Dingen zu übernehmen habe.

3. Was sich der Landesherr allein zu thun reserviret, den Collegiis und Bedienten aber untersagt.
4. Die Verrichtungen des Collegii an sich, wie auch der Subalternen überhaupt.
5. Die allgemeinen Grundregeln bey den Einnahme- und Ausgabe-Geschäften insgemein, und bey jeden, z. B. bey den Aemtern, den Regalien, dem Wald- und Forst-Regale, Steuer-Regale ꝛc. besonders.
6. Der Chefs, der Assessoren und Räthe, wie auch der vornehmsten Subalternen gemeinschaftliche und personelle oder jedes eigene Pflicht und Verrichtungen, theils in den Sessionen des Collegii, theils der verschiedenen Departements, Deputationen und Expeditionen, theils ausser den Sessionen in den Kanzelleyen und Registraturen, bey den Cassen, bey dem Rechnungs- und Revisionswesen und bey den Commissionen, nach den generalen Grundsätzen, wonach sowohl eines Jeden Bestallung specieller einzurichten, als auch die Eidespflicht abzufassen ist.
7. Worin die eigentliche Macht des Collegii bestehe; wie weit in Ansehung der Sachen und Personen sein Gerichtszwang sich erstrecken solle, oder nicht; oder in was für einem Zusammenhange dasselbe theils mit andern geist- und weltlichen Justiz- und Stats-Collegiis, theils wenn es andere höhere und niedere Kammer- oder Finanz-Collegia, über oder unter, oder aber coordinirte Finanz-Collegia neben sich hat, mit diesen, theils mit den Unter-Gerichten, stehen solle.
8. Wenn ordentliche oder ausserordentliche Session zu halten; wie und was für tägliche, wöchentliche, monathliche, Quartal- und jährliche Hauptverrichtungen einzutheilen, die Memorialia Expediendorum & Expeditorum zu halten, die Berathschlagungen, das Votiren, Referiren, Resolviren, Unterschreiben, Autorisiren, insonderheit der präjudicirlichsten Dinge in Finanzsachen, als z. B. der Verträge, der Instructionen, der Quittungen, der Assignationen, der Verordnungen zu Natural- und Geld-Ausgaben, der justificirten Rechnungen ꝛc. einzurichten; wie es mit der Expedition, Collation, Communication, Herumsendung, den Umläu-

sen bey Vorfällen ausser der Session, und mit dem Lesen der Bücher, Register, Rechnungen, Acten, Contracte, Obligationen, Protokolle, Concepte, Memorialien und Suppliken, imgl. mit Erbrechung der fürstl. Befehle und anderer Briefe, ja mit Anstellung und Führung der Kammer-Correspondenz, zu halten sey.

9. Was bey der Wahl, dem Vorschlage, dem Berufe, der Bestallung, der Prüfung, dem Examen, der Vorstellung, Installirung, Caution und Versorgung neuer Diener gegen den Landesherrn, und gegen diese selbst, vorzunehmen; wie wieder allerley Malversanten und nachläßige Diener, und mit der Visitation und Inspection, vornehmlich der Aemter, Wirthschaften, Einnahmen, Ausgaben, Cassen, Vorrathshäuser, fürstl. Lagerhäuser und Fabriken, auch der verschiedenen Expeditionen, zu verfahren.

10. Allerley allgemeine Pflichten, die besonders in Kammersachen nöthig, als: die besondere Treue, der Fleiß und die Accurateſſe; eine genaue Verschwiegenheit gegen Andere; eine redliche Entdeckung alles dessen, was frommet oder schadet, die dem Herrn, oder dem nächsten Vorgesetzten, oder dem Chef, geschehen soll; die sorgfältige Verwahrung, Verschließung und Ordnung der Sachen und Zimmer in der Kammer; das glimpfliche, freundliche, ernstliche und unparteyische Verfahren gegen die Nachgesetzten und andere Leute; die Einschränkung der Freyheit, in anderer Herren Dienste zu gehen, und mit was für Präcaution solches geschehen könne und solle.

Nach des Hrn. v. Justi Meinung, muß in einer solchen Kammer- und Finanz-Ordnung vornehmlich auf folgende Puncte gesehen werden.

1. Die Grundsätze und Maßregeln, nach welchen man in dem Kammeral- und Finanzwesen verfahren soll.

2. Die allgemeinen Pflichten der Kammeral-, Finanz- und Wirthschafts-Bedienten, in Ansehung der Treue, der Accurateſſe, der Abwendung des Nachtheiles und der Beförderung des Nutzens, der Verschwiegenheit, u. d. gl.

3. Die Einrichtung und Beschaffenheit des Kammer-Collegii, in ihren Präsidenten, Räthen und Subalternen; des-

desgl. wie die erledigten Stellen zu besetzen, und die Subjecte zu prüfen ꝛc. Wenn mehr Finanz-Collegia vorhanden sind, und es eine allgemeine Ordnung seyn soll, werden alle Collegia nach der Reihe also beschrieben.

4. Die Macht, Autorität, die Gränzen der Gerichtbarkeit, und die Sachen, die für ein jedes Collegium gehören sollen; desgl. was einem Geheimenraths-Collegio, oder General-Finanz-Directorio und dem Regenten selbst, vorbehalten wird.

5. Die besondern Pflichten und Obliegenheiten des Präsidenten, der Räthe und der Subalternen; die Eintheilung in Departements und beständige Commissionen, oder Deputationen; die Hauptverrichtungen in dem Collegio und den Departements, wie sie von Zeit zu Zeit vorgenommen werden sollen; desgl. die Zeit der Session, und die Art und Weise, darin zu verfahren, um die Geschäfte zu beschleunigen.

6. Die Art und Weise, wie es mit der Expedition der Geschäfte zu halten sey, nähmlich, wie man bey Annehmung und Austheilung der Memorialien und Suppliken, bey den Umläufen und Signaturen der Protokolle in ausserordentlichen Vorfällen, bey Lesung der Berichte, Acten, Bücher, Rechnungen, bey Ausfertigung und Unterschrift der Resolutionen und Befehle, bey Erstattung der Berichte an höhere Collegia oder den Regenten, bey Communication und Correspondenz mit andern Collegiis, bey Erbrechung der landesherrl. Befehle, bey Verwahrung der Acten und Schriften in den Archiven, u. d. gl. zu verfahren habe.

7. Alle Gegenstände, welche dem Kammer-Collegio zur Verwaltung und Direction anvertrauet sind, z. B. die Steuern, Accise, Kammergüter und die Regalien, an Zöllen, Posten, Forst- und Jagd-Sachen, Berg- und Salzwerken, u. d. gl. jeder Gegenstand in besondern Capiteln (*); und es wird überall dabey gezeigt, was das Collegium in Ansehung der Absicht auf die Wirthschaft,

(*) Die ganze Kammerordnung muß in Titel oder Capitel eingetheilet werden, wenn man nicht alles unter einander werfen will. Die in dem Vorstehenden gemachten Absätze sind höchstens Haupt-Sectionen; diese würden sehr weitläuftig werden, wenn in denselben alle darin angemerkte Materien ohne ein-

schaft, der Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte, der Untersuchung der Cassen und Rechnungen, vornehmlich aber in Ansehung der Erhaltung und Vermehrung der Einkünfte und einer vernünftigen Ersparung, zu thun habe.

Von gedruckten Kammerordnungen, möchten etwa folgende die vornehmsten seyn:

Die herzogl. meklenburg-güstrowsche Kammerordnung v. J. 1688, welche man in Schrebers Samml. ꝛc. 9 Th. Halle, 1762, gr. 8. S. 31 — 55, in extenso, und in Bergius Policey- und Cameral-Magaz. 2 Th. S. 49 — 54, in einem kurzen Auszuge findet, enthält viele solide Grundsätze, ob sie gleich alt ist. Sie ist in Titel und §§. eingetheilt. Tit. I. handelt von denen Sachen, so bey der Cammer zu expediren fürfallen. Tit. II. Von des Cammer-Präsidenten Amt. Tit. III. Von der Hauswirthschaft. Tit. IV. Von den extraordinairen Intraden. Tit. V. Von des Rentmeisters Amt. Tit. VI. Von des Cammersecretarii Amt, und was die Rentschreiber zu verrichten.

Instruction und Ordnung, welchermaßen Unsere, Friedrich Augusti, v. G. G. Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. verordnete Cammerpräsident und Räthe neben dem Renthmeister, die vorfallende Cammer-, Renth- und Bergsachen stellen und verrichten sollen, *d. d.* 16 Oct. 1711, st. in Schrebers neuer Samml. ꝛc. 2 Th. Bützow und Wism. 1762, gr. 8. S. 285 — 322. Diese Kammerordnung, aus welcher man in Bergius Pol. und Cam. Mag. 2 Th. S. 42 — 48, einen kurzen Extract findet, ist in vielerley Absichten interessant und nützlich; man findet darin sonderlich viele gute Kammer-Principia; nur ist Schade, daß sie keine bessere und ordentlichere Einrichtung erhalten hat.

Markgräfl. anspachische Kammerordnung, *d. d.* Onolzbach, 9 Jul. 1734, st. in Schrebers neuer Cameralschr. ꝛc. 9 Th. Lpz. 1767, gr. 8. S. 1 — 88.

Kön. Preuß. Instruction für die churmärkische Kammer, *d. d.* Berl. d. 22 Jul. 1748, u. 10 May 1772.

Des

eine weitere Unter-Abtheilung vorgetragen und abgehandelt werden sollten.

Des Herzogs von Meklenburg Christian Ludwig Domänen- und Rentkammer-Ordnung, d. d. Schwerin, 28 Aug. 1751, ſt. in Schrebers Samml. ꝛc. 9 Th. S. 56 — 69, und in Bergius Magaz. 2 Th. S. 54 — 61. Sie iſt wohl eingerichtet, und enthält viele gute Kammeral-Grundſätze.

Churpfalzbayriſche neue Hofcammerordnung, vom J. 1779, ſt. in Bergius Landesgeſetzen ꝛc. Th. 7, S. 228, fgg.

Die Verfertigung einer Kammerordnung, zumahl aber einer allgemeinen Kammer- und Finanz-Ordnung, iſt gar keine leichte Sache, obgleich die äuſſere Einrichtung und Eintheilung derſelben in gewiſſe Titel oder Capitel keinen großen Schwierigkeiten unterworfen iſt. Das Hauptwerk dabey kommt darauf an, daß die Kammerordnung auf die Natur der Sache, auf den wahren Zuſammenhang des Finanzweſens, und auf vernünftige Haushaltungs- und Regierungs-Regeln gegründet werde. Gemeiniglich läſſet der Regent das erſte Project dazu durch einen geſchickten und erfahrnen Kammeraliſten verfertigen, welcher nicht allein den ganzen Zuſammenhang der innern Landeswirthſchaft zu überſehen im Stande iſt, ſondern auch in dem Zuſtande des Landes und ſeiner Verfaſſungen ſowohl, als auch in der bisherigen Einrichtung des Kammeralweſens, hinlängliche Kenntniß und Erfahrung beſitzt. Dieſes erſte Project geht der Landes-Herr mit einigen vertrauten Finanz-Miniſtern oder geh. Finanz-Räthen, durch; und nachdem ihre Erinnerungen dabey bemerkt ſind, läſſet der Regent ſodann ein ausführliches Project verfertigen, welches, wenn es eine allgemeine Kammerordnung werden ſoll, allen und jeden Kammer-Collegiis, wofern die Abſicht aber nur auf eine beſondere Kammerordnung gerichtet iſt, demjenigen Kammer-Collegio, welchem ſie vorgeſchrieben werden ſoll, mitgetheilet wird, da denn ein jedes Mitglied ſeine Erinnerungen darüber macht.

macht. Ueber diese Erinnerungen wird hernach gemeiniglich in dem Collegio votiret, oder wenigstens ein Extract aller Erinnerungen gemacht, welcher dem Regenten vorgeleget wird. Zuweilen wird das ausführliche Project auch dem Ausschusse der Landstände communiciret, damit sie ihre Erinnerungen darüber machen. Nachdem alle Monita beysammen sind, wird gemeiniglich eine große Conferenz, in Gegenwart des Landesherrn, darüber gehalten, und man setzt darin fest, was von den Erinnerungen Statt finden solle, oder nicht. Alsdann wird die Kammerordnung völlig ausgearbeitet, ausgefertiget, unterschrieben, und den Collegiis, als eine immerwährende Norm und Richtschnur mitgetheilet; dabey man jedoch gemeiniglich, insonderheit bey allgemeinen Finanzordnungen, verhütet, daß sie nicht gedruckt oder sonst gemein gemacht wird.

Gleichwie aber die Umstände der Sachen nicht immer einerley bleiben, auch die Zeit und Erfahrung immer nach und nach Verbesserungen an die Hand geben; so kann eine allgemeine Kammer- und Finanz-Ordnung nicht ewig in allen ihren Puncten und Clauseln beobachtet werden. Dieses findet auch bey besondern Kammerordnungen Statt. Zuweilen ist auch die Aufmerksamkeit der Chefs so schlecht, daß sie ohne Noth allenthalben durchlöchert und ausser Augen gesetzt wird. Oft ist auch die Kammerordnung selbst so beschaffen, daß sie hin und wieder in der Ausübung und der Verwaltung der Geschäfte ohne Verwirrung, Unordnung und unnöthige Weitläuftigkeit nicht beobachtet werden kann; welches sich vornehmlich eräugnet, wenn die Verfertigung der Kammerordnung solchen Personen aufgetragen worden ist, die der Sache nicht gewachsen, und entweder bloße Theoretiker in den Kammeral-Wissenschaften, oder nur praktische Kammeralisten in diesen oder jenen besondern Geschäften

ten gewesen sind, die keine Idee von dem allgemeinen Zusammenhange des Kammeralwesens gehabt haben. Aus diesen Ursachen pflegen daher weise und aufmerksame Regenten von Zeit zu Zeit, und insonderheit bey dem Antritte ihrer Regierung, Revisionen der Kammerordnungen vorzunehmen. Hierzu wird nun gemeiniglich eine Commission von großen und erfahrnen Kammeralisten niedergesetzt, wozu man, mehrerer Unparteylichkeit wegen, zuweilen fremde Kammerbediente befreundeter und verbundener Höfe (*) mit gebrauchet, welche die Kammerordnung nach allen Puncten und Clauseln durchgehen, und untersuchen, was davon ausser Observanz gekommen, und warum es geschehen ist. Hierauf erstattet diese Commission ihren Bericht und ihr Gutachten an den Regenten, da denn gemeiniglich neue Erläuterungen und Zusätze der Kammerordnung erfolgen, und deren genaue Beobachtung den Collegiis und Bedienten anbefohlen wird.

Kammer-Page, ein Page, d. i. Edelknabe, welcher eine fürstliche Person in ihren Zimmern bedient; ein adeliger Kammerbedienter vom dritten Range; zum Unterschiede von einem Jagd- und Reise-Pagen. Auch

(*) Es ist aber dieses nicht allemahl rathsam. Das Innere des Finanzwesens ist eine viel zu wichtige Sache, als daß man solches in fremden, obgleich befreundeter und verbundener Höfe, Diensten und Pflichten stehenden Bedienten sollte anvertrauen können. Da die Revision einer K. O. von sehr wenig Nutzen seyn würde, wenn man nicht dabey untersuchte, ob dieselbe die gehörige Einrichtung habe, und sich auf die jetzigen Zeiten und Umstände schicke, oder nicht: so sieht man leicht ein, daß dergleichen Untersuchung ohne eine genaue Einsicht in das ganze Kammeralwesen nicht geschehen kann. Man würde also den fremden Bedienten die ganze Stärke und Schwäche des Finanzwesens entdecken müssen, welches gewiß sehr gefährlich ist und leicht gemißbrauchet werden kann. Es wird auch wohl so leicht kein Hof sich dazu entschließen, er müßte denn entweder mit treuen und geschickten Kammeralisten nicht wohl versehen seyn, oder aus Mangel eigener Einsicht, und von Argwohn und andern Leidenschaften eingenommen, zu denselben kein Vertrauen haben.

Auch von einem Leib-Pagen ist er zuweilen noch unterschieden.

Kammer-Präsident, s. oben, S. 244, 249, u. 256.

— — — — (Hof-) s. unter Hof-Kammer.

Kammer-Proceß. 1. Ein Proceß, welcher eine fürstl. Finanz-Kammer betrifft. 2. Ein Proceß, welcher vor einem Kammergerichte geführt wird. 3. Die bey einem Kammergerichte übliche Proceß-Ordnung.

Kammer-Procurator. 1. Siehe Kammer-Advocat, und S. 245. 2. Ein Procurator oder Sachwalter an dem Kammergerichte zu Wetzlar.

Kammer-Rath, eine der Rechte kundige, vornehmlich aber in Wirthschafts- und Rechnungs-Sachen erfahrne Person, welcher die Besorgung einer fürstl. Finanz-Kammer, entweder allein, oder mit Andern, anvertrauet ist, daß sie auf die herrschaftl. Einkünfte und Gefälle Acht haben solle, damit solche richtig und nützlich eingebracht, und zur fürstl. Kammer geliefert, auch der ganze Ertrag zur fürstl. Bedürfniß vernünftig und rathsam angewendet werde. In dieser Absicht muß er über alle subordinirte Bedienten, sowohl bey der Kammer, als auch über diejenigen, welche, im Lande gewisse herrschaftl. Einkünfte beyzutreiben, bestellt sind, genaue Aufsicht halten, damit ein jeder an seinem Orte seiner Pflicht gehörig Genüge leiste, und die Rechnungen jährlich abgenommen werden. An einigen Orten werden sie Schatz-Räthe genannt. Siehe oben, S. 244.

Kammer-Rath, (Hof-) s. unter Hof-Kammer.

Kammer-Referendarius. Unter dieser Benennung sind bey der churmärk. Kriegs- und Dom. Kammer in Berlin gewisse Personen, welche sich zum königl. Dienste bey der Kammer ausbilden, angesetzt. Sie wurden ehedem Auscultatores genannt. Ihre Ansetzung gründet sich auf das an die churmärk. Kammer ergan-

ergangene kön. Cabinets-Reſcript, v. 12 Apr. 1723. Selbiges beſaget, daß bey dieſem Collegio vier junge Leute, ſo hurtige und offene Köpfe haben, zu den Geſchäften mit zugezogen, und zu dem Ende an einem beſondern Tiſche bloß zum Zuhören geſetzet, jedoch hiernächſt ihnen auch ein und andere Commiſſionen gegeben werden ſollen, die Kammer aber zwey adelige und zwey bürgerliche mit ſothanen Eigenſchaften begabte Subjecte forderſamſt zur kön. Genehmigung in Vorſchlag bringen müſſe. Die Auſcultatores ſollten bey dem Kammer-Collegio zur Arbeit gezogen, und dadurch zum kön. Dienſte geſchickt und brauchbar gemacht werden. Daher wurde durch das Directorial-Reſcript v. 22 Aug. 1742, der churm. Kammer aufgegeben: dieſelben in Arbeit zu ſetzen, und alle drey Monathe zu berichten, ob und wie ein jeder ſich applicire (*). Ferner erging, d. 7 Dec. eb. d. J. ein Direct. Reſcript an die Kammer, des Inhalts: daß bey Verfertigung der neuen Pacht-Anſchläge von den Domänen-Aemtern, die Auſcultatores mitgehen, und dabey die Schreiberey verſehen ſollten, maßen ſie ſonſt, wenn man ſie nicht mit zur Arbeit gebrauchte, auch nichts lernen würden. Man ſetzte zugleich darin feſt: daß ſie in dergleichen Geſchäften keine Diäten bekommen ſollten; und hielt alſo damahls dafür, daß die Auſcultatoren ſchon dadurch für ihre desfallſige Bemühungen hinlänglich belohnt würden, daß ſie Gelegenheit erhielten, praktiſche Kenntniſſe zu erwerben; und wenn gleich in der Folge denſelben bey Commiſſionen Diäten zugebilliget worden ſind, ſo hat man doch in neuern Zeiten den eben angeführten Grundſatz anderweitig zur Befolgung feſtgeſetzt (**).

Durch

(*) Im J. 1780 wurde vom General-Direct. die Einſendung der Referendarien-Conduiten-Liſten halbjährig verlanget.

(**) Und zwar durch das Directorial-Reſcript, v. 6 Aug. 1780.

Durch das Cabinets-Reſcript v. 22 Apr. 1743, wurde die churm. Kammer fernerweitig befehliget, dem vorangeführten Direct. Reſcr. v. 22 Aug. 1742, zu genügen, und am Schluſſe dieſes Reſcriptes heißt es: daß, da die Auſcultatores angenommen worden, um ihnen Gelegenheit zu verſchaffen, ſich zum königl. Dienſte geſchickt zu machen, die Kammer ſelbige nach eines jeden Fähigkeit zu gebrauchen und nicht müßig ſitzen zu laſſen habe. Wie es nun eines Theils zum eigenen Nutzen der Auſcultatoren gereichte, daß ſie zur Bearbeitung der Geſchäfte mit zugezogen wurden: ſo ſollte andern Theils dadurch zugleich die Bearbeitung der currenten Sachen beym Kammer Collegio befördert, und deren Aufenthalte während der Abweſenheit der Departements-Räthe in herrſchaftl. Angelegenheiten vorgebeuget werden.

S. das Cabinets-Reſcript an die churmärk. Kammer, v. 8 May 1743.

Nach dem Berichte der churm. Kammer, von 29 Apr. deſſ. J. waren die damahls bey dem Collegio befindlichen ſechs Auſcultatoren den Departements-Räthen bey Verfertigung der neuen Anſchläge zugegeben, auch ihnen ſonſt Commiſſionen aufgetragen worden. Weil es ihnen aber bey dergleichen Reiſen ſchwer fiel, auf eigene Koſten zu zehren, ſo trug die Kammer zugleich dahin an: daß ihnen, zur Aufmunterung, die ſonſt gewöhnlich geweſenen Diäten à 16 Gr. gereichet werden dürften. Die auf dieſen Bericht erfolgte Directorial-Reſolution, v. 13 Jul. 1743, war indeſſen nicht ganz gewierig; denn derſelben gemäß ſollten zuvörderſt die Wirkungen der geſchehenen Vertheilung der Auſcultatoren bey den verſchiedenen Departements, und ob ſelbige ſich darin Geſchicklichkeit erwerben würden, abgewartet, mithin auch bis dahin denſelben, bey vorfallenden Reiſen, keine Diäten

ten gereichet werden, und man wollte den desfallsigen nähern Bericht der Kammer gegen Trinitatis 1744 abwarten.

Damit die Auscultatoren in der beym Kammer-Coll. vorkommenden Arbeit sich eine Fertigkeit erwerben, und dadurch zum kön. Dienste rechtschaffen geschickt machen könnten, sollten sie, wenn sie ein Jahr im Collegio gesessen, in Gegenwart sämmtlicher dirigirenden Minister des General-Direct. und des Chefs der Kammer genau examiniret, sodann aber die zu dem Kammeralwesen untüchtig befundenen aus dem Collegio wieder entlassen, dagegen aber für die Beförderung geschickter und brauchbarer Subjecte desto geschwinder und besser gesorget, übrigens aber von den Kammer-Präsidenten auf die Auscultatoren wohl Acht gegeben, und alle Jahre gegen die Zeit der Anfertigung des Etats, von deren Geschicklichkeit und Fleiße ein besonderer Bericht erstattet, auch selbige dem Gen. Direct. zur Examination präsentiret werden. Ungeachtet diese Einrichtung durch das fernerweitige unter d. 7 Jan. 1744 an die churm. Kammer ergangene Cabinets-Rescript wiederhohlentlich verordnet wurde, so ist in jetzigen Zeiten deren Befolgung nicht mehr nöthig, da die ganze Sache durch die Anordnung der Kammer-Examinations-Commissionen und der Ober-Examinations-Commission, bey dem Gen. Direct. eine andere Wendung erhalten hat, und durch diese Commissionen die Geschicklichkeit und Brauchbarkeit der entweder zu bestellenden oder weiter zu versorgenden Kammer-Referendarien geprüfet und beurtheilet wird.

In Ansehung der Erfordernisse in Absicht der Fähigkeiten und Kenntnisse derjenigen, welche zu Kammer-Auscultatoren bestellet werden können, als auch der Vorschriften, wonach die einmahl angesetzten Auscultatoren zur Arbeit angeführet werden sollen, findet

Durch das Cabinets-Reſcript v. 22 Apr. 1743, wurde die churm. Kammer fernerweitig befehliget, dem vorangeführten Direct. Reſcr. v. 22 Aug. 1742, zu genügen, und am Schluſſe dieſes Reſcriptes heißt es: daß, da die Auſcultatores angenommen worden, um ihnen Gelegenheit zu verſchaffen, ſich zum königl. Dienſte geſchickt zu machen, die Kammer ſelbige nach eines jeden Fähigkeit zu gebrauchen und nicht müßig ſitzen zu laſſen habe. Wie es nun eines Theils zum eigenen Nutzen der Auſcultatoren gereichte, daß ſie zur Bearbeitung der Geſchäfte mit zugezogen wurden: ſo ſollte andern Theils dadurch zugleich die Bearbeitung der currenten Sachen beym Kammer Collegio befördert, und deren Aufenthalte während der Abweſenheit der Departements-Räthe in herrſchaftl. Angelegenheiten vorgebeuget werden.

S. das Cabinets-Reſcript an die churmärk. Kammer, v. 8 May 1743.

Nach dem Berichte der churm. Kammer, von 29 Apr. deſſ. J. waren die damahls bey dem Collegio befindlichen ſechs Auſcultatoren den Departements-Räthen bey Verfertigung der neuen Anſchläge zugegeben, auch ihnen ſonſt Commiſſionen aufgetragen worden. Weil es ihnen aber bey dergleichen Reiſen ſchwer fiel, auf eigene Koſten zu zehren, ſo trug die Kammer zugleich dahin an: daß ihnen, zur Aufmunterung, die ſonſt gewöhnlich geweſenen Diäten à 16 Gr. gereichet werden dürften. Die auf dieſen Bericht erfolgte Directorial-Reſolution, v. 13 Jul. 1743, war indeſſen nicht ganz gewierig; denn derſelben gemäß ſollten zuvörderſt die Wirkungen der geſchehenen Vertheilung der Auſcultatoren bey den verſchiedenen Departements, und ob ſelbige ſich darin Geſchicklichkeit erwerben würden, abgewartet, mithin auch bis dahin denſelben, bey vorfallenden Reiſen, keine Diä-

ten

ten gereichet werden, und man wollte den desfallsigen nähern Bericht der Kammer gegen Trinitatis 1744 abwarten.

Damit die Auscultatoren in der beym Kammer-Coll. vorkommenden Arbeit sich eine Fertigkeit erwerben, und dadurch zum kön. Dienste rechtschaffen geschickt machen könnten, sollten sie, wenn sie ein Jahr im Collegio gesessen, in Gegenwart sämmtlicher dirigirenden Minister des General-Direct. und des Chefs der Kammer genau examiniret, sodann aber die zu dem Kammeralwesen untüchtig befundenen aus dem Collegio wieder entlassen, dagegen aber für die Beförderung geschickter und brauchbarer Subjecte desto geschwinder und besser gesorget, übrigens aber von den Kammer-Präsidenten auf die Auscultatoren wohl Acht gegeben, und alle Jahre gegen die Zeit der Anfertigung des Etats, von deren Geschicklichkeit und Fleiße ein besonderer Bericht erstattet, auch selbige dem Gen. Direct. zur Examination präsentiret werden. Ungeachtet diese Einrichtung durch das fernerweitige unter d. 7 Jan. 1744 an die churm. Kammer ergangene Cabinets-Rescript wiederhohlentlich verordnet wurde, so ist in jetzigen Zeiten deren Befolgung nicht mehr nöthig, da die ganze Sache durch die Anordnung der Kammer-Examinations-Commissionen und der Ober-Examinations-Commission, bey dem Gen. Direct. eine andere Wendung erhalten hat, und durch diese Commissionen die Geschicklichkeit und Brauchbarkeit der entweder zu bestellenden oder weiter zu versorgenden Kammer-Referendarien geprüfet und beurtheilet wird.

In Ansehung der Erfordernisse in Absicht der Fähigkeiten und Kenntnisse derjenigen, welche zu Kammer-Auscultatoren bestellet werden können als auch der Vorschriften, wonach die einmahl angesetzten Auscultatoren zur Arbeit angeführet werden sollen, sind

man in der Instruction für die churmärk. Kammer, d. d. Berl. d. 22 Jul. 1748, Art. 2 ꝛc. das Nöthige verordnet.

Die Observanz, wonach bey der churmärk. Kammer die Annahme und Ansetzung der Kammer-Referendarien wirklich befolget wird, ist folgende. Derjenige, welcher Kammer-Referendarius zu werden wünscht, muß in einer Bittschrift um seine desfallsige Ansetzung, und um Acten zur Anfertigung einer Probe-Relation, bey gedachtem Collegio anhalten. Findet das Collegium sonst keine Bedenklichkeit zur Annahme des Candidaten, so wird ihm bekannt gemacht, daß er sothane Acten von dem Kanzelley-Director erhalten werde, er sich daher auf der Kammer bey demselben einzufinden, und die Probe-Relation daselbst auszuarbeiten habe. Der Candidat darf so wenig die Acten, als seine Ausarbeitung mit nach Hause nehmen, sondern muß, so oft er die Kammer verläßet, beyde dem Kanzelley-Director übergeben, welcher solche in Verwahrsam behält. Die Acten zur Anfertigung einer Probe-Relation werden von der Kammer-Examinations-Commission gewählet und bestimmet, nach Maßgabe des an Dieselbe unter d. 20 Jan. 1778 ergangenen Kammer-Rescriptes. Ist die Ausarbeitung vollendet, so muß der Candidat solche, nebst den Acten, vermittelst einer anderweitigen Vorstellung, der Kammer überreichen, und in letzterer um die Ansetzung eines Termines zum Examen Ansuchung thun. Nachdem die Probe-Relation im Collegio vorgetragen worden, wird sie, nebst den Acten, der K. Exam. Commiss. zur nähern Beurtheilung zugefertiget, das Examen verfüget, und der dazu bestimmte Termin dem Candidaten bekannt gemacht. Die Examinations-Gebühren betragen, nach Vorschrift des an die churm. Kammer ergangenen Directorial-Rescriptes, von 17 Apr. 1770, acht Rthlr., welche nach geendigtem Examen

von

von dem Candidaten berichtiget werden müssen. Die Abhaltung eines eigenen Protokolles über den Verlauf des Examen ist nicht gebräuchlich, sondern die Examinatoren pflegen, gleich nach geendigtem Examen, sich in Absicht ihres Gutachtens über die dabey ausgemittelten Kenntnisse und Fähigkeiten des Candidaten, so wie auch über die von ihm ausgearbeitete Probe-Relation zu vereinigen, und geben sodann solches in einem Berichte an die Kammer ab, welche ihrer Seits entweder darnach, mit Beyfügung der Probe-Relation dem General-Directorio Bericht erstattet, oder, wenn der Candidat im Examen schlecht bestanden ist, auch dessen Ausarbeitung nicht vortheilhaft für ihn spricht, denselben sogleich abweiset; es wäre denn, daß der Candidat gleich anfänglich sein Gesuch nicht bey der Kammer, sondern bey dem Gen. Direct., angebracht hätte, da denn auch von dem schlechten Erfolge des Examen dem Gen. Direct. berichtet, und dessen Entschluß wegen des dem Candidaten zu ertheilenden Bescheides abgewartet werden muß. Wird nun von dem Gen. Direct. die Ansetzung des Candidaten als Referendarius bey der Kammer beschlossen, so ergeht desfalls ein Rescript an die Kammer, womit zugleich die Probe-Relation zurück kommt. Die Kammer macht ihm darauf seine Ansetzung, so wie den zu seiner Vereidigung bestimmten Termin, bekannt, in welchem er den in der Anmerkung (*) befindlichen

(*) Nachdem Se. Kön. Majestät von Preußen, mein allergnädigster König und Herr, bey Dero churmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer mich zum *Referendario* allergnädigst bestellet und angenommen; Als gelobe und schwöre ich *N. N.* zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sr. Kön. Maj und Dero Kön. Hause ich getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero hohes Interesse, so viel an mir ist, überall befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, auch sonderlich mich beym *Collegio* in den gewöhnlichen Sessionen fleißig und zu rechter Zeit einfinden, die *Deliberationes* und *Decreta* mit

Eid ableiſten muß, und ſodann bey den Vorträgen zugelaſſen und zu den vorkommenden Arbeiten mit zugezogen wird.

Um aus den Kammer-Referendarien geſchickte Räthe zu ziehen, iſt durch die kön. Inſtruction v. 10 May 1772, Art. 13, die churmärk. Kammer angewieſen worden: ſolche zwar in allen Fächern des Kammeralweſens in Arbeit zu ſetzen, ſie hauptſächlich aber doch bey denen zu gebrauchen, wozu ſie die meiſte Neigung bezeigen; und damit ſie, in Erwerbung der praktiſchen Kenntniß vom Dienſte, ſich nicht ſelbſt überlaſſen bleiben, ſo ſoll ein jeder Rath mit ihnen die Sachen, welche denſelben aus ſeinem Departement zugeſchrieben werden, durchgehen, und ihnen dabey zu deren gründlichen Bearbeitung Anleitung geben. Sodann ſollen die *Auſcultatores* (*) die Sachen, welche ſie vortragen, hiernächſt *in extenſo* expediren, um ſich in dem Geſchäfts-Styl deſto mehr zu üben; alle von ihnen expedirte Sachen müſſen dem Departements-Rathe und ſeinem Correferenten mit zur Reviſion vorgeleget werden, auf daß dieſe, falls die Sache nicht recht gefaßt worden, die Expedition ändern, auch dadurch in der Connexion der in ihren Departements vorfallenden Angelegenheiten bleiben können. Alle *Munda*, wozu der Auſcultator das Concept expedirt, muß er als Secretarius contraſigniren, damit er ſodann dasjenige wieder zu Geſicht bekomme, was bey der Reviſion ſeines Conceptes abgeändert worden iſt. Endlich ſollen die Auſcultatoren fleißig zu den Caſſen-Reviſionen mit

mit *Attention* anhören, alles verſchwiegen halten, und Niemanden davon etwas, ſonderlich was die Etats betrifft, ſo bey dieſem *Collegio* formiret werden, offenbaren, auch dasjenige, was mir etwan vom *Collegio* anvertrauet werden möchte, mit aller erforderlichen Treue und Fleiße verrichten, *in Summa* mich überall dergeſtalt verhalten und aufführen will, wie einem *Referendario*, der ſich zu einem bedigen *Munere Collegii* zu habilitiren verlanget, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe um Chriſti willen!

(*) In dieſer Inſtruction iſt der Titel Auſcultator zum letzten Mahle gebraucht worden, und iſt ſeit der Zeit in den Kammer-Acten nicht mehr die Rede von Auſcultatoren, ſondern von Kammer-Referendarien.

mit zugezogen, und bey auswärtigen Commissionen mit gebrauchet werden; diejenigen aber, welche vorzüglich eine Neigung zu den städtischen Verrichtungen haben, den Steuer-Räthen zugeschickt werden, damit sie mit solchen ihre Departements bereisen, und von den Verrichtungen eines Steuer-Rathes eine praktische Kenntniß bekommen mögen.

Durch das am 30 Jul. 1772, an das churm. Kammer-Präsidium ergangene Directorial-Rescript wurde demselben aufgegeben, die Verfügungen zu treffen: 1. daß einem jeden churm. Kammer-Referendario, damit er die Verfassung der Provinz gründlich kennen lerne, nach einem ordentlichen Systeme die merkwürdigsten Acten über alle Theile des Finanz- und Kammeralwesens allmählich zugetheilet werden sollten, woraus derselbe spätestens alle 3 Wochen Extracte anfertigen, und selbige mit einem raisonnirten Berichte und Gutachten dem Präsidio vorzulegen verbunden seyn solle da denn zwey solche *Specimina*, um eines jeden *Judicium* zu erforschen oder dem Befinden nach zu fixiren, in einer besonders anzusetzenden Conferenz, wozu dem Kammer-Directori und vier Krieges- und Domänen-Räthen besonderer Auftrag geschehen könne, *per modum colloquii* durchgegangen, den Referendarien Anleitung, wie sie sich künftig in den ihnen anvertraueten Stellen, den Umständen nach, zu verhalten, gegeben, die Fehler und Mängel, auch sonstige Uebereilungen in der Arbeit aber ohne Rückhalt zu ihrem Besten eröffnet werden sollen; und 2. daß, so oft ein Rath aus dem Collegio in sein Departement reiset, demselben allemahl einer von den Referendarien, wie sie nach der Reihe auf einander folgen, zu Führung der Protokolle mitgegeben, und letzterm angedeutet werden solle, daß er bey seiner Zurückkunft dem Collegio von demjenigen, was er auf der Reise zu Verbesserung der Städte, Dörfer, Ländereyen und der Handlung, etwa bemerket, oder an Mißbräuchen und Unordnungen etwa wahrgenommen, einen raisonnirten Bericht übergeben solle, worauf das Präsidium, dem Befinden nach, die nöthigen Veranlassungen treffen könne, und alle Vierteljahre anzeigen müsse, wer von den Referendarien sich hierunter,

und überhaupt an Fleiß und Geschicklichkeit vor andern hervor gethan habe.

Im J. 1780 äusserten Se. Maj. der König, daß zu den Kriegsraths-Stellen keine andere, als solche Subjecte vorgeschlagen werden sollten, die dazu hinlängliche Geschicklichkeit und Kenntnisse besäßen, auch von bekannter Rechtschaffenheit wären. Diese Willensmeinung des Monarchen gab aufs neue dazu Gelegenheit, daß auf die bey der churm. Kammer vorhandenen oder noch anzustellenden Referendarien, und deren Ausbildung auch Anweisung zum Dienste, die genaueste Attention gerichtet wurde; daher denn auch ein Directorial-Rescript am 6 Aug. dess. J. an die churm. Kammer erging, welches folgende Bestimmungen enthält: 1. Soll bey Examinirung der zu Referendarien sich meldenden Subjecte jedesmahl ganz eigentlich dahin gesehen werden, daß selbige vorzügliche und solche academische Kenntnisse haben, nach welchen gewiß zu hoffen ist, daß sie bey guter Anführung und bey eigenem Fleiße hiernächst recht brauchbare Räthe werden können, so wie die Kammer sich denn auch nach ihrer Aufführung, und ob ihr Betragen mit aller Rechtschaffenheit verknüpft gewesen, gründlich erkundigen muß. 2. Sollen die wirklich angestellten Referendarien bey Commissionen gebrauchet werden, jedoch, bey dergleichen, lediglich zu ihrem eigenen Besten und zu ihrer Dienstanweisung zu unternehmenden Reisen, keinesweges auf die Erhaltung einiger Diäten Anspruch machen, vielmehr sich denselben schlechterdings unentgeldlich unterziehen, nicht minder von den abgehaltenen Commissionen eigene Berichte erstatten. In denen Fällen aber, da ein Referendarius allein und statt eines Rathes zu Commissionen gebraucht und deshalb verschicket wird, sollen selbigem alsdann die festgesetzten Diäten gereichet werden. 3. Sollen den Kammer-Referendarien, ausser den ihnen zum Vortrage zugeschriebenen und von ihnen *in extenso* angegebenen Sachen, auch zugleich Decrete von den Räthen zur Extendirung und Ausarbeitung zugestellet, und die *Mundi* sämmtlicher von ihnen ausgearbeiteten Sachen von ihnen contrasignirt werden. 4. Soll die Kammer alle

Jahre,

Jahre, und zwar d. 1 Jan. und 1 Jul. jeden Jahres, eine besondere Referendarien-Conduiten-Liste dem Gen. Direct. einsenden, aus der unter andern mit erhellet, wie lange ein jeder Referendarius schon bey der Kammer gestanden, und besonders wie sein Fleiß beschaffen ist. Bey Anfertigung derselben muß die strengste Unparteylichkeit beobachtet werden; und derjenige Referendarius, der in höchstens drey Jahren von seiner Verpflichtung an, nicht so weit gekommen ist, daß er sich zu dem großen Examen geschickt gemacht, und von dem man also nicht erwarten kann, daß je ein brauchbarer Rath aus ihm werden möchte, soll alsdann sofort wieder verabschiedet, mithin durchaus kein unnützer Herumläufer, der dem Collegio und sich selbst, durch einen längern Aufschub seiner Ausbildungszeit, nur Schande macht, geduldet werden.

In Absicht der Reisen der Referendarien, sind folgende Verfügungen getroffen worden. Wenn ein Kammer-Referend. in seinen eigenen Angelegenheiten, jedoch in der Churmark, verreisen will, kann das Kammer-Präsidium ihm den dazu benöthigten Urlaub ertheilen, nicht aber zu einer dergleichen Reise ausserhalb der Provinz, als welche ohne Vorbewußt und Genehmigung des Gen. Direct. nicht unternommen werden darf. Die Referendarien müssen auch, wenn sie, entweder auf den vom Gen. Direct. erhaltenen Urlaub, oder zur Ausrichtung der ihnen aufgetragenen Dienstgeschäfte, verreisen wollen, sich jedesmahl, ehe sie abreisen, und wenn sie wieder zurück kommen, bey dem Departements-Minister melden, wiedrigenfalls sie eine Geldbuße von 5 Rthlr. zu erlegen haben.

Hrn. Kr. R. Bar. von Lamotte practische Beyträge zur Cameralwiss. für die Cameralisten in den preuß. Staaten, 1 Th. Lpz. 1782, gr. 8. S. 91 — 122.

Von dem großen Examine und der weitern Versorgung der churmärk. Cammer-Referendarien, s. eb. das. S. 123 — 129.

Kammer-Registrator, s. oben, S. 224, f. und 247.

Kammer-Reglement, s. Kammer-Ordnung.

Kammer-Richter, s. oben, S. 287.

Kammer-Sachen. Da die Einrichtung des Kameralwesens nicht an allen Orten gleich, sondern sehr

von einander unterschieden ist, auch unter den ordentlichen Finanz-Kammern und den kleinen Rent-Kammern ein großer Unterschied Statt findet, wie aus dem Art. Kammer-Collegium zu ersehen ist: so ist leicht zu erachten, daß auch die Kammern in Ansehung der Sachen und Angelegenheiten, womit sie sich beschäftigen, sehr von einander unterschieden seyn müssen. Wenn man demnach untersuchen will, was für Sachen eigentlich zum Ressort der Kammern gehören, so kann man hierbey keine gewisse Kammer zum Muster und Gegenstande nehmen, sondern man muß vielmehr die Natur und Eigenschaften der Sachen, und den Zusammenhang des ganzen Kammeralwesens zum Grunde legen, und dabey eine ordentliche Finanz-Kammer voraus setzen, welche nicht allein mit der Verwaltung und Berechnung der landesherrlichen Einkünfte und Ausgaben zu thun hat, sondern auch zugleich die allgemeine Landes-Polizey besorget, und in Kammeralsachen ihre eigene Gerichtbarkeit hat. Auf diese Art werde ich auch hier die zum Ressort der Kammern gehörigen Sachen anführen und beurtheilen; doch werde ich auch zugleich anmerken, in wie fern solche Kammersachen auch einer kleinen Kammer anvertrauet werden können.

Unter den Kammersachen nimmt die allgemeine Landes-Polizey billig den ersten Platz ein. Ihre hauptsächlichste Gegenstände sind: die Bevölkerung; der Anbau und die Cultur des Landes; die Aufnahme der Landwirthschaft, der Manufacturen, Fabriken, Commercien, Gewerbe, und überhaupt des gesammten Nahrungsstandes, welches alles mit einander in dem genauesten Zusammenhange steht. Alle diese Gegenstände sind zugleich die Fonds, woher die Vermehrung der Einkünfte größten Theils ihren Ursprung nehmen muß. Man sieht also leicht ein, daß die Vorsorge für die allgemeine Landes-Polizey, und überhaupt

haupt alle innere Landes-Angelegenheiten, von der Verwaltung des Kammeralweſens in den hohen Landes-Collegien nicht getrennet werden können; denn alle dieſe müſſen zum Vortheile der Kammer-Einkünfte arbeiten, ſo, wie dieſe wieder alle andere Anſtalten und Maßregeln zur Aufnahme des Nahrungs-Standes und der Wohlfahrt des States unterſtützen müſſen. Indeſſen hängt doch die Vorſorge für die Polizey noch in verſchiedenen deutſchen Fürſtenthümern und Ländern am meiſten von dem Juſtiz-Collegio, oder der ſo genannten Regierung, ab, zumahl wenn es Polizey-Anſtalten ſind, bey welchen es um keine Einkünfte oder Aufwand zu thun iſt. Die Urſache hiervon iſt unſtreitig, weil die Regierungen in den meiſten Ländern älter ſind, als die Kammer-Collegia, und weil ehedem die Kanzelleyen das meiſte von den Kammeral-Angelegenheiten zu beſorgen gehabt haben, ehe man eigene Kammer-Collegia errichtete. Wenn nun nach der Zeit keine Aenderung darin gemacht worden iſt, ſo haben ſich die Regierungen wenigſtens in der Direction der Polizey erhalten. Allein es iſt unſtreitig rathſamer, die Beſorgung der Polizey-Angelegenheiten mit den Kammer-Collegiis zu verbinden. Die Polizey-Angelegenheiten gehören unläugbar zu der Stats-Oekonomie, und müſſen, wie geſagt, größten Theils den Grund von den Einkünften abgeben. Die Rechtsgelehrten, die in den Regierungen ſitzen, ſind auch öfters gar ſehr geneigt, unſer heutiges Polizeyweſen über den Leiſten der mit der Beſchaffenheit unſerer Zeiten wenig übereinſtimmenden römiſchen Geſetze zu ſchlagen; da denn nicht ſelten ſowohl in den Polizey-Anſtalten ſelbſt, als auch in den rechtlichen Beſcheiden und Erkenntniſſen in Polizey-Sachen viel fehlerhaftes vorgeht. Die verſchiedenen Gewerbe gerathen öfters in Streitigkeiten mit einander; verſchiedene Handwerker bearbeiten öfters einer-

ley Waare; und die Bestimmung der Schranken von eines jeden Arbeit, die Tüchtigkeit der Arbeit selbst, das Arbeitslohn dafür, u. d. gl. geben zu vielen Mißhelligkeiten unter ihnen Anlaß. Eben so kann öfters einerley Waare von mehr als einem Handwerker verfertiget werden, und der eine sieht die Arbeit des andern als einen Eingriff in seine Befugniß an. Nicht weniger entstehen, in Ansehung des Einkaufes der Materialien, und des Verkaufes der Waaren selbst, zwischen den arbeitenden und handelnden Gewerben allerley Streitigkeiten. Sollen nun solche in einem Justiz-Collegio entschieden werden, so legt man daselbst die Innungs-Artikel und Urkunden, welche beyde streitige Handwerke in Händen haben, und wie weit sich der eine oder der andere Theil in dem Besitze befindet, zum Grunde des Bescheides, welcher dann öfters für den Zusammenhang des Nahrungsstandes, auf den man dabey aus Mangel der Einsicht keine Rücksicht genommen hat, sehr nachtheilig ausfällt. Hingegen können die Kammer-Collegia, welche die gesammte Landes-Polizey verwalten, und den ganzen Nahrungsstand leiten, mit dieser Entscheidung viel leichter, sicherer und richtiger zu Stande kommen, indem sie dabey bloß auf die größere Vollkommenheit der zu verfertigenden Waare, auf die Bequemlichkeit und die geringern Kosten, womit ein Handwerk vor dem andern eine Waare verfertigen kann, auf die Beförderung der Circulation des Geldes und der auswärtigen Commercien, auf das Aufnehmen des gesammten Nahrungsstandes und überhaupt auf die Bequemlichkeit und das Beste des gemeinen Wesens, ihr Augenmerk richten, und diese Umstände zur Richtschnur nehmen, ohne auf die alten Privilegia und Innungs-Artikel zu sehen, welche als Polizey-Anstalten und Gesetze niemahls eine ewige Gültigkeit haben können, sondern nach dem gegenwärtigen Zustande

des

des gemeinen Wesens und zu Beförderung seiner Wohlfahrt eingerichtet werden müssen.

Die Vorsorge für die allgemeine Landes-Polizey steht demnach dem höchsten Finanz-Collegio, in Ansehung ihres ganzen Zusammenhanges, des ganzen States, und aller dazu gehörigen Länder, zu; in Ansehung der einzelen Länder und Provinzen aber gehört sie den über dieselben gesetzten Provinzial-Kammern. Es gehören dahin alle Sachen, Maßregeln und Anstalten, welche die immer mehrere Bevölkerung des Landes, die Cultur und den weitern Anbau desselben, durch Urbarmachung wüster Gegenden, großer Heiden, und überflüssigen und unnützlichen Waldungen, Austrocknung großer Seen und Moräste, und die Ansetzung neuer Einwohner und Colonien an solchen Oertern, betreffen; die Leitung der Gewässer in Flüsse und Bäche; die Grabung der Canäle, und Anlegung der Dämme; die Beförderung der Ehen durch verschiedene weise Gesetze, und die dahin gehörigen Anstalten zu Ausstattung armer Mädchen; die Maßregeln wieder die Entvölkerung des Landes durch die Auswanderung und Ausführung der Unterthanen, als: durch fremde Werbungen, u. d. gl.; die Medicinal-Anstalten; die Anstalten wieder die Theurung und Ausfuhre des Getreides, u. s. w. Ferner gehört hierher die allgemeine Vorsorge für den Flor und das Aufnehmen der Landwirthschaft; mithin alle Maßregeln und Anstalten zu Erbauung bisher noch unbekannt gewesener Früchte, Gewächse und Futterkräuter, Urbarmachung und Bearbeitung wüster und öder Flecke und Gegenden, Verbesserung der Wiesen und Aecker, Aufräumung und Unterhaltung nöthiger Gräben, Beförderung des Gartenbaues, Pflanzung nützlicher Obst- und anderer, insonderheit der Maulbeer-Bäume, Vermehrung und Veredlung der Viehzucht, und was nur irgend zur Landwirthschaft und deren

Ver-

Verbesserung gerechnet werden kann. Insonderheit gehören hierher die Acker- und Feld Ordnungen, die Polizeygesetze wegen Veräusserung und Zerschlagung der Bauergüter, wegen Hut und Weide, Oeffnung und Zuschlagung der Wiesen, die Schäferordnungen, die Gesetze wieder die Feld- und Garten-Diebereyen, die Verordnungen wegen Anlegung lebendiger Hecken, Grabung der Brunnen und Viehtränken ꝛc. Ferner: die Vorsorge für den gesammten Nahrungsstand. Hierher gehören alle Maßregeln und Anstalten zu Beförderung der Manufacturen, Fabriken, Handwerke, Commercien, und alle Arten von Gewerben und Nahrungen; die Messen Jahr- und Wochen-Märkte; die Verordnungen wieder die Vor- und Aufkäufereyen und das hausiren gehen; das Creditwesen im Lande; die Anordnung der Handels- und Wechsel-Gerichte; das Intelligenzwesen und die Auctionen; die Vorsorge für die Lebensmittel; die Polizey-Taxen; die Banken, Lombards und Leihhäuser; das Judenwesen; die Monopolien; die Assecuranz-Anstalten; die Concessionen zu Treibung eines Handwerkes und Gewerbes; das Handwerkswesen auf dem Lande; die Bierbrauerey- und Branntweinbrennerey-Sachen; die Wirths-Häuser, Gasthöfe, Schenken und Kaffehäuser; die Vorsorge für richtiges Maß und Gewicht; die Maßregeln und Direction über die ein- und ausgehenden Waaren, u. s. w.

Zu der Vorsorge der allgemeinen Landes-Polizey für die gute Ordnung, Sicherheit und den Wohlstand der Unterthanen, gehören: das Gesindewesen; die General- und Special-Landes-Visitationen und Aufsuchungen verdächtiger Leute; die Armenverpflegungs-Sachen auf dem Lande und in den Städten; die Land- und städtischen Feuer-Societäts-Sachen; die Feuerlöschungs-Anstalten; das Laternenwesen; das Zuchthauswesen; die Trauer- und Kleider-Ordnungen,

gen, und Reglements wegen der Hochzeiten und Gastmahle; die Anstalten wieder das Betteln; alle Arten von Collecten.

Dieses sind die vornehmsten Gegenstände der allgemeinen Landes-Polizey, mit deren Direction und allgemeinen Vorsorge sich das hohe Finanz-Collegium und die demselben subordinirten Kammer-Collegia beschäftigen. Denn obgleich dieselben nicht über alle und jede dieser Angelegenheiten die specielle und besondere Direction und Verwaltung führen, sondern diese, vornehmlich über die eigentlichen Stadt-Polizey-Sachen, besondern Polizey-Directoriis und andern Bedienten aufgetragen ist, auch zu Besorgung des Manufactur- und Commercienwesens eigene Collegia angeordnet zu seyn pflegen: so wird doch dadurch der Zusammenhang, in welchem die Polizey-Sachen mit den eigentlichen Finanz- und Kammeral-Angelegenheiten stehen, nicht zerrissen, weil das Generale, oder die allgemeine Direction und Oberaufsicht allemahl den Finanz-Collegiis bleibt.

Obgleich verschiedene von diesen jetzt angeführten Polizey-Angelegenheiten in den kleinen deutschen Staten wegfallen, und wegen der Beschaffenheit und sehr engen Gränzen solcher kleinen Länder nicht Statt finden, oder doch nicht so viel zu bedeuten haben: so bleiben doch die meisten Landes- und Stadt-Polizey-Sachen übrig, die in kleinen Ländern so gut, wie in den großen, verwaltet und besorget werden müssen, wenn sie sich gleich in jenen nicht so weit, wie in diesen, erstrecken. Obgleich z. B. in kleinen Ländern keine wichtige, zumahl auswärtige, Commercien getrieben werden, so ist doch kein Land so klein, welches nicht etwas von Manufacturen und Fabriken, und andern Gewerben, hätte, oder wo dergleichen nicht von neuem angeleget werden könnten, und welche eine Polizey-Direction und Vorsorge allerdings nöthig haben.

Die

Die Landwirthschaft hat an allen Orten Statt, sie bedarf aber auch überall noch einer großen Verbesserung; diese aber wird sie schwerlich erlangen, wenn nicht dem Kammer-Collegio die völlige Direction und Oberaufsicht über die Landwirthschaft in ihrem ganzen Zusammenhange, und in allen ihren Theilen, überlassen wird. Wie kann aber dieser Zusammenhang erhalten werden, wenn z. B. zwar die Lehen- und Erbzins-Güter, und die dieselben betreffenden Sachen, zum Ressort der Kammer, die Erb- und eigenthümlichen Aecker, Wiesen und Pertinentien der Unterthanen aber vor die Regierung gehören? Wie kann die Kammer für die Wohlfahrt der Unterthanen mit Zuverlässigkeit sorgen, und ihre Oekonomie in Flor bringen, wenn sie nicht zugleich solche Erbstücke in ihrer Ober-Aufsicht hat, und die Wirthschaft mit denselben, so wie deren Verpfändung, Verkaufung, Zerschlagung, und anderer Dispositionen damit, dirigiret und leitet? Dergleichen Erbstücke müssen öfters das ganze Lehengut unterstützen, und dieses findet sodann seinen Untergang, wenn jene davon abgerissen werden. Ich könnte eben so von den meisten in dem Vorhergehenden angeführten Polizey-Sachen zeigen und darthun, daß sie gewisser Maßen, und wenigstens im Kleinen, eben so wohl in kleinen, mit engen Gränzen umschlossenen Ländern Statt finden, als in großen und weitläuftigen Staten und Reichen. Und da so wohl in jenen, wie in diesen, die Gegenstände der Landes-Polizey zugleich einen wichtigen Grund zu Vermehrung der Einkünfte abgeben, mit welcher sich doch nur die Kammer allein zu beschäftigen hat, die Landes-Polizey aber mit der Stadt-Polizey, so wie das Ganze mit seinen Theilen, in einem unzertrennlichen Zusammenhange steht: so ist zu bewundern, daß man in verschiedenen kleinen deutschen Staten dieses noch nicht eingesehen, und, nach dem Beyspiele der meisten großen Staten, das

Po-

Polizeywesen zu dem Ressort der Kammer geschlagen hat.

Ich komme nunmehr auf die eigentlichen Kammersachen. Dieses sind alle diejenige, welche die Domänen und Kammergüter, deren Verpachtung oder Administration, deren Unterthanen ꝛc. betreffen, und alle Maßregeln und Anstalten, welche zu ihrer Verbesserung abzielen; alle Finanz-Regalien, folglich das gesammte Forstwesen, und die aus dem Forst-Regale entspringende Oberaufsicht und Direction über die Forstwirthschaft der Vasallen, Städte und Dorf-Gemeinden, und auf eben diese Art auch das Jagd-Regale; ferner das Straßen- Geleits- Zoll- oder Mauth-Regale; das Postwesen; das Bergwerks- und Salz-Regale; das Contributionswesen entweder ganz und vollkommen, oder nur zum Theil, nach dem die Landesverfassung eingerichtet ist; das Accisewesen, und alles, was die Abgaben der Unterthanen betrifft; das Münzwesen, die Verrufung und Absetzung fremder geringhaltiger Münzen; alles, was die landesherrl. Revenüen betrifft; das Bauwesen bey den Kammer-Gütern, herrschaftlichen und öffentlichen Gebäuden, ingl. die Vorsorge für das Bauwesen in den Städten und auf dem Lande überhaupt; die Wasser-Regalien; die Regulirung des Dienstwesens im Lande, und die Loslassung der dienstbaren Unterthanen; die Gränz-Sachen; das Mühlenwesen im Lande. In dem Preußischen gehören auch die Marsch- Einquartierungs- Vorspann- Servis- und Proviant-Sachen zur Kammer. Und überhaupt alle Sachen, welche den Statum politicum & oeconomicum in den Städten und auf dem Lande angehen, und in das Interesse des Landesherrn und des gemeinen Wesens einschlagen; wozu in den preuß. Staten auch alle Sachen, welche die Revenüen des allgemeinen Landes und der Immediat-Städte betreffen, gerechnet werden; daher auch

das ganze Kämmereywesen der letztern, und dessen Rechnungswesen, die Wirthschaft, Verpachtung oder Administration der Kammergüter, und deren Unterthanen, vor die Kammer gehört.

Wenn diese Sachen auch in kleinen Staten vorkommen, sollten sie ebenfalls billig zum Ressort der Kammer gehören. Viele sind auch wirklich Gegenstände der Kammeral-Beschäftigungen; allein es sind auch viele darunter, welche ohne allen Grund bey den Regierungen besorget werden, als z. B. die Verrufung und Absetzung fremder geringhaltiger Münzen, ungeachtet man doch zugleich ein und andere Stücke des Münzwesens zur Kammer geschlagen hat. Ferner: die Gränzsachen, das Marsch- und Einquartierungswesen, das Städte- und Kämmereywesen, ꝛc. Indessen gehören diese Sachen unstreitig zur Verwaltung der Regalien und Hoheitsrechte, und zu den innern Landes-Angelegenheiten, nicht aber zu den Justizsachen.

Endlich haben die ordentlichen Finanz-Kammern die völlige Gerichtbarkeit, es sey in der ersten oder zweyten Instanz, in allen denjenigen Polizey- und Kammeral-Sachen, die zu ihrem Ressort geschlagen, und im Vorhergehenden benannt worden sind. Sie haben also auch die völlige Cognition in Sachen, welche die Kammer-Bedienten angehen; wenn ein Mitglied der Kammer, oder andere unter ihr stehende Landes-Bediente, ein Land- und Steuer-Rath, ein Forst- Post- Accise- Zoll- und Salz-Bedienter, oder wer sonst der Kammer subordinirt ist, wegen ihrer Amtsverrichtungen und Aufführung besprochen, und deswegen zur Verantwortung gezogen werden; oder auch, wenn dieselben jemand in der Amtsstube, aus Gelegenheit der Amtssachen, injuriiren und hart begegnen, oder von Andern in solchen Umständen und bey Gelegenheit ihrer Dienstführung injuriiret, oder

un-

unanständig tractiret werden; ingl. wenn Magistrats-Personen und deren Unterbediente in Immediat-Städten, in Oekonomie- Polizey- und sonst ihr Amt betreffenden Sachen, oder die Beamten derselben wegen schlechter Wirthschaft zu verklagen sind; und ist in Polizeysachen überhaupt jedermann, ohne Ausnahme bey der Kammer zu belangen. Es gehört demnach ferner zur Kammer, wenn landesherrliche Aemter, die Kämmereyen der Städte, deren Dorfschaften, Einwohner und Unterthanen, wegen ihrer Gerechtsamen und Einkünfte, auch in Ansehung der Abschoß-Sachen der auffer Landes ziehenden Einwohner, unter einander in Streit gerathen; ingl. alle die Revenüen, Gerechtigkeiten, Verpachtungen und Administration der Kammerämter und Kämmereygüter und deren Unterthanen betreffende, und daher entstehende Streitigkeiten, als: wegen der Dienste, restirenden Pacht-Gelder, Caution, Evictionsmängel, angefochtenen und zum Etat gebrachten Revenüen, so, wie alle sonst aus den Contracten, Anschlägen und Urbarien herrührende Sachen und Forderungen, und die in diesen Fällen zwischen dem General- und Unter-Pachter entstehenden Streithändel; die Beschwerden und Klagen über die Bedrückungen der Aemter und Magistrate in Dienstsachen; wenn zwischen Amts- und Kämmerey-Unterthanen wegen Besetzung der Höfe, Ausreissung der gemeinen Anger, Hütungen, Triften, Gränzen, Redintegration und Consolidation der Baueräcker, Streit entsteht; alle Klagen über Prägravation in der Contribution und Exemtion davon, über den Steuer-Uebertrag zwischen Herrschaften und Unterthanen, und beyderley unter sich; alle Contraventionssachen wieder die Zoll- Accise- Salz- Forst- und Jagd- auch Fischerey-Ordnungen; die Bestrafung der bey den Landes-Visitationen aufgegriffenen Leute; die Klagen in Innungs- Zunft- Gewerks- oder Privilegien-Sachen,

wenn entweder zwischen ganzen Zünften und Innungen selbst, oder zwischen etlichen Mitgliedern derselben, ratione extensionis vel restrictionis der Privilegien oder Innungsartikel, Streit entsteht; die wegen der Landes-Aemter- und Immediatstädte-Gränzen sich eräugnenden Streitigkeiten.

Unterdessen gibt es verschiedene Sachen, die ihrer Natur nach vor die Justiz-Collegia gehören, ob sie gleich in anderer Rücksicht und unter andern Umständen ordentliche Kammersachen sind. Wenn also unter den Regalien etwa Nutzungen, als: die Jurisdiction, Jus patronatus, Jagdgerechtigkeit ꝛc. verstanden werden, und deswegen zwischen den Vasallen Streit entsteht, so kommt die Cognition darüber den Justiz-Collegiis zu. Ist dergleichen Streit zwischen einem landesherrl. Amte und einem von Adel oder andern Privatperson, so muß der klagende Theil das Forum des Beklagten folgen. Eben so werden die Streitigkeiten zwischen den Vasallen und ihren Unterthanen wegen des Abschosses bey der Regierung entschieden, wie auch alle Klagesachen der Bürger und Unterthanen wegen Erbäcker, Anlehne, Erbschaften und anderer Rechte, wenn sie nicht ad statum oeconomicum gehören, an die Justiz-Collegia ergehen. Diese Bewandtniß hat es auch mit den Innungs- und Zunft-Sachen, wenn die Sache nicht auf den Verstand der Privilegien und Artikel ankommt, solche klar sind, und nur super contravention vel satisfaction gestritten wird; nicht weniger die Gränzstreitigkeiten zwischen den Vasallen, wo jedoch die von der Regierung errichteten Gränzrecesse an die Kammer einzuschicken sind, um sich wegen des Steuer-Catastri darnach richten zu können; wie auch die Gränzstreitigkeiten in den Mediat- und Immediat-Städten zwischen Nachbarn wegen ihrer Bürgerstellen, Häuser, Gärten Aecker und Wiesen, auf den Stadtfeldern. Wofern jedoch in

den

den Immediat-Städten dergleichen Sachen die Kämmerey-Etats offenbar afficiren, so gehören sie zur Cognition der Kammer. Ferner: die Processe wegen der Brau- und Branntweins-Hütungs-Holzungs-Jagd- und andern Gerechtigkeiten der Vasallen und Grund-Herrschaften unter einander; die Bau- und Servitut-Sachen, welche jedoch, wie an vielen Orten geschieht, in der ersten Instanz bey den besondern Bau-Directoriis oder Bau-Commissionen füglicher abgethan werden können. Die Mitglieder des Kammer-Collegii, dessen Subalternen, und alle zum Ressort der Kammer gehörige Bedienten und Magistratspersonen, werden in Wechsel- oder andern Schuld- und Privat-Sachen, welche nicht zu ihrem Officio gehören, bey der Regierung belanget; doch muß davon der Kammer zuvor allezeit Nachricht gegeben werden, damit dieselbe wegen Besorgung des Dienstes währender Abwesenheit des citirten Bedienten das Nöthige veranstalten könne. Auch die Arrest-Processe wieder die Bedienten werden bey den Justiz-Collegiis geführet; doch wird der Arrest auf die Salaria von der Kammer ad requisitionem verhänget, welcher auch, aus bereits angeführten Ursachen, wegen der Dienstbesorgung, die Verhängung der Execution oder des Personal-Arrestes vorher angezeiget werden muß. Die Criminal-Sachen werden gemeiniglich bey den Regierungen oder besondern Criminal-Collegiis tractiret; öfters aber haben die landesherrlichen Aemter, wie auch die Magistrate, die erste Instanz in denselben.

Endlich hat man auch vermischte Sachen, wo die Kammer mit der Regierung concurriret, und beyde ein Judicium mixtum ausmachen; z. B. in Gränzsachen, und wenn eine beständige Gränzcommission und Art eines Collegii dazu angeordnet ist, wie öfters geschieht, so wird dasselbe mit Räthen theils aus der Regierung, theils aus der Kammer, besetzt. Dieses findet zuwei-

len auch bey dem Collegio Sanitatis, ingl. bey der Bau-Commission, Intelligenzcommission ꝛc. Statt. Wenn nur ein bloßes Judicium mixtum aus einer gleichen Anzahl Räthe beyder Collegien constituiret wird, pflegen diese deputirte Räthe, z. B. in Gränzsachen, den streitigen Ort in Augenschein zu nehmen, und, wenn die Sache nicht in der Güte aus einander zu setzen ist, den Proceß zu instruiren, und darüber zu sprechen, den Spruch aber vor der Publication zur Approbation ihrer Collegien einzuschicken. Wenn beyde Collegia sich in corpore nicht vereinigen können, pflegt ein jedes Membrum sein Votum schriftlich aufzusetzen, und daraus per maiora der Schluß heraus gebracht zu werden, welchen hernach das Judicium mixtum expediret, publiciret und zur Execution bringt. Auch pflegt, wenn ein Kammeralbedienter mit Tode abgeht, die Versiegelung des Nachlasses desselben, sowohl von der Kammer, wegen der bey demselben zu vermuthenden Amts-Acten und Papiere, als auch von der Regierung, wegen der Verlassenschaft selbst, zu geschehen; nach erfolgter Entsiegelung und zurück genommenen Acten aber, wird die ganze Verlassenschaft, deren Inventur, und was dem sonst anhängig ist, der Regierung überlassen.

Auf diese Art ist die Gerichtbarkeit bey großen und ordentlichen Finanz-Kammern regulirt. Wenn wir dagegen die Einrichtung der meisten Kammern in den deutschen Fürstenthümern und andern kleinen Staten ansehen, so finden wir, daß die wenigsten Kammern eine eigene Gerichtbarkeit haben, sondern nur Rent-Kammern sind, welche alle und jede Sachen, so bald nur ein rechtliches Erkenntniß darin erfordert wird, an die Regierung abgeben müssen. Und wenn ja auch eine oder die andere Kammer eine Gerichtbarkeit hat, so ist doch d es ibe gemeiniglich dermaßen eingeschränkt, daß sie kaum den Nahmen verdient. Es kommt dieses

ses noch von den alten Begriffen von einer Kammer her, die, weil man das Privat-Interesse der Regenten von dem gemeinen Besten des States absonderte, bloß zum Privat-Interesse des Regenten bestellt war, und meistentheils aus Leuten bestand, die nichts als dieses verstanden, und bloß gute Landwirthe und Rechenmeister waren. Hierzu kam auch, daß man dafür hielt, es sey gefährlich, den Kammern rechtliche Aussprüche in Sachen über die Rechte der Fürsten und Unterthanen zu gestatten, weil man glaubte und sie beschuldigte, als sey es ihr ganzes Werk, des Regenten Interesse wieder Recht und Billigkeit zu beobachten; wie sie nur auf beständiges Plusmachen bedacht wären, es geschehe mit oder ohne Ruin des Landes oder einzeler Privatpersonen; wie sie die Einkünfte, die sie einmahl hätten, nicht leicht fahren liessen, so ungegründet sie auch wären; wie sie nur immer das gegenwärtige kurze Interesse des Herrn, nicht aber das entfernte viel größere, und zugleich dem Lande und andern heilsamere Interesse, suchten; bey ihren harten Contracts-Clausuln immer blieben, wo das Ansehen nur gelten, und die Furcht vor den Mächtigern etwas helfen wollte, gern zugriffen, alles aber mit dem Interesse des Herren entschuldigten, die Favores des Fiscus und andere Revenüenrechte aber immer am weitesten für den Herrn, am engesten aber für Andere, erklärten ꝛc. Man meinte daher, daß es nicht so schlimm und gefährlich sey, wenn man die Justizsachen an die Justiz-Collegia verwiese. Nun mögen zwar einige Kammern sich dergleichen Vorwürfe mit Recht zugezogen haben, und es mag noch wohl jetzt an solchen Mißbräuchen hin und wieder nicht fehlen; allein, soll man diese Mißbräuche für eigentliche Einrichtungen ansehen, und diese mit jenen wegwerfen? Wie viele Sachen werden nicht auch für unrecht ausgeschrien, die es doch in der That nicht sind! Dieses Schicksal

trifft insonderheit alle Bemühungen, die Einkünfte zu vermehren, welche dennoch, wenn es auf die gehörige Art und ohne Bedrückung der Unterthanen geschieht, so wenig verwerflich sind, wie alle andere gerechte und kluge Bemühungen eines Wirthes, den Zustand seiner Wirthschaft zu verbessern. Aus was für einem Grunde will man also den Kammern die Gerichtbarkeit in Kammersachen streitig machen? und warum sollen die Justiz-Collegia hierin einen Vorzug haben? Man besetze das Justiz-Departement bey der Kammer mit tüchtigen Räthen, welche nicht allein die Rechte, sondern auch das Kammeral- und Finanzwesen gründlich verstehen; man lasse sie das Erkenntniß und die Entscheidung der Kammeral-Streitsachen nach den Gesetzen des Processes vornehmen, und setze allerley Remedia iuris, insonderheit aber an das Geheimeraths-Collegium oder den Regenten selbst, fest: so werden die Justizsachen bey der Kammer eben so gut, und noch besser, verwaltet werden, als bey der Regierung, da letztere gemeiniglich mit bloßen Juristen besetzt ist, die sich wenig oder gar nicht auf die Polizey- Kammeral- und Finanz-Wissenschaften gelegt haben, oder denen doch wenigstens die Einsicht in den Zusammenhang derselben mangelt. Der Einwand, daß die Justiz-Collegia in Sachen, wo sie über die Rechte des Regenten und der Unterthanen sprechen sollen, gemeiniglich ihrer Pflicht, womit sie denselben verwandt sind, erlassen würden, kann ihnen keinen Vorzug geben. Alle öffentliche Dienerpflichten enthalten in sich, den wahren Nutzen und das wahre Beste des Regenten sowohl als seines Landes unzertrennlich und auf alle Weise nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern; denn der Wohlstand eines Regenten, als eines solchen, kann ohne den Wohlstand seines Landes, und dieser ohne jenen, nicht gedacht werden. Es haben also die Justiz- und Kammer-Collegia gleiche Haupt-

Pflich-

Pflichten auf sich, und die Erlassung derselben ist eine alte unnöthige Ceremonie; oder es müßte das Justiz-Collegium noch eine besondere Pflicht auf sich haben, wieder das Gewissen, entweder mehr des Regenten, oder der Unterthanen, Nutzen auf ungerechte Weise zu befördern, weil ihm diese Pflicht zuvor erlassen werden müßte. Oder, liegt einem Kammer-Collegio in unsern erleuchteten Zeiten etwa eine solche wiedersinnige Pflicht allein ob? Und gesetzt, man wollte auch etwas Verdächtiges aus der besondern Verbindlichkeit der Dienerschaft eines Kammer-Collegii erzwungen herleiten, und in der That unsere Regenten für Despoten wieder unsere ganze deutsche Stats- und Landes-Verfassungen ansehen; was haben denn die Justiz-Bedienten auch alsdann voraus? Könnte man nicht auch den Gliedern eines Kammer-Collegii in dergleichen Fällen, darin man ihnen sonst keine richtige Entscheidung zugestehen wollte, dergleichen Verbindlichkeit, wie bey jenen geschieht, ebenfalls erlassen? Es steht also nichts im Wege, warum den Kammern in den Fürstenthümern und andern kleinen Staten Deutschlandes, nicht eben diejenige Verfassung und Einrichtung im Kleinen sollte gegeben werden können, die man bey den meisten großen Finanz-Kammern antrifft. Man würde hierin keine Ausschweifung begehen, da die Beförderung des bessern, und auch bey kleinen Kammern nöthigen, Zusammenhanges des ganzen Kammeralwesens hierbey die einzige Absicht ist.

Bergius Policey- und Cameral-Magaz. 2 Th. S. 63, fgg.

Kammer-Schatzmeister, s. in S.

Kammer-Schreiber, ein Schreiber bey einer fürstl. Finanz-Kammer; ingl. bey einem jeden Collegio oder einer jeden Expedition, welche den Nahmen einer Kammer führt.

Kammer-Schreiberey, wird in dem Herzogthume Würtemberg das Privat-Patrimonium der Herzoge,

d. i. das Corpus derjenigen genannt, welche von Herzog Eberhard III., und einigen seiner Nachfolger, für ihr eigenes Geld acquirirt worden sind, und daher Kammerschreiberey-Orte heissen. Sie sind dem Lande so gut, als die Kammer-Orte, einverleibt, und von dem Hause unveräusserlich; nur werden ihre Gefälle besonders administrirt, und weder zur geistnoch weltlichen Kammer gerechnet.

Kammer-Schuld, eine Schuld, welche eine fürstl. Finanz-Kammer im Nahmen des Fürsten zu bezahlen hat; zum Unterschiede von einer **Landes-Schuld** im engern Verstande.

Kammer-Secretär, der Secretär bey einer fürstl. Finanz-Kammer, ingl. bey einer jeden Anstalt, welche den Nahmen einer Kammer führt; s. oben, S. 224.

Kammer-Spiegel, s. oben, S. 198.

Kammer-Stück, s. oben, S. 197.

Kammer-Stuhl, eine Art von Lehnstuhl; s. unter Stuhl.

Kammer-Taxe, ist ein bey wohl eingerichteten Kammer- und Finanz-Collegiis aus den Markt- und wirklichen Verkauf-Preisen ausgezogener Mittelpreis, nach welcher die Naturalien, ja bisweilen auch die Dienste, bey dem Verpachten, Verkaufen, Kaufen, Ausgeben und Einnehmen, wie auch in den Rechnungen, in Anschlag gebracht und angesetzet werden sollen. Die Kammertaxe ist also von dem **Marktpreise** unterschieden, ob gleich dieser **der Grund** von jener ist. Der Marktpreis bestimmt **den wahren** Werth einer Sache, zu der Zeit, da der **Verkauf** geschieht, da hingegen bey der Kammertaxe ein gewisser Preis festgesetzt wird, wie derselbe etwa, ein Jahr in das andere gerechnet, beybehalten werden kann.

Die Früchte und Naturalien, welche bey den Kammergütern, Regalien und andern Statswirthschaften

schaften zu fallen pflegen, werden öfters in natura an den Hof geliefert, zu Deputaten gegeben, oder sonst zur Nothdurft des States angewendet. Diese Naturalien müssen einen Preis haben, damit man den Ertrag eines jeden Kammergutes, oder der Wirthschaften bey den Regalien, wissen könne. Denn diese Gewißheit des Ertrages ist nicht nur wegen Einrichtung einer jeden besondern Wirthschaft, es sey durch Verwaltung oder Verpachtung, und der bey letztern zu machenden Anschläge, sondern auch wegen des Kammer-Etates, höchst nöthig. Nun ist aber der Preis der Naturalien, sowohl wegen der verschiedenen Güte derselben, als auch wegen der Veränderlichkeit des Marktpreises, nicht immer einerley. Aus einem beständig veränderlichen Preise müssen aber nothwendig Schwierigkeiten, in Untersuchung der Rechnungen, bey Verwaltung der Regalien und Kammergüter, oder bey Verpachtung der letztern, und bey den deshalb zu machenden Anschlägen, so wie auch Gelegenheiten zu Betriegereyen, entstehen. Es ist also allerdings so nothwendig, als nützlich, daß die Kammer von Zeit zu Zeit einen beständigen Preis, oder, welches einerley ist, eine Kammertaxe, für die Naturalien festsetzt.

Eine ordentliche und richtige Kammertaxe wird folgender Gestalt gemacht. Man nimmt gemeiniglich die letztern 9 nach einander folgenden Jahre; wofern aber in dem einen oder andern derselben ein allgemeiner Mißwachs, Hageschlag, Heuschreckenfraß, Krieg, oder andere Umstände, den Fruchtpreis allzu sehr verändert haben, lässet man solche Jahre weg, und nimmt, statt derselben, die vorhergehenden. Sodann notiret man die verschiedenen Preise, welche sich in jedem Jahre eräugnet haben, und zieht für ein jedes Jahr den Mittelpreis heraus. Hernach summiret man alle Mittelpreise der 9 Jahre, und dividirt die-

dieſelben mit 9; und was dann heraus gebracht wird, iſt die Kammertaxe.

Wenn z. B. der Scheffel Rocken in den nächſten 9 Jahren folgender Geſtalt gegolten hat:

In dem erſten Jahre	12, 13, 14 u. 15 Gr.	iſt das Mittel	13½ Gr.
In dem zweyten	16, 17, 15 u. 12	— — —	15 Gr.
In dem dritten	13, 12, 12 u. 12	— — —	12¼ Gr.
In dem vierten	13, 13, 14 u. 16	— — —	14 Gr.
In dem fünften	16, 17, 18 u. 19	— — —	17¼ Gr.
In dem ſechsten	14, 13, 13 u. 12	— — —	13 Gr.
In dem ſiebenten	15, 16, 17 u. 17	— — —	16¼ Gr.
In dem achten	18, 16, 14 u. 13	— — —	15¼ Gr.
In dem neunten	18, 19, 19 u. 17	— — —	18¼ Gr.

So würde die Summe ſämmtlicher Mittelpreiſe ſeyn 135 Gr.
dieſe mit 9 dividirt, kommt auf 1 Jahr 15 Gr.

Die Kammertaxe wird entweder für das ganze Land, oder, wenn daſſelbe groß und weitläuftig iſt, für die verſchiedenen Provinzen beſonders, gemacht. In dieſer Abſicht müſſen aus allen beträchtlichen Städten die Fruchtpreiſe an die Kammer eingeſendet werden, oder man bedient ſich dazu der wöchentlichen Intelligenz-Blätter, worin die jedesmahligen Preiſe allezeit mit angeführet werden. Andere Naturalien aber, als: Holz, Wildbret, Fiſche, u. d. gl. werden alle Jahre in den Forſt- und Wirthſchafts-Berathſchlagungen, nach Maßgebung der Seltenheit dieſer Dinge im Lande, und des Preiſes in benachbarten Ländern, geſchätzet, und der Preis derſelben feſtgeſetzt, welcher denn auch zugleich die Kammertaxe iſt.

Da aber die Kammertaxe nicht auf ewig vorgeſchrieben werden kann, und es ein großer und dem herrſchaftl. Intereſſe ſehr nachtheiliger Kammeralfehler iſt, wenn man noch die alten, vor 30, 40 und mehr Jahren gemachten Kammertaxen beybehält und nach denſelben geht, indem die Preiſe der Waaren ſeit derſelben Zeit um mehr als ein Drittel geſtiegen ſind: ſo ſieht man leicht ein, wie nöthig es iſt, daß die Kammer-

mertare von Zeit zu Zeit revidiret, über ihre Veränderung deliberiret, und, wenn die Umstände eine Erhöhung derselben erfordern, solche mit Genehmigung des Landesherrn vorgenommen werde; bey welchem Geschäfte eben so, wie ich oben gezeigt habe, verfahren wird.

Man pflegt auch Kammer-Dienst-Taxen, worin nicht nur der Lohn des Gesindes von allen Arten, sondern auch der Handwerker, welche per Contractum locati conducti arbeiten, der Tagelöhner, u. d. gl. jährlich und täglich, bestimmet wird. Solche Taxen haben ebenfalls ihren großen Nutzen, besonders um den Unterschleif in den Stats-Ausgaben zu verhüten. Allein, sie sind gar nicht leicht, wenn sie wirklich auf den Zustand der verschiedenen Gegenden des Landes und nach der Billigkeit eingerichtet seyn sollen.

Kammer-Ton, in der Musik, insonderheit bey den Orgeln, der in den Capellen übliche Ton, welcher um $\frac{1}{2}$ Ton tiefer ist, als der Chor-Ton.

Man hat sich immer sehr viele Mühe gegeben, für alle musikalische Zusammenkünfte einen gewissen Ton festzusetzen, der nicht zu hoch und nicht zu tief sey, wonach alle Sänger und Instrumentisten sich richten könnten, und welcher zur Maßgabe bey Verfertigung der Orgelpfeifen eben so, als bey der Stimmung der Claviere, dienen sollte. Dieser Ton wurde mehrentheils das eingestrichene a, die zweyte Saite auf der Geige, von den dünnen Saiten an gerechnet, genannt. Wie hoch aber, oder wie tief dieser Ton präcise seyn sollte, wurden Stimmpfeifen verfertigt; und da diese wegen des feuchten Windes im Anblasen (denn die Orgel-Pfeifen haben trocknen Wind,) nicht richtig genug, auch anderer Verstimmungen fähig befunden wurden, eine Stimmgabel von Stahl eingeführt. Derjenige Mittelton von Höhe und Tiefe, so daß die Sänger weder in die Höhe schreyen, noch in der Tiefe grunzen müssen; der für alle Instrumente für die Haltbarkeit und Vibration der aufgezogenen Saite schicklichste, kurz für den ganzen Chor brauchbarste Ton, hieß Chor-Ton. Es ist derselbe ungefähr derjenige Ton, wenn das große C auf der Orgel eine Pfeife

bekommt, welche 8 Schuh in der Höhe hat. Verschiedene Orgeln, insonderheit vor Zeiten, wo die Instrumental-Kirchenmusik noch nicht gebräuchlich war, wurden aus ökonomischer Absicht etwas höher gestimmet, und haben viel Zinn erspahret; diese Stimmung nannte man Cornet-Ton. In dieser Stimmung sind die meisten Orgeln im Oestreichischen, so daß das C dort klingt, wie das D in den rheinischen Gegenden. Die Chor-Töne von Venedig und Rom sind noch mehr unterschieden; denn das C in Venedig ist beynahe so hoch, als das Es in Rom; die Stimmung von Neapel aber kommt mit der manheimer Stimmung überein.

Man hatte auch für die Kammermusiken eine besondere Stimmart gewählt; und ehemahls da die Cantate da camera üblich waren, im Zimmer gern etwas gemächlicher gesungen und tiefer gestimmet, um so mehr, als man daselbst die Stimme nicht so sehr angreifen darf, wie in der Kirche und im Theater, um deutlich verstanden zu werden. Diese Art von Stimmung, oder dieser Kammer-Ton, ist jetzt wenig in Uebung, weil zu Privatmusiken eben dieselben Blase-Instrumente angewendet werden, die in der Kirche und im Opernhause gebräuchlich sind; und da jeder gern scharf schneidend bläset, so wünscht kein Blase-Instrumentist jemahls einen andern als den Chor-Ton, und dieser wird immer noch in die Höhe getrieben. Die französischen Orgeln sind noch sehr tief und fast im eigentlichen alten Kammer-Tone gestimmt; durchgehends sind auch die Orgeln die einzige Ursache, daß wir nicht schon allgemein Cornet-Ton oder eine noch höhere Stimmung haben, weil so gar die Violinisten, und vorzüglich Violoncellisten, es mag Kirchen- oder Opern- oder Kammer-Musik seyn, ihre Instrumente so hoch, als es nur der Bezug zuläßet, hinauf stimmen wollen.

Kammer-Topf, siehe Kammer-Becken.

Kammer-Trauer, an fürstl. Höfen, eine geringere Art der Trauer, welche nur von der Herrschaft und ihren Kammerbedienten angeleget wird, zum Unterschiede von der Hof- und Landes-Trauer. Siehe Trauer.

Kammer-Tuch, oder, wie es eigentlich heissen sollte, Kameryker Tuch, Kammer-Leinwand, L. Linteum

reum cameracenſe, Fr. Toile de Cambray, oder ſchlechtweg Cambray, Cambreſine, Engl. Cambrick, eine Art weißer, zarter und feiner Leinwand, die ihren Nahmen von der kleinen Provinz Cambreſis, in dem Gouvernement von Flandern, oder den ſo genannten franzöſiſchen Niederlanden, und der Stadt Cambray, welche im Holländ. Kameryk heißt, als der Hauptſtadt in gedachter Provinz, erhalten hat, weil ſie daſelbſt zuerſt und ganz allein, und in einer ſo erſtaunlichen Menge verfertiget wurde, daß man mehr als 60,000 Stück jährlich rechnete, die daſelbſt gearbeitet wurden. Allein heutiges Tages hat ſich dieſe Manufactur in dieſer Gegend ſehr vermindert; denn dasjenige, was unter dem Nahmen Kammer-Tuch geführt und verkauft wird, kommt meiſtentheils aus der Picardie, und zwar aus der Stadt Peronne und daſiger Gegend. Auch hat der letztere Krieg den Engländern den Vortheil zuwege gebracht, daß ſie von den ſo lange Zeit bey ihnen geweſenen franzöſiſchen Kriegsgefangenen gelernt haben, das franzöſiſche Kammertuch zu weben, und es wird daſſelbe, wie auch Batiſt, ſeit 1764, zu Winchelſea, in einem bey Arundel gelegenen alten Kloſter, und in andern Gegenden der Grafſchaft Suſſer, häufig und ſchön, wiewohl noch nicht ſo wohlfeil, als in Frankreich, verfertiget. Zum Beſten dieſer Manufactur hat das Parlament in gedachtem Jahre viele neue Einrichtungen durch eigene Acten gemacht (*). Und ſchon im J. 1756, iſt in der Stadt Schleswig eine Batiſt- und Kammertuch-Manufactur

(*) Schrebers Sammlung ꝛc. 12 Th. S. 477; und neue Samml. 5 Th. S. 242. Hrn. R. R. v. Taube Abſchilder. der engländ. Manufact. ꝛc. 1 Th. Wien, 1777, gr. 8. S. 144, f.

Kurze Nachricht von der Manufactur zur Verfertigung des Kammertuches, die kürzlich zu Winchelſea in Suſſex errichtet worden, ſt. im 1 B. des aus dem Engl. überſ. Muſeum ruſt. & commerciale, Lpz. 1764, 8. S. 339, ſqq.

factur angeleget worden, welche jetzt Stücke liefert, die so fein sind, als sie nur in Frankreich verfertiget werden können (*). Eine solche Manufactur befindet sich auch in Wadstena, in Schweden.

Das Kammertuch und der Batist, sind die allerfeinsten Arten von Leinwand, von einem sehr zarten, gleichen, doch festen Gewebe, als wodurch sie sich von einigen andern sehr feinen Leinen-Manufacturen unterscheiden, die gemeiniglich kein festes Gewebe haben. Kammertuch und Batist sind zwar keine gleichbedeutende Wörter, wie sie öfters dafür angenommen werden; es besteht aber doch der Unterschied zwischen beyden bloß darin, daß der Batist merklich dichter gewebet wird, als das Kammertuch, obgleich dieses letztere, in Vergleichung gegen Schleyer, Linon, und dergleichen feine Leinen-Manufacturen, auch noch allemahl ein dichtes Gewebe hat. Von dem Batiste habe ich zwar bereits im III Th. S. 595, fgg. gehandelt; ich werde hier aber dasjenige, was dessen Verfertigung mit der Verfertigung des Kammertuches gemein hat, nachhohlen.

Das Kammertuch liegt, wie der Batist, gemeiniglich $\frac{3}{4}$ pariser Elle breit, und ein Stück ist 13 par. Ellen lang, d. i. ungefähr 1 Elle 2 Z. berl. Elle breit, und 20 Ellen lang. Ein Stück von 20 bis 22 E. wiegt nur 12 bis 16 Loth. Diese Leinwand wird mehrentheils zu Kopfzeugen für Frauenzimmer, wie auch zu Hälschen, Halstüchern und Manschetten, für Mannspersonen sowohl, als auch für Frauenzimmer, gebraucht. Man hat in Frankreich noch eine andere Art von einer sehr feinen Leinen-Manufactur, welche man

(*) Nachricht von der wohleingerichteten Veranstaltung der in Schleßwig A. 1756 angelegten Cammertuchs-Fabrique, und von ihrem Zustande A. 1758. zum Muster solcher neuen Manufacturanstalten, s. im 160 St. der Leipz. Samml. 1759, 2. S. 316, fgg.

man daſelbſt Linon, oder Linomple, nennet, die aber in Deutſchland gleichfalls Kammertücher genennet werden, da doch die geſtreiften und geblümten Kammer-Tücher gemeiniglich Linons ſind. Dieſe Art ſehr zarter und feiner Flachsleinwand wird in Valenciennes, Kamerryk, Arras, Bapaume, Vervins, Peronne, St. Quintin, Noyon, und andern Orten der Provinzen Hennegau, Cambreſis, Artois und Picardie, gemacht, und iſt von dem Batiſte und Kammertuche eigentlich darin unterſchieden, daß ſie weit dünner gewebt iſt. Man hat ſie von dreyerley Arten, nähmlich: glatt, geblümt, und geſtreift. Die Blumen und Streifen beſtehen aus einem ziemlich groben Zwirne, welcher hinein gewebet iſt. Die glatten Linons haben eben die Breite und Länge, als das Kammertuch; nähmlich ſie ſind entweder $\frac{7}{8}$ Elle breit, und im Stücke 14 E. lang, oder $\frac{2}{3}$ E. breit, und im Stücke 12 bis 13 E. lang; die geſtreiften und geblümten aber ſind insgeſammt $\frac{7}{8}$ E. breit, und im Stücke 14 E. lang, alles nach pariſer Maß gerechnet. Sowohl die glatten und geſtreiften, als geblümten Linons, ſind zu Kopfzeugen, Halstüchern, u. d. gl. dienlich.

Marperger, in ſeiner Abh. vom Hanf und Flachs, S. 89, behauptet, daß Batiſt und Kammertuch größtentheils in Frankreich von ſchleſiſchem Garne verfertiget würden, nachdem ſolches in Holland oder zu Ryſſel gebleichet worden; allein, dieſes iſt durchaus ungegründet. Das ſchleſiſche Garn würde zu dem beſten Batiſt nicht fein genug ſeyn, und überdies wird aller Batiſt aus rohem ungebleichten Garne verfertiget. Ja, die Batiſtweber haben Hrn. v. Juſti verſichert, daß es nach der Natur dieſer Arbeit gar nicht angehen würde, denſelben aus gebleichtem Garne zu weben.

Eine Batist- und Kammertuch-Manufactur ist eine Sache von großer Wichtigkeit. Es ernährt dieselbe viele Menschen; und junge Kinder können durch die Spinnerey dabey ihren reichlichen Unterhalt finden. Ein jeder Stuhl verschaffet 10 Spinnern Brod. Wenn nun ein solche Manufactur nur zu einer mittelmäßigen Erweiterung gebracht wird, so daß 30 bis 40 Stühle im Gange sind, so wird sich die Anzahl der Spinner schon auf 3 bis 400 Personen belaufen. Eben so viele und mehrere kann die mit einer Kammertuch-Manufactur verbundene Zwirn-Manufactur beschäftigen. Hierzu rechne man die Weber-Meister mit ihren Gesellen und Jungen, den bey dieser Manufactur besonders zu haltenden Flachsbauer mit seinen Leuten, und endlich die Personen, die bey der Bleiche, und nachher bey der Appretur erforderlich sind: so wird man am Ende eine Menge Menschen heraus bringen, die von dieser Manufactur leben. Und da der Verbrauch des Batistes und Kammertuches sehr groß ist, so erhält eine solche Manufactur nicht allein viel Geld im Lande und im einländischen Umlaufe, welches sonst aus dem Lande gehen würde, sondern sie bringt auch durch den auswärtigen Handel fremdes Geld in das Land. Es ist demnach gar kein Wunder, wenn auch die Landespolizey anderer Länder ihre Aufmerksamkeit auf diese Manufactur richtet, und auf deren Einführung bedacht ist, zumahl da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Anlegung derselben auch in andern Ländern möglich gemacht werden kann.

Ob nun gleich an dieser Möglichkeit gar nicht zu zweifeln ist, so ist doch auch gewiß, daß die Anlegung dieser Manufactur gar nicht leicht, sondern mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, und daß sich dabey so große Hindernisse in den Weg legen können, welche nur mit vieler Mühe, Klugheit und Standhaftigkeit über-

überſtiegen werden können. Man wird dieſes aus den Maßregeln und Anſtalten, welche zur Gründung dieſer Manufactur erfordert werden, und die ich jetzt kürzlich vortragen werde, leicht abnehmen.

Das Haupt-Material zu einer Kammertuch- und Batiſt-Manufactur, iſt das Leinengarn. Dieſes muß auſſerordentlich fein ſeyn, und hierzu iſt der allerfeinſte und längſte Flachs nöthig, wozu aber der allerbeſte Flachs, welcher in der Handlung vorkommt, nicht einmahl dienlich iſt. Wollte man ſich des brabantiſchen Flachſes bedienen, ſo würde die Manufactur auf ſchwachen Füßen ſtehen, und ſo bald, als man wegen verbothener Ausfuhre ſolchen Flachs nicht mehr bekommen könnte, unfehlbar zu Grunde gehen; überdies würde dieſer ausländiſche Flachs ſehr hoch im Preiſe zu ſtehen kommen, mithin auch der daraus verfertigte Batiſt theurer werden, als ſelbſt der brabantiſche iſt. Man ſieht alſo hieraus, daß der Flachs im Lande ſelbſt zu dieſer Abſicht beſonders erbauet werden muß. Hierzu iſt nun eine ordentliche und gründliche, dabey aber praktiſche, Unterweiſung nöthig; folglich muß man einen eigenen Flachsbauer aus Brabant oder der Picardie kommen laſſen, ihn in ordentlichen Dienſt und Sold nehmen, und ihm ein zum Flachsbaue taugliches, und mit der zu errichtenden Manufactur in Verhältniß ſtehendes Stück Land anweiſen und einräumen. Dieſer Flachsbauer muß nicht allein die Bereitung des Landes, die Art zu pflügen, zu ſäen, und den Flachs im Lande zu pflegen (*), ſondern auch die beſondere Art, den Flachs

(*) Man erwählt hierzu einen fruchtbaren, aber nicht ſchweren Acker, welcher mit Miſterde oder altem verfaulten Miſte wohl gedünget wird. Man bedient ſich des beſten ausländiſchen Samens, welcher vollkommen reif iſt; und die gröſte Geſchicklichkeit eines ſolchen Flachsbauers zu Kammertuch- und Batiſt-Manufacturen beſteht darin, daß es mit dem Ausſtreuen des Samens recht getroffen wird. Es muß derſelbe we-

zu röſten (*), und ihn zu brechen und zu bearbeiten verſtehen; wiewohl es ſchwer hält, und ſelbſt in Brabant etwas ſeltenes ſeyn ſoll, einen ſolchen Mann zu fin-

weder zu dick, noch zu dünn, geſäet werden. Wenn der Flachs zu dünn ſteht, würde er zu grobfädig werden, und dieſes würde ihn zu dieſen Arbeiten am meiſten untauglich machen; ſtände er hingegen gar zu dick, ſo würde er die Länge nicht erreichen, die zu dieſer Manufactur erfordert wird. So bald der Flachs einmahl von Unkraut gejätet, und etwa eine viertel Elle hoch erwachſen iſt, werden allenthalben gerade Reiſer oder Ruthen, wenigſtens 2 Ellen lang, die oben etwas Zweige haben, in denſelben geſteckt. Dieſe Reiſer haben eine gewiſſe und augenſcheinliche Wirkung, daß der Flachs faſt um eine viertel Elle länger wird, als er ohne dieſe Reiſer gewachſen ſeyn würde. Der Flachs bekommt dadurch einen Schutz wider die Winde, daß er von denſelben nicht niedergedrunget werden kann.

Pflanzen, welche einzeln oder frey ſtehen, beſtauden ſich ſtärker, d. h. ſie treiben mehr Aeſte und Zweige, auch einen dickern und feſtern Stamm, als Pflanzen, welche ſehr dicht ſtehen. Letztere wachſen dagegen mehr in die Höhe. Man vergleiche nur das Wachsthum der auf freyen Feldern einzeln ſtehenden Bäume, mit dem Wachsthume derer, die in Dickichten alt geworden ſind, und man wird jenen Unterſchied leicht bemerken. Alſo muß der Lein zu Kammertuch und Batiſt, die einen beſonders feinen Faden verlangen, ſo dicht als möglich geſäet werden. Aber ſehr dicht ſtehende Pflanzen werden, wegen ihrer Schwäche, leicht von dem Winde nieder gelegt, ſo wie allemahl das dicht geſäete Getreide dieſem Unglücke mehr, als anderes, ausgeſetzt iſt. Deswegen kommt man dem ſchwächlichen Flachſe durch die eingeſteckten Ruthen zu Hülfe, die denn auch den Zwiſchenraum noch mehr vermindern. Ferner iſt bekannt, daß Pflanzen, welchen man die Sonnenſtrahlen und die freye Luft entzieht, feinere Faſern erhalten, daher man einige Küchengewächſe bemundet, behäuft, oder auf andere Weiſe bedeckt. Aus eben dieſer Urſache bedeckt man den aufgegangenen Lein, welcher zu dieſen Zeugen dienen ſoll, ſo viel möglich, mit leichten Reiſern oder andern Sachen.

(*) Bey dem Röſten muß man ſehr aufmerkſam ſeyn, daß er dabey weder ſchwärzlich, noch grünlich, noch röthlich, ſondern weißgrau oder ſilberfarben wird; und mithin kann er weder in ſchlammigten noch andern Waſſern, deren Natur und Wirkung auf den Flachs man nicht genau kennt, geröſtet werden. Es iſt faſt unumgänglich nöthig, daß er unter freyem Himmel geröſtet, dünn ausgebreitet, und öfters gewendet werde. Er muß drey bis vier Mahl gebrechelt, und nach jedesmahligem Hecheln wieder gerieben werden, damit alle Haare ſo zart, als nur immer möglich iſt, geſpaltet werden.

finden, welcher diese drey Stücke zusammen verstehe.

Weil es aber nicht viel helfen würde, einen solchen geschickten Mann gefunden zu haben, wenn derselbe nicht auch andere Unterthanen des Landes zuziehen sollte: so muß der Accord, den man mit einem solchen Manne eingeht, hauptsächlich auf diesen zu ertheilenden Unterricht eingerichtet werden. Gemeiniglich wollen aber solche Leute keine Lehrlinge abrichten, ehe sie nicht die vollkommene Versicherung erhalten, daß sie ihre Pension zeitlebens behalten sollen. Man kann ihnen dieses nicht verdenken; und wenn man seinen Endzweck erreichen will, so muß man ihrem Verlangen hierin Genüge thun. Die Unterstützung des Regenten ist hier unumgänglich nothwendig, und die Ausgabe, die er auf eine solche beständige Pension verwendet, ist allemahl gut angewandt. Haben die Lehrlinge den Flachsbau einmahl begriffen, so können sie wieder andere Unterthanen in dieser Wissenschaft unterrichten, und auf diese Art wird der Flachsbau im ganzen Lande, zum großen Vortheil desselben, ausgebreitet.

In Ansehung der Spinnerey, findet eine zu errichtende Kammertuch- und Batist-Manufactur die größten Hindernisse und Schwierigkeiten. Es erfordert dieselbe eine Spinnerey von der höchsten Feinheit. Gemeiniglich aber findet sich niemand im Lande, der die dazu nöthige Geschicklichkeit besitzt, und Andere darin unterweisen kann. Man wird also wohl auch Spinnerinnen aus den Niederlanden, oder der Picardie, kommen lassen müssen, um Landeskindern einen Unterricht darin zu geben. Besitzen die Weiber der Flachsbauer und Batistweber, welche in das Land kommen, diese Geschicklichkeit, so kann die Manufactur an den Unterweisungskosten vieles ersparen, weil diese solchen Unterricht nicht so kostbar machen,

[illegible]

(*) Nach dem Berichte des Hrn. Prof. Albanus, ist dieses der erste zu Hrn. G. R. v. Beaulobre allgem. Einl. in die Kenntniß der Polnis. ꝛc. 1 Th. S. 155, ist zu Lemberg, einem Städtchen in Jugermannland, eine Barit-Manufactur auf Arten der Leone angeleget worden, welche ausländischen Flachs braucht, und einen Batist liefert, welcher dem holländischen gleich ist. Es ist aber diese Manufactur im J. 1772 noch nicht sehr im Flor gewesen, weil es überaus schwer hält, den Mädchen und Weibern das feine Spinnen anzugewöhnen; daher auch die bisher dort verfertigten Stücke nur vom Hofe verbraucht, und nicht verkauft worden sind.

erhalten. Wie viele Soldaten-Weiber und Kinder könnten nicht bey dieser Manufactur ihren nothdürftigen Lebensunterhalt erlangen!

Die Kammertuch- und Batist-Weberey selbst findet auch ihre Schwierigkeiten und Hindernisse. Man kann zwar aus Brabant und Frankreich Weber erhalten, wenn man ihnen annehmliche Conditionen macht, und sie gut besoldet, welches um so mehr nöthig ist, weil man ihnen sogleich Lehrlinge zur Unterweisung geben muß. Man darf auch im Anfange nur einige solche ausländische Webermeister verschreiben. Die schleswigische Manufactur hat ihren Anfang nur mit 5 Meistern gemacht, von denen man noch überdies zwey wieder hat gehen lassen müssen, weil es mißvergnügte Leute waren. Man muß diesen Webern ebenfalls auf ihre Lebenszeit eine jährliche Pension zugestehen, weil sie sonst schwerlich zur Abrichtung der Lehrlinge zu bewegen seyn dürften; alsdann aber müssen sie so lange, als sie zur Arbeit tüchtig sind, mit eigener Hand arbeiten, und in Unterrichtung der Lehrlinge unabläßig fortfahren. Sie bekommen freyes Quartier. In Schleswig gab man ihnen für ihre Arbeit keinen höhern Lohn, als der in Brabant gewöhnlich ist; hingegen versprach man ihnen, daß, wenn die Manufactur es so weit gebracht haben würde, daß sie 6 pro Cent reine Zinsen zu genießen hätte, die Weber von dem Gewinne, der alsdann noch übrig bleiben würde, auf beständig den vierten Theil erhalten sollten.

Man muß sich hüten, die Weber allzu früh, und ehe die Spinnerey recht in Gang ist, kommen zu lassen, weil man sonst sehr oft genöthigt seyn dürfte, dieselben wegen Mangel des Garnes müßig gehen zu lassen, oder das nöthige Garn mit vielem Zeitverluste, Mühe, Kosten und Gefahr, weil dessen Ausfuhre verbothen ist, aus Brabant kommen zu lassen. Da man weiß, daß ein jeder Stuhl des Jahrs 300, oder, nach Anderer Berechnung, 198 Ellen Kammer-

Tuch liefern kann, auch die Quantität des dazu erforderlichen Garnes nicht unbekannt ist: so kann man, nach der bestimmten Anzahl der im Anfange aufzustellenden Stühle, gar leicht den Ueberschlag machen, wie viel Garn zum Vorrath erforderlich ist, um die Weber beständig in Arbeit zu erhalten; und eben hieraus wird auch die Zeit zu bestimmen seyn, wenn man die Weber kommen lassen müsse.

Es ist ein nothwendiger Umstand bey dieser Weberey, daß die Zeuge, wenigstens im Sommer, in Gewölben unter der Erde gearbeitet werden. Denn im Sommer werden bey heißem und trocknem Wetter diese überaus zarte Fäden so dünn und spröde, daß sie alle Augenblicke reissen, ja von selbst springen, und mithin die Weber in der Arbeit so sehr aufgehalten werden, daß sie nichts zu Stande bringen können. Unterdessen müssen doch diese Gewölbe, worin die Zeuge gearbeitet werden, sehr hell seyn, damit die Weber bey dieser zarten Arbeit genugsam sehen können. Daher müssen die Fenster, von der Decke des Gewölbes an, eben so groß seyn, als in einem hellen Zimmer; und damit dieses bey dem Baue unter der Erde geschehen könne, muß jedes Fenster gleichsam ein Vorgewölbe haben, damit es, ungeachtet es größten Theils unter der Erde ist, doch fast eine Elle von dem Vorgewölbe ab stehe, und das Licht also von oben herab auf dasselbe genugsam fallen könne. Ein solches Manufactur-Gebäude muß auch, so viel möglich, frey stehen, und es müssen keine andere Gebäude oder Bäume, welche das Licht aufhalten, in der Nähe seyn. Diese Umstände verursachen neue Hindernisse und Schwierigkeiten bey dem Baue eines solchen Hauses. Hat man auch alte Häuser, die dazu angewendet werden können, so bleibt doch die Einrichtung solcher Kellerstuben allemahl mit vielen Kosten verknüpft, und die wenigsten alten Häuser sind zu dieser Einrichtung geschickt, oder haben die erforderliche Lage.

In der Bleiche wird das Kammertuch und der Batist eben so, wie die Leinwand in den holländischen Bleichen, bearbeitet. Doch muß, in Ansehung seiner Feinheit, weit behutsamer und vorsichtiger verfahren werden. Das Stampfen, Klopfen oder Walken, würde dieses zarte Gewebe zum Nachtheil der Käufer so mürbe machen, daß es wenig dauerhaft seyn würde. Man kann es bey dem Beuchen in der Lauge nicht anders als mit Reiben behandeln, oder sich einer dazu eingerichteten Rolle bedienen. Doch versteht sich dieses nur von den allerfeinsten Batisten. Die andern können ohne Bedenken, eben wie eine holländische Leinwand in der Bleiche bearbeitet werden. Die Kammertücher hingegen müssen ohne Unterschied mit solcher Vorsicht in der Bleiche behandelt werden, insonderheit die geblümten und gestreiften, weil sie ein viel dünneres Gewebe haben.

Ein großer Vortheil für eine neue Kammertuch- und Batist-Manufactur ist es, wenn in ihrer Nachbarschaft im Lande schon eine auf holländische Art eingerichtete Bleiche vorhanden, und diese mit einem geschickten Bleicher, der die Zeuge zu bleichen vollkommen versteht, versehen ist; sie kann alsdann die Kosten, welche zur Anlegung einer eigenen Bleiche erfordert werden, ersparen; die Transportkosten der Waare nach der Bleiche, und von derselben zurück, können nicht viel betragen. Es kommt hierbey auch vieles auf eine gute Einrichtung an.

Endlich erfordert auch die Appretur einen besondern Arbeiter, den die Manufactur unterhalten muß; es müßte denn der Bleicher auch dieses Geschäft verstehen und übernehmen. Man will zwar die unappretirte Waare der appretirten vorziehen, weil der Handel dabey sicherer und besser seyn soll; allein der Kaufmann besteht einmahl auf die Appretur, weil dieselbe

selbe der Waare ein besseres Ansehen gibt, wodurch unerfahrne Käufer angelocket werden.

Hat die Kammertuch- und Batist-Manufactur sich einiger Maßen erweitert und in gute Umstände gesetzt, so hat sie auch einen Kammmacher nöthig, welcher die bey der Weberey erforderlichen, aus Schilf zu verfertigenden, sehr feinen Kämme zu machen und zu repariren versteht, damit die Manufactur das Geld dafür nicht ausser Landes schicken dürfe. Hat man Seiden-Manufacturen im Lande, so werden die Leute, welche die Seidenzeug- und Sammet-Kämme machen, eben auch diese verstehen, oder auch zu machen leicht erlernen können; wo dieses aber nicht angeht, muß man einen solchen Mann aus Brabant zu erhalten suchen.

Es ist ein großer Vortheil für eine Kammertuch- und Batist-Manufactur, wenn mit derselben eine Spitzen- und Zwirn-Manufactur vereinigt ist. Jene muß Chaine und Trame, oder Ketten- und Einschlag-Garn, haben. Das Kettengarn muß ebener und fester, als der Einschlag, seyn. Nun finden sich von 10 Spinnerinnen, gemeiniglich nur 1 oder 2, welche gute Chaine spinnen; die übrigen spinnen Trame. Dieser Ueberfluß der Trame geht verloren, und man kann es schlechterdings zu nichts gebrauchen, in so fern man nicht Gelegenheit hat, Spitzenzwirn daraus zu machen. Es kann daher eine Kammertuch- und Batist-Manufactur ohne eine Spitzen- und Spitzenzwirn-Manufactur nicht wohl bestehen. Schleswig hat, nach dem Beyspiele von Brabant, eine Kammertuch-Manufactur mit der Spitzen- und Zwirn-Manufactur zu Tondern vereiniget.

Da genaue Beschau-Anstalten überhaupt bey allen Manufacturen von der größten Nothwendigkeit sind, wenn dieselben in Flor kommen, und ihre Waaren in dem ausländischen Handel guten Absatz finden

sollen;

sollen: so muß man dieses ebenfalls und ins besondere in Ansehung der Kammertuch- und Batist-Manufacturen behaupten. Weil aber diese Schau-Anstalten sich hauptsächlich auf ein wohl eingerichtetes Manufactur-Reglement gründen, so muß es auch an diesem nicht fehlen. Damit aber auch dieses auf das genaueste befolget werde, so müssen Manufactur-Inspectores zu diesem Ende besonders bestellet und dazu in Pflicht genommen werden.

Herr Hofr. v. Grießheim (*) hat Vorschläge gethan, wie alle erzählte Schwierigkeiten und Hindernisse gehoben werden könnten, und wie ein Regent im Stande wäre, eine Kammertuch- und Batist-Manufactur in seinem Lande anzulegen, und in Aufnahme zu bringen, ohne hierin von dem Eigensinne der fremden Manufacturiers abzuhangen; und wobey es bloß auf den Willen und die Entschließung des Regenten, und auf Zeit und Geduld ankommen würde. Der Regent würde zwar auf die Vorbereitungen zu dieser Manufactur einige Kosten verwenden müssen; man könnte aber diese Kosten auf die Rechnung der Manufactur selbst nicht schreiben, weil solche Vorbereitungs-Anstalten zugleich den Grund zu mehrern Manufacturen, Nahrungen und Gewerbe legen, und zu Erlangung besserer Landes-Producte von verschiedener Gattung, und zu Bildung tüchtiger Manufacturiers in der Menge, dienen würden, wovon nicht nur die angelegte Kammertuch- und Batist-Manufactur, sondern das ganze Land überhaupt, in vielerley Rücksicht, großen Nutzen und Vortheil haben würde. Nach seinem Vorschlage koste nicht sowohl die Einrichtung dieser Manufactur selbst, als die Vorbereitung derselben, mehr Zeit als Geld. Dem State, der jenes mit Geduld

(*) In seiner 2ten Abh. vom Flachsbau, §. 90, fgg. im 1 B. der neuen ökon. Nachr. S. 296, fgg.

duld und Unterstützung abwartet, könnte solcher Landesschatz eingeliefert werden. Diese Vorbereitungen, welche auf die Zubereitung des Flachses nach niederländischem oder französ. Fuße, und auf regelmäßige Flachs-Magazine, Spinnstuben und Manufactur-Häuser gehen, wären so unumgänglich nöthig, daß, ehe solches alles nicht in Gang gebracht worden, und ehe man solche Erfordernisse nicht beysammen hat, man den Gedanken zur Gründung einer solchen Manufactur völlig fahren lassen sollte. Ich will das Wesentliche gedachter Vorschläge hier anführen; sie sind gründlich abgefaßt, und verdienen alle Aufmerksamkeit und Beyfall.

Zuvörderst behauptet Hr. v. Grießheim, daß der Regent die Gründung dieser Manufactur über sich nehmen müsse, und es wenig Vortheil für einen Stat seyn würde, wenn ein Particulier solche unternähme. Seine Gründe sind diese: Ein Particulier würde und könnte seinen starken Vorschuß als ein kluger und redlicher Mann, ohne ein Monopolium und andere Freyheiten auf viele Jahre zu erlangen, nicht wagen. Er würde dem Polizey- und dem Finanz-Collegio den innern Zustand seiner Manufactur niemahls auf der vortheilhaften Seite zeigen, sondern immer mehr begehren. Er würde alle Kaufleute, Krämer und Einwohner des States durch landesherrliche Verordnung an seine Manufactur privative zu binden suchen. Er würde sich auf den einländischen Debit verlassen, die Preise willkürlich ansetzen, um neue Verbesserung der Waare sich wenig bekümmern, und die Manufactur nicht mehr erweitern, als seinem eigenen Vortheile gemäß ist. Er würde aus jeder Kleinigkeit Geheimnisse machen, und gar nicht daran denken, hieraus eine neue Handels-Branche zu gründen. Gesetzt aber, dieser Mann dächte viel edelmüthiger, und deckte den Stat wieder obige Bedenklichkeiten durch

seine

seine uneigennützige Handlungen: so wäre doch gar nicht ausgemacht, daß sein Herz mit seinem Vermögen und dieser Manufactur auf seine Erben fortgesetzet werde. Geschähe es nicht, so wären die Bedenklichkeiten wieder da. Gesetzt, daß Vater und Kinder einerley patriotische Gesinnung hätten, so würde die größte Anzahl der Kaufleute und Krämer im Lande sich schwerlich bequemen, die Waare abzunehmen, ob sie gleich wohlfeiler und besser, als das fremde Gut, wäre; denn sie wendeten vor, man könne einer neuen einländischen Fabrik, die nach ausländischem Geschmack arbeite, wegen der vielen Veränderlichkeiten im State und in der Fabrik selbst, nicht trauen. Arbeiteten sie schlechter wie vorher, so hörte man ihre Beschwerden gar nicht, oder nur obenhin; ihre alte Freunde hätten ihnen bisher 6, 12, 18 Monathe creditiret, und statt baren Geldes sich mit Waaren abfinden lassen, das könne eine neue Fabrik nicht ausstehen; und wenn sie ihre alte Kunden vorbey gingen, so wäre es zuweilen gar nicht möglich, wenigstens kostete es viele gute Worte, den alten Contract zu erneuern, und würden oben darein von ihnen verspottet. Der Umstand wäre von der äusserſten Wichtigkeit; er würde eher empfunden, als überlegt und gehoben. In Schleswig hätte er bey dem Versuche, die mit der Kammertuch-Manufactur verbundene Zwirn-Manufactur mit dem Spitzen-Klöppeln in Tondern zu combiniren, viele Bewegung verursachet. Man hätte auch nicht rathsam gefunden, diese reiche Männer an die dortigen Zwirne zu zwingen, ob sie gleich ausnehmend fein wären, und auswärts debitiret würden. Sollte ein solcher Entrepreneur sich über die Schüchternheit und den Eigensinn der einländischen Kaufleute und Krämer hinaus setzen, ihre geänderte Denkungsart dem Glucke und der Zeit überlassen, und auf ausländische Versendung arbeiten, so entständen die

Fra-

7. In eben der Suite könnte ein Livreebedienter seyn, welcher in dem Manufacturhause an der Cultur und Zubereitung des Flachses, an Spinnen und Weben kunstmäßig mechanisch gearbeitet hat. Dieser besieht nun die ausländische Beschickung; er verändert seine Station auf gewisse Zeit in die Gestalt eines reisenden Handwerksgesellen bey jeder neuen Kunst; er wendet den landesherrlichen Zuschuß an, die Meistergesellen unter der Hand treuherzig zu machen, daß sie ihm in jeder Branche die Geheimnisse der Beschickung zeigen; stufenweise wird er vollkommen, und endlich gar ein Meister in verschiedenen Leinen-Künsten.

8. Seine Neugier sättiget sich aber an der speciellen Kammertuch- und Batist-Manufactur noch nicht, sondern er besucht bey der schönen Gelegenheit die Bleichplätze und Werkstätte bey Haarlem, er arbeitet darin, und er erreicht wieder seine Absicht.

9. Mit den Familien der ausländischen Künstler wird er durch seinen belebten, freygebigen und ehrbaren Umgang so vertraut, daß er, mit Vorwissen seines Regenten und mit älterlichem Consens, ein in Spinnen, Behandlung des Flachses, im künstlichen Nähen und Klöppeln nach niederländischer Weise geübtes Mädchen zur künftigen Frau wählt, und derselben wird der Gehalt und Dienst einer Kunstmeisterinn in dem Manufacturhause zum Brautschatze versichert.

10. Sein Manufacturkopf sieht die Kunst der holländischen Leinwand, der feinen Zwirn-Manufactur, der Leinen-Band-Manufactur, der feinen Strumpfwirkerey und der Strickerey von feinen Netzen, bald ein. Sie verwirren seinen Kopf nicht, und er kann mit der Zeit einer jeden als Aufseher vorstehen, da er schon die Canäle weiß, bey jeder die Künstler und Instrumente zu erlangen und einheimisch zu machen; ja es wäre Schade, wenn nicht gleich nach Errichtung der Batist-Manuf. eine feine Zwirn-Manufactur angeleget würde (*). Denn die Kammertuch-Manufactur wird durch

(*) Es bekommt nähmlich die Batist-Manuf. in ihrer Spinnerey zweyerley Garne; Einschlag- und Ketten-Garn; beyde kann sie nicht entbehren. Mit jener Sorte wird sie gar bald überhäuft, indem man eher 10 Spinner zum Einschlag-Garne, als einen zum Ketten-Garne, fertig macht. Jenes ist zu allen an-

durch Verbindung der jetzt genannten Manufacturen ungemein gestärket. Nach diesem Vorschlage bilden sich zwey Landeskinder auf fremden Plätzen ausländisch, und der letzte hobit sich von da her eine Frau.

11. Wenn diese drey Personen nach Hause kommen, so wird der erste Director bey dem Manufacturhause; er bleibt so lange bey der Manuf., bis er einen jungen Menschen von gleichen Gaben probenmäßig darstellen kann; er vermehrt sein Vermögen durch ein festgesetztes pro Cent, welches ihm aus dem Ueberschusse der Manuf. Zeit seiner Function zugeschlagen wird; und wenn er sein Versprechen erfüllt hat, so vergrößert man Titel und Gehalt nach dem Maße seiner Verdienste; er ordnet die Hauptwirthschaft, die Schreib-Stube, die Factorey und Manuf. an.

12. Der andere, oder der Künstler, wird Kunstmeister bey allen oben genannten Unternehmungen. Er ordnet Gewölbe, Bleichplätze, Werkstätte, Stühle, Maschinen und Instrumente, an; er bereitet junge Landeskinder besonders zur Batistweberey an; er schränkt deren Anzahl anfangs nach der Proportion der nach der neuen Art aus einländischem Flachse zugerichteten Gespinnste ein, und erweitert dieselbe, so bald sich diese

andern Manufacturen, ausser dem Batiste, zu schwach, folglich kann man es nicht mit Vortheil roh verkaufen; wird es aber verzwirnet, so bekommt man Zwirn daraus, wovon das Loth zu 2 Louis d'or auf der Stelle verkauft wird. Doch ist dieses der Vortheil nicht allein. Ein Batistweber kann nur bey Tage arbeiten, des Abends lässet solches der zarte Faden nicht zu. Es muß ein Weber geschickt und fleißig seyn, wenn er in langen Tagen eine brab. Elle verfertigt. In Kellern aber des Winters am Stuhle zu sitzen, können die Weber, bey ihrer ohnehin schwächlichen Leibes-Constitution, nicht aushalten, folglich kann ein Weberstuhl in Kammertuch nur 7 Monathe des Jahrs betrieben werden, da denn von demselben, nach Abzug der Sonn- und Festtage, kaum 9 Stück, jedes zu 22 brab. Ellen gerechnet, kommen. Wenn nun diese Weber nicht in ordentlichen Weberstühlen andere feine Leinwand in der Zwischenzeit, auf Rechnung der Manufactur unter Händen bekommen, so verarmen sie und werden Müßiggänger, oder die Manufactur muß sie den Winter über ohne Arbeit und Verdienst unterhalten. Diese Ursachen machen es nothwendig, daß man so wohl eine Zwirn- als auch eine holl. Leinwand-Manufactur, mit der Kammertuch- und Batist-Manuf. verbinden muß.

dieſe vermehren; er beſchäftigt dieſelben auf Rechnung der Manuf. in den Wintermonathen an den Stühlen der holländ. Leinwand in warmen Stuben. Sie werden bey Fleiß und Aufmerkſamkeit in 6 Monathen dergeſtalt fertig, daß ſie dem Meiſter gleich kommen.

13. Kann nun zwar der Kunſtmeiſter unmöglich alle in dem Manufacturhauſe angelegte Manufacturen ſelbſt betreiben, ſo hat er doch durch die Verwandten ſeiner Frau ſolche Canäle erlangt, daß er nicht nur von dort die benöthigten Werkmeiſter unter der Bedingung erlangen kann, daß ſie ebenfalls Landeskinder in getreuen Unterricht nehmen, oder, was noch beſſer iſt, er wählt ſich aus der Anſtalt ein Par junge Leute, welche bey ſeinen ausländiſchen Bekannten in weniger Zeit tüchtig gelehret werden, und ganz fertig zurück kommen.

14. Die Frau des Kunſtmeiſters geht ihrem Manne zur Hand; beyde zeigen an ihrer eigenen Flachscultur auf den ihnen angewieſenen Grundſtücken, wie vortheilhaft und leicht die Veränderung im Anbaue und in der Beſchickung des Flachſes bis zur Hand des Spinners ſey. Je mehr Landleute kommen, welche die Handgriffe abſehen wollen, deſto mehr Vergnügen verurſacht es ihnen, weil das Manufactur-Material im Lande ſich vermehrt.

15. Die Kunſtmeiſterinn unterrichtet erwachſene und junge Leute bryderley Geſchlechts an dem franzöſ. Rädlein. Binnen 4 Monathen ſpinnt ein jedes ſo, daß es nichts verdirbt. Alle Monathe nehmen ſie an Geſchicklichkeit zu. Binnen Jahr und Tag iſt jedes in dem feinen Spinnen vollkommen. Hier iſt alſo ein Seminarium, woraus jedes Dorf und jede Stadt mit verſchönerter Flachscultur, fabrikmäßiger Zubereitung und Spinn-Schulen beſetzet werden kann.

16. Es iſt billig, daß der Kunſtmeiſter und deſſen Frau ebenfalls ein beſtimmtes pro Cent aus dem erzeugten Ueberſchuſſe der von ihnen gegründeten Manufacturen, und von jedem tüchtig gelernten Landeskinde ein Lehr-Geld erhalte.

17. Beſonders dirigiren der Kunſtmeiſter und deſſen Frau die nach holländ. Fuße eingerichtete Bleiche. Ob ſie mit den dazu benöthigten Erforderniſſen in einem Jahre fertig werden, kann man zwar nicht verſichern, aber

ſie

sie kommen doch weit; die rohen Bleichstücke liegen indessen ohne Schaden in dem Waarenlager, sie vermehren und verbessern sich.

18. Der Kunstmeister eilet mit der Gründung der Zwirn-Manuf., so bald das Einschlag-Garn sich in der Spinnschule nur etwas anhäuft.

19. Die andern angepriesenen Manufacturen gründen sich von selbst, so bald der Kunstmeister seinen ausländischen Freunden mit Zusendung von Zwirnmustern und deren Preisen ankündigt, daß solche Gattungen hinlänglich geliefert werden können, und Absatz verschaffet werden kann.

20. Keine einzige in diesem Manufacturhause gegründete Manuf. darf ihre Waaren ohne passirtes Schaugericht, angehängtes Fabrikzeichen und bestimmte Preise, bey gesetzter schweren Strafe verkaufen. Das Schaugericht ist ein ordentlich collegialisches Departement nach engl. Fuße. Es taxiert die Arbeitslöhne und bedingt selbige; es benennt Prämien, und theilt solche gerecht aus. Es hält zu gesetzten Zeiten ordentliche, und nach den Umständen auch ausserordentliche Sessionen, worin alles protokolliret, votiret und beschlossen wird, was das Beste dieser Anstalt betrifft. Er vermenget sich aber nicht mit der Direction der Oekonomie, und in so weit es eine Schulanstalt ist; das läuft wieder in ein anderes Departement; doch communiciren sie freundschaftlich mit einander.

21. Die Schreibstube ist nach ital. Buchhalterkunst eingerichtet. Alle Jahr werden die Bücher und Casse geschlossen, und an das angewiesene höhere Departement Rechnung abgeleget. Der Buchhalter liefert dem Director alle Wochen einen tabellarischen Extract von jedem Artikel dieser Manufactur.

22. Die ersten Stücke, welche die jungen Fabrikanten verfertigt haben, müssen unter das ächte Kaufmanns-Gut nie verstochen, noch in der Manuf. plombiret, wohl aber zu deren Besten benutzet werden; sonst kommt eine Manuf. nie in Credit (*).

(*) Man muß dergleichen Stücke in 2 Theile zerschneiden, und sie bloß zum einländischen Verkauf bestimmen.

entdeckt wird, ſo viel al
aber ausgekundſchaftet, ſ
nen kleinen geheimen Zuſatz
eine Wendung machen, d
züglich bleibt.

24. Es dürften ein Par Jah
dieſe Manufacturverbeſſe
dem Manufacturhauſe in de
blühenden Jugendalter erz
ſind zu jedem Artikel tücht
den, welche den Manufact
und ihrem Handel ſtückweiſe
können; die Anzahl der tü
Feder und der mechaniſchen
vermehrt. Nun wird es in
ſen Beſchickung bis zur Kamm
Spinnen, Weben, und alle
welche aus dieſem Faden en
gazin von Flachs und Garn
Kinder ausländiſch geworden,
dem holländiſchen gleich. D
Tuches ſind in Gewölben, u
Leinwand in Zimmern holländ
Räder ſind im Umtriebe durch
dieſe wird durch ihre moraliſch

25. Iſt alles nach dieſer Beſchre

rohe und verarbeitete Vorräthe, Maſchinen und Inſtrumente, Credit, Debet, Einnahme, Ausgabe, Wirthſchaft, Polizey und Conduite, wird von der Commiſſion ſtrenge unterſucht, und die Monita werden dem Direct. zur Beantwortung eingehändiget. Die bey dieſer Commiſſion ſitzenden Kaufleute machen die wichtigſten Erinnerungen, doch nicht wie liſtige Feinde, ſondern als redliche Patrioten.

26. Um nun das erneuerte Manufacturweſen zur Aufnahme des Landes deſto fruchtbarer zu machen, wird nunmehr die ganze Anſtalt reichen Particüliers im Lande überlaſſen. In dieſer Abſicht wird dem Directorio anbefohlen, eine beſtandmäßige Bilance über den wahren Werth der Manufactur anzufertigen. Sämmtliche Manufacturen werden einzeln und in ihrer Verbindung dergeſtalt angeſchlagen, daß das landesherrliche Kammeral-Intereſſe dabey in keine Betrachtung kommt, indem der Regent ſich an dem lebhaften Gewerbe ſeiner Unterthanen edelmüthigſt begnüget.

27. Weil aber die Uebernehmung dieſes Werkes, deſſen wohlfeilen Anſchlages ungeachtet, keine Sache für einzelne Particüliers ſeyn dürfte, indem es noch allemahl etliche Tonnen Goldes importiren könnte: ſo würde, um das Gewerbe in viele Hände zu bringen, der Verkauf nach kleinen Antheilen oder Actien zu verfügen ſeyn, mithin eine ordentliche Manufactur- und Handels-Geſellſchaft daraus entſtehen, die von dem Landesherren nicht allein beſtätiget, ſondern auch, nach der Art anderer dergleichen allgemeinen Geſellſchaften, mit den benöthigten Privilegien und Freyheiten verſehen werden müßte (*).

v. Juſti Abh. von den Manufact. und Fabriken, nach Beckmanns Ausgabe, Berl. 1780, 8. 2 Th. S. 71, fgg.

Bergius neues Policey- und Cam. Magaz. 1 B. S. 213, fgg.

Kammer-Ventilator, zur Reinigung der Luft in Zimmern; ſiehe im Art. Luft.

Kammer-Wagen, ſiehe oben, S. 199.

(*) Worin die Privilegien und Freyheiten beſtehen ſollen, hat Hr. v. Grießheim §. 93. angeführt.

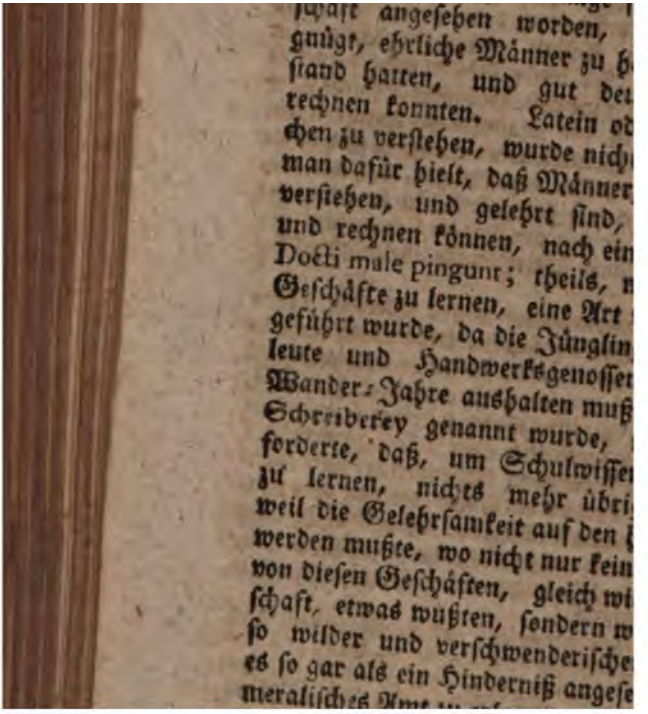

und Kammer-Facultäten gestiftet, so wie die Kaufleute in Hamburg, und sonst, eigene Academien angelegt haben.

Wer mit der Geschichte der Kammerwissenschaft, als academische oder Universitäts-Wissenschaft, sich nur obenhin bekannt gemacht hat, wird erstaunen und es kaum glauben können, daß eine Wissenschaft bey so vielen sich eindringenden Hindernissen nur hätte wurzeln, viel weniger auf blühen können. Die Ursachen, welche dazu beytrugen, dieses herrliche Universitäts-Studium, schon ehe es aufkeimte, zu unterdrücken, seine Sprossen, schon ehe sie recht wurzelten, wieder auszurotten, und dem Gärtner, der sie mit wohlthätiger Hand pflanzte, kaum die Hoffnung übrig liessen, je eine wohl duftende Blume daselbst zu erblicken, waren so groß und zahlreich, daß auch die muthigsten Männer abgehalten wurden, ihre Kräfte einem Gegenstande zu widmen, von dem sie so viele saure und undankbare Stunden zu erwarten hätten. Selbst das große Ansehen und die Bemühungen eines Thomasius, eines v. Ludewig, waren nicht wirkend genug, dieser neuen Wissenschaft den ihr gebührenden Rang unter den Universitäts-Wissenschaften einzuräumen. Vorurtheile der Höfe, übel angebrachte Sparsamkeit, Vernachlässigung derselben von Seiten der Curatoren, und, welches man kaum vermuthen sollte, Unterdrückung derselben, selbst von Universitäts-Lehrern, vereinigten sich, das Kammeral-Studium aus dem Gebiethe der Universitäts-Wissenschaften zu verdrängen. Doch nach und nach verschwanden diese Vorurtheile, die Hindernisse wurden gehoben, und erst seit etlichen Jahren sehen wir in Deutschland Anstalten von aufgeklärten Fürsten treffen, welche dieser Wissenschaft die goldenen Zeiten der Alten zu versprechen scheinen. Wir sehen besondere hohe Schulen, besondere Facultäten für künftige

werden konnten.

Man klagte: 1. in Rückſich
der erſten Anlage hinderte die A
eine übel angebrachte Sparſamke
nannte wohlfeile Subjecte. D
benbeſchäftigungen, wodurch ſie
nen mußten, konnten nicht thre
wenden, die ein immerwährend
beſtändigen Fleiß erfordert; und
der übrigen Lehret, welcher ſchon
ſenſchaft ſo gar den Eingang auf
hinzu kam, ſo ſuchten ſie, unzu
einen Ort zu verlaſſen, wo ſie nie
ten gewahr wurden. Würde m
menden Cultur dieſes Studium, b
ſein Amte berufen, oder wenigſten
in einen anſehnlichen Rang geſetzt
Aufnahme dieſer Wiſſenſchaft ſch
haben.

Man klagte: 2. in Rückſicht d
fahrung beſtätigte es leider nur gar
ſenſchaft zwar als nützlich betrachte
Vorleſungen über dieſelbe entweder
obenhin, beſucht wurden; man ſ
oder die andere Stunde, und wenn
noch überdies die Gabe beſaß, da
Nützlichen

wurden politische Mikromegen, rafften alles, was in ihr Fach paßte, zusammen, und beschrieben uns da mühsame technologische Handgriffe für Manufacturisten, wo wir deutlich entwickelte Grundsätze über den Nutzen oder Schaden der Steuern suchen würden. Selbst die Lehre dieser Wissenschaft war auf verschiedenen Academien himmelweit verschieden. Auf dieser las man nur die Landwirthschaft; auf der andern trug man so genannte Kammeralwissenschaft vor, und mengte in dieselbe die ganze Landwirthschaft, und die ganze Technologie, hinein; auf einer dritten lehrte man unter dem viel versprechenden Nahmen der Politik, nur Grundsätze des allgemeinen Statsrechtes; und die Verfasser des Planes der hohen Kammeralschule zu Lautern übertreiben den Vorwurf nicht, wenn sie S. 9. sagen, daß nirgends über alle Theile, nähmlich über die Land- und Stadt-Wirthschaft, über die Handlungswissenschaft, die Polizey, die eigentliche Kammeral- oder Finanz-Wissenschaft, und endlich über die Statswirthwissenschaft, solche Vorlesungen gehalten werden, die hinreichend wären, einen jeden dieser Theile vollständig genug vorzutragen; ja daß einige derselben noch nicht besonders gelehret würden.

Noch haben, zum größten Glück der Kammer-Wissenschaft, die patriotischen Chimären der französischen Physiokraten auf unsern deutschen Universitäten keinen Eingang gefunden; und ob gleich schon etliche berühmte Männer, Iselin, Schlettwein, Mauvillon, diese gut gemeinte Entwürfe von einer einzigen Abgabe, von unwandelbaren Tariffen, von einer vollkommenen Gleichheit der Abgaben, und viele andere, auch in unserm Vaterlande auszubreiten suchten: so kenne ich doch keinen academischen Lehrer, selbst Schlettwein nicht ausgenommen, der sie zur allgemeinen Grundlage bey seinen Vorlesungen gewählt hätte.

Das wichtigste Hinderniß unter allen, die sich der Aufnahme der Kammerwissenschaft wiedersetzten, kann man in den Vorurtheilen der Höfe suchen. Es ist und war allemahl einer der größten Statsfehler, ein Fehler, der nur unwissenden, oder zu sehr despotischen Staten eigen ist, aus jedem ganz unbedeutenden Dinge ein

Statsgeheimniß zu machen. Man lehrte diese Wissenschaft schon öffentlich, und man mußte sie doch in so dunkle und räthselhafte Sätze einkleiden, daß es vielleicht wohlthätiger gewesen seyn würde, wenn man sie ganz unterdrückt, als durch diese mystische Sprache so sehr herab gewürdigt hätte.

Doch zu unserm größten Glücke ist auch diese Periode vorüber; und erst vor kurzem bewies einer der größten Finanz-Minister, Necker, durch sein eigenes Beyspiel, wie wichtig es zur Aufklärung, und besonders zur Aufnahme des öffentl. Credits, sey, auch die bisher dunkelsten Statsgeheimnisse öffentlich bekannt zu machen. Er legte seinem Könige, oder vielmehr seinem denkenden Volke, die genaueste Rechnung über seine Finanzverwaltung ab.

Diese große Hindernisse und Vorurtheile waren wirkend genug, auch diejenigen abzuhalten, die den großen Gedanken bey sich trugen, diese Wissenschaft auf hohen Schulen einzuführen; und so blieb es auch, bis der muthige Bekämpfer der Vorurtheile, Thomasius, aufstand, dem der Ruhm vorbehalten war, der erste Lehrer der Kammerwissenschaft zu werden. Dieser wagte es, diese Wissenschaft in Halle öffentlich zu lehren (1), und wählte zu seinem Lehrbuche ein noch jetzt brauchbares Werk: Teutscher Fürsten-Staat, welches von einem großen und würdigen Manne, v. Seckendorf, schon in der ersten Hälfte des 17ten Jahrh. zum Unterricht für einen herzogl. gothaischen Prinzen geschrieben war. Ihm folgte der ber. Kanzler v. Ludewig; da er im J. 1722 zum Kanzler auf der Universität zu Halle ernannt wurde, wollte er auch seinem vortreffl. Vorgänger ein Ehrendenkmahl errichten, er lehrte öffentlich, und auch mit mehrerm Beyfalle, als Thomasius, über gedachtes Werk. Diesen

(1) Hr. v. Ludewig erzählt uns diese Vorlesungen, in seinem Progr. von der neuerrichteten Kammeralprofession zu Halle, S. 156.

sen berühmten Beyspielen folgte auch der Prof. Frankenstein in Leipzig.

Noch waren diese Schritte nur gewagte Schritte einiger Privatmänner; noch hatten die Höfe keinen Antheil daran, bis endlich die vereinigten Bemühungen eines Thomasius und Ludewig den schon entschiedenen Nutzen dieses Studium selbst ihrem Könige, dem vorigen Könige von Preußen, Friederich Wilhelm, einleuchtend darstellten, und ihn bewogen, zwey Lehrstühle auf seinen beyden Universitäten zu Halle und Frankfurth an der Oder, im J. 1727, zu errichten. In Halle wurde der geh. R. Gasser, und in Frankfurth an der Oder der Prof. Dithmar, als Lehrer der Kammeralwissenschaft aufgestellet. Beyde waren so glücklich, so wohl durch die Güte ihres Vortrages, als auch durch Herausgabe ihrer Lehrbücher (2), den Hang und Fleiß zu dieser Wissenschaft bey ihren Zuhörern zu erwecken und zu erweitern. Der König unterstützte auch diese zwey Männer auf eine ausserordentliche Art; ja, ein preußischer Unterthan konnte sich so leicht keine Beförderung im Kammeral-

(2) Beyde Lehrbücher führen das Gepräge praktischer Kenntnisse. Die Titel derselben sind folgende:

J. C. Dithmars Einleitung in die ökonomischen, Polizey- und Kameralwissenschaften, mit Anmerk. von D. G. Schreber. Sechste Aufl. Frankf. 1769, 8. Hier findet man die Errichtungs-Urkunde gleich nach der Vorrede.

Das zweyte ist: S. P. Gassers Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Kameralwissenschaften, Halle, 1729, 8. Auch hier ist die Errichtungs-Urkunde. Dieser Mann erhielt besonders das Vertrauen seines Königs, und er rühmt in s. Vorberichte, S. 7, daß der König ihm seine Absichten bey Errichtung dieses Lehrstuhles mündlich erklärt habe, und daß dieses auch die Grundlage bey seinen Kammeral-Vorlesungen gewesen wäre. Noch mehr: der König wurde selbst auf die wissenschaftl. Einrichtung dieses Studium aufmerksam; er ließ sich so gar von Gasser'n einen Plan vorlegen, nach welchem er arbeiten wollte, und bezeugte über denselben sein Wohlgefallen.

verschiedenen deutschen hohen Sc
sehen, ist nothwendig, daß ich
academischen Lehrer hier anführe,
für Männer sich die größten Ve
breitung dieser Wissenschaft erwor
gleich auch die Lücken zu kennen, d
besonders katholischen, Universität
wo diese Wissenschaft gar nie b
verblühet hat.

Ich gedenke zuvörderst der K
den kais. kön. Erblanden. Der C
die Kammerwissenschaft lehrte,
Kammeral-Polygraph v. Justi;
1752, zum Lehrer der Kammeral
dortige k. k. adelige Collegium The
und lehrte mit vielem Beyfalle; all
kannte, theils geheime Ursachen n
daß er diesen Posten nicht lange behi
wieder davon abging. Von weit
und ausgebreiteterm Nutzen war die
Lehrstuhles der Kammerwissenschaf
Schule zu Wien, die dem jetzt so be
nenfels übertrag

volles Gewand, und keine so feine Politur in der Sprache, gegeben. Wäre auch dieses das einzige Verdienst seiner Schriften, so wäre es schon groß genug, ihm einen vorzüglichen Rang unter den deutschen Kammeralisten anzuweisen; allein, auch die innern Vorzüge, die Gründlichkeit im Vortrage, die Deutlichkeit in Entwickelung auch der dunkelsten Begriffe, ja selbst die Originalität in vielen seiner Meinungen, zeichnen sich in seinen Werken aus. Sein größtes Verdienst ist, daß auf sein Zuthun, und durch sein Beyspiel auf allen k. k. hohen Schulen geschickte Zöglinge dieses würdigen Mannes, als Lehrer der Kammerwissenschaft aufgestellet wurden, die nun mit vereinten Kräften die Grundsätze dieser Wissenschaft immer mehr auszubreiten suchen.

Im Anfange des J. 1778, wurde in Wien ein vollständig theoretisch - praktischer Plan festgesetzt, nach welchem die Oekonomie als die wichtigste Hülfs-Wissenschaft der Kammerwissenschaft gelehret werden sollte. Die Vorlesungen über dieselbe wurden Hrn. v. Engelschall, k. k. Rathe, übertragen; und da die übrigen Hülfswissenschaften, als: Naturgeschichte, Physik, reine und angewandte Mathematik, Chemie, und andere Wissenschaften, ohnedies schon lange daselbst getrieben werden, so ist eine gewisse Verbindung unter ihnen, einen vollkommenen Kammeralisten zu bilden, hinreichend.

Noch eine, ob gleich nicht in einem deutschen Lande, doch von einem deutschen Fürsten gestiftete Anstalt, verdient hier angeführt zu werden, nähmlich die Bergschule zu Schemnitz in Ungarn, die aber nur alsdann mit Lehrern besetzt wird, wenn eine beträchtliche Anzahl Zöglinge vorhanden ist. Ihre letzten Lehrer waren Scopoli, Boda von Neuhaus, Denscher und Hell.

Auf den meisten k. k. Universitäten wurden Lehrer der Kammerwissenschaft angesetzt, welche derselben gewiß alle Ehre machen.

In

k. k. ord. öffentl. Lehrer der Poli
Wiss. berühmt.

In Freyburg, machte sich J
Rath, Direct. des acad. Gymna
der Pol. und K. Wiss. durch ein
steme der Polizeywiss. und dem
der Statsklugheit und ihrer Zw
worin er viele Sonnenfelsische Le
berühmt.

In Inspruck, erwarb sich J
Rath, vormahls Beysitzer der
und Polizey-Commission, und Pr
dels- und Finanzwiss. zu Linz, nu
großen Ruhm durch die fleißige A
lehrten Oesterreichs, und anderer k

In Troppau, ist Geist von
politischen Wissenschaft.

In Brünn, Leopold Schulz, k.
der Pol. und Kam. Wissenschaften.

In Clausenburg, Ant. Do
polit. Wissenschaft.

Auch auf vielen deutschen, be
ischen.

In Göttingen, war man, gleich bey Errichtung dieſer nunmehr ſo berühmten hohen Schule, auf die Einführung der Oekonomie und Kammeral-Wiſſenſchaften bedacht. Pentzer, und nachher Mayer, wurden als Lehrer der Oekonomie ernannt; allein, keiner von dieſen hielt Vorleſungen über die Oekonomie, vermuthlich aus Mangel der Zuhörer. Der Erſte, der die Kammerwiſſ. in Göttingen öffentlich lehrte, war der ber. Hr. v. Juſti. Er erhielt im J. 1755, die Erlaubniß über die Kammeralwiſſenſchaften, als Privatlehrer, Vorleſungen zu halten, und ſchrieb auch Polizeyamtsnachrichten; allein ſchon im J. 1757 verließ er Göttingen wieder. Nach ihm lehrte dieſelbe der jetzige Heſſendarmſtädtiſche geh. Reg. R. und Kammerdirect. Springer (3), auch dieſer blieb nicht lange, und ſo wäre dieſe Wiſſenſchaft ganz vernachläſſiget worden, wenn nicht Hr. Hofr. Achenwall, in ſeinem gut geſchriebenen Lehrbuche über die Statsklugheit, auch dieſer einen Platz eingeräumt, und Vorleſungen darüber gehalten hätte. Endlich erhielt dieſes herrliche Studium einen vortrefflichen Lehrer an dem in und auſſerhalb Göttingen ſo beliebten Prof. der Oekonomie, Hrn. Hofr. Johann Beckmann. Dieſer unermüdete Mann erſetzt uns in ſeiner Perſon den großen Verluſt, den Deutſchland an Zink, Schreber, Juſti und Bergius erlitten hat; ſeine Schriften führen durchaus das Gepräge gründlicher und praktiſcher Gelehrſamkeit; ſeine Grundſätze der Landwirthſchaft, und Anleitung zur Technologie, ſind Muſter von Lehrbüchern dieſer Art, ſo wie ſeine phyſikaliſch-ökonomiſche Bibliothek, von kernhafter

(3) Wir haben ihm unter andern die Gränzen der Cameral-Oeconomie, Finanz- und Policeywiſſ. in ihrer Verbindung abgehandelt, Halle, 1767, 8. und das vortreffl. Werk: An einen teutſchen Kammerpräſidenten, ein teutſcher Bürger, Riga und L. 1775, 8. zu danken.

ßes eines Mannes, welcher
züglichen mündlichen Lehrunte
igſten Lehrer auf der Georg
Auch der jetzt durch ſeine S
durch ſeinen Briefwechſel un
Hr. Hofr. Schlözer verdient
ſeiner Vorleſungen über die
auch Grundſätze des Kammera
mende Art vorzutragen pflegt.

In Leipzig lehrte ſchon
großen Beyſpielen des Thoma
Kammerwiſſenſchaft, allein n
falle, als ſein Nachfolger, der
erwarb ſich, als Lehrer, und
ſteller, auſſerordentlichen Beyf
Schriften, und beſonders ſeine
gen, werden noch jetzt allgemein
Man hat dieſem verdienſtvolle
gute Einrichtungen im Polizey
und die Bildung vieler guten K
ken. Er fing im J. 1742 an, d
ten zu lehren; allein Leipzig h
Glück, dieſen

durch seine drey Sammlungen von ökon. Polizey- und Cameralschriften (4) eben so großen Ruhm, als Zink, erwarb. Nach dessen im J. 1777, erfolgten Tode erhielt den Lehrstuhl der Oekonomie Hr. Prof. Leske, welcher sich durch seine Schriften in der Naturgeschichte als einen gründlichen Naturforscher und geschickten Beobachter auszeichnet, von dem wir eine für die Liebhaber der Naturgeschichte instructive Reise durch die Lausitz zu erwarten haben.

Es verdienen hier auch noch angemerkt zu werden: die Herren Professoren Wenk, und Wieland, welche die Statswissenschaft nach eigenen Sätzen lehren, und besonders auch der Privat-Docent Hr. Rößig, welcher sich durch Beyträge zur Oekonomie, und durch eine pragmatische Geschichte der Oekonomieverfassung in Deutschland, berühmt gemacht hat.

In Halle, dieser Grundschule der Kammerwissenschaft, glänzten nach einander Thomasius, v. Ludewig, Gasser, und Andere. Nach ihnen wurde dieser Lehrstuhl dem Prof. Stiebritz, und hernach dem Hrn. Prof. Förster, einem Manne von vielen, größtentheils unerkannten Verdiensten, welcher sich unter andern durch den Entwurf der Land- Stadt- und Staatswirthschaft, als ein sehr nützliches Lehrbuch, bekannt gemacht hat, anvertrauet. Auch lehren diese Wissenschaft Hr. D. Lamprecht, und Hr. Kammer-Se-

(4) 1. Dan. Gottfr. Schrebers Sammlung verschiedener Schriften, welche in die oekonomischen, Polizey- und Cameral- auch andere Wissensch. einschlagen. Halle, von 1755 bis 1765, 16 Theile, in gr. 8.

2. D. G. Schrebers neue Sammlung verschiedener in die Cameralwiss. einschlagender Abhandlungen und Urkunden. Bützow, von 1762 bis 1765, 8 Theile, in gr. 8.

D. G. Schrebers neue Cameralschriften, von 1765 bis 1769, 12 Bände, in gr. 8. die erstern zu Halle, die letztern zu Leipzig.

und insonderheit durch den in
henen Versuch eines vollſ
Statslehre, mit Inbegriff ih
Hauptheile der Polizey- un
nanzwiſſenſchaft, zum Gebra
leſungen, Berl. 1784, und 178
bejahrteſten Kameraliſten Ehre
meinen Ruhm erworben.

In die berühmte hohe Sc
Hr. geh. R. Daries die Ka
Man konnte leicht vermuthen,
ſich durch ſeine gründliche Gele
ten Vortrag allgemeinen Beyfa
ſelben in dieſer Wiſſenſchaft erh
hielt ihn auch wirklich, und e
Frankfurth an der Oder. Scho
er ein Lehrbuch über die Kammern
Erſte Gründe der Kameralwiſſ
J. 1764, da er ſchon in Frankf
ſeine Einleitung in des Freyherr
Begriff der Statsklugheit.
dieſen Lehrſtuhl ein in aller Abſic
Hr. Kammerr. Loren

beſonders für Kammeraliſten, ſo gelehret, daß wir wenig dieſem ähnliche Beyſpiele aufzuweiſen haben.

Noch will ich kürzlich die Univerſitäten, wo wirklich die Kammeralwiſſenſchaft gelehret wird, anführen, mit Uebergehung der übrigen, wo man für dieſes nützliche Studium nur wenig, oder gar nicht, ſorgt.

In Altdorf, lehrt Hr. Prof. Hoffer das Polizey-Recht nach Hohenthal, und Hr. Prof. Will die Politik nach eigenen Sätzen.

In Bützow, glänzte vormahls der ber. Prof. Schreber, ehe er nach Leipzig berufen wurde, und nach ihm wurde Hr. Karſten, welcher jetzt in Halle iſt, als Lehrer der Kammeralwiſſ. ernannt.

Erfurt, bekam 1756, ſeinen erſten Lehrer der Kammerwiſſ. in der Perſon des Hrn. Hommel (6). Nach ihm erhielt Hadelich, und nach deſſen Tode Hr. D. Pfingſten die Profeſſur der Kammerwiſſ. Jetzt lehren Weißmantel und Döring die Statsklugheit nach Achenwall. Auch der g. R. Springer, ehe er nach Heſſen-Darmſtadt als Kammerdirector berufen wurde, lehrte auf dieſer hohen Schule die Kammer-Wiſſenſchaft.

In Frankfurth an der Oder, behauptet der oben angeführte Hr. g. R. Daries noch immer ſeinen Ruhm. Der fleißige Hr. Prof. Hauſen liefert in ſeinen Staats-Materialien einen wahren Schatz von Kenntniſſen der Stats-Oekonomie. Hr. Prof. Borowski iſt in nützlichen Verſuchen zur Erweiterung der ökonomiſchen Botanik unermüdet, und verdiente mehr Aufmunterung und Unterſtützung.

(6) Er trat ſein Lehramt mit einer Abh. de vtili ac neceſſaria rerum oeconomico-politico-cameralium cum ſtudio iuris in academia coniunctione, an.

[illegible] durch ein Werk von
desstrafe und der peinlichen Ge
und nach einem kurzen Zwisch
vergessen wurde, suchte man sie
übertrug sie dem Hrn. Prof.
Gedanken und Vorschläge übe
stalten teutscher Fürsten, die Ka
auf hohen Schulen in Flor zu
1782, 8. ich in gegenwärtig
habe.

Im Jahr 1782, hat der C
ökonomischen und Kammeral-W
neuen Einrichtung der churf. hohe
einen Lehrstuhl eingeräumt, und d
dessen Schriften, insonderheit Le
cher ökonomischer und Cam
und Grundsätze der Universal-Ca
in aller Kammeralisten und Oekon
zum öffentl. Lehrer der gesammten
zey- und ökonom. Wissenschaften
Verdienste sind über alle meine Lobs

Schon im J. 1730, wurde der
den, Friderich, durch das Beni

In Wittenberg, lehrt Hr. Prof. Titius unter andern auch Politik und Oekonomie, über seine, nach allgemeinem Urtheile vortreffliche, Grundsätze der theoretischen Haushaltungskunde, Lpz. 1780, 8. Ihm und zum Theil auch dem würdigen Hrn. Pred. Germershausen, dem beliebten Verf. der Hausmutter und des Hausvaters, haben wir die in dem Wittenberger Wochenblatt vorkommenden lehrreichen Abhandlungen über kammeralische und ökonomische Gegenstände zu danken.

Friderich, König von Schweden, welcher für seine deutsche Länder eine ökonomische Profession in Rinteln errichtet hatte, errichtete auch, im J. 1741, zu Upsala die erste Professur, und ertheilte sie dem D. Andr. Berch. Zehn Jahre darnach wurden dergleichen auch zu Abo und Lund errichtet, welche die Herren Kalm und Harmens erhielten. So wurde auch durch ein Vermächtniß des Hrn. Borgström, eine besondere Profession der prakt. Oekonomie zu Upsala errichtet, und dem Hrn. Lastbom aufgetragen.

Eine der wichtigsten Anstalten zur schnellesten Verbreitung der Kammeral-Kenntnisse auf deutschem Boden war die Errichtung der Kammeral-Schule zu Lautern, welche den Churf. von der Pfalz, Carl Theodor, als ihren Stifter und Protector zu verehren das Glück hat. Diese Anstalt ist eine so vortreffliche Anlage, daß sie gewiß einst der Ruhm unsers Jahrhundertes und die Ehre Deutschlandes werden kann, wenn sie, fortdauernde Unterstützung zu erhalten, glücklich genug ist. Die bisherige Vernachlässigung der ökonomischen, Polizey- und Kammeral-Wissenschaften auf Universitäten, und selbst auf denen, wo öffentliche Lehrer dieser Wissenschaften bestellt sind, veranlaßte die churpfälz. physikalisch-ökonomische Gesellschaft, auf ihre Kosten in Lautern eine ei-

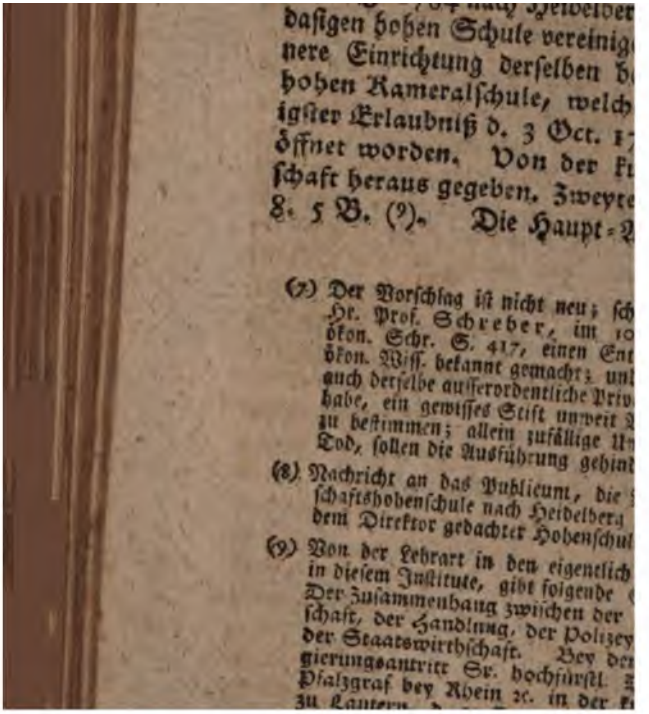

daſigen hohen Schule vereinig
nere Einrichtung derſelben h
hohen Kameralſchule, welch
igſter Erlaubniß d. 3 Oct. 1
öffnet worden. Von der K
ſchaft heraus gegeben. Zweyte
8. 5 B. (7). Die Haupt-Q

(7) Der Vorſchlag iſt nicht neu; ſch
Hr. Prof. Schreber, im 10
ökon. Schr. S. 417, einen Ent
ökon. Wiſſ. bekannt gemacht; un
auch derſelbe auſſerordentliche Priv
habe, ein gewiſſes Stift unweit
zu beſtimmen; allein zufällige U
Tod, ſollen die Ausführung gehin

(8) Nachricht an das Publicum, die
ſchaftshohenſchule nach Heidelberg
dem Direktor gedachter Hohenſchul

(9) Von der Lehrart in den eigentlich
in dieſem Inſtitute, gibt folgende
Der Zuſammenhang zwiſchen der
ſchaft, der Handlung, der Polizey
der Staatswirthſchaft. Bey de
gierungsantritt Sr. hochfürſtl.
Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. in der
zu Lautern

richtung hat sie ihrem berühmten Director, dem Hrn. Regier. R. Medikus, zu verdanken.

Gleich bey der ersten Ankündigung dieser merkwürdigen Anstalt mußte jedem der Gedanke beyfallen: Warum eine eigene Kammeral-Schule? Dieser Einwurf wurde öffentlich und öfters gemacht; ja, man machte ihn so gar in Journalen und gelehrten Zeitungen. Dieses veranlaßte die Mitglieder, im zweyten Anhange ihres Planes die Ursachen anzugeben, die sie bewogen, eine eigene Kammeral-Schule zu errichten. Sie behaupteten ganz richtig, S. 62, daß die Litteraturgeschichte, und das Studium der Kammerwissenschaft, seit dem öffentliche Lehrstühle für dieselbe errichtet wurden, gezeigt hätte, daß sie bald von der einen, bald von der andern Facultät wäre verdrängt worden, und die studierende Jugend ihnen vielleicht nur zufällig eine Stunde gewidmet hätte, und daß dieses für den wahren Weg gehalten werden müsse, die Zahl der untauglichen Projectmacher zu vergrößern, indem dadurch nur Fragmenten-Krämer gezogen würden, die mit dem ganzen Umfange dieser Wissenschaften nicht vertraut wären, ihre Gränzen nicht übersehen, noch weniger die einzelen Theile genau durchdacht hätten. Diese Wissenschaft mit allen ihren untergeordneten Wissenschaften, müßte in einer eigenen, von den bisher bekannten Facultäten ganz abgesonderten Facultät, ja in einer ganz eigenen und ihnen allein zukommenden Verbindung vorgetragen werden. Noch mehr. Der Lehrer der Hülfs-Wissenschaften, als: der Mathematik, der Chemie ꝛc. müßte den Gesichtspunct ganz ändern, wenn er für Kammeralisten seine Vorlesungen halten wollte.

Eine Anzeige der Vorlesungen zu Lautern, steht in dem ersten Anh. des Planes, so wie er in dem gelehrten Artikel der manheimer Zeitung v. 21 Sept.

oder den andern Theil zu ihr
machen wollen, hier einen v
genießen. Für jene, die sich
Kammer-Bedienungen widme
gende Collegia gelesen, deren
Nachtheil getrennet werden kan

Erstes halbes Jahr. Winte
tik. 2. Experimental-Naturleh
vornehmlich das Thierreich und die

Zweytes halbes Jahr. Som
vornehmlich die Botanik. 2. Die
tik. 3. Die Chemie.

Drittes halbes Jahr. Winte
schaft. 2. Die Stadtwirthschaft.
4. Die Polizey.

Viertes halbes Jahr. Somm
Wissenschaft. 2. Die Statswissensc

Zum Schlusse dieser sämm
neben welchen die Sprachen noc
werden, werden noch kammeralisc
um den jungen Leuten Anleitung z
aller Gelegenheit auf Gegenständ
sollen, die ihnen eine genaue Ke
die Grundfeste einer

und in der Viehartzeneykunst besondern Unterricht erhalten, auch sich in ökonomischen Verwaltungen üben.

Um die Erlernung dieser nützlichen Wissenschaften zu erleichtern, und den jungen Leuten durch eine anschauende Kenntniß zu Hülfe zu kommen, hat die churf. ökon. Gesellschaft folgende Sammlungen veranstaltet, und zu vermehren sich bemühet. 1. Eine Büchersammlung, wo sie alle die Schriften aufstellt, die zu diesen verschiedenen Fächern nöthig sind. 2. Eine Sammlung von physischen Instrumenten zur Natur-Lehre, von Brander in Augsburg, und Beiser in Manheim, verfertigt. 3. Ein Naturaliencabinet zur Naturgeschichte, vorzüglich zur Mineralogie. 4. Ein Laboratorium, zu den chemischen Versuchen, welches auch zu metallurgischen Processen eingerichtet ist. 5. Ein ökonomischer Garten, welcher zur Kräuterlehre und Forstwissenschaft gewidmet ist. Sie besitzt auch 6. ein Landgut zu Siegelbach, unweit Lautern, zu den praktischen Vorlesungen über den Ackerbau und die Viehzucht (10). 7. Eine Siamois-Manufactur,

(10) Die oekonomische Gesellschaft kaufte das Gut zu Siegelbach, um dort unter ihrer eigenen Aufsicht die von ihr vorgetragenen Lehren des Ackerbaues und der Viehzucht in Ausübung zu bringen. Sie übernahm zu Anfange des J. 1774 gedachtes Gut wirklich selbst zu bauen; und da ihre Vermögensumstände ihr nicht erlaubten, diesen Bau ganz aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so hielt sie es für das rathsamste, das zu Anschaffung des nöthigen Viehes, zu Schiff und Geschirr, auch zu Bestreitung der Oekonomie nöthige Capital durch Subscription zu erhalten. Sie bestimmte solches auf 4000 Gulden, und setzte 3 Jahre fest, in welchen es nach und nach bezahlet werden sollte. Und da die Gesellschaft bereits 2000 Fl. für Ankaufung des Gutes ausgelegt hatte, so war das sämmtliche Capital 6000 Fl. Dieses wurde in 72 Actien eingetheilet; jede Actie zu 83 Fl. 20 Kr. Die Gesellschaft behielt davon 24 Actien, welche 2000 Fl. ausmachten; auf die übrigen 48 Actien unterzeichneten die Mitglieder, je nachdem einer, sich mehr oder weniger einzulassen, gesonnen war. Zugleich ernannte die Gesellschaft einen Verwalter, welcher auf dem Gute wohnen, die Rechnung, Aufsicht und Oekonomie führen sollte, und setzte eine Commission nieder, vor welcher er monat-

wahren Kameralwissenschaft (
traf auch, um seine landesväter
drücklich zu befördern, die Anst
die sich in diesem Fache dem Di
widmen gedenken, auf der Univ
ausführlichen und gründlichen Un
len dieser Kenntnisse finden sollten,
ser Absicht im J. 1777 eine eigene
cultär auf seiner hohen Schule z
verewigte dadurch seinen Nahmen.
richtung dieser neu errichteten ökon
kann man aus der Schrift: Gr

nathlich seine Rechnung ablegen, und
Führung der G. schäfte erhalten sollte.
anfänglich dem Futterbaue gröhten T
auf einem so elenden Gute war ohne
richten, und diesen konnte man ohne
nicht erzeugen, welcher Viehstand aber
erforderte. Der beste Theil der Aecker
des rothen Klees bestimmt, und, des
schleunigen, sowohl Kalk als Gyps vern

(11) Man findet sie im 1 B. der Ephem.
1777, S. 55, fgg.

(12) Das deshalb an die

neu errichteten ökonomischen Facultät auf der Universität zu Gießen; auf höchsten Befehl herausgegeben von Jo. Aug. Schlettwein, Giess. 1778, 8. ersehen. Die Haupt-Absicht bey Errichtung dieser neuen Facultät war, den ausgebreiteten Nutzen dieses Studium einleuchtender zu machen, eine genauere Verbindung der Lehrer sowohl, als auch der ihnen anvertraueten Wissenschaften, herzustellen, und zugleich auch den jungen Zöglingen eine Methode anzugeben, wie sie in genauer Ordnung und im Zusammenhange diese Wissenschaften nach einander studieren sollten, um einst brauchbare Kammeralisten zu werden. Hier hatte man auch nicht so viele Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden; die Kosten waren weit geringer, die meisten Lehrer für diese Wissenschaften waren schon zugegen, und nur zwey waren noch nöthig, um alle zur ökonomischen Facultät gehörige Wissenschaften auch hier einzuführen.

Zu Professoren bey dieser neu errichteten ökonomischen Facultät, wurden bestellet: 1. Hr. Reg. R. Schlettwein, als Prof. der Politik, Kammeral- und Finanz-Wissenschaften. 2. Hr. Breidenstein, als Prof. der Landwirthschaft und des Rechnungswesens. 3. Hr. Baumer, als Prof. der Chemie und Mineralogie. 4. Hr. Cartheuser, als Prof. der Physik, Botanik und Bergwerkskunde; und da dieser, schwächlicher Gesundheitsumstände wegen, seine Stelle niederlegte, bekam sie Hr. P. Müller, Privat-Docent zu Göttingen. 5. Hr. Bergr. Böhm, als Prof. der bürgerl. Baukunst. 6. Hr. Hofr. Diez, als Prof. der Vieharzeneykunst. Alle diese Männer vereinigen ihre Kräfte, um den Willen ihres theuersten Fürsten auf das genaueste zu erfüllen.

Damit aber auch diese neu gestiftete Facultät den übrigen gleich gehalten würde, und gleiche Rechte und Freyheiten genösse, so verordnete ihr gnädigster Stifter, daß dieselbe 1. in ihrer Ordnung die fünfte seyn, und

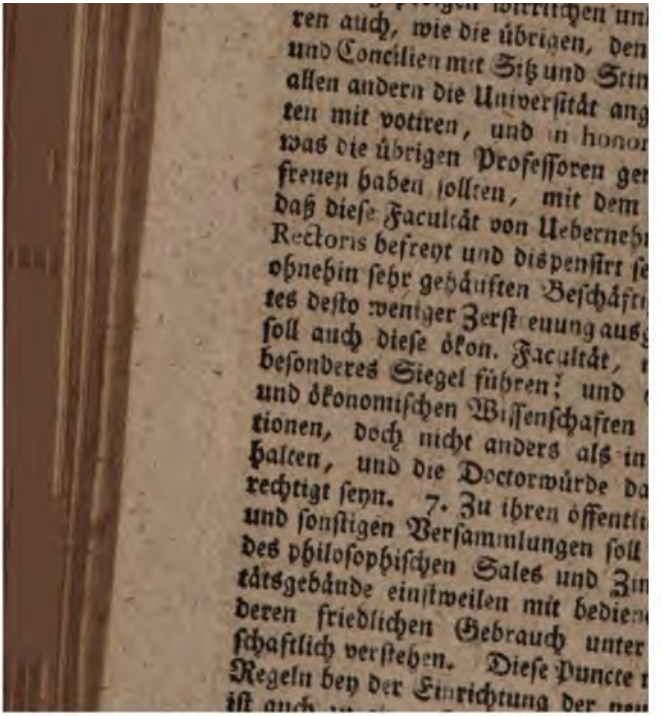

hören, und dereinst von den Consistorien daraus examiniret werden soll.

Der Plan und die Ordnung in den Vorlesungen, ist:

In dem ersten Sommer-Halbenjahre: Recht der Natur, reine Mathematik, ökonomische Botanik, Mineralogie, und Zoologie.

In dem folgenden Winter-Halbenjahre: angewandte Mathematik, Chymie, Physik, unterirdische Geographie, Wiederhohlung der reinen Mathematik.

In dem dritten Halbenjahre: die Landwirthschaft, die Vieharzeneykunst, die Forstwissenschaft, Wiederhohlung der Mineralogie und der Botanik.

In dem vierten Halbenjahre, die Technologie oder Stadtwirthschaft, die Commercien- und Münz-Wissenschaft, die politische Oekonomie, nähmlich die Polizey- und Finanz-Wissenschaft, das gesammte Kammeral-Rechnungs-Wesen, und die eigentliche Statskunst, auch Wiederhohlung der Landwirthschaft.

Die vor kurzem von dem großen Kaiser Joseph zur hohen Schule erhobene herzogl. würtembergische Militär-Academie zu Stuttgart, von welcher ich an seinem Orte handeln werde, ist so glücklich, mehrere kammeralische Lehrer, als sonst auf hohen Schulen gewöhnlich sind, zu besitzen; ja, diese machen so gar für sich ein eigenes Fach aus.

Die durch die Privatbemühungen des würdigen Hrn. Prof. Büsch in Hamburg errichtete, und im J. 1777 erweiterte Handels-Academie, von welcher ich im XXI Th. S. 692, fgg. Nachricht ertheilt habe, welche aber seit 1780 nicht mehr Privat-Anstalt ist, kann ebenfalls als eine wahre oekonomische Facultät, und als eine Pflanzschule guter Kammeralisten, betrachtet werden. Die innere Einrichtung dieses Institutes ist aus tiefer Kenntniß des jugendlichen Herzens geschöpft, und kann andern ähnlichen Anstalten zum nachahmungswürdigen Muster dienen.

Die

behaupten, daß sie weit bequemer, weit nützlicher, und mit viel geringeren Kosten auf schon wirklich errichteten Universitäten, wo ohnedies die meisten Nebenwissenschaften schon getrieben werden, gepflanzet werden könnten.

Der Einwurf, daß der Lehrer der Chemie, der Naturgeschichte ꝛc. seiner Wissenschaft eine ganz andere Wendung geben müsse, wenn er für Kammeralisten, und eine ganz andere, wenn er für künftige Aerzte Vorlesungen hält, dieser Einwurf ist ganz richtig; allein, könnte nicht eben derselbe Lehrer diese Wendung treffen? Könnte er nicht in einer Stunde für Kammeralisten, und in einer andern für Aerzte, chemische Vorlesungen halten? Könnte nicht der schon auf einer Academie gegenwärtige Lehrer der Botanik, in einer Stunde eine medicinische, in einer andern eine ökonomische Botanik bloß für Oekonomen und Kammeralisten, vortragen? Könnte nicht der Physiker, der Mathematiker, das nähmliche thun? und wie viel würde nicht dadurch ersparet werden, da diese Lehrer fast auf allen Universitäten schon wirklich vorhanden sind!

Auch weit nützlicher und bequemer könnte eine solche Anstalt auf der schon vorhandenen Academie errichtet werden; denn der künftige Kammeralist hat Kenntnisse nöthig, die er auf die bequemste Art auf der Universität erhalten kann. Er hat Kenntnisse nöthig von der Grundverfassung des Landes, folglich vaterländisches Statsrecht. Er hat Kenntnisse nöthig von den Rechten im Lande, folglich die Land-Rechte. Er hat Kenntnisse von dem Forstrechte, Bergrechte, Wechselrechte, und andern Theilen des deutschen Privatrechtes, nöthig. Und wenn man noch überdies bedenkt, daß die meisten, für künftige Kammeralisten unentbehrlichen Nebenwissenschaften durch zweckmäßige, vom Hofe selbst vorgeschriebene Maßregeln

geln. bald jene glückliche Wendung erhalten können, die zur Bildung tauglicher Kammeralisten erfordert wird: so müssen wir daraus schließen, daß solche kammeralische Anstalten auf schon vorhandenen Universitäten am bequemsten, am nützlichsten, und zugleich mit den geringsten Kosten eingeführet werden könnten.

Ich werde die zur Bildung eines guten Kammeralisten unentbehrlichen Wissenschaften, nach dem von Hrn. Moshammer angegebenen Plane, her erzählen, die Ordnung und den Zusammenhang derselben, welcher nach den Umständen oder der speciellen Absicht eines jeden Zuhörers eingeschränket oder erweitert werden kann, und zugleich auch ihre Wichtigkeit und ihren Einfluß auf das Kammeralwesen, darstellen.

Erstes halbes Jahr.

1. Encyklopädie und Litteratur sämmtlicher Kammerwissenschaften. Es ist gewiß äusserst wichtig, daß die Studierenden gleich bey dem Anfange ihres Kammeral-Studium, Kenntnisse von allen Theilen dieser Wissenschaft bekommen, um ihren Zusammenhang und ihre Zurückwirkung auf das Ganze deutlich einzusehen, und dadurch dieses Studium mit mehr Einsicht, Kraft, Fleiß und Entschlossenheit fortzusetzen. Auch die Kenntniß der Litteratur ist ihnen höchst nöthig, damit sie gute und nützliche Bücher von litterarischen Rhapsodien unterscheiden lernen.

Hier kann folgendes Werk gute Dienste leisten:
Juna's Versuch einer Grundlehre sämmtlicher Kameralwissenschaften, Lautern, 1779, 8.

2. Logik und Metaphysik. Diese Wissenschaften, welche die Kunst richtig zu denken und vernünftig zu schließen lehren, sind von einer solchen Wichtigkeit, daß alle übrige Kenntnisse davon abhangen, und auch dahin wieder zurück geführt werden. Nie wird ein junger Mensch glückliche Fortschritte in andern Wissenschaften machen, wenn er diese nothwendige Kenntnisse vernachläßiget. Da aber schon sehr viele, mit diesen und andern Kenntnissen ausgerüstet, auf Academien kommen, so können sie diese entwe-

der noch einmahl wiederhohlen, oder ganz übergehen, und ihre academische Jahre verkürzen

Lehrbuch. Feder's Logik, und Metaphysik, die deutsche oder lat. Ausgabe.

3. Reine Mathematik; und in dieser die Arithmetik, Geometrie, und die beyden Trigonometrien, nebst einer Anleitung zur Entwerfung der mathematischen Figuren. Der Nutzen und Einfluß der mathematischen Kenntnisse ist so groß und ausgebreitet, daß es wenige menschl. Verrichtungen gibt, die nicht ihr näheres Licht und ihre Stärke von mathematischen Wissenschaften erhalten. Die Erfindungen in der Mathematik machen dem menschl. Verstande Ehre; und man kann sicher behaupten, daß bey keiner Wissenschaft ein so hoher Grad des menschl. Scharfsinnes, wie bey den mathemat., erfordert wird. Der Lehrer muß damit eine Anleitung zum Feldmessen verbinden, in welcher er seinen Zöglingen die Methode zeigt, ganze Strecken Landes aufzunehmen, und genaue hierzu nothwendige Risse zu verfertigen. Dieser praktische Unterricht ist für einen Kammeralisten so wichtig, daß er eine eigene Lehrstunde verdient.

Lehrbuch. Kästner's mathematische Anfangsgründe.

4. Vaterländische Geschichte. Die Geschichte unsers Vaterlandes schildert uns die merkwürdigsten Thaten, die Tugenden und Laster unserer Vorältern, und entflammet dadurch unsern Patriotismus, ähnliche gute Handlungen zu unternehmen, und das Laster zu verabscheuen; und wenn der Geschichtlehrer auch noch philosophischen Scharfsinn genug besitzt, die Haupt-Revolutionen im State, besonders in der Statsverwaltung mit ihren Ursachen und Wirkungen zu erläutern, so wird sie dem Statswirthe die bequemsten Schritte zur Heilung der Statswunden vorzeichnen, und ihn zugleich durch fremde Fehltritte warnen, ähnliche zu unternehmen. Auch könnte hier mit großem Nutzen die allgemeine Weltgeschichte verbunden werden.

5. Naturgeschichte; in diesem halben Jahre besonders ökonomische Zoologie. Der academische Lehrer würde hier seinen Zweck sehr verfehlen, wenn er die Köpfe seiner Zuhörer mit Wörterkrame anfüllen, und den Einfluß der Naturproducte auf das menschl. Leben, den Nutzen oder Schaden der Thiere ganz verschweigen wollte. Er muß besonders die nutzbaren Thiere, ihre physische Bestimmung,

ihre

ihre Wartung, ihren Nutzen und Einfluß auf die Landwirthschaft. Handwerke, Fabriken und Manufacturen, beschreiben.

Lehrbücher. Blumenbach's Handbuch der Naturgeschichte. Göt. 1779, 8.

Entwurf einer oekonomischen Zoologie. Lpz. 1778, 8.

Gatterer's Abh. vom Nutzen und Schaden der Thiere. L. 1781, 8.

Lenz Anfangsgründe der Thiergeschichte, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. Jena, 1783, 8.

Zweytes halbes Jahr.

1. Praktische Philosophie, und besonders Recht der Natur, und allgemeines Statsrecht. Wenn der Stats-Wirth, der Kammeralist, eine gründliche Philosophie besitzt, wenn er deutliche Grundsätze von der Natur des menschl. Willens, von dem Wesen der Glückseligkeit, von Gesetzen und dem Rechte im Allgemeinen inne hat, wird er gewiß weit menschenfreundlichere Gesinnungen in seinen Geschäften blicken lassen; diese lehrt ihn die eigentliche praktische Philosophie. Die verschiedenen Stände, in welchen die Menschen sich befinden, veranlassen verschiedene Rechte und Pflichten. Man kann den Menschen im Stande der Natur, frey von allen gesellschaftl. Verbindungen, und gleich hernach mitten im gesellschaftl. Bande, betrachten. Aus diesem ganz verschiedenen Gesichtspuncte entstehen ganz verschiedene Rechte und Pflichten; jene werden in dem Rechte der Natur im engsten Verstande, und diese in dem Gesellschaftsrechte, von welchem das allgemeine Statsrecht, den wichtigsten Theil ausmacht, wozu noch das Völkerrecht kommt, abgehandelt. Auch diese Kenntnisse sind jedem Kammeralisten unentbehrlich, damit er das Recht vom Unrechte wohl zu unterscheiden, und seine Blicke auf den bey fürstlichen Kammern so oft verkannten Grundsatz Suum cuique besser zu richten, gewöhnet werde.

Lehrbuch. Feder's Lehrbuch der prakt. Philosophie.

2. Naturlehre. Die Physik, oder Naturlehre, welche sich mit Erforschung der Eigenschaften und Wirkungen der natürlichen Körper beschäftigt, erhebt sich durch den Nutzen, den die Landwirthschaft und einige mechanische Künste aus derselben ziehen, vornehmlich erst über die bloß speculativischen Wissenschaften, deren Verdienst bloß darin besteht, daß sie eine lobenswürdige Neugierde befriedigen.

Alle, auch die geringsten Geschäfte des Landmannes, beruhen auf Grundsätzen der Physik; und alle Verbesserungen, welche in der Landwirthschaft in neuern Zeiten vorgenommen sind, haben ihren Ursprung aus den vermehrten und berichtigten Kenntnissen der Naturlehre, und eben diese ist es, von der man noch sehr wesentliche Vortheile für die Landwirthschaft erwarten kann. Sie ist daher in ihrem ganzen Umfange allen denen ganz besonders zu empfehlen, denen die Sorge für die Vervollkommnung dieses Nahrungs-Zweiges in einem State obliegt.

Lehrbücher. Erxleben Anfangsgründe der Naturlehre. Karstens Anleit. zur gemeinnützl. Kenntniß der Natur, besonders für angehende Aerzte, Cameralisten und Oeconomen. Halle, 1783, 8.

3. Chemie. Die Chemie oder Scheidekunst lehrt nicht nur die Zerlegung der Körper in ihre einfachern Bestandtheile, sondern auch die Zusammensetzung neuer Körper. Dadurch, daß wir die Mischung der Körper kennen, wird unsere Kenntniß von ihnen nicht nur vollständiger, sondern auch viel ausgebreiteter, da wir an den Bestandtheilen derselben, so wie auch an den Producten, welche durch ihre mannichfaltige Verbindungen entstehen, so viel neue Körperarten kennen lernen. Die Chemie wird in die theoretische und praktische eingetheilt. Die theoretische zeigt die Hülfsmittel an, deren man sich zur Zerlegung der Körper in ihre Bestandtheile, so wie auch zu neuen Zusammensetzungen, bedient. Die praktische oder angewandte Chemie hingegen beschäftigt sich mit der wirklichen Zerlegung der Körper der drey Naturreiche, und mit den mannichfaltigen Verbindungen sowohl von Körpern, als auch ihrer einzelen Bestandtheile. Sie liefert daher eine Menge neuer Producte, welche theils als Arzeneyen, theils zu vielfältigem andern Gebrauche in den Gewerben, Manufacturen, und dem Kunstwesen, von Wichtigkeit sind. Diese vermehren und vervollkommnen sich auch, je genauer und vollständiger man die Körper kennen lernt, welches allein auf dem Wege der Versuche und Beobachtungen zu erwarten ist. Nach den verschiedenen Gegenständen, mit denen die angewandte Chemie sich beschäftigt, hat sie besondere Benennungen erhalten. Schon von den ältern Zeiten her waren diejenigen Producte, welche vorzüglich in der Arzeneykunde gebraucht werden, der Hauptgegenstand

der

der Chemie. In der Folge hat man diesen Theil abgesondert, unter den Nahmen der medicinischen oder pharmaceutischen Chemie bearbeitet, wiewohl diese doch ausserdem den grösten Theil der übrigen chemischen Lehrbücher ausmacht. Da indessen die pharmaceutische Chemie nur dem Ärzte brauchbar ist, so hat man bereits die übrigen Theile von ihr zu trennen gesucht, um diesen mehrere Vollständigkeit, nach ihrem so ausgebreiteten Nutzen, geben zu können. In dieser besondern Beziehung auf die Gegenstände der Oekonomie, der Gewerbe, Manufacturen und des Kunstwesens, nennt man sie oekonomische und technische Chemie. Für diejenigen, welche sich den ökonomischen und Kammeral-Wissenschaften widmen, ist die Chemie nach jenem Begriffe so unentbehrlich, daß sich ohne sie keine gründliche und brauchbare Kenntniß in der Oekonomie, besonders aber in dem ganzen Kunstwesen, erhalten lässet. Viele Gewerbe sind an sich ganz von der Art, daß sie auf chemischen Arbeiten beruhen; und ausser diesen erhalten eine Menge anderer Künste, durch gehörige Anwendung chemischer Erfahrungen und Grundsätze, eine Aufklärung, ohne welche ein großer Theil von Arbeiten ganz Empirie bleiben würde. Ohne ausgebreitete Kenntniß in der Scheidekunst lässet sich überhaupt keine hinlängliche Einsicht in das Wesentliche der Arbeiten der meisten Gewerbe erwarten; und ihre Beurtheilung und Verbesserung hängt ebenfalls, so wie die Erfindung neuer Arten von Gewerben, von der glücklichen Anwendung dieser Wissenschaft ab.

Lehrbücher. Erxlebens Anfangsgründe der Chymie.
Ge. Ad. Suckow Anfangsgründe der ökonomischen und technischen Chymie. Lpz. 1784, 8.

4. Statistik. Die Statistik beschäftigt sich mit der neuesten Geschichte und Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes eines States. Nach voraus geschickter concentrirter Geschichte zergliedert sie die physikalische und politische Beschaffenheit jedes Landes, seine Lage und Gränzen, Größe, Klima, Reichthum, oder Mangel an Naturproducten. Von dieser geht sie auf die politische Beschaffenheit derselben über, erklärt ihre Regierungsform, ihre Verwaltung in geist- und weltlichen Angelegenheiten, zergliedert mit eingestreueten Raisonnements ihre Gesetze, und die zur Handhabung derselben aufgestellten Bedienten, ihre Bevölkerung, ihre Polizey- und Finanz-Verfassung,

Ackerbau, Manufacturen, Fabriken, und den durch diese entstandenen Handel, ihre Künste und Wissenschaften, Kriegsstat, Seemacht; beschreibt den Sittenhang der Einwohner, ihre Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit, Industrie, Sprachen, Religion, und beschließt endlich mit dem so genannten Stats-Interesse. Die Nothwendigkeit und der Nutzen dieser Kenntnisse für jeden Kammeralisten ist zu einleuchtend, als daß sie geläugnet werden könnten.

Lehrbuch. Achenwall's Statsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche, im Grundrisse, nach der neuesten vom Hrn. Prof. Schlözer veranstalteten Auflage.

5. Naturgeschichte; hier oekonomische Botanik. Diese durch die Bemühungen eines Schreber, Gleditsch, Beckmann, Gmelin, der beyden Suckow, und besonders durch das vortreffliche Lehrbuch des jüngern Hrn. Prof. Suckow ganz veränderte, und gleichsam umgeschaffene Wissenschaft mußte der Oekonomie ausserordentlich großen Nutzen verschaffen. Vormahls hielt man die Botanik für die Oekonomen gar nicht nothwendig; und wenn gleich hier und da ein Botaniker den oekonomischen Nutzen zeigte, so war dieses nur eine vorübergehende Flamme im Dunkeln, die plötzlich sichtbar wurde, und wieder verschwand. Nun aber kann ein academischer Lehrer seine Zöglinge nach Anleitung des Suckowischen Lehrbuches mit der so dunkeln botanischen Sprache, mit den brauchbarsten Systemen, und besonders mit dem Linnäischen, bekannt machen, und seinen Blick immer auf den ökonomisch-kammeralischen Nutzen richten; er kann die vorzüglichsten Getreidearten, Küchengewächse, Futterkräuter, und besonders Pflanzen zum Gebrauche der Färbereyen und anderer Manufacturen erklären, und diese Wissenschaft künftigen Oekonomen und Kammeralisten ungemein nützlich machen. Insbesondre hat die Forstwissenschaft einen sehr großen Einfluß auf das Wohl der Staten, und verdient gewiß eine eigene Lehrstunde.

Lehrbuch. Oekonomische Botanik, zum Gebrauch der Vorlesungen auf der hohen Kameralschule zu Lautern, von Ge. Adolph Suckow. Mannh. 1777, 8.

Drittes halbes Jahr.

1. Angewandte Mathematik. Von den verschiedenen Theilen der angewandten Mathematik, interessiren den Kammeralisten vornehmlich die Mechanik, Hydrostatik, Hy-

Hydraulik, und die bürgerliche Baukunst, weil sie eine Menge von Grundsätzen enthalten, auf welchen nicht nur verschiedene mechanische Künste beruhen, sondern deren Kenntniß auch auf mehrere Gegenstände der Landwirthschaftswissenschaft Einfluß hat, z. B. auf die Theorie des Pfluges, auf das Maschinenwesen bey dem Bergbaue, auf die Lehre von der Wiesenwässerung, u. s. w.

Noch scheint des Freyherr. v. Wolf Auszug aus den Anfangs-Gründen aller mathematischen Wissenschaften, zum Gebrauche der Vorlesungen über diese Wissenschaften das bequemste zu seyn; die neuern Erfindungen und richtigere Erläuterungen kann und muß der academische Lehrer selbst hinzu fügen. Auch sind folgende zwey zu dieser Absicht dienlich:

Büsch Versuch einer Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerl. Lebens. Hamb. 1771, 8.

Mönnich's Lehrbuch der Mathematik, vorzüglich für solche, welche sie erlernen, um sie bey einem andern Hauptgeschäfte zu nutzen. Berl. und Stralf. 1784, 8.

2. Kaufmännische Rechnungsverfassung, besonders doppeltes Buchhalten, auf kammeralische Gegenstände angewandt. Die vortrefflichen Eigenschaften, die ausserordentliche Genauigkeit, das Einfache und der concentrirte Zusammenhang des kaufmännischen Rechnungswesens, und besonders des doppelten Buchhaltens bey Kaufleuten, wurden schon öfters von berühmten Männern angerühmet, und den fürstl. Kammern zur Nachahmung vorgeschlagen; ja, es wurden so gar einige Männer auf Kosten des k. k. Hofes nach Amsterdam und in andere Handelsplätze geschickt, um daselbst das doppelte Buchhalten praktisch zu studieren, und sodann ihren Zöglingen mitzutheilen.

Zu einer academischen Anleitung, Rechnungen nach der heutigen Methode, insonderheit kammeralische, zu verfertigen, können Wiedeburg's Anleitung zum Rechnungswesen, Jena, 1773, 8. Hrn. Bar. von Lamotte Anleitung zur ordentl. und gründl. Abnahme der Rechnungen, zum Nutzen der kön. preuß. Kriegs- und Dom. Cammer-Referendarien, Lpz. 1778, 8. und Klipstein's Grundsätze der Wissenschaft, Rechnungen vollkommen einzurichten, Lpz. 1778, 8. gute Dienste leisten.

Hierher gehört auch vorzüglich: Michelsen's Anleit. zur juristischen, politischen und ökonomischen Rechenkunst, Halle, 1782, und 1784, 8.

Zur Anweisung zur Anwendung des kaufmännischen Buchhaltens auf kammeralische Gegenstände, würde die zu Wien, 1781, heraus gekommene Neue einfache, aber der Wirkung nach doppelte Buchhaltung, oder, die aufgeklärte doppelte Buchhal-

ung für Kaufmannschaft, Finanzes und Landwirthschaft, zu empfehlen seyn. Auch ist Klipstein's Lehre von der Auseinandersetzung im Rechnungswesen, Lpz. 1781, 4. eine Anleitung, die Doppelbuchhaltung der Kaufleute auf das Rechnungswesen der Kammern anzuwenden.

Entwurf zu einem Collegium über das doppelte italiänische Buchhalten, von M. Müller. Gött. 1784, 8.

3. Technologie. Diese Wissenschaft lehrt die Art und Weise, wie die rohen Producte der Natur durch mensch. Kunst zu den Bedürfnissen des Lebens verarbeitet und veredelt werden. Es hat dieselbe aber nur die so genannten mechanischen Künste zum Gegenstande; die schönen Künste, welche den Kammeralisten, als Kammeralisten weniger interessiren, gehören nicht in ihr Gebieth. Die Wichtigkeit der Technologie aber für den Kammeralisten erhellet genugsam aus dem Einflusse, den die mechanischen Künste auf jeden Stat haben. Sie sind eine wichtige Quelle der Vermögens-Erwerbung für einen sehr beträchtlichen Theil der Unterthanen. Da nun die Bestimmung des Kammeralisten ist, das allgemeine Wohl des States, und das besondere aller Unterthanen zu befördern: so macht nothwendig die Sorge für den Flor der Manufacturen und Fabriken, für den allgemeinen Wohlstand des gesammten Handwerkswesens, einen wichtigen Theil seiner Geschäfte aus. Wie aber will er diese Geschäfte glücklich treiben, wenn ihm die nothwendige Kenntniß des Mechanischen der verschiedenen Künste fehlt? Wie will er ferner, ohne diese genaue Kenntnisse, Anschläge, z. B. von Braucreyen, Branntweinbrennereyen, Mühlen, Ziegeleyen ꝛc. entweder selbst verfertigen, oder auch nur beurtheilen? Wie kann er Mittel angeben, die verschiedenen mechanischen Künste zu vervollkommnen und in mehrere Aufnahme zu bringen, wenn er nicht nur keine genaue Kenntniß von ihrem jetzigen Zustande, sondern auch von der möglichen Vollkommenheit, deren sie fähig sind, besitzt? wenn er nicht die Materialien kennt, die eine jede verarbeitet; wenn er nicht von der Art und Weise selbst unterrichtet ist, wie nach und nach die verschiedenen Kunstproducte hervor gebracht werden; wenn er nicht die dazu erforderlichen Werkzeuge, Maschinen und Nebenmaterialien kennt; wenn er nicht weiß, wozu die verschiedenen Waaren, Manufacturen und Fabriken, gebraucht werden? Wie will er Vorschläge zur Einführung neuer Gewerbe und Nahrungsarten dieser Gattung zum

Vor-

Vortheile des States thun, wenn er nicht mit Hülfe technologischer Kenntnisse zu beurtheilen weiß, wo die Anlage der neuen Fabrik oder Manufactur am vortheilhaftesten geschehen kann, ob sie in dem Lande unter den vorhandenen Umständen bestehen könne, u. d. gl.? Wie will er, wenn Fabrikanten bey den Kammern um Privilegien anhalten, gründlich beurtheilen können, ob sie auch diese Unterstützung verdienen? Noch mehr. Manche mechanische Geschäfte gehören in vielen Ländern dem State selbst, und stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Kammeralisten, wie z. B. das Salz- und Salpeterwesen ꝛc. In allen diesen und noch vielen andern Fällen, sind dem Kammeralisten gründliche technologische Kenntnisse äusserst nothwendig; mit denselben ausgerüstet, vermag er dem State wichtige Dienste zu leisten; ohne dieselben aber wird er in mancherley Fällen seine Pflicht nur sehr unvollkommen erfüllen. Es gereicht daher der letzten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhundertes zur Ehre, daß man das Studium der Technologie mit vielem Eifer auch in Deutschland zu treiben angefangen hat. Schon jetzt belohnt die Vervollkommnung der Manufacturen und Fabriken diejenigen Staten, welche dieses Studium befördern und unterstützen; und die folgenden Zeiten werden noch merklichere Beweise ihres Nutzens und ihres wichtigen Einflusses liefern. Die Technologie gehört also unstreitig zur Kammerwissenschaft, wenn sie gleich keinen Bestandtheil der Politik oder Kammeralwissenschaft selbst ausmacht. Aus ihrem weiten Umfange wird man auch leicht einsehen, daß sie es vollkommen verdient, in einem besondern Systeme abgehandelt und vorgetragen zu werden; und es wäre zu wünschen, daß man von allen mechanischen Künsten ein so gründliches Lehrbuch hätte, als uns Hr. Hofr. Beckmann von denen, welche für den Kammeralisten besonders wichtig sind, geliefert hat, und welches ich bereits oben angeführt habe.

Ueber die Lehrmethode der Technologie, äussert der gelehrte Hr. D. Lamprecht, in s. Progr. über das Studium der Kameralwiss. S. 42, folgende gründliche Gedanken.

„Man trage zuvörderst die Technologie vollständig und nach allen ihren Theilen vor. Der Kammeralist muß von allen Handwerken, Manufacturen und Fabriken, die sich in unserm Lande wirklich befinden, oder doch darin einge-

führt werden können, Kenntnisse besitzen. Da inzwischen wegen der großen Anzahl derselben die Zeit nicht hinreichen würde, um alle mit gleicher Vollständigkeit abzuhandeln, so ist es natürlich, daß man sich hauptsächlich bey denjenigen am längsten aufhalte, welche die wichtigsten oder künstlichsten sind, die entweder im Lande schon eine beträchtliche Quelle des Vermögenserwerbes der Unterthanen geworden sind, oder doch vortheilhafte Nahrungszweige werden können. Auch bey dieser Wissenschaft kann man ein vollständiges System entwerfen. Das Ganze wird, meiner Einsicht nach, am sichersten so abgetheilt, daß man dabey die Eintheilung der drey Reiche der Natur zum Grunde legt. Zum ersten Theil gehören diejenigen Künste, welche die Producte des Mineralreiches verarbeiten; zu dem zweyten die, welche sich mit den Producten des Pflanzenreiches; und zum dritten, die sich mit denen aus dem Thierreiche beschäftigen.

„Bey allen einzelnen Handwerken, Manufacturen und Fabriken sind folgende Puncte besonders in Erwägung zu ziehen: 1) Welches sind die nöthigen Haupt- und Neben-Materialien, und von welcher Beschaffenheit müssen sie seyn? 2) Auf was für Art und Weise werden diese verarbeitet; wie folgen die verschiedenen Arbeiten auf einander? was für Handgriffe und welcher Werkzeuge bedient man sich? 3) Welches sind die Kennzeichen, an denen man hauptsächlich den Grad der Güte jeder Arbeit erkennt? 4) Wozu werden die verfertigten Waaren gebraucht, und wohin geht ihr vortheilhaftester Absatz? Diese 4 Puncte sind es, welche der Lehrer der Technologie bey jedem einzelnen Handwerke, bey jeder Manuf. und Fabrik, erörtern muß; alles übrige gehört in das Gebiet der Kammeralwissenschaft. Diese lehrt in einem besondern Theile, wie nicht nur überhaupt die mechanischen Künste befördert werden, wie neue Manuf. und Fabriken einzuführen und zu errichten sind, sondern auch einzelne Gewerbe befördert und der Vollkommenheit zugeführt werden.

„Bey dem Vortrage der Technologie wird es auch nicht ohne Nutzen seyn, wenn man aus der Kunstgeschichte wichtige Nachrichten von der Entstehung und dem Fortgange der einzelnen Künste herhohlt, und zugleich die Oerter anzeigt, wo jedes besondere Gewerbe in vorzüglichem Flor steht, und in seiner größten Vollkommenheit betrieben wird.

„Ein

„Ein fast nothwendiges Erforderniß, um die an sich schwere Erlernung dieser Wissenschaft zu erleichtern, und den nothwendig trocknen Vortrag unterhaltender zu machen, um die Aufmerksamkeit zu erhalten, und durch sinnliche Eindrücke einen bleibenden Nutzen zu verschaffen, ist, daß man theils bey dem Vortrage selbst Proben von Materialien und von den Arbeiten, Abbildungen, oder, noch besser, Modelle von den mannichfaltigen Werkzeugen und oft sehr zusammengesetzten, Maschinen vorzeige, theils nach dem Vortrage die Werkstätte der Handwerker, Manufacturen, Fabriken ꝛc. selbst besuche, und hier den Vortrag gleichsam wiederhohle.

„Da ferner viele Arbeiten der mechanischen Künste auf mechanischen oder chemischen Grundsätzen beruhen, so müssen in dem Vortrage der Technologie die aus diesen Wissenschaften nöthigen Lehrsätze an ihrem Orte dennoch angezogen werden, wenn gleich der Lehrer voraus setzen darf, daß wenigstens die meisten seiner Zuhörer mit diesen Wissenschaften schon bekannt sind.

„Endlich so ist es bey dieser Wissenschaft wegen ihres weiten Umfanges gleichfalls nothwendig, die jeden Gegenstand besonders, und am vollkommensten und gründlichsten abhandelnden Schriften anzuzeigen."

4. Bergwerkskunde. Eine gründliche Kenntniß der Verfassung der Bergwerke ist jedem Kammeralisten ganz unentbehrlich. Zu einer gründlichen Erlernung derselben werden folgende Wissenschaften erfordert: 1) Die unterirdische Erdbeschreibung, oder die Wissenschaft von dem innern Baue des Erdbodens und der ganzen Beschaffenheit der Gebirge. 2) Die Markscheidekunst, welche die Methode, die Räume und Grundgebäude in der Erde auszumessen, erklärt. 3) Die Bergbaukunst, welche die bequemste und vortheilhafteste Methode, die Mineralien der Erde abzugewinnen, zeigt. 4) Das Hütten-Schmelz- und Siedwesen, wodurch wir mit der Art bekannt werden, die metallischen Producte von ihren Geburtsmüttern (Matrix) abzuscheiden, und genaue Begriffe vom Rösten, Schlämmen, Schmelzen, Verschlacken, Feinmachen, Seigern u. d. gl. erhalten. Hauptsächlich aber 5) die Mineralogie in ihrem ganzen Umfange. Diese verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit des academischen Lehrers, und er muß seinen Zuhörern die Körper in natura zeigen, und

ihre

ihre Beſtandtheile, ihre Zergliederung, ihren Einfluß und Nutzen in der Landwirthſchaft, bey Handwerken, Fabriken und Manufacturen, erklären. Die ganze Mineralogie kann nur durch geſunde Grundſätze der Chemie ihre Erläuterung und Stärke erhalten; eben deswegen muß die Chemie, und beſonders ein Theil davon, die Probierkunſt, voraus geſchicket werden, wenn man in mineralogiſchen und Bergwerks-Kenntniſſen gute Fortſchritte machen will.

Zu Vorleſungen über die Mineralogie können gebraucht werden:

Axel von Cronſtedt Verſuch einer Mineralogie, aufs neue aus dem Schwed. überſ. und nächſt verſchiedenen Anmerkungen vorzüglich mit äuſſern Beſchreibungen der Foſſilien vermehrt von A. G. Werner. Lpz. 1780, 8.

J. F. Gmelin's Einleitung in die Mineralogie, zum Gebrauch akademiſcher Vorleſungen, Nürnb. 1780, 8.

Jo. Gottſch. Wallerius Mineralſyſtem, in einen Auszug gebracht, und mit äuſſern Beſchreib. und Zuſätzen vermehrt, herausgegeben von N. G. Leske, Erſter Theil. Berl. 1781, 8. Zweyter Theil, in einen Auszug gebracht und vermehrt von E. B. G. Hebenſtreit, 1783.

Zu Vorleſungen über die Bergwerkswiſſenſchaften:

Kurze Einleit. in einige Theile der Bergwerkswiſſenſchaft, Anfängern zum Beſten abgefaſſet von Jo. Gottl. Lehmann. Berl. 1751, 8.

Grundriß ſämmtlicher metallurgiſcher Wiſſenſchaften, in der Ordnung, nach welcher ſie auf allerhöchſte Anordnung bey der Univerſ. zu Prag von Thaddäus Peithner gelehret werden, Prag, 1768, 8. ſ. auch in Schrebers neuer Cameralſchr. 12 Th. S. 465 — 476.

Erſte Gründe der Bergwerkswiſſenſchaften, aus den phyſiſch-metallurgiſchen Vorleſungen Jo. Thadd. Ant. Peithners. Prag, 1770, 8.

Jo. Joach. Lange Einleit. zur *Mineralogia metallurgica*, in welcher die Kenntniß und Bearbeit. der Mineralien, nebſt dem ganzen Bergbau kurz und deutlich vorgetragen wird, herausgeg. und mit Anmerk. verſehen von Madihn. Halle, 1770, 8.

J. G. *Wallerii* Elementa metallurgiae, ſpeciatim chemicae, Holm. 1768, 8. oder nach d. deutſch. Ueberſ.: Wallerius Anfangs-Gründe der Metallurgie, Lpz. 1770. 8.

5. Vieharzeneykunſt. Da uns leider die traurige Erfahrung lehrte, was für ſchädliche Folgen die Unwiſſenheit in der Vieharzeneykunſt über ganze Staten verbreitete, und wie ſehr dieſe noch nicht vor langer Zeit zur academiſchen Wiſſenſchaft erhobene Kunſt die Hülfe der Landespolizey nöthig habe: ſo errichtete man in Wien und Göttingen eigene Vieharzeneyſchulen, ja, man ſchickte ſo gar junge fähige Männer in die Schule zu Charenton in Frankreich,

um

um daselbst gründliche Kenntnisse in dieser Kunst zu sammeln, und nach ihrer Rückkunft ihren Zöglingen mitzutheilen; diese Anstalten werden vielleicht einst die wichtigsten Folgen zur Verminderung der Viehkrankheiten, und besonders der so schädlichen Viehseuchen in verschiedenen Ländern, mit sich führen.

Lehrbücher. Erxleben Einleitung in die Vieharzneykunst. Gött. 1769, 8.

Eb. Dess. praktischer Unterricht in der Vieharzneykunst. Gött. 1771, 8.

G. J. C. Hennemann primae lineae nosologiae morborum animalium. Goett. 1778.

So gewiß es indessen mit zu den schätzbaren Vorzügen unsers ökonomischen Jahrhundertes gehört, daß sich der Arzt, der Naturforscher, der Kammeralist und Politiker, und der Landwirth, jetzt mit vereinigten Kräften bestreben, die für den Nahrungsstand so höchst wichtige Vieharzeneykunst in eine wissenschaftliche Form zu bringen, und nach gewissen Grundsätzen zu behandeln, da vorher die Cur des Viehes, das Wichtigste der ganzen Oekonomie, bloß unter dem Gebiethe der Ignoranz, der Windbeuteley, der Einfalt und des Aberglaubens stand, und, zum Unglücke der Länder, an den meisten Orten noch steht: helfen doch, wofern man diese Wissenschaft nicht aus einer gelehrten Wollust, sondern deswegen treiben will, daß der Landmann überhaupt, und folglich der ganze Stat, einen wahren reellen und sich täglich zeigenden Nutzen davon haben möge, eigentliche academische Vorlesungen über die Vieharzeneykunst dem Lande nichts, sondern es muß von Rechts wegen in jedem ansehnlichen Landesbezirke ein eigentlicher völlig medicinisch gelehrter Vieharzt seyn, welcher die sämmtlichen Theile dieser Kunst wissenschaftlich versteht, und sie aus besonderer Pflicht dem sämmtlichen ihm angewiesenen Landwesen widmet, und zugleich schlechterdings wissen muß, wie stark in jedem Dorfe der jährliche Bestand, der Zuwachs und die Abnahme des Viehstandes sey, damit der Kammeralist gehörigen Gebrauch davon machen könne. Ich werde mich hierüber an seinem Orte näher erklären.

Viertes halbes Jahr.

1. Polizeywissenschaft. Diese sucht unter allen Wissenschaften am meisten solche Mittel auf, wodurch das Glück des States auf die möglichst beste Art befördert wer-

werde; sie giebt Grundsätze an, wodurch die Gewerbe sowohl, als auch die Handlungen der Bürger, nach der Absicht der Staten geleitet werden müssen; sie bemüht sich zweckmäßige Anstalten in dem State zu treffen, um Sicherheit, Bequemlichkeit, gute Ordnung, Wohlstand und Aufnahme der Bürger herzustellen, kurz, den Stat sowohl im Ganzen, als auch in seinen Gliedern, glücklich zu machen. Es ist unläugbar, daß keine Wissenschaft so ausgebreiteten, so großen Einfluß und Nutzen auf das Wohl ganzer Staten habe, als eben diese. Sie ist der Grund der ächten Kammeralwissenschaft.

Lehrbücher. v. Justi Grundsätze der Policeywissenschaft, in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Policey gegründeten, Zusammenhange, und zum Gebrauch academischer Vorlesungen abgefasset. Mit Verbesser. und Anmerk. von Hrn. Prof. Beckmann. Gött. 1782, 8.

Jo. Ge. Leuchs Grundriß der Polizeywissenschaft, zum Gebrauch seiner Vorlesungen. Nürnb. 1783, 8.

2. Forstwissenschaft. Sie beschäftigt sich mit der Anlegung der wilden Hölzer und Sträuche, mit ihrer naturgemäßen Cultur und möglichst besten Nutzung. Die Wichtigkeit und der ungemeine Einfluß einer guten Forst-Wirthschaft auf das Wohl ganzer Staten macht es nothwendig, dieser Wissenschaft eine eigene, von der oekonomischen Botanik ganz abgesonderte Lehrstunde zu widmen; denn bey dem immer mehr zunehmenden Holzmangel in einem State wird die Pflicht des Statswirthes, zur Verbeugung dieses Uebels alle mögliche Mittel anzuwenden, verdoppelt; er besorgt daher das Ausstreuen des Samens und die Pflanzung junger Bäume; er führt die Eintheilung in ordentliche Schläge ein, und verhindert alles, was die Schwächung und Vernichtung der Wälder verursachen könnte.

Lehrbuch. Lor. Jo. Dan. Suckow Einleitung in die Forst-Wissenschaft, zum academischen Gebrauch. Jena, 1775, 8.

3. Vaterländisches Statsrecht. Der Kammeralist, der Statswirth hat auch Kenntnisse von der innern Lage und Beschaffenheit des ihm zur Aufsicht anvertrauten Landes, von der Regierungsform, Größe, Klima, Naturproducten, Bevölkerung, Kriegesstat, Künsten und Wissenschaften nöthig; er muß die Rechte, die Vorzüge seines Fürsten, sowohl vor sich, als auch im Verhältniß mit benachbarten Staten, kurz, das Stats-Interesse wohl kennen,

nen, wenn er neue Zweige zur Verbesserung seines Vaterlandes, z. B. Handelsverträge mit benachbarten Staten, errichten will; er muß die Stärke und Schwäche seines Landes wohl kennen, wenn er nicht im Finstern tappen, und sich der Gefahr aussetzen will, das ihm anvertrauete Land durch seine Unwissenheit in den größten Ruin zu stürzen.

Als Lehrbuch, könnte z. B. in Baiern, Freyh. v. Kreitmayr Grundriß des allgemeinen, teutschen und bayerischen Stats-Rechtes, München, 1770, 8. dienen.

4. Bürgerliche Baukunst. Alle Bürger im State, von dem Landwirthe an bis zum Regenten, werden das Verlangen äussern, gute, bequeme und ihren Geschäften angemessene Gebäude zu besitzen; es ist also die Wissenschaft, nach den verschiedenen Absichten der Bürger bequeme Gebäude aufzuführen, oder die bürgerliche Baukunst, für jeden Stat äusserst wichtig, und verdient auch gewiß eine besondere Lehrstunde auf Universitäten.

Lehrbuch. L. J. D. Suckow erste Gründe der bürgerlichen Baukunst, in einem Zusammenhange. Jena, 1751.

5. Landwirthschafswissenschaft. Sie ist, in dem weitesten Sinne, diejenige Wissenschaft, welche die Mittel lehrt, die nutzbaren Naturproducte auf die vortheilhafteste Art zu gewinnen. Das Studium der Landwirthschaft gewährt ins besondre denjenigen, die dem State als Kameralisten dienen wollen, einen großen Nutzen. Diese sind es, welche von dem State in den wichtigsten Aemtern gebraucht werden, durch ihre Bemühung die Masse der allgemeinen Glückseligkeit in allen Theilen zu befördern. Wer aber wird wohl zweifeln, daß ein blühender Zustand der Landwirthschaft in einem Lande gar sehr zur Erreichung des höchsten Endzweckes der Staten beytrage? Die Vollkommenheit des Feldbaues, und überhaupt aller Theile der Landwirthschaft, ist die Grundquelle des allgemeinen Reichthumes der Staten. Die Landwirthschaft liefert die rohen Producte, die theils in ihrem natürlichen rohen Zustande consumirt werden, theils mannichfaltige Materialien zu den Handwerken, Manufacturen und Fabriken hergeben, und durch den Absatz an andere Länder, sowohl roh als verarbeitet, einem Lande diejenigen Bedürfnisse verschaffen, die es selbst nicht hervor bringt. Die Landwirthschaft verdient also unstreitig, daß der Stat die Vollkommenheit aller ihrer Theile auf jede nur mögliche Weise zu befördern

su-

suche. Der Kammeralist aber, welcher hierzu vorzüglich gebraucht wird, kann gewiß nie mit gehöriger Einsicht und glücklichem Erfolge dieses bewerkstelligen, wenn er nicht hinlängliche Kenntniß von derselben besitzt. Wie will er Verbesserung in Dingen einführen, die er selbst nicht kennt? Gemeine praktische Kenntnisse, die jeder Bauer besitzt, sind hierbey nicht hinlänglich. Er muß eine gelehrte Kenntniß der Landwirthschaft besitzen, mit allen Zweigen derselben bekannt seyn, von allen landwirthschaftl. Geschäften hinreichend die Gründe einsehen; und dies alles lernt er allein aus einer guten und vollständigen Theorie. Mit ihr ausgerüstet, und zugleich mit dem Lande, mit der Provinz, deren Wohl seiner Sorgfalt anvertraut ist, genau bekannt, ist er im Stande einzusehen, welche denselben fehlende Producte eingeführt werden können. Er wird richtige, und auf das Wesen und die Natur der Sache gegründete Anstalten zur Aufnahme dieses Zweiges der Industrie der Bürger, vorzukehren, und bey Regulirung der Abgaben eher solche Maßregeln zu nehmen wissen, wodurch die verschiedenen Theile der Landwirthschaft nicht ermatten und erdrückt, sondern vielmehr befördert und erhoben werden.

Noch von einer andern Seite ist die genaue Kenntniß der Landwirthschaft dem Kammeralisten in der Rücksicht ein nothwendiges Hülfsstudium, weil er oft zur Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte gebraucht wird. Diese bestehen größten Theils in Landgütern, die dem Regenten als Regenten gehören, und entweder verpachtet oder administrirt werden. In beyden Fällen wird eine höhere Aufsicht des Kammeralisten, sowohl über die Pächter als auch Verwalter, erfordert. Er muß ihnen mit genauer Einsicht nachrechnen, und sie übersehen können, die vorkommenden Anschläge richtig aus ökonomischen Gründen zu beurtheilen wissen. Wie will aber der Kammeralist beurtheilen, ob die Rechnungen richtig sind; wie will er nöthige, auf die Vermehrung der Domänen-Einkünfte abzielende Vorschriften geben, wenn er nicht eine gründliche Kenntniß der Landwirthschaft besitzt?

Was ins besondre die Lehrmethode dieser Wissenschaft betrifft, so verdient auch hierüber des Hrn. D. Lamprecht Urtheil allen Beyfall. „Zuvörderst" sagt er: „macht es der weite Umfang der Gegenstände, womit die Landwirthschaft sich beschäftigt, nothwendig, daß man hauptsächlich

nur

nur die besondere Landwirthschaft eines gewissen Landes lehre. Man macht nähmlich einen Unterschied zwischen der allgemeinen und der besondern Landwirthschaft. Jene würde die vortheilhafteste Gewinnungsart aller möglichen nutzbaren Naturproducte, die irgendwo auf dem Erdboden erzeuget werden, lehren müssen. Allein, wem würde eine so weitläuftige Landwirthschaft nützen? Sie würde vielmehr schädlich seyn, in so fern man die Zeit, welche man denen Materien widmete, die bloß die Neugierde befriedigen können, nützlichen und wesentlichern Sachen entzöge. Wenn man z. B. von dem Baue des Zuckerrohres, des Kaffees, des Thees, der Oliven, von der Rennthierzucht, von dem Stockfischfange und andern Dingen, die in unsern Gegenden nicht betrieben werden können, und unserm Klima nicht angemessen sind, handeln wollte; welchen praktischen Nutzen könnte dies haben? Für den preußischen Kameralisten ist es am nützlichsten, wenn man ihm bloß die deutsche Landwirthschaft vorträgt; die Gewinnung bloß derjenigen Producte, die in dem größten, besonders nördlichen Theile von Deutschland fortkommen. Daher verdient z. B. selbst die Cultur des Weinstockes, der nur in den südlichen Gegenden von Deutschland vollkommen geräth, nicht völlig ausführlich abgehandelt zu werden.

„Man muß auch hier die theoretischen und praktischen Wahrheiten, die einerley Gegenstand betreffen, mit einander verbinden. So muß z. B. bey der Lehre von Aufhebung der Brache, nicht bloß der Nutzen derselben ausführlich angezeiget, sondern auch zugleich die gehörige Art und Weise, wie man bey Aufhebung derselben zu verfahren hat, gelehret werden.

„Ferner trage man die Landwirthschaft vollständig und in systematischer Ordnung vor. Was besonders die Vollständigkeit betrifft, so muß man z. B. auch den Bergbau(13) abhandeln, wenn gleich der eigentliche Landwirth mit demselben nichts zu thun hat. Das Ganze der Landwirthschafts-Wissenschaft zerfällt übrigens in zwey Haupttheile; der erste begreift die besondere, und der zweyte die allgemeine Landwirthschaft in sich. Jene lehrt die besondern Mittel zur Gewinnung der einzelen Naturproducte, und mit ihr muß

(13) Diesem wird füglicher, wie im Vorgehenden gemeldet worden ist, eine eigene Lehrstunde gewidmet.

muß, nach der Einleitung, der Anfang gemacht werden; denn da die allgemeine sich über mehrere besondere Theile erstreckt, so wird diese durch die erstere erst verständlich. Die besondere Landwirthschaft selbst aber hat, so wie die Naturgeschichte, welche mit der Landw. einerley Gegenstände hat, aber dieselben aus einem andern Gesichtspuncte betrachtet, drey verschiedene Theile. Da es eine allgemeine Regel ist, von dem einfachern zum künstlichern überzugehen, so macht man am schicklichsten von diesen drey Theilen mit der Mineral-Oekonomie den Anfang, welche die vortheilhafte Gewinnung aller Mineralien lehrt, und wieder in zwey Abtheilungen zerfällt: 1. die Lehre von der einfachen Gewinnung der Mineralien, wobey zugleich von dem oekonomischen Nutzen aller Mineralien gehandelt wird; und 2. die künstliche Gewinnung, oder der Bergbau, welcher die künstlichen Anstalten lehrt, wodurch tief in der Erde befindliche, in Gängen und Flötzen streichende Mineralien gewonnen, und die dabey vorkommenden Hindernisse gehoben werden. Die vegetabilische Oekonomie (14) lehrt die vortheilhafteste Gewinnung der Naturproducte aus dem Pflanzenreiche. Sie zerfällt in zwey Haupttheile: der erste, der wilde natürliche Pflanzenbau, handelt von der Gewinnung derjenigen Producte, deren Hervorbringung vorzüglich der Natur überlassen werden muß, und begreift daher den Wiesenbau und das Forstwesen (15). Der künstliche Pflanzenbau hat vier Theile, und handelt vom Getreidebau, Gartenbau, Weinbau, und von dem Bau der Manufactur- und Handels-Pflanzen. Die animalische Oekonomie handelt von der vortheilhaftesten Gewinnung der nutzbaren Naturproducte des Thierreiches, und hat zwey Theile. Die wilde Thiernutzung, oder Jägerey, hat wieder drey Theile: die eigentliche Jägerey, den Vogelfang, und die Fischerey. Die zahme Viehzucht wird nach den verschiedenen Arten des zahmen Viehes wieder in mehrere Theile getheilt. Endlich folgt dann die allgemeine Land-Wirthschaft, die sich indeß nur über die beyden letzten Theile, nicht aber über den ersten, erstreckt, und die allgemeinen, bey

(14) Auch dieser, oder der ökonomischen Botanik, ist oben, S. 430, eine besondere Lehrstunde angewiesen worden.

(15) Dieses hat oben, S. 494, seine besondere Lehrstunde bekommen.

bey Hervorbringung der Producte aus dem Pflanzen- und Thier-Reiche vorkommenden Anstalten betrachtet.

„Die letzte Bemerkung in Ansehung einer guten Lehr-Art dieser Wissenschaft, betrifft das Vorzeigen aller nützlichen Gewächse, so bald sie nicht allgemein bekannt sind, das Vorzeigen nützlicher Modelle und Maschinen, oder wenigstens genauer Kupfer, wodurch die Zuhörer anschauliche Begriffe erhalten, welches z. B. in der Theorie des Pfluges, wo das Verhältniß der verschiedenen Theile gezeigt werden muß, und besonders bey dem Bergbau, wo so viele und zusammengesetzte Maschinen vorkommen, nothwendig ist".

Lehrbuch. Grundsätze der teutschen Landwirthschaft, von Joh. Beckmann. Dritte Ausg. Gött. 1783.

Fünftes halbes Jahr.

1. Kammeral-Finanzwissenschaft. Diese lehrt die Grundsätze und Mittel, die öffentlichen Einkünfte auf eine dem Wohl des States zuträgliche Weise zu erheben, zu verwalten, und zu verwenden. Sie begreift zwey Haupt-Theile: 1. der allgemeine Theil, in welchem überhaupt von den Finanzen gehandelt wird, und allgemeine Grundsätze angegeben werden; 2. der besondere, dieser hat wieder drey Unterabtheilungen. Die erste handelt von den Einnahmen des States; die zweyte, von den Ausgaben desselben; die dritte enthält einige allgemeine, auf die beyde vorhergehenden Gegenstände sich beziehende Lehren, als z. B. vom Cassen- und Rechnungswesen, Etat ꝛc. Der Finanzlehrer vergesse nie den wichtigen Grundsatz des braven Bürgers von Genev: daß man mit unendlich größerer Sorgfalt der Vermehrung der Statsbedürfnisse vorzubauen, als die Einkünfte zu vermehren, bedacht seyn solle; er führe alle seine Lehren auf diesen Hauptgrundsatz zurück, wenn er nicht zum Verbrecher des States und Beleidiger der Rechte seiner Mitbürger erklärt werden will!

Lehrbücher. Grundsätze der Policey-Handlungs- und Finanz-Wissenschaft, zum Leitfaden der akademischen Vorlesungen, von Hrn. v. Sonnenfels. Zweyte Aufl. Wien, 1769.

Hrn. g. R. v. Pfeiffer Grundriß der Finanzwissenschaft. Frf. M. 1781.

2. Theile des deutschen Privatrechtes. a) Das Recht des Adels, als der Inbegriff der dem Stande des Adels ins besondre zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

ten. Die Kenntniß der Rechte des Adels ist für jeden Kammeralisten äusserst wichtig, da die Anzahl des Adels sich immer zu vermehren anfängt, und da dessen Rechte und Pflichten so ausgebreitet und von großem Einflusse auf das Wohl oder Weh ganzer Staten sind. b) Das Stadt- und Bürger-Recht, als der Inbegriff der besondern Rechte der Städte, der Bürger, und anderer Einwohner derselben. Je wichtiger der Flor der Städte für das Wohl eines Landes ist, desto nöthiger ist dem Kammeralisten die Kenntniß der Rechte derselben. c) Das Handwerksrecht. Der Einfluß einer guten Handwerks-Verfassung auf das Wohl der Städte, macht es den Kammeralisten und besonders den Polizeyaufsehern zur Pflicht, diesem unentbehrlichen Stande eine dem State vortheilhafte Richtung zu geben, alle Handwerks-Mißbräuche abzuschaffen, und es so einzurichten, daß weder Stat noch Bürger wieder ihre Verfassung zu klagen Ursache haben. d) Das Dorf- und Bauern-Recht. Der Kammeralist muß auch die besondere Verfassung der Dörfer und der einzelnen Bauerngüter, ihre Verhältnisse mit dem Landes- und Guts-Herren, die Gerichts- und Polizey-Verfassung auf den Dörfern, die Rechte der zur Landwirthschaft gehörigen Geschäfte, die besondern Rechte und Privilegien des Bauernstandes und der Dorfeinwohner, wohl kennen, wenn man anders dasjenige kennen muß, was man regieren, einrichten und verbessern will.

Bey dem Mangel zweckmäßiger Lehrbücher über jedes dieser Rechte, können Hrn. Hofr. v. Selchow Elementa iuris germ. priv. hodierni gute Dienste leisten.

3. Landrechte. Um den so verhaßten, aber gewiß auf viele fürstl. Kammern leider noch anwendbaren Vorwurf: In Camera non est Justitia, ganz zu vertilgen, ist guten Kammeralisten wenigstens eine superficielle Kenntniß der Landesrechte nothwendig. Wie oft entsteht nicht eine Collision zwischen den Rechten des Fürsten und der Unterthanen! und was für schädliche Folgen muß es nicht auf Recht und Billigkeit haben, wenn der Kammeralist die nun noch so gewöhnliche Meinung ergreift, daß nur das Interesse des Fürsten das einzige Ziel seiner Bemühungen sey.

Zum Lehrbuche, dient z. B. in Bayern: Freyhrn. v. Kreitmayr Compendium Codicis Bavarici civilis, iudiciarii & criminalis. Monach. 1768.

4. Handels-Politik, mit voraus geschickter Handels-Geographie. Sowohl der Privat- als politische Handel war schon im größten Flor, ohne daß man je daran dachte, daß dieser auf gewissen wenigen, aber unwandelbaren Grundsätzen beruhe, und so gar in ein wissenschaftliches System gebracht werden könnte, bis endlich die größten Köpfe Groß-Britanniens und Frankreichs ihre Talente auch diesen Kenntnissen widmeten, die Handelsgeschäfte auf gewisse wenige Maximen zurück führten, und diese mit dem glücklichsten Scharfsinne und Gründlichkeit erläuterten. So wurde nach und nach diese Wissenschaft nicht nur von Privatpersonen, sondern so gar in fürstlichen Cabinetten, als ein Haupt-Studium, von welchem das Wohl ganzer Staten abhängt, betrachtet; und nun konnte diese Wissenschaft erst jene Höhe erreichen, die sie schon längst verdient hatte. Bey dem academischen Vortrage dieser Wissenschaft würde es sehr nützlich seyn, wenn man eine kurze Handels-Geographie, etwa nach dem Plane des Hrn. Hofr. Gatterer, voraus schickte, damit der Lehrer die theoretischen Handels-Grundsätze sogleich praktisch anwenden könnte.

Lehrbücher. v. Sonnenfels Grundsätze der Handlungs-Wissenschaft. Wien, 1771, 8.

Grundlehren von der Geschichte, von der Ausübung und von den Rechten der Handlung, zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen, entworfen von H. L. Ibbecke. Heidesh. 1777, 8.

Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft, theoretisch und praktisch abgehandelt von Jo. Carl May. Neue verm. und verbess. Aufl. Altona, 1780, 8.

5. Oekonomische Rechtsgelehrsamkeit. Sie enthält die nützlichsten Kenntnisse der Rechtsgelehrsamkeit bey vorfallenden Streitigkeiten über oekonomische Gegenstände.

Des Hrn. Präsid. v. Beckendorf Auszug aus seiner in 8 Quartbänden heraus gegebenen *Oeconomia forensis*, oder kurzen Inbegriff derjenigen landwirthschaftl. Wahrheiten, welche allen sowohl hohen als niedrigen Gerichtspersonen zu wissen nöthig, welchen mein Hr. Verleger bereits in Händen hat, und nächstens an das Licht treten lassen wird, wird unstreitig das zweckmäßigste Lehrbuch hierüber seyn.

Sechstes halbes Jahr.

1. Statswirthschaft. Diese Wissenschaft kann als eine Wiederhohlung aller voraus geschickten politischen Wissenschaften betrachtet werden. Hier werden diese in

ihrer Verbindung vorgetragen, und folglich die Grundsätze der Polizey-, Handlungs- und Kammeral-Finanz-Wissenschaften nur kurz, und nach ihrem Einflusse auf das Ganze, berühret, und die tauglichsten Mittel angegeben, den Stat blühend und reich zu machen und zu erhalten, um dadurch das Glück des States und der Bürger im Allgemeinen zu befördern.

Lehrbuch. C. D. M. Schmid's Lehre von der Statswirthschaft. Mannh. und Lauf. 1780. 8

2. Theile des deutschen Statsrechtes. Hier das Polizeyrecht, und die Theile des Kammeralrechtes.

Man muß das Polizeyrecht von der Polizeywissenschaft wohl unterscheiden. Die Gegenstände des Polizeyrechtes sind ebenfalls Polizeysachen, allein nur in so weit als sie durch vorhandene Gesetze bereits bestimmt sind. Hier werden also schon Gesetze voraus gesetzt, und es wird nur ihre Bestimmung und Anwendung erkläret. Die Polizeywissenschaft hingegen beschäftigt sich mit der Wahl der besten und klügsten Polizeyanstalten, und den dazu brauchbaren Mitteln. Der Lehrer des Polizeyrechtes muß sich, wie leicht zu erachten ist, auf die bereits vorgetragene Polizeywiss. beziehen, und seine Lehre ganz kurz behandeln.

Lehrbuch. *J. Heumanni* Initia iuris politiae germ.

Das Kammeralrecht, oder der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die von der Kammer der Landesherren in Deutschland abhängenden Regalien und Güter beziehen, unterscheidet sich von der Kammeral-Wissenschaft, wie das Polizeyrecht von der Polizeywissenschaft. Die Gegenstände derselben sind zwar Kammeral-Sachen, doch nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur in Rücksicht der darüber vorhandenen Gesetze, Rechte und Verbindlichkeiten.

Da es in einem State verschiedene Regalien und andere Geschäfte gibt, deren Ausübung, Nutzung und nützliche Einrichtung der Finanzkammer übertragen wird: so müssen dieselben in verschiedene Theile abgesondert werden, als: das Domänenrecht, das Bergrecht, das Jagd- und Forstrecht, das Münzrecht, das Post- und Wegerecht, das Salzwerksrecht ꝛc. Auch können hier, nach der Lage, den Umständen und verschiedenen Absichten der Länder, das Seerecht in Seestaten, und das Kriegsrecht in kriegerischen Staten, wichtig werden. Auch die Kenntniß der Kammeral

ralrechte iſt jedem Kammeraliſten unentbehrlich, damit er bey allen ſeinen Projecten und Schlüſſen auch das Rechtliche ſtets vor Augen habe.

Lehrbuch. F. C. J. Fiſcher Lehrbegriff ſämmtlicher Kameral- und Polizeyrechte, ſowohl von Teutſchland überhaupt, als ins beſondere von den preußiſchen Staaten. Frf. a. d. O. 1785, 8.

3. Landrechte. Die Wichtigkeit und der ungemeine Nutzen der Landrechte erfordert noch ein halbes Jahr zum zweckmäßigen Studium derſelben.

4. Wechſelwiſſenſchaft. Dieſe Wiſſenſchaft beſchäftigt ſich mit Erläuterung des Wechſelweſens in einem State. Das Geſchäft des Wechſels kann theils als ein politiſches und rechtliches Geſchäft, theils auch als ein Geſchäft des States, oder des Privatmannes, betrachtet werden. Ueberall iſt der Gebrauch und Nutzen ſehr groß. Der Gebrauch des eigentlichen Wechſelrechtes äuſſert ſich auch täglich ſowohl unter Kaufleuten zur geſchwindeſten und genaueſten Ausgleichung ihrer gegenſeitigen Schulden, als auch unter andern keinen Handel treibenden Perſonen, unter welchen die trocknen Wechſel ſehr häufig vorkommen, zur genaueſten Schuldenbezahlung, und in deren Mangel zur ſchleunigſten Execution.

Lehrbücher. v. Selchow Grundſätze des Wechſelrechtes. Gött. 1777, 8.

Jo. Gottl. Heineccii elementa iuris cambialis, commodata auditoribus methodo adornata, cum animadverſion. D. Chriſt. Gmelin. Ed. 8va. Norimb. 1779, 8.

Jo. Gottl. Heineccii Anfangsgründe des Wechſelrechts, zum Behuf academiſchen Fleißes ins Deutſche überſetzt, auch durch Zuſätze aus den neuern, vorzüglich aber kön. preuß. Geſetzen, zum Nutzen ſowohl der Ausländer als Einheimiſchen, Gelehrten und Ungelehrten, Wechslern und andern Kaufleuten brauchbar gemacht, von Ge. Fr. Müller. Halle, 1781, 8.

Grundſätze des Wechſelrechts, von J. L. E. Pütrmann. Lpz. 1784, 8.

Nach geendigter Wechſelwiſſenſchaft kann man zur Münzwiſſenſchaft übergehen. Dieſes Studium ſchildert uns den wahren Geiſt, welcher alle Münzeinrichtungen beleben ſoll; ſie lehrt die Methode, den innern Gehalt der Münzen zu beſtimmen, und zeigt zugleich das Verhältniß der wirklich im Umlaufe vorhandenen Münzen. Wer irgend mit den traurigen Folgen, welche oft zufällige Münz-Irrungen in ganzen Staten nach ſich ziehen, bekannt iſt,

wird den Nutzen und grossen Einfluß einer guten Münzverfassung auf das Wohl ganzer Staten nicht verkennen.

Lehrbücher. Jo. Fr. Joachims Unterricht von dem Münzwesen. Halle, 1754, 8.

Des Freyherrn v. Praun Nachricht von dem Münzwesen. Dritte von Hrn Klotzsch vermehrte Aufl. Lpz. 1784. 8.

5. Anleitung zu ökonomisch-kammeralischen Reisen. Mit diesen Kenntnissen ausgerüstet, müssen die Studierenden noch mit der Methode, nützliche Reisen vorzunehmen, bekannt gemacht werden. Der Lehrer muß ihren Beobachtungsgeist schärfen, ihnen die Gegenstände, auf die sie bey ihren künftigen Reisen Acht haben sollen, anzeigen, kurz, ihnen einen Plan vorzeichnen, nach welchem sie Reisen nach ihren verschiedenen Absichten unternehmen und nützlich ausführen können. Vielleicht würde es sogar nützlich seyn, wenn der academische Lehrer selbst eine kleine Reise mit einigen ausgesuchten Zöglingen unternähme; alsdann würden manche Reisen weit nützlicher eingerichtet werden; und wir könnten mit Beckmann behaupten, daß der deutsche Baron mehr, als neue Moden aus Paris mitbringen, und in England nicht Covent Garden, Drury-lane und Vauxhall allein, sondern auch die Werkstellen seiner Landsleute, welche den Engländern den Vorrang in Absicht der Künste vor den Deutschen verdienen helfen, besuchen würde. Hierüber verdient Hrn. Schlözer's Entwurf zu einem Reise-Collegio, Gött. 1777, 8. nachgelesen zu werden.

Lehrbuch. Hrn Bibliothekar Reichards Handbuch für Reisende aus allen Ständen. Lpz. 1784, 8.

Aus dieser concentrirten Uebersicht aller Anstalten, die bisher zur Aufnahme der Kammerwissenschaft auf hohen Schulen gemacht worden sind, und künftig noch gemacht werden sollten, lässet sich leicht schließen, was für wichtige Anstalten noch getroffen werden könnten, um diese Wissenschaft, die einen so starken Einfluß auf das Wohl ganzer Staten hat, auf schon errichteten hohen Schulen nützlich einzurichten.

Churmaynzische Verordnung wegen gründlicher Erlernung der Kameralwissenschaften, v. 3 Apr. 1765, s. in Bergius Samml. der Landesgesetze ꝛc. 5 Th. S. 326 — 328.

Discours prononcé dans les Ecoles Palatines, à l'ouverture de la nouvelle chaire des sciences oeconomiques, récemment établie par S.M.

S. M. I. R. A. par le Marquis *Ceſar Beccaria* Bornelana. à Milan, 1769.

Gutachten von dem vernünftigen Zuſammenhange und praktiſchen Vortrage aller ökonomiſchen und Cameralwiſſenſchaften ꝛc. benebſt einer Antrittsrede von dem Zuſammenhange eines blühenden Zuſtandes der Wiſſenſchaften mit denen Mitteln, welche einen Stat mächtig und glücklich machen, von Hrn Jo. Heinr. Gottlob v. Juſti, herausgegeben von D. E. v. K. Lpz. 1754, 4. 11 B.

D. Ge. Fr. Lamprecht über das Studium der Kameralwiſſenſchaften, ſeinen Zuhörern gewidmet. Nebſt einer Anzeige ſeiner Vorleſungen, Halle, d. 17 May 1783, gr. 8. 3 u. e. h. B.

Eb. Deſſ. Programm, wodurch er ſeine diesjährigen Vorleſungen ankündiget Halle, 1784, 4. 1 u. e. h. B. In dieſer Schrift werden die Einwürfe: es käme in dem Kameralfache auf leicht in der Praxi zu erlernende Kammerprincipia alles an; und daß die Vorſteher der Kameralcollegien lieber diejenigen zu Kameralbedienungen ſich wünſchen und ſie befördern, welche die Rechte ſtudiert haben ꝛc wodurch man die Nützlichkeit des Studiums dieſer Wiſſenſchaft zweifelhaft machen will, gründlich gehoben.

Nachricht einer in Schleſien zu errichtenden Privatecameralſchule, (von Hrn. Löwe,) Deſſau und L. 1782, 8. 5 u. e. h. B.

Daß die Kameralwiſſenſchaft auf einer beſonders hiezu geſtifteten hohen Schule vorgetragen werden müſſe. Zum Nutzen der Staaten und der Bürger erörtert. (von Hrn. Hofr. Medikus.) Lautern, 1780, 4. 3 B.

Gedanken und Vorſchläge über die neueſten Anſtalten teutſcher Fürſten, die Kameralwiſſenſchaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen, von Franz Xaver Moshammer. Regensb. 1782, 8. 6 u. e. h. B.

Die oekonomiſche Laufbahn für Oekonomen und Cameraliſten, nach dem Urſprung vertheidigt, und nach Verſchiedenheit der Umſtände vorgezeichnet, von J. C. C. Rüdiger. Halle, 1783, 8. 8 B.

Dan. Gottfr. Schrebers zwo Schriften von der Geſchichte und Nothwendigkeit der Cameralwiſſenſchaften, in ſo ferne ſie als Univerſitätswiſſenſchaften anzuſehen ſind, Lpz. 1764, gr. 8. 10 B.

Die Gränzen der Cameral-, Oeconomie-, Finanz-, und Polizey-Wiſſenſchaften, in ihrer Verbindung abgehandelt, von Jo. Cph. Erich Springer. Halle, 1767, 8. 3 B.

Von der Lehrart in den Cameralwiſſenſchaften, ſ. Ge. Conr. Stockhauſens Beytr. zur Rechtsgelahrth. Oek. Poliz. und Cammerwiſſenſch. ꝛc. 1 B. 2 St. Frf. M. 1770, 8. S. 51 — 66.

Taſingers Abh. von der Lehre der Policeywiſſenſchaft auf deutſchen Univerſitäten. Tübing. 1767, 4. 3 B.

Kammer-Ziel, s. oben, S. 294.
Kammeral-Academie, s. Kammer-Wissenschaft.
Kammeral-Alkoran, s. oben, S. 296.
Kammeral-Gut, s. Kammer-Gut.
Kammeral-Journal, s. im XXX Th. S. 691, fgg.
Kammeral-Justizverwaltung und Justizwesen, s. oben, S. 253, f.
Kammeral-Recht, s. oben, S. 502.
Kammeral-Schule, s. Kammer-Wissenschaft.
Kammeral-Verfassung, s. Kammer-Collegium.
Kammeral-Wissenschaft, s. Kammer-Wissenschaft.
Kammeralist, ist derjenige, der die Kammerwissenschaft versteht. Man unterscheidet die Kammeralisten in Universal- und Particular-Kammeralisten, d. h. in solche, welche sämmtliche Theile der Kammer-Wissenschaft zum Gegenstande erwählt haben, oder das Ganze zu umfassen im Stande sind, oder in solche, die nur diesen oder jenen Theil der Kammerwissenschaft zu bearbeiten, und darin eine vorzügliche Stärke zu erhalten, sich angelegen seyn lassen. Von Rechts wegen sollten alle Finanz-Minister, alle Kammer-Präsidenten, Universal-Kammeralisten, und alle Particular-Kammeralisten Meister, oder vollkommen in demjenigen Fache seyn, welches sie zu ihrem Gegenstande gewählt haben. Freylich ist die Kammerwissenschaft, wie aus diesem oben abgehandelten Artikel erhellet, von großem Umfange, und es ist schwer, in allen Theilen derselben gleich stark zu seyn.

Die Erfahrung lehrt, daß, so zahlreich die Kammer- und Polizey-Aemter sind, (wo nicht mehrere, doch eben so viele als die, welche es mit der eigentlichen Rechtswissenschaft zu thun haben, bey denen doch gewiß auch eine nicht geringe Kenntniß voraus gesetzt werden muß,) es gerade diejenigen seyn, auf welche man sich auf Universitäten wenig oder gar nicht vorzu-

bereiten pflegt. Es ist nicht zu läugnen, daß in vieler Absicht hierbey manche Theile der Rechtswissenschaft überaus vortheilhaft, ja nothwendig seyn; aber, daß ein bloßer Jurist zugleich ein geschickter Kammeralist sey und seyn müsse, ist eine Unwahrheit, welche zugleich die Erfahrung und die Natur der Sache widerlegt. Beyde haben einen ganz verschiedenen Zweck; der Jurist, Handhabung der Gerechtigkeit; der Kammeralist, das zeitliche Wohl und das äussere Vermögen der Bürger und des States: jenes setzt also auch eine ganz andere Art von Kenntnissen voraus als dieses. Dort wird eine genaue Bekanntschaft mit den Gesetzen, und eine Fertigkeit, sie richtig und geschickt anzuwenden, hier aber eine genaue Kenntniß der Beschaffenheit des Landes, dessen Verfassung, Producte, u. s. w. der Geschicklichkeit der Einwohner, und der Mittel sie zu verbessern, der Rechte der Obrigkeit, und hierbey die große Kunst erfordert, sie ohne Schaden des Landes und der Unterthanen anzuwenden. Es wird also hier unstreitig viel Kenntniß, viel Theorie und viel Geschicklichkeit in Dingen erfordert, welche man nicht eben in der Wissenschaft von den Rechten zur Absicht hat und haben kann. Gerade aber die, welche nach dem academischen Gebrauche Juristen sind, werden in der Folge in diese Aemter gesetzt, studieren auch wohl mit besonderm Fleiße die Rechts-Gelahrtheit und deren Hülfswissenschaften, aber wenn es endlich auf die Anwendung ankommt, so gebrauchen beynahe die Hälfte von ihnen das nicht, oder doch nur sehr wenig von demjenigen, was sie ehedem gelernt haben; und da sie um das, was sie nun nöthig haben, sich nie bekümmert haben, so wird ihnen, aber zu spät, das ehemahlige Ungereimte in ihren Beschäftigungen fühlbar, sie machen nun erst mit demjenigen den Anfang, was sie schon längst wissen sollten, oder arbeiten und machen Andern bloß nach, was weit bes-

ser

ser gemacht werden könnte; und dies heißt doch wohl, aus Erfahrung lernen, wodurch ihre Geschäfte, ihr Herr, und das Land selbst mehrmahls dem empfindlichsten Schaden ausgesetzet werden.

Zuweilen hört man auch wohl von übrigens nicht unverständigen Männern, daß nichts, als bloß ein guter Verstand, keine Gelehrsamkeit, keine Wissenschaft, sondern nur eine Bekanntschaft mit denen Gegenständen, mit welchen man umzugehen hat, zum Kammeralisten erfordert werde, und daß diese leicht erlanget werden könne, wenn man nur erst seine Bestimmung wisse, und diese Dinge selbst zu behandeln habe. Ist es denn so etwas leichtes, durch Geschicklichkeit und weise Oekonomie sich wohlhabend und reich? und ist es denn eine so große Kleinigkeit, ganze Nationen glücklich zu machen? so daß, obgleich bey allen Aemtern Wissenschaft und Geschicklichkeit erfordert wird, hier weiter nichts, als ein guter aufgeweckter Verstand, und einige höchst superficielle Kenntniß, erfordert werde, die man am glücklichsten durch Gewohnheit und durch sehr gemeine Erfahrungen zu erlangen im Stande sey. In Kammer-Collegiis soll das Wohl aller Nahrungsstände befördert werden; dies aber ist nicht möglich, wenn man nicht gleichsam alle Oekonomien des States und der Bürger desselben kennt. Wenn also die gesammte, so sehr zusammen gesetzte Landwirthschaft, Ackerbau und Viehzucht, Bergwerk- Salz- und Forstwesen, wenn die ganze Stadtwirthschaft, Handwerk- Manufactur- und Commercienwesen, wenn die ganze Polizey und das eigentliche Finanzwesen zu dem Ressort der Kammern gehört, und hierbey wahrhaftig eine weit ausgebreitetere Kenntniß und auch eine Bekanntschaft mit vielen andern eigentlichen gelehrten und schweren Wissenschaften erfordert wird, als bey andern gelehrten Lebensarten: so ist wohl die Frage: ob ein Kammeralist

ein

ein Gelehrter seyn müsse? so seltsam, daß, da sie sich selbst am nachdrücklichsten beantwortet, wenn man nur den allgemeinen Begriff von der Gelehrsamkeit inne hat, es von Unverstand zeuget, wenn man sie verneinen wollte.

Freylich ist es sehr viel, alle die Kenntnisse und Wissenschaften zu besitzen, die in Kammersachen erforderlich sind; aber ein Kammeralist muß wenigstens im Allgemeinen alle Theile der so weitläuftigen Kammerwissenschaft kennen, und einen jeden, nach Bedürfniß seiner Umstände näher zu bearbeiten im Stande seyn. Gelehrsamkeit und Genie sind sehr von einander unterschieden, und durch Fleiß und Arbeitsamkeit kann mancher Mensch, der wirklich kein Genie ist, andern so glücklich nachlernen, daß er einen nicht geringen Platz unter den Gelehrten behauptet; aber bey aller Wissenschafe, die er vielleicht mühsam erlanget, wird ihm doch wohl das unschätzbare Vermögen, wichtige und nützliche Wahrheiten in das Allgemeine zu bringen und sie in allen Verhältnissen einzuschauen, mangeln. Dies ist aber der Character eines Mannes von Genie. Nun hat es der Kammeralist mit solchen Wahrheiten zu thun, welche auf die ganze Gesellschaft des States gehen, wobey es oft zu geschehen pflegt, daß ein Entwurf dem einen Theile vortheilhaft, und unendlich vielen andern eben des Statskörpers am nachtheiligsten seyn kann. Kann das letzte nicht gehoben werden, so taugt er nicht, denn er wirkt nicht, wie es doch seyn sollte, Wohlstand und Glückseligkeit in dem Ganzen; ein Kammeralist aber muß darauf denken, daß nützliche Entwürfe mit dem Ganzen zusammen hängen, nicht andern mehrern Theilen schaden, sondern vielmehr das Wohl aller Stände, und, wo möglich, aller Glieder unter und mit einander, bestehe; hierzu aber ist Erfindsamkeit, Beurtheilung und Standhaftigkeit, unumgänglich nöthig.

Ge-

Genie und Gelehrsamkeit mit einander verbunden, machen einen Kammeralisten zu dem brauchbaren Manne; und wenn die Eigenschaften des Herzens eben so gut sind, als die seines Verstandes, so werden sie ihn zum glückseligsten und unvergeßlichen Beförderer der allgemeinen Wohlfahrt und des Heils der Bürger machen. Jene Eigenschaften des Verstandes sind gleichsam die Bestandtheile in dem Character eines theoretischen, diese Tugenden des Willens aber, nebst jenen Kenntnissen, die schönsten Züge eines rechten praktischen Kammeralisten. Jene sucht man durch Unterricht entweder zu erlangen oder zu verbessern, und sie sind so leicht nicht, als geglaubt wird, zu erlangen, wenn man hierbey alles auf Erfahrung und Achthaben bey Betreibung der Geschäfte in den Collegiis ankommen lassen will. Tugenden des Verstandes werden erst durch Nachsinnen erlangt oder vermehrt, und ihre glückliche Anwendung setzt nothwendig Betrachtungen und Fleiß voraus; es ist also Unverstand, sich den brauchbaren Kammeralisten ohne Unterweisung und ohne dadurch entstehende Gelehrsamkeit zu denken.

Neben den einem Kammeralisten unentbehrlichen Kenntnissen, welche bloß auf seinen Verstand gehen, sind demselben als Practicus auch gedachter Maßen, noch gewisse Tugenden des Willens nöthig, ohne welche die beste Theorie wirklich schlecht und dem State nachtheilig angewendet werden würde. Ist der große Endzweck nichts geringeres, als das allgemeine Beste des States und seiner Bürger: so ist unstreitig wohl der erste moralische Zug eines ächten Kammeralisten, Menschenliebe und Patriotismus, ohne welche er wirklich mehr das allgemeine Verderben, als die allgemeine Wohlfahrt, befördern würde. Ein Patriot liebt seinen Fürsten und sein Vaterland; da aber das Beste des Fürsten entweder offenbar unmöglich,

oder nur ein Scheingut ist, wenn es nicht mit dem Wohl der Bürger und Unterthanen am genauesten zusammen hängt, so muß ein rechtschaffener Kammeralist immer beydes unter und mit einander verbinden, und nie glauben, seine Pflichten erfüllt zu haben, wenn er das Wohl des Fürsten mit Hintansetzung der Wohlfahrt der Unterthanen zu befördern denkt. Ueber kurz oder lang ergibt sich hieraus der offenbare Nachtheil für seinen Herrn; und hat er also im Anfange mehr an dem Unglücke seiner Mitbürger, als an ihrem Wohlstande, gebauet, so ergibt sich in der Zukunft, daß er das Interesse des Fürsten schändlich aus den Augen gesetzt habe; und dies ist der Character eines Bösewichtes, nicht aber eines rechtschaffenen und treuen Dieners. Weit also gefehlt, daß Härte und Unbiegsamkeit bey ihm seyn müsse, es entehrt ihn dieses vielmehr offenbar. Wie besteht nähmlich Liebe des Vaterlandes mit einer tyrannischen Härte, und wie ist die wahre Sorgfalt für das Wohl der Mitmenschen, mit einer Unempfindlichkeit und Härte bey aller möglichen Ueberzeugung, daß sie überaus nachtheilig sey, zu reimen? Und wie überhaupt ein gesetztes Wesen einem jeden Menschen so sehr anständig ist, so, daß er, bey Ueberzeugung von seinen richtigen Grundsätzen, niemahls durch irgend andere Absichten abgeht, es mag auch darauf erfolgen, was nur immer will: so ist diese Standhaftigkeit vorzüglich einem ächten Kammeralisten so unentbehrlich, daß, wenn er nur immer die klagende Stimme einzeler Unterthanen hören wollte, er gewiß von seinen richtigen Maximen abweichen, und also das gemeine Beste vernachlässigen müßte. Muß ihm dieses über alles gehen, weil es der letzte Zweck aller seiner Handlungen seyn soll, und erfordert die glückliche Beförderung desselben unendlich vieles, welches nach der genauesten Ordnung geschehen und sich immer eines auf das andere beziehen muß:

muß: so ist eine genaue systematische Ordnung in allen seinen Bemühungen so nothwendig, daß da ohne sie vieles gar leicht in Verwirrung gerathen könnte, er nicht ein Haar breit davon abweichen kann. Unachtsamkeit ist zwar sonst ein geringer Fehler, in Kammer-Sachen aber ist er von den schlimmsten Folgen; und Argliſt, Bosheit und Betrug würden gar bald, wenn jene geduldet würde, auch den Nahmen der Nachläßigkeit, des Versehens und der Unachtsamkeit annehmen wollen, wodurch nichts anders als die äusserste Verwirrung von einer, und Betrug und Hintergehen von der andern Seite, entstehen müßte. Anhaltender Fleiß endlich und Arbeitsamkeit ist in jedem Hause, wo das Vermögen erhalten, gut angewendet und vermehrt werden soll, so nöthig, daß im entgegen gesetzten Falle dieser Zweck unmöglich erreicht werden kann. Und ein Kammeralist ist in der That ein Oekonom in der großen Statshaushaltung; ist also irgendwo Fleiß und Arbeitsamkeit erforderlich, so ist es in den Kammerbedienungen, da Langsamkeit, Aufschub dessen, was geschehen könnte, und Mangel an Diensteifer, von den schlimmsten Folgen wären.

Die Unterthanen pflegen gemeiniglich über alle Neuerungen, über alle neue Auflagen zu schreyen, weil eine traurige Erfahrung sie gelehrt hat, daß die meisten neuen Einrichtungen ihnen neue Fesseln anlegen; doch muß man nach diesem allgemeinen Geschreye keinen Kammeralisten beurtheilen, sondern man muß auf den Grund der Sachen sehen. Der ächte so wohl, als der unächte Kammeralist kann Neuerungen veranlassen, und neue Auflagen erfinden, oder die alten erhöhen, sie handeln aber nach ganz verschiedenen Grundsätzen. Jener thut nichts, ohne alle für und wieder die Sache seyende Umstände genau geprüft zu haben, auch wird er niemahls auf eine Erhöhung der Auflagen antragen, ohne den Unterthanen neue Quellen

len von Erwerbungsmitteln eröffnen, oder die alten erweitert zu haben, in welchen Fällen denn eine verstärkte Auflage nichts unbilliges und verwerfliches hat, indem es jedes Unterthanen Pflicht ist, zu den großen Ausgaben des States nach dem Verhältnisse seines Erwerbes beyzutragen, mithin derjenige, welcher viel gewinnt, auch viel abgeben kann. Der unächte Kammeralist hingegen geht einen kürzern Weg; sein über List und Berückungen nachsinnender Kopf setzt den höchsten Grad der Kunst, in Belegung aller nur erdenklichen Gegenstände mit Abgaben, und alle seine Anstalten haben, nach dem großen oder kleinen Umfange seines Gesichtskreises, keine andere Absicht, als unter der Maske des Diensteifers, des gemeinen Besten ꝛc. zu plündern, mithin zuvörderst sich, und dann auch seinen Fürsten, auf Unkosten der Unterthanen zu bereichern. Wie aber dergleichen Ungeheuer die Farbe des ehrlichen Mannes eben so gut, als die Raupe die Farbe des Blattes, welches sie beschädigt, annehmen kann: so will ich noch, zum Dienste des Publicum, einige gar nicht zweydeutige Merkmahle angeben.

So bald ein Kammeralist aus einem oder dem andern bürgerlichen Gewerbe ein Camerale macht; so bald er Monopolien einführt; so bald er die ersten Bedürfnisse dieses Lebens mit hohen Impositen belegt; so bald er von ausgehenden Landesproducten, oder im Lande fabricirten Waaren, Abgaben fordert; so bald er von dem Landmanne, alle mögliche Rubriken hindurch, mehr als den vierten Theil des reinen Ueberschusses oder Gewinnes begehrt; so bald er Legionen von Ausreitern, Visitatoren, Thorschreibern ꝛc. wieder die Unterthanen waffnet, um seine unnatürliche Erpressungen zu behaupten; so bald er Revenüen erfindet, die in der Natur des Statsvermögens keinen Grund haben; so bald er die Unterschleife nicht höchstens

stens mit Confiscation der verbothenen Sachen, sondern mit Gefängniß und Galeren, straft: so kann man, mit mehr als moralischer Gewißheit, dergleichen Geißeln in die Classe der unächten Kammeralisten und der Landverderber setzen.

Jo. Chr. Förster kurze Abbildung eines wahren Cameralisten, als eine Zuschrift an die Studirenden, bey Gelegenheit seiner Wintervorlesungen im J. 1771. Halle, 4. 2 B.

Kämmerer (*), L. Camerarius, der Vorgesetzte einer Kammer, daher es beynahe in eben so vielfacher Bedeutung üblich ist, in welcher dieses vorkommt.

1. So fern Kammer ehedem überhaupt ein zu gewissen Absichten und Anstalten bestimmtes Zimmer bedeutete, ist der Kämmerer in vielen Fällen der Vorgesetzte desselben. So ist der Kunstkämmerer z. B. an dem churfürstl. Hofe zu Dresden, derjenige, welcher über die Kunstkammer, der Silberkämmerer, welcher über die Silberkammer, der Lichtkämmerer, welcher über die Lichtkammer gesetzt ist.

2. So fern man unter der Kammer die fürstlichen Wohnzimmer versteht, ist der Kämmerer einer der ersten Hofbedienten, welcher gemeiniglich unmittelbar auf den Ober-Kammerherrn folgt, allen Kammerherren vorgeht, die fürstl. Zimmer und alle zur Bedienung des Herren in seinen Zimmern, oder zur so genannten Kammer, nebst der gottesdienstlichen Capelle, den Leib-Medicis, Leib-Chirurgis u. s. f. unter seiner Aufsicht hat. An dem kön. poln. und churfürstl. Hofe war es ehedem der Graf v. Brühl. Seine Expedition heißt die Ober-Kämmerey-Expedition, bey welcher sich Ober-Kämmerey-Secretarien, Schreiber, u. s. f. befinden, um sie von Kämmereyen geringerer Art zu unterscheiden. Von noch höherer Art ist die Würde des Erzkämmerers des Rei-

(*) In dem weiblichen Geschlechte, wenn die Gattinn eines Kämmerers bezeichnet werden soll, lautet es nur Kämmerinn, wo die eine Sylbe er um des Wohllautes willen verbissen wird.

Reiches, welche auf die Mark Brandenburg haftet, und von dem Erbkämmerer in besondern Fällen vertreten wird.

Der Groß-Kämmerer von Frankreich, Fr. Grand Chambrier de France, war ehemahls einer von den hohen Kronbedienten, welcher die Oberaufsicht über den königl. Schatz und Schmuck hatte; der Schatzmeister des Königs. Er hatte zugleich die Jurisdiction über die Trödler, Kürschner, Schuster, Gürtler, Sattler, Kummetmacher und Handschuhmacher in Paris. Diese Kronbedienung ist seit 1545 erloschen.

In England ist das Amt des Groß-Kämmerers, Engl. the Lord High-Chamberlain, bey den Herzogen von Ancaster, oder dem Hause Bertie, erblich. Er kleidet den König bey der Krönung an, und lässet bey dieser Gelegenheit, und wenn über einen Lord Halsgericht gehalten wird, die Halle zu Westmünster einrichten.

3. Ehedem wurden auch die obersten Vorgesetzten der landesherrlichen Einkünfte Kämmerer, zu den Zeiten der schwäbischen Kaiser Kamerer und Chamerer genannt, in welcher Bedeutung es auch noch in einigen Stellen der deutschen Bibel vorzukommen scheint. Heut zu Tage werden solche an fürstl. Höfen gemeiniglich Finanz-Räthe, Kammer-Räthe u. s. f. genannt, und der Nahme Kämmerer ist nur manchen Stiftern, Städten und andern Gemeinheiten verblieben, welche ihre Einkünfte noch durch Kämmerer verwalten lassen. Siehe Kämmerey.

Von dem apostolischen oder Cardinal-Kämmerer, siehe oben S. 298, fgg.

In den Klöstern war der Kämmerer, Camerarius, Camerlarius, Camerlingus, ein Beamter (Officialis), welcher die Einkünfte derselben einzunehmen und zu besorgen hatte. In den reichen Abteyen war dieses Amt eines der

angesehensten, so wie es das beschwerlichste war. Er mußte den Feldbau, die Weinberge, die Waldungen, sodann die Mühlen, Meierhöfe, Weidgänge, die Stallungen, das Vieh, die Gebäude, die Scheunen, das Acker-Werkzeug, und überhaupt alles, was zur Oekonomie des Klosters gehörte, in seiner Aufsicht haben. Nach den Statuten des Lanfrancus, mußte er sich um die Kleidungs-Stücke der Mönche, um ihre Betten, Scheren und Scher-Messer, bekümmern, und für das Eisen sorgen, womit des Abtes und der Prioren Pferde beschlagen wurden. Man nannte diese Leute auch Provisoren, weil sie alles, was man im Kloster brauchte, anschaffen mußten. Das Wort Rentmeister möchte die Bedeutung eines Klosterkämmerers am besten ausdrucken. Diese Kämmerer waren Mönche, welche ihre eigene Bedienung, und so gar Priester unter sich hatten, die ihnen zu ihren Diensten standen. Man findet auch, daß sie einen untergeordneten Sub-Camerarius hatten, welcher die Arbeiten verrichtete, die die Herren Kämmerer nicht übernehmen konnten oder wollten. Sie waren mit eigenen Einkünften versehen, und gingen überall mit dem Abte hin, wo dieser ein Geschäft für sein Kloster zu verrichten, oder eine Schenkung anzunehmen hatte. Sie unterschrieben ihre Nahmen, wenn ein Kauf oder Tausch geschlossen und schriftlich aufgesetzt wurde; sie führten ihre eigene Siegel, u. d. gl. mehr. Da nun die Aebte bald große Herren vorstellten, so waren diese Kämmerer, wie die Dechante, Pröpste, Custoden, Kellerer, u. d. gl. diejenigen, die dem Abte Cour machten. Wenn der Camerarius in den Klöstern mit dem Cambellanus derselben einerley war, wie es aus einer Karte vom J. 1385, bey du *Cange* h. v. scheint: so war ihr Amt um diese Zeiten sehr beträchtlich, indem sie in dem Kloster des h. Claudius, im J. 1448, die Richter der adeligen Herren eines gewissen Bezirkes, und, von dem jährl. Censu 5 Solidos für sich zu nehmen, befugt waren. Aus diesen Kämmererstellen entstanden mit der Zeit ordentliche Pfründen (Beneficia Praebendae), deren viele hernach secularisiret oder zum weltgeistlichen Stande erhoben wurden. In den spätern Zeiten nannte man so gar diejenigen Mönche Kämmerer, welche die Aufsicht über die Wohnzimmer des Prälaten hatten; diese Stelle war aber nicht so beträchtlich, als die obige. Noch eine andere Art von Klosterkämmerern kommt bey

den

den Clügniacenſer-Mönchen vor; dieſe mußten die Klöſter, welche auſſerhalb Frankreich lagen, beſuchen und viſitiren, die etwa eingeſchlichenen Fehler verbeſſern, oder wenigſtens dem Abte zu Clügni anzeigen.

Man findet auch Kämmerer in den Hochſtiften oder Cathedral-Kirchen. So lange die Biſchöfe die Kirchen-Einkünfte als Ober-Aufſeher allein zu verwalten hatten, war das Amt eines Kämmerers oder Rentmeiſters, auch wohl deren mehrere, ſehr natürlich. In den Statuten der Cathedral-Kirche zu London, Monaſtic. anglic. To. 3, geſchieht ausdrücklich eines ſolchen Camerarius Erwähnung. Daß aber dieſes Wort nicht öfter in den alten Urkunden vorkommt, mag daher rühren, weil das Amt ſelbſt ſich unter andern Nahmen und Bedienungen verſteckt hat. Der Oeconomus, Archidiaconus, Vicedominus, Theſaurarius, Dispenſator, Cuſtos, Cellerarius, und andere mehr, verrichteten das Amt, welches in den Klöſtern und Stiften der Kämmerer ſonſt auf ſich hatte. Als endlich die Welt-Geiſtlichen das gemeinſame Leben verlieſſen, und ein jeder ſeine Haushaltung für ſich anfing, in dieſer Abſicht auch die ſonſt gemeinſchaftlichen Güter größten Theils zerriſſen wurden, hörte die Nothwendigkeit eines Stiftskämmerers von ſelbſt auf, oder verlor ſich bey den meiſten Hochſtiften, von Seiten des Biſchofes in die Hofkammer, und von Seiten der Dom-Capitel in die weltliche Bedienung eines Dom-Kämmerers. Doch ſind noch Spuren bey vielen Domſtiften in den noch heutiges Tages beſtehenden Präbende- und Präſenz-Kammern übrig.

4. Auch in der Bedeutung eines Gerichts-Directoris oder Gerichts-Präſidenten kommt es noch hin und wieder vor, beſonders in Nieder-Sachſen, wo es doch nur einen Vorgeſetzten eines Unterrichtes bedeutet. In Bremen iſt der Kämmerer die vorſitzende Perſon in dem Kämmereygerichte oder der Kammer, welche über Ehe- und Injurien-Sachen richtet. In Schleswig haben einige Kirchſpiele ihr eigenes Kirchſpielgericht, welches mit einem Kämmerer und verſchiedenen Richtern oder Beyſitzern beſetzt iſt. In den Städten gibt es daſelbſt gleichfalls Kämmereygerichte, welche aus dem Stadtvogte, den Käm-

merern und Stadtsecretarien bestehen, und gleichfalls nur in Injurien- und andern geringen Sachen erkennen.

Siehe auch Kämmerier.

Kämmerey, die zur Kammer in den drey ersten ennern Bedeutungen dieses Wortes gehörigen Personen; die unter der Aufsicht eines Kämmerers stehenden Personen; die Expedition, von welcher die dahin gehörigen Sachen ausgefertiget werden, und der Ort, wo dieselbe ihre Sitzungen hat. Siehe Kämmerer 1. Besonders die zur Verwaltung der Einkünfte eines Stiftes, einer Stadt oder Gemeinheit gehörigen Personen; der Ort, wo sie sich versammeln; der Ort, wo diese Einkünfte verwahret werden, und diese Einkünfte selbst; wo Kämmerey in kleinern Staten eben das ist, was Kammer in größern bedeutet; s. oben, S. 201. Siehe auch Kämmerer 4.

Ich werde hier die vortreffliche Abhandlung über das Kämmereywesen, im 7 St. der Beytr. zur Finanzlitterat. in den preuß Staaten, S. 574, fgg. und 8 St. S. 789, fgg, (für deren Verfasser der Hr. Kriegs- und Steuer-Rath Richter zu Potsdam angegeben wird, und dessen durch die Vermittelung eines Freundes erhaltenes Bildniß vor gegenwärtigem Theile steht,) nutzen.

Wo ein Magistrat angesetzt ist, daselbst müssen nicht nur die rathhäuslichen Officianten besoldet, sondern auch die nöthigen Kosten zur Verwaltung der Stadtpolizey sowohl, als auch der Justiz, bestritten werden; mithin muß alsdann auch eine rathhäusliche Casse vorhanden seyn, und diese wird die Rathskämmerey genannt, die also beydes, das Aerarium curiae sowohl, als auch das Aerarium ciuitatis, ist, weil die Bürgerschaften nicht nur mancherley Gemeinnutzungen dazu eingeräumet haben, sondern auch sonst noch ausser dem dazu beytragen, daher aber auch

bey-

beydes, nähmlich ordentliche Polizeyanstalten, so wie regelmäßige Justizpflege, dafür zu fordern berechtigt sind; und überhaupt so wie der Soldatenstand des States wegen, und nicht der Stat des Soldaten halber, da ist, auch die Magistrate der Bürgerschaften wegen, und nicht die Bürgerschaften der Magistrate halber, vorhanden sind.

Es ist ein Unterschied zwischen Kämmereyen, und Bürger- oder Stadt-Cassen. Man hat zweyerley Verfassung bey den Städten. Nach der einen hat die Bürgerschaft die Nutzung und das Eigenthum aller öffentlichen Güter und Realitäten, die nicht zum Dominio Privatorum gehören, dem Rathe und dessen Kämmerey übertragen, wofür der Rath aber auch alle öffentliche Ausgaben bestreiten soll. Nach der andern darf die Kämmerey über dasjenige, was ihr mit Beystimmung der Bürgerschaft einmahl zum Patrimonio curiae beygelegt worden ist, nicht eigenmächtig weiter um sich greifen, es sey denn, daß die Bürgerschaft ausdrücklich bey jedem einzelen Falle darein consentiret. Der erste Fall findet in monarchischen Staten, wo alles unter einer genauen Revision steht, folglich auch die Magistrate mit Stadtgütern nicht willkürlich schalten können, Statt; der andere hingegen in republikanischen, wo daher die Bürgerschaft ihre eigene Casse hat, wie z. B. zu Elbing, (ein ehemahliger ebenfalls republikanischer Ort,) das eine Stadtdorf ꝛc. der dasigen Bürgerschaft, und nicht der Kämmerey, gehört; und in wie vielen Städten haben wir nicht das Beyspiel, daß jene, und nicht diese, die ganze Holzung besitzen! Das sind alsdann die Reservata Civium. In Absicht der monarchischen Staten würde es nicht unschicklich seyn, Kämmerey- und Bürger-Cassen durch einen statthaltenden Receß zu vereinbaren.

Das Geschäft einer Rathskämmerey besteht also theils in vortheilhafter Bewirthschaftung der Kämmerey- oder Patrimonial-Güter, theils in nützlicher Verwendung dieser Einkünfte, und endlich auch in ordentlicher Berechnung der Gelder, welche bey derselben auf kommen. Eins von diesen dreyen ist daher so nothwendig, als das andere; und soll solches

ordentlich geschehen, so muß ein Kämmerey-Etat vorhanden seyn, worin genau bestimmt ist, was die Casse eigentlich einnehmen und wieder ausgeben soll. Es muß also ein sicheres Verzeichniß aller der Kämmerey rechtmäßig zuständigen Einkünfte bey jedem Rathhause vorhanden seyn, welches das Corpus bonorum curiae, oder das Grund- und Lager-Buch der Kämmerey, nachweisen muß. Da solches aber Gründlichkeit und Gewißheit erfordert, so muß es sich auf Urkunden gründen; und damit man diese um so bequemer gebrauchen könne, ist ein Stadt- und rathhäusliches Documentenbuch erforderlich. In Absicht der Ausgabe ist die Salarirung, nach Abzahlung der Zinsen, das erste. Es muß also festgesetzt seyn: wie viel Officianten, auch wie viel Unterbediente, wie bey jedem Collegio, also auch bey jedem Rathhause, bestellt seyn; wie hoch jeder salarirt werde, und wie viel dazu, ausser der Kämmerey-Casse, die übrigen etwanigen Stadt-Cassen mit beytragen sollen. Dieses heißt der rathhäusliche Haupt- und Salarien-Etat, welcher also bey dem eigentlichen Kämmerey-Ausgabe-Etate zum Grunde liegen muß. Endlich muß auch in den rathhäuslichen Reglements genau bestimmet werden: wie die Kämmereywirthschaft geführt werden, welche Membra des Collegii Curatores calluae seyn, was der Raths-Baumeister in Absicht des Kämmerey-Bau-Etates, und hiernächst der Raths-Kämmerer als Rendant, in ihrem Dienste zu beobachten haben. Aus welchem zusammen sich also ergibt, daß bey jedem ordentlich eingerichteten Rathhause fünf Instrumente an Nachrichten und Instructionen erfordert werden; als:

1. Ein Documenten-Buch. Dieses muß eigentlich aus zwey Theilen bestehen. In dem ersten werden alle erhebliche Urkunden aus dem Stadt- und rathhäuslichen Archive, wie auch aus der Registratur, ge-

gesammelt, und nach chronologischer Ordnung eingetragen. Hieraus folgt auch, daß, wenn eine rathhäusliche Visitation abgehalten werden soll, mit diesen beyden, nähmlich der Registratur und dem Archive, der Anfang gemacht werden müsse; ingleichem, wie dabey schon an sich voraus gesetzt wird, daß beyde in Ordnung und mit Repertorien versehen seyn. Finden sich hingegen über diese oder jene Materien keine schriftliche Nachrichten, wie solches nur gar zu oft, insonderheit bey kleinen Rathhäusern, vorzukommen pflegt: so muß man die ältesten Einwohner, welche die beste Kenntniß davon haben, und mithin glaubwürdige Zeugen darin sind, darüber in rei memoriam vernehmen, und damit alsdann den Anführungen ihre möglichste Glaubwürdigkeit geben. In dem zweyten Theile des Documenten-Buches wird hiernächst eine kurze, aber pragmatische, Geschichte der Stadt und des Rathhauses geliefert. Wenn dieses zusammen da ist, alsdann kann man

2. erst und mit Sicherheit an das Corpus bonorum gehen, welches eigentlich unter sieben Hauptstücke zu rangiren ist. 1) Zuerst muß mit Beschreibung der Gränzen angefangen werden, wodurch sich zugleich das ganze Stadtgebieth entwickelt, und welches daher bey allen Städten Anwendung findet. Hierauf folgt 2) das Verzeichniß aller Gerechtsamen des Rathhauses, und der daraus zur Kämmerey fließenden Einkünfte. Ich setze diese, wiewohl wieder die gewöhnlich hergebrachte Ordnungsfolge, deshalb vor der Beschreibung der liegenden Gründe und unbeweglichen Güter, weil theils erstere sich bey allen Kämmereyen finden; z. B. Einnahme an Bürger- und Meister-Rechts-Geld, Einkünfte von den Jahrmärkten, Messen, u. s. f. dagegen nicht alle Kämmereyen Immobiliar-Güter haben; theils, weil es der Ordnung gemäßer ist, von dem Kleinern zu dem Größern zu ge-

hen. Auch das Recht, Schankkrüge zu verlegen, so wie ein gleiches Recht, Stutereyen zur Kämmerey zu halten, und solche auf Gemein-Stadtweiden zu treiben, gehört hierher. Alsdann werden 3) sämmtliche liegende Gründe und Stadtdörfer an sich sowohl, als auch nach ihrer Nutzung, beschrieben. Unter diesen Immobilien aber wird 4) den gesammten öffentlichen Gebäuden, sowohl der Natur der Sache nach, als auch, damit die Kämmerey-Bau-Etats um so sicherer angefertiget werden können, ein besonderes Haupt-Stück gewidmet. Hierauf folgt 5) das Verzeichniß des ganzen Mobiliaris, in den rathhäuslichen sowohl, als auch den übrigen Gebäuden, je nach dem jedes Stück seine Bestimmung hat. Nach solchen werden 6) die Schulden, so wie die gegenseitig ausstehenden Capitalien, bemerket; zuletzt aber 7) ist es nöthig, daß die Onera publica, welche die Kämmerey tragen muß, bestimmt angezeiget werden; z. B. sie hat auf einem gewissen Wasser die Fischerey- oder die Mühlen-Gerechtigkeit, und muß entweder dieserwegen einen beständigen Grundzins entrichten, oder zu Lehen gehen. Wenn aber auch die Kämmereyen hin und wieder an die Bürgerschaft etwas gewisses abgeben müssen, oder auf der andern Seite die Bürgerschaft zu einem oder andern Publicis, als: zu Nachtwächter-Lohn, Unterhaltung der Commungebäude ꝛc. beytragen muß, welches sämmtlich in den preuß. Staten, nach jetziger Rechnungsordnung, entweder in den Kämmereyrechnungen, oder durch besondere jährlich beyzufügende Bürgercassen-Rechnungen, nachgewiesen wird: so ist es allerdings rathsam, noch in einem achten Hauptstücke die Jura und Obligationes der sich findenden Bürger-Cassen, sie mögen subsidiarisch oder dispositionsmäßig seyn, beyzufügen, als wodurch öftern Collisionen zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft vorgebeuget werden kann.

3. Was

3. Was unter dem rathhäuslichen Haupt- und Salarien-Etat zu verstehen sey, ist vorhin angezeigt worden. Dieses ist die Grundlage zu dem rathhäuslichen Reglement. Der Haupt-Etat bestimmt alle und jede rathhäusliche Ober- und Unter-Bediente, nach ihren Chargen und Aemtern, so viel deren nach Maßgabe und Umfange der Arbeiten dabey unumgänglich nöthig sind, und ausser welchen kein Magistrat ohne specielle Approbation ein neues Subject oder Officianten ansetzen darf. Die hier in der zweyten Columne beyzufügenden Salarien-Etats-Sätze enthalten das Verzeichniß aller Einkünfte eines jeden etatmäßigen Officianten.

Z. B. 2. Ein Oekonomie-Burgemeister, welcher zugleich bey der Polizeyverwaltung assistirt, dermahlen, laut Approbations-Rescript v. 15 Apr. 1769.

1. Aus der Kämmerey:		
a) an ordinärem Gehalt, — —	200	Rthlr.
b) an extraordinärem Zulagegehalt, so lange die Kämmerey solches zu prästiren im Stande ist, —	100	"
c) noch an personeller Zulage, wegen des von dem — bewiesenen besondern Fleißes bey Einrichtung des dasigen Seidenbaues, welche aber bey dem Abgange des gegenwärtigen wieder cessirt und der Casse zu gute kommt, —	25	"
2. Aus der Bürger Casse, wegen Aufsicht der Stadtökonomie, — —	50	"
3. Aus dem Kirchen-Aerario, wegen gleichmäßiger Aufsicht auf sämmtl. Kirchengüter, — — — —	50	"
4. Noch aus der hiesigen kön. Accise-Casse, wegen monathlicher Visitation der Casse, — — — —	12	"
zusammen an Salario fixo	437	Rthlr. — Gr.

Fer-

Transport 437 Rtlr. — Gr.

Ferner an fixirten Emolumenten:

1. 15 Klafter Deputatholz, à 20 Gr. — — — 12 Rtlr. 12 Gr.
2. ½ der jährl. Mastrevenüen, thut per fractionem 12 ‹ — ‹
3. desgl. ½ der jährl. Jagd-Revenüen, auch per fractionem — — — 10 ‹ — ‹
4. 12 Sch. Rocken aus dem Kirchen-Kornboden-Etat, à 18 Gr. beträgt nach der Finanzkammer-Taxe — — — — 9 ‹ — ‹
5. An Hausmiethe aus der Kämmerey, wegen der ehemahligen, nunmehr eingezogenen, Dienst-Wohnung, auch eingezogenen Gartens, — — 12 ‹ — ‹

Ingl. 6. wegen des, nunmehr in Erbpacht zum Kämmereyetat ausgethanen, Rathsweinberges, — 1 ‹ — ‹

und 7. eben so wegen der Fischerey auf dem Zummel-See, — — — — 3 ‹ — ‹

zusammen 63 Rtlr. 12 Gr.

Noch an Sporteln:

1. Nach der Fraction ½ aus der rathhäusl. Sportelcasse, — 271 Rtlr.
2. An Assessoratsgefällen von den Gilden, auch nach sechsjährigem Durchschnitte, besage der 13 Gewerksrechnungen — — 26 Rtlr.

zusammen 297 Rtlr. — Gr.

mithin in Totali 797 Rtlr. 12 Gr.

Und dann so ferner durch alle rathhäusliche Bedienungen auf diese Art.

4. Von

4. Von den Kämmerey-Etats, auch den dazu gehörigen Special-Etats, so fern eine Stadt Förste, Getreidepächte u. d. gl. hat, wird weiter unten ein Mehreres vorkommen.

5. Wie die gesammte Kämmerey-Oekonomie zu verwalten sey, werde ich im Art. Magistrat zeigen.

Man ist schon in den ältern Zeiten, in Ansehung der Kämmereycassen, von Seiten der churf. brandenburgischen Landesherren nicht ganz sorglos gewesen. Dieses beweiset unter andern auch das Beyspiel der zwar kleinen, aber ganz alten, ehedem befestigten Immediat-Stadt Belitz, in dem combinirten Zauch-Luckenwaldischen Kreise, an dem Nieplitz-Flusse, auf der Land- und Post-Straße zwischen Berlin und Leipzig, wo Churf. Friedrich Wilhelm der Große ein vollständiges Patrimonium Curiae, vermuthlich um vergewissert zu seyn, wie die für das Dorf Seddin und die Meierey Kehnsdorf der Kämmerey gezahlten 3000 Thlr. Kaufgelder verwandt worden, conscribiren lassen, auch solches höchstselbst unter d. 26 März, 1687 vollzogen hat. Dieses Document theilt Hr. K. R. Richter, a. ang. O. S. 583, fgg. mit.

Da die Kämmerey-Güter, Einkünfte und Cassen eigentlich ein Eigenthum der Städte sind, und daher nicht zu den immediaten landesherrlichen oder Stats-Revenüen gehören: so haben auch, wie dieses zum Theil noch bis jetzt in manchen andern Ländern ist, und anfänglich wohl überall gewesen seyn mag, die churfürstl. brandenburgischen Regenten die Bewirthschaftung und Verwaltung derselben den Stadtmagistraten überlassen, welche letztere denn von ihren Raths-Kämmerern sich jährliche Rechnungen haben ablegen lassen, auch diese ihrer subordinirten Rendanten hiernächst darüber quittiret und dechargiret haben. Allein, die vielen und großen Mißbräuche und Unordnungen, welche die Magistrate bey dieser uneingeschränkten

Dis-

Disposition begingen, so wie die häufigen Beschwerden der Bürgerschaften über dergleichen magisträtliche eigenmächtige und gröſtentheils eigennützige Administrationen, haben endlich die brandenburg-preußischen Landesherren zu dem Entschlusse gleichsam forciret, diese städtische Patrimonial-Cassen unter eine Ober-Revision zu legen, wie ebenfalls auch jetzt in den östreichischen Staten geschieht.

Allerdings beklagen sich noch bis auf den heutigen Tag die meisten Magistráte über diese Einschränkung, daß sie für unmündig erkläret und ihnen die Hände so sehr gebunden wären; ja, es pflegen wohl gar die Verordneten der Städte von ihnen die Sprache anzunehmen, und zu sagen: Es würde wirklich viel mehr nützliches geschehen, wenn man freyere Hände hätte. Allein, diese Leute wissen selbst nicht, was sie damit sagen wollen. Sie dürfen ja nur bey Zeiten Anschläge von ihren neuen Anstalten und intendirten Meliorationen den obern Collegiis vorlegen: so wird hoffentlich, wenn die Finanzkammer tüchtig besetzt ist, alles wirklich thunliche und nützliche auch gewiß unterstützet und befördert werden.

Ohne Zweifel ist wohl K. Friedrich Wilhelm der Erste gewesen, der das Kämmereywesen mit Ernst angegriffen hat; und dieses mag zuvörderst alsdann geschehen seyn, als er 1713 die Kriegs- und Steuer-Räthe mit der neuen Instruction versahe, in welcher ausdrücklich verordnet ist, daß die Magistráte nicht mehr ihre Kämmereyrechnungen allein abnehmen, sondern daß solches von den Commissariis locorum geschehen, und die Rathskämmerer auch von letztern quittiret werden sollten. Allerdings ist damahls dieser Classe von Räthen auch dadurch eine ansehnliche Autorität beygeleget worden, da sich hin und wieder Kämmereycassen finden, die 10, 20 und mehrere tausend Rthlr. jährlich rendiren. Noch durch eine andere Verordnung, v. 15 Dec. 1716 (1), befahl der Kö-

(1) Mylii Corp. Constit. Th. 5, Abschn. 1, Col. 399.

König weiter, was bey der Kämmerey-Oekonomie obſerviret werden ſolle, und darunter, daß die Commiſſarii locorum den Verpachtungsterminen der Kämmereygüter allemahl ſelbſt perſönlich beywohnen ſollten. Allein, alle dergleichen Sachen bleiben nur immer zu unvollkommen, ſo fern ſie nicht durch Collegia gehen, ſondern bloß dem Gutbefinden einzeler Officianten überlaſſen werden.

K. Friedrich der Große hatte Gelegenheit gehabt, in ſeinen kronprinzlichen Jahren ſowohl das Camerale überhaupt, als auch das rathhäusliche Weſen, ganz genau kennen zu lernen. Er ging daher im letztern noch weiter. Gleich nach dem Antritte ſeiner Regierung, im J. 1740, befahl er, daß das ſtädtiſche Kämmerey-Weſen auf einen beſſern Fuß geſetzt werden ſolle. Er nahm dabey zum unverbrüchlichen Grundſatz an, daß künftig die Kämmereyen auf eben den Fuß, wie die Domänen, bewirthſchaftet werden ſollten. In dieſer Abſicht ließ er ſofort ein Schema, wonach künftig die Kämmerey-Etats angefertiget werden ſollten, bekannt machen.

Ich finde für nöthig, ſolches hier mit ſeinen eigenen Worten einzurücken, weil es in der Folge zur Anwendung dienen wird, auch die Baſis unſers jetzigen ganzen Kämmereyfußes iſt, und daſſelbe ſich nicht in den Landes-Conſtitutionen befindet, oder ſonſt gedruckt iſt.

Trinitatis.

An beſtändigen Gefällen
An unbeſtändigen Gefäl
ſechsjähr. Durchſchnitt
An Gerichtsgefällen desg
An Dienſtgeld — —
An Intereſſen von Capita

An Zeitpacht von Vorwer
und Wieſen

1741 Vom Vorwerke Spe-
renberg — — 245
1742 Vom Vorwerke Behnitz 305
Von den Redans-Ber-
gen — — — 25
Von der Ziegelſcheune 75
Vom Weinberge zu ... 3
Vom Lande am Teiche
zu ... — — — 7
Vom Hanflande — 3
Von der Wieſe im gro-
ßen Bruch — — 10
Von der Wieſe auf dem
Kuhdamm — — —
Von den Bleichſtellen 3
Von den neuen Hufen
auf dem Altſtädtſchen

	Rthl.	Gr	Pf
Transport	2803	9	5
ht von Mühlen — — — — — —	21	21	6
ht von Seen und Fischereyen — —	171	—	—
, und Wagegeld, nach einem sechsjähr.			
hschnitte — — — — — — — —	299	5	8
ıs- und Pachtgetreide von den Unter-			
n — — — — — — — — —	60	—	—
st- und Mastgefällen, nach einem sechs-			
Durchschnitte — — — — — —	42	12	—
Summa	3398	—	7

Ausgabegeld.

In Besoldung der Rathspersonen.	Rthl.	Gr	Pf
ürgermeister N. N. laut königl. Ordre v...	100	—	—
athmann N. N. — — — — —	50	—	—
ämmerer — — — — — — —	50	—	—
tadtsecretario — — — — — —	60	—	—
brigen Stadt- und Kämmereybedienten.			
tadtchirurgo N. N. laut königl.			
v.... — — — — — 25 Rthlr.			
llner und Wagemeister — 24 ;			
olizeyausreiter — — — 40 ;			
Förster — — — — — 16 ;			
arktmeister — — — — 20 ;			
adtverordneten, so die Feuer-			
tzen und andere dazu gehörige			
hschaften in Acht nehmen — 5 ;			
richtsdiener — — — — 24 ;			
tadtdiener — — — — 12 ;			
en zur jährl. Kleidung — 10 ;	176	—	—
en Kirchen- und Schulbedienten.			
ıspectori — — — — — 30 Rthlr.			
acono — — — — — 20 ;			
ctori — — — — — — 10 ;			
ntori — — — — — 8 ;			
ister — — — — — — 4 ;	72	—	—
Latus	508	—	—

		Rthl.	Gr	Pf
Transport		508	—	—
Ferner an Besoldungen, so nach königl. Special-Verordnungen ausser den rathhäusl. Bedienten bezahlet werden; desgl. an Diäten und andern Douceurs:				
Dem Hrn. geh. Rath N. N. die geordnete Zulage, laut kön. Ordre v...	60 Rthlr.			
Dem Armen-Advocaten N. N. laut kön. Ordre v... — — — —	30 "			
Dem ausrangirten Grenadier N. N. monathlich 2 Rthlr., laut kön. Ordre v... — — — — — — —	24 "			
Zu Unterhaltung der zwey Stadtpferde an Hart- und Rauchfutter, Knecht-Lohn und den Handwerkern —	100 "			
Dem N. N. für die Abnahme der Kämmereyrechnung — — —	4 "			
Für die Recordation auf Martini —	6 "			
An Diäten, bey Untersuchung der Vorwerke und Dörfer, auch Besichtigung der Heide — — — —	10 "	234	—	—
An Urbeden zur kön. Kämmerrenthey — —		8	—	—
An Universitätsgeld — — — — — —		3	—	—
An Kalandszinsen — — — — — — —		20	—	—
Dem Gotteskasten in der h. Geist-Kirche, wegen einer Hufe in Sperenberg, so zum Vorwerk allda geleget — — — — — —		6	—	—
Für Brennholz zu Heitzung der Rathsstube und Kämmerey — — — — — — — —		8	—	—
An Gerichts-, Proceß- und Commissions-Kosten		10	—	—
An Baukosten.				
Nach einem vom Bauinspectore gemachten Anschlage beym Rathhause	70 Rthlr.			
In dem zur Kämmerey gehörigen Hause — — — — — —	8 "			
Auf die Vorwerke — — — —	100 "			
Auf die Dörfer — — — — —	40 "			
Zu den Rathsbuden — — — —	10 "			
Latus		797	—	—

		Rthl.	Gr	Pf
	Transport	797	—	—
Zu den Mühlen — — — — —	40 Rthlr.			
Reparatur der Thorschreiber- und Wachthäuser — — — — —	40 "			
Auf Brücken und Dämme — —	80 "			
Zur Reparatur des Rathhauszeigers	6 "	394	—	—
Auf die Gefangenen — — — — — —		30	—	—
Zur Armencasse — — — — — — —		10	—	—
Für Schreibematerialien — — — — —		12	—	—
An Postgeld — — — — — — — —		10	—	—
An Bothenlohn — — — — — — —		6	—	—
An Contribution und Cavalleriegeld.				
An Contribution wegen des Vorwerkes Sperenberg — — — — —	68 Rthlr.			
An dergl. für das Vorwerk Behnitz	40 "			
An Cavalleriegeld wegen beyder Vorwerke — — — — — — — —	20 "	128	—	—
An Lehngeld.				
Wegen des Vorwerkes Behnitz — — —		2	—	—
Ad Militaria nach einem sechsjähr. Durchschnitte		103	—	—
Zu allerhand vorkommenden Ausgaben, insgemein, so nicht wohl zu specificiren, und in Rechnung justificiret werden — — — —		30	—	—
	Summa	1540	—	—

Summa der Einnahme — 3398 Rthlr. — Gr. 7 Pf.
Summa der Ausgabe — 1540 Rthlr. — Gr. — Pf.
Bleibt Ueberschuß 1858 Rthlr. — Gr. 7 Pf.

II. Specification der beständigen und unbeständigen Gefälle, auch übrigen Stücke.

Nota. Diese wird mit zwey nebenlaufenden Colonnen über Plus und Minus, und den Raisons gegen den vorigen Etat balancirt, und sonst etwanige Veränderungen dabey bemerkt.

				Rthl.	Gr	Pf
An beständigen Gefällen.						
An Hirtenzehend — —	5Rt.	12Gr.	—Pf.			
An Schutzgeld — — —	12	—	—			
An Hausmiethe — — —	16	5	6			
An Kalandsgeld — —	65	11	6			
An stehendem Pacht — —	—	21	—			
Von den Buden — — —	113	12	—			
Von den Gärberhäusern —	5	—	—			
Von den Tuchmacherrahmen	—	6	—			
Von Thorstellen — — —	6	12	—			
Von Fastenbäcker-Scharn	12	12	—			
An Gartenzins — — —	147	11	6	385	7	6
An unbeständigen Gefällen, nach einem sechsjähr. Durchschnitte.						
An Kruglage — — —	63Rt.	20Gr.	—Pf.			
An Krugzins — — —	9	—	—			
An Zuschüttegeld — —	106	1	3			
An Einlage von fremdem Wein	26	7	6			
Von den Freyschlächter-Scharn — — — —	5	—	—			
Von den Bäcker-Scharn	30	—	—			
Von den Fleisch-Scharn	44	—	—			
Von den Gewerken und Gilden	15	7	—			
An Gartenzins — — —	12	—	6			
An Standgeld von den Fremden auf dem Markte —	56	6	—			
Dergl. von den Einheimischen	1	19	—			
An Hausmiethe — — —	30	—	—			
An Miethe vom Wirthshause	19	—	—			
Von verkauften Pferden —	3	—	—			
Von verkauften Rohr —	13	8	—			
Von der publiken Darre —	12	1	—	446	22	3
			Latus	832	5	9

An

		Rthl.	Gr	Pf
	Transport	832	5	9
An Dienſtgeld.				
Schönewerder — —	400 Rthlr. — Gr.			
Behnitz — — — —	369 : 6 :	769	6	—
n Gerichtsgefällen, nach einem ſechsjähr. Durchſchnitt.				
Bürgerrecht — — —	38 Rthlr. — Gr.			
Abſchoß — — — —	91 : 8 :			
Strafgefällen — — —	92 : 21 :	222	5	—
An Intereſſen von Capitalien.				
Zeitpacht von den Vorwerken, Ländereyen und Wieſen.				
Vorwerke Sperenberg	245 Rt. — Gr. — Pf.			
Vorwerke Behnitz —	305 : 2 : 6 :			
den Redans-Bergen	25 : — : — :			
der Ziegelſcheune zu...	75 : — : — :			
Weinberge zu ... —	3 : 5 : 8 :			
Lande am Teiche zu...	7 : 2 : — :			
Hanflande zu... —	3 : 6 : — :			
der Wieſe im großen ruche — — — —	10 : — : — :			
der Wieſe auf dem Kuh- amme — — — —	— : 14 : — :			
den Bleichſtellen —	3 : 10 : 6 :			
den neuen Hufen auf m Altſtädtſchen Felde	162 : — : — :			
Stadtkeller — —	40 : — : — :	879	16	8
An Pacht von Mühlen.				
der Schuſter-Lohmühle	6 Rt. — Gr. — Pf.			
der Weißgärber-Mühle	5 : — : — :			
der Walkmühle — —	10 : 21 : — :	21	21	6
An Pacht von Seen und Fiſchereyen.				
der See zu... — — — —	160 Rthlr.			
dem Feldſee zu... und zu... —	11 :	171	—	—
	Latus	2896	6	11

	Rthl.	Gr	Pf
Transport	2896	6	11
An Zoll- und Wagegeld, nach einem sechsjähr. Durchschnitt.			
An Zollgeld — — — 225 Rthlr. 4 Gr. 7 Pf.			
An Wagegeld — — — 74 ' 1 ' 1 '	299	5	8
Die Zins- und Pachtgetreide von den Unterthanen, nach einem sechsjähr. Marktpreise, als:			
2 Wisp. Roggen, à Gr. Pf. — — 40 Rthlr.			
1 Wisp. 18 Scheff. Gerste, à Gr. Pf. 20 '	60	—	—
An Forst- und Mastgefällen, nach einem sechsjähr. Durchschnitt.			
Für verkauftes Holz — — 35 Rthlr. 12 Gr.			
An Mastgefällen — — — 4 ' — '			
An Jagdpacht — — — — 3 ' — '	42	12	—
Summa der ganzen Einnahme	3298	—	7

Hierdurch wurde also der erste Wegweiser zur ordentlichen Administration der Kämmereygüter aufgestellt.

Beyläufig ist zu bemerken, daß man füglich drey Classen von Kämmereyen annehmen kann. Die unterste und kleinste machen diejenigen aus, welche bis 2000 Rthlr. etatmäßig rendiren; die zweyte oder mittlere begreift diejenigen, deren Einnahme-Etat sich bis auf 12000 Rthlr. erstreckt. Alle übrige, welche höher im Etat gehen, und welches man die großen Kämmereyen nennt, machen die dritte Classe aus.

Gesetzt, ein Stat hat 600 Städte; wir wollen annehmen, jede Stadtkämmerey betrage 2000 Rthlr. indem die größern die kleinern übertragen: so entsteht daraus eine jährliche Revenüe von 1 Million, 200,000 Rthlr.; die aber, wenn man alle Forst- und Naturalgetreide-Gefälle zu Gelde rechnet, ingl. alles, was die Bürgerschaft zur Kämmerey sowohl, als zu den, einen Theil derselben formirenden Bürgercassen, beyträgt, ganz genau berechnet und beyfüget, solches zusammen wohl auf anderthalb Millionen betragen möchte. Sollte der Stat, und dessen

sen Regent nicht auf dergleichen aus des erstern Schooße aufkommenden so ansehnlichen öffentlichen Fond alle Aufmerksamkeit richten?

Es ist hier eben so, wie mit den städtischen Förſten. Wenn solche z. B. bloß in der Mark Brandenburg überall vermessen seyn sollten, würden sie gewiß 800,000, bis 1 Million, Morgen, jeden zu 180 □ Ruthen, betragen. Was für wichtigen Nutzen könnten also nicht die Städte aus diesen ansehnlichen Forſtrevieren ziehen, wenn alles regelmäßig cultiviret und bewirthschaftet würde!

Drey Jahre nach Publication dieses Etats-Projectes, oder zu Ausgange des J. 1743, erfolgte eine vollständige Inſtruction, wie es mit dem ganzen Kämmereywesen gehalten werden solle, welche man in 7 St. der Beyträge ꝛc. S, 630—650, antrifft. In dieser Lage blieb das Kämmereywesen bis zum J. 1766, da der König sowohl den Kriegs- und Steuer- oder städtischen Inſpections-Räthen, als auch den Kriegs- und Domänen- oder Provinzial-Finanzkammern das gesammte Zoll- und Acciſewesen abnahm, und dagegen beyden Theilen befahl, sich nun um so mehr um das Kämmereywesen zu bekümmern. Die nähere Anweiſung darüber, v. 7 Sept. 1767, wie solche auf des Königs ausdrücklichen und unmittelbaren Befehl von dem General-Finanz-Directorio an alle Provinzial-Finanzkammern, von diesen aber durch die Kriegs- und Steuer-Räthe an die Magiſträte ergangen iſt, findet man a. ang. O. S. 651—654.

Auch in den schleſiſchen Conſtitutionen findet man über das Kämmereywesen einige erhebliche Verordnungen; als z. B. im 3 Th. S. 297, das Schema zu den monathl. Kämmerey-Caſſen-Extracten; S. 952, wie das Kämmereywesen in den Mediatſtädten bewirthschaftet werden soll; in e. d. Th. wie es wegen der Cognition bey allen Kämmereysachen der Mediat- und Immediat-Städte, und Th. 4, S. 247, wegen der Sporteln und Strafen der Kämmereyunterthanen

auf eben den Fuß, als bey den Domänen, gehalten werden soll.

Endlich hob die preußische Ober-Rechenkammer im J. 1768 ihr Haupt völlig empor, und nun fing sie an, auch die Kämmerey-Etats und Rechnungen nach ihrer damahls erhaltenen neuen Instruction, und nach dem damahls publicirten, und noch in vigore stehenden Cassen-Edicte und Reglement zu behandeln. Das erste, was sie that, war, daß die Entwerfung und Approbation der einjährigen Etats abgestellet wurden, dagegen solche von der Zeit an, wie bey den Domänen, auf sechs Jahre allemahl ertheilet werden. Der eigentliche Nutzen, welchen die dermahlige Revisionsaufsicht der Ober-Rechenkammer, welche überhaupt auch autorisirt ist, in materialibus, so wie in formalibus, zu moniren, den Kämmereyen verschaffet, läuft vorzüglich da hinaus, daß jetzt mehr, als ehedem, auf die Befolgung der Vorschriften gehalten wird, wodurch also die Kämmerey-Oekonomie allerdings gar viel gewinnt.

Allem Anscheine nach möchte das Kämmereywesen in den preußischen Staten nun wohl nicht mehr großen und Haupt-Veränderungen unterworfen seyn, da alles schon unter Vorschriften gebracht ist, es müßten denn etwa noch folgende drey Puncte seyn: 1. daß alle Forst-Emolumente an Deputatholz, Mast und Jagd, auf ein Fixum an Gelde gesetzt, und eben so alles Deputatgetreide, und folglich alle Forst- und Kornböden ꝛc.-Revenüen für die rathhäuslichen Ober- und Unter-Bedienten in ihren Special-Etats und Rechnungen rein berechnet; 2. daß die rathhäuslichen Sportelrechnungen per regulam den Haupt-Kämmereyrechnungen jährlich auch zur Revision beygefüget, und 3. daß die so genannten Bürger-Cassen, doch auf eine schickliche Weise, der Haupt- und Kämmereyrechnung incorporiret würden.

Eine

Eine Kämmerey iſt im Kleinen dasjenige, was eine Stats-Caſſe im Großen iſt. Wie nun der letztern Einnahme aus den Regalien, Domänen und Steuern fließt: ſo haben auch die Kämmerey-Caſſen eigentlich 3 Hauptquellen, nähmlich die Revenüen aus ihren Gerechtigkeiten, aus ihren Gütern, und aus den Beyträgen der Bürgerſchaften. Da nun die allgemeine Statsregel iſt, daß man nicht eher zu den Steuern der Unterthanen ſeine Zuflucht nehmen müſſe, bis nicht die übrigen Einkünfte zu dem Ausgabe-Etat völlig unzureichend ſind: ſo ſind zwiſchen der zweyten und dritten Rubrik noch die Revenüen der Zinſen von ausſtehenden Capitalien, wie auch die Beyträge aus andern Caſſen, einzuſchalten, und folglich überhaupt 6 Abſchnitte zu machen. 1. Kämmerey-Einkünfte aus den ihr zuſtändigen Gerechtigkeiten; 2. aus den ihr gehörigen eigenthümlichen Grundſtücken; 3. Zins-Einnahme von ausſtehenden Capitalien; 4. Beyträge aus andern Caſſen; 5. Beyträge der Bürgerſchaft; und endlich 6. extraordinäre und insgemeine Einnahme.

A. Zuvörderſt muß man hier ein für alle Mahl den Grundſatz voraus ſetzen, daß, da die Polizey- und Juſtiz-Regierung, ſie ſey groß oder klein, nicht ohne Koſtenaufwand geſchehen kann, auch diejenigen, zu deren Nutzen und Beſten ſolches geſchieht, dazu billig beytragen müſſen. Daß ich hier mit den Kämmerey-Gerechtigkeiten den Anfang mache, geſchieht deshalb, weil, wie ſchon oben geſagt iſt, viele kleine Kämmereyen keine eigenthümliche Güter und Grund-Stücke, wohl aber alle, mehr oder weniger, Gerechtigkeiten beſitzen; und zwar ſind ſolche von dreyerley Art, je nach dem ſie entweder aus einer gewiſſen Befugniß zur Ausübung und Treibung eines Nahrungsgewerbes, oder wegen Beſitzes und eigenthümlicher Nutzung eines gewiſſen Immobilis, oder aus beyden zugleich, herrühren.

Z. B. Das Stand- auch das Hausir-Geld von den Jahr-Märkten und Messen, wird bloß wegen Ausübung des Handels, und der Befugniß dazu, erleget. Dagegen, wenn ein Müller Grund- und Wasser-Zins geben muß, oder ein Zimmermeister einen Bauplatz nutzet: so erlegt er dieses für den eigentlichen Gebrauch des Immobilis, worauf er sein Gewerbe treibt. Wiederum, wenn ein Bäcker Scharrenzins geben muß, so prästirt er solchen theils der Professionsausübung wegen, theils wegen Nutzung des öffentlichen Scharrengebäudes. Hiernach würde man also auch alle Kämmerey-Gerechtigkeiten unter diese zwey Classen bringen können. Um aber noch mehr in das Detail zu gehen, kann man sie unter folgende fünf Hauptstücke rangiren. 1. Kämmerey-Revenüen, welche von und wegen der Polizeyanstalten aufkommen; 2. diejenigen, welche aus dem Gildewesen, 3. aus den Commercialanstalten, und 4. aus den Grund-Zinsen entstehen; sodann aber 5. diejenigen, welche die Gerichtsgefälle geben.

I. Die erste Classe der Kämmerey-Revenüen, welche nähmlich von und wegen der Polizeyanstalten aufkommen, fließt aus folgenden Quellen.

1. Eine der ersten Sorgen der Polizey ist die für die Lebensmittel; zu deren Verkauf sind öffentliche Gebäude, worin die Consumtionsgewerke feil haben können, erforderlich, welche man Scharren nennt; und da solche theils in baulichem Stande erhalten werden müssen, theils auch billig ist, daß die Verkäufer etwas für die ihnen darin zugestandene Gerechtigkeit des freyen Verkehres erlegen: so entsteht daraus der Scharrenzins, welcher an manchen Orten dennoch bezahlet werden muß, wenn auch entweder diese Gewerke die Scharren nicht beziehen, oder dergleichen gar nicht vorhanden sind. Vorzüglich erlegen solchen die Bäcker, wie auch die Fleischer; und wenn Frey-Schlächter angesetzt worden sind, geben diese gewöhnlich das Duplum. Ebenfalls müssen die Fleischer pro

ex-

excercitio sowohl, als vsu der öffentlichen Schlacht-Häuser, einen Canon erlegen. Ferner haben die Fischer in den Städten an Ströhmen ihre eigene Markt-Stellen, wo sie feil haben, weshalb die Schälungen und Zugänge in baulichem Stande erhalten werden müssen; und dafür erlegen sie den Bahnstellenzins. Die Sätze von allen diesen sind sehr verschieden, nach jedes Ortes Herkommen, daher sich auch in diesen, und vielen andern Artikeln nichts Bestimmtes angeben lässet.

Man muß allemahl große Städte von kleinen darin unterscheiden. Gibt in jenen z. B. der Bäcker jährlich 2 und der Fleischer 3 Thlr. so wird in diesen die Hälfte davon entrichtet. In Berlin hat der Bäckerzins 236 Thlr. der Fleischerzins 810 Thlr. 4 Gr., und der von den drey Schlachthäusern 465 Thlr. 7 Gr. 10 Pf. betragen. Kann es, zur Menage der Kämmerey-Baucasse, dahin gebracht werden, daß diese Zünfte die Gebäude selbst unterhalten: so ist es billig, daß sie nicht zu hoch in Zins gesetzt werden. In größern Städten müssen auch die Juden einen Fleisch-Scharrenzins erlegen; und ich finde solches da, wo sie bis 12 Familien stark sind, gar nicht unbillig. Von den Fischern aber kann jährlich etwa nur 4, 8 bis 16 Gr. genommen werden.

2. Der zweyte Gegenstand der Aufsicht und Sorgfalt der Polizey, muß die Richtigkeit der Maße und Gewichte seyn. Dieses geschieht auf zweyerley Weise. Entweder alle Ellen, Scheffel, Quarte und Gewichte, welche die Krämer und Kaufleute gebrauchen, müssen zu Rathhause probiret und dann gestämpelt werden; oder ein Rathhaus hat gar das Monopolienrecht darüber, so, daß jeder dieser Commercianten seinen Bedarf von demselben an dergleichen geaichten Maßen nehmen muß. Im letztern Falle muß nicht nur das Utensil bezahlet werden, sondern es ist auch billig, daß für die Bemühung der Polizeyofficianten etwas zur Kämmerey erlegt wird, weil sie aus derselben salarirt wer-

werden. Es gehört allerdings zur guten Ordnung, und kann daher überall eingeführet werden (2).

3. Um richtigen Maßes willen, wird hin und wieder alle Tage ein oder mehrere Rathsscheffel zum Messen auf die Kornmärkte gebracht, wovon man die Gefälle gewöhnlich Marktmeistergebühren nennt. Ferner werden die Kohlen und der Hopfen, alle Verkürzung zu vermeiden, unter Aufsicht der Polizey öffentlich ausgemessen (3).

4. Damit aber auch in größern Gewichten Ordnung sey, sind verschiedene öffentliche Wagen angelegt worden. Eine Heu- und Stroh-Wage ist allerdings, doch nur vorzüglich in großen Städten, gut und nöthig. Um allen Unrichtigkeiten der Müller vorzubeugen, und zugleich die kön. Accisegefälle sicher zu stellen, wird noch immer fortgefahren, da man in den großen Städten damit fertig ist, auch in den kleinen Städten Mühlen- oder Mehl-Wagen anzulegen. Und da, nach dem englischen Fuße, den Impost vom Biere, unter gewissen Modificationen, auf das Malz zu legen, am rathsamsten ist: so ist diese Einrichtung um so besser. Die Anschaffung solcher Wagen geschieht theils durch die Kämmereyen, theils auch von dem landesherrl. Steuer-Departement. Billig sollten die Magistrate diese Ueberschuß-Revenüe ihren Kämmereycassen nicht entgehen lassen! Die dritte Art sind die Stadt- oder Raths- oder öffentliche Handlungs-Wagen; daher auch verbothen ist, daß die Kaufleute sich nicht dergleichen Wagen selbst anlegen sollen (4).

5. Da-

(2) Ersteres hat in Berlin in einem Jahre 74 Rthlr. 12 Gr. und letzteres 100 Rthlr. 3 Gr. getragen.

(3) In Berlin hat solcher Gestalt das Hopfenmessen 218, und das Kohlenmessen 505 Rthlr. getragen.

(4) In Berlin belaufen sich diese Revenüen von drey hier stehenden Rathswagen, auf 2470 Rthlr.; in Frankfurth aber auf 596 Rthlr. 21 Gr. 2 Pf. Da Mühlenwagen leichter controlliret werden können, so werden sie gemeiniglich administriret, und

5. Damit indeſſen alles Mahl- und Schrotwerk ordentlichen und geſchwinden Fortgang von der Wage zur Mühle, und ſo zurück, habe, ſind in größern Städten die Mühlenfuhr- oder ſo genannten Sack-Wägen eingeführt; daher Einem oder Etlichen das ausſchließende Recht dazu ertheilet, und ſolches gewöhnlich auch verpachtet wird (5).

6. Der Sicherheit wegen ſowohl, als auch der nächtlichen Bequemlichkeit halber, werden die Thore und Straßen ꝛc. erleuchtet. Die Koſten hierzu müſſen entweder die Städte ſelbſt, ganz oder zum Theil, aufbringen, oder der Landesherr unterhält ſie in den Haupt- und Reſidenz-Städten aus ſeinen eigenen Caſſen (6).

In erſten beyden Fällen wird ein ſo genanntes Thor- oder Sperr-Geld von den in der Nacht einpaſſirenden erhoben, und hierzu berechnet. Ferner, der Feuerſicherheit wegen, müſſen Inſtrumente angeſchaffet und unterhalten werden; dazu gibt an den meiſten Orten jeder neu angehende Bürger etwas, welches auch ganz billig iſt; nur muß es nicht zu hoch ſeyn.

7. Die Polizey muß für gewiſſe Bequemlichkeiten ſorgen. Eine darunter ſind gute Anſtalten zum Waſchen. Man legt deshalb an dem Waſſer öffentliche Waſchhäuſer und Spühlbänke an; es muß alſo für deren Gebrauch auch etwas erleget werden. Ja, man ertheilt ſowohl Privatperſonen, als auch Färbern, Weiß-

und daraus kommt hier die erſte Special-Einnahmerechnung. Bey den Handlungswagen kommt es ſchon mehr auf fleißige Invigilance an, weshalb auch deren Verpachtung verordnet und eingeführt iſt.

(5) In Berlin hat dieſes 3330 Rthlr. betragen. Ich meine hier überall die Jahresrechnung von 177$\frac{3}{4}$; und ſo auch, was unten von der Frankfurther Kämmerey vorkommen wird.

(6) Z. B. in Potsdam zahlt die Provinzial-Domänencaſſe jährlich dazu etwas über 1700 Rthlr.

Weißgärbern ꝛc. die Conceſſion, ſich eigene Spühl-Bänke anzulegen, dafür ſie denn einen jährlichen Canon geben müſſen. In Abſicht der erſtern aber iſt die Verpachtung allerdings anzurathen. Fiacrefuhrweſen und Portechaiſen-Anſtalten gehören ebenfalls hierher; und da beſonders die erſtern das Steinpflaſter nutzen, die letztern aber bey ihren Privilegien geſchützt ſeyn wollen, ſo iſt es der Billigkeit gemäß, daß ſie einen jährl. Canon erlegen (7). Von dem Fiacrefuhrweſen, ſ. Th. XIII, S. 258, fgg.

8. Auch die Sanitätsanſtalten pflegen hin und wieder etwas für die Kämmereycaſſen abzuwerfen. Damit man z. B. im Sommer immer gutes, und nicht übel riechendes Fleiſch genießen könne, ſind öffentliche Eisgruben (ſ. Th. X, S. 508, fgg.), ſowohl für die Fleiſcher als auch für Privatleute, ſehr nützlich. Wenn die Kämmerey dergleichen anlegt, ſo iſt es auch gerecht, daß ſie einen Zins davon einnimmt (8). Wenn unter dem Rindviehe eine anſteckende Seuche herrſcht, kann ſolches nicht anders, als auf ſpecielle Päſſe, durchgehen, und wird deshalb an dem Horne gebrannt. Die Revenüe davon iſt ebenfalls ein Accidens für die Kämmerey. Der Scharfrichter iſt zugleich Abdecker. Dergleichen Leute müſſen gewöhnlich an die Magiſträte jährlich eine Partie Handſchuhe geben; man ſetze dieſe in Geld, und berechne es zur Kämmerey. Die ſchicklichſte Art der Begräbniſſe iſt, daß die Leichen heraus gefahren werden, ſo verſäumen ſich weniger Menſchen dabey. Das Recht dazu verpachtet man gemeiniglich auf ſechs Jahre. Hat die Kämmerey- und nicht die Kirchen-Caſſe den öffentlichen Kirchhof angelegt, und erhält erſtere ihn auch in Mauern und ſonſt: ſo iſt es billig, daß ſie auch die davon fallenden Re-

(7) In Potsdam gibt jeder numerirte Fiacrewagen jährlich 2 Rthlr. In Berlin beträgt der Ueberſchuß 153 Rthlr. 18 Gr.

(8) In Berlin hat ſolches 17 Rthlr. 18 Gr. getragen.

Revenüen bekomme. Diese werden gemeiniglich auf zweyerley Art erhoben: entweder, daß die Grabstellen bezahlet werden müssen, welches aber nicht hoch seyn muß, weil es sonst wieder die Menschlichkeit ist; oder der Todtengräber muß in großen Städten von seinem Verdienste einen jährlichen Canon geben (9), und das ist, wenn er guten Verdienst hat, gar nicht unbillig. Noch müssen die Juden gewöhnlich einen Grundzins für ihre Begräbnißplätze bezahlen (10). Endlich sind

9. die Einkünfte sowohl von den Gesundheits- als überhaupt von den Reise-Pässen, hierher zu rechnen.

Zu der städtischen Gemein-Polizey gehören eigentlich, wie ich an seinem Orte zeigen werde, fünf Rubriken. Von der ersten, nähmlich der Versorgung mit Lebensmitteln, profitirt die Kämmerey den Deichselzoll, den Hökerzins ꝛc. Von der zweyten, nähmlich daß aufrichtiges Maß und Gewicht gehalten wird, habe ich hier die Einkünfte bemerkt. Aus der dritten, der Anfertigung der Taxen, zieht sie zwar keine unmittelbare Revenüen, sie bekommt solches aber mittelbar durch die Strafgefälle, wenn die Polizey-Targesetze übertreten werden. Von der vierten, der Aufsicht über die Wege und Straßen, kommt der obgedachte Fiacrezins; und endlich, wegen Aufsicht auf gewisse Classen von Menschen; der Gasthofzins. Ich habe nur einige genannt, um zu zeigen, daß die Polizey niemahls umsonst arbeitet, und daß die sehr attente Finanz sich immer gleich bey ihr anschließt.

10. Eine ganz besondere Revenüe ist diejenige, welche an einigen Orten eingeführt ist, welches man den Einkauf oder Leinkauf des Stadthirten nennt; dieses Geld wird alle Jahre bey der Kämmerey von dem

(9) An dergleichen in Potsdam jährlich 40 Rthlr. erleget werden.
(10) Als: in Berlin, 2 Rthlr. 18 Gr. jährlich.

dem alten oder neu angehenden Hirten erleget, und beträgt in kleinen Städten etwa 2 Thaler (11).

II Der gröſte Theil der ſtädtiſchen Einwohner beſteht aus Gilden, und auch hiervon haben die Kämmereyen einige Revenüen. Ich werde dieſes, imgl. was aus den Manufacturen und dem Gewerbe überhaupt aufkommt, hier zuſammen faſſen.

1. Das erſte darunter iſt das Meiſterrecht-Geld. Sie genieſſen den Schutz der Obrigkeit; alſo iſt es auch wohl billig, daß ſie dafür etwas zur allgemeinen Stadtcaſſe beytragen. Daher ſollten nicht nur die Meiſter von den zünftigen, ſondern auch die Mitglieder und Genoſſen der unzünftigen Gilden, dazu beytragen. Unter jenen verſteht man nähmlich diejenigen, wo das Metier ordentlich und in vorgeſchriebenen Jahren erlernt, und auch gewandert werden muß; unter dieſen aber, wo ſolches nicht nöthig iſt, als z. B. bey Ackerleuten, Weinmeiſtern, Fiſchern, Brauern, Hökern, Bierſchenken, u. ſ. w. weil doch alle dieſe einerley Gewerbe treibende Gilden anſehnliche Particular-Geſellſchaften formiren. Der Satz ſelbſt aber iſt nach den verſchiedenen Privilegien auch verſchieden. Im Durchſchnitt geht er von 16 Gr. bis 5 Thlr.; von den Kaufmanns-Gilden aber wird noch ein mehreres erleget.

Auch die Kirchen haben ſich bey dieſem weltlichen Geſchäfte nicht vergeſſen. Und da, nach der Gewohnheit der römiſchen Kirche, bey dem Gottesdienſte vielfache Erleuchtung gewöhnlich iſt, welches ſie vielleicht von den Myſterien der älteſten Völker, da dieſes gar keine neue oder beſondere Sache iſt, angenommen hat, (wie jetzt noch, zur Verwunderung der Zeiten, in der lutheriſchen Kirche zu Warſchau darüber geſtritten worden ſeyn ſoll: ob man nähmlich bey hellem Tage in derſelben Licht brennen wolle, oder nicht?) ſo

(11) Es kommt vielleicht entweder daher, wenn den Stadthirten erlaubt wird, auf den Bürgerfeldern ſich Flachs zu bauen, oder es iſt eine Recognition für die Annahme.

ſo hat man ſowohl von den angehenden Lehrburſchen, als auch Meiſtern, etwas Wachslichte gefordert, die nun in den Privilegien mit 8 Gr. zu Gelde angeſchlagen ſind. Man hat indeſſen doch Beyſpiele, daß, nach ältern Präſcriptionen, die Kämmereyen auch dieſe Revenüe erhoben haben, wie z. B. in der Stadt Treuenbrietzen noch geſchieht; daher ſie unſerm Einnahme-Etate, jedoch als ein ſeltener Fall, zuſetzt.

2. Da in den nördlichen, vom Weinbaue entblößten, Ländern das Getränk des Bieres das ſtärkſte Conſumtibile in ſeiner Art iſt, und man deſſen Zubereitung zu einem ſtädtiſchen Gewerbe erklärt hat: ſo iſt man auch ſchon in ältern Zeiten darauf bedacht geweſen, den Kämmereyen einige Zugänge davon zu bewilligen; und das iſt die ſo genannte Rathsziefe, welche mäßige Abgabe ehedem von jeder gebraueten Tonne Bier zu den Kämmereyen erleget werden mußte, die aber K. Friderich der Große, bey der Reforme der Finanzen im J. 1766, nach Maßgabe eines ſechsjährigen Durchſchnittes, auf ein Fixum ſetzen, dieſen beſondern Impoſt mit der Haupt-Auflage combiniren ließ, und nun den Kämmereyen ſolchen Betrag aus den Acciſecaſſen bezahlet läſſet, wobey ſolche auch wirklich eben nichts verlieren, da die Conſumtion des Bieres durch innere und äuſſere Urſachen jetzt überall ſehr abnimmt (12). In einigen Städten ſind noch andere Neben-Abgaben von der Brauerey, wohin die vom Bierſchroten und Bierſpünden gehört (13). Auch wird von den Bierſchenken vor den Thoren, wie auch von den Krügern auf den Stadtdörfern gemeiniglich ein Zapfenzins, von 1, 2 bis 3 Rthlr., erleget, theils wegen der ertheilten Gerechtigkeit, theils kann es auch als eine Abgabe von

(12) Obiges beträgt bey der Kämmerey zu Berlin 703 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf.

(13) Erſteres mag in Berlin etwa 30, und letzteres in Frankfurth ungefähr 40 Rthlr. jährlich tragen.

von der Nahrung betrachtet werden. Ferner haben auch einige Kämmereyen eine Revenüe von der Branntweinbrennerey, die man Blasenzins nennt, welche ihnen aber auch, seit 1766, auf eben die Art, als die Rathsziese, in einem Fixo vergütet wird (14).

3. Ursprünglich haben die Rathskeller den alleinigen Debit der fremden Biere und Weine gehabt. Nachher scheint es, bey der mehrern Consumtion derselben, und da sich auch besondere Weinschenken etablirt haben, eingeführt zu seyn, daß der Particulier, welcher sich selbst dergleichen kommen lässet, dafür ein Einlagegeld hat erlegen müssen, weil dadurch der Absatz des Rathskellers geschwächt wurde. Und dieses hat man denn auch zur Kämmerey gezogen, so, daß man solches jetzt entweder zugleich mit dem Rathskeller verpachtet, oder es wird, besonders in großen Städten, gleich unmittelbar zur Kämmereycasse durch die Controlle der Accise berechnet (15). An solchen Orten, wo der Weinbau stark getrieben wird, ist es billig, daß von dem Fasse dieses gewonnenen Landweines in solchen Städten, ein, jedoch nur sehr mäßiges, Einschrotegeld erleget werde.

4. Bey allen Fabriken und Manufacturen sind öffentliche Schauanstalten wesentlich nöthig. Insonderheit finden sie bey dem Leder, allen wollenen, leinenen, baumwollenen und seidenen Zeugen Statt. Von den Tüchern und seidenen Zeugen ist auch solche schon

(14) Bey der Kämmerey zu Brandenburg, beträgt dieses jährlich 210 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf.

(15) So hat z. B. das Einlagegeld vom Weine zu Frankfurth 100 9 Gr. 9 Pf., das vom Biere, ingl. von fremden ausserhalb Berlin verfertigten Branntweine, in letzterer Stadt 8496 Rthlr. 18 Gr. betragen. Die Kämmerey zu Potsdam erhält, aus Begnadigung Königs Friderich Wilhelm, von jeder Tonne Duckstein aus dem ganzen Lande 4 Gr., welches ehedem jährlich 800 Rthlr., und darüber, getragen haben mag, jetzt aber bis auf 500 Rthlr. gesaken ist.

schon in den preuß. Ländern eingeführt, wofür, in Absicht der ersten, pro Stück 3 Pfennige zur Kämmerey erleget werden, wovon, nach K. Friderich Wilhelm Anordnung v. 18 Jan. 1736, die Provinzial-Fabriken-Commissarien salarirt werden sollen, und auch besoldet werden. Wenn auch ein kleiner Impost auf die übrigen Artikel geleget würde, so würden dadurch nicht nur die städtischen Fabriken-Inspectores verbessert, sondern es würden auch in großen Manufactur-Städten, ausser den Schaumeistern bey den Gewerken, noch besondere Ober-Schaumeister angesetzt werden können. In einigen Orten findet man, daß die Krämerey eine große öffentliche Leinwand-Rolle hält, welches mithin ebenfalls eine Revenüen-Branche ist.

5. Große Metiers, die nicht in Gilden befasset sind, sondern Concessionen, besonders personelle, darauf extrahiren müssen, geben theils überall, theils auch nur hin und wieder, einen gewissen Canon oder Schutzgeld, damit sie nähmlich von den Magistraten bey der einmahl erlangten Gewerbe-Gerechtigkeit geschützet werden mögen. Folgende fünf Arten pflegen hierbey vorzukommen. 1) Die Apotheker; an manchen Orten sind auch in den Rathhäusern besondere so genannte Raths-Apotheken, welche den Kämmereyen ein Beträchtliches eintragen. 2) Ehedem sind fast in allen Städten öffentliche Badstuben gewesen, wofür die Inhaber, welches nach damahliger Art Bader waren, noch bis jetzt den Badstubenzins als ein Reale erlegen müssen; und billig sollten solche, der Gesundheit wegen, überall wieder einzuführen seyn! Auch 3) die Castrirer, oder Verschneider, ein Metier, welches besonders auf die Landwirthschaft sich bezieht, geben ebenfalls einen Schutzcanon; und so ist es auch 4) mit den Stadt-Musicis, welche ein musikalisches Schutzgeld, von 2, 5, und, nach den

Umständen und der Größe der Stadt, wohl noch mehrern Thalern erlegen (16). Sodann 5) erhalten gewisse Leute das Recht, besonders in Jahrmärkten, eine Garküche auf dem Markte aufzuschlagen, damit das gemeine Volk in der Geschwindigkeit etwas zu essen bekommen könne. Ausser diesem würde es auch nicht unbillig seyn, daß 6) die Gasthöfe, so wie 7) die Billards ꝛc. dergleichen erlegten; dagegen solches schon 8) von den Hökern, und Traiteurs, 9) von den Mehlhändlern, und 10) von den Bierschenken ordinär, wohl an wenigen Orten aber 11) von den Weinschenken, erleget werden mag. Vermuthlich haben einst die in London privative concedirt gewesenen Kaffeschenken dergleichen an den Stat auch geben müssen. Indessen können alle diese Leute durch die Nahrungssteuer zur Kämmerey beytragen.

Daß die Juden nicht ein jährliches Schutzgeld an die Kämmerey ihres Ortes erlegen, geschieht wohl deswegen, weil ihre Prästationen zu den Reservatis principis gehören, und daher auch zu den Kämmerey-Cassen eben nicht füglich gezogen werden können; s. Th. XXXI, S. 505. Indessen würde doch vielleicht von den Kämmereyen zu versuchen seyn, ob nicht bey neuen Ansetzungen etwas stipulirt werden könnte.

6. Von der allgemeinen Nahrungssteuer werde ich weiter unten sprechen; doch muß ich in Absicht der particulären bemerken, daß an einigen Orten 1) die Leinweber ein gewisses Stuhlgeld, s. Th. XVIII, S. 140, 2) die Schneider und Schuster ein so genanntes Fenstergeld, und 3) die Töpfer einen Ofenzins, nach uraltem Herkommen, an die Kämmerey-Casse ihrer Stadt erlegen.

III. Die Kämmerey-Einkünfte von dem gesammten Commerzwesen, sind dreyfacher Art: entweder von den Wochen- und Jahr-Märkten oder Messen unmittelbar, oder aus den Land- und Wasser-

Zöllen,

(16) In Potsdam beträgt solches jährlich 25 Rthlr.

Zöllen, oder aus dem Verdienste mit eigenen Schiffs-Gefäßen.

1. Die Kaufhandwerker, so wie die Krämer, stehen in Mittelstädten an den Wochenmärkten, in den größern aber alle Tage, aus, und deshalb haben sie auf den öffentlichen gut gelegenen Plätzen Standbuden. Hiervon müssen sie, sowohl für die Gerechtigkeit, als auch für den Platz, einen jährlichen Zins zur Kämmerey geben, welcher stärker wird, wenn letztere die Buden selbst unterhält (s. Th. VII, S. 245, fgg.) Es können solche personell, oder auch erblich, seyn. Im letztern Falle pflegen sie wohl gar Res commercii zu seyn (17). Daß der Kämmerey diese Revenüe allein zuständig sey, ist wohl unstreitig, da sie das Recht hat, von allen freyen Plätzen möglichste Nutzung zu ziehen, und weil dieses zu den wahren Polizey-Gefällen gehört. Wenn jedoch an einigen Orten noch diese Buden auf wirkliche Kirchhöfe gesetzt werden, pflegt sich den Zins auch wohl die Kirche zu zueignen. Wenn aber ein Stadt-Commendant die Nutzung davon ziehen sollte, muß dieses aus ganz besondern Umständen herrühren, oder es hat einst der Rath die Jura seiner Rentkammer verschlafen.

2. An einigen Orten können die umliegenden Fischer entweder wöchentlich etliche Mahl, oder täglich, das durch ihren Fang erhaltene Gut zu Markte bringen. Es muß ihnen deshalb eine bequeme Anlage zum Feilhaben von der Kämmerey gehalten werden. Ich habe aber bereits der einheimischen Fischer gedacht; billig geben die auswärtigen etwas mehr. Man nennt es auch Fischmarktgeld.

(17) Der berliner Etat besagt für 3 Erbbuden 12 Rthlr., und an dergleichen Standgeld von den Handwerkern und Krämern 623 Rthlr. 13 Gr. 11 Pf. In Potsdam beträgt es 83 Rthlr. 4 Gr.

3. Die Höker sitzen täglich aus. Ausser dem jährlichen Canon zur Kämmerey, pflegt die Polizey sie auch noch etwas in Contribution zu setzen, wenn sie alle Sonnabende ein Standgeld von ihnen fordert. Billig sollte dieses ad cassam communem gebracht, und, nach Proportion, dadurch der Unter-Polizey-Bedienten Gehalt, so fern es nöthig ist, verbessert werden. Die Receptur muß allerdings unter Aufsicht des Stadt-Polizey-Inspectors geschehen. Die Victualienhändler, welche kleine Läden in ihren Häusern haben, geben deshalb einen höhern Canon.

4. Fährt der Landmann mit seinen Producten an den Wochenmarkttagen auf den öffentlichen freyen Korn- oder grünen, oder Holz- ꝛc. Marktplätzen auf, so erlegt er keinen landesherrl. Zoll; er muß aber seinen Thorzettel von dem Polizeybedienten des Marktes dieserwegen stämpeln lassen, und ihn alsdann bey der Rückfahrt produciren, wofür die Polizeyofficianten ein kleines Douceur unter dem Nahmen der Markt-Meistergebühren bekommen. Soll ein Standgeld von diesen Marktwägen erleget werden, so muß es nicht über 1 Pfenn. pro Stück gehen. Dieses wären die Revenüen von dem täglichen und wöchentlichen Commercio. Ich komme nun zu denen von den Jahr-Märkten, wo

5. von den Verkäufern für die Erlaubniß, ihre Buden auf öffentl. Markte aufzuschlagen, und feil zu haben, auch für den dabey genießenden Schutz, das Standgeld erleget wird. Dieses kann in drey Classen eingetheilet werden, je nach dem die Commercirenden entweder bloß auf Tischen, oder ohne dergleichen, als: die Töpfer ꝛc. feil halten, oder Buden haben; und diese werden wieder in kleine, und in große, eingetheilet. Nach allen vernünftigen Grundsätzen muß diese Prästation nicht hoch gehen, etwa von 6 Pf., 1 und 2 Gr., nähmlich in kleinen Städten; in größern

kann

kann es das Duplum betragen. Eigentlich muß der Rathskämmerer mit einem oder zwey Unterbedienten dieses Standgeld in Person einheben. Gemeiniglich wird verordnet, daß es verpachtet werden solle. An den meisten Orten bekommt der Magistrat eine Tantieme davon zum Douceur, welches aber verhältnißmäßig nur ein Viertel betragen kann. Alle Plackereyen sollten billig hierbey wegfallen, welches geschieht, wenn erstlich die Kämmerey, dann die Polizey, hernach die Rathsdiener u. s. w. nach einander kommen. Es muß nur eine einzige und einmahlige Colligirung seyn. Haben die übrigen Personen ein Jus quaesitum daran, so muß man sie auf eine fixirte Tantieme setzen.

6. Den Juden ist das Hausiren theils schon verbothen, theils ist es nach allen guten Regeln der Polizey gänzlich zu untersagen; s. Th. XXII, S. 476, fgg. Hingegen steht solches den christlichen Galanterie-Händlern an den Jahrmärkten, wenn sie ordentliche Concessionen von dem General-Commerz-Departement produciren können, frey. Sie müssen aber auch jedes Mahl einen Hausirzettel von dem Stadt-Magistrate mit 2 bis etwa 8 Gr. lösen, wovon gemeiniglich die Kämmerey die Hälfte, die Polizey aber wegen der Aufsicht die andere Hälfte bekommt.

7. Der Krämer und Kaufmann will sich des ihm in der Reihe angewiesenen Platzes auf Lebenszeit versichern. Er sucht also bey dem Magistrate eine Verschreibung darüber, wofür er in kleinen Städten 12 Gr., 16 Gr., bis 1 Rthlr., in großen aber wohl 5 und 10 Rthlr. gibt, nach dem die Lage und Größe der Stelle ist. Man nennt es daher in den Etatsrechnungen entweder Stättegeld, welches man daher mit obigem Standgelde nicht verwechseln muß, oder für verkaufte und gelöfete Marktstände.

8. Ausser den vorhin, No. 5, erwähnten Kram-Märkten, hat man auch noch besondere, nach den

Jahrszeiten regulirte Flachs-, Woll- und Vieh-Märkte. Von erstern kann nur etwa der obgedachte 1 Pfennig pro Wagen erhoben werden, weil die Kämmerey doch schon durch die Rathswage davon profitirt. Dagegen wird von den Pferde- und Vieh-Märkten gewöhnlich pro Stück groß Vieh 6 Pfenn., und hiernächst von 5 St. Schafen oder Schweinen eben so viel erleget. Als die Einfuhre von fremder Töpfer-Waare noch erlaubt war, mußte jeder ausländischer Töpfer auf jedem Jahrmarkte 1 Rthlr. an Standgeld erlegen (18). Messen sind große Jahrmärkte, welche unmittelbar unter der obern Landes-Polizey stehen; indessen können die Revenüen davon für die Kämmereyen allerdings von Wichtigkeit seyn. Wir können sie unter vier Artikel bringen.

9. Wenn sämmtliche auswärtige Kaufleute jedes Mahl für das Recht, auszustehen, etwas erlegen müssen, so nennt man dieses Kramlosung. Es muß solches aber nicht hoch seyn; denn es soll die bloß ankommenden Verkäufer bey der Polizey kennbar machen. Ein solcher Kaufmann kann aber nicht seine Bude mit sich führen; die Kämmerey muß also für eine hinreichende Anzahl derselben sorgen, und hieraus entsteht:

10. Das Buden- und, wenn solche unbeweglich sind, das Standbuden-Geld; sind sie aber unter öffentlichen Häusern und feuersicher, der Gewölbezins, welche die Kaufleute entweder messen- oder jahrweise miethen, dafür denn aber auch die Kämmerey solche in baulichem Stande unterhalten muß. Die Nutzung in Privathäusern gehört natürlicher Weise den Eigenthümern.

11. In-

(18) In Berlin beträgt diese gesammte Einnahme von den Wochen- und Jahr-Märkten 740 Rthlr.

11. Indessen hat man auch wegen gewisser Artikel, und zur Bequemlichkeit der Verkäufer sowohl als Käufer, in Handelsstädten ein oder etliche große Kramhäuser, in deren Sälen die Verkäufer classenweise auslegen. Dahin gehören vorzüglich: die Fell- und Leder-Händler, die Leinwandhändler, und die Tuchhändler, besonders die Gewandschneider; und daher kommen die Benennungen des Leinwand- des Gewandschnitt-Hauses, u. s. w. Wenn diese die Kämmerey unterhält, so folgt auch von selbst, daß sie die Nutzung davon haben muß.

12. Endlich pflegen auch wohl die Kämmereyen hin und wieder einen Antheil von der Meß-Accise zu bekommen, welches von alten hergebrachten Rechten herstammet (19).

Ueberhaupt muß aber bey allen Taille-Abgaben, auch besonders bey dem Meß-Commercio, die Einhebung der Gefälle möglichst erleichtert und verkürzet werden, welches dadurch geschieht, daß man die Abgaben, so weit es nur immer thunlich ist, in eins zieht, daß die Formalitäten dabey möglichst verkürzet werden, und daß die Cassenempfänger die Commercirenden promt abfertigen. Nichts ist dem Publico lästiger, als wenn es alle Augenblicke die Hand in der Tasche haben muß, bald hier, bald dort hin, seiner Abgaben wegen laufen und schicken, und dann noch wohl stundenlang stehen muß, ehe es seine von dem State geforderte Steuern los werden kann.

(19) So empfängt z. B. die zu Frankfurth an dergleichen von sämmtlichen drey Jahresmessen den vierten Theil, welcher 7520 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. betragen hat, überhaupt aber von sämmtlichen drey Jahresmessen mit dieser, und den obigen Artikeln der Kramlosung, des Buden- und Gewölbe-Zinses, nebst den von gedachten Meßhäusern, à 3329 Rthlr. 21 Gr. 3 Pf., zusammen also 10750 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. zur Jahres-Einnahme.

Die einheimischen Kaufleute, welche in einer Stadt wohnen, mit einer besondern Nahrungssteuer zur Kämmerey zu belegen, ist deshalb nicht billig, weil sie theils schon wegen Paraphirung ihrer Handelsbücher einen jährlichen Beytrag zu den landesherrl. Stämpelrevenüen geben, theils auch, wie unten vorkommen wird, durch die allgemeine Nahrungs-Steuer etwas zur Kämmerey contribuiren; daß hingegen diejenigen einheimischen Kaufleute, welche eigenthümliche Gewölbe haben, und folglich kein Stand-Geld erlegen, etwas beytragen, ist nicht unbillig.

13. An einigen Orten hat die Kämmerey das Recht, eine besondere Schifffahrt nach einem oder mehrern Orten, sowohl für Reisende, als auch zum Transport der Waaren, zu halten, und zwar als ein exclusivum. Man nennt es das Marktschiff, oder die privative Wasserfahrt. Es beruhet aber auf der Einrichtung, ob gewisse bestimmte Tage gehalten werden müssen, oder ob es so oft, als Fracht da ist, geschieht. Es schränkt zwar die übrigen Schifffahrer etwas ein, allein die gute Polizeyordnung geht hier vor. Eben so kann auch eine Kämmerey das Recht zu Haltung der Landkutsche haben, welches denn auch zu verpachten ist. So hat z. B. die potsdamische Kämmerey die Gerechtigkeit, dergleichen ausschlieſsende Wasserfahrt nach Berlin, und zurück, zu halten, welche gewöhnlich auf sechs Jahre verpachtet wird, und jetzt 150 Thaler rendiret. Es ist natürlich, daß hier die Verpachtung das beste Nutzungs-Mittel ist. Sonst aber möchte es wohl nur selten seyn, daß die Kämmereyen von dem Post-Regale etwas participirten; und auch dieses Marktschiff darf nicht kleine Packete von gewissen Pfunden mitnehmen.

Zu den Kämmerey-Einkünften von dem Commerz-Wesen gehören zweytens die Einkünfte aus den Land- und Wasser-Zöllen. Gewöhnlich müssen die Städte

den

den Wege- und Straßenbau nicht nur in sich selbst, sondern auch, so weit ihr Gebieth geht, aus der Kämmerey, mit oder ohne Beytrag der Bürgerschaft, unterhalten. Dazu gehören auch die Brückenanstalten; und deshalb ist ihnen gemeiniglich das Brückengeld und der Dammzoll accordiret; oder, sie bekommen deshalb eine Tantieme von dem landesherrl. Landzolle. Wenn sich indessen oft findet, daß in einigen Städten der Landesherr selbst die Pflasterung und die Brücken, auch Dämme unterhalten muß, so kommt solches erstlich da her, weil er als Landesherr das Regale der Land- und Wasser-Zoll-Einnahme hat, und es folglich an sich schon billig ist, daß ein Theil davon dazu verwendet werde; denn alle Zoll- und Geleits-Gelder werden aus einer dreyfachen Bestimmung, entweder zur Unterhaltung der Landstraßen, oder wegen Sicherheit der Reisenden, oder wegen des Transportes der Waaren, oder wegen der darauf gelegten Ein- und Ausgangsabgaben, entrichtet. Das erste gehört also eigentlich zur General-Wege- und Straßen-Baucasse, oder zu den Provinzial-Kammer-Bau-Cassen, und zwar um so mehr, da der Landesherr zugleich die sämmtlichen Einkünfte von dem Post-Regale hat; das zweyte fließt zur Militär- und Kriegs-Casse, das letzte aber zur Handels-Steuercasse. Der zweyte Grund liegt darin, daß der Landesherr mit Acquirirung der Domänengüter auch die darauf haftenden Onera hat mit übernehmen müssen. Der Fall tritt z. B. ein, wenn der Landesherr eine Stadt zur Domäne an sich bringt. Wenn nun der vorige Besitzer die Brücke über den vorbey gehenden Fluß unterhalten hat, so folgt, daß der Fürst diese auch zum Inventario bey seiner Kammer-Baucasse bringen lassen muß. In der Folge declarirt der Fürst diese ehemahls ritterfässige, nachher amtsfässige Stadt zu einer Immediat-Stadt; und nun kommt es darauf an,

wie

wie er sich mit deren Kämmerey dieserhalb setzt: ob seine Finanzkammer diese Brücke auf ihrem Bauetat behält, oder ob die Stadt und Rathskämmerey solche zu dem ihrigen übernehmen muß. Ein besonderer Fall ist, wenn der Landesherr, des Militär-Quartierstandes wegen, Brücken und Dämme bey einer Stadt anlegen lässet, die er denn auch unterhalten muß.

14. Das erste, was hier also vorkommt, ist das Brückengeld. Darüber muß ein Tarif vorhanden seyn, was ein Stück Treibvieh, ein Fußgänger, ein Reiter, ein ein- zwey- drey- vierspänniger ꝛc. Wagen, ein Schubkarren, und zwar entweder bey Tage oder bey Nacht, erlegen soll, wie auch, welche Personen vom Civil- oder Militär-Stande davon befreyet seyn sollen, u. s. w. Man hat vorgeschlagen, diese Revenüen zu verpachten, allein es pflegt solches gern Bedrückung des Publici zu veranlassen. Ein ganz besonderer Fall ist, wenn, da die Unterhaltung dieser Bauten viel Geld kostet, man sie mit Ueberlassung der Zollgefälle in Erbpacht austhut. Auch gehört hierher, ob die Brücken, Feuersgefahr halber, mit in der Brandsocietät zu assecuriren seyn möchten. Bey Mühlenbrücken kann man es fast ohne Bedenken behaupten. Siehe auch Th. VII, S. 62, f.

15. Gemeiniglich haben die Städte den Damm-Zoll, wovon sie die Wege und Straßen unterhalten sollen. Wo sie solchen nicht haben, ist die Vermuthung, daß der Landesherr dieses thun muß. Auch hier muß ein Tarif seyn, und solcher wird am schicklichsten durch die Controlle des landesherrl. Zolles, so wie das besondere Brückengeld, da, wo es angeht, zugleich mit erhoben, damit die Zollenden nicht so viel Laufens und Versäumniß haben. Es gibt indessen Städte und Herrschaften, die auch den ganzen Landzoll haben, welches aus alten Privilegiis herrührt, indem

sie

sie in vorigen Zeiten damit belehnt worden sind. Ein Par besondere Arten von diesen Zöllen muß ich hierbey anführen. In einigen Städten müssen die, theils aus einer andern Provinz, theils aus einem angränzenden fremden State, mit und auf Wägen zu fahren Kommende, ausser dem ordinären Landzolle, noch eine besondere Abgabe, zu 3 und 6 Pf. gewöhnlich pro Wagen, erlegen, welches man Deichselgeld nennt. In noch andern wird dieses so gar auf die Stadtdistricte eingeschränkt, so daß derjenige, welcher aus dem eigentlichen Stadtdistricte ist, und mit Producten zu Markte kommt, entweder für alle oder für gewisse Sorten, etwas weniger, als der inländische aus einem andern Stadtdistricte, erlegen muß; dieses nennt man Einfuhr- oder Eingangs-Zoll. Beyde Arten können auch zu dem oben No. 4. benannten Wochenmarkt- Stand- und Wagen-Gelde gerechnet werden; doch sind sie näher mit dem Zollimposte verwandt, daher ich sie auch hierher setze. Und nun haben wir folgende Classen. 1) Der allgemeine Kämmerey- und Wege-Zoll. 2) Der besondere wegen gewisser Producte aus dem Stadtdistricte, wobey noch anzumerken ist, daß diese Landleute zu dem Baue der Stadtdämme einige Baufuhren thun, auch wohl etwas an Naturalien zum Rathhause prästiren müssen. 3) Dergleichen von denen ausser dem Stadtdistricte (20). 4) Der Specialzoll von den aus andern Provinzen; und endlich 5) der von den aus fremden Landen Kommenden.

Wo keine Brücken sind, oder angeleget werden können, hat man Prahme, auch große und kleine Schiffsgefäße. Es ist eine Polizeyanstalt; und wer das Recht oder das Onus der Haltung hat, dem muß auch

(20) In einer gewissen Kämmerey wird von jedem Scheffel Hirse und von jedem Steine Flachs, von jenem nur 1 Pfenn., von diesem aber 3 Pfenn., entrichtet.

auch die Nutzung zustehen. Wegen Unterhaltung der Wasser- oder Ueberfahrt-Gefäße ist die Verpachtung hier das schicklichste; dagegen ist bey den Zöllen eine solide eingerichtete Administration und Rendantur das beste, denn die Pächter begehen nur gar zu leicht Plackereyen. Und warum will man den Profit, den diese davon ziehen, nicht auch mit nehmen? Durch die Controlle der landesherrl. Zoll- und Geleits-Aemter kann auch aller Kämmereyzoll eingehoben werden; es wird diesem Special-Receptor dafür eine proportionirliche Tantieme ausgesetzt, ein Rathsmembrum aber muß die specielle Aufsicht darüber führen. Die Berechnung der Zölle ist um so nöthiger, damit der Stat vermittelst derselben zugleich eine sichere Balance des Commercii erhalten könne, da der Pachter gewiß den wahren Ertrag nicht angeben wird.

16. Der Wasserzoll hat mit dem Landzolle einerley Bewandtniß, ausser dem Angenehmen, daß ersterer gemeiniglich viel ergiebiger, als letzterer, ist. Daher es auch immer ein sehr großer Vorzug ist, wenn eine Kämmerey dieses Regale entweder ganz, oder zum Theil, erlanget hat, weil sie und ihre Stadt alsdann auch das Flußrecht hat, d. h. alle mögliche erlaubte Nutzungen daraus zu ziehen.

17. Da aber auch der Schifffahrt sowohl, als der Strohmrechte wegen, verschiedene Wasserbauten an Buhnen, Schälungen, Packwerken, Wasserdämmen, und vornehmlich an Schleusen wegen der Wassergefälle und Mühlen, in Flüssen und Canälen unterhalten werden müssen: so ist es billig, daß die Kämmereyen, wenn solche von ihnen bewirket werden, auch die Einkünfte bekommen (21).

18. In

(21) Die Stadt Brandenburg, deren Kämmerey nach der von Berlin und Frankfurth, (letztere vornehmlich wegen obgedachter Meß-Accise,) die stärkste in der Churmark ist, hat solchen von uralten Zeiten her zur Hälfte. Die Einnahme davon war un-

18. In einigen an Gewäſſern belegenen Städten halten ſich einige Bürger ſelbſt Kähne, womit ſie theils Producte ausfahren, theils andere Bedürfniſſe ſich einhohlen. Damit kann aber mancherley Mißbrauch, beſonders bey Nachtzeit, theils durch Diebereyen, theils auch durch Contrebandirung mit verbothenen Waaren, geſchehen. Um dieſem vorzubeugen, iſt es allerdings ſchicklich, daß kein Einwohner ohne Anmeldung bey der Polizey dergleichen halte, und daß er pro recognitione eine Kleinigkeit jährlich zur Kämmereycaſſe dafür erlege. Die wirklichen Fiſcher hingegen ſind hierunter nicht gemeint, da ſie ſchon durch das Nahrungsgeld eine Entrichtung leiſten.

19. Die dritte und letzte Art der Revenüen iſt, da eine Kämmerey ſelbſt Schiffsgefäße hält, dieſelben befrachten und damit fahren läſſet. Wenn dieſes iſt, ſo muß ſolches nothwendig verpachtet werden, weil es hier zu ſehr auf Induſtriam perſonae ankommt. Indeſſen gehört ſolches zu den Artikeln von den eigenthümlichen Realitäten der Kämmereyen. Noch ein beſonderer und günſtiger Fall würde ſeyn, wenn in einer Stadt eine förmliche geſchloſſene Schiffergilde errichtet, und alſo dabey eine gewiſſe Zahl von Gerechtigkeiten angenommen würde, die zugleich transferable und Res commercii ſeyn ſollten. Sie ſollte z. B. aus 25 Gerechtigkeiten beſtehen; keiner ſollte aber in Einer Perſon nie mehr, als höchſtens 3, vereinbaren; hiernächſt am Jahresſchluſſe der Profit unter ſämmtliche Intereſſenten getheilet werden. Alsdann würde es gar nicht unbillig ſeyn, daß der Kämmerey eine Portion voraus gegeben würde; dadurch erhielte ſie denn von der Dividende auch eine ratam. Uebrigens ma-

unlängſt im Jahrgange 4532 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf.; ſie muß aber auch die halben Baukoſten tragen. Gegenſeitig iſt nur wirkliches Fürſtengut, was ihr Antheil betrifft, von dieſem Schleuſenzolle frey.

machen die Zollrechnungen die zweyte Special-Einnahmerechnung; wie ich denn der Mühlwagerechnungen, als der ersten, bereits oben gedacht habe.

IV. Die vierte Classe der Kämmerey-Revenüen, entsteht aus den Grundzinsen. Diese können zweyerley Art seyn.

1. Wenn jemand von seinem eigenthümlichen Immobili der Kämmerey einen jährlichen Canon geben muß. Die Ursachen hiervon sind folgende: da nähmlich 1) das Grundstück vorher ein Bonum vacans oder unbrauchbares Terrain ꝛc. gewesen; weil, wenn ersteres keinem Privato gehört, die Kämmereyen, besonders in Immediat-Städten, gewisser Maßen Jura Fisci haben, d. h. es fällt ihnen dasjenige auf ihren Stadt-Territoriis zu, was nicht in dominio privatorum ist; daher kann es einem Competenten gegen einen Erbzins, so wie, wenn jemand sich zu einem ganz uncultivirten Terrain gemeldet hat, ihm solches, unter der Bedingung, daß er es urbar mache, gegen einen Grundzins überlassen werden. Die zweyte Ursache ist, 2) wenn die Bürgerschaften jemanden von Commun- oder gemeinen Plätzen auf dem Stadtgebiethe einen Etablissementsfleck, ebenfalls gegen einen Grund- und Erbzins, abtreten. Die dritte kann seyn, 3) da jemand zu einem Immobili eine gewisse Gerechtigkeit erlanget, und dafür auch einen Canon selbst offerirt hat; oder 4) ein gewisser Particulier erkauft oder ertauscht von der Kämmerey ein Grundstück, u. s. w. und hat darauf oder dabey, einen beständigen Canon an die Kämmerey zu erlegen, mit übernommen.

Zur Erläuterung wollen wir folgende nicht nur mögliche, sondern auch wirkliche, Fälle annehmen. Es stirbt in einer Stadt eine ganze bürgerliche Familie aus, welche unter des Magistrates Jurisdiction gestanden hat, nicht eximirt gewesen ist, und ein großes Haus besessen hat. Jetzt melden sich die Repräsentanten der Bürgerschaft darum, um es zum beständigen Ordonnanzhause zu gebrauchen.

chen. Dieſes wird ihnen mit Genehmigung der Finanz-Kammer von dem Rathe accordiret; doch müſſen ſie ſich verbindlich machen, davon einen jährlichen Recognitions-Zins an die Kämmerey zu entrichten. Oder: es bittet ſich jemand von dem groſſen Stadtbruche der 1300 Morgen, 4 Morgen aus, um ſie urbar zu machen; ſolches wird ihm zugeſtanden, aber dabey ſtipuliret, daß er pro Morgen 4 Gr. Grundzins jährlich geben ſoll. Ferner: man accordiret jemanden einen Morgen von dem öffentlichen Weide-Platze zu einem Garten, gegen jährl. Erlegung von 16 Gr.; oder es will jemand ſein Haus bey einem neuen Baue 6 Fuß heraus rücken, und erbiethet ſich, davon einen jährl. Canon von 4 Gr. zu erlegen; oder er verlangt, die Apothekergerechtigkeit darauf radicirt zu haben. Oder: es ſind Kämmereygrundſtücke mit andern der Privatperſonen gegen Erlegung eines Canons vertauſcht worden. Noch mehr: es will jemand von ſeinem Hauſe, ſtatt der Servisſteuer, einen jährlichen beſtändigen Canon geben; als welches angenommen wird. Oder endlich: Privatperſonen haben in vorigen Zeiten der Kämmerey die Grundſtücke abgekauft, zwar ein förmliches Kaufpretium dafür erlegt, aber ſich doch noch verbindlich machen müſſen, z. B. von der für 1000 Thlr. erkauften Wieſe 1 Thlr. Grund- und Erbzins jährlich zur Kämmerey zu erlegen. Noch weiter: es wird der Stadtwall und Graben zum Planiren und Bebauen frey gegeben; dazu melden ſich, um ſolches zu thun, 120 Perſonen, welche das Territorium unter ſich theilen, neue Bürgerſtellen darauf anbauen, und jeder dafür einen jährl. Erbgrundzins von 2 Thlr. erlegen will. Hierdurch erhält die Kämmerey einen particulären Fund- und Giebel-Schoß.

2. Die zweyte Art iſt: wenn Privatperſonen auf den der Kämmerey gehörigen eigenthümlichen Grundſtücken auf dieſe oder jene Weiſe, auch einen Theil der Nutzung und des Gebrauches davon einſt erhalten haben, wofür ſie einen beſtändigen Erb- und Grundzins erlegen müſſen. Z. B. Der Rath der Stadt — gibt dem Bürger — auf ſein Anſuchen das Recht, in dem — Strohme, worüber dieſer Rath und deſſen Rentey die Jura fluminis beſitzen, ein Fiſchfangwehr anzulegen und zu erbauen, ſo daß er dafür jährlich 1 Thaler an gedachte rathhäusl. Ren-

tey erlegen soll. Der Grund und Boden, auch das Recht über das Gewässer, bleibt also der Kämmerey unverrückt; dagegen hat sie diesem Bürger Particulam vlusfructus pro recognitione abgetreten.

Will man die Grundzinse in Unterabtheilungen bringen: so sind es 1) diejenigen, wo das unter der Oberfläche Liegende genutzt wird; 2) welche aus der Nutzung der Gewässer, 3) aus der Nutzung der Förste, 4) aus der Oberfläche der Erde, und 5) aus dem nützlichen Gebrauche des Windes, kommen.

1. Unter der Oberfläche der Erde sucht man Lehm, Kalk, Bruchsteine und Metalle. Wenn also ein Privatus die Gerechtigkeit zu Haltung einer Ziegelscheune hat, so ist es billig, daß er für die Stelle, und besonders auch für das Terrain, wo er die Lehm-Erde graben lässet, einen Grundzins erlege.

2. Noch mehr, wenn jemand das Recht hat, eine Kalkbrennerey zu halten.

3. Aus den Gebirgen Steine zu brechen, und Metalle unter der Erde zu suchen, gehört zu den Regalien. Sollten indessen Privati das Recht zu erstern auf städtischem Grunde und Boden haben, so wird billig von ihnen ein Zins gefordert. Selbst der Landesherr würde, dergleichen zu erlegen, schuldig seyn, so fern er solches darauf exerciren lassen wollte. Ich verstehe dieses aber nicht von dem eigentlichen Bergbaue, ob es gleich für die Unterthanen hart ist, wenn ihre Wiesen des Eisenerzes halber ausgegraben werden, ohne Entschädigung dafür zu erhalten. Ehedem haben viele Städte das Münzrecht, wenigstens der Scheidemünze, gehabt; jetzt aber ist solches in den monarchischen Staten größten Theils eingezogen worden.

4. Die gesammte Fischerey wird in die kleine und große getheilet, je nach dem man kleine oder große Garne oder Netze dazu gebraucht oder gebrauchen darf.

darf. Jene dauert das ganze Jahr, diese nur von dem Herbste bis zum Frühjahre, worunter die Winterfischerey zu Eise die wichtigste ist. Sie hat also eine völlige Aehnlichkeit mit der Jagd; ja auch darin kommt die Fischerey mit ihr überein, daß, so wie z. B. der Oberherr sich das Wildgeschlecht der Hirsche vorbehalten kann, auch hier der Fang des Lachses ꝛc. demselben privative verbleibt, dergestalt daß, wenn die Fischereyberechtigten dergleichen fangen, sie solche an die Behörde abliefern müssen. Hat also jemand auf einem der Kämmerey zuständigen Gewässer die kleine Fischereygerechtigkeit, er sey Fischer oder sonst Bürger, es sey mit der Bürgerhausstelle verbunden oder nicht, und er erlegt einen Erbgrundzins dafür: so heißt es gewöhnlich Kahn- oder Hamen- oder Reusen-Zins, überhaupt aber Zins von der kleinen Fischerey, je nach dem dazu nur kleine Kähne, und nicht größere Schiffsgefäße, erfordert werden, auch nur Hamen, oder Reusen oder kleine Zugnetze gebraucht werden dürfen.

5. Ein anderer Fall ist, wenn jemand, wie schon gedacht worden, die Gerechtigkeit erhalten hat, einen Fischwehr, auch Lachsfänge in den Fluß bauen zu dürfen; alsdann erlegt er den Wehrzins davon. Da aber die Flüsse und Ströhme rein gehalten werden sollen, so muß hierin sehr vorsichtig verfahren werden.

6. Oder, es hat jemand gar einen Teich, See, ganz oder zum Theil, oder einen Busen des Flusses, zum Eigenthum gegen einen jährlichen Zins erhalten: so ist es auch ein Wasser- und Fischer-Zins.

7. Die Fischer haben Stellen am Ufer zum Ausziehen der Netze, und andere Stellen zum Trocknen derselben, nöthig. Jenes wird Zins vom Auf- oder Auszug, dieses Rückenzins, genannt. Auch tritt der Zinsfall ein, wenn jemand sein Territorium vom

Hofe, Garten ꝛc. durch eine Schälung in den Fluß, See ꝛc. ertendirt, oder hinein dämmt.

8. Es werden ferner Bauten an und über dem Wasser angeleget, wohin alle Arten von Mühlen gehören, die, theils wegen der Baustelle, worauf sie stehen, und was sie etwa an Hof- und Gartenraum dazu haben, theils wegen der Nutzung des Wassers, einen Erb- Grund- und Wasser-Zins erlegen müssen. Geben sie aber auch Pachtgetreide in natura oder in Gelde, so ist dieses eine besondere Prästation. Zur Consumtion gehören die Mahl- und Oehl-Mühlen; zum Bauwesen, die Schneidemühlen; zu den Fabriken, die Eisen- und Kupfer-Hämmer, und die Schleif-Mühlen; zu den Manufacturen, die Papier-, Loh- und Walk-Mühlen. Endlich müssen auch die Pulvermühlen nicht vergessen werden.

9. Besonders gebrauchen die Lohgärber Schabe-Häuser; diese werden am bequemsten an oder über dem Wasser angeleget, daher die Kämmereyen auch davon einen Grundzins haben können. Diese Einkünfte fließen zur besondern Fisch- und Wasser-Casse, wohin gewisser Maßen auch der Artikel von der Rohrung gerechnet werden kann.

10. Was die Branche aus dem Forst- und Jagdwesen betrifft, so kann jemand die Gerechtigkeit haben, auf dem Stadtgebiethe, gegen Erlegung einer bestimmten Zahl Wildbretes in natura, oder an Gelde, zu jagen; mithin entsteht daraus der Jagdzins. Selbst jetzt noch kann die Kämmerey dergleichen in Erbzins überlassen, zumahl wenn sie solche auf fremden Territoriis hat, oder, wenn es gar Koppeljagd ist.

11. Eben so kann ein Anderer das Recht haben, aus der Stadtheide gewisse Quantitäten Bau- und Brennholz jährlich gegen einen Erbzins zu fordern. Oder: ob gleich Grund und Boden der Kämmerey gehört, kann doch ein Zweyter die Befugniß, darauf

den

den Holzbau sowohl, als auch dessen Nutzung zu betreiben, haben, wofür er aber auch einen Forstzins entrichtet; und also macht dieses eine besondere Gattung. Eben so kann eine Kämmerey auf eines Dritten Heide das Holzungsrecht (Jus lignandi) haben. Die Separation ist hier das beste. Hierher gehört auch die Einmiethung zum Raff- oder Lese-Holz ꝛc.

12. Eben so kann ein Anderer das Mastungsrecht in der Kämmereyheide haben; oder umgekehrt, die Kämmerey hat solches auf dem Fundo eines Privati sowohl, als in Fundo publico alieno. Dieser Mast-Zins, und die beyden vorhergehenden, fließen zur besondern Kämmerey-Forstcasse. Hat eine Kämmerey sowohl ansehnliche Ziegel- als Kalkbrennereyen, Steinbrüche und Eisen- ꝛc. Hämmer, so wird es auch nicht unschicklich seyn, eine Special-Brenn- und Hütten-Casse und Etat anzunehmen, wozu denn diese beständige Einnahme fließen würde.

Ich komme auf die eigentliche und alleinige Nutzung der Oberfläche der Erde. Zuvörderst von der wegen der Polizey.

13. Derjenige, der mit Brenn- Nutz- oder Bau-Holz, oder sowohl mit Brand- als Bruch-Steinen, Steinkohlen ꝛc. auch Kalk, handelt, gebraucht einen Ablegeplatz dazu. Er kann solchen eigenthümlich, doch gegen Erlegung eines Canons zur Kämmerey, erhalten haben. Eben die Bewandtniß hat es mit denen Plätzen, welche die Zimmerleute zu ihrer Arbeit gebrauchen.

14. Die Tuchscherer müssen bequeme Stellen für ihre Rahmen haben, woraus der Rahmenzins entsteht. Die Leinweber müssen, so wie die Baumwollenweber, ihre Waaren durch die Bleiche appretiren; für dergleichen Plätze pflegen sie, es seyn entweder einzele Meister, oder ganze Gilden, oft auch einen Canon an die Kämmerey des Ortes zu geben.

15. Zur Landwirthschaft gehört zuvörderst die Viehzucht, und dieserwegen sind Weideplätze nöthig. Haben einer oder etliche zusammen gegen Erbzins dergleichen ehemahls öffentlichen Platz eigenthümlich acquiriret, oder hat jemand ein erbliches Recht, eine gewisse Anzahl Vieh auf die Gemeinweiden zu treiben, wofür er einen Canon gibt, so gehört diese Einnahme zu den Kämmereygefällen.

Der erbliche Weidezins ist nicht nur von dem unbeständigen, sondern auch von dem auf bürgerlichen Communweiden, woran jeder städtischer Einwohner, der eine Bürgerstelle besitzt, Theil nehmen kann, zu unterscheiden. Wollen Miethsbürger oder Miethsleute hieran auch Theil haben, so müssen sie auf jedes Jahr etwas pro Stück erlegen. Dieser Zins fließt in einigen Städten auch zur Kämmerey, in andern aber zu der besondern Ackergilde- auch wohl zur communen Bürger-Casse. Eben das gilt auch von besondern Grasungsplätzen.

16. Eine besondere Einnahme von der Viehzucht ist der Fleischzehend, wenn solchen gewisse Dörfer ꝛc. die nicht eigentlich Stadtdörfer sind, erlegen müssen; wohin auch der Natural- Hühner- und Gänse-Zins gerechnet werden kann; wie auch die Zinseyer, und das Natural-Zinsfleisch.

17. Es ist leicht zu begreifen, wie gewisse Bürger einer Stadt Zinsgärten von der Kämmerey haben erhalten können, besonders wenn man auch dasjenige, was ich oben S. 560, darüber gesagt habe, zu Hülfe nimmt. Gleiche Bewandtniß kann es mit Weinbergen haben. Alle diese zum Kräuter- Wein- und Obstbaue bestimmte Reviere differiren von den Acker-Feldern bloß darin, daß der Eigenthümer solche einzuhagen befugt ist. Von erstern kommt

18. der Acker- und Hufen-Zins, theils an Federvieh, theils an Natural-Broden, theils an Natural-Getreide, theils an Gelde. Was den Natural-Getreidezins betrifft, so wird solcher zum Kämmerey-

Korn-

Kornboden referiret, von deſſen Etat und Rechnung, als der dritten Special-Einnahmerechnung, ich weiter unter handeln werde; ſo wie man am ſchicklichſten thut, wenn man die Brode auf Natural-Getreide in grano ſetzt, den Natural-Fleiſchzins aber, an Würſten, Speck und Schinken, in Geld verwandelt.

Eine Kämmerey, welche gute Natural-Getreidezinſen hat, kann ſich glücklich ſchätzen; und wenn ſie ſich entſchließt, ein oder das andere Ackerſtück in Erbpacht auszuthun, ſo wird ſie klüglich handeln, wenn ſie ſich auf ein Quantum von dergleichen Naturalien ſetzt, weil in einem Staate, wo man beſtändig fort auf die Vermehrung der Volksmenge arbeitet, die Lebensmittel immer eher im Preiſe ſteigen, als fallen. Wie aber dieſe Zinſen in den ältern Zeiten auf die Höfen gekommen ſeyn, muß an jedem Orte genauer nachgeſuchet werden. Oft mögen die Beſitzer dergleichen Präſtationen gegen andere ihnen accordirte Beneficia übernommen haben, oder, ſie haben von der Kämmerey unablöſliche Capitalien darauf geliehen, wobey ſtipulirt worden iſt, daß ſie, ſtatt des Geldzinſes, Naturalien von der Art liefern ſollen. Eine Methode, welche die Klöſter und Kirchen bey den Katholiken ehedem ſehr geliebt, und, worin ſie alſo für ihr Intereſſe gar nicht unrecht gehandelt haben!

Da auch in dem Kämmerey-Oekonomie-Reglement, Grundſtücke zu acquiriren, zwar verbothen, dagegen aber, dergleichen Naturalzinſen an ſich zu bringen, nachgelaſſen iſt: ſo werden die Kämmereyen, welche etwas zu erſparen im Stande ſind, für die Poſterität ſehr gut ſorgen, wenn ſie die Gelder zu ſolchem Ankaufe verwenden.

An einigen Orten müſſen die umliegenden Dörfer auch noch Hanf, Flachs, Hanfkörner Hopfen u. d. gl. in natura zu der dazu berechtigten Kämmerey liefern. Der Brode iſt ſchon oben erwähnt worden; gewöhnlich ſoll jedes 8 Pfund wiegen, eine Wurſt aber 3 bis 4 rheinl. Fuß lang ſeyn. Jenes kann man alſo darnach auf Scheffel, und dieſes nach dem Gewichte reduciren.

Von dem Fleiſchzehend bekommt der Prediger des Dorfes gewöhnlich ein Drittel; und da ein ſolcher Mann attent zu ſeyn pflegt, ſo wird deſſen Liſte zum Grunde gelegt. Aber auch hier iſt die Verpachtung das beſte.

Die Hühner und Gänse haben die Magistrate sonst in natura an sich genommen. Jetzt sollen sie zwar auch noch in substantia geliefert werden, damit die Federviehzucht befördert werde; allein, sie sollen auch, und am schicklichsten mit den Fleischzehenden, verpachtet werden.

Uebrigens ist noch, zu Vermeidung eines Irrthumes, bey den Benennungen Zins- und Pacht-Getreide zu bemerken, daß jenes, das Zinsgetreide, sich auf das beziehe, wovon hier die Rede ist; dieses aber, das Pachtgetreide, aus den Erb- und Zeit-Pächten der wirklichen Kämmerey-Pertinentien entspringt.

19. Die letzte Classe ist der Grundzins von Gebäuden. Ich meine hier aber nicht den allgemeinen Schoß, welchen die Bürger von ihren Häusern zu der Kämmerey des Ortes, wenn solcher eingeführt ist, geben müssen: dieses gehört in ein folgendes Haupt-Stück; sondern denjenigen, welchen einzelne Privati erlegen müssen. Der Ursprung kann zweyfach seyn. Entweder die Eigenthümer haben, wie schon gesagt, das Recht erhalten, sich auf öffentlichen Plätzen anzubauen; oder ihre schon habende Gebäude sind mit besondern Freyheiten, Wohlthaten, Gerechtigkeiten, auch Accessionen, versehen worden, wofür sie alsdann einen Erb- und Grund-Zins erlegen müssen. In ältern Zeiten hat man dieses auf ein Naturale, nähmlich auf die so genannten Rauchhühner, welche auf die Rauchfänge oder Schorsteine, und folglich auf die eigentlichen Wohngebäude, gedeutet seyn sollen, gestellt (s. Th. XXVI, S. 266, f.). Ausser dem kann ein solcher Grundzins auch von Wirthschaftsgebäuden, als: Korn- Borke- Lohe- ꝛc. Scheunen ꝛc. erleget werden.

20. An einigen Orten haben auch die Schützengilden für ihren Platz einen Zins zu erlegen. Endlich hat

21. der Windmüller den Gebrauch des Windes; er muß aber auch eine Stelle haben. Man nehme es

es von dieser oder jener Seite, so muß er ausser dem Pachte auch noch gemeiniglich einen Erbzins bezahlen.

Die bisher angezeigten Einkünfte nennt man gewöhnlich Kämmerey-, Polizey- und Oekonomie-Gefälle. Der Gegensatz, oder vielmehr eine Untereintheilung davon, sind

V. die Gerichtsgefälle. Folgende werden darunter die vorzüglichsten seyn.

1. Jeder neu angehende Bürger unterwirft sich der Gerichtbarkeit der Stadtobrigkeit, er verlangt aber auch dagegen den nöthigen Schutz. Daher muß er also den Bürgereid leisten, und er bekommt gegenseitig einen Bürgerbrief zu seiner Versicherung und Legitimation. Auf den Unterschied, ob sie possessionirt sind, oder nicht, wird dabey nicht reflectirt, so fern nicht etwa contra principia in einer Stadt eingeführt wäre, daß keine andere, als wirkliche Bürger, zum Besitz der Häuser gelassen werden sollten. Die Abgabe für die Erlangung dieses Bürgerrechtes ist fast in jeder Stadt verschieden, und zwar oft bey kleinen Städten ganz unverhältnißmäßig hoch; man sollte sie aber, der Bevölkerung wegen, nicht hoch stellen. Da ein Professionist in einer großen und Manufactur-Stadt, allerdings mehr zu verdienen Gelegenheit hat, als in einer kleinen: so sollte man die Sätze darnach proportioniren; z. B. in einer kleinen Stadt 2, in einer mittlern 3, und in einer großen 5 bis 6 Thaler. Gewöhnlich werden davon drey Tantiemen angenommen: einen Theil bekommt die Kämmerey; einen andern der Magistrat, für den Actum der Vereidung, und die Ausfertigung des Bürgerbriefes oder Certificates; den dritten, die rathhäusl. Unterbedienten, auch wohl an einigen Orten die Stadtverordneten. Sollte ich, in dieser Voraussetzung, welche doch nicht überall ist, eine Proportion formiren: so würde ich

der Kämmerey $\frac{6}{15}$, dem Magistrate $\frac{3}{15}$, und den Unterbedienten $\frac{1}{15}$ oder 3 Rthlr., 1 Rthlr. 12 Gr., und 12 Gr. beylegen, wenn nähmlich der Satz 5 Rthlr. ist (22).

Bey ordentlichen Magistraten, wo das rathhäusl. Sportel-Cassenwesen vorschriftmäßig eingerichtet ist, wird jetzt gedachte Tantieme, so wie andere von der Art, alle dings dazu ebenfalls referiret. Da die Juden keinen Bürgereid leisten, so geben sie an dergleichen auch nichts; aber billig wäre es wohl, daß die Kämmerey bey ihrer Ansetzung auch etwas erhielte. Das erste ist also, daß ein neu angehender städtischer Einwohner das Bürgerrecht gewinnt; alsdann kann er erst zum Meisterrechte gelangen: daher auch ein Soldat, wenn er Meister werden will, den Bürger-Eid leisten muß. An einigen Orten müssen auch auswärts wohnende, so fern sie eine Bürgerstelle erkaufen, erwerben ꝛc. darauf Bürger werden. Ernannte Personen, d. h. solche, die bey den obern Landes-Collegiis Recht nehmen, sind gemeiniglich davon frey. Wollen sie jedoch eigentliche bürgerliche Nahrung treiben, so tritt alsdann auch gegen sie der Fall ein. Künstler sind ebenfalls von dem Bürgerrechte nicht frey. An sich gehört die Annahme der Bürger für das rathhäusliche Polizeydepartement. Wo jedoch der Magistrat die Gerichtbarkeit nicht hat, will die Justiz sich solches zueignen.

2. Ausser den eigentlichen Bürgern, deren Häuser in der Ringmauer liegen, oder, wenn sie Mieth-Bürger sind, das Meister- oder Gilde-Recht gewonnen haben sollen, gibt es gewöhnlich noch Leute, die vor den Thoren wohnen, und vorzüglich den Garten-Bau oder die Fischerey ꝛc. treiben, oder Tagelöhner u. d. gl.

(22) In Berlin hat solches in einem Jahre 909 Rthlr., bloß an Kämmereyantheil, getragen.

u. d. gl. sind. Diese Vorstädter, oder ehemahls so genannte Pfahlbürger, welche man auch Schutzverwandte nennt, geben gewöhnlich einen etwas geringern Satz, und werden daher an gewissen Orten auch Thor-Bürger genannt. Ausser dem aber müssen auch die Bauern, Kossäten und Büdner auf den Stadtdörfern den Magistraten den Eid leisten; sie bekommen einen Annahmebrief, wofür sie dann ein gewisses Annahme-Geld erlegen müssen.

3. Die Magistrate haben regulariter die Jurisdiction, und also haben sie auch das Recht zu strafen. Wenn auf Geldstrafen erkannt wird, und die Gesetze das Quantum der Strafen nicht ausdrücklich bestimmen, sondern solches dem Arbitrio des Richters überlassen ist, sollen die Magistrate in gemeinen Polizeysachen nur bis 5, in den übrigen bis 10 Thaler, bey den Bauern aber auch nur bis 5 Thaler, gehen; so fern sich hingegen die Sache zu einer höhern Geld-Buße qualificirt, alsdann soll der Magistrat zuerst bey dem obern Collegio, je nach dem sich dieselbe entweder zum Finanz- oder Justiz-Departement referiret, deshalb anfragen. Aus dieser Ursache sollen auch bey jeder Kämmereyrechnung sub titulo an Strafen zwey Capitel, nähmlich eines zu den Polizey- und eines zu den Justiz-Strafen, gemacht werden (23).

4. Der Bauer ist, vornehmlich in den Mediat-Dörfern, glebae adscriptus, d. h. er und seine Familie sind dem Dorfe einverleibt, welches hier die Geburt bestimmt. Was die Immediat-Dörfer betrifft, worunter diejenigen zu verstehen sind, welche keine besondere Grund- und Gerichts-Obrigkeit haben, sondern wo die Bauern das Dominium selbst besitzen, und deshalb auch unmittelbar unter dem Kreis-Directorio

(23) Jene haben in Berlin 1674 Rthlr. 8 Gr. 2 Pf., diese 213 Rthlr. getragen, von welchen zusammen 696 Rthlr. 16 Gr. zur Kämmerey geflossen sind.

rectorio stehen, so kommen diese den Freyleuten und Ackerbürgern ziemlich nahe. Will in jenen, den Mediat-Dörfern, hingegen der Bauer wegziehen, oder seinen Sohn in einem andern Dorfe etabliren, oder ein Handwerk lernen lassen, oder die Tochter sich auch ausserhalb der Jurisdiction verheurathen: so müssen sie etwas gewisses erlegen, welches man Loskaufgeld nennt, und dessen Betrag die Gesetze bestimmen; z. B. ein Sohn gibt 10, eine Tochter aber 3 Thaler. Es scheint dieses zwar wieder die menschliche Freyheit zu seyn; allein, es ist deshalb nöthig, damit theils nicht ein Dorf vor dem andern entvölkert werde, theils damit darunter der Ackerbau nicht leide, und überhaupt also eine Balance zwischen Städten und Dörfern erhalten werde; nur muß diese Abgabe nicht hoch seyn. K. Friderich der Große, hat in seinen Domänen dieses Loskaufgeld, wenn nähmlich eine Person aus einem Amtsdorfe in ein anderes zieht, gänzlich aufgehoben.

5. Der Bürger gibt in solchen Fällen für seine Person und Familie nichts, weil er ein freyer Mann ist. Er kann, nach der neuern Verfassung, aus einer Stadt in die andere, durch alle Provinzen des States, ziehen, wohin er will, und erlegt auch für sein Vermögen, welches er mitnimmt, nichts. Zieht er hingegen ausserhalb Landes, so muß auch er, wie alle übrige Stände des Bauern, des conditionirten Bürgers und des Edelmannes, ein Abschoßgeld geben, welches gewöhnlich 6, auch 10 vom Hundert ist. Eben dieses findet Statt, wenn Auswärtigen Erbgelder in hiesigen Landen zufallen. Das Droit d'Aubaine ist bekannt genug. Die Kämmereyen haben solches zwar sehr stark verloren, nachdem der Abschoß aus einer Jurisdiction in die andere innerhalb Landes vor einigen Jahren aufgehoben worden ist; und dem mit den Patrimonial-Gerichten belehnten Adel mag es

auch

auch eben nicht etwas angenehmes gewesen seyn. Indessen hat es bey einem State, welcher alle Hindernisse der Volksvermehrung bey Seite zu schaffen sucht, allerdings Raison (24). Potsdam hat bereits von K. Friderich Wilhelm das Privilegium speciale, daß alle dahin ziehende von dem Detracku und der Gabella emigrationis sowohl, als hereditaria, frey sind. Ueberhaupt verbleibt also jetzt den Kämmerey-Cassen die Abzugs- und Abschoß-Revenüe, von dem in fremde Länder gehenden Vermögen; wegen dessen Exportation aber die Magistrate in zweifelhaften Fällen vorher anfragen sollen, wie neuerlich wegen des nach Amerika gehenden Abschosses verordnet worden ist. Diese Art Abgabe von den so genannten Eximirten, so wie von den Juden, fällt dem Fiscus, d. h. der landesherrl. Casse, anheim. Unterdessen wäre doch zu wünschen, daß der Regent die Kämmereyen hiervon mit einem Drittel begnadigte, um obigen Ausfall dadurch in etwas zu decken.

Ich habe oben gesagt, daß die Magistrate von dem Jahrmarkts-Standgelde eine Tantieme gewöhnlich erhielten; und eben so pflegen sie Quartam von den Strafen, auch Sextantem ungefähr von dem Abschosse zu bekommen. Alles dieses geschieht hauptsächlich der Vigilance wegen, damit sie um so genauer und fleißiger auf das Einkommen attendiren sollen. Nun lassen sich nicht alle unbeständige Gefälle durchgehends verpachten, wie ich unten zeigen werde, sondern sie müssen administriret werden. Man sollte daher allerdings, wie es bey dem Accisedepartement eingeführt ist, dem Rendanten und Magistrate eine Tantieme, von ungefähr 3 Gr. vom Thaler, aussetzen, wovon dann

(24) In Berlin hat der Abschoß in gedachtem Jahre 1834 Rthlr. 18 Gr. getragen.

wegen der Alimentenverpflegung, Untersuchung und Urthelsgebühren, auch Executionskosten, unvermögender Arrestanten und Inquisiten halber, annehmen, welches also jährlich in einem Fixo abgetragen wird. Wird es hingegen nach Erforderniß des jedesmahligen Belanges ausgeschrieben, so ist es eine Art von Contribution.

11. Endlich komme ich zu den rathhäuslichen Sporteln, worunter die Ausfertigung der Geburts-Briefe gehört, und wobey überhaupt drey Fälle seyn können. Entweder die Kämmerey bekommt davon gar nichts, sondern der Magistrat verwendet alles in seinen Nutzen; oder, sie bekommt etwas, besonders von den Actibus voluntariae iurisdictionis (25); oder, es werden alle Sporteln zur Kämmereycasse referirt, welches alsdann vermittelst einer Specialrechnung geschehen müßte, welches doch, weil die Kämmerey unter die Curatel der Finanz-Collegien, die rathhäusl. Sportelcassen aber mehr zur Curatel der Justiz-Collegien, gehören, nicht füglich angehen will. Da indessen die Kämmereyen die Schreibmaterialien und noch anderes zur Justizpflege geben: so ist es allerdings angemessen, daß die Judicia eine gewisse Tantieme von den rathhäusl. Sporteln zur Kämmerey abgeben. Alles dieses hindert aber nicht, daß die besondere rathhäusl. Sportelcassenrechnung der Haupt-Kämmereyrechnung zur Revision der Ober-Rechen-Kammer mit beygefüget werde.

B. Die zweyte Haupt-Quelle der Kämmerey-Cassen, sind die Einkünfte, welche die Kämmerey aus den ihr gehörigen eigenthümlichen Grundstücken

(25) Wie z. B. die berlinische Kämmerey von dem Magistrate, und die Stadtgerichte dergleichen, von den Testamenten, Taxationen, Publicationen, Succumbenz- und extraordinären Geldern, welches zusammen in erwähnten Jahre 143 Rthlr. 22 Gr. getragen hat, erhält.

cken zieht, oder nehmen kann. Diese lassen sich in zwey Unterabtheilungen bringen. Nähmlich: Nicht alle Kämmereyen haben eigene Dörfer, folglich kommt hier die Nutzung der Realitäten (26) in und bey der Stadt und auf deren Gebiethe zuerst in Betrachtung; und sodann die aus den Stadteigenthums-Dörfern.

1. Eine Kämmerey kann mancherley eigenthümliche Häuser und Gebäude haben, als: Waschhäuser, Trockenböden, Schuttböden, Darrhäuser, Brauhäuser, auch Wohngebäude, u. d. gl. mehr. Darüber ist allgemein verordnet, daß, da die Miethe selten dasjenige wirklich einträgt, was ein Gebäude zu unterhalten kostet, wenn man zugleich die Zinsen des verwandten Bau-Capitales heraus bekommen will, diese, so wie die Dienstwohnungen der Magistrate, zu Bürgerstellen, und, wo es thunlich ist, verkaufet, hingegen nur so viel beybehalten werden sollen, als der nöthigen Polizeyanstalten wegen unentbehrlich sind. Ein Weg ist, daß man sie auf Erbzins, oder auch auf Erbpacht, austhut; z. B. die Kämmerey hat bisher einen Kornspeicher gehalten, und die Miethe davon gezogen, so offerire man solchen der Kaufmannschaft, und auf gleiche Art den Trockenboden dem Weißgärbergewerke, das Darr- und Brau-Haus der Brauergilde, die Lohmühle der Gärberzunft zum Erbzins oder Erbpacht. Nur zuweilen lässet es sich schwer bewerkstelligen; wenn z. B. eine Kämmerey nun einmahl das Onus hat, das Commendantenhaus zu unterhalten, welches gemeiniglich viel Geld kostet, und die Servisgelder übersteigt. Indessen muß man auch darin kein Mittel unversucht lassen, sich dessen, gegen Abtretung der bisherigen Einkünfte davon, zu ent-

(26) Das Wort Realität bedeutet hier ein Immobile oder Grund-Stück, wovon die Kämmerey allein Herr ist, und folglich auch alle erlaubte Nutzung daraus ziehen kann.

entledigen; welches vielleicht am schicklichsten angeht, wenn es den kön. Militärgebäuden einverleibt wird.

2. Eine besondere Revenüe gibt die Verpachtung des Rathskellers. Die Verordnung, daß in jeder Stadt, der Reisenden wegen, ein Rathskeller angelegt werden solle, ist alt; und viele haben ehedem die Gerechtigkeit erlangt, wie schon oben gedacht worden ist, daß niemand ausser ihnen frey stehen solle, fremde Biere und Weine verkaufen zu dürfen, oder, wenn Privatpersonen sich dergleichen zu ihrer Hausconsumtion kommen lassen, daß sie ein gewisses Einlagegeld an den Pachter des Rathskellers, oder an die Kämmerey unmittelbar, erlegen müssen. Jetzt ist der Bier- und Weinschank größten Theils frey gegeben, und es ist natürlich, daß dadurch die Revenüe dieser Verpachtung sehr gefallen ist; daher ist aber gegenseitig auch billig, daß sowohl die Bier- als Wein-Schenken einen jährl. Canon zur Kämmerey erlegen. In kleinen Städten gibt man diesen Rathskellern wohl auch das Recht zum Victualien- Mehl- und Materiak Kram, ingl. wenn Platz vorhanden ist, zu Logierung der Fremden (27).

3. Das einfachste Gewerbe ist die Fischerey. Es ist keine schicklichere Nutzungsart, als daß man hier die Verpachtung wählt, und zwar jedes Mahl auf 12 Jahre. Während den Zeiten der römischen Kirche hat man sich auch bey den Städten auf die Anlegung mehrerer Fischereyen wegen der Fasttage befleißigt. An einigen Orten findet man Statuta localia, nach welchen, der Armuth halber, die städtischen Fischereyen im Pachte nicht gesteigert werden sollen, damit solcher Gestalt dadurch der Fischpreis nie erhöht werde;

(27) In Berlin haben die drey Stadtkeller der Kämmerey ein Jahr 543 Rthlr.; in Frankfurth aber hat derselbe 90 Rthlr. einzutragen.

werde; und alsdann ambulirt der Pacht gewöhnlich unter den Fischergilde-Genossen. Da indessen bey den jetzigen Zeiten alles in den Preisen gestiegen ist, und folglich auch die Pächter für ihre Waare mehr lösen: so muß man in solchem Falle als Finanzier auf Nebenvortheile bedacht seyn; z. B. daß diese Pächter gewisse Wasserbauten, die Unterhaltung der Garn-Schiffe ꝛc. übernehmen, auch, wenn nicht die ganze Aernde, doch einen Theil, in Golde erlegen, zu den Salariis der Forst- und Deich-Bedienten beytragen. Uebrigens ist, so wie wegen der Jagd, also auch wegen der Fischerey, verordnet, daß die Bürger solche nicht selbst exerciren sollen, weil sie sich dadurch nur in ihren Professionen negligiren.

Wo die Städte etwas importante Fischereyen besitzen, kann man einen Special-Fisch- und Wasser-Rechnungs-Etat, auf eben die Art, wie es bey dem Forstwesen gehalten wird, annehmen, wovon man ein projectirtes Schema, sowohl über die zahme als wilde Fischerey, im 7 St. gedachter Beyträge ꝛc. S. 732—737, findet (28). Bey Anfertigung des Corporis bonorum, muß man eine Vermessung sämmtlicher Gewässer zum Grunde legen.

4. Die einer Stadt zuständige Jagd gehört, nach ältern Einrichtungen, entweder der ganzen Commun, oder der Kämmerey, oder dem Rathe allein, oder auch etlichen, oder allen zusammen. Sowohl der Rath, als die Bürger, sollen sich aber des eigenen Jagens enthalten; und da gemeiniglich mit der Garnison sowohl, als auch dem umliegenden Adel, welcher darin überhaupt den alten deutschen Sitten noch sehr ergeben

(28) So hat z. B. die Kämmerey zu Brandenburg sehr ansehnliche Gewässer, woraus sie eine jährl. Revenüe von 343 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf. zieht; und wenn das Locarium auf die Art, wie bey den Domänen, gesteigert werden dürfte, würde solche vielleicht 600 Rthlr. jährlich rendiren.

ist, mancherley Zwistigkeiten entstehen, so ist und bleibt es immer das schicklichste, daß man sie auf 5, mehr oder wenigere, Jahre verpachtet, und jeden Nutzungsberechtigten seine Raram davon gibt.

5. Ein ferneres Natural-Product ist die Mastung, welche ebenfalls einem von diesen dreyen, oder allen zusammen, gehören kann. Gehört sie der Kämmerey allein, oder dem Rathe privative: so ist die Verpachtung, wie bey den Domänen-Förstern, in alle Weise anzurathen; und es fließt alsdann der Ertrag entweder zur Kämmerey, oder, als ein Emolument, zu der rathhäusl. Salariencasse. Hat die Bürgerschaft dieselbe ganz, oder zum Theil, so ist die Einfehmung, d. h. die selbst eigene Nutzung, das natürliche und nothwendige. Alsdann muß aber auch ein Mast-Etat vorhanden seyn, wie viel Stücke bey ganzer (voller), halber, und Spreng-Mast eingetrieben werden sollen; und darunter wieder, wie viel die ganz und die halb freyen Deputanten, so wie die Bürgerschaft und jeder einzelne derselben, gegen Erlegung der so genannten Um- oder Unkosten-Gelder, davon haben sollen. Sprengmast wird übrigens alsdann eingenommen, wenn nicht volle zwey Schock Schweine eingetrieben werden können.

6. Die Bienenzucht theilt sich in die wilde und zahme. Jene gehört gänzlich in die Forste. Diese wird zum Theil darin betrieben, wenn die Bienen im Sommer, des Heidekrautes wegen, in dieselben zur Weide oder Mastung gebracht werden. Diese Revenüe kann entweder administriret, oder auch verpachtet werden.

7. Die Stadtheiden gehören entweder der Bürgerschaft privative, oder der Kämmerey, oder beyden zusammen; oder es gehört auch wohl dem Magistrat ein Revier davon privative, woraus er das benöthigte Deputat-Brennholz für das Rathhaus, für das Collegium

legium, und für die rathhäusl. Unterbedienten, zu nehmen berechtigt ist. Der ehemahlige preuß. Finanz-Minister, von Hagen, hatte den Vorsatz, alles Deputatholz, sowohl bey königl. als öffentl. Stadt-Förſten auf bares Geld zu setzen, weil er glaubte, daß sonst darunter große Unterschleife vorgingen. Noch haben auch Privati auf ihren eigenen Territoriis selbst zuständige Holzungen. Ueberhaupt hat es sich hierin seit 1765 sehr aufgeklärt; und wäre dieses eher geschehen, so würden nicht nur der Particulier seine Consumtion in gemäßigtern Preisen einkaufen, sondern auch der Manufacturier und Fabrikant seine Producte wohlfeiler zum auswärtigen Debit geben können. Da wir nun ein besonderes General-Forst-Departement haben, so werden auch bey den Städten jährliche Forstrechnungen, und alle 6 Jahre ein neuer Forst-Etat über Einnahme und Ausgabe formiret; ferner noch, welches nur neuerlich verordnet worden ist, ein zweyjähriger Pflanz-Etat gemacht, der Ueberschuß der Forst-Revenüen aber wird sodann ebenfalls zur Kämmerey referirt. Indessen ist es nicht ganz ungewöhnlich, daß man unter besondern Umständen Ellern- und Birken-Reviere auf 15, 18 bis 20 Jahre in Zeitpacht austhut; allein man muß alsdann sehr genaue Aufsicht auf die Conservation des Aufschlages halten. In vorgedachten Forst-Etat werden dann, wie sich von selbst versteht, alle vorhin benannte Revenüen von der Jagd, Mastung, und Bienenstand, gebracht; s. Th. XIV, S. 617, fgg.

8. Ein besonderes Einkommen geben, und zwar vorzüglich nunmehr, die Maulbeerplantagen, welche theils die Kämmereyen aus eigenen Mitteln anlegen, theils die Anschlaggelder dazu aus dem kön. Meliorations-Etat verabreichet werden. Es gehören dazu aber aber auch besondere Seidenbauhäuser. Die

stiren, fortgeht, auch mit Einwilligung der Verpächter an Andere transferirt werden kann; allein, man reservirt sich dabey, alle 6 Jahre die Zahl der Mahlpflichtigen zu revidiren; wenn sich alsdann ein Plus findet, solches dem Anschlage zu zusetzen, und sodann muß der Erbpachter auch, zu Erfüllung dieses erhöhten Anschlages, die Pachtgelder davon mit erlegen. Die preußischen Kammeralisten wollen hierbey behaupten, es führe dieses nichts unbilliges mit sich, da dem Erbpachter noch immer das freywillige Gemahl verbleibe, welches er sich durch gutes Accommodement und Industrie verschaffen müsse; und nächstdem komme ihm der höhere Getreidepreis über den Anschlag allerdings zu Statten.

Dagegen lässet man ganz große Mühlenwerke, wo alles gehörig eingerichtet, und die Mahlpflichtigkeit ausser Contravention gesetzt ist, mithin die Einkünfte gehörig übersehen werden können, lieber administriren, theils, weil man den Nutzen selbst genießen will, theils, weil sich zu solchen Entreprisen nicht immer tüchtige, mit ansehnlichem Vermögen versehene, Personen finden, und daher macht dieses die achte Special-Einnahmerechnung aus (31).

11. Wenn ferner die Kämmereyen öffentliche Brauereyen und Branntweinbrennereyen, sowohl in den Städten selbst, als auf dem Kämmereygütern, haben: so ist deren Verpachtung der Weg zur reellen Nutzung. Aber man hat auch noch in manchen Städten

(31) Die berlinischen Mühlen werden auf solche Art administriret, und stehen unter einem besondern Etat. Sie rendiren jährlich etliche [illegible] Rthlr.; es gehört solches aber zur Domänencasse. Frankfurt an der Oder hat seine sämmtliche Mahl-, Walk- und Papier-Mühlen für 1800 Rthlr. in Erbpacht ausgethan. Brandenburg a. d. H. hat sehr wohl gethan, diese Kämmerey ist noch bey dem Alten geblieben, und hebt jetzt dafür jährlich 7500 Rthlr., ohne was von den übrigen der Erbzins und Erbpacht einträgt; doch hat sie weder Papier- noch Schleif-Mühlen.

Städten eine ganz besondere Revenüe von der Nutzung der Braupfanne. Es hat sich nähmlich eräugnet, daß eine solche Stadt ganz abgebrannt ist, und die Bürger nicht im Stande gewesen sind, sich wieder Privat-Braupfannen sogleich anzuschaffen, weil solche, bekannter Maßen, hoch in das Geld laufen, und an 4 bis 600 Thaler kosten. Da nun aber das Brauwesen doch seinen Fortgang haben muß, so hat theils die Kämmerey, theils auch die Kirchencasse, dergleichen öffentliche Braupfannen angekauft, die dann von Haus zu Haus transportiret werden, und für deren jedesmahligen Gebrauch etwas erleget werden muß; welches sich aber nicht verpachten lässet, sondern zu berechnen ist. Ob es indessen zu dulden sey, wenn alsdann die Kirche oder die Kämmerey nicht zugeben will, daß der Particulier sich eine eigene Braupfanne anschaffen dürfe, sondern für beständig gezwungen seyn soll, der obgedachten sich zu bedienen, wie wohl verlangt werden will, ist eine andere Frage.

12. Ich komme nun, nachdem ich die vorhergehenden eilf Gattungen durchgegangen habe, auf diejenigen Revenüen, welche bloß aus der Oberfläche der Erde gezogen werden, wohin zuerst die Nutzung der Stadtwälle gehört. Es ist bekannt, daß die Immediat-Städte sich in ältern Zeiten mit Graben, Wall, Mauer und Thürmen nach damahliger Kriegsart befestiget haben; nach Erfindung des Schießpulvers aber hat dieses weniger Sicherheit verschafft, daher man heut zu Tage bey einer regulären Stadt bloß auf eine gute Stadtmauer hält, theils gegen den Anlauf der Marodeurs und Schleichparteyen in Kriegszeiten, theils wegen des Einschleichens des Diebesgesindels, theils wegen Desertion vornehmlich der Ausländer von den einquartierten Fußvölkern, wenn die Truppen des States nicht aus lauter Landeskindern bestehen,

und theils endlich wegen Defraudation der Accisegefälle. Man füllt daher jetzt gewöhnlich die Stadtgräben wieder mit den Wällen aus, und planiret dieselben, bauet Häuser darauf, legt Gärten, Bleichplätze, Maulbeer-Plantagen u. d. gl. darauf an, welches denn die Kämmerey zu verpachten pflegt, es sey in Erb- oder Zeit-Pacht. Thut sie solches hingegen in Erbzins aus, so gehört das Einkommen auch zu dieser Classe. So hat z. B. der König von Preußen die Befestigungen der Städte Wesel und Memel aufgehoben, und die Wälle nebst den Gräben Preis gegeben; doch muß in dergleichen Fällen allemahl ein Canon der Kämmerey davon verbleiben. Bey wirklichen Festungen hingegen gehören die Revenüen gemeiniglich dem Commendanten; indessen würde es auch hier immer besser seyn, wenn diese zur Festungs-Baucasse berechnet, jedem Commendanten aber an seinem Gehalte etwas zugeleget würde.

13. Die Kämmereyen können Weideplätze entweder schon haben, oder solche durch Urbarmachung, oder auf andere Art, erhalten; diese müssen aber in reguläre Koppeln eingetheilet, und, wenn sie von den Kämmereyvorwerken nicht gebraucht werden, Vieh zur Weide und zum Fettmachen, gegen Erlegung eines Weidegeldes, darauf eingenommen, oder sie können auch im Ganzen verpachtet werden.

14. Die übrigen Pertinentien, welche hierher gehören, sind dreyfacher Art: entweder einzelne, als: Gärten, Wiesen, Aecker, unbebauete Hufen; oder es sind Meiereyen, oder so genannte Vorwerke, worunter man eigentlich vollständige Landwirthschaften versteht.

Alle Arten von Gras-, Kohl-, Obst-, Hopfen-, Wein ꝛc. Gärten, werden insgemein auf 6 Jahre verpachtet; und ein gleiches geschieht mit den Wiesen, einzelnen Aeckern, wüsten und unbebaueten Hufen,

und allen übrigen Realitäten dieser Gattung. Für den Stat, im Ganzen genommen, ist es aber immer am besten, wenn alle diese kleine Pertinentien combiniret, und solcher Gestalt neue Meiereyen angeleget werden, zumahl der König jetzt dergleichen Etablissements aus dem Meliorations-Etate so ansehnlich unterstützen lässet. In dergleichen Fällen steht es auch den Magistraten frey, ein und anderes Grundstück von solcher Art, der bequemern Lage wegen, theils zu vertauschen, theils zu verkaufen, und dagegen andere, bequemer liegende, an sich zu bringen; nur muß alles vermittelst eingehohlter höherer Approbation geschehen. Ja, selbst dergleichen in eine Wirthschaft vereinbarte Grundstücke können alsdann auch mehr rendiren; und also ist der Vortheil doppelt, theils zur Verbesserung der Kämmereyrevenüen, theils zu besserer Cultur der Oberfläche, und theils zum Unterhalte mehrerer Familien, zumahl wenn man einige Büdner-Familien dabey ansetzt.

Hin und wieder haben die Kämmereyen auch das Recht, öffentliche Stadtschäfereyen zu halten; mithin würden auch diese dazu zu legen seyn. Ferner haben die Magistrate an einigen Orten, Dienstgärten, und andere kleine Pertinentien, z. B. Wiesen, u. d. gl. Ferner besitzen die Hospitäler, Armencassen, Schulen, Kirchen und Kirchenbedienten, ebenfalls verschiedene Grundstücke. Man lasse die Kämmereyen solche von diesen piis corporibus in Erbpacht nehmen, und verstärke dadurch eine solche neu zu etablirende rathhäusliche Meierey. Ingleichem finden sich noch hin und wieder ganz wüste Feldmarken, die man wenigstens zum Theil dazu ziehen könnte. Indessen sind die meisten Magistrate viel zu inactiv, sich dergleichen anfänglich beschwerlichen und mühsamen Einrichtungsgeschäfte zu unterziehen; und so bleibt es denn bey dem lieben Alten.

Der

Der wesentliche Unterschied zwischen Ackergütern auf den Dörfern und in den Städten, und zwischen Meiereyen, und Vorwerken, besteht eigentlich nur in der Größe derselben. Ein gemeines Ackergut besteht gemeiniglich aus 1, 2 oder 3 Hufen, beträgt etwa 40, 80 bis 100 Morgen im Flächen-Inhalte, und ist dabey contribuable. Eine Meierey ist schon etwas größer, zumahl, wenn sie zugleich Kuhmelkerey und Schäferey hat; wie denn auch deren Ländereyen gemeiniglich nicht contributionspflichtig, dagegen aber auch keine Hofdienste dazu gelegt sind, sondern der Meier, er habe nun solche in Pacht, oder in Berechnung, muß die Arbeit mit seinen eigenen und seiner Familie, auch seines Gesindes Händen bestreiten. Ein Vorwerk hingegen ist schon von größerm Umfange, wenigstens von 500 Morgen, besitzt mehrere Realitäten, als: Fischerey, Mastung, Mählen, Ziegeleyen, Brauereyen, und hat auch wohl Hofdienste. Diese werden denn auch nach dem preußischen Fuße gewöhnlich auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgethan. Indessen wäre es vielleicht nach den mekienburgischen Principiis besser, sie auf 12 bis 15 Jahre zu verpachten. Ehemahls hielt man sehr darauf, daß diese Kämmereygüter in Erbpacht ausgethan werden sollten, und solches ist auch von verschiedenen Kämmereyen befolget worden. Allein, der Erfolg hat bisher dem Wunsche nicht überall entsprochen; theils sind die Pachtquanta zu hoch gespannt gewesen, theils betragen die Kosten zu Unterhaltung der Gebäude des ganzen Attirail- und Utensilienwesens in der Landwirthschaft weit mehr, als ehedem, so, daß etliche Mißwachsjahre den Pachter auf einmahl über den Haufen werfen; daher ich auch hier meinem angenommenen Principio nachgehen werde.

Ist bey einem Kämmereyvorwerke schon alles in gehörige Cultur gebracht, so daß keine weitere Haupt-

Melio-

Meliorationen Statt finden: so baue man es in Bauergüter ab, und nehme dazu gute, etwas bemittelte inländische Bauersöhne, die sich denn wieder an dergleichen Bauertöchter verheurathen. Gesetzt, eine Kämmerey hat neun Vorwerke. Fünf davon haben hohes Ackerland in dem Forste und wenig Wiesewachs; das Hauptproduct ist die Schäferey; bey diesen gedenke man ja nicht an einen Abbau. Drey hingegen haben bessere Aecker und viel Wiesenland, daß also die Viehzucht darauf getrieben werden kann; von diesen nehme man also zwey, und setze, z. B. wenn jedes ungefähr 12 bis 1500 Morgen Terrain hat, auf beyde 30 Bauern. Dasjenige aber, welches in der Melkerey das stärkste ist, lasse man unverändert bey dem funfzehnjährigen Zeitpachte, und zwar deswegen, damit die Melkerey auch im Großen getrieben, und der Stadtmann mit den daraus bereiteten Producten desto reichlicher versorget werden könne. In allen Sachen gilt das diuide & impera. Fast hat Sachsen seine Importanz dem Abbaue der Domänenvorwerke zu danken.

Weil der Fall, daß ein Acker von 9, 10 bis 12 Morgen ökonomisch veranschlaget werden muß, öfters bey den Kämmereyen vorkommt: so folgt hier ein Ideal, wie eine einzelne Hufe zu veranschlagen seyn möchte, nach welchem man gleich auch ein Hüfner- oder Ackergut von 2 und 3 Hufen überschlagen kann.

Oekonomischer Nutzungs-Etat einer Hufe Landes von 30 Morgen, jede zu 180 rheinl. Ruthen, von mittlerer Güte, zur dritten Ackerclasse gerechnet, worauf ein Scheffel Aussaat pro Morgen angenommen wird. Ferner sollen dazu 12 Morgen einhauige gute Wiesen, und 4 Morgen Garten- oder Worte-Land gehören.

Morg.	Ruth.		Rt	Gr	Pf
		I. Ackerbaunutzung.			
10	—	mit Rocken, pro Morgen 1 Scheffel, thut 10 Scheff. Einsaat, zum vierten Korn, 1 Winsp. 16 Scheff.			
		Davon:			
		zur Saat - — Wsp. 10 Sch.			
		zur Wirthschaft — Wsp. 15 Sch.			
		zum Pacht - — Wsp. 15 Sch. à 18 Gr.	11	6	—
		Summa 1 Wsp. 16 Sch.			
10	—	mit Hafer, pro Morgen 1 Sch. 1 Metze, thut: 10 Sch. 10 Metz. Einsaat, zum 3½ Korn, 1 Wsp. 13 Sch. 3 Metzen.			
		Davon:			
		zur Saat — Wsp. 10 Sch. 10 M.			
		zur Wirthsch. — Wsp. 13 Sch. 4½ M.			
		zum Pacht — Wsp. 13 Sch. 4½ M. à 10 Gr.	5	12	9½
		Summa 1 Wsp. 13 Sch. 3 M.			
20	—	zur Brache; davon wird angenommen 3½ Morgen Aussaat; Erbsen pro Morgen 1 Sch. 2 Metz. Einsaat, thut 3 Sch. 12 Metz. zum vierten Korn 15 Scheffel.			
		Davon:			
		zur Saat - 3 Sch. 12 Metz.			
		zur Wirthsch. 5 Sch. 10 Metz.			
		zum Pacht 5 Sch. 10 Metz. à 22 Gr	5	3	9
		Summa 15 Scheffel.			
		Summa vom Ackerbau	21	22	6½

II. Gar-

II. Garten ꝛc. und Viehnutzung.

	Rt	Gr	Pf
1. An Gartenland, 4 Morgen, davon die Hälfte zur Hausconsumtion, bleiben zur Veranschlagung 2 Morgen, à 2 Rthlr. thut — — —	4	—	—
2. Auf 30 Morgen oder 1 Wisp. 6 Metz. Aussaat werden angenommen: 2 Stück Zugochsen, und 1 Pferd, welche nicht veranschlaget werden können; dagegen 4 St. melkende Kühe, à 3 Rthlr. thut — — — 12 Rthlr. — Gr. 50 St. Schafe, à Hundert 21 Rthlr. thut — — — 10 Rthlr. 12 Gr. Schweine- und Federviehzucht 1 Rthlr. — Gr.			
Summa aus der Viehzucht	23	12	—
3. Zu diesem werden erfordert 12 Morgen einhaulge Wiesen, wo auf 1 Morgen 12 Centner gewonnen werden, à Morgen 16 Gr. —	8	—	—
4. Hierzu die Summe vom Ackerbaue — —	21	22	6½
Summa insgesammt	57	10	6½

Indessen kann es immer seyn, daß dermahlen alle Ausgaben nicht mehr von dem angesetzten Wirthschaftskorne bestritten werden können, und daß man von dem Pachtkorne deshalb etwas absetzen muß. Es ist aber auch nur ein Ideal, nach welchem man von diesem Kleinen auf das Größere, und bis auf die Vorwerke, es mögen solche bey der Stadt oder bey den Dörfern liegen, gehen kann.

15. Endlich kann ich noch eine ganz kleine Revenüe aus dem Wiesenertrage nicht mit Stillschweigen übergehen. Wenn die Kämmerey eigene Bau- und Reise-Pferde hält, wie auch das Zuchtvieh, an Beschälern, Bullen und Kempen: so ist sie allerdings in die Nothwendigkeit gesetzt, einige zureichende Wiesen selbst bewirthschaften zu lassen. Da es sich nun in guten Jahren oftmahls eräugnet, daß von dem gewonnenen Heue, oder auf dem Kämmerey-Heuboden

ein

ein Bestand bleibt: so ist dieser ebenfalls an den Meistbiethenden zu verkaufen, und es macht daher das daraus Gelöfete aus dem Etate des Kämmerey-Marstalles eine besondere Einnahme-Rubrik, welche eigentlich aus der Nutzung der Kämmerey-Grundstücke entsteht. Von diesem Special-Kämmerey-Marstalls-Etat werde ich weiter unten sprechen, wo ich auch der unbeständigen Einnahme von verkauften unbrauchbaren Pferden und Bullen gedenken werde.

Ich komme auf die Kämmerey-Revenüen aus den Stadtdörfern. Die Städte haben, besonders in ältern Zeiten, mehrere Dörfer zu ihrem Eigenthum auf mancherley, und zwar vorzüglich auf folgende vier Arten an sich gebracht. 1. Die Geistlichen und frommen Stiftungen haben solche insonderheit als Geschenke der damahligen heiligen und Aberglaubens vollen Andacht erhalten. 2. Der Adel hat seine Güter den Städten zum Lehen dargebothen, um ihnen dadurch bey den einstweiligen innern Kriegen Deutschlandes eine Beschützung zu verschaffen. Ja, 3. selbst die Landesherren haben die Städte aus mancherley Ursachen mit Dörfern beschenkt, theils wegen etwa bewiesener Treue, oder, wenn solche Dörfer verwüstet gewesen, damit die Städte dieselben wieder aufbauen sollten; wie denn in der Mark Brandenburg Markgraf Jost sich hierin besonders freygebig erzeigt hat. Indessen ist doch 4. der Kauf in den vorigen Zeiten der vorzüglichste Modus acquirendi gewesen, besonders, da es jedem Grundbesitzer noch frey stand, sein Dorf eben so an eine Stadt, als an einen andern Particulier, zu veräussern, und den Städten die gegenseitige Erwerbung ebenfalls noch unbenommen war. In Schlesien haben die damahligen Fürsten ganze Domänen-Aemter an die großen Städte erstlich verpfändet, und nachher gar verkauft. Als K. Friderich der Große dieses Land an seine Staten brachte,

liess

ließ er zwar die Städte im Besitze aller dieser Güter; allein es wurde auch zugleich verfüget, daß ihre Kämmereyen zu der landesherrl. Contribution und Steuer-Casse ein Fixum abgeben müssen. Die breslauische Kämmerey, welche an 10005 Rthlr. wohl rendiren mag, ist eben durch den Besitz verschiedener fürstl. Domänen-Güter die stärkste in den preussischen Staten; allein, sie hat eben deswegen auch ein Ansehnliches zu vorerwähnter Steuer- oder Kriegs-Casse zu contribuiren. Noch kann man 5. beyfügen, daß auch hin und wieder eine oder die andere Stadt auf leeren Plätzen, und darunter insonderheit in großen Heiden, Dörfer angelegt hat. Allerdings ist das Verfahren derjenigen Magistrate, welche ihren Städten Grund und Boden, worüber, nach dem gem. Sprichworte, Feuer und Wasser geht, zu verschaffen gesucht haben, sehr weise zu nennen, und sie verdienen sonder Zweifel noch in der Asche Dank dafür; nur ist zu bedauern, daß manche in dem dreyßigjährigen Kriege, und sonst, solche wieder haben veräussern müssen, da sie sich vielleicht doch auch auf eine andere Art noch hätten helfen können.

Dieses voraus gesetzt, gehören die städtischen Dörfer entweder der gesammten Bürgerschaft, und diese kann man ganz eigentlich Stadtdörfer nennen, wovon denn also auch die Einkünfte zur Stadt- und Bürger-Casse fließen; welches aber jetzt nur selten ist, da die Magistrate größten Theils aufmerksam gewesen sind, solche zu ihren Rathskämmereyen zu bringen; oder sie gehören den Armenhäusern und Hospitälern, desgl. den Schulen, Kirchen und hohen Stiften; wie denn dahin nicht nur die Universitäts-, sondern auch die Domcapitels-Dörfer, deren Anzahl gar ansehnlich ist, gehören; und auch hier finden wir Fälle, wo die Magistrate Dörfer der piorum corporum ehedem an ihre Renteyen zu bringen gewußt haben; oder

sie gehören, drittens, ursprünglich zu den Stadt- und Raths-Kämmereyen.

Von neuern Acquisitionen lassen sich in den preuß. Staten nur zwey Fälle anführen. Der erste ist bey Potsdam. Als K. Friderich Wilhelm diesen Ort für immediat und zum beständigen Quartierstande seines Leibregimentes erklärte, und dessen größern Anbau und Erweiterung vorgenommen hatte, war es auch nöthig, die bisherigen geringen Kämmerey-Revenüen zu verbessern. Er ließ daher alle Kämmereyen seiner damahligen Länder dazu beytragen, und davon ein importantes Landgut für 90000 Thaler kaufen, welches er hierauf derselben Kämmerey zum Eigenthum schenkte. Der zweyte Fall ist bey der Stadt Brandenburg, deren Rath und Kämmerey von K. Friderich dem Großen, vor ungefähr 13 Jahren, die besondere Erlaubniß erhielt, auch ein Dorf und Territorium wegen vielerley Gemeinheitsverwickelungen für 45000 Thaler zu kaufen.

Es fragt sich nun: was soll ein Bauer der Raths- und Kämmerey-Dörfer eigentlich geben? was gibt er wirklich? und welches sind die Arten der Abgaben? Es sind dieselben nach jedes Ortes, Kreises und Provinz Verschiedenheit auch sehr verschieden; sie lassen sich aber füglich unter zwey Classen bringen, nähmlich 1. in die wirklichen Abgaben, welche entweder in barem Gelde, oder in Naturalien, bestehen; und 2. in die Natural-Dienste. Letztere sind die ursprünglichen und ältesten, daher ich von denselben zuerst sprechen werde.

1. Die Unterthanen müssen gemeiniglich ein gewisses Quantum Flachs und Werg der Herrschaft unentgeltlich spinnen. Auf den Kämmereydörfern hingegen ist solches, wie es auch die Lage der Sache nicht anders mit sich bringen konnte, auf ein fixirtes Spinngeld gesetzt. Dieses ist die erste Art von Einkommen, welches aber der Particulier-Gutsherr in natura empfängt.

2. Sie

2. Sie sind ferner gröſsten Theils verbunden die Fuhren zu den herrschaftlichen Bauten ebenfalls unentgeltlich zu thun; daher kommen die Holz-, Bau- und Burg-Fuhren, wozu noch an einigen Orten die Mühlen- und Mühlenstein-Fuhren kommen. Auch hierunter kann man dem Landmanne bey Stadtgütern eine Erleichterung schaffen, wenn solche Baufuhren ebenfalls in Geld verwandelt werden, zumahl, wenn entweder keine Vorwerke bey solchem Dorfe liegen, oder dieselben in Bauergüter verwandelt worden sind.

3. Die gröſste, beschwerlichste und den Bauerstand fast unterdrückende Last, sind die Hofdienste, welche sowohl in Hand- als auch Spann-Diensten bestehen, und am füglichsten in bares Geld oder Naturalien zu verwandeln sind. Da indessen bey manchen Stadt-Dörfern das Dienstgeld eingeführt ist, so macht solches auch eine besondere Einnahme-Rubrik.

4. Zur vorigen Classe gehört auch, wenn die Unterthanen ihren Herrschaften, so oft diese verreisen wollen, Vorspanndienste auf 10 bis 12 Meilen thun müssen. Auch dieses müſste restringiret werden. Dagegen aber sind allerdings die Kämmereydörfer schuldig, ihre Magistrats-Deputirte zu den Ding-Tagen, auch sonstigen nothwendigen Local-Untersuchungen, die Hin- und Rückfuhre zu leisten.

Die zweyte Classe der Prästationen besteht in den Abgaben von Natural-Producten, wohin ich zuerst

5. Die Natural-Defrayirung rechne. Ehedem waren die Stadtdörfer schuldig, ihre Magistratspersonen, wenn sie die Dörfer bereiseten, zu beköstigen; dieses ist aber jetzt gewöhnlich auf Geld gesetzt, und heiſst Herrenzehrung. Vielleicht hat auch das so genannte Aerndegeld von einem solchen Schmause nach geschlossener Aernde den Nahmen.

6. Sodann müssen die Bauern gemeiniglich eine gewisse Zahl von Hühnern und Gänsen der Herrschaft jährlich liefern. Man muß aber Rauchhühner nicht mit diesen Zinshühnern verwechseln. Jene werden eigentlich vom Hause gegeben (s. oben, S. 568); diese aber sind eine Abgabe von der jährlichen Zucht des Landmannes. Sie sind jetzt gemeiniglich auf Geld zu den Kämmereycassen gesetzt; doch ist durch eine neuerliche Verordnung sowohl bey den Domänen- als auch bey den Stadt-Dörfern, verfüget worden, daß solche in natura geliefert werden sollen, damit der Landmann sich mehr auf Producirung der Eyer und des Federviehes lege. Indessen lässet sich der Verkauf auf feilem Markte nicht füglich veranstalten; daher man am besten thut, wenn man diese Hebung von 6 zu 6 Jahren verpachtet, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Pachter sich alles in natura liefern lasse, wozu sich die Höker und Federviehhändler am besten schicken.

7. Die Gutsherren haben größten Theils das Recht an sich gebracht, von allem zugezogenen Viehe, als: Bienen, Schweinen, Schafen, Rindvieh und Pferden, jährlich das zehnte Stück von den Bauern zu heben, welches man daher den Fleischzehent nennt. An einigen Orten ist solcher schon in Absicht der Schweinezucht unter dem Nahmen von Ferkelgeld auf ein Fixum gesetzt. Der übrige wird insgemein auf 6 Jahre verpachtet, und dabey die Controlle der Prediger pro basi genommen.

8. Die Haupt-Ausgabe ist das Zinsgetreide, welches man von dem Pachtgetreide, so die Erb- und Zeit-Pächter geben müssen, zu unterscheiden hat. Alles dieses zusammen kommt zum Kämmerey-Korn-Boden, welches das im 7 St. der Beyträge ꝛc. S. 770 — 776, befindliche Rechnungs-Ideal genauer er-

erläutert. Nach den General-Principiis sollen diese Kornböden auch verpachtet werden.

9. Die Dörfer bestehen aus dreyerley Gattungen von Einwohnern, nähmlich Büdnern, Kossaten und Bauern; ja, man hat jetzt neu angelegte Dörfer, welche bloß aus Büdnern bestehen; andere sind mit Büdnern und Kossaten besetzt; die vollständigsten aber sind die, wo man alle Sorten von Landleuten findet. Gemeiniglich muß jeder Büdner und Grundbesitzer einen Büdnerzins, je nach dem sein dabey befindlicher Garten groß oder klein ist, an die Herrschaft, welche hier der Rath und dessen Kämmerey ist, erlegen. Die Dorf- und Hof-Gärtner oder Kossaten geben an vielen Orten auch dergleichen.

10. Eine andere Art von Einkommen ist das Schutzgeld von denjenigen, welche in einem Dorfe zur Miethe wohnen, welches das Schutzgeld von Einliegern genannt wird.

11. Der Hufenzins. An einigen Orten müssen so gar die Bauern und Kossaten, ausser dem landesherrl. Fund- und Giebel-Schosse, auch noch Schoß an die Herrschaft bezahlen.

12. Ausser diesen gibt es noch mancherley Zins. Wenn z. B. bey einem Dorfe Acker- Wiesen- und Garten-Flecke urbar gemacht, und von dem Dominio diesen und jenen Grundbesitzern beygelegt worden sind, daher denn ein besonderer Garten- Wiesen- und Acker-Zins entstanden ist. Ferner, wenn die Herrschaft der Gemeinde ein Revier zur Weide eingeräumt, oder ihr die Freyheit gegeben hat, in der Heide zu hüten: so ist daher ein Weidezins aufgekommen. Wiederum, wenn man den Bauern die Fischereygerechtigkeit zugestanden hat, hat dieses zum Wasser- und Fischer-Zins Veranlassung gegeben. Wenn die Bauern ihre gemeinschaftliche oder öffentliche Backöfen

auf der freyen Dorfstraße angelegt hatten, nahm daher ein Backofenzins seinen Ursprung.

13. Noch sind verschiedene unbeständige Abgaben, wohin z. B. das Inquisitengeld gehört, wenn es nach jedesmahligem Bedarfe ausgeschrieben wird.

Bey dieser ganzen Materie sind 3 Regeln zu beobachten. 1. Daß man die Bauern in den Abgaben nicht übersetze, auch solche nicht unter zu vielerley Rubriken häufe, und solcher Gestalt dem Landmanne das Leben allzu sauer und schwer mache, daß ihm kaum Luft und Wasser übrig bleibt, die er nicht versteuern müßte. 2. Daß eine richtige Prästations-Tabelle von allen Abgaben aller Dorf-Einwohner formiret und gehalten werde; welches zugleich die Rechnungen sehr verkürzen kann, wenn nur die summarischen Posten darein gesetzt, der individuelle Betrag aber durch die den Belegen beyzufügende Prästations-Tabelle nachgewiesen und justificirt wird. 3. Daß man die Erhebung der Abgaben auf die für den Landmann schicklichsten Termine stelle; z. B. im Frühlinge und Sommer hat er gewöhnlich mit der landesherrlichen Steuer genug zu thun, im Herbste und Winter aber hat er die meiste Einnahme, und alsdann müssen die herrschaftlichen Præstanda in etlichen Terminen eingehoben werden. Ueberhaupt ist bey einem wohl eingerichteten Kreis-Directorio nicht genug, daß ein Haupt-Prästations-Etat von den landesherrl. Steuern und Abgaben vorhanden ist, sondern es muß auch eine sichere Prästations-Tabelle aller herrschaftl. Abgaben, von jedem Dorfe und jeder darin wohnenden individuellen Familie, vorhanden seyn, es mögen die Dörfer dem Adel, oder den piis corporibus, oder zu den Domänen, gehören. Alle 6 Jahre soll hiernächst der Inspections-Rath, wenn der neue Kämmerey-Etat jedes Mahl gemacht wird, die Prästations-Tabelle und

die

die einzelen Quittungsbücher der Bauern genau revidiren.

C. Die dritte Hauptart von Kämmerey-Revenüen, sind die Zinsen von ausstehenden Capitalien. Sehr glücklich sind wohl diejenigen Kämmereyen zu schätzen, die sich in einer so vortheilhaften Lage befinden, daß sie diesen Titel in ihren Etats nicht mit einem Vacat ausfüllen dürfen! Es ist allemahl eine Zuflucht in bedrängten Zeiten, wenn große Unglücksfälle, als: Feuer- oder Wasser-Schäden, Krieg u. d. gl. vorfallen. Nur findet man jetzt wenig dergleichen Kämmereyen. Was ist aber wohl dem guten Wirthe angenehmer, als Interessen zu heben? Sein Geld wuchert alsdann unter der Sorge, Mühe und Arbeit eines Andern. Man bringt solches entweder bey Particüliers und Privatpersonen unter, oder man legt es in die öffentlichen Fonds des States. In allen Fällen muß die Bestimmung der Finanzkammer bey jeder einzelen Austhuung zuvörderst nachgesucht und beygebracht werden. Leihet man Capitalien an Privatpersonen, und auf deren Grundstücke, so muß dieses, wie bey Geldern der Unmündigen, auf die erste Hypothek geschehen. Der Rechtsgelehrte muß die dabey zu beobachtenden Cautelen in Acht nehmen. Geht man zu den öffentl. Fonds, so kann man nur diejenigen wählen, welche von dem State garantirt sind. Von der Art ist die landschaftliche Casse in der Mark Brandenburg, weil für dieselbe die ganze Provinz einsteht; ferner, die auf eben derselben Sicherheit fundirte adelige Credit-Casse, u. s. w. Bis ein solches Capital auf nur gedachte Weise untergebracht werden kann, muß der Inspections-Rath genau darauf halten, daß alle müßig liegende Gelder auf das schleunigste bey der Banque niedergeleget werden, weil solche sonst nur all u leicht bald zu diesem bald zu jenem Behuf von den Rathskämmerern und Magistraten ver-

griffen werden. Befindet sich eine Kämmerey in ziemlich guten Umständen, so kann sie wohl bey dem Bergbaue einige Kure anzunehmen suchen, oder es auch wagen, sich bey dem Häringsfange durch eine oder etliche Actien zu interessiren.

D. Es ist gar kein seltener Fall, daß Kämmereyen auch aus andern Cassen gewisse fixirte jährliche Einnahmen haben. Dieses sind theils einheimische oder auswärtige Patrimonial-, theils königliche Immediat-Special-, Haupt-Provinzial- oder General-Cassen. Dahin gehört z. B. wenn der Landesherr aus der Special-Accise- oder Weitzensteuer-Casse des Ortes 100 Thaler zu Salarirung des Magistrates verordnet hat, und solche deshalb auf deren Ausgabe-Etat hat setzen lassen; oder wenn die Provinzial-landschaftliche Casse zu Bestreitung der Kämmerey-Bau-Kosten einen jährlichen Beytrag thut; oder, wenn der Landesherr die Kosten zu Unterhaltung und Verpflegung der öffentlichen Laternen einer Stadt aus der Domänencasse etatmäßig gibt. Billig ist es hiernächst an sich, wenigstens führt es wohl nichts ganz unbilliges mit sich, daß eine besser dotirte und in Wohlstande sich befindende Kämmerey einer andern dürftigen beystehe, es sey nun auf gewisse Zeit, oder für beständig.

Der Ursprung von diesen und vielen mehreren Fällen ist leicht einzusehen. Theils gründet sich derselbe auf alte Verträge, theils auf die versorgende Verfügung des Landes-Herren. Selbst die Bürgercassen bezahlen an einigen Orten ein gewisses Fixum an die Kämmereyen. Man sieht indessen leicht, daß hier die Localitäten überall zu Hülfe genommen werden müssen. In Berlin, z. B. erhebt die Kämmerey aus der General-Steuer- und Kriegs-Casse, zu Salarirung der Schulbedienten, 4300 Rthlr.; zur Besoldung der Polizey-Officianten aber aus der Accisecasse 120 Rthlr. In Potsdam werden zu Unterhaltung der publiken Laternen jährlich 1700 Rthlr. aus der Domänen-Casse bezahlt. Nach Brandenburg gibt die Provinzial-

Städte-

Städtecasse zur Salarirung des dasigen Schöppenstuhles an die Kämmerey jährlich 100 Rthlr.

E. Wenn nun aber alle diese Fonds nicht zureichen wollen, alsdann hat man erst zu den Beyträgen oder Steuern der Bürgerschaft selbst seine Zuflucht zu nehmen. Dieser wichtige Grundsatz in dem ganzen Finanzsysteme, daß, wenn nähmlich die Erträge der Domänen und Regalien nicht so viel abwerfen, als die nothwendigen Ausgaben des States wirklich und unumgänglich erfordern, nur in dem Falle der Einwohner mit Abgaben, und zwar nach dem Verhältnisse seines Erwerbes, zugezogen werden solle, findet auch hier bey den städtischen Aerariis völlige Anwendung. Es klingt, in Wahrheit, hart, wenn ein Magistrat immer fort sagt: dazu und dazu muß die Bürgerschaft das Geld aufbringen! um so angenehmer hingegen, wenn sie sagen; unsere Bürger geben nur sehr wenig, und etwa jährlich bloß pro Haus 12 Gr. zu den gemeinen Ausgaben; die Kämmerey bestreitet die andern alle! Dagegen aber ist es auf der andern Seite eben so, und selbst rechtlich gegründet, daß, wenn das Aerarium curiae & ciuitatis durchaus nicht zureichen will, die Einwohner das Fehlende durch Abgaben ersetzen; denn ihnen kommt es zu gute, daß ihre Stadt mit einer Polizey-Regierungs- und Justizpflege versehen ist. Wenn darunter aber eine Stadt vor der andern schlechter situirt ist, so daß an einem Orte der Bürger mehr beytragen muß, in der andern aber weniger, so gehört dieses allerdings zu den Local-Unvollkommenheiten.

Alle Arten von dergleichen bürgerlichen Beyträgen sind theils fixirt, theils unfixirt. Zu erstern gehören unter andern die Brunnengelder, welche die Bürger zur Unterhaltung dieser nöthigen Anstalten aufbringen, und welche gewöhnlich auf die Häuser repartirt sind; ferner, wenn mit dem Schorsteinfeger auf ein

Fixum über die ganze Stadt contrahirt ist, welches besonders bey kleinern Städten geschieht, und daher die Repartition nach den Rauchfängen gemacht wird. Eben so wird das Nachtwächterlohn auf die Häuser abgetheilt und darnach erhoben. Auch der Uhrsteller wird auf diese Art besoldet. Das Hirtenlohn wird theils in Getreide, theils in barem Gelde, verabreichet. Letzteres wird gemeiniglich nach dem Viehstande erhoben, und eben so auch die Kosten wegen des Zuchtviehes, unter dem Nahmen des Bullengeldes. Ehedem sind die Schul-Officianten von den Bürgern nach der Reihe herum gespeiset, nachher ist aber das Speisegeld dafür eingeführt worden, in Ansehung dessen gemeiniglich die Häuser in 3 Classen eingetheilt sind. In einigen Städten sind daher so viel Cassen, als dergleichen Special-Recepturen eingeführt sind, welches aber gar nicht schicklich ist, wenn z. B. in einer Stadt 13 mancherley bürgerliche Rechnungen circuliren. In andern aber wird dieses zusammen unter dem Nahmen des Quartalgeldes, und zwar als Praestatio personalis zu den Polizeyanstalten, von den Familien, sie mögen ansässig seyn oder nicht, erhoben, und an manchen Oertern zur Kämmerey, in andern aber zur besondern vereinbarten Bürgercasse berechnet. In eben diesen wird ausser dem noch ein Kämmereyschoß von den Häusern insonderheit wegen Salarirung des Magistrates erhoben; ja hin und wieder wird wohl noch eine besondere Anlage zur Salarirung des Dirigentis gemacht. Noch hebt man so gar in manchen Städten die allerälteste Prästation, nähmlich die Urbeden (Orbeden) nach den Häusern ein.

Zu den unbeständigen Beyträgen, d. h. zu denen, die nicht alle Jahre und beständig vorkommen, gehören: die Natural- Spann- und Hand-Dienste bey den öffentlichen Bauten, welche besonders die kleinern auch Mediat-Städte thun müssen. Indessen wer-

werden diese jetzt größten Theils auch auf Geld gestellet, und in dieser Maße dem Entrepreneur vergütet. Beyläufig gedenke ich, daß es allerdings für die Bürger der kleinern und Mediat-Städte sehr lästig ist, wenn sie, der rathhäusl. und öffentlichen Geschäfte wegen, unentgeltlich Briefe tragen und Bothendienste thun müssen. Eine andere Beytragsart sind die Introductions-Kosten der Kirchen- und Schul-Bedienten; doch ist neuerlich verordnet worden, daß, wenn ein Schul- oder Kirchen-Bedienter innerhalb 10 Jahren wegzieht, derselbe diese Kosten der Casse wieder erstatten solle. Ferner: die Aufbringung von Proceßkosten, und vielleicht noch mehrere; von welchen sämmtlich sehr nachdrücklich disponirt ist, daß kein Magistrat dergleichen ausserordentliche Beyträge ohne Approbation des höchsten Finanz-Collegii, bey der in dem darüber emanirten Edicte festgesetzten harten Strafe, veranlassen oder einheben soll; welches also auch zu der ganz speciellen Aufsicht des Inspections-Rathes gehört, und weshalb auch alle diese Einnahmen unter dem Rechnungstitel: Auf Special-Verordnung, nachgewiesen werden sollen. Ist nun einmahl aber die Bürgerschaft dergleichen zu geben schuldig, und die Kämmerey nicht bey Kräften, die Ausgabe zur Soulagirung der Bürgerschaft zu übernehmen: so kommt es hier nur auf die schicklichste Erhebungsart an. Man lege, in dieser Absicht, 1. einen, aber nur sehr mäßigen Kämmereyschoß auf Häuser, Gärten, Aecker, Wiesen, und alle übrige unbewegliche Realitäten der Privatpersonen. Es muß derselbe deswegen nur ganz geringe seyn, damit die Grundstücke durch Onerirungen nicht zu sehr im Werthe verlieren mögen. Was insonderheit aber den Schoß von den Häusern betrifft: so muß man bey dessen Regulirung mehr auf die Lage in den Haupt-, oder Neben- oder Hinter-Straßen, auf die Fronten-

Länge

Länge von 50,80,100 ꝛc. Fuß, und auf die Tiefe des Hauses, sammt zugehörigen Gärten, sehen. Denn was heut ein schlechtes Haus ist, kann in zwey Jahren eines der vorzüglichsten seyn. Die alte Eintheilung des Schosses nach dem ehemahligen Schockfuße ist bekannt. Wenn wir also den Schoß oder die Abgabe von den Grundstücken auf den niedrigsten Satz annehmen, so muß das Fehlende auf andere Art ersetzt werden, und dazu nehme man, doch ebenfalls in einem sehr niedrigen Satze, den Fuß des Beytrages durch die Nahrungssteuer, aber nicht monathlich, sondern höchstens quartaliter, an. Durch den Schoß, oder die Auflage auf die Grundstücke, werden nur allein die possessionirten Bürger beytragen. Allein, es ist billig, daß auch die Nichtpossessionirten mit dazu beytragen; und wie oft sind nicht Mieths-Handwerker und Bürger in weit bessern Umständen, als diejenigen, welche Häuser und Aecker besitzen! Ueberhaupt ist die Nahrungssteuer an sich gar nicht zu verwerfen, weil sie sich eigentlich auf den Verdienst und Erwerb gründet; nur hat sie die Unbequemlichkeit, daß die richtige Proportion unter den Contribuenten nicht exact und ganz accurat auszumitteln ist; daher man diesen Modum eigentlich nur bey kleinern Erhebungen, wo man nicht zur Accise recurriren will, gebrauchen kann. S. den Art. Gewerbe-Geld, im XVIII Th. S. 131, fgg.

Nun wünschte ich aber auch, daß aus diesen beyden Fonds alle nöthige Stadt-Ausgaben möchten bestritten werden können, damit der Bürger nicht durch zehnerley Abgaben, wie ihm gar nicht zu verdenken ist, ungeduldig gemacht werde. Alsdann würden also aus diesem Fond die Brunnen unterhalten, der Schorsteinfeger, der Nachtwächter, der Uhrsteller, die Hirten ꝛc. gelohnet werden. Das Schulcollegen-Speisegeld würde, da es eigentlich nicht zu den Käm-

me-

merey-Gefällen gehört, zur besondern Schulcasse verwiesen, wie dergleichen billig in jeder Stadt seyn sollte. Nur allein bey starken Bauten und großen Processen, würde eine ausserordentliche Anlage erforderlich seyn. Kann man aber jetzt noch nicht zu diesem Fuße gelangen, so muß man auch eine Prästations-Tabelle machen, was jeder Bürger jährlich an Brunnengeld, Schorsteinfegerlohn ꝛc. zu geben schuldig ist; und werden ausserordentliche Anlagen reguliret, so geht man nach den in jeder Stadt vor Alters angenommenen Classifications-Principiis, die daher auch der ganzen Bürgerschaft bekannt seyn müssen. Gesetzt endlich, es kommt eine Kämmerey in gute Umstände, daß sie diese Beyträge der Bürger wohl gar auf eine Zeitlang oder für beständig entbehren kann, welcher Fall z. B. durch gute Nutzung des Stadtforstes eintreten kann: so ist es auch höchst billig, daß solche Abgaben alsdann erleichtert werden.

F. Die sechste und letzte Hauptart von Kämmerey-Revenüen, sind die extraordinären und insgemeinen Einnahmen. Man muß allemahl einen Unterschied zwischen beständigen oder fixirten, und ordinären, so wie hingegen zwischen unbeständigen oder unfixirten, und extraordinären Einnahmen machen. Jene kommen zwar gewöhnlich und größten Theils alle Jahre vor, allein, ihr Betrag ist so ungewiß, daß man nichts fixirtes darüber zum Etat annehmen kann, sondern einen Durchschnitt verschiedener Jahre zum Grunde legen muß. Extraordinäre Einkünfte kommen nicht beständig, sondern nur zuweilen, ja manche kommen niemahls wieder vor. Vorzüglich können sie aus drey Quellen herkommen: 1. Aus der Kämmerey-Oekonomie selbst. Es wird z. B. ein Kämmereyvorwerk in Erbpacht ausgethan, und dabey festgesetzt, daß Erbpachter 1000 Thaler Erbstandsgeld zur Kämmerey erlegen soll; dieses ist also eine wahre extraor-

di-

dinäre Revenüe; denn nur alsdann, wenn, wieder Wünschen und Hoffen, der jetzige zu Grunde gehen, und ein neuer Erbpachter kommen sollte, würde der Fall wieder eintreten. 2. Wenn aus andern Cassen Gelder ausserordentlicher Weise an die Kämmerey gezahlet werden, welche sie völlig mit in ihre Massam convertiren kann, und welches also keine durchlaufende Post ist, z. B. eine schwache Kämmerey hat eine große Brücke zu unterhalten, der Landesherr schenkt ihr aus dem Meliorations-Etat dazu 500 Thlr., so daß sie alsdann nur, bey Beobachtung bestmöglichster Menage, das daran noch Fehlende zu zuschießen hat. So hat unter andern K. Friderich Wilhelm den kleinen und amtssässigen Städten Gelder zu Anschaffung der Feuerlöschungs-Geräthschaften aus den Acciscassen auszahlen lassen. Oder der Landesherr schenkt einer Kämmerey ein ansehnliches Abschoßgeld von einer eximirten Familie, welches eigentlich seinem Fiscus zugefallen wäre. Indessen muß man hierin diesen Abschnitt und Titel nicht mit der besondern extraordinären Kämmereyrechnung, welche der ordinären angehänget werden muß, verwechseln. Ihr wesentlicher Unterschied besteht darin, daß sie zwar auch aus andern Cassen kommende, aber bloß durchlaufende Posten begreift, d. h. solche, die, so wie sie eingehen, auch eben sogleich wieder ausgezahlet werden müssen; die Kämmereyeinnahmen hingegen, von welchen hier die Rede ist, werden zur ökonomischen Masse der Haupteasse gezogen. 3. Die dritte Art obiger Einkünfte entsteht aus den genehmigten extraordinären Beyträgen der Bürgerschaft zu dem verschiedenen bereits erwähnten Behuf, als: zu Baukosten, Prediger-Introductionen, u. s. w.

Da nun alle diese dreyfache Gattungen sich allemahl auf eine besondere Genehmigung oder Befehl gründen müssen, so gebraucht man gemeiniglich die Aus-

Ausdrücke: Auf Special-Approbation, und auf Special-Ordre. Erſteres findet Statt, wenn von den Magiſträten, oder Curatoribus caſſae, ſelbſt auf die Erlaubniß zur Einhebung, als: wegen des Erbſtandsgeldes, wegen Bürger-Beyträge ꝛc. angetragen, und ſolches genehmiget worden iſt; alsdann ſagt man: dieſes oder jenes iſt auf Special-Approbation eingekommen. Wird hingegen einer Caſſe befohlen, an eine andere gewiſſe Gelder auszuzahlen, ſo heißt es: dieſe Poſt iſt auf Special-Ordre eingegangen.

Man kann auch noch einen vierten Fall gedenken. Es wird nähmlich feſtgeſetzt, daß jeder angehende Höker jährlich 1 Thaler zur Kämmerey erlegen ſoll, es findet ſich aber dazu noch kein Titel im Etat, ſo bringen die Rendanten gewöhnlich, ſo viel davon aufkommt, unter dieſen Abſchnitt, bis in dem neuen ſechsjährigen Etate darüber eine beſondere Rubrik angenommen worden iſt. Indeſſen betrifft dieſes mehr Formalia, als Eſſentialia.

Es gibt aber noch eine Gattung von Einnahme, welche man die insgemeine nennt. Sie iſt entweder ihrer Natur oder den Umſtänden nach ſo beſchaffen, daß ſie, theils gar nicht, oder doch für jetzt nicht gleich, zum Etat gezogen werden kann, begründet ſich aber in den allgemeinen Landesgeſetzen; und mithin iſt die Kämmerey entweder in totum, oder doch in tantum, dazu befugt.

Zwey Beyſpiele ſollen dieſes erläutern. Es kommt ſo viel etatmäßig an Golde ein, daß, nach Auszahlung der Salariſten zum vierten Theile ihres Gehaltes, ingleichem der Zinſen, noch ein Ueberſchuß bleibt; dieſer wird alſo in Courant verwechſelt, das davon entſpringende Agio aber hier zur Einnahme geſtellt. Der zweyte Fall. Es iſt den Kämmereyen erlaubt, ein proportionirliches Schutzgeld von den Stadt-Muſicis zu nehmen; bey der Stadt N. N. aber findet ſich noch einige Bedenklichkeit, ſolches dem Etate einzuverleiben: ſo wird alsdann verordnet, es ſolle entweder

für

für erst, oder für beständig, unter der insgemeinen Einnahme aufgeführet werden.

Ein dritter Fall. Es ist generatim verordnet, daß ein Komödiant pro Tag, an welchem er spielt, an die Kämmerey des Ortes 12 Gr. geben soll. Allein, kaum alle 10 Jahre kommt eine Gesellschaft Schauspieler nach derselben Stadt; mithin kann auch darüber kein besonderer Titel unter der unbeständigen Einnahme angenommen werden, daher wird solche unter Insgemein und sub Extraordinariis berechnet.

Ich beschließe die Lehre von der Kämmerey-Einnahme mit der Materie von den Administrationen sowohl der Kämmerey-Gefälle, als auch der Kämmerey-Güter, ingl. von deren Verpachtung.

Es ist zwar im J. 1743 verordnet worden, daß die Kämmereyen ebenfalls, wie die Domänen-Aemter, in General-Pachtungen ausgethan werden sollten, welches aber, ob gleich die Sache hin und wieder versucht wurde, nicht zu Stande gekommen ist, und sie hat wirklich viele Bedenklichkeit. Man bleibt daher zur Zeit noch bey den Particular-Verpachtungen. Weil indessen sich doch nicht alle unbeständige Gefälle verpachten lassen, oder sich auch nicht allemahl Liebhaber dazu finden: so lässet man solche vorerst entweder durch den Rathskämmerer, oder durch ein anderes vereidetes Mitglied, bewirthschaften, wofür gewöhnlich pro Thaler der Einnahme, 3 bis 4 Gr. Douceur- oder Receptur-Gelder gegeben werden. Es sind dabey nach Verschiedenheit des Gegenstandes auch mancherley Cautelen zu fassen, indem solche bey Brauereyen, Ziegeleyen, Vorwerken, Fischereyen, und allen übrigen, sehr differiren. Um aber nicht zu weitläuftig zu werden, will ich nur die Conditionen, welche die königl. General-Pächter einzugehen haben, hier anführen, weil solche auf die Particular-Kämmerey-Pachtungen ebenfalls angewandt werden sollen, zumahl

mahl man ſolche auch noch nicht in der gedruckten Sammlung unſerer Conſtitutionen findet.

Feſtſtehende Conditionen für die Pächter, welche königl. Aemter in General-Pacht übernehmen.

1. Ein Viertel der Pachtgelder in *Friedr. d'or* an die Renty oder Provinzial-Haupt-Domänen-Caſſe abzuführen, auch in Anſehung der übrigen drey Viertel ſich gefallen zu laſſen, was wegen der Münzſorten bey den kön. Aemtern überhaupt etwa noch verordnet werden dürfte. Ferner,
2. von den wirklichen Pachtſtücken allemahl ein Quartal zu pränumeriren.
3. Eine Caution auf Rthlr. zu beſtellen.
5. Zu der errichteten Feuer-Societät auf dem platten Lande in der Churmark mit zu contribuiren, und bey jedesmahligem Ausſchreiben, wenn der Beytrag bey dem Hauptvorwerke nicht über 60, bey jedem der andern nicht über 40 Thlr. beträgt, ſolches aus ſeinen eigenen Mitteln zu thun.
5. Jährlich den 20ſten Theil der Rohr- und Stroh-Dächer auf ſämmtlichen Amts-Vorwerks-Schäferey- und Familien-Gebäuden, auf ſeine eigene Koſten, und wie ihm ſolches vom Bau-Inſpector wird zugemeſſen werden, umdecken zu laſſen, auch das übrige dieſer Dächer jederzeit in gutem Stande zu unterhalten.
6. Alle kleine Reparaturen an jedem Amts-Vorwerks-Wirthſchafts-Schäferey- und Familien-Gebäude, welche zu der Zeit, da ſie entſtehen, nicht über 10 Thlr. betragen, *ex propriis* zu übernehmen.
7. Alle Feld-Teich-Luch- und Wieſen-Gräben auf eigene Koſten zu unterhalten, und, bey ſeinem Abzuge, in tüchtigem Stande abzuliefern, auch jährlich den dritten Theil davon aufzuräumen.
8. Die kupfernen Brenn- und Branntwein-Geräthe nach Gewicht und gerichtl. Taxe bey dem künftigen Abzuge nach dem conſcribirten Inventario abzuliefern, und, was daran fehlen möchte, nach der Taxe zu vergüten; *durante* der Pachtjahre aber alle

sich dabey eräugnende Reparatur aus seinen Mitteln vorzunehmen.

9. Alle Gehäge, ohne dazu Holz, *exclusive* dessen, was zu Staken und dem Strauchholze erforderlich ist, zu verlangen, in guter Würde zu unterhalten.

10. Jährlich bey jedem Vorwerke ein Schock gute Saz Weiden, vorzüglich aber Rüstern und anderen harten Laubholz, zu pflanzen, und diese Zahl jederzeit complet zu erhalten, oder pro Stück 4 Groschen zu bezahlen.

11. Auf die Conservation der Unterthanen nach aller Möglichkeit bedacht zu seyn, und ihnen, nach Befinden der Umstände, mit Saat- und Brod-Korn vorschußweise an die Hand zu gehen, und, weil dahin mit gehört, daß keine Reste aufschwellen, die Prästationen in den geordneten Quartalen prompt einzufordern, und deshalb für sich keine Nachsicht zu geben, indem, wenn sie sich aufhäufen, es den Unterthanen nur zu schwer fällt, sie abzuführen, auch öfters die Executionen fruchtlos zu seyn pflegen; bey vorkommenden besondern Fällen aber, davon ohne Anstand an die Kammer zu berichten, wiedrigenfalls er sonst für den Ausfall zu haften hat.

12. Die *in natura* einzuhebenden Kornpächte nach Abzug dessen, was die Deputanten *in natura* erhalten, auf Erfordern, gegen 2 Gr. Nachschuß pro Scheffel über die Kammertaxe, dem königl. Magazine zu überlassen.

13. Richtige Manuale, Saat- Aernde- und Dresch-Register zu halten, und solche, so oft es verlangt wird, jederzeit unweigerlich zu produciren.

14. Alle Jahre wenigstens 8 bis 12 Morgen Landes, wo es sich am besten schickt, mit Lucerne und andern Grassamen und Futterkräutern zu bestellen, auch den Kartoffelbau sich bestens angelegen seyn zu lassen, nicht weniger die Unterthanen gleichfalls dazu anzuhalten.

15. Zu Beförderung der Bienenzucht sogleich im ersten Jahre aus dem Meklenburgischen oder andern benachbarten fremden Landen, 6 Bienenstöcke anzuschaffen, und den Einzug derselben durch den Gränz-Zollzettel zu dociren, auch selbige alljährlich wenigstens

ſtens mit 2 Ständern zu vermehren, welche ihm jedoch insgeſammt eigen verbleiben.

16. Sich der *per Reſcript.* v. 6 Apr. 1757 feſtgeſetzten Remiſſions-Clauſel zu unterwerfen, und

17. von den contribuablen Hufen der Vorwerke den Beytrag zur naturellen Cavallerie-Verpflegung für die Kreis-Boniſication präſtiren zu laſſen.

Das Art. 16. erwähnte Königl. Reſcript an die churmärk. Kammer, in Anſehung deſſen, was bey Verpachtung der Aemter intuitu der ſämmtl. Remiſſionen obſerviret werden ſoll, lautet folgender Maßen:

Friedrich ꝛc. ꝛc.

Wir haben bisher wahrgenommen, daß die Pacht-Contracte, welche mit den General-Pächtern geſchloſſen worden, *ratione Caſuum fortuitorum*, nicht auf einerley Art eingerichtet ſind. Da Wir aber darunter eine durchgängige Gleichheit eingeführt wiſſen wollen: ſo habt ihr mit den Pächtern und Licitanten künftig ſogleich anfangs, ehe auf die neue Pacht *entrirt* wird, feſtzuſetzen:

daß 1. die General-Pächter alle *Caſus fortuitos* über ſich nehmen, auſſer, wenn Feuer vom Himmel, durch böſe Leute, und aus der Nachbarſchaft, entſteht; 2. Peſtilenz, Krieg und allgemeines Viehſterben im ganzen Kreiſe ſich eräugnet, des Pachters Inventarium dadurch angeſteckt wird, und ganz ausſtirbt; oder 3. wenn durch Hagel- und Wetterſchlag, Sprengſelfraß und generellen Mißwachs, bey allzu naſſen oder dürren Zeiten, völliger Ausfall bey der Aernde ſich eräugnet, daß nicht die Ausſaat wieder gewonnen wird; in welchem Falle Wir dem Pachter eine billige Remiſſion angedeihen laſſen wollen.

Die General-Pächter, welche, dieſe Conditionen zu übernehmen, ſich weigern, können nicht zur Pachtung admittiret werden, und wollen Wir keinen Contract, worin dieſe Clauſel nicht enthalten iſt, *a dato* an weiter confirmiren. Berlin, d. 6 Apr. 1757.

Müſſen dieſe Güter aber, es ſeyn Vorwerke, Mühlen, Ziegeleyen ꝛc. im äuſſerſten Nothfalle adminiſtrirt werden, ſo iſt nöthig, daß ebenfalls beſondere Inſtructionen entworfen werden.

Ehemahls sollten die Pacht-Contracte von den Kämmereygütern, welche die Magistrate mit ihren Arendatoren schließen, wenn der Betrag über 20 Thlr. war, jedes Mahl zur Confirmation an die Ober-Finanz-Collegia eingereichet werden; nach der Zeit aber ist dieses wieder eingestellt worden. Indessen würde es doch von wesentlichem Nutzen seyn, wenn solche, bis von 100 Thlr. an, von den Ober-Collegiis revidiret und bestätiget würden; die unter 100 Thlr. hingegen müßten von dem Inspections-Rathe genau revidiret, und alsdann erst zwischen den verpachtenden Magistraten und den Pächtern vollzogen werden.

Noch ist zu bemerken, daß der Inspections-Rath allemahl den Licitations-Terminen mit beywohnen, und daß diese Termine ohne alle Nachsicht wenigstens 4 Monathe vor Ablauf der alten Pachtzeit, bey 5 Thlr. Strafe, gehalten werden sollen. Wenn das alte Locarium nicht erreicht wird, wird die Verpachtung, statt auf 6 Jahre, nur auf 3 Jahre approbirt. Die Magistrate schlagen also die Güter nur bedingungsweise, oder sub clausula, nähmlich bis auf erfolgte Genehmigung der Ober-Finanz-Collegien, dem Meistbiethenden zu, und zwar demjenigen, welcher die beste Renommée für sich hat, die beste Sicherheit besitzt, und die besten Conditionen offeriret. Der Inspections-Rath muß aber in terminis auch wohl Acht haben, daß die Magistratspersonen nicht etwa versteckter Weise durch einen dritten Mann mit biethen, und vorher schon die Pachtlustigen etwa abschrecken lassen; wie auch darauf, daß der Rathskämmerer sich nicht heimliche Deputate ausmache.

Man hat also nach obigem zweyerley Arten von Contracts-Cautelen, indem einige zum ökonomischen, andere zum Justiz-Gegenstande gehören, die also der Inspections-Rath beyderseits kennen muß.

Von

Von Verpachtung der Kämmerey-Pertinentien in der Churmark. s. Hrn. Bar. v. Lamotte Beytr. zur Cameralwiss. 1 Th. Lpz. 1782, ar. 8. S. 140—156.

Um bey dem zweyten Theile der Kämmerey-Oekonomie, welcher die Ausgaben bey den Kämmerey-Cassen betrifft, ebenfalls einen Leitfaden zu haben, müssen wir wieder auf die erste Idee, weshalb dergleichen Stadt-Aerarien errichtet worden sind, oder noch errichtet werden, zurück gehen; und da nehme ich als untrieglich an, daß solche ursprünglich theils zur Besoldung aller nöthigen Bedienten bey einer Stadt und deren Local-Regierung, theils zu Bestreitung der öffentl. Ausgaben, sowohl wegen der Polizeyverwaltung, als auch Handhabung der Justiz, gewidmet seyn sollen; ja, daß selbst eine oder die andere landesherrl. Abgabe daraus bestritten würde, wovon die Urbeden noch ein Beyspiel sind; mithin würde sich auch alles unter die drey Haupt-Titel hier anbringen lassen. Allein die Folge der Zeit hat bey vielen Kämmereyen, theils durch wirklichen Bedarf, theils auch wegen übel geführter Wirthschaft, nöthig gemacht, Schulden zu contrahiren, und Capitalien zu leihen. Da nun nach der alten Hausregel, welche auch hier Statt findet, derjenige, welcher seine Schulden bezahlt, eben dadurch sein Vermögen verbessert, so muß man, wenn man das Capital selbst nicht abtragen kann, doch, um seinen Credit zu behaupten, und um sich als ein rechtschaffener Schuldner gegen seine Creditores zu bezeigen, vor allen Dingen die Zinsen berichtigen. Aus jetzt gedachter Ursache gebe ich diesem Abschnitte den ersten Platz, weil auch hier, wie in dem Privatleben, der wahre Wohlstand der Casse nicht anders, als nach Abzug des Aeris alieni, bestimmet werden kann. Ist hingegen eine Kämmerey von Schulden rein, so kann sie sich vor andern sehr glücklich schätzen.

Ich habe schon vorläufig bey der Einnahme angemerkt, daß die Landesherren den Kämmereyen theils Beyträge zu den allgemeinen Stats- und andern Immediat-Cassen, auch zu allgemeinen Landes- oder Provinzial-Polizeyanstalten, theils auch Salarien-Beyträge für einzelne Statsbediente, auferlegen, welche mit den Zinsen und Schulden fast in gleichem Verhältnisse stehen, und, als landesherrliche Gefälle, zuerst berichtiget werden müssen. Der zweyte Abschnitt wird daher alle etatsmäßige Ausgaben auf königl. Verordnung begreifen. Ich weiß indessen gar wohl, wie von der einen Seite bestritten werden will, daß der Landesherr nicht berechtigt sey, Kämmereyen, welche das Peculium der Bürger wären, mit solchen Statsabgaben, welche er eigentlich selbst und allein zu übernehmen und zu bestreiten schuldig sey, zu belästigen, da die Bürger schon ohne dies durch Steuern und Abgaben dazu beytrügen. Ich werde also in der Folge zu zeigen haben, welche Abgaben der Fürst eigentlich, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, von den Kämmereycassen seines Landes zu fordern haben möchte. In dem dritten Abschnitte folgen alsdann alle und jede rathhäusliche Besoldungen, welche bey grössern Städten und Kämmereyen gemeiniglich sehr ansehnlich zu seyn pflegen. Auf diese folgen, in dem vierten Abschnitte, alle gemeine Ausgaben, welche theils die Polizeyverwaltung, theils die Justizpflege erfordert, und deren Verschiedenheit nicht geringe zu seyn pflegt. Wenn ferner eine Kämmerey so glücklich ist, daß sie Capitalien ausleihen kann, so werden solche in einen folgenden Abschnitt gebracht; und so kommen auch die Ausgaben auf Special-Verordnung, die noch nicht etatmäßig sind, unter einen besondern Abschnitt. Doch findet dieses nur in Rechnungen Statt, weil in den Etats etwas bestimmtes darüber nicht angesetzt werden kann. Nach dieser Ordnung werde ich demnach

nach die Materie der Kämmerey-Ausgaben abhandeln.

A. Die erste Classe der Kämmerey-Ausgaben betrifft die abzutragenden Zinsen und Capitalien. Alle Zinsen sind zweyerley Art, je nach dem das Capital aufgekündiget und zurück gegeben werden kann, oder wo solches nicht angeht, und mithin dasselbe beständig haftend oder eisern ist; daher entsteht also der Unterschied zwischen ablöslichen und unablöslichen Zinsen. Von letztern will ich zuerst reden. 1. Sie stammen aus den ältern Zeiten her, und haben zweyerley Ursachen. Einmahl haben die Magistrate und Kämmereyen in bedrängten Zeiten Geld zum Anlehn zu suchen sich genöthigt gesehen; attente Capitalisten haben also von der Gelegenheit profitirt, und es sich zur Bedingung gemacht, daß das Anlehn eisern bleiben müsse. Diese Maxime hat insonderheit die Geistlichkeit sehr gut verstanden; und da solche unter der römischen Kirche über das Vermögen der Einfalt gleichsam disponiret, folglich die Reichthümer an sich gebracht hat, so sind die Kirchen, Schulen, Hospitäler ꝛc. auch vor allen andern im Stande gewesen, den bedrängten Rathskämmereyen zu Hülfe zu kommen. Auf der andern Seite sind auch dergleichen Capitalien den Kämmereyen selbst offerirt worden, damit die Zinsen davon zu frommen Legaten und Stiftungen, wie auch wirklich geschehen ist, bestimmet werden könnten. Daß indessen bey allem diesen die Magistrate nicht ökonomisch verfahren haben, sieht ein Jeder, zumahl diese unablösliche Capitalien gewöhnlich zu 6 pro Cent haben verzinset werden müssen (32). Ueberhaupt haben die Vorfahren

(32) Auf solche Weise hat die Kämmerey in Frankfurth jährlich an 1200 Rthlr., die in Berlin an 2500 Rthlr, und die in Brandenburg an 1000 Rthlr., von dergleichen unablöslichen Zinsen und Legaten zu bezahlen, unter welchen so wohl pia corpora,

hierunter für ihre Nachkommen allerdings sehr gut gesorgt, indem dergleichen Capitalien, welche gar keinen Veränderungen unterworfen sind, wohl unstreitig gar vorzüglich zu schätzen sind, so sehr sie auch eine Kämmerey wenn solche wieder zu guten Umständen gekommen ist, belästigen.

Es ist also die Frage, ob eine damit onerirte Kämmerey sich gar nicht davon los machen könne? Freylich kann sie sich nur wenig Hoffnung dazu machen. Der Inhaber wird sich wohl hüten, dergleichen Capital aufzukündigen, oder, wenn es ihm auch angebothen würde, solches anzunehmen. Der seltene Fall würde etwa seyn, wenn die Kämmerey den Creditor mit einer ansehnlichen Gratification abfinden könnte.

Damit auch von Zeit zu Zeit in den Jahresrechnungen alles über diese unablösliche Capitalien constire, wird der Rendant nicht nur jedes unablösliche Capital selbst sondern, wenn es noch auszuforschen ist, auch das Datum des Anlehns, zu benennen haben, welches wenn das Corpus bonorum vollständig ist, aus denselben leicht entnommen werden kann. Daß aber überhaupt Schuld-Capitalien, sammt deren Zinsen, so wohl in diesen Corporibus, als auch in der Rechnung selbst, nach der Zeitordnung, wie sie contrahirt worden sind, zu rangiren seyn, ergibt sich schon aus der Natur der Sache, und den allgemeinen Rechtsregeln, wodurch auch zugleich vermieden wird, daß nicht andere fixirte und von Alters her radicirte Abgaben an die pia corpora unter diesen unablöslichen Zinsen mit unter laufen, weil solche an einen andern Ort gehören. Endlich ist noch zu bemerken, daß dergleichen fest stehende Zinsen-Revenüen nicht nur in Gelde, sondern auch in Natural-Getreide, und andern Frucht-

Ar-

pora, als auch Privat-Familien, aus diesen Cassen Hebungen haben, ja so gar sind einigen Geschlechtern aus der Ober-Lausitz dergleichen unablösliche Zinsen zuständig.

Arten, ſtipulirt ſeyn können, daher leztere eigentlich aus dem Kämmerey-Kornboden-Etate zu verabreichen ſeyn werden.

Daß man indeſſen nunmehr, und da die Kämmereyen unter der Curatel der obern Landes-Collegien ſtehen, dieſelben nicht mehr mit dergleichen immerwährenden Laſten der unablöslichen Zinſen belegen laſſe, iſt leicht zu erachten; und auch dieſes iſt ein Beweis von dem Nuzen einer ſolchen Ober-Curatel. Denn, wenn die Frage aufgeworfen würde: in wie fern die Vorfahren beſſer gethan, entweder, daß ſie in bedrängten Zeiten Kämmereygüter verkauft, oder daß ſie unablösliche Capitalien aufgenommen haben; ſo wird man wohl immer eher in dem härteſten Falle für das erſtere ſeyn, weil ihnen doch noch die Ausſicht blieb, mit der Zeit dieſe oder andere Güter wieder zu acquiriren. Man kann immer eher vermuthen, daß es hauptſächlich an den Magiſträten ſelbſt gelegen haben müſſe, wenn ſie keinen Credit gehabt haben; ſo wie es auch zum Theil noch jezt iſt.

2. Die zweyte Art der jährlichen Ausgaben ſind die ablöslichen Zinſen, d. h. diejenigen, wo der Creditor ſo wohl, als auch die debitoriſche Kämmerey, das Capital in der ſtipulirten Zeit einander aufkündigen können.

Die erſte Frage hierbey iſt: unter welchen Umſtänden können und dürfen die Kämmereyen Schulden machen? indem es doch ſonſt eines jeden guten Wirthes Pflicht iſt, ſich vor Schulden äuſſerſt zu hüten? Erſtlich, wenn ſie von großen auſſerordentlichen Unglücksfällen, als: ſtarken Brand- oder Waſſer-Schäden, oder Kriegsverwüſtungen, betroffen werden. Denn es müſſen nicht nur die Salarien bezahlt werden, ſondern es wollen auch die übrigen höchſt nöthigen Ausgaben ihren Fortgang haben. Es tritt alſo hier der Fall der Nothwendigkeit ein, zu borgen und

Bautaxe enregistriren, so wird ihn
sement jetzt nicht mehr so schwer, w
werden. Ein sehr schlimmer Fall
große Wasserschäden an Dämmen,
cken und andern Wasserbauten vor
nicht nur sehr kostbar sind, sonder
schub leiden; daher alsdann arme
züglich zur Gnade des Landesherrn
men müssen.

Ein zweyter Umstand kann sic
bey großer Theurung die Pflicht
erfordert, zur Unterstützung ihrer b
ein öffentliches Stadt-Magazin an
auf den Credit der Kämmerey Capi
Doch ist dieses äusserst zu vermeiden
Falle zu unternehmen, wenn kein a
ist, und die ganze Bürgerschaft sich
für den oft unvermeidlichen Verlu
bey einzustehen, welchen sie alsdan
ausserordentliche Anlage, oder du
kauf aus der Stadt-Heide, über
muß.

Ein dritter, aber, wie ich s
habe, seltener Fall ist, wenn ein

Anſtalten errichten, als z. B. ein Lombard anlegen will. Geſetzt, ſie kann Capitalien zu 4 pro Cent leihen, und erhebt dagegen, excluſ. der Einſchreibegebühren, 6 bis 7 vom Hundert an Zins wieder: ſo iſt es wohl nicht zu wiederrathen; beſſer aber wird es allerdings ſeyn, wenn ſie aus eigenen Capitalien und Beſtänden den Fond dazu formiren kann. Eine andere Frage iſt, ob Kämmereyen gut thun, wenn ſie Montes pietaris, Creditcaſſen ꝛc. anlegen, woraus ſie den Stadtbürgern auf ihre Grundſtücke Capitalien leihen? Dieſes entſcheidet ſich ebenfalls nach dem jetzt gedachten Principio: nähmlich, die Kämmerey hat entweder eigenes Vermögen, oder ſie leihet zu 4 pro Cent auf, und verleihet zu 5 pro Cent wieder, ſo iſt es keinem Bedenken unterworfen; nur wird hier eine ſehr große Präciſion von Seiten des Rendanten und der Caſſen-Curatoren erfordert. Ein noch anderer Fall iſt, wenn verſchuldete Kämmereyen ſich durch Etablirung von Tontinen zu helfen ſuchen. Kurz, die Kämmereyen können im Kleinen in bedrängten Umſtänden mancherley Mittel, jedoch allemahl mit Approbation, einſchlagen, zu welchen nach der höhern Finanz-Theorie die Staten im Großen ihre Zuflucht zu nehmen pflegen; ja, wir haben Beyſpiele, daß ihnen durch Lotterien iſt geholfen worden. Ehedem haben auch viele Städte, als: Brandenburg, Strausberg, in der Mark Brandenburg, das Münzrecht, doch nur hauptſächlich auf Scheidemünze, gehabt.

Endlich kann noch ein fünfter Fall eintreten, wenn der Landesherr in ſpeciellen Fällen Beyträge befiehlt (33). Ingleichem, wenn der Landesherr Dons Gra-

(33) Von einer ſolchen Art war derjenige, als K. Friderich Wilhelm die potsdamſche Kämmerey fundiren wollte, und daher ſämmtliche Kämmereyen einen Beytrag zu den etliche 20000 Thlr. Kaufgeldern für ein anſehnliches Landgut leiſten mußten. Ferner, als K. Friderich der Große die erſte Grund-

Gratuits, oder Anlehne, im besondern Zeiten und Umständen fordert; oder wenn sie zur Defension des Landes in Kriegsläuften beytragen müssen (34).

Kann eine Kämmerey aus ihrem reellen, und nicht fingirten Etate nachweisen, daß sie die Zinsen von den anzuleihenden oder schon angeliehenen Geldern gehörig abzutragen im Stande ist, daß nächst dem ihre Einkünfte solide sind, daß sie wenigern Unglücksfällen ausgesetzt ist, und sie zahlt dann die Zinsen auch jederzeit promt: so wird es ihr wohl nicht so leicht an Privat-Credit mangeln. Sollten indessen nicht so gleich Capitalien von Particüliers zu erhalten stehen, so muß sie, gegen Verpfändung ihrer Güter, Anlehne bey öffentlichen Cassen, als: Banken ꝛc. suchen. Daß aber auch dieses mit Approbation der Ober-Finanz-Collegien geschehen müsse, folgt schon aus der allgemeinen Landesverfassung.

In Absicht des Zinsfußes richtet sie sich nach dem currenten Satze. Sie hat z. B. zu 5 pro Cent geborgt; der Zinsfuß im State aber fällt auf 4 pro Cent, so würde sie wieder sich selbst handeln, wenn sie nicht ihre Creditores ebenfalls dazu vermöchte. Im übrigen ist die halbjährige Bezahlung der Interessen immer für den Creditor sowohl, als für den Debitor, die schicklichste Art.

Man sieht endlich hieraus, daß bloß in aussserordentlichen Fällen einer Kämmerey nachgelassen werden kann, Schulden zu machen; dagegen, was das Currente

Grundlage zu den öffentlichen Woll-Magazinen in den Manufactur-Städten machen ließ, wozu den bemitteltsten Kämmereyen ebenfalls die Conferirung auferleget wurde.

(34) Als z. B. in dem siebenjährigen Kriege, da die Kämmereyen die Landmiliz-Gelder aufbringen mußten; so wie 1740 der König von ihnen zum ersten schlesischen Kriege ein Darlehn forderte, welches er noch mit 5 pro Cent verzinset, damit Capitalisten ihre Gelder bey den Kämmereyen unterbringen können.

rente betrifft, selbige, so wie jeder guter Wirth, ihre Ausgaben mit der Einnahme in eine Proportion setzen müsse; oder, wenn ja diese gegen jene ganz unzureichend seyn sollte, alsdann muß die Bürgerschaft entweder durch bare Geldbeyträge, oder durch Abtretung communer Nutzungs-Pertinentien, oder auf andere Art, in subsidium zutreten.

3. Indessen bleibt das alte Sprichwort: Borgen macht Sorgen, immer wahr. Das unermüdete Bestreben des Rendanten, des Magistrates, des Inspections-Rathes, und selbst die Richtung der Provinzial-Finanzkammer, muß also dahin gehen, daß durch Bezahlung der Schulden das Vermögen einer Kämmerey verbessert werde. Der sicherste Weg, um dieses zu erreichen, ist, daß in dem Etate selbst ein jährlich fixirtes Quantum dazu ausgesetzt werde, weil sonst die Magistrate und Rathskämmerer nur zu oft mancherley Ausgaben unter dem Titel der unfixirten Posten, ingl. unter dem Titel: zu Insgemein, machen, und den Ueberschuß dazu verwenden, wovon manche füglich hätten unterbleiben, oder doch mit wenigerm bestritten, das Geld aber zu Bezahlung der Schulden verwandt werden können. Ueberhaupt gehen viele Magistrate schwer und ungern hieran. Sie machen gemeiniglich den Einwurf: haben wir vielen Bestand, so werden uns mancherley neue auswärtige Salarien und Abgaben aufgebürdet. Allein theils findet hin und wieder der Kämmerer bey Negociirung der Capitalien seine Convenienz, theils wollen die Magistrats-Glieder ihre eigene oder ihrer Freunde Capitalien gern lange bey der Kämmerey auf Zins behalten. Hiernächst hat eine Kämmerey, wenn sie von Schulden rein ist, bey Unglücksfällen immer freyere Hände; und ist sie einmahl rein, so verstärke sie ihren Bau-Etat, baue alsdann massiv statt Holzwerk, mache einen soliden Wegebau auf ihrem Stadt-Territorio, und gebe,

wel-

welches vorzüglich gut und nützlich ist, den Neubauenden, wenn der Landesherr denselben 15 pro Cent Unterstützungsgelder reichen lässet, eben so viel dazu; und wenn also 30 p. C. darauf fallen, so wird mancher eher sein altes verfallenes Haus abreissen, oder sich in der Vorstadt anbauen, wodurch eine Stadt immer an mehrern und bessern Gebäuden profitiren wird. Nächstdem gehe auch die Kämmerey alsdann nicht so kärglich mit Prämien und Etablissementsgeldern neu angehender Bürger und nützlicher noch fehlender Professionisten zu Werke.

In jeder Jahresrechnung selbst müssen alle aufgenommene Capitalien unter besondern Rubriken, wozu nähmlich jedes aufgenommen worden ist, nach der Zeitordnung, mit Allegirung des Datum der gestellten, und von dem Ober-Landes-Collegio confirmirten Obligation aufgeführet, die in demselben Etats-Jahre bezahlten in die Ausgabe-Columne, die noch unbezahlten aber in die Rest-Columne, gestellet werden. Solcher Gestalt werden nur die Haupt-Summen in dem Statu Activorum u. Passivorum, eingetragen; z. B. *Passiva.* 1. An rückständigen Landmiliz-Geldern ... 2. Zum Ankauf des Gutes ... 3. Zu den grossen Wasserbauten im J. ... 4. Zu dem vor 3 Jahren angelegten Pfand- und Leih-Hause 2c. Sodann aber muß gegen die *Activa* die Balance gemacht werden. Im vorigen Jahre betrugen die Schulden 24000 Thlr. in diesem 21500 Thlr.; also *Minus* 2500 Thlr. weil nicht nur die im Etat zu Abtragung der Schulden ausgesetzten 2000 Thlr. dazu richtig verwandt worden sind, sondern noch ausserdem, *excl.* des eisernen Bestandes, 500 Thlr. aus dem Hauptbestande zur Abzahlung haben genommen werden können.

Manche Creditores begnügen sich mit einer General-Hypothek auf alle Kämmereygüter; andere hingegen verlangen noch eine Special-Hypothek, z. B. auf ein besonderes Vorwerk oder Mühle 2c. Es wird also gar nicht unschicklich seyn, daß ein ordentliches Kämmerey-Hypothekenbuch, und zwar unter folgenden Rubriken geführet werde: 1. Nahme und Beschreibung jedes *Pertinentii.* 2. *Titulus possessionis.* 3. Werth desselben. 4. Eingetragene Fundationen, unablösliche Renten 2c. 5. Versicherte Schulden,

den, als: Kauf-Pretium ꝛc. 6. Bezahlte und abgeführte Schulden. Was den Werth der Pertinentien betrift, so müssen die liegenden Gründe nicht nach dem Pachtungs-Ertrage, sondern nach den wahren Detarations-Principiis, geschätzt, bey den Einkünften von Gerechtigkeiten ꝛc. aber eine sichere Fraction angenommen werden, wobey, damit man recht sicher gehe, allenfalls $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{10}$ wegen des Ungewissen abgezogen wird; z. B. nach der 24jährigen Fraction beträgt das Jahrmarktgeld 80 Thlr., davon $\frac{1}{8}$ abgezogen, werden nur 70 Thlr. zum beständigen Taxationswerthe angenommen. Wenn dann eine Kämmerey einen sichern Ertrag von jährl. 2000 Thlr. aufzuweisen hat, macht solches ein Capital von 50000 Thlr., zu 4 p. C. gerechnet. Auch die Intraden einer kleinen Kämmerey, von z. B. 500 Thlr. geben derselben ein Patrimonial-Vermögen von 12500 Thlr. Neben diesem Kämmerey-Hypotheken-Buche müßte denn auch ein ordentliches Protokollbuch, worin die gestellten Obligationen auch in Abschrift einzutragen wären, gehalten werden (35).

Ich

(35) K. Friderich Wilhelm soll allerdings wohl, wenn Kämmereyen starke Bestände gehabt, darüber disponirt haben. K. Friderich der Große hingegen hat, wie schon gedacht, zum ersten schlezischen Kriege von sämmtlichen Kämmereyen ein Capital genommen; er bezahlt aber noch, bis diese Stunde, die Zinsen dafür, zu 5 p. C. sehr prompt. Es gehört zu dieses Monarchen landesväterl. Vorsorge, daß er solche Capitalien noch nicht zurück gezahlt hat, welches seine Finanzen gar füglich erlaubten, indem die bemittelten Kämmereyen solcher Gestalt ihre Gelder durch die Zinsen gut nutzen, bey unbemittelten aber Particuliers Capitalien sicher placiren können, welche allerseits es gar sehr incommodiren würde, wenn diese Summen auf Einen Tag zurück gezahlt werden sollten. Daß hingegen Se. Maj. ein gleichmäßiges Kämmerey-Anlehn zum siebenjährigen Kriege sofort nach erfolgtem Frieden abgetragen haben, mag wohl in dem damahligen Münzfuße seinen Grund gehabt haben; welchem Beyspiele diejenigen Magistráte, die in eben gedachtem Kriege Schulden zur Unterhaltung der Landmiliz haben machen müssen, hätten folgen, und ihre gemachte Schulden bezahlen können, welches damahls wohl möglich gewesen wäre, auch wirklich vorsichtige Magistráte gethan, und

das

Ich habe bereits oben angemerkt, daß, wenn in einem State alle Kämmereyen, große und kleine, alles zusammen genommen, was ad Aerarii curiae & civitatis gehört, an jährl. Einnahme anderthalb Millionen betrügen, dergleichen Cassen alle Attention des Fürsten und seines Finanz-Directorii verdienten. Wir wollen auch voraus setzen, doch nicht als gewiß annehmen, daß die Kämmereyen in Berlin, cum oneribus, 35000, in Frankfurth 30000, und in Brandenburg 20000 Thlr. Einnahme haben: so muß man doch auch die ansehnlichen Zinsen, und die im Folgenden vorkommenden Ausgaben auf königl. Verordnung davon abziehen, und dann das übrige eigentlich ad computum bringen, da denn der Reichthum einer Kämmerey nicht so groß seyn wird, als manche sich vorstellen, und wenn es auch die stärkste, nähmlich die zu Breslau, wäre, als welche die berliner wohl zweyfach übersteigen möchte. Eben so wird es wohl mit den meisten übrigen, kleinen und größern, seyn; indessen lässet sich durch gute Nutzung der Fonds, so wie durch gute Menage bey der Ausgabe, immer noch etwas verbessern; ausserdem aber ist überflüssiger Reichthum gerade hier nicht nützlich.

B. Die zweyte Classe der Kämmerey-Ausgaben begreift die Ausgaben auf königl. Verordnung ausser dem Rathhause. Auch diejenigen Posten, welche der Landesherr durch Special-Ordre entweder einigen oder allen Kämmereyen zu entrichten auferlegt, müssen, wie jetzt eben gesagt worden ist, vorweg bezahlt werden, weil des Regenten Befehl die Perzipienten hierunter schützen muß, sie darauf in ihrem Gehalte angewiesen sind, und folglich davon leben müssen; eben so, als die darauf angewiesenen Cassen, zumahl wenn es Immediat-Cassen sind, darunter nicht derangirt werden können. Ich setze indessen hierbey überall voraus, daß die Kämmerey-Cassen in dergleichen Abgaben nicht dermaßen überlästigt sind, daß so wenig die rathhäuslichen Bedienten darunter in ihrem Ge-

dadurch Wunden vermieden haben, welche die andern in langen Zeiten nicht ausheilen werden.

Gehalte, beeinträchtiget werden, als die nöthigen Gemein-Ausgaben der Stadt dieserhalb leiden müßten, welches gewiß kein billig denkender Fürst von seinen Städten verlangen, und sie dadurch in sich selbst verderben wird. Man nennt diese Abgaben in den Etats: Ausgaben auf königl. Verordnung, auch wohl Ausgabe an königl. Ueberschuß. Sie sind daher zweyerley Art, und betreffen theils Besoldungen an die Statsbedienten, theils Abgaben zu andern Cassen und allgemeinen Anstalten, auch zu landesherrl. Immediat-Cassen. Und nun fragt es sich: was für welche werden unter erstern begriffen, und welche landesherrl. Officianten können von Rechtswegen wohl einigen Anspruch darauf machen? Ich antworte mit dem gemeinen Sprichworte: Wer der Kirche dient, muß auch von der Kirche leben. Aus diesem würde also kein Grund abzusehen seyn, wenn die Kämmereyen zu Besoldungen sowohl des Domänen- als auch des Accise-Departementes etwas geben sollten, indem jene mit diesen in gar keiner Verbindung stehen. Dagegen wird der Landesherr wohl keine Ungerechtigkeit begehen, wenn er verlangt, daß die Städte und deren Kämmereyen einen Theil oder mehr zur Salarirung derjenigen Officianten mit beytragen sollen, welche, wegen der städtischen Angelegenheiten und zu deren Besten, in Polizey- Forst- Manufactur-Cassen und rathhäuslichen Geschäften bey den Ober- Landes-Collegiis angestellt sind. Vorzüglich werden in dem Finanz-Departement dieses folgende seyn:

1. Der beständig in seinem Kreise als Subaltern-Bedienter der Finanzkammer stehen bleibende Kreis-Polizey-Inspector, weil dieser zwar wohl auch wegen des platten Landes, vornehmlich aber der Städte wegen, gehalten wird, und eine gute Polizey von wesentlichem Nutzen für alle Einwohner ist. Zu dessen Besoldung werden also die Kämmereyen des Kreises so-

wohl, als die Kreis-Steuer-Casse desselben, von wegen des platten Landes, beyzutragen haben. Weil er doch aber auch zugleich das Interesse publicum des States respiciret, wird es eben so billig seyn, daß der Landesherr ebenfalls dazu etwas in seinem Etate aussetze.

Nach der besondern Instruction für diese Kreis-Polizey-Inspectores, muß sich jeder derselben zugleich einen Executor halten, so daß durch ihn alle Executionen von den Finanzkammern gehen, so wie hingegen alle dergleichen von den Provinzial-Justizkammern durch die Kreis-Justiz-Executores besorget werden müssen. Indessen wird man auch daraus abnehmen, daß alsdann ganz tüchtige Personen, welche geschickter als die jetzigen gemeiniglich sind, zu erstern Bedienungen genommen werden müssen. Uebrigens müssen diese Personen in der Mitte ihres Kreises wohnen.

2. Bey den obern Collegiis müssen die Secretariats-Expeditionen, die Registraturen und Kanzeleyen mit für die Städte arbeiten. Wofern es nun den landesherrl. Cassen zu schwer fallen sollte, alle diese Leute ganz allein zu erhalten, so involvirt ein Beytrag der Kämmereyen dazu ebenfalls nichts ungerechtes. Die Kreis-Calculatoren werden ebenfalls als Subaltern-Bediente bey dem Rechnungs-Departement der Kammern betrachtet.

3. Wegen der Menge der Geschäfte, und deren nöthigen Separation halber, ist erforderlich, daß bey jeder Provinzial-Finanzkammer und deren ersten Departement, (welches nähmlich alle Polizey-Militär-ökonomische, Manufactur- auch Commercien-Sachen, so wie überhaupt die Städte- und Kreis-Sachen, nebst deren Cassen zu respiciren hat; ausser diesem aber zweytens das Domänen-, drittens das Accise- und Zoll-, und viertens das Justiz-Deputations-Departement folgt,) ein besonderer Rath über das städt-

städtische Forstwesen bestellet werde; und es ist daher billig, daß die Städte ihn auch besolden. Hat er zugleich die Aufsicht über die Dorf- und Particulier-Heiden aller Gutsbesitzer, so tragen diese gleichfalls dazu bey, und zwar mittelbar durch die Kreiscassen. Die Grundlage hierzu ist bereits durch die Städte-Forstmeister gemacht, welche also als besondere Land-Forsträthe auch zu den Kammercollegiis zu ziehen, und über alle Förste, die königl. ausgenommen, zu bestellen seyn werden, dagegen letztere von den königl. oder Domänen-Forsträthen bey eben diesen Collegiis zu respiciren sind.

4. Die Manufacturen, Fabriken und das Commercium, erfordern eine gleichmäßige Special-Aufsicht, Bearbeitung und Bereisung; daher ist ein besonderer Commercienrath, auf die Art wie bey den Forsträthen, nöthig; und wegen dessen Salarirung findet also auch dasselbe Statt, wie wir denn schon einen Anfang dazu in den Fabriken-Commissarien haben. Wenn deren Salaria zusammen geworfen und noch etwas verstärket, alsdann aber einer, oder in großen Kammer-Departements zwey, bestellet würden, so würde unstreitig durch dieselben viel nützliches gestiftet werden können.

5. Das städtische Bauwesen muß nicht weniger durch die obern Collegia gehen, und von da her sowohl revidirt, als auch die nöthigen Officianten dazu gehalten werden; mithin fällt auch in Absicht des oder der Bauräthe die Unterhaltung, wenigstens zum Theil, den Städten zu, wie die Kämmereyen auch schon zum Theil zu den Landbaumeister-Besoldungen beytragen. Mit gutem Nutzen könnten die Kämmerey-Gehalte, welche die Städte-Forst-Secretarien dermahlen erhalten, mit dazu verwendet werden.

6. Endlich ist der eigentliche städtische Inspectionsrath, welcher die ganze Polizey der Städte,

ihre Militär-Angelegenheiten, ihre Landwirthschafts-Betreibung, ihr Cassenwesen, und ihre gesammte rathhäusliche Regierung, so weit solche zum Finanz-Departement gehört, zugleich aber auch conjunctim mit dem Forst-Commercien- und Bau-Rathe deren specielle Departementsgegenstände respiciren und revidiren soll. Wenn also die Städte zu dessen Besoldung die Hälfte, die Kreiscassen ein Achtel, und der Landesherr drey Achtel, oder, jene 400, die zweyte 100, und die dritte Classe von Etats und Cassen 300 Thaler beytragen, so wird gewiß alle Proportion darunter observiret werden.

7. Eben so ist es auch wegen der Räthe und Subaltern-Bedienten, welche bey der General-Rechenkammer die städtischen Patrimonial-Rechnungen bearbeiten müssen; indem sie ebenfalls zum Besten der Städte angestellt sind, so wenig sich auch die meisten Magistrate und Rendanten davon überzeugen können; in welcher Rücksicht daher auch ein Beytrag zu ihrer Besoldung aus dergleichen Cassen gar nicht unbillig ist.

Was aber zweytens die Provinzial-Justiz-Collegia betrifft, so lässet sich zwar ein gleicher Salarirungsbeytrag nicht aus dem vorigen Gesichtspuncte betrachten, weil diese mehr für das Interesse privatum arbeiten, und dafür die ihnen beygelegte Sportelsteuer erheben. Indessen können doch einige Ursachen gedacht werden, und auch wirklich existiren, weshalb auch hier die Kämmereyen ihren Beytrag nicht zu verweigern haben möchten; und zwar: 1) weil diese obern Collegia die Armensachen unentgeltlich bearbeiten müssen; 2) können ausserordentliche Umstände solches erfordern, alsdann kann aber der Beytrag auch nicht für beständig fixirt werden; 3) sollen die Inspections-Räthe bey den obern Justizcollegiis über sämmtliche Untergerichte eigentlich in der Absicht angestellt seyn, da-

damit das gemeine Publicum und der Arme sich einer bessern Justiz zu erfreuen habe; und da dieses ein so wichtiger Gegenstand für das Wohl vieler tausend Menschen ist, wodurch ein Regent und Gesetzgeber gewiß seinen Unterthanen eine der größten Wohlthaten erweiset, diese Männer aber das meiste ex officio thun müssen, ohne dafür sportuliren zu dürfen, so ist es wohl gewiß nicht unbillig, daß die Patrimonial-Cassen der Städte und des platten Landes ebenfalls zu ihrem Unterhalte etwas beytragen. Da auch einige größere Schul-, wie auch viele Kirchen-Cassen noch in guten Umständen sind, so müssen auch diese zur Verpflegung des Kreis-Justizrathes, der doch immer die meiste Mühe ihrentwegen hat, contribuiren.

Drittens, sind in jeder Provinz gewisse allgemeine Polizeyanstalten nöthig, als: 1) Ein Zucht- und Arbeits-Haus für die ganze Provinz, zur Correction der Uebelthäter durch ihre Bestrafung. Sollte es also diesem am Fond fehlen, so ist es billig, daß die ganze Provinz, und mithin auch die städtischen Raths-Kämmereyen pro rata und pro viribus zutreten; und da an dieser Ordnung und Sicherheit die ganze Provinz Theil nimmt, so sollte dieselbe auch zu deren Etats etwas abgeben. Doch versteht es sich von selbst, daß dieses alsdann wieder wegfällt, so bald dergleichen Anstalt in selbst zureichenden Umständen ist, oder darein kommt. Eben so nöthig sind 2) die Gymnasien, hohen Schulen und Seminarien im Lande, oder in dessen einzelen, oder auch in etlichen combinirten Provinzen; und daher ist es allerdings billig, daß pro parte auch die Kämmereyen so lange beytragen, bis dergleichen Institute selbst eigene zureichende Einnahme gewinnen.

Gesetzt, es geräth, viertens, eine Kämmerey durch wirkliche Unglücksfälle in so schlechte Umstände, daß sie diese auswärtige Salarien ꝛc. nicht bezahlen

kann, so liegt der Finanzkammer ob, solche, auf so lange, auf die andern vermögenderen Kämmereyen der Provinz zu repartiren, bis sie sich wieder erhohlt hat, indem die Magistrate doch auch eben sowohl ihrer Gehalte bedürfen. Ist solche hingegen durch schlechte Administration des Magistrates zurück gekommen, so ist es alsdann ganz recht, daß er es auch empfinde; und da diese königl. Salarien vorgehen, so mag er alsdann auch zusehen, wie er zu dem Seinigen kommt; andere Magistrate aber können daran ein belehrendes Beyspiel nehmen! Es ist, wie ich bereits erwähnt habe, zwar nicht obligationis perfectae, daß die bemitteltern Kämmereyen den ärmern beystehen, es beruhet aber in einer Art von Billigkeit. Wenn Einwohner einer Stadt eine Armencasse für ihre dürftige Mitbürger anlegen, so geben sie ja auch etwas von ihrem Ueberflusse ab. Vornehmlich aber spricht hier für die ärmern Ratio status im Ganzen genommen. Indessen könnte man wegen der kleinern Kämmereyen, zu besserer Salarirung der Magistrate und Bestreitung der öffentlichen Bauten, auch andern nöthigen Stadtausgaben, den Vorschlag dahin thun, daß denselben erlaubt würde, bey ihren Städten gewisse Grundstücke an Aeckern, Wiesen ꝛc. welche nicht zum eigentlichen Hufschlage gehören, also auch nicht contribuable sind, und deshalb gemeiniglich Beyäcker genannt werden, anzukaufen, und davon an jedem solchen Orte eine rathsäusl. Meierey anzulegen; wozu denn die größern wohlhabenden Kämmereyen wenigstens einen Theil des Kauf-Pretii zu geben hätten. Auf solche Art würde die Familienzahl und Volks-Menge in solcher Stadt nicht geschwächt, da keine eigentlich contribuable Ackergüter in todte Hände kommen; selbst die Ländereyen, welche die Bürger aus Noth an die angränzenden Dorfschaften käuflich oder wiederkäuflich überlassen haben, würden zum Behuf

die-

dieſes Etabliſſements zu reguliren ſeyn. Geſetzt alſo, eine ſolche Meierey koſtete von Grunde aus 6000 Thaler anzulegen, und ſie trüge 300 Thlr. Pacht: ſo würde der kleinen Stadtkämmerey dadurch um ein Großes geholfen ſeyn, wenn davon 100 Thlr. zu Baukoſten, und 200 Thlr. zu der Raths-Beſoldung beſtimmet würden.

Zur Vermeidung aller Irrungen, muß ich in Abſicht dieſes Hauptſtückes noch bemerken, daß hier nicht eigentlich diejenigen Abgaben gemeint ſind, welche die Kämmereyen wegen ihrer Revenüen ſelbſt zu präſtiren haben, oder welche ihren Grundſtücken ankleben, oder allgemeine Landes-Präſtanda ſind, wohin z. B. die Grundſteuer zur Acciſe, die Contribution wegen ehemahls acquirirter contribuablen Hufen, Waſſerzins wegen erhaltenen Fluß- und Mühlen-Anlegungs-Rechtes, zu rechnen ſind. Alle dieſe gehören unter das Hauptſtück von den gemeinen fixirten Kämmerey-Ausgaben.

Beyläufig bemerke ich, daß zu Beſoldungen auf königl. Verordnung beytragen, Berlin 2568 Thlr., Frankfurth 2379 Thlr., Brandenburg 1194 Thlr. 2 Gr.

Noch iſt die fünfte und letzte Art von Ausgaben übrig, welche man wohl auch, bereits erwähnter Maßen, die Abgabe an königl. Ueberſchußgeldern zu nennen pflegt. Ich habe ſchon oben den Fall von einigen ſchleſiſchen Haupt-Kämmereyen angeführt, welche in ältern Zeiten ganze fürſtl. Domänengüter an ſich gebracht haben. Der König hat ſie ihnen zwar, bey Acquiſition dieſer Provinz, gelaſſen, jedoch dabey verordnet, daß ſie jährlich ein Fixum in Quartal-Ratis zur Steuercaſſe erlegen müſſen. Noch deutlicher erläutert dieſes die Abgabe der Urbeden-Gelder. Dieſes iſt die älteſte Präſtation, welche die Städte ihren Markgrafen gegeben haben, es iſt zwar nichts anders als eine wirkliche Steuer, und weil ſie durch die Stadtkämmereyen bezahlt werden, ſo gehören ſie nicht nur zu dieſer Claſſe, ſondern fließen auch, wenn man es eigentlich nimmt, zur Landes-Steuer-

Casse, und nicht eigentlich zur Domänen-Casse. Eben so ist es mit den Justizgeldern. Ehedem hat der Landesherr das Vogteyrecht, oder die Befugniß, die Jurisdiction exerciren zu lassen, in den Städten gehabt, nachher aber solches einigen Magistraten und Städten gegen eine jährliche Abgabe oder Canon überlassen; welcher hingegen ganz recht zur Haupt-Domänencasse reseriret wird.

C. Zu der dritten Classe der Kämmerey-Ausgaben gehören die rathhäuslichen Besoldungen, worüber ich mich aber hier ganz kurz fassen werde, weil solches mit der Materie von den rathhäusl. Reglements, und mit der Theorie von den rathhäusl. Haupt- und Salarien-Etats, wovon ich im Art. Magistrat handeln werde, in der genauesten Verbindung steht. Ich habe hier die allgemeine Benennung genommen, da, wie ich bereits bemerkt habe, unter dem Worte Rathhaus die gesammte Stadtregierung verstanden wird. Da jedes Collegium aus einigen Ober-, Subalteren- und Unter-Bedienten besteht, so werde ich auch hier dieser Ordnung folgen.

1. Die erste Abtheilung begreift demnach die Besoldungen der obern rathhäuslichen Bedienten, welches man gemeiniglich: An Besoldungen der Magistrats- oder Rathspersonen zu überschreiben pflegt. Ich nenne es: An Besoldungen des Magistrates, weil dieser Beysatz schon den Begriff eines Collegii mit sich führt, und rechne dahin: 1) alle fixirte Salaria, auch 2) fixirte Douceurs, ingl. 3) temporaire sowohl, als 4) personelle Zulagen auf Special-Verordnung. Naturalien hingegen gehören in die besondern Forst-Fischerey- und Kornboden-Rechnungen. Die Haupt-Regel, worauf der Inspectionsrath vorzüglich zu sehen hat, ist hier, daß alle entbehrliche Stellen, Officia und Membra, bey entstehenden Vacanzen reducirt, und dagegen von deren Besoldungen

die

die übrigen nöthigen und stehen bleibenden Mitglieder dergestalt verbessert werden, daß sie ihr Auskommen haben; daß ferner, wo ein größerer Magistrat aus zwey Departements, nähmlich dem Polizey- und Justiz-Departement, besteht, in der Salarirung unter beyden die möglichste Gleichheit beobachtet werde, welches sich auch bey Besetzung der Vacanzen wirklich thun lässet.

Ehedem und in ältern Zeiten waren bloß die Justiz-Membra Literati, und diese mußten daher auch fast in allen Sachen die meiste Arbeit verrichten. Ein gründlicher Gelehrter in dem Polizey-Departement war etwas sehr Seltenes; und daher ist es wohl auch gekommen, daß, wenn der Justiz-Rathmann 800 Thaler diente, der Polizey-Rathmann es höchstens nur auf 300 brachte. Endlich aber ist die Periode eingetreten, daß man nunmehr ebenfalls Gelehrte zu letztern sucht, und von ihnen fordert, daß jeder seine Departements-Geschäfte selbst und gründlich bearbeite. Es ist also höchst billig, daß sie auch in Proportion mit jenen besoldet werden. Gesetzt, es kommt dereinst ein zureichendes Gesetzbuch in der National-Sprache zu Stande, welches gewiß jeder Patriot sehnlich wünschen muß, und auch jetzt schon im Werke ist, werden die Officianten im Justiz-Departement alsdann nicht fast leichtere Arbeiten, als die im Finanz-Departement, haben, wo so sehr viel auf Localitäten, Pointillen, und auch, was das wichtigste und schwerste dabey ist, auf praktische Kenntnisse, ankommt? Ueber die sehr ansehnlichen Einkünfte der fast ganz entbehrlichen Stadt-Syndicorum, werde ich mich bey Gelegenheit des rathhäuslichen Reglements erklären (36).

(36) In Berlin betragen die Magistrats-Salaria für 9618 Rthlr. 16 Gr.; in Frankfurth, 3913 Rthlr.; in Brandenburg, 1971 Rthlr. 10 Gr.

2. Ist bey einer ganz großen Stadt ein besonderes, jedoch von dem Magistrate delegirtes Stadtgericht, und wird es auch aus der Rathskämmerey salarirt, so macht dieses hier die zweyte Abtheilung aus (37).

3. Kein Regierungs-Collegium kann ohne Subalttern-Bediente seine Dienstgeschäfte gehörig ausführen; und je niedriger die Instanz ist, desto mehr hat sie mit der Volksmenge des Ortes mündlich und persönlich zu thun; folglich sind auch aus vielerley Ursachen mehrere Unterbediente bey dergleichen Unterpolizey- und Finanz-Aemtern und Untergerichten erforderlich. Man überschreibt daher diese für sie bestimmte Salarienclasse gemeiniglich: An Besoldungen der Stadt-Kämmerey- und Polizey-Bedienten. Will man es noch anders fassen, so kann man auch sagen: Besoldungen der rathhäuslichen Subalternen und Unter-Bedienten. In dem Corpore Juris Fridericiano werden diese bey den Ober-Justiz-Collegiis stehende insgesammt unter der Benennung der Subalternen

(37) In der Maße wird solches aus dem berlinischen Kämmerey-Etat mit 1543 Rthlr. besoldet.

Es ist bekannt, daß in der Stadt Brandenburg ehedem der Schöppenstuhl oder das Appellations-Gericht für die Mark Brandenburg angelegt, und bis zur Coccejischen Justizreforme von Ansehen gewesen ist. Nachdem aber keine Acten jetzt mehr von den preußischen Gerichten an die Schöppenstühle oder Facultäten verschickt werden, so bedeutet es gegenwärtig nur sehr wenig; und sollten Mekenburg, Anhalt, Hildesheim ꝛc. auch einst die Versendung der Acten aufheben, so wird es ganz ausser Activität kommen. Unterdessen werden die jetzt zum Theil aus dem Magistrate dazu bestellten Mitglieder aus der Kämmerey mit 290 Rthlr. salarirt, und noch jährlich 37 Rthlr. zur Fortsetzung der Scabinats-Bibliothek aus eben derselben gegeben. Indessen gehört solches eigentlich zu den Gehalten und Ausgaben auf königl. Verordnung. Sollte einst dieses Collegium ganz eingehen, so würde hier ein Fall eintreten, wo der Gehalt der Magistrate in den kleinern Städten zur Verbesserung Aussicht gewinnt, da das dortige rathhäusl. Justiz-Departement vor vielen andern ganz zureichend schon besoldet ist.

tern-Bedienten begriffen. Bey den Unter-Instanzen aber, und besonders bey den städtischen, sind noch geringere Bediente erforderlich: der Stadt-Physicus, der Registrator, der förmlich bestellte Raths-Bothen-Meister, der ebenfalls so angesetzte Polizeymeister, u. s. f. sind unstreitig Subaltern-Bediente; denn sie empfangen ihre Ordres direkte von dem Magistrats-Collegio, und unter andern wird der Arzt oder Physicus von demselben zum Voto consultativo zugezogen. Man kann diesen, den Polizeyinspector und Andere, ungefähr mit den Justiz-Commissarien en parallele stellen. Die Rathsdiener, Armenwächter, Sprützen-Meister, der Uhrsteller, die Wageknechte, Kämmereydiener ꝛc. machen hingegen die Classe der Unterbedienten aus, theils, weil sie die Ordres der Subaltern-Bedienten befolgen müssen, theils, weil ihr Dienst meist in körperlichen Geschäften besteht. Wie sie nach den Departements zu rangiren und anzusetzen seyn, besagt das rathhäusliche Reglement, so wie auch deren Salarien-Etat, indem man hierbey nach Departements am schicklichsten geht, weil man daraus am leichtesten ersehen kann, bey welchem ihrer zu viel oder zu wenig stehen. Indessen gilt hier ebenfalls dasjenige, was vorhin bemerkt worden ist, daß auch unter dieser Classe alle entbehrliche Bedienungen eingezogen werden müssen. Ehedem hatten die Magistrate die Eitelkeit, eine große Menge von dergleichen Bedienten und theils Müßiggängern, auch zu ihrer eigenen Bequemlichkeit und zum Hausdienst, anzusetzen. Diesem sehr überflüssigen Stolze müssen aber billiger Weise Schranken gesetzt werden, so wiedrig solches auch solches manchem Rathsherrn seyn mag, indem die Gelder nützlicher verwendet werden können (38).

4. Noch

(38) In Berlin beträgt diese Rubrik 5522 Rthlr. 8 Gr. 2 Pf.; in Frankfurth, 2256 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf.; in Brandenburg, 1952 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf.

4. Noch ist wegen dieser Unterbedienten eine besondere Ausgabe zu bemerken, nähmlich die zu ihrer Kleidung. Man hat solche hin und wieder auf ein Fixum von Gelde gesetzt, oder will es noch thun; meines geringen Erachtens aber muß die Autorität eines Rathscollegii bey den Einwohnern, das Wort für dessen Beybehaltung reden. Die Subalternen lasse man sich nach ihrem Belieben kleiden, und lege ihnen die Kleidungsgelder gleich im Salarien-Etat zu; den wirklich besoldeten und im täglichen Dienste stehenden Unterbedienten hingegen gebe man eine wohlanständige uniforme Kleidung, und zwar alle zwey Jahre. So bald der Bürger oder Bauer einen solchen Mann auf dem Markte, oder bey sich eintreten sieht, welcher im Nahmen der Stadtobrigkeit erscheint, wird er schon etwas mehr Folgsamkeit beweisen, als wenn er nicht auszeichnend gekleidet kommt. Ja, man könnte auch diese Leute Schilder tragen lassen; nähmlich so, wie die königl. Unterbedienten in den preußischen Ländern das Zeichen des Adlers tragen, könnten die Raths-Bothen oder Diener, die Polizey-Diener, die Armen-Vögte, die Wage-Knechte, die Stall-Knechte, sammt den Gerichts-Dienern, das Stadtwapen zu tragen haben; doch müssen in der Uniform die Polizey-Diener von den Gerichts-Dienern, und diese beyde wieder von den übrigen Unterbedienten auf eine schickliche Weise ein Unterscheidungszeichen haben. Das Oekonomische bey diesem Ausgabe-Artikel ist, daß man einen mit regulärer Menage ausgerechneten und detaillirten Kleidungs-Anschlag und Special-Etat nach Elle, Preisen und Kosten, wie bey dem Militär, formiret, weil dadurch noch dem Unterschleise am besten vorgebeuget werden kann. Gemeiniglich wird diese Rubrik unter die folgende Abtheilung als eine unfixirte Ausgabe

gabe gebracht; und es steht auch gar nichts entgegen.

D. Der vierte Abschnitt der Kämmerey-Ausgaben, enthält die gemeinen Ausgaben. Darunter verstehe ich alle diejenigen, welche theils wegen der Kämmereygüter und Einkünfte, theils zur Aufrechthaltung der Polizey, theils wegen Verwaltung der Justiz, ausser sämmtlichen Gehalten, zu verabreichen sind. Nach Maßgabe dieser drey Gesichtspuncte werde ich die Hauptrubriken durchgehen, und mit denjenigen, welche der Abwartung der rathhäuslichen Arbeiten und Geschäfte halber selbst in beyden Departements überhaupt erforderlich sind, den Anfang machen. Dahin gehören:

1. Die Heitzung der rathhäuslichen Expeditions-Zimmer, oder der rathhäusliche Brennholz-Bedarf und Etat. Da, wo die Kämmereyen eigene Förste besitzen, fallen die Kosten hierin nicht so hoch, indem nur das Schlage- Fuhr- Hauer- und Eintrage-Lohn, nebst der Accise, bezahlt werden muß; ja, an manchen Orten müssen die Kämmerey-Bauern solches gar unentgeltlich anfahren. Hat das Rathhaus und die Kämmerey selbst keinen eigenen Forst, sondern gehört solcher der communen Bürgerschaft, so ist es doch billig, daß diese das benöthigte Quantum dazu unentgeltlich hergebe, indem das Rathhaus eigentlich ihretwegen da ist. Die ökonomischen Regeln hierbey sind: 1) daß ein gut gelegener und wohl verwahrter Holz-Hof vorhanden sey, auf welchem das rathhäusliche Brennholz sicher aufgesetzt werden kann, damit man stets trocknes Holz habe, wodurch wenigstens ein Drittel menagirt wird. 2) Die Zahl der Arbeitsstuben muß nur nach Nothdurft festgesetzt, alle entbehrliche aber müssen zu Sommerstuben gemacht, und deshalb die darin befindlichen Oefen weggenommen werden. Wie viel Arbeitszimmer aber in einem kleinern,

mit-

mittlern und groſsen Rathhausgebäude, nach Maſsgabe des Etats der rathhäusl. Officianten, ingl. nach Beſchaffenheit und Menge der rathhäusl. Geſchäfte, anzunehmen ſeyn, wird der Art. Rathhaus beſagen. 3) Es muß genau Achtung gegeben werden, daß die rathhäuslichen Unterbedienten nicht zugreifen. Der Raths-Bothenmeiſter iſt zugleich Rathhaus-Verwalter (Pfleger), oder Aufſeher, oder was die Caſtellane vorſtellen und thun ſollen. Er wohnt auch deshalb, als Rathhaus-Inſpector, in demſelben, und muß zugleich die Heitzung beſorgen, weshalb ihm darauf, und zugleich zu Schwefel, Kien ꝛc. etwas vergütet wird. Von Heitzung der Gefängniſſe werde ich weiter unten ſprechen (39). Wo hingegen dieſes ganz unentbehrliche Bedürfniß bar angekauft werden muß, macht es allerdings eine unangenehme Ausgabe (40). Bey den obern Juſtiz-Collegiis muß der Zuſchuß darauf aus den Sportelcaſſen gegeben werden. Die obern Finanz-Collegia werden aus dem königl. Etat damit verſorget.

2. Damit die Seſſionen in den kurzen Tagen um ſo accurater gehalten werden, auch die Subaltern-Bedienten ihre Arbeit, ſowohl früh als nachmittags, in den geordneten Stunden abwarten können, iſt Erleuchtung nöthig; ja ſelbſt zu den Kanzelley-Expeditionen iſt ein Theil Licht erforderlich. Da man gemein-

(39) Weil Berlin, Frankfurth und Brandenburg eigene Holzungen haben, ſo koſtet die rathhäusliche Heitzung den Kämmereyen nur reſp. 74 Rthlr. 4 Gr.; 75 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf.; und 62 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf.

(40) So iſt zwar z. B. die Kämmerey in Potsdam, bey Fundirung der Stadt, auf ganz freyes Bauholz zu ſämmtlichen Kämmereygebäuden aus königl. Förſten privilegirt; dagegen aber ſcheint der damahlige Magiſtrat nie geglaubt zu haben, daß das Brennholz einſt ſo theuer werden möchte, indem es ihm ſonſt zu der Zeit ein leichtes geweſen wäre, auch dieſes zu einer ſehr reichlichen Conſumtion ganz frey zu erhalten. Jetzt koſtet ſolches der Caſſe jährlich 2 bis 300 Rthlr.

meiniglich Holz und Licht zusammen setzt, so gebe ich dieser Ausgabe die zweyte Stelle. Auch dieserwegen muß ein Fractions-Etat vorhanden seyn, und der Raths-Bothenmeister muß darüber richtige Rechnung führen (41).

3. Der erste Grundsatz im ganzen Civildienste ist, daß alles, was verhandelt wird, zu Papier gebracht oder nieder geschrieben werde; daher ist also die Anschaffung der Schreibe-Materialien ganz unvermeidlich, und sie beträgt gegenwärtig, theils wegen der fast täglich noch immer mehr anwachsenden Menge von Arbeiten, theils wegen der höhern Preise, ungleich mehr als ehedem (42). Vermuthlich ist diese große Uebersteigung Schuld, wenn nunmehr durch eine allgemeine Landesverordnung verfüget worden ist, daß die Magistrate die Schreibe-Materialien in allen Privatsachen selbst aus ihren rathhäusl. Sportelcassen anschaffen, und mithin die Kämmereyen solche nur zu den Publicis und ex officio übernehmen sollen. Die Oekonomie hierbey ist, daß bey größern Rathhäusern deren Lieferung eben so, wie bey den obern Collegiis, an

(41) In Berlin hat die Ausgabe pro Jahr 43 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. betragen.

(42) Als der erste Kämmerey-Etat für Potsdam im J. 1743 angefertiget wurde, hatte der Rath bis dahin mit 20 Rthlr. zu Schreibe-Materialien gereicht, und es wurde also auch in demselben ein mehreres nicht angesetzt. Jetzt werden jährlich 140 bis 150 Rthlr., und also sechs Mahl mehr, consumirt, ungeachtet versichert wird, daß der dasige Rathskämmerer auf mögliche Menage halte. Gesetzt, der Preis sey auch um ein Fünftel gestiegen, und auch eingeräumt, daß der Magistrat in vorigen Zeiten in dieser militärischen Stadt manches mündlich, und nicht schriftlich, abgethan habe: so bleibt es doch immer ein Beweis, daß die Schreiberey, und also auch die Arbeiten, um drey Viertel angewachsen sind. Bey dem berlinischen Rathhause sind jährlich 540 Rthlr. dermahlen dazu bestimmt; und in dem zu Frankfurth sind pro Jahr 206 Rthlr. an Schreibe-Materialien consumirt worden. Brandenburg hat, nach dem Etat v. J. 1743, 38 Rthlr. 3 Gr. ausgesetzt, dagegen aber jetzt 120 Rthlr. 11 Gr. verbraucht.

an den Mindestfordernden licitando verpachtet werde; bey den kleinen kommt es auf den wohlfeilsten Einkauf des Rathskämmerers an; hiernächst, daß der Rendant, er sey es selbst, oder der Secretär, oder der Registrator, ein ordentliches Ausgabe-Journal darüber führe; daß der Dirigens wohl Acht habe, daß die Subalternen solche nicht zu ihren Nebenarbeiten, Gerichtshaltereyen, u. d. gl. verbrauchen; die Subalternen, besonders die Kanzelley-Bedienten, solche nicht gar entwenden und damit Handel treiben; und daß endlich eine besondere Geld- und Natural-Berechnung darüber jährlich der Haupt-Kämmerey-Rechnung eingeschaltet werde, worüber ich hier einen Ausgabe-Etat, den Satz zu 100 Thalern angenommen, beyfüge.

		Thlr.	Gr.
1.	Zu Concept-, Bericht-, und Packpapier	50	—
2.	Zu Federspulen (Posen), auch Röthel- und Bleyfedern	10	—
3.	Zu schwarzer und rother Tinte	12	—
4.	Zu Streusand	—	12
5.	Zur Siegelung, an Siegellack — 14 Mundlack — 2 Siegelwachs — 1	17	—
6.	Zu Zwirn, in der Registratur	1	12
7.	Zu Bindfaden	2	12
8.	Zu Emballage der Acten, an Wachstuch, Tischlerarbeit, u. d. gl.	4	12
9.	Zu Federmessern, Scheren, Falzbeinen, Heft- und Packnadeln	2	—
		100	Th.

4. Ferner wird bey den Rathhäusern eine beträchtliche Partie Stämpelpapier, welches auch an sich zu den Schreibe-Materialien gehört, verbraucht. Von dem in Privatsachen, sowohl im Finanz- als Justiz-Departement, ist hier die Rede nicht, weil dieses eine durchlaufende Post in der rathhäusl. Sportel-Rechn-

Rechnung ist (43). Dagegen aber hat das Rathhaus zuweilen für die Stadt und Kämmerey Processe zu führen, so wie an einigen Orten gar eingeführt ist, daß die Kämmerey die Stämpelbogen zu den Bürger-Briefen geben muß. Man kann indessen diese Ausgabe entweder unter einen besondern Absatz stellen, oder sie auch dem Titel von Proceßkosten beyfügen.

5. Eigentlich müssen die Registratur-Bedienten auch das Mechanische an dem Acten-Heften verrichten. Sind indessen die Arbeiten darin sehr häufig, so wird mit einem dazu geschickten Buchbinder ein Accord darüber gemacht (44).

6. Ich komme zur Ausgabe von Postgeld und Botenlohn, welcher Titel gemeiniglich in allen, auch den kleinen, Kämmereyen passirt wird. Die Kämmereyen haben nähmlich, so wie die Stadt-Communen, in den sie eigentlich angehenden Sachen, nicht die Postfreyheit, allgemeine und landesherrl. Angelegenheiten davon ausgenommen; daher muß bey jedem Rathhause eine Postrechnung geführet, und dazu ein Buch gehalten werden, worein das Postamt alles einträgt, und womit denn auch die Special-Rechnung justificirt wird. Damit aber hier nicht Privata mit unterlaufen, oder das Postgeld pro Excitatoriis mit eingeschoben werde, so muß in regula der Secretär dieses Geschäft allein besorgen, und alle Briefe, welche allgemeine Stadt- oder auch besondere Kämmerey-Sachen betreffen, in dorso des Umschlages marquiren; z. B. K. 139, das heißt so viel als: die Kämmerey müsse das Porto tragen, und die Zahl bedeutet die fortlaufende Nummer. Da indessen der Post-Tarif seit 1766 ziemlich erhöhet worden ist, so wird, na-

(43) In Berlin wird den rathhäuslichen Secretären dazu ein eiserner Bestand aus der Kämmerey von 68 Rthlr. gegeben.

(44) Wie z. B. die Kämmerey in Berlin darauf ein Fixum von 24 Rthlr. ausgibt.

Oek. Enc. XXXIII Th. Ss

natürlicher Weise, auch wegen der mehrern Berichte, Schreibereyen, größern Rechnungen, der Etatssatz von 1743 allerdings jetzt darin überstiegen, weshalb ein neuer nach zwölfjähriger Fraction mit Grunde anzunehmen ist.

Oefters müssen aber auch die Sachen durch expresse Bothen, theils nach Oertern, wohin kein Post-Cours geht, theils ihrer geschwindern Expedition wegen, versandt werden. Der Satz ist, bey ordinärer Jahrszeit, für die Meile 3, bey sehr schlimmen Wetter und in der Nacht 4 Groschen. Gemeiniglich suchen viele Magistrate die Bothenlohn-Kosten, wenn verspätete Sachen durch Expressen von ihnen abgeholet werden müssen, davon das Bothenlohn ihnen also auch, so wie das Postgeld für die Erinnerungs-Befehle, zur Last fällt, hierunter mit einzuschieben. Diesem vorzubeugen ist verordnet, daß der Inspections-Rath bey der Rechnungsabnahme jede dieser Posten und Belege examiniren, und den Beleg darnach entweder signiren oder defectiren soll (45).

7. Den Magistraten ist befohlen, die Adreß- und Intelligenz-Nachrichten zu halten, auch ist ihnen dabey frey gelassen worden, die Bezahlung denselben aus ihren Rathskämmereyen zu nehmen. Da diese Blätter, so wie die folgenden, ihren gewissen Satz haben, so kommen die Kosten im Etat selbst unter die fixirten Ausgaben. Eben so ist ihnen nachgelassen, und zwar vorzüglich wegen der angehängten Avertissements,

(45) In Berlin hat das Postgeld und Bothenlohn nicht mehr, als 76 Rthlr. 11 Gr. betragen; dagegen in Frankfurth zusammen 232 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf. worunter 217 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf. an Postgeld, das übrige aber Bothenlohn gewesen ist. Brandenburg scheint darin sehr auf Menage zu halten, indem es an Postgeld nur 10 Rthlr. 8 Gr., mithin 17 Rthlr. 9 Gr. 1 Pf. unter dem Etat, an Bothenlohn auch nur 10 Rthlr. 19 Gr. und also 5 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. gegen den Etatssatz Minus ausgegeben hat.

ments, aus eben dieſem Fond Zeitungen zu halten; nähmlich den Magiſtraten erſter Claſſe zwey Sorten, eine inländiſche und eine ausländiſche; denen von der zweyten Claſſe hingegen nur eine, und zwar von der erſten Gattung. In gleicher Maße ſollen ſie ſich die jährlichen Sammlungen der Landesgeſetze unausbleiblich anſchaffen, ſo wie das jetzt heraus kommende Geſetzbuch ſelbſt. Auch iſt ihnen erlaubt, die nöthigen Kalender (46) zum Rathhauſe, nicht aber zu ihrem Privatgebrauche, zu kaufen. Endlich können ſie, wenn es die Kräfte der Kämmerey erlauben, wirklich nützliche Bücher, welche in den Dienſtgeſchäften gebraucht werden können, zur rathhäusl. Hand-Bibliothek, welche von der allgemeinen Stadt-Bibliothek allerdings unterſchieden iſt, anſchaffen, wie neuerlich noch in Anſehung des Hrn. Präſ. v. Benkendorf *Oeconomia forenſis*, und gegenwärtiger ökonomiſchen Encyklopädie (47); ferner, der hiſtoriſchen politiſch-geographiſch-ſtatiſtiſch- und militäriſchen Beyträge, die königl. preußiſche und benachbarte Staaten betreffend (48), wie auch des Hrn. Fabrikeninſpect. Jacobsſons technologiſchen Wörterbu-

(46) In Berlin haben ſämmtl. rathhäusl. Kalender in einem einzigen Jahrgange 39 Rthlr. 13 Gr. gekoſtet.

(47) Auſſer der von E. hochpreisl. General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorio den ſämmtl. Magiſtraten ertheilten gnädigſten Erlaubniß, das dem State in vielem Betracht nützliche Werk der ökonomiſchen Encyklopädie aus den Kämmereycaſſen anzuſchaffen, wenn anders die Kämmereyen die Koſten davon zu tragen im Stande ſind, und von den Magiſtraten, die dieſes Werk anzuſchaffen, für gut finden, zuvörderſt die *Approbation* darüber beſonders eingehohlt worden, hat auch ein hochpreisl. Ober-Conſiſtorium die Gnade gehabt, in dem desfalls ergangenen Circulare, d. d. Berl d. 5 März 1778, den Kirchen die Anſchaffung dieſes Werkes aus den Kirchenmitteln ebenfalls zu geſtatten. S. den Vorbericht vor dem 13 Th. gegenwärtigen Werkes.

(48) Das deshalb ergangene Circulare, iſt d. d. Berl. d. 2 Sept. 1783.

ches (49), ausdrücklich befohlen worden ist. Ausser diesem ist erforderlich, daß die Magistrate, besonders in großen Städten, noch mancherley Sachen selbst drucken lassen, als: öffentliche Anschläge, Schemata zu tabellarischen Berichten, Schemata zu den rathhäusl. Polizey- Justiz- und Rechnungs-Büchern, Wagezettel, u. d. gl. Alles dieses begreife ich unter der Rubrik von Druckerlohn und für gedruckte Sachen. Dagegen rechne ich die Insertionskosten in den Zeitungen und Intelligenzblättern zur Abtheilung von Proceß- Commissions- und Gerichts-Kosten. Hiernächst müssen nicht nur die Bücher zur Bibliothek, sondern auch die verschiedenen Arbeitsbücher in dem Vormundschafts- Hypotheken- Depositen- wie auch Rechnungswesen gebunden werden, woraus also eine neue Rubrik, nähmlich die von Buchbinderlohn, entsteht, welches ich hier, da es mit jenem connex ist, zugleich unter eben diesen Abschnitt einschalte; doch müssen beyde Artikel, sowohl im Etat, als auch in den Rechnungen, bestimmt von einander abgesondert werden (50).

8. Hierauf lasse ich die Reise- und Zehrungs-Kosten, welche die Magistrate selbst verbrauchen, es sey nun für ihre Ober- Subaltern- oder Unter-Bediente gemeint, folgen, die man gewöhnlich unter dem Nahmen der Diäten begreift. Es haben nähmlich die Stadtobrigkeiten öfters, und zwar nach wirklich dringenden und nöthigen Umständen, Besichtigungen und Untersuchungen auf den Stadt- und Kämmerey-Gütern vorzunehmen; auch müssen sie, in Stadt-Angelegenheiten, Commissionen ausserhalb ihrem Gebiethe beywohnen. Hierzu sind Wagen, Pferde und Zehrungskosten erforderlich. Zwar sagt man oft: die

(49) Das deshalb ergangene Circulare, ist d. d. Berl. d. 22 Jun. 1784.

(50) In Berlin sind für beydes, in Jahresfrist, 299 Rthlr. 3 Gr. ausgegeben worden.

die Zehrungskoſten muß der Officiant von ſeinem Gehalte und Emolumenten beſtreiten, ſo wie bey dem Militär der Officier dergleichen auch nicht bekommt. Allein, nur wenige Räthe haben ſo viel reines Einkommen, als ein Capitän, daß ſie es jährlich auf 1800 bis 3000 Gulden brächten. Koſtet die Zehrung in Gaſthöfen nicht weit mehr, als wenn man ſich zu Hauſe ökonomiſch einrichtet? Was ruinirt man ſich nicht auf Reiſen an der Kleidung, und was fallen nicht ſonſt immer für kleine Ausgaben vor! Dagegen bekommt der marſchirende Soldat überall ſein freyes Quartier. Nächſt dem wäre es auch ſehr billig, daß ein Officier, ſo fern er nähmlich auf einem Salario fixo ſteht, wenn er commandirt iſt, ebenfalls täglich Diäten erhielte. Muß der reiſende Civil-Officiant ſich noch dazu den Reiſewagen ex propriis halten, und er bekommt nicht mehr als täglich 1 Thaler Diäten oder Auslöſungs-Gebühren, ſo muß er, wenn er nicht auf Anderer Koſten zehren will, nothwendig dabey zuſetzen. Was folgt aber daraus? Er vermeidet ſorgfältig alles Reiſen; er viſitiert ſein Departement nicht gehörig: und wer leidet darunter? iſt es nicht der Dienſt und das Publicum? Ich will indeſſen hier vorerſt von den Magiſträten weiter ſprechen. So fern, in Abſicht des Wagens und der Pferde, die Kämmerey nicht eigenes Geſpann hat, oder, ſo fern die Unterthanen nicht ſchuldig ſind, die Fuhren nach alter Obſervanz unentgeldlich zu verrichten, ſo werden auf einen Miethwagen pro Tag gemeiniglich 8 bis 12 Gr. gut gethan. Das Fuhrlohn ſelbſt ſoll noch unter der Taxe der Extraposten ſtehen; man ſchließt demnach allenfalls darüber mit einem ſichern Fuhrmanne einen Accord auf gewiſſe Jahre. Den Magiſtratsgliedern wird gewöhnlich pro Tag an Diäten 16 Gr., bey längerm Aufenthalte in den Hauptſtädten, wo die Logis insgemein theuer ſind, 1 Thaler, auch im Win-

ter 1 Thl. 8 Gr., festgesetzt. Ein Stadt-Verordneter erhält in kleinen Städten täglich 8, in größern aber 12 Groschen (51).

Hin und wieder findet man auch noch, daß gewisse, von Alters her eingeführte Anrichtungen aus den Kämmereyen bestritten werden; als z. B. in Berlin, bey den jährlichen Dingtagen auf den rathhäusl. Kämmereydörfern. Hier müssen aber die Esculenta und Potulenta nicht auf Rechnung angeschrieben werden, weil solche sonst gern exorbitiren möchten, sondern es muß dazu ein Fixum ausgesetzet werden. Indessen haben alle Ausgaben dieser Art, an Fuhrlohn, Diäten und Anrichtungen, der berlinischen Kämmerey in einem Jahre nicht mehr, als 186 Thl. 12 Gr. 6 Pf., gekostet. Auch in Frankfurth ist das Kämmerey-Gespann, so wie zu Prenzlow, abgeschafft. Bey erster Kämmerey sind an dessen Stelle 283 Thlr. 18 Gr. 11 Pf. auf das Fuhrwesen angesetzt; dagegen 423 Thl. 16 Gr. 9 Pf., in einem Jahre, also 139 Thl. 21 Gr. 10 Pf. mehr, ausgegeben worden; an magisträtlichen Diäten hingegen überall nicht mehr, als 78 Thl. 12 Gr., wovon so gar die Stadtmagistrats-Bedienten und Verordneten partiipirt haben, und sowohl der Stadt-Medicus, als auch der Stadt-Chirurgus, für verschiedene Besichtigungen bezahlt worden sind, welches gute Menage marquirt.

Der Inspectionsrath muß darauf sehen, daß die Magistrate keine unnöthige Reisen vornehmen, wozu manche sehr geneigt zu seyn pflegen. Ferner, daß nicht zu viel Membra mit einander reisen; auch dieses wird, der Gesellschaft und des Vergnügens halber, von verschiedenen Magistraten sehr geliebt. Bey sehr wich-

(51) Der Rath in Brandenburg erhält jährlich aus der Kämmerey an Diäten ein Fixum von 90 Rthlr. zu seiner Disposition, welche er mithin nicht berechnen, indessen auch nichts weiter liquidiren darf. Bey den andern Kämmereyen müssen die speciellen Diäten-Liquidationen quartaliter zur Approbation eingereichet werden. In Ansehung des Schema dazu, ist nur zu bemerken, daß allemahl die Meilenzahl darin richtig angegeben werden muß. Beyläufig bemerke ich, daß, wenn dem Könige auf seinen Reisen, der Wege halber, die Stadt-Förster vorreiten, deren Douceur ebenfalls unter diesen Titel zu bringen ist.

wichtigen Sachen paſſiren nur zwey, nähmlich ein ökonomiſches und ein Juſtiz-Membrum, nebſt einem Protokollanten; bey weniger wichtigen aber darf nur immer Einer reiſen. Denn, wenn allemahl zwey Räthe und ein Subaltern von den obern Collegiis zuſammen auf Commiſſion gehen ſollten, was würde dies nicht koſten, und wo würden die ordinären Arbeiten bleiben? Alle Ausrichtungen müſſen endlich auf ein Quantum an Gelde beſtimmt ſeyn.

Das viele Ausreiſen der Magiſträte hat noch etwas ſchlimmes; denn, wenn dieſe das Muſter ihrer Bürgerſchaft ſeyn, und deswegen im Fleiße und der Arbeitſamkeit ihnen mit guten Beyſpielen vorgehen ſollen, der Bürger aber ſieht, daß die Herren öfters zum Schmauſen ausfahren, ſo muß dieſer nothwendig denken: ſie haben entweder nichts zu thun, oder, ſie wollen nicht arbeiten; und dann ſagt er nicht ohne Grund: Wir Bürger müſſen doch das Geld, nähmlich indirecte, dazu hergeben. Wird derjenige aber ſchweigen, deſſen Sache zu Rathhauſe keinen Fortgang gewinnen will? Ich glaube es nicht; er wird darüber noch mehr aufgebracht ſeyn. Wäre der Magiſtrat zu Berlin in ſeinen Reiſen und Commiſſionen nicht ordentlich, ſo würde er mit dem wenigen Quanto nicht ausgekommen ſeyn.

9. Das bisher Geſagte betrifft bloß die Diäten der rathhäuslichen Bedienten. Auſſer dieſen müſſen oftmahls noch andere Commiſſionen, Proceß- und Gerichts-Koſten aus den Kämmereyen bezahlt werden.

1) Die Commiſſions-Koſten ſind zweyerley Art, entweder fixirt, oder ſie werden caſu exiſtente beſonders approbirt. Zur erſten Claſſe gehören die fixirten Diäten des Forſtrathes, des Commercienrathes, des Baurathes und des Inſpectionsrathes, wegen ihrer Reviſionsbereiſungen. Ehedem wurden alle dieſe aus den Kämmereyen defrayiret; allein, der Mißbrauch hat veranlaßt, daß K. Friedrich der Große im J. 1743 verordnete, beſtimmte Defrayirungs-Koſten für Abnahme der Rechnungen in den Etats

auszusetzen; welche aber, da sie nach damahligen Pretiis rerum angenommen worden sind, jetzt wenig mehr anschlagen wollen. Auch die jetzt im Werke seyenden Justiz-Inspectionsräthe werden, hierauf wohl Anspruch zu machen, Grund haben. Indessen halte ich fixirte Diäten nicht für rathsam. Man lasse richtige Designationen einreichen, was jeder an jedem Tage wirklich gearbeitet hat, und darnach assignire man ihm auch die Reise- und Zehrungs-Kosten, nach den angenommenen Grundsätzen zu 1 bis 2 Thalern. Diäten von der zweyten Classe werden alsdann, doch oft salvo regressu, zugebilliget, wenn das Rathhaus oder die Kämmerey Streitigkeiten hat, es sey mit ihren eigenen Bürgern, oder mit Auswärtigen; und wenn von den obern Landes-Collegiis für nöthig erachtet wird, die Sache in loco durch unparteyische Commissarien untersuchen zu lassen. Selbst bey Separationen, Gränz-Renovirungen, Revisionen der Vermessungsplane ꝛc. also in voluntariis sowohl, als in contentiosis, findet dieses Statt. Auch die Belehnungs-Kosten gehören quoad manum seruientem hierher, wie sich solches von den Taxations-Kosten von selbst versteht.

2) Die Processe werden entweder in civilibus geführt, oder sie gehören ad criminalia. Civilprocesse führen die Kämmereyen gemeiniglich entweder wegen ihrer Stadtgüter und deren Gränzen, oder wegen der rathhäusl. Gerechtsamen. Die Fälle sind nähmlich: wenn die Unterthanen die schuldigen Hofdienste versagen; wenn der Pachter die Pachtung denegiret, oder von dem Locario allerley Abzüge machen will; wenn man mit seinen Nachbarn in Gränzprocesse, oder mit denen, welche die Koppelweide haben, in einen Hütungsproceß verfällt; ja, man processirt wohl gar über ganze Tractus, von Heide, Bruch, über die Fischerey ꝛc.; eben so auch über die Koppeljagd; ferner,

wenn

wenn ein Rathhaus wegen der Jurisdiction, oder die Kämmerey wegen Erhebung des Abschosses, angegriffen wird; ingl. wenn eine Bürgerschaft der Kämmerey die Nutzung der Heide absprechen will; wenn das Rathhaus das Recht hat, aus landesherrl. Forste freyes Bau- und Brenn-Holz zu genießen, solches ihm aber auch verweigert werden will; endlich, wenn ein Privatus nicht weiter eine Brücke unterhalten, sondern solches der Kämmerey-Baucasse obtrudiren will, und viele andere Fälle mehr. Die Regel ist hierbey, und worauf zugleich der Inspectionsrath halten muß, daß bey Revision der Corporum bonorum alles dieses notirt, und dann versucht werde, ob die Sache in der Güte beygeleget werden könne; ist das aber nicht, oder das Rathhaus wird attaquirt, so muß alsdann die Kämmerey die Proceß- und Sportel-Kosten entweder vorschießen, oder gar tragen; den Processen mit den Pächtern aber kann durch deutlich bestimmte Contracte sehr vorgebeuget werden. Man hat Kämmereyen, welche ehedem gar nicht aus dem Processiren heraus gekommen sind, sondern, wenn ein Proceß etwa zur Noth geendigt gewesen, ist der andere schon gleich wieder aufgewacht. Nach dem alten Fuße soll der Syndicus, das rathhäusliche juristische Orakel, diese Processe instruiren. Wo dergleichen nicht ist, wird die Bearbeitung einem Justiz-Membro zugeschrieben; auch können sich die Magistrate Assistentiam Fisci erbitten, weil K. Friederich der Große sie darin mit seinen Domänen gleich gemacht hat. Bey welchen Instanzen aber jede Art von Proceß, ob solcher nähmlich bey den Finanz- oder bey den Justiz-Kammern zu führen sey, entscheidet das Ressort-Reglement, dessen ich im XXXI Th. S. 925, Erwähnung gethan habe.

3) Die dritte Classe, oder die Gerichts-Kosten, beziehen sich vorzüglich auf die Criminalsachen, wo

die Kämmereyen derjenigen Rathhäuser, welche diese peinliche Gerichtbarkeit haben, bey unvermögenden Inquisiten die Kosten tragen müssen. Die Atzungs-Kosten gehören eigentlich unter den Titel: Auf die Gefangenen; hier werden die Inquisitions-Defensions-Urthels- und Executions-Kosten verstanden. Dieserwegen ist nun neuerlich verordnet worden: 1) daß die Magistrate die Untersuchungen bey unvermögenden Inquisiten ex officio thun sollen; 2) daß vornehmlich die Gerichts-Assistenten, wo aber dergleichen nicht sind, ein anderes Justiz-Membrum des Magistrates, ausser den Inquirenten, und, wo das nicht ist, eines der nächst belegenen, die Defension auch unentgeltlich übernehmen soll; 3) daß die Urthels-Gebühren an das Criminalgericht nur von 2 bis 5 Thlr. aus den Kämmereyen vergütet werden sollen; und endlich 4) haben die Scharfrichter gemäßigtere Taxen für die zu verrichtenden Urthelsvollstreckungen oder Executionen erhalten. Der Grund liegt darin: wenn eine Kämmerey die Fructus iurisdictionis, als: Bürgerrecht und Schutzgeld, Strafen und Abschoß, erhebt, daß sie auch die incommoda iurisdictionis zu übernehmen schuldig ist. Nur muß kein Magistrat, einen Civil-Proceß eigenmächtig anheben, sondern allemahl vorher mit Einreichung einer vollständigen Species facti cum rationibus bey der Finanzkammer darüber anfragen. Wenn der Rathskämmerer diese Ideen deutlich faßt, daß nähmlich unter Commissions-Gebühren diejenigen gemeint sind, wo Local-Untersuchungen gehalten worden; Proceß-Kosten, die Ausgaben bey Civilstreitigkeiten; und Gerichts-Kosten, die bey peinlichen Fällen, begreifen: so wird er solche jedes Mahl in seinen Rechnungen schicklich zu rangiren im Stande seyn. Es ist aber noch 4) eine Ausgabe übrig, die man Patronats-Kosten nennt, und welche die Kämmerey alsdann tragen muß, wenn dem Magi-

strate

ſtrate das Beſetzungsrecht der Schul- und Kirchen-Bedienten zuſtändig iſt; iſt dieſes aber nicht, ſo müſſen die Bürgerſchaften und auch die Filiale ſolche übernehmen. Neuerlich iſt der alte märkiſche Receß mit den Landſtänden nun zur völligen Beobachtung gebracht worden, daß die Kämmereyen nur die Introductions- und Transport-Koſten übernehmen, die Reiſe-, Examinations- und Confirmations-Koſten hingegen muß der Electus ſelbſt tragen. Auf ein Introductions-Mahl iſt der Aufwand bis auf 15 Thaler, und nicht höher, feſtgeſetzt; der Introducens erhält gewöhnlich 2 Thlr. Deſervit; die Transport-Koſten der Effecten werden nach Billigkeit und Beſcheinigung angenommen; indeſſen muß über alle dieſe unbeſtändige und auſſerordentliche Ausgaben jedes Mahl Approbation nachgeſucht werden (52). Will man hierher auch die Koſten wegen der öffentlichen und jährlichen Schulprüfungen und Redeübungen, auch Aufführung der Dramatum ꝛc. ſetzen, ſo wird man ihnen faſt den beſten Ort geben, denn ſie entſtehen auch aus dem Jure patronatus (53).

Da das Patronatsrecht den Kämmereyen gar nichts einbringt, muß der Inſpectionsrath auch die diesfalls vorkommenden Ausgaben, ſo viel möglich, zu retranchiren ſuchen, und alsdann kann er die Magiſtrate ſehr gern bey der hohen Ehre der Erkorung ihrer Seelenhirten und Superintendenten laſſen.

Endlich kann man 5) die Inſertions-Koſten hierher rechnen. Dieſe betreffen entweder Juſtiz-Ange-

(52) In Berlin haben die Introductions- und Transport-Koſten 85 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. betragen. Zu Proceß ꝛc. Koſten ſind hier im Etat nur 500 Rthlr. angenommen, dagegen aber 2176 Rthlr. darauf ausgegeben worden. Frankfurth hat im Etat 150 Rthlr.; ausgegeben aber nur 115 Rthlr. 11 Gr. 9 Pf. Und eben ſo hat Brandenburg menagirt, nähmlich, ſtatt 265 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. nur 163 Rthlr. 8 Gr. verwandt.

(53) In Brandenburg werden jährlich 8 Rthlr. an Druckerlohn des Programma gegeben.

gelegenheiten, wenn z. B. jemand öffentlich citirt wird, oder wenn ein Magiſtrat das Datum der erneuerten Publication des Edictes wegen Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs, v. 4 Oct. 1749; des Edictes wieder den Mord neugeborner unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerſchaft, v. 8 Febr. 1765, ingl. der Extracte aus beyden Edicten; wie auch des Edictes v. 8 Febr. 1770, daß alle Verträge, Contracte und Verſprechungen, deren Gegenſtand die Summe von 50 Thlr. überſteigt, ſchriftlich errichtet werden ſollen; und des Edictes gegen die Mißbräuche der Eheſcheidungen, v. 17 Nov. 1782, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt machen läſſet; oder Finanz-Angelegenheiten; es iſt z. B. allgemein verordnet, daß die Licitations-Termine auf die zu verpachtenden Kämmereygüter ebenfalls durch dergleichen Einrückung öffentlich bekannt gemacht werden ſollen. Ein anderer Fall iſt: wenn der Entrepreneur einer Fabrik unvermögend geworden iſt, und daher ſolche öffentlich ausgebothen wird.

10. Je größer ein Rathhaus iſt, deſto mehr Meubeln an Tiſchen, Stühlen, Schränken, und allem andern, werden zum rathhäusl. Dienſtgeſchäfte erfordert; ja, man hat auch wohl Portraits der Landes-Herren zur Zierde darin; davon wird manches ſchadhaft, und muß entweder ausgebeſſert oder erſetzt, auch müſſen wohl neue Inventaria angeſchaffet werden. Ehedem mag es mit dergleichen Sachen eben nicht ſehr ordentlich zugegangen ſeyn; daher iſt ſeit Formirung der Ober-Rechen-Kammer eingeführt, daß jeder jährlichen Kämmereyrechnung das Mobiliar-Inventarium, mit Beyfügung des Abganges und Zuwachſes, nunmehr angehänget werden muß (54).

11. Die

(54) In Berlin haben die Ausgaben auf das rathhäusl. Meublement, oder auf die Inventarienſtücke, 34 Rthlr. 22 Gr., und noch beſonders die Handtücher zu waſchen, 2 Rthlr. 12 Gr. ingl.

11. Die Verpflegung der Gefangenen macht unstreitig eine eigene Rubrik aus; insonderheit bezieht sich dieselbe auf die unvermögenden, oder die zur Strafe wegen geringer Verbrechen Inhaftirten. Dieses fällt sowohl im Polizey- als auch im Justiz-Departement vor, und deshalb gehört diese Rubrik zu gegenwärtiger Classe, weil ohne dergleichen Anstalten der rathhäusliche Dienst sonst nicht bestehen würde; und daher gehören auch die dazu erforderlichen Kosten mit zu den allgemeinen rathhäuslichen Ausgaben, wobey es keinen Unterschied verursachet, ob die Gefängnisse in dem Rathhausgebäude selbst sind, oder ob ein abgesondertes Gefangenhaus dazu errichtet worden ist. In großen Städten ist dieser Aufwand allerdings beträchtlich, weil dazu besondere Officianten gehalten werden müssen, der ansehnlichen Unkosten auf Holz und Licht nicht zu gedenken. In kleinern muß ein Kerkermeister alles bestreiten; ja, in ganz kleinen, der Gerichtsdiener, wie auf den Domänen-Justiz-Aemtern (55). Die Magistrate aber, welche bloß die Polizey verwalten, haben daher auch mit der Verpflegung der Criminalverbrecher nichts zu thun, sondern dafür müssen diejenigen sorgen, welche die Gerichtbarkeit über dieselbe Stadt haben. Und so müssen auch die Accise- Zoll- Tobacks- Salz- ꝛc. Gerichte die Atzungskosten und Sitzgebühren den Magistraten erstatten.

E. Sind

imgl. die übrige Reinigung, 43 Rthlr. 12 Gr., zusammen 80 Rthlr. 23 Gr. betragen; und so kommen auch bey andern Kämmereyen entweder jährlich, oder doch zuweilen, Ausgaben von der Art vor; nur müssen auch dabey alle entbehrliche Desensen vermieden werden. An manchen Orten findet man z. B. große Tafel-Service; diese muß aber bey öffentlichen Ausrichtungen der Speisewirth vorhalten.

(55) In Berlin gibt die Kämmerey zum Gefangenhaus-Etat jährlich 1000 Rthlr.; in Frankfurth, 283 Rthlr. 13 Gr., wogegen die Gefangenen die öffentlichen Plätze wöchentlich zwey Mahl reinigen müssen.

E. Sind nun die Ausgaben regulirt, welche zur eigentlichen rathhäuslichen Dienstverwaltung erfordert werden: so muß man auf die Berichtigung derjenigen Posten, welche man gemeiniglich radicirte Zinsen und Ausgaben nennt, bedacht seyn. Die Kämmereyen haben, bereits erwähnter Maßen, ihre Einkünfte theils aus Gerechtsamen, theils aus Grundstücken. Hin und wieder müssen von erstern gewisse Tantiemen abgegeben werden; und dieses macht also auch hier die erste Classe aus.

1. Um die Sache deutlich zu machen, will ich von diesen radicirten Abgaben zwey Beyspiele anführen. An gewissen Orten ist nähmlich eingeführt, daß die Kämmereyen von dem Bürgerrechte eine Tantieme an die Kirchencasse abgeben müssen; an andern Orten aber, und insonderheit in Mediat-Städten, daß die dasige Domänencasse einen Antheil von dem Jahrmarktsgelde bekommt. Mehrere Fälle ähnlicher Art möchten sich wohl noch leicht auffinden lassen, als: zu Berlin, die Tantieme des Einlagegeldes an die hiesige Domänenamtscasse ꝛc. Sie sind beständig, mithin sind sie radicirt, und gründen sich auf alte Observanzen oder ausdrückliche Verordnungen, daher sie denn auch zum Etat angenommen worden sind.

Zuweilen muß die Kämmerey von ihren Gütern gewisse Grundzinsen theils an Privatpersonen, theils an Gemeinden, theils auch an andere, und wohl königl. Cassen erlegen; dieses nennt man daher radicirte Grundzinsen. Dergleichen Fall tritt ein, wenn eine Kämmerey eine neue Wassermühle anlegen will, und sie also sich gefallen lassen muß, an denjenigen, welcher das Flußrecht hat, einen jährlichen Canon zu entrichten; oder, wenn dieselbe eine schon vorhandene Mühle acquiriret, demjenigen hingegen, von welchem sie dieselbe an sich bringt, jährlich ein gewisses Quantum Zinsgetreide in natura liefern muß. Eben so

müssen

müssen oft von Kämmerey-Gärten, Wiesen und Aeckern, bald an die Kirchencasse, bald an auswärtige angränzende Dörfer ꝛc. Grundzinsen gegeben werden, welches vielleicht aus den ältern Erwerbungszeiten sich herleiten lässet. Gesetzt, man will einen Graben führen, muß aber damit einen Theil der benachbarten Feldmark berühren, und sich deshalb über einen jährlichen Canon vergleichen, so generirt sich daraus eine neue radicirte Prästation. Ingl. es muß jemand, des symmetrischen Straßenbaues wegen, etwas von seinem Hofe abtreten, und die Kämmerey übernimmt dafür, ihm einen jährlichen Entschädigungssatz zu vergüten, so ist dieser ein neuer Passiv-Canon. Ferner ist es eine ordinäre Abgabe, daß auch von den Kämmerey-Gärten, Wiesen und Aeckern, eine Steuer zur Accise-Casse entrichtet werden muß; und hat die Kämmerey ehedem contribuable Güter an sich gebracht, so muß sie ebenfalls die Contribution davon zur Kreis-Steuer-Casse abführen. Denn, ob es wohl sehr vernünftig ist, daß man die Prästationen zur Accise, so wie zur Kreiscasse, den Zeitpächtern in dem Arende-Contracte mit überträgt, so bleibt es doch immer ein radicirter Zins auf den Realitäten selbst. Ja, es kann wohl gar seyn, daß eine Kämmerey es ihrer Convenienz gemäß gefunden hat, z. B. von den Kirchen- oder andern Pertinentien ein Terrain in Erbpacht zu nehmen, so muß sie auch diesen Canon davon entrichten. Zu obigen gehören auch die Lehenpferdgelder; Grundzins von dem Terrain, wo die Ziegelerde gegraben wird, u. d. gl.

Man muß also alle diese Arten von radicirten Abgaben, davon man unter andern in dem berlinischen Etat mancherley Beyspiele findet, nicht mit den in dem zweyten Abschn. gedachten: auf Königl. Verordnung, verwechseln; denn diese beruhen bloß auf dem Special-Befehle des Landesherrn, und sind auf kein beson-

besonderes Pertinenzstück radicirt, sondern müssen von dem ganzen Kämmerey-Etat getragen werden; diese hingegen inhäriren iuri vel fundo, und gründen sich in den Statuten oder in der allgemeinen Landes-Verfassung.

3. Eine der wichtigsten Materien, nicht allein bey den Kämmerey- sondern auch bey den Schul- Kirchen- und Domänen-, ja selbst bey Privat-Gütern, ist die von den Remissionen. Ich werde davon, so wie von den Nutzungs-Anschlägen, an seinem Orte ausführlich handeln. Hier werde ich nur folgendes einrücken, welches nicht nur bey den Domänen, sondern auch bey den Kämmereyen, Anwendung findet (56).

Principia regulativa,

welchergestalt in der Churmark bey den königl. Aemtern, wegen der vorfallenden Unglücksfälle, nach geschehener pflichtmäßigen Untersuchung, den General-Pächtern die Vergütung und Remission angedeihen soll.

Bey einem sich eräugnenden Rindviehsterben, muß davon unverzüglich berichtet, auch insonderheit, wenn es eine ansteckende Seuche ist, überall den emanirten Edicten gemäß verfahren werden.

Wofern nur der sechste Theil von den Kühen oder andern Rind- und Weidevieh, bey den Vorwerken, und also von 60 Stück 10 Stück abgehen, so muß der Pachter solchen Schaden, als einen ordinär anzusehenden Abgang, allein übernehmen. Wenn aber mehr als der sechste Theil stirbt, so ist zuvor von dem ganzen angeschlagenen Viehstande der sechste Theil abzuziehen, weil dem Pachter nur das übrige zu vergüten ist; und soll demselben, nach Proportion der Weide, für eine Kuh 8, 6, 4 Thlr., und einen Ochsen 12, 10, 8 Thlr., für Stiere und Fersen die Hälfte, für Kälber aber nichts, gegeben werden; daß also, wenn von 60 Stück 20 Stück ab-

(56) Berlin hat dieserwegen 250, und Brandenburg 200 Rthlr. auf seinem Ausgabe-Etat.

abgehen, 10 St. in mittelmäßiger Weide à 6 Thlr., zusammen mit 60 Thalern, nebst dem Pachte so lange, bis etwa nach überstandener Seuche räthsam gefunden wird, wiederum Vieh anschaffen zu lassen, vergütet werden; wobey aber zu bemerken ist, daß dem Pachter nicht mehr Vieh, als der Anschlag besagt, zu vergüten ist.

Bey dem Schafviehe ist dem Pachter kein anderes Schafsterben gut zu thun, als wobey der Verlust sich nicht auf ein Drittel des angeschlagenen Schafstandes beläuft; immaßen alles, was unter einem Drittel abgeht, als ein nicht zu vergütender Abgang zu rechnen ist, weil den Pächtern die Schafe, in Betracht, daß dieses Vieh vor andern dem Sterben sehr unterworfen ist, nur sehr leidlich angeschlagen worden, und solche weit höher zu nutzen sind. Was aber über ein Drittel abgeht, worunter des Schäfers Vieh nicht mit zu rechnen ist, deshalb soll den Pächtern für 100 Stück, durch die Bank, groß oder klein Vieh, 25 Thaler, nebst dem halben Pachte vergütet werden; weshalb, wenn das Hundert zu 21 Thlr. angeschlagen wäre, 10 Gr. 6 Pf. pro Stück Remission beträgt. Der Commissarius muß, bey Untersuchung des Schafsterbens, aber wohl examiniren, ob solches nicht durch Verwahrlosung des Schäfers oder seiner Leute, als wofür der Pachter *responsable* seyn muß, geschehen sey, weil in solchem Falle keine Remission Statt findet; der Abgang der Schafe selbst aber ist auf das genaueste aus dem Schafregister, welches mit des Schäfers Kerbstocke zu collationiren ist, zu eruiren.

Wenn bey den nach einem redlichen Anschlage gepachteten Mühlen ein nothwendiger Bau vorgenommen werden muß, oder sonst ein Unglück dabey vorfällt: so hat der Pachter alsdann von der Zeit an, da die Mühlen stille stehen, bis solche wieder im Gang sind, den nach dem Anschlage auf solche Zeit betragenden Pacht als Remission zu gewärtigen, falls derselbe nachweisen kann, daß er dadurch einen Ausfall gegen den Anschlag gehabt, sonst aber in keinem andern Falle, es wäre denn, daß er darthun könne, wie ihm die angeschlagenen Mahlgäste entzogen und abgenommen worden seyn. Damit aber bey dergleichen Mühlenstillstand von Reparaturen und neuen Bauten Se. Kön. Majestät die Mahlmete nicht ganz verlieren: so haben die Beamten in Zeiten solche

Dispositionen zu machen, daß die zwangpflichtigen Mahlgäste zu andern, ihnen am nächsten gelegenen, königl. Mühlen hingewiesen werden, von welchen das Mezgeld wenigstens *in tantum* Sr. kön. Majestät berechnet werden muß.

Beym Bier- Branntwein- und Krugverlag, Fischereyen, Ziegelscheunen und andern Gefällen, deren Betrag auf den Hazard ankommt, findet keine Remission Statt.

Es gibt zwey Classen von Remissionen; eine für die Zeitpächter, und die andere für die Bauern. Bey letztern gilt das einfache Principium, daß die Kämmerey und Grundobrigkeit die Hälfte desjenigen erläßet, was ihnen das Kreis-Directorium aus der Casse zur Remission aussetzt. Hier könnte man auch der Baufreyheitsgelder gedenken, welche die Kämmereyen den Dorfunterthanen bewilligen.

4. Oben ist bereits, bey dem zweyten Abschnitte, der Douceurgelder, welche den rathhäuslichen Officianten etatsmäßig gegeben werden müssen, Erwähnung geschehen. Allein, ausser dem eigentlichen Rathhause und dessen Bedienten, pflegen auch noch gewisse andere Personen, welche nicht eigentlich zum Corpore Curiae oder Magistratus gehören, dergleichen aus den Kämmereycassen zu bekommen. Ich werde also diese fixirte, oder in den Etats radicirte Douceurgelder diesem Abschnitte noch beyfügen. Dahin rechne ich: a) das Douceur für die Stadtverordneten, von deren Ansetzung und Dienste ich im Art. Rathhaus sprechen werde. Man nimmt sie ganz unrecht für rathhäusliche Unterbediente, das sind sie gar nicht, sondern deputirte Repräsentanten der Bürgerschaft (57). Daß sie bey Adhibirung auf Commissionen aus dem Fond

(57) In Berlin, wo die Anzahl nach den neuen Stadtreglements stark ist, sind 452 Rthlr. auf dieselben ausgesetzt. In Frankfurth erhalten sie vermuthlich aus einem andern Fond ihre Vergütung. In Brandenburg gibt die Kämmerey an sie 36 Rthlr.

Fond der rathhäusl. Diäten besonders befriediget werden, habe ich schon oben gesagt. b) Die Schützen-Gilden in den preuß. Staten, bekommen gemeiniglich aus den kön. Accisecassen Douceurgelder, in einigen alten Städten aber aus den Kämmereyen (58). c) Ausser dem haben sich noch verschiedene Personen bey der Kämmerey auf Kosten dieses gemeinen Titels angefunden; z. B. der Post-Briefträger, der Stadt-Tambour, obwohl dieser eigentlich zu den Feuer-Anstalten gehört; dagegen der Kreis-Bothe mit dem ersten gleichen Anspruch hat; auch die Dorf-Schulzen erhalten wohl dergleichen, ingl. hin und wieder Dorf-Gemeinden, zur Ergetzlichkeit. Auf solche Weise wird jeder Rathskämmerer leicht unterscheiden, welche Douceurgelder zum rathhäusl. Salarien-Etat, und welche hingegen zu den gemeinen Ausgaben gehören.

Ich komme nun, drittens, zu denen Ausgaben, welche bey den verschiedenen rathhäuslichen Departements vorfallen, und darunter setze ich wohlbedächtig die Kämmerey-Baukosten in ihrem ganzen Umfange voran, weil einer Stadt und dem ganzen State sehr viel daran gelegen seyn muß, daß nicht nur die Rathhäuser, sondern auch alle übrige nöthige öffentliche Stadtgebäude, in baulichem Stande und Würden erhalten werden. Dieser Artikel theilt sich natürlicher Weise in drey Unterabschnitte.

1. Erhalten verschiedene der Raths-Bauleute, imgl. die Feuerrüstungs-Bedienten, eine Art von Salario, oder eigentlich ein Douceur. Dahin gehört der Raths-Mauer- und Zimmermeister, welche, wenn kein Stadt-Baumeister vorhanden ist, die Auf-

Rthlr.; sie erhalten aber auch noch sowohl aus der Servis- als Forst-Casse Douceurs.

(58) Als: in Frankfurth jährlich, inclus. des Deputati Magistratus, 66 Rthlr.; in Brandenburg, 36 Rthlr.

sicht über die öffentlichen Kämmereygebäude führen, auch die Anschläge verfertigen müssen. So ist es auch mit dem Brunnen- und Röhrmeister. Mit Andern wird ein mehrjähriger Contract über ein gewisses Quantum geschlossen, wofür sie die vorkommenden kleinen Reparaturen ohne Ausnahme besorgen. Dahin gehört der Raths-Dammsetzer, der Stadt-Uhrmacher, und der Raths-Töpfer; vornehmlich aber ist mit dem Schornsteinfeger, wegen Reinigung der öffentlichen Gebäude dergleichen Contract zu schließen (59). Alle diese Gelder sind auf solche Weise nützlich angewandt, und gehören zu den fixirten gemeinen Ausgaben. Es kommen hier aber auch noch unfixirte Ausgaben vor; z. B. wegen der jährl. zweymahligen Probierung der Feuerrüstungen in großen Städten; wegen nöthiger Anschaffung der Nachtwächterhörner, u. s. w.

2. Eine andere, eben so wichtige als nützliche Ausgabe, ist die an Feuersocietätsgeldern. Auch diese hat eigentlich auf das Bauwesen Beziehung. Da auf alle ordinäre Ausgaben etwas bestimmtes in den Etats ausgeworfen werden soll, so ist dieses auch hierbey zu beobachten (60).

3. Die Haupt-Ausgaben sind die wirklichen Bau-Gelder, welche die Kämmerey zu ihrer besondern Baucasse etatsmäßig in Quartal-Rats geben muß, und worüber denn allemahl, nach neuerer Einrichtung ein

(59) So erhalten z. B. in Frankfurth: der Uhrmacher jährlich 7 Rthlr.; der Dammsetzer, 67 Rthlr. 18 Gr.; der Töpfer, 21 Rthlr. In Brandenburg: der Brunnen- und Röhrmacher, 70 Rthlr.; die Sprützenmeister, 37 Rthlr. und alle 10 Jahr noch Brand-Kittel in natura; eben so auch die Schornsteinfeger, welche sich doch darin billig behandeln lassen müssen.

(60) In Berlin sind 25 Rthlr. angenommen, und dieses ist gar nicht viel; welches aber daher kommt, weil hier die meisten Vorwerke in Erbpacht ausgethan sind. Noch zahlt die berlinische Kämmerey die Brand-Douceurs, hebt aber auch die Brand-Strafen ein.

ein zweyjähriger Baucassen-Etat formiret und approbiret, hiernächst also jährlich eine Special-Baucassenrechnung abgeleget werden muß (61).

Ehedem, und da es, leider! Sitte war, alles, wozu man sonst keinen Fond finden konnte, auf die Kämmereyen zu werfen, sind auch an manchen Orten die Militär-Bauten, an Commendantenhäusern, Wachten, Lazarethen ꝛc. wie in Frankfurth, mit auf letztere gekommen, und das ist die Folge gewesen, weil die Rendanten nicht genau bey den Etats geblieben sind. Dagegen hat Brandenburg alles dieses nach und nach von sich gelehnt; daher auch dort, nach den allgemeinen Landesvorschriften, die Militär-Bauten aus königl. Fonds unterhalten werden.

Auf diese folgen alle Arten von Ausgaben, welche die Kämmereyen wegen der gesammten Polizey- und Militär-Anstalten etatsmäßig leisten müssen. Da beyde auf die Sicherheit sich beziehen, so nehme ich sie hier zusammen. Das dahin gehörige ist unter folgenden sieben Nummern begriffen.

1. Der Fall ist selten, und kommt nur in großen Städten vor, daß die an sich vortreffliche Einrichtung wegen öffentlicher Stadt-Magazine existirt (62).

2. Hierauf folgt die Ausführung der Gassen-Ordnung in Absicht der Reinigung und Erleuchtung. In kleinen Städten wird es damit nicht so genau genommen; die Hauswirthe sollen eigentlich fegen lassen, und dann die mit Gespann versehenen Bürger den Straßenmoder auf ihre Aecker wegfahren.

(61) Berlin hat nur 1200 Rthlr. zum Bau-Etat ausgesetzt, theils aus obiger Ursache, theils weil hier eine besondere Gouvernements-Baucasse ist. Frankfurth hat 3465 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf. auf dem Etat, hat aber besonders wegen des Baues der großen Oder-Brücke in dem hier angenommenen Etatsjahre 7732 Rthlr. 21 Gr. 8 Pf. ausgegeben. Brandenburg steht mit 3200 Rthlr. auf dem Haupt-Kämmerey-Etat, und macht schon den Anfang, die Fachwerk-Gebäude in massive zu verwandeln.

(62) Die berlinische Kämmerey trägt zur hiesigen besondern Stadt-Magazin-Casse jährlich 1000 Rthlr. bey.

Man findet auch, daß ein oder das andere nahe gelegene Dorf sich dieses zu Nutze macht; und wegen Fegung der Brücken und öffentlichen Plätze werden einige alte Weibspersonen von dem Schutzgelde frey gemacht. Allerdings kann man in solchen Städten, wo zumahl alle Arten von Weidevieh früh und spät aus- und eingetrieben wird, nicht so viel darauf verwenden, besonders wenn das Geld auf eine nützlichere Art gebraucht werden kann. Dagegen soll sowohl in den Haupt- als Residenz-Städten schon eine größere Reinlichkeit auf den Straßen herrschen; und hierzu sind zwey Wege: entweder die Kämmerey muß alles übernehmen (63), oder der Bürger muß auch etwas dazu directe oder indirecte beytragen; denn alle Gassenreinigungs-Gespanne zu halten, verursacht schon eine sehr große Depense. Man legt deshalb in großen Städten besondere Cassen dazu an (64). Wo noch Kämmerey-Marställe sind, werden die dasigen Gespanne bey der Abend-Ausspannung mit zu Hülfe genommen, vorzüglich aber nur bey den öffentlichen Stellen in der Stadt. Gewöhnliche Ausgaben sind: für angenommene Gassenreinigungs-Weiber (65), und dem Scharfrichter, wegen Wegschaffung des todten Viehes, der Hunde und Katzen ꝛc. von den Straßen, auch Reinigung der öffentlichen Abtritte. Die kürzeste Oekonomie ist, wenn das Kämmereyamt mit den Stadt-Nachtwächtern die Reinigung unter den Thoren und an öffentlichen Plätzen, nebst den dazu erforderlichen Besen und Schippen auf ein Fixum contrahirt, wie auch mit einem Fuhrmanne, welcher alle

(63) Wie der Fall bis jetzt noch in Potsdam ist.

(64) In Frankfurth ist die Abfuhre des Moders von den öffentlichen Plätzen mit unter dem Kämmerey-Fuhrwesen verpachtet.

(65) Als: in Berlin werden für sieben dergleichen 182 Rthlr. gut gethan; noch für Reinigung der öffentlichen Plätze, 30 Rthlr. theils an dieselben, theils an die Rathsdiener.

alle Sonnabende den Moder von denselben wegfährt. In den Straßen fegen die Hausbesitzer, und die Acker-Bürger fahren nach den Vierteln, worin sie wohnen, das Kehricht ꝛc. nach den Gärten und Aeckern weg; oder, man mache einen gemeinen Misthof, und verkaufe den Dünger davon.

3. Die Straßen-Erleuchtung wird entweder aus königl. Fonds bestritten (66), oder es wird das Sperr-Geld eingeführt, und die Kämmerey schießt dann auch einen Theil zu (67). Das beste ist, daß eine Special-Casse etablirt wird, und daß die Kämmerey einen fixirten Beytrag dazu in solle hingibt. Die Erleuchtung wegen der Wachen und Wachtstehenden wird hingegen gewöhnlich aus dem kön. Wachtcassen-Etat bezahlt.

4. Alle Armen-Anstalten sind bloß Polizeysachen; man hat also auch die Kämmereyen dazu gezogen. Es kann aber dieses eigentlich nur in so fern Statt finden, als die Kämmereyen des Vermögens sind, und Ueberschuß haben; denn sonst liegt dieses Onus der ganzen Stadt-Commun ob, für ihre dürftige Bürger zu sorgen (68). Dem Raths-Kämmerer

(66) Als z. B. in Potsdam, wo der König dazu aus seinem Domänen-Etat jährlich 1730 Rthlr. gibt.

(67) Wie in Frankfurth solche dazu 767 Rthlr. 15 Gr. 1 Pf. verabreicht.

(68) Wenn daher die Stadt-Kämmerey zu Brandenburg jährlich 330 Rthlr. zur Stadt-Armencasse gibt, so thut sie solches zur Erleichterung ihrer Bürgerschaft; und sollte sie einst mit schweren ausserordentlichen Ausgaben belästiget werden, so muß die Bürgerschaft sich gefallen lassen, daß sie auf so lange, bis diese überstanden sind, ihren Beytrag hierin zurück hält. Wie es in solcher Maße die Kämmerey zu Potsdam sehr belästigt, daß sie von dem Fundations-Commissario des dasigen Stadt-Armenhauses mit einem Beytrage von 350 Rthlr. zum Armencassen-Etat, ihrer Gegenvorstellung ungeachtet, mit zugezogen worden ist. In der berlinischen sind 80 Rthlr. zu Almosen für Studenten, Exulanten, Abgebrannte, auch arme Waisen und Wittwen, ausgesetzt.

wird indessen die Sache sehr erleichtert, wenn die Kämmerey zur Stadt-Armencasse ein Fixum hinüber gibt, so fern sie es nähmlich entbehren kann, und alsdann sich mit keiner Detail-Auszahlung abgibt, da regulariter doch der Stadt- und rathhäusliche Director auch bey dem Armen-Institute präsidiren muß. Hierher rechnet man auch die Ausgabe auf Arzeney und chirurgisch-medicinische Hülfe verunglückter armer Menschen; dieses aber gehört ebenfalls zu den Armen-Anstalten, wo sie am besten verpfleget werden können; und so ist es auch nach der letztern Ordre zu verstehen, daß die Kämmereyen wegen kranker reisender Gesellen überall in subsidium zutreten sollen. Man combinire nur in jeder Stadt alle Hospital- und Armen-Fonds in einen Etat, und lasse die kleinen Städte in die Kreis-Armencassen treten, so wird alles gehörig bestritten werden.

5. Gemeiniglich müssen die Kämmereyen zum Theil zur Salarirung der Schul- und Kirchen-Bedienten mit beytragen. Der Ursprung ist in ältern Zeiten zu suchen, und mag vielleicht auch in manchen Localitäten seinen Grund haben. Man macht daher in den Kämmerey-Etats gleich nach den rathhäuslichen Salarien gewöhnlich einen besondern Titel: An Salariis der Prediger und Schulcollegen. Allein, ich gehe davon in zwey Stücken ab. Erstlich, setze ich allemahl das Schul- und Erziehungswesen vor das eigentliche Predigeramt; es ist wichtiger und mühsamer, also auch nützlicher, zumahl in den Pädagogien und Gymnasien auch die Religion gelehrt wird. Der Schul-Director muß daher billig mit dem Kirchen-Inspector oder Superintendenten im Range alterniren. Hiernächst setze ich zwey besondere General-Departements darüber. Zweytens formire ich in jeder Stadt, mit Zuziehung aller Intraden, eine besondere Schul- und eine besondere Kirchen-Casse, und so auch, wenn

es

es möglich ist, in Absicht des platten Landes zwey dergleichen in jedem Kreise, welche auf eben die Art, wie die Kämmereyen, zu bewirthschaften seyn werden. Ich habe also zuerst der Beyträge auf die Stadtschulen zu gedenken. Solche bestehen gewöhnlich in fixirten Salariis, den so genannten Speisegeldern, Ziese-Geldern, Hausmiethe, Recordationsgeld; dem Singe-Chor an Neujahrgeld, auf den jährlichen Actus, dessen schon oben Erwähnung geschehen ist, auch in den Prämien an die Schüler, endlich in Natural-Brenn-Holz, und Geld zum Schlagen, auch Anfahren. Nach der Regel muß die Bürgerschaft die Speisegelder tragen, weil sie ein Surrogat der ehemahligen Natural-Beköstigung von Haus zu Haus sind (69). Alle Ausgaben der Kämmereyen auf das Schulwesen sind vierfacher Art. Sie bestehen entweder in fixirten und radicirten Posten, welche nicht cessiren; oder in unfixirten, wovon ich oben unter den Patronats-Kosten die Introductions- und Transport-Ausgaben genannt habe; oder sie bestehen in Naturalien: alsdann gehören sie in die Forst- und Kornboden-Rechnung; oder in Bau-Kosten, welche also in der Kämmerey-Baurechnnng vorkommen. Die Salaria und fixirten Posten, welche unveränderlich bleiben, werden also aus der Kämmerey zur Schulcasse in solle gegeben; z. B. an Salariis und Fixis zur Schulcasse, laut detaillirter Quittung des Schulcassen-Amtes; die unfixir-

(69) Indessen subleviret die Kämmerey zu Brandenburg auch ihre Bürger darin, wenn sie aus ihren eigenen Mitteln überhaupt, ausser einer ansehnlichen Quantität Brennholz, jährlich auf dasige sämmtliche Schul-Anstalten 637 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. etatsmäßig verabreicht. Von der berlinischen Kämmerey werden jährlich an 4500 Rthlr. auf die dasigen Gymnasia und Schulen gezahlt, wozu jedoch der König aus der General-Steuer- und Kriegs-Casse einen ansehnlichen Beytrag gibt; und noch gibt sie 100 Rthlr. zum Speisetische des Friedrichswerderschen Gymnasii. Eben so gibt die Stadt Frankfurth 1000 Rthlr. zu dem dasigen Universitäts-Tische oder Casse.

fixirten aber werden, praevia liquidatione, unter obgedachtem Titel zu gemeinen Ausgaben directe aus der Kämmerey bezahlt. Noch muß ich hier der Stipendien-Gelder gedenken, welche, da die Magistrate, als Patronen, Collatores davon sind, ebenfalls aus der Kämmerey unmittelbar zu verabreichen sind.

6. Mit den Besoldungen und Fixis der Prediger sowohl, als der Unter-Kirchenbedienten, bis auf den Kirchenknecht, muß es auf eben die Weise gehalten, und solche aus der Kämmerey in solle zur Haupt-Kirchencasse der Stadt gegeben werden; die unfixirten Posten hingegen, welche aus dem Patronat-Rechte den Kämmereyen zur Last fallen, werden ebenfalls aus derselben directe bezahlt; es sey denn, daß es bestimmte Tantiemen zur Kirchencasse sind. An manchen Orten wird gar von den Predigern das Glocken-läute-Geld aus den Kämmereyen verlangt. So wie man unterdessen die Schul-Anstalten, da, wo es nöthig ist, möglichst zu unterstützen suchen muß: so muß man dagegen den Forderungen der Geistlichen nichts weiter einräumen, als was etatsmäßig ist. Ja, kann man durch schickliche Reductionen in Officiis und Salariis bey diesem Statu die Besoldungen der Schul-Bedienten in eine Proportion bringen, so wird man allerdings ein gutes Werk stiften (70).

7. Noch sind die Militär-Ausgaben übrig, nähmlich diejenigen, welche auf die Bequartierung der Truppen sich beziehen; indem die Besoldung, Kleidung, Armirung, Berittenmachung, Medicinal- und Fourage-Verpflegung bereits in den Regiments-Etats ent-

(70) Die berlinische Kämmerey zahlt an Kirchenbesoldungen jährlich an 3000 Rthlr. aus, wozu jedoch auch hier der König aus der General-Steuer- und Kriegs-Casse ein Ansehnliches an die Kämmerey zuschießt. Frankfurth gibt unter dieser Rubrik 572 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf. Brandenburg, welches für seine Schul-Officianten ehedem mehr, als für die eigentliche Geistlichkeit, portus gewesen zu seyn scheint, nur 207 Rthlr. 4 Gr.

enthalten ist, jene hingegen theils auf die Quartiere der Soldaten, theils auf das Ordonnanzhaus, theils auf die Lazarethe, theils auf die Wacht-Anstalten, sich beziehen (71).

Hin und wieder sind auch sowohl ökonomische, als auch Manufactur- und Fabrik-Ausgaben den Kämmereyen auferlegt. Zu den erstern gehört, wenn eine Kämmerey besondere ökonomische Anlagen machen, und also darauf jährlich Geld verwenden muß. Es wird z. B. einer Kämmerey aus gewissen Ursachen auferlegt, jährlich auf 8 Morgen den Futterkräuter- und auf 4 Morgen den Färbekräuter-Bau zu betreiben, auch auf beständig eine Maulbeerbaum-Plantage von 1500 Stück, ingl. einen Hopfengarten von 6 Morgen, zu unterhalten. Wenn auch alle 3 Stücke, der Nutzung halber, jährlich ausgethan werden, und die Einnahme davon unter dem Kämmerey-Zeitpachte berechnet wird, so fallen doch dabey jährlich gewisse unvermeidliche Ausgaben vor, z. B. daß alle 3 Jahre eine neue Klee-Koppel angeleget, daß die Bäume ergänzet und gepfleget, daß Hopfenstangen angekauft werden müssen, u. s. w. Hierauf muß also nothwendig etwas bestimmtes im Etat ausgesetzt werden (72).

Die

(71) Auch hierin hat sich die brandenburgische Kämmerey für ihre Bürger sehr geneigt bewiesen, indem sie jährlich an Servis- oder Quartier-Geld 2736 Rthlr. für dieselben zum Etat der Provinzial-Serviscasse erlegt. Sonst aber ist die Kämmerey von allen Militär-Kosten frey, und also hat auch hier die Bürgerschaft sich dieses Benefici so lange zu erfreuen, als die Kämmerey solches zu prästiren im Stande ist. Berlin hingegen zahlt nur 12 Rthlr. für Abschreibung der Convenuements-Rapports; dagegen Frankfurth, ausser den mancherley Extraordinariis, auch Bau- und Reparatur-Kosten, theils an ordinären Servis für die öffentlichen Gebäude, theils an besondern Sublevations-Servis, an Miethe auf das Ordonnanz-Haus, für Reinigung der Commoditäten bey den Wachen, und für Aufeisung wegen der Desertion, 1839 Rthlr. 9 Gr. gibt. In andern Städten werden die Reparaturen an den Wachtgebäuden aus dem Wacht-Etat bestritten.

(72) So hat z. B. Frankfurth 200 Rthlr. jährlich zur Maulbeer-Plantage auf ihrem Kämmerey-Etat.

Die zweyte ökonomische Ausgabe betrifft den Kämmerey-Marstall, welcher mancherley Bestimmung hat. Dahin gehört die Haltung der Kämmerey-Bau- und Reise-Pferde, auch in Haupt- und Residenz-Städten das Gassenreinigungs-Gespann; eines oder zweyer Reitpferde sowohl für den Heide- als Oekonomie-Inspector; ferner, des Zugviehes oder der Hengste, Bullen und Eber (Kämpen). Nach dem Kämmerey-Oekonomie-Reglement von 1743, sind erstere, die Gespannpferde, in großen Städten auf 4 Stück schon eingeschränkt; nachher aber ist neuerlich befohlen worden, daß sie gänzlich abgeschaffet, und nur in den Residenz- so wie in den Provinzial-Haupt-Städten die Gassenreinigungs-Gespanne beybehalten werden sollten.

Drittens kommen noch andere unfirirte Ausgaben vor, welche sich auf die Landwirthschaft beziehen, wohin z. B. die geometrische Revision der Feld- auch Wiesen-Fluren bey der sechsjährigen Verpachtung der Kämmerey-Vorwerke gehört (73). Von der Art ist auch, wenn die Kämmerey die Hälfte der Confirmations-Kosten der Zeitpacht-Contracte übernimmt; denn es ist allemahl gut, wenn alle solche Contracte, welche bis 50 oder doch 100 Thlr., und darüber, gehen, zur Revision und Bestätigung der Ober-Finanz-Collegien, um künftige Processe zu vermeiden, eingesandt werden. Man bringt aber auch solche unter den Titel von Commissions-Gerichts-ꝛc. Kosten.

In Absicht der Manufacturen und Fabriken könnte es wohl scheinen, als wenn die Kämmereyen keine besondere Ausgaben haben könnten; allein, es lassen sich doch auch dergleichen denken. In jeder größern Manufactur-Stadt sollen öffentliche Materialien-Magazine seyn, woraus die Manufacturiers sich mit

Si-

(73) Hierzu sind in Berlin 70 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf. ausgesetzt.

Sicherheit der Casse provisioniren können, worunter die Einrichtung mit den öffentlichen Woll-Magazinen in einigen preuß. Städten vorzüglich zu empfehlen ist. Da nun die Kämmerey oder das Rathhaus nicht nur den Gelaß hierzu geben, sondern auch die Utensilien unterhalten soll, das Wohl der Stadt aber auf den Flor der Manufacturen und Fabriken beruhet: so wird es auch nichts ungerechtes seyn, daß, wenn der Fond verstärket werden müßte, eine Kämmerey auch, wofern sie des Vermögens ist, nicht allein Zuschuß mache, sondern auch jährlich etwas, ausser dem königlichen Satze, zu Prämien aussetze, und überhaupt angehende, vorzügliche und noch nicht in der Stadt befindliche Handwerker, Künstler, Manufacturiers und Fabrikanten bestmöglichst unterstütze.

Die letzte Art von Ausgaben, ist die wegen der Recepturen und der Rechnung selbst. Ich will einige davon anführen.

1. Gewisse Revenüen können, bereits erwähnter Maßen, von dem Rathskämmerer und seinen Neben- oder Hülfs- und Unter-Bedienten nicht selbst eingehoben werden, sondern werden theils verwaltet, theils von andern Cassenbedienten erhoben, und das eingekommene Geld wird sodann an die rathhäusl. Rent-Kammer berechnet und abgeliefert. Der erste Fall gibt also die Administration. Betrifft dieses Landgüter oder andere Oekonomien, als: Brauereyen, Ziegeleyen ꝛc. so muß ein ordentlicher Administrations-Etat formiret werden, und zwar mit aller Vorsicht und Gründlichkeit. Wenn ferner gewisse Steuern erhoben werden, z. B. von den Accise- Ziese- auch Zoll-Officianten, so wird solchen gemeiniglich eine fixirte Vergütung für ihre Bemühung gegeben; und alsdann gehört dasselbe zu den oben gedachten radicirten Douceurs; bekommen sie aber eine festgesetzte Tan-

tie-

tieme, als: pro Thaler 2 oder 3 Gr. welches immer der beste Modus ist, so gehört es hierher.

2. Auf der andern Seite gibt es auch gewisse Cassen-Fonds, welche besondere Ausgaben mit sich führen, z. B. der Kornboden (74).

3. Der Rendant hat verschiedene Gelder zu verschicken; hierzu werden Emballage-Kosten erfordert. Man thut vielleicht gut, wenn man dem Rendanten darüber ein Fixum aussetzt. Da auch

4. oft, besonders bey der Scheidemünze, Defecte vorfallen, und viele kleine ein Großes machen: so könnte man dem Rendanten wohl auch etwas darauf ein für alle Mahl, wie z. B. in Berlin geschieht, aussetzen.

5. Hiernächst werden allemahl drey Exemplare von jeder Rechnung, oder, so fern die Steuerräthe noch besonders stehen, wohl vier, erfordert. Das erste muß der Rendant selbst schreiben, oder schreiben lassen; für alle übrige werden ihm für die ersten 12 Bogen, pro Bogen 2 Gr., für die sämmtlichen folgenden Bogen aber 1 Gr., an Mundirungs-Kosten gut gethan, welches mithin auch eine besondere Ausgabe macht.

Dieses wären also sämmtliche sechs Gattungen von den gemeinen Ausgaben. Hierbey ist noch dieses zu bemerken, daß in den Etats selbst alle Rubriken dieses ganzen Abschnittes unter zwey Haupt-Titel, nähmlich: an fixirten, und an unfixirten gemeinen Ausgaben, gebracht, in beyden aber, wie bey der beständigen und unbeständigen Einnahme, die Rubriken am schicklichsten nach alphabetischer Ordnung rangiret werden.

Noch

(74) Worauf in Berlin 144, in Brandenburg aber nur 42 Rthlr. 16 Gr. gerechnet werden.

Noch sind drey verschiedene Arten von Ausgaben übrig, welche ich, um mich kurz zu fassen, zusammen nehmen will.

1. Ist eine Kämmerey so glücklich, Capitalien ausleihen zu können: so macht dieses, nähmlich an ausgethanen Capitalien, eine besondere Rubrik aus. Ohne vorher gegangene Untersuchung, und ohne Genehmigung, muß auch hier nichts geschehen. Man hat zu viel traurige Beyspiele, daß die Magistrate eigenmächtig Gelder ausgeliehen haben, welche aber, weil man theils leichtsinnig, theils aus Nebenabsichten, dabey zu Werke gegangen ist, völlig verloren worden sind. Vornehmlich muß man solche auf erste Hypotheken, oder bey versicherten öffentlichen Cassen, zu placiren suchen.

2. Fallen extraordinäre Ausgaben auf Special-Verordnung oder Approbation vor, welche man entweder nicht füglich zum Etat, oder doch erst bey Anfertigung des neuen sechsjährigen, dazu bringen kann. Von der ersten Art ist z. B. wenn eine Magistrats-Wittwe, ad dies vitae, wegen der Verdienste ihres Mannes, eine Pension bekommt. Eine andere Art sind Zubußen zu den Kuren. Ueberhaupt findet alles dasjenige hier Anwendung, was ich oben über die extraordinäre und auch insgemeine Einnahme gesagt habe.

3. Daß endlich bey einer großen Casse eine Arreragen-Rechnung über die Reste, Retardate und Defecte, was einkommen sollen, eingekommen ist, was restiret und abgegangen ist, geführt wird, gehört zum eigentlichen Rechnungswesen; doch kann dieser Titel lieber gleich voran gesetzt werden. Auch kann es seyn, daß eine Haupt-Kämmerey den Gehalt des städtischen Forstrathes von den übrigen Kämmereyen einzieht, und es ihm dann in Quartal-Ratis zusammen auszahlt.

4. Bey

4. Bey dem Bestande muß der eiserne von de übrigen abgesondert werden. Was der Rendant Bestreitung der Ausgaben, auch zu beständigen Vo schüssen in dem ersten Quartale, ehe neue Gelder ei kommen, nothwendig gebraucht, muß ihm auch geg ben oder gelassen werden; und dieses nennt man d eisernen Bestand. Das übrige muß in das Kämm rey-Depositorium geleget, und, wenn es beträchtli ist, nach der Bank geschickt werden. Bey der Käm merey-Baucasse hingegen muß man immer ein Cap tal, wegen unvermutheter Zufälle, oder großer, beso ders Wasser-Bauten halber, wozu der currente Ba Etat nicht zureicht, zu conserviren, oder, wenn so ches angegriffen worden ist, wieder zu ergänzen suche welches ebenfalls bey der Bank Zinsen tragen muß.

Alles bisher Angeführte hat auf die innere Oek nomie der Kämmereyen, in Ansehung ihrer Einna men sowohl, als Ausgaben, eine wesentliche und a einige Beziehung. Es sind aber, wenn wir das Käm mereywesen in seinem ganzen Umfange, und zwe praktisch, durchgehen wollen, noch verschiedene ande Gegenstände zu bemerken, welche ich nur summaris anzeigen will.

1. Das erste ist die Bestellung des Rendante oder Rathskämmerers, welcher nicht nur zureichend Caution stellen, sondern auch mit einer vollständige Instruction versehen seyn muß. Bey großen Käm mereyen muß auch noch ein Controlleur seyn. A einigen Orten, wie z. B. in Breslau, ist die Kämm rey so gar in zwey separirte Classen abgetheilt, und s sind daselbst mehrere Officianten an Buchhaltern Cassirern, Bothen und Executoren, angestellt.

2. Alle sechs Jahre wird ein neuer Etat projectir von dem Inspectionsrathe vor dem versammelten Ma gistrate genau geprüft, ein ausführliches Protoko darüber aufgenommen, und solcher alsdann von de

Pr

Provinzial-Finanz-Kammern mit ihren Bemerkungen zur Revision der Ober-Rechen-Kammer eingesandt; und von dieser geht er dann zur Approbation des General-Finanz-Directorii. Hr. Kr. R. Richter hat das oben, S. 528 fgg. zur Norm ertheilte Schema, nach seinen hier vorgetragenen Grundsätzen folgender Maßen rangiret.

Formular oder Schema.

lt.	Cap.	Num.	Special-Etat der Kämmerey zu — v. 1 Jun. bis ult. May 178⅔	Thl.	Gr	Pf	Thl.	Gr	Pf
			Einnahme.						
		1	An Bestand aus vorjähriger Rechnung — — —	500	—	—			
		2	An Resten und Defecten —	10	—	—			
		3	An Activschulden — —	2000	—	—			
		4	An Passivschulden — —	—	—	—			
			Summa	2510	—	—			
I.			An beständigen Gefällen.						
	1		An Budenzins — — —	113	12	—			
	2		An Kalandsgeld — —	65	11	6			
	3	1	An Dienstgeld aus Schönwerder 400 — —						
		2	An dergl. aus Behnitz — — 369 6 —	769	6	—			
	4		An Gartenzins — — —	147	11	6			
	5		Von den Gärbehäusern —	5	—	—			
	6		An Hausmiethe — — —	16	5	6			
	7		An Hirtenzehend — —	5	12	—			
	8		Von den Tuchmacherrahmen	—	6	—			
	9		An Scharrenzins von dem Fastbäcker — — —	12	12	—			
	10		Von den Thorstellen — —	6	12	—			
			Summa				1141	16	6
			Latus				1141	16	6

Tit.	Cap.	Num.		Thl	Gr	Pf	Thl.	Gr
			Transport				1141	16
III.			An unbeständigen auch Gerichts-Gefällen.					
		1	An Abschoß — — — —	9	8	—		
		2	An Bürgerrecht — — —	38	—	—		
		3	Von der publiken Darre —	12	1	—		
		4	Einlagegeld von fremden Weinen — — — — —	26	7	6		
		5	An Forst- Mast- und Jagd-Gefällen, laut Special-Forst-Rechnung — — — —	42	12	—		
		6	An Zins- und Pacht-Getreide, laut Special-Kornboden-Rechnung — — — —	60	—	—		
		7	Von den Gewerken und Gilden	15	7	—		
		8	An Gartenzins — — —	12	—	6		
		9	An Hausmiethe — — —.	30	—	—		
		10	Von der Kruglage — —	63	20	—		
		11	An Krugzins — — —	9	—	—		
		12	Für verkaufte Pferde —	3	—	—		
		13	Für verkauftes Rohr —	13	8	—		
		14	An Schutzgeld — — —	12	—	—		
		15	An Strafgefällen — —	92	21	—		
		16	An Scharrenzins von Bäckern	30	—	—		
		17	An dergleichen von Fleischern	44	—	—		
		18	An dergleichen von dem Frey-Schlächter — — —	5	—	—		
		19	An Standgeld von den Fremden auf den Märkten — —	56	6	—		
		20	An dergl. von den Einheimischen	1	19	—		
		21	An Miethe von dem Wirths-Hause zu — — — —	19	—	—		
		22	An Wagegeld laut Special-Rechnung — — — —	74	1	1		
		23	An Zollgeld laut dergleichen	225	4	7		
		24	An Zuschüttegeld (Rathsliese)	106	1	3		
			Summa an unbeständigen und Gerichts-Gefällen				1082	20
			Latus				2224	13

Num.	Ende der Pacht Zeit.		Thl.	Gr	Pf	Thl.	Gr	Pf
		Transport				2224	13	5
		An Erbpacht von dem Fischwehr —				—	21	—
		An Zeitpacht.						
	1784	An Acker- und Hufenpacht.						
1		von den Radebergen	25	—	—			
2		am Teiche zu - - —	7	2	—			
3		von dem Hanflande	3	6	—			
4		von den neuen Hufen auf dem altstädt. Felde	162	—	—			
		Von Bleichstellen —	3	10	6			
	1787	Von den Mühlen —	21	21	6			
		Vom Rathskeller —	40	—	—			
		Von Seen u. Fischereyen	171	—	—			
1	1785	Von dem Vorwerke Sperenberg — — —	245	—	—			
2		Von dem Vorwerke Behnitz — — — —	305	2	6			
1		An Wiesenpacht im großen Luch — — —	10	—	—			
2		An Wiesenpacht auf dem Kuhdamm — —	—	14	—			
		Von dem verpachteten Weinberge zu - - -	3	5	8			
	1788	Von der Ziegelscheune zu - - - — — —	75	—	—			
		Summa an Zeitpacht				1072	14	2
		Zinsen von Capitalien -	—	—	—	100	—	—
		Insgemein und Extraordinaria —	—	—	—	—	—	—
		Summa der ganzen Einnahme				3398	—	7

Tit.	Cap.	Num.	Ausgabe.	Thl.	Gr	Pf	Thl.	Gr
I.			An Vorschüssen und Retardaten — —	—	—	—	—	—
II.			An bezahlten Zinsen und Capitalien.					
	1		An abgetragenen unablöslichen Zinsen — — — —	—	—	—	—	—
	2		An bezahlten currenten Zinsen	—	—	—	—	—
	3		An abbezahlten Capitalien —	—	—	—	—	—
III.			An Ausgaben auf königl. Verordnung:					
	1		An Salariis auf kön. Verordn.					
		1	Dem geh. Rath N. N. die geordnete Zulage, laut königl. Verordnung, v. . . . — —	60	—	—		
		2	Dem Armen-Advocaten zu . . . laut Ordre v. . . . — —	30	—	—		
		3	Dem Kreis-Poltzey-Ausreiter	40	—	—		
		4	Dem ausrangirten Grenadier N. N. monathlich 2 Thlr.	24	—	—	154	—
	2		An andern fixirten Ausgaben auf kön. Verordn. — —	—	—	—	—	—
IV.			An rathhäuslichen Besoldungen:					
	1		Dem Magistrats-Collegio,					
		1	Dem dirigir. Burgemeister, laut Ordre vom . . . — —	100	—	—		
		2	Dem Rathmanne — —	50	—	—		
		3	Dem Kämmerer — — —	50	—	—		
		4	Dem Stadt-Secretär —	60	—	—	260	—
	2		Den rathhäusl. Subaltern- und Unter-Bedienten;					
		1	Dem Stadt-Chirurgo —	25	—	—		
		2	Dem Stadt-Diener — 12 / demselben zur Kleidung 10	22	—	—	47	—
			Latus				461	—

Tit.	Cap.	Num.		Thl.	Gr	Pf	Thl.	Gr	Pf
			Transport				461	—	—
		3	Dem Stadt-Förster — —	16	—	—			
		4	Dem Gerichtsdiener — —	24	—	—			
		5	Dem Marktmeister — —	20	—	—			
		6	Den Stadt-Verordneten wegen der Feuerrüstungen	5	—	—			
		7	Dem Wagemeister auch Raths-Zolleinnehmer — —	24	—	—	89	—	—
V.			An Baukosten, besage der jedesmahligen zu formirenden zweyjährigen Kämmerey-Bau-Etats — —				394	—	—
VI.			Zu gemeinen fixirten Ausgaben:						
		1	Dem Inspectionsrath, für Abnahme der Kämmereyrechn. an fixirten Diäten — —	4	—	—			
		2	Zur Stadt-Armencasse —	10	—	—			
		3	An Kalands-Zinsen zur Domänencasse zu . . . — —	20	—	—			
		4	An Contribution wegen des Vorwerkes Spehrenberg zur Kreiscasse — 108 — —						
		5	An Cavalleriegeld wegen beyder Vorwerke — — 20 — —	128	—	—			
		6	Zur Kirchencasse: An Salariis — — 50 — — Dem Gotteskasten wegen der Spehrenberg. Hufen — 6 — —	56	—	—			
		7	An Lehengeld wegen Behnitz	20	—	—			
		8	Ad Militaria, zur Stadt-Servis- und Wacht-Casse —	103	—	—			
		9	Zur Schulcasse: An Salariengeldern 22 — — An Recordationsgelde 6 — —	28	—	—	369	—	—
			Latus				1313	—	—

Tit.	Cap.	Num.		Thl.	Gr	Pf	Thl.	Gr	Pf
			Transport				1313	—	—
		10	Der Universitätscasse, zu Frankfurth an der Oder — —	3	—	—			
		11	An Urbedengeldern zur Haupt-Provinzial-Domänencasse	8	—	—			
				—	—	—	11	—	—
VII.			Zu gemeinen unfixirten Ausgaben.						
	1		Zu Brennholz zu Heitzung der Raths- auch Kämmerey-Stube — — — —	8	—	—			
	2		Zu Bothenlohn — — —	6	—	—			
	3		An Diäten bey Untersuchungen auf den Vorwerken und Dörfern, auch Besichtigungen der Stadtheide — — —	10	—	—			
	4		An Gerichts-Proceß- und Commissions-Kosten — —	10	—	—			
	5		Auf die Gefangenen — —	30	—	—			
	6		Auf die zwey Stadtpferde, oder zum Kämmerey-Marstall, laut spec. Etat — — —	100	—	—			
	7		An Postgeld — — — —	10	—	—			
	8		Zu Schreibematerialien —	12	—	—			
				—	—	—	186	—	—
VIII.			An ausgethanen Capitalien	—	—	—	—	—	—
IX.			Zu insgemeinen Ausgaben	—	—	—	30	—	—
			Summa der ganzen Ausgabe	—	—	—	1540	—	—

Summa der Einnahme war — 3398 Rthlr. 7 Gr. — Pf.
Summa der Ausgabe ist — — 1540 Rthlr. — Gr. — Pf.

Bleibt Ueberschuß 1858 Rthlr. 7 Gr. — Pf.

Wovon 500 Rthlr. zum eisernen Bestand bleiben, die übrigen 1358 Rthlr. aber auf sichere Hypothek auszuthun sind.

An-

Anmerkungen und Erläuterungen über diesen Etat.

1. Das oben angeführte, das Patrimonium Curiae der Stadt Belitz betreffende Schema, ist hier in allen seinen Sätzen zum Grunde gelegt, und nach dem jetzigen Ober-Rechenkammer-Fuße rangirt und ausgebildet; wobey zu bemerken ist, daß, an statt ehedem das Kalenderjahr den Termin gegeben hat, bald unter der Regierung K. Friderich's des Großen, der Schluß des Maymonathes, oder welches einerley ist, der Anfang des Junius, das Cassen- und Rechnungs- oder Etats- und Finanz-Jahr bestimmt. Bey den Zoll- Accise- Salz- und dergleichen Steuer-Cassen ist es gleichgültig, welchen Termin im Jahre man zum Abschluß des Etat-Jahres nimmt; hingegen, da bey den Kämmereyen, so wie bey den Domänen, Landwirthschaften sind, allerdings diejenige Zeit im Jahre zum Abschluß erfordert wird, wo dergleichen Oekonomien sich am schicklichsten dem vorigen Pachter abnehmen, und wieder einem andern übergeben lassen; und dieses ist unstreitig alsdann, wenn die Erde die neuen Producte in dem Jahreslaufe hervor bringt, und mithin die vorjährigen größten Theils consumirt, und zum Theil debitirt sind, wo aber auch die Jahreszeit schon gut zu werden anfängt. In Pommern ꝛc. geschieht dieses auf Marien-Tag, oder im März; in der Mark Brandenburg ꝛc. auf Trinitatis, oder im Junius; ich würde, nach obigem, den 1sten May zum Termin des Etats-Jahres wählen und vorschlagen.

Daß ferner die Ober-Rechenkammer auch die Kämmerey-Etats, gleich denen über die Domänen, auf sechsjährige Perioden gestellt hat, habe ich bereits oben gemeldet.

2. Ueber den ersten Titel vergleiche man den colbergischen Etat. Er ist deshalb gut und nützlich, weil er gleich auf ein Mahl den Statum einer Casse darlegt.

ſchalten, auch hier die ob
ung nicht wohl angewan
jecte aus einem andern P

4. Als die Kalandsbr
welche verſchiedene Güte
auch die Kämmereyen zu
bey verſchiedenen dieſer

5. Der folgende Ti
richts-Gefällen, weil di
künften ausmachen.
oben geſagt worden.

6. Die Regel iſt, da
ſo viel ſich deren nur zur
Pacht austhue, weil ſol
werden, und weil man
ſträte und Rendanten ſi
machten, welchem vorgebe
lich werden diejenigen Ar
nicht füglich controlliret
es auch zum Theil aufindu

7. Daß ein besonderer Titel von Erbpacht gemacht werden solle, ist ausdrücklich verordnet worden.

8. Und so ist auch der Titel Insgemein allerdings nothwendig.

9. Wenn die Bürgerschaft Beyträge zur Kämmerey-Casse thut, es seyn solche entweder in Quantis fixirt, oder unfixirt, werden sie ebenfalls resp. unter beständige oder unbeständige Gefälle gesetzt; und eben so werden die Sublevationsgelder aus andern Cassen unter einem besondern Capitel der beständigen Gefälle zum Etat gezogen. Was hingegen auf Special-Approbation eingeht, kann, seiner Unbeständigkeit wegen, in den Etats keinen eigentlichen Platz nehmen, sondern wird in Rechnung durch Einnahme-Attestate, daß nicht mehr und nicht weniger eingekommen ist, justificirt.

Ueberhaupt wäre es gut, daß man aus allen Kämmereyrechnungen aller Provinzen eine General-Designation aller Arten von Einnahme machte, wie schon verordnet ist, daß die Benennungen überall einerley seyn, und deshalb die Provinzial-Termini abgeschaffet werden sollten, damit solche den Revisoren um so verständlicher wären. Dieses würde den Nutzen haben, daß man überall um so leichter übersehen könnte, ob und welche neue Rubriken der Einnahme noch herbey geschaffet werden könnten; und wenn das Verzeichniß aller Arten von Ausgabe beygefüget würde, würde solches ebenfalls nützlich seyn.

Bey der Ausgabe, findet

1. Das Hauptstück von Vorschüssen vorzüglich Statt, wenn der Rendant in voriger Rechnung mit Vorschuß abgeschlossen hat. Retardirte Zahlungen aber werden eigentlich unter ihren gehörigen Titeln berechnet, damit man das Ganze besser übersehen könne, deshalb auch, so wie bey der

Einnahme, ebenfalls bey der Ausgabe, die Rest-Columne in allen Rechnungen ohne Ausnahme angenommen ist.

2. Die Ausgaben auf landesherrl. Verordnung habe ich oben detaillirt. Sie bestehen entweder in Salarien, welche ausser dem Rathhause bezahlt werden, oder in andern Abgaben, und sind fixirt, d. h. sie gehen so lange fort, bis sie ausdrücklich aufgehoben werden. Zur ersten Classe gehörte sonst der Gehalt für die Städte-Procuratoren bey den Ober-Finanz-Collegien, welche aber vor einigen Jahren eingezogen worden sind. Von der zweyten Classe habe ich oben Beyspiele angeführt; sie gehen auch ausserhalb der Stadt. Will man z. B. hierher rechnen, wenn die Kämmerey jährlich zur Unterhaltung eines Provinzial-Spinnhauses etwas geben muß: so wird es ein Fall seyn, deren aber gibt es sehr viele und mancherley. So lange, bis solche nicht auf den sechsjährigen Etat gebracht worden sind, werden sie unter einen besondern, aber nur Casu existenten in Rechnung zu formirenden Titel, (denn in dem Etat kann davon nichts gesagt werden,) nähmlich: Auf Special-Verordnung, gesetzt, welcher Titel hier zwischen dem 8ten und 9ten seinen Platz bekommt. Mit der ausserordentlichen und insgemeinen Ausgabe hat es eben die Bewandtniß, als oben von solcher Einnahme ausführlicher gemeldet worden ist.

3. Man thut am besten, wenn man alle diese Ausgaben, wie bey der Einnahme, nach alphabetischer Ordnung in diesem, und auch in dem 6 und 7ten Titel rangirt.

4. Die Capitalien müssen, bis sie sicher untergebracht werden können, bey der Bank niedergeleget werden. Darauf hat der Inspectionsrath genau zu halten, und daß die Bank-Obligation in dem Kämmerey-Depositorio gehörig aufbewahret werde.

5. Die

5. Die Universitäten- und Urbeden-Gelder gehören eigentlich zum 2 Cap. des 3ten Titels, nähmlich: An fixirten Abgaben auf königl. Verordnung, indem letztere die älteste landesherrl. Abgabe ist, welche die Regenten auf die Raths-Kämmereyen gelegt haben.

3. Durch nichts kann die Richtigkeit der Cassen mehr, als durch genaue monathliche Visitationen, erhalten werden. Der Dirigens ist regulariter Curator Cassae. Bey großen Magistrats-Collegiis wird ihm noch ein Membrum zugegeben. Auch diese müssen eine Instruction haben, worin eigentlich hierbey ihre Pflicht bestehe. Hierzu ist ein Extract erforderlich, und dazu hat Hr. K. R. Richter folgendes Ideal-Schema entworfen. Ein dergleichen ausführliches von größern Kämmereyen, findet man in den schlesischen Constitutionen.

Soll seyn								
Laut approbirten Etat.		Vom 1 Jun. bis ult. März.				Zu.		Summa
Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.			
								Einnahme.
						1		An Bestand aus voriger Rechnung.
						2		An Resten aus derselben.
						3		An beständigen Gefällen.
						4		An unbeständigen, auch Gerichts-, Forst-Gefällen.
						5		An Erbpacht.
						6		An Zeitpacht.
						7		An Zinsen von ausstehenden Capita
						8		Ausgemeine und extraordinäre.
						9		Auf Special-Verordnung.
								Summ
								Ausgabe.
						1		An Vorschüs ꝛc. aus voriger Rechn
						2		An bezahlten Zinsen.
						3		An bezahlten Capitalien.
						4		An Salariis auf königl. Verordnun
						5		An andern fixirten Ausgaben auf kö Verordnung.
						6		An rathhäuslichen Besoldungen.
						7		Zur Kämmerey-Baucasse.
						8		An gemeinen fixirten Ausgaben.
						9		An gemeinen unfixirten:
							1	An Brennholz.
							2	An Bothenlohn.
							3	An Diäten.
							4	An Gerichts-Proceß- u. Commiss.-Ko
							5	Auf die Gefangenen.
							6	Auf die Stadtpferde.
							7	An Postgeld.
							8	Zu Schreibematerialien.
						10		An ausgethanen Capitalien.
						11		Ausgemein und Extraordinaria.
						12		Auf Special-Verordnung.
								Summ

Balance.

	Thl.	Gr.
Einnahme war		
Ausgabe ist		
Bleibt:	Thl.	Gr.

Ist gewesen			Balance.			
s ult. Febr.	In diesem Monathe.	Summa.	Plus.	Minus.	restiret wirklich.	Raisons davon laut Cassen-Visitationsprotocoll.
Gr Pf	ThGr Pf	ThGr Pf	ThGr Pf	ThGr Pf	ThGr Pf	

Zu

Zu diesem Geschäfte ist ein monathlicher Subdivisions-Etat erforderlich, welchen der Revisor vorliegend haben, und welcher en détail nach dem Haupt-Etat eingerichtet seyn muß; z. B. es stehen in demselben an Erbpacht 100 Thlr. diese kommen quartaliter ein: also werden auch pro August 25 Thl., pro November 50 Thlr. pro Febr. 75 Thlr., und dann pro May 100 Thlr. angesetzt. Im März und April aber werden die 75 Thlr. fortgeführt, und so auch in den übrigen vorhergehenden Interquartal-Monathen. Eben so wird es auch bey der Ausgabe gehalten. Die unbeständige Einnahme hingegen wird so, wie die unfixirte Ausgabe, nach monathlichen Ratis genommen. Vor allen Dingen müssen das Journal und Manual mit dem Extracte, und mit jenem die Belege, genau verglichen werden; über die Rest-Columne aber muß das Cassen-Visitations-Protokoll sehr ausführlich und bestimmt raisonniren. Man hat Beyspiele, daß Cassen immer in Unordnung geblieben sind, bis man auf rigoureuse monathliche Cassen-Visitationen endlich gekommen ist, und von der Stunde an sind die Sachen in der besten Ordnung gegangen. Ja, man findet in den preußischen Staten Beyspiele, daß, wenn der Kriegs- und Steuer-Rath genau darauf gehalten hat, in 10 und 20 Jahren in einem ganzen Inspections-Departement auch nicht ein einziger Cassen-Defect oder Manquement aufgekommen ist. Uebrigens müssen die Extracte und Protokolle alle Monathe an die Finanz-Kammer eingesandt werden, und des Inspectionsrathes Pflicht ist, so bald er nur in eine Stadt eingetreten ist, nach den darüber besonders ertheilten Vorschriften die Cassen-Visitationen zuerst vorzunehmen.

4. So bald der Rendant die Rechnung geschlossen hat, muß er solche dem Collegio zu dessen vorläufigen Prüfung, und zum öffentlichen Vortrage, in Beyseyn

seyn der Verordneten vorlegen. Ist ein besonderer rathhäuslicher Calculator vorhanden, so liegt diesem die Verification der Rechnung ob; da dergleichen Officianten aber nur bey großen Magistraten und Cassen angesetzt sind, und angesetzt werden können, so ist dieses bey allen übrigen das Geschäft der Kreis-Calculatoren, über deren Dienst ebenfalls besondere Instructionen erforderlich sind; wie denn solche überhaupt, als Subaltern-Bediente zum Rechnungs-Departement der Finanz-Kammer gehören.

5. Eigentlich gehen in den preußischen Staten alle Rechnungen, es mögen dieselben Mediat- oder Immediat-, Special- oder Unter-, oder Haupt- und Provinzial- oder General-Landes-Cassen betreffen, durch zwey Haupt-Untersuchungen oder Prüfungen, davon man die erste gemeiniglich die Abnahme, die zweyte aber die Revision nennt. Die Abnahme-Instanz empfängt die Rechnung aus den Händen des Rendanten und der Curatorum Cassae; und diese muß, wenn sie gründlich seyn soll, wegen vieler dabey concurrirender Localitäten, allemahl auch in locis geschehen. Die obern Collegia, welche diesen Weg nicht einschlagen, verfehlen in einer so wichtigen Sache sehr viel. Die Revisions-Instanz ist sodann die General- oder Ober-Rechen-Kammer, welche zugleich das Amt und Vorrecht der Dechargirung hat, daher die Abnahme-Commission auch nur den Rendanten in tantum und bis auf höhere Approbation quittiret. Hier haben wir es mit einer Special- oder Unter-, auch Patrimonial-Casse zu thun, nähmlich mit einer Kämmerey-Rechnung. Damit nun bey derselben die Abnahme-Verhandlung oder erste Prüfung um so zuverlässiger, gründlicher und unparteyischer geschehe, welches man nicht allemahl von jedem rathhäusl. Dirigente erwarten kann, die Provinzial-Finanz-Kammern aber das Ober-Curatorium, so wie das höchste

Fi-

Finanz-Collegium die Direction, darüber hat: so ist eingeführt, daß diese Abnahme jederzeit in Beysein eines deputirten Rathes von der Finanz-Kammer geschieht; und dieses ist also Pars officii des Inspections-Rathes ganz wesentlich, welcher daher mit dem Magistrate hierin eine Art von Commission formiret, also natürlicher Weise das Directorium dabey hat, wenn er von dem Magistrate dessen etwanige Remarquen abgefordert hat, solche in das Haupt-Abnahme-Protokoll mit übernimmt, und die Belege pro prima revisione selbst anstreicht. Weil es aber eine Media- und Patrimonial-Casse ist, so werden auch die Repräsentanten der Bürgerschaft, oder die so genannten Stadt-Verordneten, vorschriftmäßig zugezogen, und deren etwanige Erinnerungen dabey gehöret. Hier wird also die Rechnung sowohl in Formalibus, als auch in Materialibus, erwogen, und alle nöthige Anmerkungen werden in einem ausführlichen Abnahme-Protokoll niedergeschrieben, welche Rendant und Magistrat gehörig zu beantworten haben; worauf die Finanz-Kammer ihr Gutachten, auch etwanige Nachträge, oder von der Abnahme-Commission übergangene Monita, beyfüget; und solcher Gestalt geht dann die Rechnung zum Verfahren der zweyten oder Revisions-Instanz, welche ebenfalls ihr Revisions-Protokoll darüber formiret, und worauf dann, vermittelst drey Resolutionen, in Jahres Frist, alles abgethan werden soll. Diese Methode ist von Wichtigkeit, und erfordert Kenntniß des Ganges im Rechnungsgeschäfte, wie ich an seinem Orte ausführlicher zeigen werde. Indessen sieht doch ein Jeder, daß die Magistrate gleichsam die erste Feile an die Rechnung legen sollen; man weiß nun daraus, was beyde Prüfungen zu thun haben; und eben so soll es auch mit Entwerfung und Revision der neuen Etats jedes Mahl gehen. Ich bemerke daher nur noch, daß alles dieses auch

bey

bey den Special-Accise-ꝛc. Kreissteuer-, auch Kreis-Domänen-Rechnungen nicht nur anwendbar, sondern auch sehr nöthig ist. Ich nehme nähmlich, wie schon oft gedacht worden ist, bey jeder Provinzial-Kammer sowohl besondere Domänen- als Accise-Departements an, und daß aus jedem derselben besondere Inspectionsräthe bestellt seyn sollen. Wird z. B. eine Zoll-Rechnung in loco abgenommen, so kann der Deputatus Camerae sogleich alle Neben-Zolleinnehmer des ganzen Districtes fordern, und dieselben über mancherley bey der Rechnung aufkommende, auch pro futuro zu observirende Puncte vernehmen, welches alles vno Actu geschieht, und solcher Gestalt in einer Stunde mehr gethan werden kann, als in einem ganzen Vierteljahre durch Hin- und Herschreiben erreicht wird.

Anfänglich sind in dem Preußischen alle (auch die kleinen Kämmerey-) Rechnungen zur Ober-Rechen-Kammer gegangen; nachher aber ist resolvirt worden, daß nur diejenigen, welche über 2000 Thaler Etat haben, dahin gelangen sollen. Wenn dieses inzwischen seyn soll, so müssen bey den Provinzial-Kammern sehr gründliche Rechnungs-Departements, ein jedes aber mit einem dazu tüchtigen besondern Rathe zum Vorgesetzten versehen seyn; und alsdann macht der Inspectionsrath mit dem Magistrate die erste, oder die Abnahme-, und das Kammer-Rechnungs-Departement die zweyte, oder die Revisions-Instanz, aus. Werden indessen, nach obigem Plane, alle einzele gemeine Stadtrechnungen mit der Kämmerey verbunden, so werden gar viele Kämmereyen sich über diesen Normalsatz der 2000 Thaler erstrecken. Was aber sowohl die Provinzial-, Haupt- und Immediat-, als auch die Steuer-Domänen-ꝛc. Rechnungen betrifft, wovon die Finanz-Kammern ganz vorzüglich Curam specialem haben, so werden diese, wie ganz natürlich

ist, in prima revisione auch von denselben abgenommen, und gehen alsdann zur zweyten Revision zur Ober-Rechenkammer.

Kämmerey-Gericht, siehe oben, S. 202.

Kämmerich, Kameryk, wovon das oben beschriebene Kammertuch seinen Nahmen hat; s. in den Supplem. Cambray.

Kämmerier, ein aus dem Ital. Cameriere entlehntes Wort, einen fürstlichen Kammerbedienten zu bezeichnen, welchem die Chatoulle, oder das zu den unmittelbaren Bedürfnissen seines Herren bestimmte Geld, dessen Kostbarkeiten, Juwelen, u. s. w. anvertrauet sind, und welcher dem Range nach gemeiniglich unmittelbar vor den Kammerdienern geht. Der geheime Kämmerier,

Kämmerling. 1. Ein Kämmerer, d. i. Kammerbedienter eines Fürsten vom höchsten Range; eine veraltete Bedeutung, in welcher man nur noch zuweilen das Ital. Camerlengo zu übersetzen pflegt, den Cardinal-Kämmerer des päpstlichen Hofes zu bezeichnen; s. oben, S. 298.

2. Ein Kammerherr; eine gleichfalls veraltete Bedeutung, in welcher es ungeschickte Uebersetzer noch zuweilen beybehalten, das Ital. Camerlengo auszudrucken.

3. Ein Kammerdiener, in welcher auch veralteten Bedeutung es noch 3 Macc. 5, 12. vorkommt.

4. Ehedem wurden auch die Kammerknechte Kämmerlinge genannt, welchen Nahmen in den Oethmarschen Hofrechten noch die kurmedigen Unterthanen führen.

In allen diesen Fällen im mittlern Lat. Camarlingus, Camberlingus, Camerlengus, Camerlingus, im Ital. Camerlengo. Schon Notker braucht Chamerlinga für einen Diener.

Käm-

Kämmlinge, (die) bey den Wollarbeitern, diejenige Wolle, die bey dem Kämmen, Schrobeln und Streichen der Wolle in den Kämmen zurück bleibt, und sich nicht ganz heraus zupfen lässet; der Abgang von der gekämmten Wolle; Flocken, Fr. Peignon; s. Th. XIV. S. 273.

Daher heißt auch Kämmlings-Seide, in den Seiden-Manufacturen, diejenige Floretseide, welche, so wie die Wolle in den Kämmen, nach dem Kardetschen in der Kardetsche zurück bleibt, die aber wieder kardetschet und gesponnen wird.

Ende des drey und dreyßigsten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequem heraus geschlagen werden können, angekleistert.

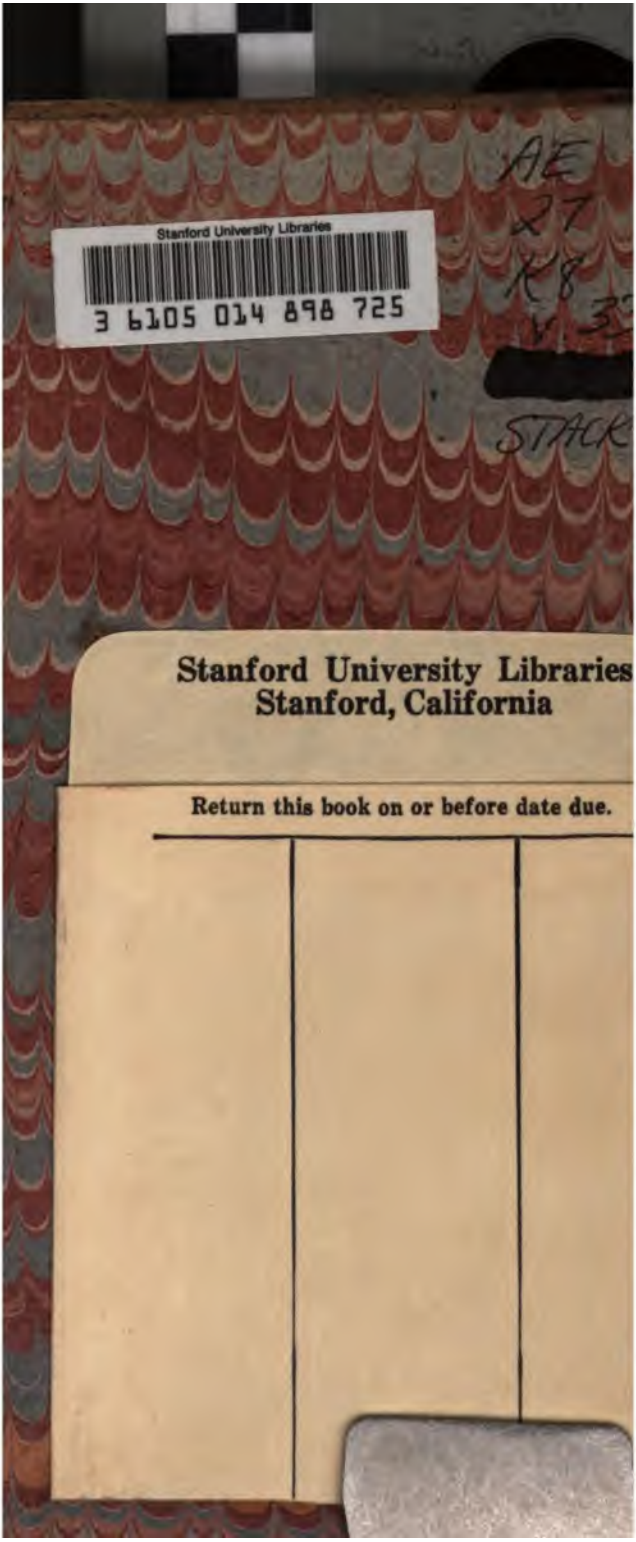
Stanford University Libraries
3 6105 014 898 725
AE
27
K8
STACK
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.